Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2012/2013

Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa

Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn

Bearbeitung: BRIGITTE LOHMAR
THOMAS ECKHARDT
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: September 2013

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2014

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz legt hiermit das NATIONALE DOSSIER für Deutschland als Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis der Bildungssysteme in Europa vor. Das Dossier beschreibt die Zuständigkeiten, Strukturen und wesentlichen bildungspolitischen Entwicklungen bis Mitte des Jahres 2013.

In Deutschland stehen weiterhin Maßnahmen zur Weiterentwicklung und zur Sicherung der Qualität der schulischen Bildung im Mittelpunkt der bildungspolitischen Diskussion. Mit der Einführung bundesweit geltender Bildungsstandards und der Einrichtung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB] zu deren Überprüfung und Entwicklung ist ein Paradigmenwechsel im Sinne einer ergebnisorientierten Steuerung des Bildungssystems eingeleitet worden. Bereits im März 2012 hatte die Kultusministerkonferenz den Aufbau eines ländergemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache beschlossen. Damit gewährleistet die Ländergemeinschaft die Vergleichbarkeit und hohe Qualität der Abituraufgaben auf der Grundlage der im Oktober 2012 verabschiedeten Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife. Eine Konzeption zur Implementation der Standards wurde von der Kultusministerkonferenz im Oktober 2013 verabschiedet. Die Bildungsstandards sind Bestandteil einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2006 beschlossen wurde.

Gegenwärtig werden die Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulbereich verstärkt darauf ausgerichtet, für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen und die Durchlässigkeit im Bildungssystem weiter zu erhöhen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Übergang von der Schule in den Beruf. Vor diesem Hintergrund hat die Kultusministerkonferenz im Oktober 2013 die Empfehlung „Lebenschancen eröffnen, Qualifizierungspotenziale ausschöpfen – Übergänge gestalten“ für Schulabgänger mit Schwierigkeiten beim Übergang in die Berufswelt beschlossen. Ziel ist es, allen Jugendlichen koordiniert, passgenau und ohne Verzögerung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzubieten.

Mit einem Beschluss vom Oktober 2013 hat die Kultusministerkonferenz die bundesweite Mobilität beim Einstieg in den Lehrerberuf gefördert. Unabhängig von dem Land, in dem sie studiert haben oder ausgebildet wurden, können sich angehende Lehrerinnen und Lehrer vom Schuljahr 2014/2015 an bundesweit unter den gleichen Zugangsbedingungen bewerben. Zudem hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zur Abklärung der Eignung als Lehrkraft bereits für die erste Phase der Lehrerausbildung verabschiedet.

Das Nationale Dossier für Deutschland vermittelt einen Überblick, der vom Elementarbereich bis zur Weiterbildung reicht und Hintergrundinformationen zu den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland enthält. Im Sinne der Zielsetzung der Schrift für den europäischen Informationsaustausch stehen dabei zunächst die Gemeinsamkeiten in den Bildungssystemen der 16 Länder im Vordergrund. Damit sich der Leser ein Bild von der Vielfalt des Bildungsangebotes in Deutschland machen kann, werden jedoch auch landesspezifische Besonderheiten in die Darstellung einbezogen.

Das Nationale Dossier wird seit 1993 jährlich im Rahmen des INFORMATIONSNETZES ZUM BILDUNGSWESEN IN EUROPA [EURYDICE] auf der Grundlage einer für alle europäi-

schen Staaten gemeinsamen Gliederung erstellt. Die Volltexte der nationalen Dossiers sind in englischer Sprache und zum Teil in den Landessprachen in der Europäischen Enzyklopädie der nationalen Bildungssysteme EURYPEDIA aufrufbar [http://eacea.ec.europa.eu/education/eurypedia]. Die Enzyklopädie bietet die Möglichkeit europaweiter Vergleiche zu einzelnen Aspekten der Bildungssysteme in den 36 Staaten, die sich an den Aktivitäten des EURYDICE-Informationsnetzes beteiligen.

Die inhaltliche und redaktionelle Bearbeitung des deutschen Dossiers erfolgte wie bisher in Abstimmung mit dem BUND und den LÄNDERN durch die EURYDICE-Informationsstelle der Länder, die auf Beschluss des Bundesrates im Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst der Kultusministerkonferenz angesiedelt ist. Das Dossier wird im Anhang ergänzt durch eine Übersicht zu den grundlegenden Rechtsvorschriften für den Bildungsbereich, ein Institutionenverzeichnis und ein Literaturverzeichnis sowie durch ein Glossar zur verwendeten Fachterminologie.

Der Funktion der nationalen Dossiers entsprechend enthält der Bericht für den Zeitraum 2012/2013 eine verlässliche Darstellung des deutschen Bildungssystems in Abstimmung mit den für den Bildungsbereich zuständigen Ministerien. Das Dossier ergänzt damit die an Indikatoren orientierte Bildungsberichterstattung und hat im Rahmen internationaler Kontakte und Beratungen auf europäischer Ebene den Stellenwert einer Basisdokumentation über das föderale Bildungssystem in Deutschland. Darüber hinaus richtet sich das Nationale Dossier als aktuelle Bestandsaufnahme der Kompetenzen, Strukturen und Entwicklungen im deutschen Bildungswesen an alle interessierten Leser in Deutschland und im Ausland.

Udo Michallik

Generalsekretär der Kultusministerkonferenz

VORWORT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG

Europa ist geprägt durch Vielfalt – durch unterschiedliche Kulturen und Sprachen. Diese Unterschiede werden in vielen Bereichen deutlich und sind auch in der Ausgestaltung der Bildungssysteme zu erkennen. Das aus 36 europäischen Staaten bestehende Bildungsnetzwerk Eurydice gibt einen Überblick über die einzelnen Bildungssysteme und bietet einen Informations- und Erfahrungsaustausch. So informieren die Eurydice-Publikationen über Struktur und Organisation der einzelnen Bildungssysteme sowie über politische Initiativen in diesem Kontext. Durch diesen Austausch fundierter Kenntnisse kann ein Voneinander-Lernen gelingen. Das ist im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzkrise wichtig, denn leistungsfähige Bildungssysteme sind eine Grundlage für die Zukunftsfähigkeit Europas. Ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene ist notwendig, um aktuellen Herausforderungen in Europa zu begegnen. Daher hat das Thema Bildung Priorität für die langfristige Überwindung der Krise.

Die Eurydice-Publikation „Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2012/13“ ist eine detaillierte Beschreibung des deutschen Bildungssystems und unterstützt Eurydice in der europäischen Bildungszusammenarbeit. Sie trägt zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit bei und ermöglicht einen Erfahrungsaustausch. Der Bericht wurde gemeinsam von Bund und Ländern für Eurydice erstellt und umfasst alle Bildungsbereiche und -stufen sowie aktuelle Reformvorhaben. Die Publikation macht die Stärke des deutschen Bildungssystems deutlich: Kontinuität und Wandel gleichermaßen. Mit neuen Maßnahmen und Initiativen orientiert sich die Bildungspolitik beständig an den aktuellen nationalen und internationalen Herausforderungen, hält dabei aber an bewährten Strukturen und Strategien fest. Außerdem ist sie nicht nur nach innen gerichtet, sondern bezieht europäische und internationale Entwicklungen mit ein.

Ich möchte Sie einladen, sich nicht nur der vorliegenden Publikation zu widmen, sondern auch der Online-Bildungsenzyklopädie Eurypedia einen Besuch abzustatten. Das deutsche Bildungssystem ist dort ebenso ausführlich wie übersichtlich dargestellt und ermöglicht unkompliziert direkte Vergleiche zu verschiedenen Aspekten der Bildungssysteme der anderen Staaten des Netzwerks Eurydice.

Volker Rieke

Volker Rieke

Abteilungsleiter für europäische und
internationale Zusammenarbeit in Bildung und Forschung
Bundesministerium für Bildung und Forschung

INHALTSVERZEICHNIS

1. POLITISCHER, SOZIALER UND WIRTSCHAFTLICHER HINTERGRUND UND TRENDS 11

1.1. Einführung 11
1.2. Historischer Überblick 11
1.3. Wichtigste Organe der Legislative und Exekutive 13
1.4. Bevölkerung: Demographische Lage, Sprachen und Religionen 17
1.5. Politische und wirtschaftliche Lage 22

2. AUFBAU UND STEUERUNG 23

2.1. Einführung 23
2.2. Grundlegende Prinzipien und nationale Politiken 24
2.3. Strategie für lebenslanges Lernen 24
2.4. Aufbau des Bildungswesens und seiner Struktur 25
2.5. Aufbau des privaten Bildungswesens 33
2.6. Nationaler Qualifikationsrahmen 37
2.7. Verwaltung und Steuerung auf nationaler und/oder regionaler Ebene 40
2.8. Verwaltung und Steuerung auf lokaler und/oder institutioneller Ebene 55
2.9. Statistiken zu Aufbau und Steuerung 63

3. BILDUNGSFINANZIERUNG 77

3.1. Einführung 77
3.2. Finanzierung des Elementar- und Schulbildungsbereichs 78
3.3. Finanzierung der Hochschulbildung 84
3.4. Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 91

4. FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG 95

4.1. Einführung 95
4.2. Aufbau der Programme für Kinder unter 2–3 Jahren 96
4.3. Lehren und Lernen in Programmen für Kinder unter 2–3 Jahren 97
4.4. Leistungsbeurteilung in Programmen für Kinder unter 2–3 Jahren 98
4.5. Aufbau der Programme für Kinder ab 2–3 Jahren 98
4.6. Lehren und Lernen für Kinder ab 2–3 Jahren 99
4.7. Leistungsbeurteilung in Programmen für Kinder ab 2–3 Jahren 100
4.8. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung 100

5. PRIMARBILDUNG 103

5.1. Einführung 103
5.2. Aufbau des Primarbereichs 103
5.3. Lehren und Lernen im Primarbereich 107

5.4. Leistungsbeurteilung im Primarbereich 109
5.5. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen 111

6. SEKUNDARBILDUNG UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH 113

6.1. Einführung 113
6.2. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe I 115
6.3. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I 122
6.4. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I 126
6.5. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe II 129
6.6. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II 131
6.7. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II 132
6.8. Aufbau der beruflichen Sekundarstufe II 134
6.9. Lehren und Lernen in der beruflichen Sekundarstufe II 139
6.10. Leistungsbeurteilung in der beruflichen Sekundarstufe II 140
6.11. Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich 143

7. HOCHSCHULBILDUNG 145

7.1. Einführung 145
7.2. Arten von Hochschuleinrichtungen 146
7.3. Studiengänge im ersten Studienzyklus 148
7.3.1. Bachelor 149
7.3.2. Kurzstudien in der Hochschulbildung 166
7.4. Studiengänge im zweiten Studienzyklus 167
7.5. Programme außerhalb der Bachelor- und Master-Struktur 169
7.6. Studiengänge im dritten Studienzyklus (Doktorandenprogramme) 171

8. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE ERWACHSENENBILDUNG 173

8.1. Einführung 173
8.2. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 175
8.3. Allgemeine und politische Weiterbildung 176
8.4. Berufliche Fort- und Weiterbildung 177
8.5. Zweiter Bildungsweg 177
8.6. Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung 178

9. LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL 179

9.1. Einführung 179
9.2. Erstausbildung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich 179
9.3. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich 190
9.4. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich 201

9.5. Erstausbildung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung 206
9.6. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der Hochschulbildung 207
9.7. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung 210
9.8. Erstausbildung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 211
9.9. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 211
9.10. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 211

10. LEITUNGS- UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL 213

10.1. Leitungspersonal im Elementar- und Schulbildungsbereich 213
10.2. Personal im Bereich der Überwachung der Qualität im Elementar- und Schulbildungsbereich 213
10.3. Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote im Elementar- und Schulbildungsbereich zuständig ist 214
10.4. Sonstiges Personal im Schulbildungswesen 215
10.5. Leitungspersonal in der Hochschulbildung 216
10.6. Sonstiges Personal im Hochschulbildungswesen 217
10.7. Leitungspersonal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 217
10.8. Sonstiges Personal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 217

11. QUALITÄTSSICHERUNG 219

11.1. Einführung 219
11.2. Qualitätssicherung im Elementar- und im Schulbildungsbereich 221
11.3. Qualitätssicherung in der Hochschulbildung 230
11.4. Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 234

12. PÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG UND BERATUNG 237

12.1. Einführung 237
12.2. Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen 238
12.3. Sonderpädagogische Förderung im Elementar- und Schulbildungsbereich 240
12.4. Fördermaßnahmen für Lernende im Elementar- und Schulbildungsbereich 243
12.5. Unterstützung und Beratung im Elementar- und Schulbildungsbereich 247
12.6. Fördermaßnahmen für Lernende in der Hochschulbildung 249
12.7. Unterstützung und Beratung in der Hochschulbildung 251
12.8. Fördermaßnahmen für Lernende in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 252
12.9. Unterstützung und Beratung im Sinne des lebenslangen Lernens 253

13. MOBILITÄT UND INTERNATIONALISIERUNG 255

13.1. Einführung 255
13.2. Mobilität im Elementar- und Schulbildungsbereich 256
13.3. Mobilität in der Hochschulbildung 260
13.4. Mobilität in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 262
13.5. Sonstige Dimensionen der Internationalisierung im Elementar- und Schulbildungsbereich 263
13.6. Sonstige Dimensionen der Internationalisierung in der Hochschulbildung 267
13.7. Sonstige Dimensionen der Internationalisierung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 269
13.8. Bilaterale Übereinkommen und internationale Zusammenarbeit 269

14. LAUFENDE REFORMEN UND POLITIKENTWICKLUNG 275

14.1. Bildung in der Strategie „Europa 2020“ 276
14.2. Strategischer Rahmen für die allgemeine und berufliche Bildung 2020 („ET 2020“) 280
14.2.1. Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität 280
14.2.2. Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung 284
14.2.3. Förderung der Gerechtigkeit, des sozialen Zusammenhalts und des Bürgersinns 290
14.2.4. Förderung von Innovation und Kreativität – einschließlich unternehmerischen Denkens – auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung 297
14.3. Sonstige wichtige nationale Reformen und Politikmaßnahmen 300

ANHANG

Grundlegende Rechtsvorschriften 307
Institutionen 328
Literaturverzeichnis 341
Glossar 352

1. POLITISCHER, SOZIALER UND WIRTSCHAFTLICHER HINTERGRUND UND TRENDS

1.1. Einführung

Die 1946 im Westen gebildeten Länder knüpften staatsrechtlich an den Föderalismus im Kaiserreich [1871–1918] und in der Weimarer Republik [1919–1933] an. Das Grundgesetz von 1949 [R1] bestimmt die Fortsetzung der traditionellen föderalen Ordnung insbesondere in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die primäre Zuständigkeit für Gesetzgebung und Verwaltung in den genannten Bereichen, die sogenannte *Kulturhoheit*, liegt danach bei den Ländern. Der Föderalismus wird der historisch gewachsenen regionalen Struktur Deutschlands gerecht und ist ein Element der Gewaltenteilung und Garant für Vielfalt, Wettbewerb und Bürgernähe in einem demokratischen Staat. Neben dem Föderalismus ist der weltanschauliche und gesellschaftliche Pluralismus für das Bildungs- und Erziehungswesen in der Bundesrepublik Deutschland grundlegendes Prinzip.

Entscheidend für eine vergleichbare Entwicklung des Bildungswesens in den Ländern nach 1945 war vor allem die Zusammenarbeit in der 1948 gegründeten Kultusministerkonferenz.

Nach dem Einigungsvertrag von 1990 [R2] zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hatten die fünf ostdeutschen Länder das Bildungswesen bis zum 30. Juni 1991 gesetzlich neu zu regeln. Auf der Grundlage des Ländereinführungsgesetzes vom Juli 1990 [R3] richteten die ostdeutschen Länder Kultus- und Wissenschaftsministerien ein, die im Dezember 1990 der Kultusministerkonferenz beitraten, um im Rahmen der Selbstkoordinierung der Länder eine gemeinsame und vergleichbare Grundstruktur im Bildungswesen herzustellen.

Eine zentrale bildungspolitische Aufgabe seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten war die Neugestaltung des Schulwesens auf der Basis der einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz sowie die Reform des Hochschulwesens in den ostdeutschen Ländern. Nach der Verabschiedung der Schulgesetze durch die Landtage wurde mit Beginn des Schuljahres 1992/93 das gegliederte Schulwesen in den fünf ostdeutschen Ländern eingeführt. Für den Bereich der beruflichen Bildung erfolgte die Einführung des Ordnungsrahmens der Bundesrepublik für die Berufsbildung – Berufsbildungsgesetz [R78], Handwerksordnung [R79], Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung im dualen System – bereits zum 1. August 1990. Damit wurde die Basis für den Reformprozess in der beruflichen Bildung geschaffen. Die Neugestaltung des Hochschulbereichs vollzog sich auf der Grundlage von Hochschulgesetzen der Länder, die sich an den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes [HRG – R119] des Bundes orientierten. Im Bereich der Weiterbildung wurde in den ostdeutschen Ländern der notwendige Rahmen dafür geschaffen, dass das staatliche Monopol zugunsten eines marktwirtschaftlich orientierten Weiterbildungsangebotes verschiedener öffentlicher und freier Träger abgelöst werden konnte.

1.2. Historischer Überblick

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Deutschland 1945 in eine amerikanische, britische, sowjetische und französische Besatzungszone aufgeteilt und den vier Siegermächten unterstellt. Da sich die drei westlichen Besatzungsmächte mit der Sowjetunion nicht auf

eine gemeinsame staatliche Ordnung für Deutschland verständigen konnten, wurde auf dem Gebiet der drei westlichen Besatzungszonen im Mai 1949 mit der Verabschiedung des Grundgesetzes [R1] die Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat gegründet. Auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone wurde im Oktober 1949 die Deutsche Demokratische Republik [DDR] errichtet. Unter dem Einfluss der sowjetischen Militäradministration erfolgte die Abgrenzung der DDR vom Westen, die durch den Bau der Berliner Mauer im August 1961 noch verstärkt wurde. Im Herbst 1989 führten jedoch die Massenflucht von DDR-Bürgern nach Ungarn, in die Tschechoslowakei und nach Polen und die gewaltfreien Demonstrationen der Deutschen in der DDR zum Zusammenbruch des kommunistischen Regimes der SED [Sozialistische Einheitspartei Deutschlands], so dass im März 1990 die ersten freien und demokratischen Wahlen zur Volkskammer in der DDR stattfinden konnten. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 wurde die über 40 Jahre bestehende Teilung in zwei Staaten überwunden und die staatliche Einheit Deutschlands wiederhergestellt. Veränderungen in der Sowjetunion und Umwälzungen in den mittel- und osteuropäischen Staaten gehörten zu den außenpolitischen Voraussetzungen der deutschen Einheit.

Die Bundesrepublik Deutschland besteht seit 1990 aus 16 Ländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die zehn westdeutschen Länder der Bundesrepublik wurden nach 1945 wieder gegründet oder neu geschaffen. In der Sowjetischen Besatzungszone [der späteren DDR] wurden 1945 wieder die Länder Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen gebildet. Dem geteilten Berlin kam ein rechtlicher Sonderstatus zu. Im Zuge der Schaffung einer zentralen gesamtstaatlichen Verwaltung löste die seit 1949 bestehende DDR die Länder 1952 auf und ersetzte sie durch 14 Bezirke. Nach der friedlichen Revolution in der DDR haben sich durch das Ländereinführungsgesetz [R3] vom Juli 1990 die fünf Länder wieder konstituiert.

Mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wurde eine Angleichung der Verhältnisse in den ostdeutschen Ländern an die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in den westdeutschen Ländern der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Zentrale Aufgaben der Politik im vereinten Deutschland zur Herstellung der inneren Einheit bleiben weiterhin u. a. die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die mit der Hinterlassenschaft der sozialistischen Planwirtschaft der DDR verbunden sind. Grundlegende landeskundliche Informationen enthält die vom Auswärtigen Amt herausgegebene Veröffentlichung *Tatsachen über Deutschland* [www.tatsachen-ueber-deutschland.de].

Für die Herstellung der Einheit Deutschlands in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft enthält der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR am 31. August 1990 geschlossene Einigungsvertrag [R2] grundlegende Bestimmungen, deren Ziel die Herstellung einer gemeinsamen und vergleichbaren Grundstruktur des Bildungswesens – besonders im Bereich des Schulwesens – und einer gemeinsamen, wenn auch differenzierten Hochschul- und Wissenschaftslandschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Die Parteienlandschaft hat sich seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Oktober 1990 dadurch gewandelt, dass sich nach der Wende im November 1989 in der DDR neue oder veränderte politische Formationen herausbildeten. Damit entstand in Deutschland ein erweitertes politisches Spektrum, wie es sich nach den sieben bisherigen gesamtdeutschen Wahlen im Deutschen Bundestag in der Sitzverteilung widerspiegelt: die Christlich Demokratische Union Deutschlands [CDU], die Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD], die Christlich Soziale Union [CSU], Bündnis 90/Die Grünen und die Partei Die Linke.

1.3. Wichtigste Organe der Legislative und Exekutive

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz [R1], die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, wurde 1949 geschaffen, um dem staatlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland eine neue, freiheitliche demokratische Ordnung zu geben. Das Deutsche Volk wurde in der Präambel dazu aufgefordert, *in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.*

Dieser Auftrag des Grundgesetzes wurde 1990 erfüllt. Auf der Grundlage des Einigungsvertrages [R2] vom 31. August 1990, der den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] zur Bundesrepublik regelt, wurden Präambel und Schlussartikel des Grundgesetzes neu gefasst. Der Verfassungstext dokumentiert nunmehr, dass das Deutsche Volk mit dem Beitritt der DDR seine Einheit wiedererlangt hat. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Nach Artikel 20 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung [Legislative], der vollziehenden Gewalt [Exekutive] und der Rechtsprechung [Judikative] ausgeübt. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Dies gilt für den Bund wie auch für die Länder.

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben sind nach dem Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, und zwar sind sie Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt [Art. 30 Grundgesetz]. Auf Bundesebene werden die legislativen Aufgaben im Wesentlichen vom Deutschen Bundestag und die exekutiven Aufgaben im Wesentlichen von der Bundesregierung wahrgenommen, auf der Ebene der Länder entsprechend von den Landesparlamenten und den Landesregierungen.

Die Rechtsprechung wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch weitere Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt [Art. 92 Grundgesetz]. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet insbesondere über die Auslegung des Grundgesetzes.

Der Bundespräsident

Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident. Er wird von der Bundesversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt [Art. 54 Grundgesetz]. Die Bundesversammlung ist ein Verfassungsorgan, das nur für die Wahl des Bundespräsidenten zusammentritt. Es besteht aus den Abgeordneten des Bundestags sowie einer gleich großen Zahl von Delegierten, die von den Parlamenten der Länder gewählt

werden. Der Bundespräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich. Im Namen des Bundes schließt er Verträge mit ausländischen Staaten ab; die Außenpolitik selbst ist Angelegenheit der Bundesregierung. Der gegenwärtige Bundespräsident ist JOACHIM GAUCK, der das Amt im März 2012 übernommen hat.

Der Bundestag

Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Nach den Wahlen zum Deutschen Bundestag im September 2013 hat er gegenwärtig 631 Mitglieder. Die Abgeordneten werden vom Volk aufgrund allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode von vier Jahren gewählt [Art. 38 Grundgesetz]. Die wichtigsten Aufgaben des Bundestages sind die Gesetzgebung, die Wahl des Bundeskanzlers und die Kontrolle der Regierung. Der Bundestag hat Ausschüsse für bestimmte Fachbereiche gebildet. Der für die Bereiche Bildung und Forschung zuständige Ausschuss des Bundestages ist der *Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung*. Die meisten Gesetzentwürfe, die vom Bundestag verabschiedet werden, stammen von der Bundesregierung, der kleinere Teil wird aus der Mitte des Parlaments oder auch vom Bundesrat eingebracht.

Der Bundesrat

Der Bundesrat, die Vertretung der 16 Länder, wirkt bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der Europäischen Union mit [Art. 50 Grundgesetz]. Den Bundesrat bilden Mitglieder der Landesregierungen. Je nach Einwohnerzahl haben die Länder zwischen drei und sechs Stimmen, die jedoch nur einheitlich abgegeben werden können. Jedes der 16 Länder verfügt über mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier Stimmen, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern können fünf Stimmen, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen abgeben. Die 16 Länder verfügen gegenwärtig über 69 Stimmen. Ein großer Teil der Gesetze des Bundes bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zustimmungsbedürftig sind Gesetze vor allem dann, wenn wesentliche Interessen der Länder berührt werden, etwa wenn sie in die Finanzen oder in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen. Von den 16 ständigen Ausschüssen des Bundesrates sind für Fragen von Bildung und Wissenschaft vor allem der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* zuständig. Für Eilfälle verfügt der Bundesrat über eine Europakammer, die kurzfristig Beschlüsse zu Rechtsetzungsvorhaben der EU fassen kann [Art. 52 Abs. 3a Grundgesetz]. Die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union sind in Art. 23 Grundgesetz normiert und durch das 1993 erlassene Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union [EUZBLG – R10] näher konkretisiert. Die insoweit bestimmten Mitwirkungsrechte und -pflichten der Länder werden über den Bundesrat ausgeübt und richten sich in Art und Umfang nach der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern. Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Vertretungsrechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.

Die Bundesregierung

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern. Der Bundeskanzler nimmt innerhalb der Bundesregierung und gegenüber den Bundesministern eine hervorgehobene Stellung ein. Er schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung und Entlassung der Minister vor [Art. 64 Grundgesetz] und leitet die Geschäfte der Bundesregierung. Die starke Stellung des Kanzlers beruht vor allem auf seiner Richtlinienkompetenz, die im Grundgesetz verankert ist: *Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung* [Art. 65 Grundgesetz]. Die derzeitige Bundeskanzlerin ANGELA MERKEL [CDU] steht seit November 2005 an der Spitze der Bundesregierung. Nach den Wahlen zum Deutschen Bundestag im September 2013 wurde sie vom Parlament erneut für vier Jahre zur Bundeskanzlerin gewählt.

Innerhalb der Bundesregierung nimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] u. a. Grundsatz-, Koordinierungs- und Gesetzgebungsaufgaben für die außerschulische berufliche Bildung und Weiterbildung, die Ausbildungsförderung sowie die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse wahr. Ferner nimmt das BMBF die Aufgaben des Bundes im Rahmen der *Gemeinschaftsaufgaben* [Art. 91b Grundgesetz] von Bund und Ländern wahr. Nähere Informationen zu den Zuständigkeiten des BMBF sind Kapitel 2.7. zu entnehmen.

Daneben sind nach dem Stand von 2013 folgende Bundesministerien mit einzelnen Gebieten im Bereich von Bildung und Wissenschaft befasst:

- das Auswärtige Amt mit der auswärtigen Kulturpolitik einschließlich der Auslandsschulen
- das Bundesministerium des Innern mit der Gesetzgebungszuständigkeit für die Statusrechte und -pflichten der Landesbeamtinnen und -beamten, zu denen die meisten Lehrkräfte zählen
- das Bundesministerium der Justiz mit dem Recht der juristischen Berufe
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Maßnahmen zur Arbeitsförderung und mit Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
- das Bundesministerium für Gesundheit mit der Zulassung zum ärztlichen Beruf und anderen Heilberufen
- das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit der internationalen Weiterbildung und Entwicklung

Das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes. Es prüft Gesetze von Bund und Ländern auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Darüber hinaus hat jeder Bürger das Recht, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, wenn er sich durch den Staat in seinen Grundrechten verletzt fühlt.

Staatsqualität der Länder im Bundesstaat

Zu den wesentlichen Elementen des Grundgesetzes gehört neben den Prinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit das bundesstaatliche Prinzip [Art. 20 Abs. 1]. Dabei ist Wesensmerkmal des Bundesstaates, dass sowohl der Gesamtstaat als auch die

Gliedstaaten bzw. Länder Staatsqualität besitzen. Zu den Kernelementen der Staatsqualität der Länder gehört nach der Verfassungsordnung des Grundgesetzes die sogenannte *Kulturhoheit*, d. h. die überwiegende Zuständigkeit für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder. Dies bedeutet im Grundsatz die Eigenverantwortung jedes Landes für seine Bildungs- und Kulturpolitik mit der Maßgabe, dass die Länder entsprechend dem föderativen Prinzip für ihren Landesbereich historische, geographische, kulturelle und politisch-soziale Landesgegebenheiten und damit Vielfalt und Wettbewerb im Bildungswesen und im Bereich der Kultur zum Ausdruck bringen können. Auf der anderen Seite tragen die Länder im Bundesstaat zugleich Mitverantwortung für das Staatsganze, und diese staatliche Gesamtverantwortung berechtigt und verpflichtet sie zur Zusammenarbeit untereinander und zum Zusammenwirken mit dem Bund.

Der Föderalismus steht in Deutschland in einer jahrhundertelangen Tradition. Im Rahmen der föderalen Ordnung bildeten sich unterschiedliche Modelle des staatlichen Zusammenschlusses heraus, wie sie im *Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation* [bis 1806], im *Deutschen Bund* [1815–1866], im Kaiserreich [1871–1918] und in der Weimarer Republik [1919–1933] zum Ausdruck kamen. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die 1948/49 die Verfassungsordnung des Grundgesetzes ausarbeiteten, haben nicht nur in Fortführung einer staatsrechtlichen Tradition, sondern in bewusster Abkehr vom nationalsozialistischen Zentralstaat [1933–1945] in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland eine föderative Ordnung geschaffen und dabei insbesondere das Schulwesen wieder in die Kompetenz der Länder gegeben. Die föderative Ordnung ist ein unangreifbares Verfassungsprinzip, das der sogenannten Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes [Art. 79 Abs. 3] unterliegt und daher selbst einer Verfassungsänderung entzogen ist.

Soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt, ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder [Art. 30]. Die Länder haben jeweils eine eigene Landesverfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entspricht [Art. 28]. Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern ist nach dem Grundgesetz so geregelt, dass die Länder *das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht* [Art. 70]. In die Zuständigkeit der Länder fällt damit die Gesetzgebung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens und der Kulturpolitik. Die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Neben den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt es noch andere wichtige Bereiche, für die die Länder zuständig sind, insbesondere im Bereich der inneren Sicherheit/Polizei, im Kommunalwesen und bei der regionalen Strukturpolitik.

Die Länder haben zur Koordinierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten 1948 die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder [Kultusministerkonferenz – KMK] gegründet, in der sie seither zusammenarbeiten [zum besonderen Stellenwert der Kultusministerkonferenz siehe Kapitel 2.7.]. Auch für die übrigen Zuständigkeitsbereiche haben die Länder Fachministerkonferenzen eingerichtet, z. B. die Innenministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz.

Die kommunale Selbstverwaltung

Die kommunale Selbstverwaltung als Ausdruck der Bürgerfreiheit hat in Deutschland seit dem Mittelalter Tradition. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände, das im Grundgesetz verankert ist [Art. 28], umfasst die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, so die Unterhaltung der Gemeindestraßen und der kommunalen Einrichtungen sowie den öffentlichen Nahverkehr im kommunalen Bereich und die städtebauliche Planung. Hinzu kommen weitere Bereiche der Daseinsvorsorge wie der Bau und die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Theatern und Museen, Krankenhäusern, Sportstätten und Bädern. Die Gemeinden bzw. die kommunalen Gebietskörperschaften sind auch für die Erwachsenenbildung und Jugendpflege zuständig und tragen den größten Anteil zu den öffentlichen Ausgaben für die Kulturförderung und Kulturpflege bei. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gemeinden u. a. einen Anteil aus der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und haben das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben [Grund- und Gewerbesteuer, Verbrauchs- und Aufwandssteuern].

1.4. Bevölkerung: Demographische Lage, Sprachen und Religionen

Demographische Lage

Verwaltungsgliederung

Regional und verwaltungsmäßig ist Deutschland nach dem Stand vom 31. Dezember 2011 in 16 Länder [darunter drei Stadtstaaten], 22 Regierungsbezirke, 402 Kreise [davon 107 kreisfreie Städte und 295 Landkreise] und 11.292 Gemeinden gegliedert. Als Gemeinden werden auch die Stadtstaaten Berlin, Bremen [zwei Gemeinden] und Hamburg sowie alle kreisfreien Städte und bewohnten gemeindefreien Gebiete gezählt. In einigen Ländern bestehen darüber hinaus Gemeindeverbände. Hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden unter Beibehaltung ihrer Rechte.

Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerungsstruktur wird im Wesentlichen durch die großen Bevölkerungsbewegungen und -verschiebungen der Nachkriegszeit bestimmt. Rund 12 Millionen deutsche Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostprovinzen und Osteuropa lebten Ende 1950 in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR]. Im Herbst 1950 waren die Zwangsumsiedlungen im Wesentlichen abgeschlossen. Nach diesem Zeitpunkt kamen von 1950 bis 1995 überwiegend aus osteuropäischen Staaten noch ca. 3,5 Millionen Aussiedler mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit in das frühere Bundesgebiet bzw. ab Oktober 1990 nach Deutschland. Bis zum Bau der Berliner Mauer 1961 und der hermetischen Abriegelung der innerdeutschen Grenze durch die DDR kamen von dort ca. 2,7 Millionen Flüchtlinge und Übersiedler; ca. 616.000 Übersiedler zählten die Behörden der Bundesrepublik zwischen 1961 und 1988. 1990 verließen noch einmal ca. 390.000 Einwohner die DDR.

Ein weiterer Faktor in der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur ist die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer. Ihre Zahl betrug 2011 mehr als 6,9 Millionen, was einer Quote von knapp 8,5 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Die zahlenmäßig größte Gruppe stellten die Türken mit 23 Prozent der ausländischen Bevölkerung. Aus den Mitgliedstaaten der EU stammte 2011 mehr als ein Drittel der Ausländer [37,5 %],

darunter waren die Italiener mit 7,5 Prozent der gesamten ausländischen Bevölkerung am stärksten vertreten.

Siedlungsstruktur

Seit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands umfasst das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland insgesamt etwa 357.000 km². Im Jahr 2011 lebten in Deutschland knapp 82 Millionen Menschen. Mit einer Bevölkerungsdichte von 229 Einwohnern pro km² im Jahr 2011 ist Deutschland einer der am dichtesten besiedelten Staaten Europas.

Die Bevölkerung ist räumlich sehr unterschiedlich verteilt. Am dichtesten besiedelt sind die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. In Nordrhein-Westfalen, wo im Industriegebiet an Rhein und Ruhr die Städte ohne deutliche Abgrenzung ineinander übergehen, lebten 2011 knapp 17,9 Millionen Menschen bei einer Bevölkerungsdichte von 523 Einwohnern pro km². Weitere Ballungsgebiete sind das Rhein-Main-Gebiet, die Industrieregion im Rhein-Neckar-Raum, das Wirtschaftsgebiet um Stuttgart sowie die Einzugsbereiche von Bremen, Dresden, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Nürnberg/Fürth.

Diesen dicht bevölkerten Regionen stehen sehr schwach besiedelte Gebiete gegenüber, z. B. in der Norddeutschen Tiefebene, in Teilen der Mittelgebirge, der Mark Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Westen Deutschlands ist wesentlich dichter besiedelt als der Osten einschließlich Berlins. Dort lebten 2011 auf rund 30 Prozent der Fläche nur knapp 20 Prozent der Bevölkerung, weniger als in Nordrhein-Westfalen auf knapp 10 Prozent der Fläche Deutschlands.

Im Jahr 2010 lebte knapp die Hälfte der Bevölkerung in städtischen bzw. dicht besiedelten Gebieten [Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei einer Bevölkerungsdichte von mehr als 500 Einwohnern pro km²]. In halbstädtischen bzw. mitteldicht besiedelten Gebieten [Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei einer Bevölkerungsdichte von 100 bis 500 Einwohnern pro km²] lebten knapp 30 Millionen Menschen. Dies entspricht 35,6 Prozent der Gesamtbevölkerung. Rund 12 Millionen Menschen lebten in Gemeinden in ländlichen Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 100 Einwohnern pro km². Dies entspricht knapp 15 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Geburtenentwicklung

Deutschland ist wie die Mehrzahl der westlichen Industrienationen durch eine niedrige Geburtenrate und entsprechend geringe Zahl an Kindern gekennzeichnet. Der entscheidende Rückgang der Geburtenrate vollzog sich von Mitte der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre.

In den ostdeutschen Ländern wurden 2011 99.250 Geburten registriert. In den westdeutschen Ländern lag die jährliche Geburtenzahl 2011 bei 530.360. In Berlin wurden 33.075 Geburten gezählt. Die absolute Zahl der Geburten in Deutschland lag im Jahr 2011 bei 662.685. Damit hat eine Abnahme der Geburtenzahl gegenüber dem Jahr 2010 um mehr als 15.000 Geburten stattgefunden.

Altersstruktur

Die Altersstruktur der Bevölkerung Deutschlands ist im Begriff, sich nachhaltig zu verändern. Ursächlich hierfür ist neben der rückläufigen Kinderzahl die steigende Lebenserwartung. Die Folge ist ein Rückgang des Anteils junger Menschen bei gleichzeitiger Zunahme des Anteils der älteren Menschen.

Im Jahr 2011 waren knapp 15 Millionen Einwohner jünger als 20 Jahre. Dies entspricht einem Anteil von 18,2 Prozent. Der Anteil der 60-jährigen und Älteren stieg seit 1970 von 20,0 Prozent auf 26,6 Prozent im Jahr 2011. Ihre Zahl belief sich auf knapp 21,8 Millionen und war damit 2011 größer als die der Jüngeren.

Die Bevölkerung nach Altersgruppen

im Alter von...bis	2000	2005	2011
0 bis 5	3.943.844	3.570.858	3.408.762
5 bis 10	4.073.345	3.968.520	3.515.789
10 bis 15	4.760.053	4.110.494	3.907.537
15 bis 20	4.612.432	4.835.789	4.080.462
20 bis 25	4.644.257	4.853.808	4.959.920
25 bis 45	25.255.123	23.736.398	21.081.841
45 bis 60	15.558.307	16.822.030	19.110.641
60 und älter	19.412.179	20.540.098	21.778.791
Insgesamt	82.259.540	82.437.995	81.843.743

Quelle: Statistisches Bundesamt

Grenzüberschreitende Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland

Trotz der niedrigen Geburtenzahlen ist die Bevölkerung seit 1970 insgesamt um 4 Mio. gewachsen. Ursache sind die Wanderungen: Seit 1970 wanderten etwa 6,5 Mio. Menschen mehr nach Deutschland ein, als von Deutschland auswanderten.

Im Jahr 2011 zogen 958.299 Menschen aus dem Ausland zu, 678.969 verließen Deutschland. Dies ergibt einen Wanderungsüberschuss von 279.330 Menschen. Im Durchschnitt von 1991 bis 1996 betrug der Wanderungsüberschuss Deutschlands jährlich knapp 500.000. Über drei Viertel der Zuwanderer kamen 2011 aus Europa, von diesen wiederum mehr als 80 Prozent aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Amtssprachen und Minderheitensprachen

Für Verwaltung und Justiz ist die Verwendung der deutschen Sprache als Amtssprache und Gerichtssprache gesetzlich geregelt. Die beiden wichtigsten Bestimmungen finden sich im Verwaltungsverfahrensgesetz [§ 23 VwVfG – R5] und im Gerichtsverfassungsgesetz [§ 184 GVG – R4]. Sonderregelungen bestehen in Brandenburg und Sachsen für den Gebrauch der sorbischen [wendischen] Sprache.

Im Bildungsbereich gibt es keine entsprechenden rechtlichen Bestimmungen für die Unterrichtssprache. An den allgemeinbildenden Schulen, im beruflichen Schulwesen und an den Hochschulen ist die deutsche Sprache grundsätzlich die Unterrichtssprache.

Zu den Ausnahmen im Schulbereich gehören neben einer Reihe von Schulen in freier Trägerschaft alle bilingualen Schulen und Klassen, ferner der muttersprachliche Unterricht und Ergänzungsunterricht für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Muttersprache. Deutschland ist 1998 der *Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen* des Europarates beigetreten und wendet diesen Vertrag auf das Dänische, Friesische, Sorbische, Romanes und Niederdeutsche an. Die Kinder der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein können anstelle der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Ersatzschulen in freier Trägerschaft besuchen, wenn diese in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen den im schleswig-holsteinischen Schulgesetz [R114] vorgesehenen Schularten entsprechen. Der Unterricht in diesen Schulen wird auf Dänisch erteilt, Deutsch ist in der Regel ab Jahrgangsstufe 2 Pflichtfach. Die Eltern können frei entscheiden, ob ihre Kinder Schulen der dänischen Minderheit besuchen sollen. Die Erziehungsberechtigten müssen bei der örtlich zuständigen öffentlichen Grundschule lediglich die Aufnahme ihres Kindes an einer Schule der dänischen Minderheit nachweisen und es damit vom Schulbesuch der öffentlichen Schule abmelden.

Insbesondere Kinder mit sorbischer Volkszugehörigkeit im Siedlungsgebiet der Sorben in Brandenburg und Sachsen haben die Möglichkeit, an sorbischen und anderen Schulen die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern sowie Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden. Alle Schulen in Sachsen und die Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben in Brandenburg vermitteln darüber hinaus Grundkenntnisse der Geschichte und Kultur der Sorben. Die Eltern können frei entscheiden, ob ihre Kinder die sorbischen Schulen besuchen, in denen Sorbisch Pflichtfach und teilweise auch Unterrichtssprache ist. Des Weiteren finden das Romanes der deutschen Sinti und Roma sowie in den norddeutschen Ländern das Friesische und Niederdeutsche in unterschiedlicher Form Berücksichtigung an Schulen, Hochschulen und in der Erwachsenenbildung.

Für den Hochschulbereich gilt ebenfalls, dass die Lehrveranstaltungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Wenn es der Zielsetzung des Studiengangs entspricht, können einzelne Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Die Hochschulen machen von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch. Dies gilt insbesondere für international ausgerichtete Studiengänge, die in der Regel eine Fremdsprache als Lehr- und Arbeitssprache vorsehen, wobei in erster Linie Englisch in Betracht kommt. Unterstützt wird diese Entwicklung durch die zunehmende Internationalisierung der Hochschulen und den Bologna-Prozess zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes. Nähere Informationen zu international ausgerichteten Studiengängen sind Kapitel 13.5. zu entnehmen.

Religionen

Das Grundgesetz [R1] garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses; die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet [Art. 4].

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Staatskirche, vielmehr werden die Rechte der Religionsgesellschaften oder Religionsgemeinschaften durch das Grundgesetz [Art. 140] garantiert. Ihr Verhältnis als Religionsgemeinschaften zum Staat ist in den Bestimmungen der Weimarer Verfassung [Art. 136–139 und 141] von 1919, die Bestandteil des Grundgesetzes sind, festgelegt und durch das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat gekennzeichnet; den Religionsgemeinschaften werden dabei von Sei-

ten des Staates bestimmte Aufgaben und Rechte zuerkannt [z. B. die Erhebung von Kirchensteuern]. Die Religionsgemeinschaften haben den Status von selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder können ihn auf ihren Antrag erhalten, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten [Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Verfassung]. Im Jahr 2011 waren 24,5 Millionen Menschen römisch-katholisch, die evangelische Kirche in Deutschland hatte 23,6 Millionen Mitglieder [jeweils knapp ein Drittel der Bevölkerung]. Weitere Religionsgemeinschaften sind z. B. die Freikirchen und die griechisch-orthodoxe Kirche sowie die jüdischen Gemeinden. Durch die Anwesenheit zahlreicher Personen mit Migrationshintergrund leben in der Bundesrepublik heute etwa 4 Millionen Muslime, die größte Gruppe davon sind Türken.

Der Religionsunterricht ist nach dem Grundgesetz an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Wie im Grundgesetz ausgeführt, wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt [Art. 7 Abs. 3]. Die Vorschriften des Grundgesetzes zum Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach finden jedoch in Bremen, Brandenburg und Berlin keine Anwendung, da in diesen Ländern am 1. Januar 1949, d. h. vor Verabschiedung des Grundgesetzes, bereits durch Landesrecht andere Regelungen getroffen worden waren [Art. 141]. In etwa der Hälfte der Länder gibt es Angebote für Schülerinnen und Schüler jüdischer, orthodoxer und anderer Bekenntnisse. Religionskundliche Aspekte des Islam werden gegenwärtig in einzelnen Ländern vermittelt, zum Beispiel im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts. Überwiegend im Rahmen von Schulversuchen und Modellversuchen wird in einzelnen Ländern auch islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache angeboten. Dabei handelte es sich jedoch bisher nicht um staatlichen Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz, da islamische Organisationen nicht als Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes anerkannt wurden. Im August 2012 hat Nordrhein-Westfalen als erstes Land islamischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach eingeführt. Niedersachsen hat den islamischen Religionsunterricht zum 1. August 2013 eingeführt. Die Stelle islamischer Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes nimmt dabei in beiden Ländern übergangsweise ein Beirat ein, der die Anliegen und Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und Durchführung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach vertritt. In Hessen soll vom Schuljahr 2013/2014 an islamischer Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet werden. Das Hessische Kultusministerium hat festgestellt, dass zwei islamische Organisationen die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz vollständig erfüllen und somit einen Anspruch auf die Einrichtung eines Religionsunterrichts für ihr jeweiliges Bekenntnis haben.

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmen nach Artikel 7 Absatz 2 des Grundgesetzes die Eltern. Nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung [R11] bedarf eine Entscheidung der Eltern vom zwölften Lebensjahr an der Zustimmung des Kindes. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind selbst die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht zu, soweit das Landesrecht keine andere Regelung vorsieht. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist in den meisten Ländern Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet. Ziel des Ethikunterrichts ist die Vermittlung einer ethischen Grundbildung und die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu begründeter

Urteilsbildung und verantwortlichem Handeln. Dabei soll in Dialog und Auseinandersetzung mit den gesellschaftlich wirksamen Überzeugungen und Traditionen die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen Berücksichtigung finden. In Brandenburg wird in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde [L-E-R] als Pflichtfach unterrichtet; auf Wunsch ist alternativ oder zusätzlich die Teilnahme am Religionsunterricht möglich. In Berlin wird das Fach Ethik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 als Pflichtfach unterrichtet; auf Wunsch ist zusätzlich die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht möglich. Zur Situation des Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern wird auf die Berichte der Kultusministerkonferenz von 2002 verwiesen. Eine Neufassung des Berichts zum Ethikunterricht ist im Februar 2008 erschienen.

1.5. Politische und wirtschaftliche Lage

Im Jahr 2011 erreichte das Bruttonationaleinkommen in Deutschland 2.620,4 Milliarden Euro. Pro Einwohner betrug es 32.042 Euro. Das Bruttoinlandsprodukt [BIP] belief sich 2011 auf insgesamt 2.570,8 Milliarden Euro und auf 31.436 Euro je Einwohner.

In Deutschland waren 2011 im Jahresdurchschnitt insgesamt knapp 39,9 Millionen Menschen [48,8 Prozent der Gesamtbevölkerung] erwerbstätig, darunter knapp 18,4 Millionen Frauen [44,2 Prozent der weiblichen Bevölkerung]. Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an allen Frauen zwischen 15 und 65 Jahren betrug 67,6 Prozent im Jahr 2011.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug 2011 durchschnittlich etwa 3,0 Millionen Menschen, davon 2,0 Millionen in den westdeutschen Ländern und 950.000 Arbeitslose in den ostdeutschen Ländern. Die Arbeitslosenquote betrug in den westdeutschen Ländern 6,0 Prozent, in den ostdeutschen Ländern 11,3 Prozent. Dies entspricht einer Arbeitslosenquote für Deutschland insgesamt von 7,1 Prozent. Im Jahr 2011 waren von den Personen unter 25 Jahren 278.886 [9,4 Prozent aller Arbeitslosen] ohne Beschäftigung.

Anteil der öffentlichen Bildungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt

2000	2005	2010
3,9	3,9	4,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Bildungsabschlüsse der 25- bis 64-Jährigen in Prozent

	2000	2005	2011
Ausbildung unterhalb Sekundarbereich II	18	17	14
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	58	59	59
Tertiärbereich	23	25	28

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2000, 2005, 2011

2. AUFBAU UND STEUERUNG

2.1. Einführung

Die Verantwortlichkeit für das Bildungswesen in Deutschland wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Soweit das Grundgesetz [R1] nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, das im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung umfasst; die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Detaillierte Vorschriften sind in den Landesverfassungen [R12–27] und im Rahmen von Landesgesetzen zu vorschulischen Einrichtungen, zum Schulwesen und Hochschulwesen, zur Erwachsenenbildung und zur Weiterbildung festgelegt. Auch die Zuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten [z. B. Lehrkräfte, Hochschullehrer] liegt bei den Ländern.

Der Umfang der Kompetenzen des Bundes im Bildungswesen ist im Grundgesetz festgelegt. Danach ist der Bund insbesondere für die Regelungen in folgenden Bereichen von Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig:

- Außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse [hier können die Länder abweichende gesetzliche Regelungen treffen]
- Ausbildungsförderung
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Jugendhilfe [insbesondere Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege]
- Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht
- Berufszulassung für Juristen
- Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe
- Maßnahmen zur Arbeitsförderung sowie Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Der Bund verfügt außerdem über die Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten sowie für die Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Grundgesetz sieht neben der oben beschriebenen Aufgabenabgrenzung auch Regelungen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen der sogenannten *Gemeinschaftsaufgaben* vor. So können Bund und Länder gemäß Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz in Fällen von überregionaler Bedeutung aufgrund von Vereinbarungen zusammenwirken bei der Förderung von:

- Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen
- Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen [Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Länder]
- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz ist in einem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und

Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz [GWK] geregelt. Des Weiteren können Bund und Länder gemäß Artikel 91b Absatz 2 Grundgesetz aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Nähere Informationen zum Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bildungsbereich sind Kapitel 2.7. zu entnehmen.

2.2. Grundlegende Prinzipien und nationale Politiken

Nach dem Grundgesetz [R1] ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Es enthält einige grundlegende Bestimmungen zu Fragen der Bildung, Erziehung, Kultur und Wissenschaft: so garantiert es u. a. die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre [Art. 5 Abs. 3], die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit [Art. 4], die Freiheit der Berufswahl und der Ausbildungsstätte [Art. 12 Abs. 1], die Gleichheit vor dem Gesetz [Art. 3 Abs. 1] sowie das Elternrecht [Art. 6 Abs. 2]. Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Aufsicht [Art. 7 Abs. 1].

2.3. Strategie für lebenslanges Lernen

Es besteht eine breite gesellschaftliche Übereinkunft darüber, dass dem lebenslangen Lernen einschließlich der Weiterbildung in der Informations- und Wissensgesellschaft zunehmend eine Schlüsselrolle zukommt. Bund und Länder haben im Juli 2004 eine gemeinsame *Strategie für Lebenslanges Lernen in der Bundesrepublik Deutschland* beschlossen. Ziel der Strategie ist es darzustellen, wie das Lernen aller Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensphasen und Lebensbereichen, an verschiedenen Lernorten und in vielfältigen Lernformen angeregt und unterstützt werden kann. Lebenslanges Lernen bezieht alles formale, nicht-formale und informelle Lernen ein. Die Strategie orientiert sich sowohl an den Lebensphasen des Menschen von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter, als auch an wesentlichen Elementen für lebenslanges Lernen, die damit Entwicklungsschwerpunkte darstellen. Innerhalb dieses Gerüstes sollen realistische und auf Nachhaltigkeit gerichtete Perspektiven entwickelt werden, die auf den vorhandenen Bildungsstrukturen, Aktivitäten und Erfahrungen aufbauen und einen strukturierten Rahmen Lebenslangen Lernens abstecken, der flexibel und offen für die notwendige kontinuierliche Weiterentwicklung ist. Entwicklungsschwerpunkte dieser Strategie sind:

- Einbeziehung informellen und nicht-formalen Lernens
- Selbststeuerung
- Kompetenzentwicklung
- Vernetzung
- Modularisierung
- Lernberatung
- Neue Lernkultur/ Popularisierung des Lernens
- Chancengerechter Zugang

Anhand der Lebensphasen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und Ältere wird dargestellt, in welcher Weise dort diese Entwicklungsschwerpunkte relevant und damit Teil einer Strategie Lebenslangen Lernens sind. Durch die Verknüpfung der Lebensphasen und Entwicklungsschwerpunkte wird gleichzeitig einer Trennung der

Bildungsbereiche entgegengewirkt. Der Rahmen, der mit diesem Strategiepapier abgesteckt ist, soll von Bund und Ländern je nach ihren bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen ausgefüllt werden.

Über den notwendigen Reformbedarf in der Weiterbildung besteht zwischen den beteiligten Institutionen weitgehend Konsens. Im Vordergrund stehen dabei:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz des Weiterbildungsmarktes durch die Entwicklung von örtlichen und regionalen Weiterbildungszentren sowie die Weiterentwicklung des InfoWeb Weiterbildung [www.iwwb.de]
- die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in der Weiterbildung durch anerkannte Testierungsagenturen und geeignete Zertifizierungsverfahren
- die Modularisierung von Bildungsgängen und die Vergabe von Leistungspunkten
- die Förderung der Weiterbildungsbeteiligung und von Einrichtungen der Weiterbildung, die sich an Angebot und Nachfrage orientieren
- die Ermöglichung von Weiterbildungszeiten [Lernzeitkonten]
- der Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung
- neue Finanzierungsinstrumente

Informationen zur *Konzeption der Bundesregierung zum Lernen im Lebenslauf*, die im April 2008 beschlossen wurde, sind Kapitel 14.2.1. zu entnehmen.

2.4. Aufbau des Bildungswesens und seiner Struktur

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in

- den Elementarbereich
- den Primarbereich
- den Sekundarbereich
- den tertiären Bereich
- den Bereich der Weiterbildung

Elementarbereich

Der Elementarbereich umfasst Einrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren. Für schulpflichtige, aber nicht schulfähige Kinder gibt es in einigen Ländern weitere Einrichtungen [Schulkindergärten, Vorklassen], deren Zuordnung zum Elementar- oder Primarbereich nach Ländern unterschiedlich geregelt ist. Der Besuch dieser Einrichtungen ist in der Regel freiwillig, kann jedoch in der Mehrzahl der betreffenden Länder angeordnet werden. Für schulpflichtige Kinder gibt es zudem Hortangebote der Kinder- und Jugendhilfe, in der Kinder vor und nach der Schule betreut werden. Eine detaillierte Darstellung folgt in Kapitel 4.

Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt neun Vollzeitschuljahre [in Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen zehn Vollzeitschuljahre, in Nordrhein-Westfalen am Gymnasium neun und an anderen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zehn Vollzeitschuljahre]. Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unterliegen diejenigen Jugendlichen, die im Sekundarbereich II keine allgemeinbildende oder berufliche Schule in

Vollzeitform besuchen, der Teilzeitschulpflicht [Berufsschulpflicht]. Diese beträgt in der Regel drei Teilzeitschuljahre, wobei sich die Teilzeitschulpflicht nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf richtet. Für Jugendliche, die weder eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, gibt es in einzelnen Ländern Regelungen einer verlängerten Vollzeitschulpflicht im beruflichen Schulwesen.

Die Schulpflicht gilt ebenso für behinderte Kinder und Jugendliche. Entsprechend ihrem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf werden sie entweder in allgemeinen Schulen zusammen mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet oder in Förderschulen.

Die Schulpflicht umfasst die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Pflicht sind sowohl der Schüler und seine Eltern als auch im Rahmen der Berufsschulpflicht der Ausbildungsbetrieb. Die Einhaltung der Schulpflicht wird durch die Schulleitung kontrolliert und kann gegebenenfalls durch verschiedene Maßnahmen gegenüber dem Schüler, den Eltern oder dem Ausbildungsbetrieb durchgesetzt werden.

Primarbereich

Die Kinder sind in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres schulpflichtig und treten in die für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Grundschule ein, die von Jahrgangsstufe 1 bis 4 reicht. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen. Für Einzelheiten wird auf Kapitel 5 verwiesen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann, gibt es unterschiedliche Typen von Förderschulen, in einigen Ländern auch Sonderschulen, Förderzentren oder Schulen für Behinderte genannt. Detaillierte Informationen zur sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sind Kapitel 12.3. zu entnehmen.

Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich

Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten, die mindestens bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht besucht werden müssen, ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang ist das Votum der abgebenden Schule, das in allen Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden ist. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen. Sie ist bei verschiedenen Schularten von der Erfüllung bestimmter Leistungskriterien durch die Schülerinnen und Schüler und/oder von der Kapazität der gewünschten Schule abhängig. Eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz erhältlich [www.kmk.org].

Der Sekundarbereich

Die Struktur des Schulwesens in den Ländern im Sekundarbereich [Jahrgangsstufen 5/7 bis 12/13] ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der gemeinsamen vierjährigen Grundschule [in Berlin und Brandenburg nach der sechsjährigen Grundschule] die weiteren Bildungsgänge mit ihren Abschlüssen und Berechtigungen in unterschiedlichen Schularten organisiert sind, und zwar als

- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen

Die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium sind in der Regel Schularten mit einem Bildungsgang, an denen der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen ist. Schularten mit mehreren Bildungsgängen vereinen zwei oder drei Bildungsgänge unter einem Dach. Im Rahmen der Darstellung des Sekundarbereichs in Kapitel 6 werden die genannten Schularten genauer beschrieben.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann, gibt es im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterschiedliche Typen von Förderschulen, in einigen Ländern auch Sonderschulen, Förderzentren oder Schulen für Behinderte genannt. Detaillierte Informationen zur sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sind Kapitel 12.3. zu entnehmen.

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht – in der Regel mit dem 15. Lebensjahr – erfolgt der Übergang in den Sekundarbereich II entsprechend den Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erlangt werden. Das Angebot umfasst allgemeinbildende und berufliche Vollzeitschulen und die Berufsausbildung im dualen System. Zum allgemeinbildenden und beruflichen Schulwesen zählen u. a. – zum Teil mit Sonderformen in einzelnen Ländern – folgende Schulen in der Mehrzahl der Länder:

Allgemeinbildende Schulen:

- das Gymnasium
- Schularten mit drei Bildungsgängen und gymnasialer Oberstufe

Berufliche Schulen:

- die Berufsschule
- die Berufsfachschule
- die Fachoberschule
- die Berufsoberschule
- das Berufliche Gymnasium

Eine Beschreibung der Bildungsgänge an den genannten Schularten ist Kapitel 6 zum Sekundarbereich zu entnehmen.

Der tertiäre Bereich

Der tertiäre Bereich umfasst die Hochschulen sowie sonstige Einrichtungen, die berufsqualifizierende Studiengänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es folgende Hochschularten:

- Universitäten, Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen

- Kunst- und Musikhochschulen
- Fachhochschulen

Daneben sind einige Sonderformen des Hochschulwesens ohne freien Zugang [z. B. Hochschulen der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen] entstanden, die hier nicht berücksichtigt werden.

Als Alternative zum Hochschulstudium stehen Hochschulzugangsberechtigten in einigen Ländern die Berufsakademien offen. An staatlichen oder staatlich anerkannten Studienakademien sowie an beteiligten Ausbildungsstätten wird eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt.

Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern gehören ebenfalls zum tertiären Bereich. Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen.

Eine detaillierte Darstellung der Einrichtungen des tertiären Bereichs folgt in Kapitel 7.

Die Weiterbildung

Die Weiterbildung gewinnt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels an Bedeutung. Als Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Ausbildungsphase baut die Weiterbildung auf bereits erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie gesammelten Erfahrungen auf. Zusätzlich gewinnen neue Lernformen, z. B. im Rahmen des nicht-formalen Lernens, in der Weiterbildung stärkere Bedeutung. Weiterbildung umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung, die auf der Grundlage ihrer spezifischen Aufgabenstellungen mehr und mehr zusammenwirken.

Den vielfältigen Anforderungen an Weiterbildung wird mit einer differenzierten Weiterbildungsstruktur entsprochen. Weiterbildungsangebote bieten kommunale Einrichtungen, insbesondere Volkshochschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kammern, der Parteien und Verbände, der Betriebe und der öffentlichen Verwaltungen, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Fachschulen und Hochschulen sowie Fernlehrinstitute an. Auch Funk und Fernsehen bieten Weiterbildungsprogramme an.

Kapitel 8 stellt den Weiterbildungsbereich im Einzelnen dar.

Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland

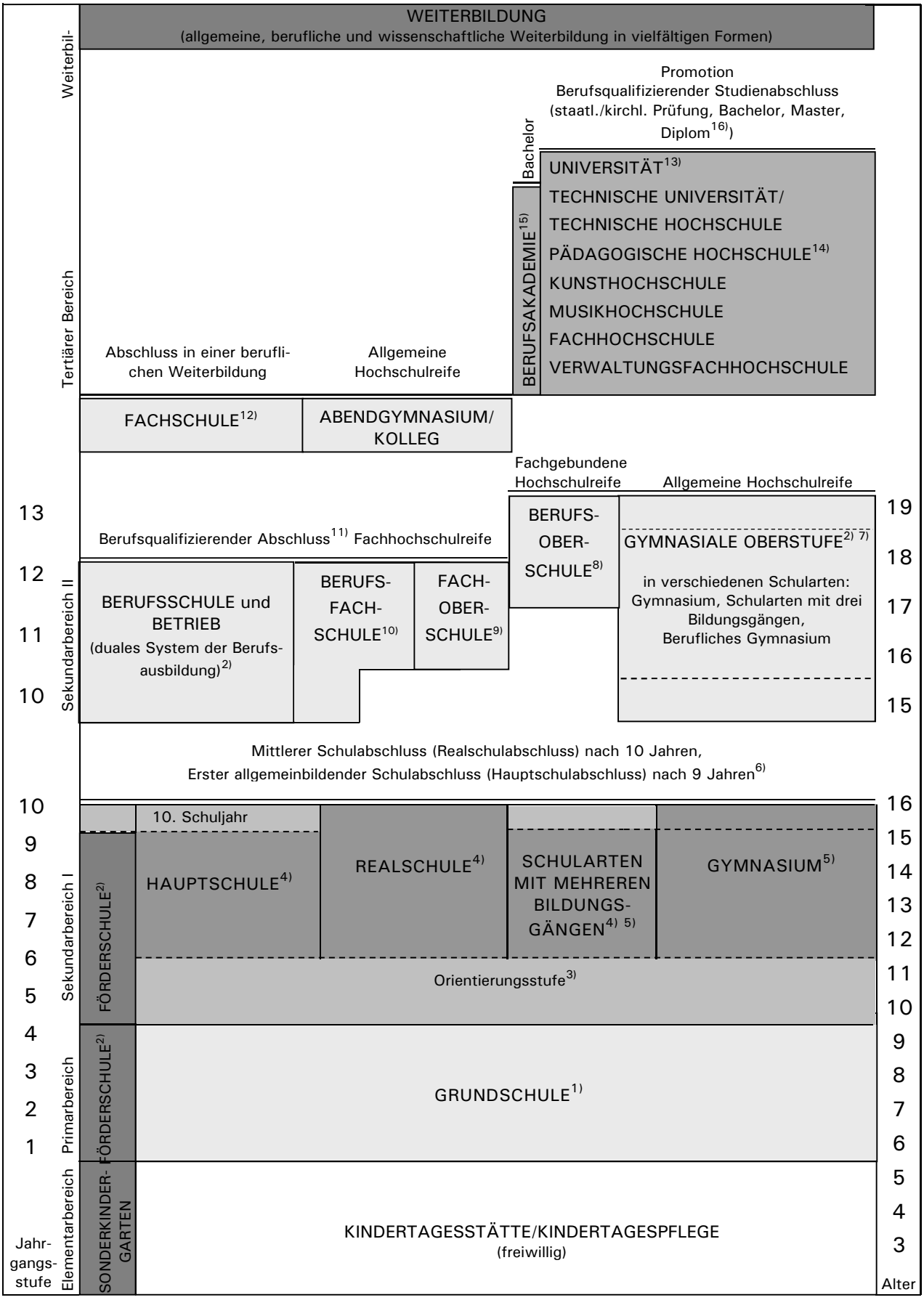

Anmerkungen

Schematisierte Darstellung des Bildungswesens. Die Verteilung der Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 8 für das Jahr 2011 stellt sich im Bundesdurchschnitt wie folgt dar: Hauptschule 15,3 %, Realschule 24,0 %, Gymnasium 36,2 %, integrierte Gesamtschule 11,2 %, Schularten mit mehreren Bildungsgängen 8,3 %, Förderschulen 4,2 %.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Anerkennung der Schulabschlüsse sind bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen grundsätzlich gewährleistet. Die Dauer der Vollzeitschulpflicht [allgemeine Schulpflicht] beträgt neun Jahre, in fünf Ländern zehn Jahre, und die anschließende Teilzeitschulpflicht [Berufsschulpflicht] drei Jahre.

1 In einigen Ländern bestehen besondere Formen des Übergangs von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege in die Grundschule [Vorklassen, Schulkindergärten]. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen.

2 Beschulung von Behinderten entsprechend den Behinderungsarten in Sonderformen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, teilweise auch integrativ zusammen mit Nichtbehinderten. Schulbezeichnung nach Landesrecht unterschiedlich [Förderschule / Schule für Behinderte / Sonderschule / Förderzentrum]. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ [Schule für Lernbehinderte] und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ haben schulspezifische Abschlüsse.

3 Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.

4 Die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule werden auch an Schularten mit zwei Bildungsgängen mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen angeboten. Die folgenden Schularten fassen die Bildungsgänge der Haupt- und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammen: Mittelschule [Sachsen], Regelschule [Thüringen], Sekundarschule [Bremen, Sachsen-Anhalt], Erweiterte Realschule [Saarland], Verbundene Haupt- und Realschule [Hessen], Regionale Schule [Mecklenburg-Vorpommern], Realschule plus [Rheinland-Pfalz], Regionalschule [Schleswig-Holstein], Oberschule [Brandenburg], Mittelstufenschule [Hessen].

5 Der Bildungsgang des Gymnasiums wird auch an Schularten mit drei Bildungsgängen angeboten. Die folgenden Schularten umfassen die drei Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums: Integrierte Gesamtschule, Kooperative Gesamtschule, Integrierte Sekundarschule [Berlin], Oberschule [Bremen, Niedersachsen], Stadtteilschule [Hamburg], teilweise die Regionale Schule [Mecklenburg-Vorpommern], Gemeinschaftsschule [Baden-Württemberg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen], Sekundarschule [Nordrhein-Westfalen].

6 Die allgemeinbildenden Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 9 und 10 tragen in einzelnen Ländern besondere Bezeichnungen. Der nachträgliche Erwerb dieser Abschlüsse an Abendschulen und beruflichen Schulen oder durch eine Externenprüfung ist möglich.

7 Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 erworben wird. Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt seit 2012 in der Mehrzahl der Länder nach Jahrgangsstufe 12 [achtjähriges Gymnasium]. An Schularten mit drei Bildungsgängen wird der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.

8 Die Berufsoberschule besteht bisher nur in einigen Ländern und bietet Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fünfjähriger Berufstätigkeit die Möglichkeit zum Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife. Bei Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife möglich.

9 Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulart, die aufbauend auf dem Mittleren Schulabschluss mit Jahrgangsstufe 11 und 12 zur Fachhochschulreife führt. Für Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und einer beruflichen Erstausbildung ist der unmittelbare Eintritt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule möglich. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten. Der Besuch der Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife.

10 Berufsfachschulen sind berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen wird eine berufliche Grundausbildung, in zwei- oder dreijährigen Bildungsgängen eine Berufsausbildung vermittelt. In Verbindung mit dem Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben werden.

11 Zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluss ggf. Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses.

12 Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung [Dauer 1–3 Jahre] und setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

13 Einschließlich Hochschulen mit einzelnen universitären Studiengängen [z. B. Theologie, Philosophie, Medizin, Verwaltungswissenschaften, Sport].

14 An Pädagogischen Hochschulen [nur in Baden Württemberg] wird für verschiedene Lehrämter ausgebildet. Im Einzelfall ist auch ein Studium für Berufe im außerschulischen Bildungs- und Erziehungsbereich möglich.

15 Die Berufsakademie ist eine Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen Ländern, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermittelt.

16 Die Studienstrukturreform mit der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse an deutschen Hochschulen ist weitgehend abgeschlossen. Nur eine geringe Zahl von Studiengängen führt zu einem Diplomabschluss.

Stand: Januar 2014

2.5. Aufbau des privaten Bildungswesens

In allen Bereichen des Bildungswesens gibt es, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, Einrichtungen in freier Trägerschaft. Dazu gehören die Einrichtungen im Elementarbereich sowie Schulen und Hochschulen, aber auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Das Nebeneinander und Miteinander von öffentlichen und freien Trägern gestattet eine Auswahl nicht nur unter verschiedenen Bildungsangeboten, sondern auch unter verschiedenen Trägern von Bildungseinrichtungen und fördert Wettbewerb und Innovation im Bildungswesen. Kirchen und gesellschaftliche Gruppen leisten durch die von ihnen getragenen Bildungseinrichtungen einen Beitrag zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt findet insbesondere in den westdeutschen Ländern überwiegend in Kindertageseinrichtungen von freien Trägern statt. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R60] räumt den Einrichtungen der freien Träger [Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elternvereine u. a.] im Interesse eines vielfältigen Angebotes den Vorrang ein. Die öffentlichen Träger [Kommunen] sollen erst dann eigene Einrichtungen schaffen, wenn geeignete Angebote von freien Trägern nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können. Infolge dieses Prinzips wurden 2012 in Deutschland rund 67 Prozent der Kindertageseinrichtungen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unterhalten.

Die Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die im Allgemeinen von den Landesjugendämtern ausgeübt wird. Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen [z. B. für Betriebskosten und für Investitionen]. Zur Finanzierung der Einrichtungen des Elementarbereichs siehe auch Kapitel 3.2.

Schulen in freier Trägerschaft

Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird durch das Grundgesetz [Art. 7 Abs. 4 – R1] und zum Teil entsprechende Bestimmungen der Landesverfassungen ausdrücklich gewährleistet. Mit dieser Privatschulfreiheit verbunden ist zugleich eine Garantie der Schule in freier Trägerschaft als Institution. Damit ist ein staatliches Schulmonopol verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Der prozentuale Anteil der Schulen in freier Trägerschaft ist nach Ländern und Schularten sehr unterschiedlich. Die wichtigsten Rechtsvorschriften für die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulgesetze [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100–101, R103, R105, R111, R113–115] und eigene Privatschulgesetze [R84, R92, R95, R104, R108, R112, R117] sowie Finanzhilferegelungen in Form von Gesetzen und Verordnungen der Länder. Einheitliche Rahmenbedingungen in den Ländern werden durch eine *Vereinbarung über das Privatschulwesen* der Kultusministerkonferenz [KMK] vom August 1951 sichergestellt.

Nach dem Grundgesetz unterstehen auch Schulen in freier Trägerschaft der staatlichen Schulaufsicht [vgl. Kapitel 2.7.]. Bei der Errichtung jeder Schule in freier Trägerschaft sind zunächst allgemeine gesetzliche und polizeiliche Anforderungen, so etwa im Hin-

blick auf Bau- und Brandsicherheit, Gesundheitsschutz und Jugendschutz, zu beachten. Die persönliche Eignung von Trägern, Leitern und Lehrkräften muss sichergestellt sein.

Primarbereich

Im Primarbereich ist die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft nur unter engen Voraussetzungen [Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz] möglich, nämlich dann, wenn die Schulverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder – auf Antrag von Erziehungsberechtigten – wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden sollen und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Grundschulen in freier Trägerschaft sind daher die Ausnahme; es handelt sich fast durchweg um konfessionelle Grundschulen, Freie Waldorfschulen und Alternativschulen sowie um Grundschulen mit angeschlossenem Internat.

Sekundarbereich

Im Sekundarbereich sind zwei Kategorien von Schulen in freier Trägerschaft zu unterscheiden:

- Ersatzschulen sollen nach ihrem Gesamtzweck als Ersatz für im Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen und bedürfen einer Genehmigung durch die Schulbehörden. An diesen Schulen kann die Schulpflicht erfüllt werden. Dabei können Ersatzschulen z. B. als konfessionelle Schulen, Reformschulen oder Internatsschulen einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen.
- Ergänzungsschulen sollen das öffentliche Bildungsangebot durch Bildungswege ergänzen, die in öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich. Bei den Ergänzungsschulen besteht nur eine Anzeigepflicht über die Aufnahme des Schulbetriebs gegenüber den Schulbehörden. Unter bestimmten Bedingungen können die Schulbehörden die Eröffnung und den Betrieb einer Ergänzungsschule jedoch auch untersagen.

Staatliche Genehmigung von Ersatzschulen

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule sind im Grundgesetz [Art. 7 Abs. 4 – R1] festgelegt. Die Genehmigung wird von der zuständigen Schulbehörde des betreffenden Landes erteilt, wenn die Schule in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Die Schulaufsicht hat darüber zu wachen, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden und kann die Genehmigung wieder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu den genannten Voraussetzungen der staatlichen Genehmigung von Ersatzschulen gehören im Einzelnen:

• Gleichwertigkeit der Lehrziele:

Hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit den Lehrzielen der entsprechenden Schulart des öffentlichen Schulwesens wird keine strikte Bindung an die Stundentafeln und Lehrpläne der öffentlichen Schulen verlangt. Die Schule in freier Trägerschaft kann religiö-

se oder weltanschauliche Erziehungsziele verfolgen sowie eigene Unterrichtsinhalte festsetzen und nach eigenen Unterrichtsmethoden vorgehen.

• Gleichwertigkeit der Einrichtungen:

Sie betrifft einerseits Aspekte der Schulausstattung, andererseits Fragen der Schulorganisation. Die Schulen müssen gleichwertige Gebäude und Ausstattungen haben, aber hinsichtlich der Schulorganisation sind auch Eigenheiten der Schulen in freier Trägerschaft zulässig [z. B. kollegiale Schulleitung, besondere Mitwirkungsrechte von Schülern und Eltern].

• Gleichwertigkeit der Lehrkräfteausbildung:

Das Lehrpersonal muss über eine wissenschaftliche Ausbildung und pädagogische Befähigung verfügen, die der staatlichen Lehrkräfteausbildung vergleichbar ist; in der Praxis hat ein großer Teil der Lehrkräfte eine staatliche Lehrkräfteausbildung absolviert.

• Wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der Lehrkräfte:

Erforderlich ist hier ein schriftlicher Anstellungsvertrag, der die Tätigkeit, die Kündigungsmöglichkeiten, den Urlaubsumfang, ausreichende Bezüge und eine Anwartschaft auf Altersversorgung vorsieht. Dadurch sollen Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und rechtliche Sicherung nicht wesentlich schlechter gestellt sein als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

• Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen:

Nach dem Grundgesetz [Art. 7 Abs. 4] sollen Schülerinnen und Schüler ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Ersatzschulen besuchen können. Ein Schulgeld kann erhoben werden, muss aber sozial ausgewogen sein. Die staatlich genehmigten Ersatzschulen erheben deshalb entweder nur ein mäßiges Schulgeld oder gewähren bei höherem Schulgeld Erleichterungen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern finanziell schwächer gestellt sind [Schulgeldnachlass, Geschwisterermäßigung u. ä.]. Zur Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft siehe Kapitel 3.2.

Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen

Mit der Genehmigung als Ersatzschule durch die Schulbehörden wird in nahezu allen Ländern nicht automatisch das Recht erworben, Prüfungen abzuhalten und Abschlusszeugnisse zu erteilen, die den Berechtigungen der öffentlichen Schulen entsprechen. Diese können die betroffenen Schülerinnen und Schüler nur durch eine Externenprüfung erhalten, d. h. durch eine Prüfung vor einer Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule.

Erst die staatliche Anerkennung verleiht der Ersatzschule die Befugnis, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen; damit werden ihr rechtliche Befugnisse der öffentlichen Schulen übertragen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die bereits für die Genehmigung geforderten Bedingungen dauerhaft gegeben sind [Schulbetrieb ohne Beanstandungen der Schulaufsicht] und dass für die Aufnahme und Versetzung der Schülerinnen und Schüler sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die Regelungen für öffentliche Schulen des Landes Anwendung finden.

Die Anerkennung bringt auch einige weitere Rechte und Pflichten für Schulträger, Lehrkräfte, Eltern und Schüler mit sich. So besteht grundsätzlich ein Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe der Länder für Ersatzschulen, der in einigen Ländern erst durch die Anerkennung wirksam wird. Die finanziellen Hilfen für Schülerinnen und Schüler orientieren sich an denjenigen der öffentlichen Schulen. Lehrkräfte können zu Tätigkeiten an Ersatzschulen unter Anrechnung der Dienstzeiten beurlaubt werden und Titel wie verbeamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen führen. Die Schulen können Referendare ausbilden. Andererseits sind die anerkannten Ersatzschulen in einigen Ländern auch verpflichtet, Bestimmungen zu Schulordnung, Konferenzen und Mitwirkung, wie sie an öffentlichen Schulen gelten, zu übernehmen.

Staatlich anerkannte Einrichtungen des tertiären Bereichs

Das Hochschulsystem in der Bundesrepublik Deutschland besteht ganz überwiegend aus staatlichen HOCHSCHULEN der Länder. In den Hochschulgesetzen [R124, R126, R129, R131, R133–134, R137, R139, R141, R143–144, R146, R147-150, R152, R155, R157, R160] der Länder wird geregelt, welche Anforderungen mindestens erfüllt sein müssen, wenn privaten Einrichtungen die staatliche Anerkennung als Hochschulen verliehen werden soll.

Die Entscheidung über die Anerkennung von privaten Einrichtungen als Hochschulen ist allein Sache der Länder. Bund und Länder sind übereingekommen, die privaten Einrichtungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens institutionell durch den Wissenschaftsrat akkreditieren zu lassen. Die institutionelle Akkreditierung ist ein Verfahren der Qualitätssicherung, das die Frage klären soll, ob eine Einrichtung in der Lage ist, Studienangebote zur Verfügung zu stellen, die nach der Gesetzgebung dem Hochschulbereich zuzuordnen sind. Im Rahmen der Akkreditierung ist die Erfüllung von Qualitätsstandards zu überprüfen und festzustellen, die sich an den im Hochschulrahmengesetz und in den Landeshochschulgesetzen formulierten Anforderungen orientieren und auf das besondere Profil der anzuerkennenden Hochschule bezogen sein sollten. Die staatliche Anerkennung durch das jeweilige Land setzt den Nachweis der Gleichwertigkeit [nicht Gleichartigkeit] mit staatlichen Hochschulen voraus. Hieraus folgt, dass in einer Reihe von Punkten nachzuweisen ist, dass die private Einrichtung dem Niveau und Leistungsprofil sowie den Anforderungen, die eine vergleichbare staatliche Hochschule stellt, gerecht wird. Ferner muss ein Mindestmaß an Mitbestimmung der Angehörigen der Hochschule bei Lehre und Studium gewährleistet sein. Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

Die Zahl der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Studierendenzahlen steigen stetig an. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach dem Stand vom Sommersemester 2013 dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz [HRK] zufolge insgesamt 392 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen. Darunter befinden sich 153 – überwiegend kleine – staatlich anerkannte Hochschulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft.

Im Bereich der BERUFSAKADEMIEN gibt es länderspezifische Regelungen [R124, R136, R138, R142, R151, R154, R159, R162]. Während die Berufsakademien in Sachsen und Thüringen staatliche Einrichtungen sind, sehen die Berufsakademiegesetze in Hessen, Niedersachsen, im Saarland und in Schleswig-Holstein ausschließlich nicht-staatliche Berufsakademien vor, die der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium

bedürfen. Das Hamburgische Berufsakademiegesetz ermöglicht die Einrichtung von Berufsakademien in staatlicher und nicht-staatlicher Trägerschaft. Die Berufsakademien in nicht-staatlicher Trägerschaft werden im Gegensatz zu den staatlichen Berufsakademien nicht durch Landesmittel gefördert.

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft im Bereich der Weiterbildung

Das Weiterbildungsangebot umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen der allgemeinen, beruflichen, politischen und kulturellen Weiterbildung, das in einem gewachsenen Nebeneinander von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der Evangelischen und Katholischen Kirche, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Gruppen getragen wird.

2.6. Nationaler Qualifikationsrahmen

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] und die Kultusministerkonferenz [KMK] darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen [DQR] zu entwickeln. Ausgangspunkt war die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens [EQR], die im April 2008 in Kraft trat. Danach sollen die nationalen Qualifikationssysteme bis 2010 an den EQR gekoppelt werden und bis 2012 alle neuen Qualifikationsbescheinigungen einen klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des EQR enthalten. Zudem soll eine nationale Koordinierungsstelle die Qualifikationsniveaus der nationalen Systeme mit den Niveaus des EQR verknüpfen.

Der EQR bildet als Referenzrahmen für lebenslanges Lernen die Leistungen der jeweiligen nationalen Bildungssysteme auf europäischer Ebene in acht Niveaus ab. Er dient als Übersetzungsinstrument zwischen den Bildungs- und Qualifikationssystemen der Mitgliedstaaten und soll Lernergebnisse aus allen Bildungsbereichen international verständlicher und vergleichbarer machen, um so die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa zu fördern. Damit die Lernergebnisse des deutschen Bildungssystems EU-weit Anerkennung finden, müssen sie dem EQR durch einen nationalen Qualifikationsrahmen angemessen zugeordnet werden können.

Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass die Zuordnung von Qualifikationen und Abschlüssen zu Niveaus Aufgabe der einzelnen Staaten ist. Die Zuordnung soll das bestehende System der Zugangsberechtigungen nicht ersetzen und erfolgt mit der Maßgabe, dass jedes Qualifikationsniveau grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann. Das Erreichen eines Niveaus berechtigt nicht automatisch zum Zugang zur nächsten Stufe und ist entkoppelt von tarif- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen. Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie bleibt durch die EU-Empfehlung zum EQR unberührt.

BMBF und KMK griffen die EU-Empfehlung auf und setzten eine gemeinsame „Bund-Länder-Koordinierungsgruppe Deutscher Qualifikationsrahmen“ [B-L-KG DQR] ein, die beauftragt wurde, den Prozess der Erarbeitung eines DQR zu steuern. An diesem Prozess sind eine Vielzahl von Akteuren aus der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung, die Sozialpartner und andere Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis beteiligt, die zusammen mit der B-L-KG DQR den „Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen“ [AK DQR] bilden. Die Arbeitsergebnisse werden laufend mit den entsendenden Institutionen und Gremien abgestimmt.

Im Februar 2009 legten B-L-KG DQR und AK DQR einen ersten Entwurf eines DQR-Diskussionsvorschlags vor, der aus einem Einführungstext, der DQR-Matrix sowie einem Glossar besteht und inhaltlich die Zuordnung aller in Deutschland erworbenen Qualifikationen ermöglicht. Die DQR-Matrix enthält wie der EQR acht Niveaus, die Lernergebnisse [gebündelt in Kompetenzen] beschreiben. Anders als der EQR unterscheidet der DQR zwei Kompetenzkategorien: „Fachkompetenz" – unterteilt in „Wissen" und „Fertigkeiten" – und „Personale Kompetenz" – unterteilt in „Sozialkompetenz" und „Selbstkompetenz". Grundsätzlich sollen sämtliche Niveaus über verschiedene Bildungswege zu erreichen sein. Bei den Niveaus 5 bis 8 wurden jeweils parallele Beschreibungen gewählt, die eine Zuordnung von akademischen und beruflichen Qualifikationen ermöglichen. Die Kompatibilität mit dem 2005 verabschiedeten Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse [HQR] ist bei den DQR-Niveaus 6 bis 8 gewahrt.

Erprobungsphase

In einem im Mai 2009 begonnenen Erarbeitungsschritt wurde der DQR-Diskussionsvorschlag durch die beispielhafte Zuordnung von Qualifikationen auf seine Funktionsfähigkeit geprüft. Die Zuordnung von Qualifikationen erfolgte exemplarisch in vier Berufs- und Tätigkeitsfeldern über alle Niveaus hinweg, um bildungsbereichsübergreifend eine höhere Aussagekraft zu gewinnen. Die beruflich-thematischen Bereiche waren Metall/Elektro, IT, Handel sowie Gesundheit. Die Arbeitsgruppenmitglieder wurden als ausgewiesene Expertinnen und Experten sämtlicher Bildungsbereiche [z.B. Hochschulwissenschaftler oder Praktiker aus dem Bereich berufliche Weiterbildung] über Institutionen und Verbände benannt oder direkt berufen.

Ziel dieser Erarbeitungsphase war es, die Strukturen der DQR-Matrix zu überprüfen und mögliche Schlüsse auf die Nachvollziehbarkeit und Konsensfähigkeit der Beschreibungskategorien zu ziehen. Die Arbeitsgruppen sollten die Argumente für die getroffenen Zuordnungen formulieren und Einstufungsschwierigkeiten beschreiben, die auf einen Überarbeitungsbedarf bei den Matrix-Formulierungen hindeuten. Die Berichte der vier Arbeitsgruppen sind auf der Homepage zum Deutschen Qualifikationsrahmen [www.deutscherqualifikationsrahmen.de] abrufbar.

Weiteres Vorgehen und Implementierung

Nach Vorlage der Expertenvoten diskutierten die Mitglieder der B-L-KG DQR und des AK DQR, wie die Ergebnisse zu bewerten und ob Änderungen an der Matrix vorzunehmen seien. Die Fachöffentlichkeit wurde auf der zweiten DQR-Fachtagung im Oktober 2010 über den Erarbeitungsstand informiert. Im März 2011 einigte sich der AK DQR auf einen DQR-Entwurf, dem auch die Kultusministerkonferenz zustimmte.

In einem DQR-Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine grundsätzliche Linie für die Einführung des DQR verständigt. Von einer Zuordnung allgemeinbildender Schulabschlüsse wird für den Zeitraum einer fünfjährigen Probephase vorerst abgesehen. So werden zunächst nur die Qualifikationen mit unmittelbarem Arbeitsmarktbezug dem DQR zugeordnet. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren werden auf der Grundlage kompetenzorientierter Ausbildungsordnungen der beruflichen Erstausbildung und kompetenzorientierter Bildungsstandards für die allgemeinbildenden Schulabschlüsse unter Maßgabe der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung alle Zuordnungen erneut be-

raten und gemeinsam entschieden. Dabei soll die weitere Entwicklung auf der europäischen Ebene mit berücksichtigt und auch eine Höherstufung von Qualifikationen geprüft werden. Der Arbeitskreis DQR wurde gebeten, die noch ausstehenden Zuordnungen formaler Qualifikationen vorzunehmen.

Die Zuordnung der Niveaus des DQR zu den Niveaus des EQR erfolgte im Rahmen des sogenannten Referenzierungsprozesses. Im Dezember 2012 hat Deutschland, vertreten durch KMK und BMBF, den Referenzierungsbericht der EQF Advisory Group, dem beratenden Gremium auf europäischer Ebene, erfolgreich präsentiert.

Mit Unterzeichnung des Gemeinsamen Beschlusses zum DQR durch das BMBF, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [BMWi], die KMK und die Wirtschaftsministerkonferenz [WMK] im Mai 2013 wurde die Grundlage für die Einführung des DQR geschaffen. In der Anlage zum Gemeinsamen Beschluss sind die Zuordnungen der Qualifikationen des formalen Bereichs in einer Übersicht dargestellt. Angefügt ist jeweils eine am Lernergebnis orientierte Begründung. Meist steht eine Ankerqualifikation für einen Qualifikationstyp. Der exemplarischen Begründung folgt dann eine Liste der Qualifikationen, die diesem Typ entsprechen und in gleicher Weise zugeordnet werden.

Die Ausweisung der Zuordnung zum EQR/DQR erfolgt verbindlich auf allen neu ausgestellten Qualifikationsbescheinigungen durch die jeweils zuständigen Stellen [Schulen, Kammern etc.]. Im Hochschulbereich wird das EQR-/DQR-Niveau im *Diploma Supplement* ausgewiesen. Dabei wird in allen Bildungsbereichen eine einheitliche Formulierung verwendet. Für Abschlüsse, die vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Beschlusses erlangt wurden, erfolgt keine Ausweisung. Vermerkt wird die Zuordnung nur auf Qualifikationsbescheinigungen von Qualifikationen, die in der Zuordnungsliste [Anlage zum Gemeinsamen Beschluss] aufgeführt sind. Die 2013 einsetzende Erarbeitung der Rechtsvorschriften in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen wird eine schrittweise Ausweisung der Zuordnung von Qualifikationen zu einem EQR-Niveau auf den Qualifikationsbescheinigungen ermöglichen.

Neben Qualifikationen aus dem formalen Bereich sollen zukünftig auch Ergebnisse des nicht-formalen Lernens dem DQR zugeordnet werden. Hierfür wurde eine Expertenarbeitsgruppe eingesetzt. Ziel ist es, Verfahren und Kriterien der Zuordnung von Ergebnissen nicht-formalen Lernens zu den Niveaus des DQR zu entwickeln. In einem weiteren Schritt sollen auch informell erworbene Kompetenzen im DQR berücksichtigt werden können. Die Erarbeitung der hierfür erforderlichen Verfahren zur Feststellung und Bewertung der Ergebnisse informellen Lernens [„Validierung“] erfolgt außerhalb des DQR-Prozesses.

Das DQR-Handbuch erläutert den DQR für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Es dient als Leitfaden für Stellen, die für die DQR-Zuordnung von Qualifikationen verantwortlich sind. Es beschreibt Kriterien und Verfahren der Beschreibung von Qualifikationen für den DQR und soll sicherstellen, dass die Zuordnung neu entwickelter Qualifikationen stets nach den gleichen Kriterien und Verfahren erfolgt. Es legt Zuordnungen verbindlich fest, indem es die Kompetenzen ausweist, die mit einer Qualifikation erworben werden, macht die Zuordnungen auf diese Weise nachvollziehbar und beschreibt Zuständigkeiten und Informationsquellen. Ein Glossar erläutert die für das Verständnis des DQR wichtigen Termini.

2.7. Verwaltung und Steuerung auf nationaler und/oder regionaler Ebene

Zuständigkeit des Bundes

Innerhalb der Bundesregierung liegt die Zuständigkeit für die Aufgabenbereiche des Bundes vor allem beim BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG [BMBF]. Zuständig für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist das BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND [BMFSFJ].

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wurde 1969 als Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft im Zusammenhang mit der Änderung des Grundgesetzes geschaffen, durch die dem Bund weitere Kompetenzen im Bildungsbereich übertragen wurden, und 1994 mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie zusammengelegt. Notwendige Abstimmungen zwischen Bund und Ländern erfolgen u. a. im Bundesrat, in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz [GWK], in der Kultusministerkonferenz [KMK] und im Wissenschaftsrat. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung besteht aus einer Zentralabteilung und sieben Abteilungen:

- Abteilung 1: Strategien und Grundsatzfragen
- Abteilung 2: Europäische und internationale Zusammenarbeit in Bildung und Forschung
- Abteilung 3: Berufliche Bildung; Lebenslanges Lernen
- Abteilung 4: Wissenschaftssystem
- Abteilung 5: Schlüsseltechnologien – Forschung für Innovationen
- Abteilung 6: Lebenswissenschaften – Forschung für Gesundheit
- Abteilung 7: Zukunftsvorsorge – Forschung für Grundlagen und Nachhaltigkeit

Aktuelle Angaben zur Leitung des Ministeriums sind der Website [www.bmbf.de] zu entnehmen.

Zum Geschäftsbereich des BMBF gehört das Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB]. Das BIBB ist ein wichtiges Instrument der Kooperation von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Bund und Ländern auf Bundesebene. Nach dem Berufsbildungsgesetz [R78] hat das Institut folgende Aufgaben:

- Berufsbildungsforschung im Rahmen eines festgelegten Forschungsprogramms durchzuführen;
- nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen sowie des Berufsbildungsberichts, an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik, an der Förderung von Modellversuchen und an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken sowie weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen;
- nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen;
- das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen;

- die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.

Mit Zustimmung des BMBF kann das BIBB mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.

Ein wesentliches Merkmal der Berufsbildung in Deutschland ist das *Konsensprinzip*. Wichtige strukturelle und inhaltliche Festlegungen werden nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen. Diese Gruppen – sowie als Mitberater je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit und des wissenschaftlichen Beirates – sind Mitglieder im Hauptausschuss des BIBB. Der wissenschaftliche Beirat soll die Qualität der Forschungsarbeit des Instituts durch Beratung des Hauptausschusses und der Leitung des BIBB fördern.

Zuständigkeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder und Zusammenarbeit auf überregionaler Ebene

Für die Gesetzgebung und Verwaltung im Bildungswesen liegt der ganz überwiegende Teil der Kompetenzen bei den Ländern [vgl. Kapitel 2.2.]. Dies gilt insbesondere für das Schulwesen, den Hochschulbereich und den Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bestand schon frühzeitig ein elementares öffentliches Bedürfnis nach Koordinierung und Harmonisierung im Bildungswesen, um berufliche und private Mobilität zwischen den Ländern zu ermöglichen. Wesentliches Ziel der Zusammenarbeit der Länder in der 1948 gegründeten Kultusministerkonferenz war und ist es daher bis heute, auf dem Wege der Koordinierung das notwendige Maß an Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

In der STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND [Kultusministerkonferenz – KMK] arbeiten die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder zusammen. Die Kultusministerkonferenz beruht auf einem Übereinkommen der Länder und behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz werden je nach Inhalt einstimmig, mit qualifizierter oder mit einfacher Mehrheit gefasst. Solange die Beschlüsse nicht in verbindliches Landesrecht umgesetzt sind, haben sie den Charakter von Empfehlungen, allerdings mit der politischen Verpflichtung der zuständigen Minister, sich für die Umsetzung in Landesrecht einzusetzen. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt in den einzelnen Ländern durch Verwaltungshandeln, Verordnung oder Gesetz, wobei die Landesparlamente im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt sind.

Die Zusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz hat in weiten Bereichen des Schul- und Hochschulwesens zu einheitlichen und vergleichbaren Entwicklungen geführt. Im März 1999 haben sich die Länder innerhalb der Kultusministerkonferenz darauf verständigt, die Zusammenarbeit verstärkt auf die Vereinbarung qualitativer Stan-

dards auszurichten. Durch die gleichzeitige Reduzierung detaillierter formaler Regelungen kommt seitdem der Vielfalt und dem Wettbewerb zwischen den Ländern eine größere Bedeutung zu. Einige wesentliche Ergebnisse der Koordinierungsarbeit der Kultusministerkonferenz werden im Folgenden dargestellt.

Ein grundlegender Beschluss für die gemeinsame Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland ist noch heute das von der Kultusministerkonferenz erarbeitete und von den Ministerpräsidenten der Länder 1964 verabschiedete sog. *Hamburger Abkommen* [zuletzt geändert 1971]. Es enthält u. a. allgemeine Feststellungen zu Beginn und Dauer der Vollzeitschulpflicht, zu Beginn und Ende des Schuljahres sowie zur Dauer der Ferien, zudem Bestimmungen zur Bezeichnung der verschiedenen Bildungseinrichtungen, zu den Organisationsformen [Schularten etc.], zur Anerkennung von Prüfungen und Zeugnissen sowie zur Bezeichnung von Notenstufen. Auf der Grundlage des Hamburger Abkommens hat die Kultusministerkonferenz in den letzten Jahrzehnten länderübergreifende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur gegenseitigen Anerkennung der Schulabschlüsse gefasst, die in einem Beschluss vom Mai 2001 zusammengefasst dargestellt sind. Der gesamte Schulbereich wurde auch durch die Impulse der deutschen Einheit strukturell fortentwickelt, insbesondere durch die Rahmenvereinbarung von 1993 über die Schularten und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I und über ihre Abschlüsse [zuletzt geändert im Oktober 2012] und durch die *Standards für den Mittleren Schulabschluss* in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache, die 1995 verabschiedet wurden [mittlerweile ersetzt durch die Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss]. Im Juni 2000 wurde eine Neufassung der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II aus dem Jahr 1972 verabschiedet, die sowohl den Erwerb für die Studierfähigkeit bedeutender Kompetenzen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache stärkt als auch neuen pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf Lernformen und Unterrichtsgestaltung Rechnung trägt [zuletzt geändert im Juni 2013]. Mit den sogenannten *Husumer Beschlüssen* von 1999 wurden Vereinbarungen in den vier Themenbereichen – Lehrkräfteausbildung und gegenseitige Anerkennung von Lehrämtern, Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung, gymnasiale Oberstufe und Schulversuche – im Sinne einer Öffnung verändert, die den einzelnen Ländern größeren Gestaltungsspielraum lässt.

Mit dem sogenannten *Konstanzer Beschluss* vom Oktober 1997 hat die Kultusministerkonferenz Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule zu einem ihrer zentralen Themen gemacht. Im Mai 2002 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, die zur Sicherung der Qualität in den Ländern bereits eingeleiteten Maßnahmen zu koordinieren, und in den Jahren 2003 und 2004 bundesweit geltende Bildungsstandards für den Primarbereich, für den Hauptschulabschluss sowie für den Mittleren Schulabschluss verabschiedet. Das von den Ländern 2004 gegründete und gemeinsam getragene Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB] hat den Auftrag, die Bildungsstandards in Zusammenarbeit mit den Ländern zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Im Oktober 2012 hat die Kultusministerkonferenz auf der Grundlage eines Beschlusses vom Oktober 2007 Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache [Englisch/Französisch] für die Allgemeine Hochschulreife verabschiedet, die mit Beginn der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2014/2015 die Grundlagen der fachspezifischen Anforderungen für die Allgemeine Hochschulreife bilden. Für diese Fächer hatte die KMK bereits im März 2012 den Aufbau eines gemeinsamen Pools von standardbasierten Abiturprü-

fungsaufgaben beschlossen, der ab dem Jahr 2013 kontinuierlich wachsen und den Ländern als Angebot für den möglichen Einsatz im Abitur ab dem Schuljahr 2016/2017 zur Verfügung stehen soll. Die Bildungsstandards sind Bestandteil einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2006 beschlossen wurde. Nähere Informationen zu den Verfahren und Instrumenten des Bildungsmonitorings sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Der Strukturwandel im Beschäftigungssystem von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft hat eine deutliche Steigerung der Qualifikationsanforderungen am Arbeitsplatz bewirkt. Vor diesem Hintergrund hat umfassende Aus- und Weiterbildung erheblich an Bedeutung gewonnen. Die für den Arbeitsmarkt und die berufliche Qualifizierung notwendige Übereinstimmung in der Gestaltung des beruflichen Schulwesens und seiner Abschlüsse hat die Kultusministerkonferenz durch Rahmenvereinbarungen zu den Bildungsgängen hergestellt.

Der Ausbau der beruflichen Schulen als alternativer Bildungsweg zum Erwerb der Berechtigungen des allgemeinbildenden Schulwesens ist von der Kultusministerkonferenz mit Beschlüssen über die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen unterstützt worden.

Von besonderer Bedeutung für die Struktur des Hochschulwesens ist bis heute das *Abkommen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens* von 1968, das die aus den Ingenieurschulen und vergleichbaren Einrichtungen entstandenen Fachhochschulen als eigenständige Einrichtungen im Hochschulbereich definierte. Bereits seit den 50er Jahren hat die Kultusministerkonferenz durch die Kooperation mit der Vereinigung der durch ihre Rektoren oder Präsidenten vertretenen Hochschulen, der Hochschulrektorenkonferenz [HRK], ein Bindeglied zwischen der staatlichen Hochschulverwaltung der Länder auf der einen Seite und der Hochschulselbstverwaltung auf der anderen Seite geschaffen. Diese Kooperation findet ihren Niederschlag u. a. in Vereinbarungen über Inhalte und Formen von Studium und Prüfung im Rahmen der überregionalen Studienreform. Ein wesentliches Thema der Kultusministerkonferenz ist seit den 90er Jahren eine grundlegende Hochschulstrukturreform. Schwerpunkte dieses Reformprozesses, den die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz mit Empfehlungen zur Umsetzung der Studienstrukturreform begleitet haben, sind die stärkere Differenzierung in ein berufsqualifizierendes Studium und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Ausbau der Fachhochschulen, die langfristig 40 Prozent der Studienbewerber aufnehmen sollen. Zu den weiteren Themen aus dem Hochschulbereich, mit denen sich die Kultusministerkonferenz in den vergangenen Jahren eingehend befasste, gehören die Exzellenzförderung, Strukturvorgaben für die Bachelor- und Masterstudiengänge, die Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen länder- und hochschulübergreifender Qualitätssicherung, die Qualitätssicherung in der Lehre, die wissenschaftliche Weiterbildung, die Stärkung des Auswahlrechts der Hochschulen bei der Hochschulzulassung, die Fortführung des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes sowie die Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber.

Eine detaillierte Darstellung der Zusammenarbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien findet sich auf der Homepage der Kultusministerkonferenz [www.kmk.org].

Zusammenwirken von Bund und Ländern

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

Im Zuge der Föderalismusreform I wurde die Gemeinschaftsaufgabe *Forschungsförderung* im Jahr 2006 präzisiert und durch überregionale Bestandteile der bisher im Grundgesetz vorgesehenen Gemeinschaftsaufgabe *Hochschulbau* ergänzt [Art. 91b Abs. 1 Grundgesetz]. Für die gemeinsamen Aufgaben im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung haben Bund und Länder eine Gemeinsame Wissenschaftskonferenz [GWK] gegründet. Der GWK gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie für die Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder an. Sie behandelt alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems.

Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich

Gemäß Artikel 91b Absatz 2 Grundgesetz können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Wesentliche Vorhaben im Bereich des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich* werden in Zusammenkünften der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder erörtert. Die Zusammenkünfte werden von einer Steuerungsgruppe vorbereitet, die ihrerseits durch einen wissenschaftlichen Beirat in ihrer Arbeit unterstützt wird.

Koordinierungsausschuss von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen

Für die berufliche Bildung gilt, dass der Bund für die betriebliche Berufsausbildung zuständig ist und die Länder für die Berufsausbildung in Schulen. In der dualen Berufsausbildung, die im Zusammenwirken der Lernorte Betrieb und Berufsschule erfolgt, stimmen sich Bund und Länder über grundlegende Fragen und insbesondere über die Ausbildungsregelungen für die Lernorte ab. Wegen der geteilten Zuständigkeiten wurde hierzu auf der Grundlage einer Vereinbarung von 1972 ein Koordinierungsausschuss für berufliche Bildung eingerichtet. In diesem Ausschuss werden grundsätzliche Fragen zur Koordination der Berufsausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen nach Bundesrecht in Betrieb und Berufsschule behandelt. Ständige Aufgabe des Koordinierungsausschusses ist die Neuordnung von Ausbildungsberufen mit der Abstimmung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für die berufliche und schulische Ausbildung. Die Bundesregierung wird im Koordinierungsausschuss durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [BMWi] sowie das sonstige, für den jeweiligen Beruf zuständige Fachministerium vertreten. Die Vertretung der Länder setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fachausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz.

Wissenschaftsrat

Durch ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern wurde 1957 der Wissenschaftsrat geschaffen. Er hat u. a. die Aufgabe, für die Bundesregierung und die Regie-

rungen der Länder Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung sowie zur gemeinsamen Förderung überregional bedeutsamer Forschungsbauten einschließlich Großgeräten gemäß Artikel 91b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes auszusprechen. Darüber hinaus erarbeitet der Wissenschaftsrat Stellungnahmen zur institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen. Dem Wissenschaftsrat gehören als Mitglieder Wissenschaftler, anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Vertreter der Regierungen des Bundes und der Länder an.

Auswärtige Kulturpolitik

In der auswärtigen Kulturpolitik steht der Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Beziehungen [Art. 32 Grundgesetz] die innerstaatliche Verantwortung der Länder für Bildung und Kultur gegenüber [Art. 30 Grundgesetz]. Diese Partnerschaft bedingt für die Länder Rechte und Pflichten, an den Aufgaben der auswärtigen Kulturpolitik mitzuwirken, angefangen bei der bilateralen Zusammenarbeit im Rahmen von Kulturabkommen mit auswärtigen Staaten über die multilaterale Zusammenarbeit im Europarat, der UNESCO, OECD und OSZE bis hin zur supranationalen Zusammenarbeit in der EU. Über die innerstaatliche Koordinierung der Länder hinaus ist die Kultusministerkonferenz daher auch ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Bund, insbesondere in der auswärtigen Kulturpolitik sowie in der internationalen und europäischen Zusammenarbeit im Bildungswesen und in kulturellen Angelegenheiten. Nähere Informationen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der auswärtigen Kulturpolitik sind Kapitel 13.1. zu entnehmen.

Ein besonderes Tätigkeitsgebiet in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik ist das deutsche Auslandsschulwesen. Durch eine Vereinbarung von 1992 zwischen Bund und Ländern wurde der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland [BLASchA] eingesetzt, der die Arbeit des 1951 eingerichteten Auslandschulausschusses der Kultusministerkonferenz fortsetzt. Der Ausschuss ist mit der Wahrnehmung der Zusammenarbeit zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt in den Bereichen Auslandsschulen, Europäische Schulen und Förderung des deutschen Sprachunterrichts im Ausland beauftragt.

Allgemeine Verwaltung auf der Ebene der Länder

Die Kultus- und Wissenschaftsministerien

Die Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Länder [mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Ländern] sind als oberste Landesbehörden für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Geschäftsbereich umfasst in der Regel die Bereiche Schule, Hochschule, Bibliothekswesen, Archivwesen, Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften [Kultusangelegenheiten], Heimat- und Denkmalpflege und in einigen Ländern Sport und Jugendhilfe.

Die Kultus- und Wissenschaftsministerien erarbeiten die Richtlinien der Politik in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kunst, sie erlassen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, verkehren mit den obersten Bundesbehörden und Landesbehörden und üben die Aufsicht über die nachgeordneten Behörden, die unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen aus. Zur Unterstützung der Ministerien haben die Länder eigene Institute für Schule, Hochschule und Weiterbildung eingerichtet.

An der Spitze des Kultusministeriums [in Berlin, Bremen, Hamburg: Senatsverwaltung] steht der dem Parlament verantwortliche Minister [bzw. Senator]. Er wird in der Regel durch einen Staatssekretär oder Ministerialdirektor vertreten.

Die folgende Liste enthält die Aufteilung der Ressorts in den Ländern. Aktuelle Angaben zu den Ministerinnen und Ministern sind jeweils der Website zu entnehmen.

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Thouretstr. 6
70173 Stuttgart
www.kultusportal.bw.de

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST
Königstraße 46
70173 Stuttgart
www.mwk.baden-wuerttemberg.de

Bayern

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST
Salvatorstraße 2
80333 München
www.km.bayern.de

Berlin

SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND WISSENSCHAFT
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
www.berlin.de/sen/bjw

Brandenburg

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
www.mbjs.brandenburg.de

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
Dortustraße 36
14467 Potsdam
www.mwfk.brandenburg.de

Bremen

SENATOR FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT
Rembertiring 8–12
28195 Bremen
www.bildung.bremen.de

Hamburg

BEHÖRDE FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
www.hamburg.de/bsb

BEHÖRDE FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
www.hamburg.de/bwf

Hessen

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
www.kultusministerium.hessen.de

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Rheinstraße 23–25
65185 Wiesbaden
www.hmwk.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
Werderstraße 124
19055 Schwerin
http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/

Niedersachsen

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM
Schiffgraben 12
30159 Hannover
www.mk.niedersachsen.de

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR
Leibnizufer 9
30169 Hannover
www.mwk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.schulministerium.nrw.de

MINISTERIUM FÜR INNOVATION, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.wissenschaft.nrw.de

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, KINDER, JUGEND, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
www.mfkjks.nrw.de

Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
www.mbwwk.rlp.de

Saarland

MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR
Trierer Str. 33
66111 Saarbrücken
www.saarland.de/ministerium_bildung_kultur.htm

Sachsen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Wigardstraße 17
01097 Dresden
www.smwk.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Carolaplatz 1
01097 Dresden
www.bildung.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES SACHSEN-ANHALT
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
www.mk.sachsen-anhalt.de

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND WIRTSCHAFT DES LANDES SACHSEN-ANHALT
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg
www.mw.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
www.schleswig-holstein.de/msb/de/msb_node.html

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, WISSENSCHAFT UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/988-5815
http://www.schleswig-holstein.de/MSGWG/DE/MSGWG_node.html

Thüringen

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
www.thueringen.de/th2/tmbwk

Wie die übrigen Ministerien gliedern sich auch die Kultus- und Wissenschaftsministerien in Abteilungen, Gruppen und Referate. Die Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Organisationseinheiten ist teils durch die örtliche Entwicklung bedingt, teils entspricht sie besonderen kultur- und bildungspolitischen Vorstellungen. Dennoch finden sich in den Ländern übereinstimmende Zuständigkeiten und vergleichbare Organisationsformen.

Im Folgenden werden exemplarisch für die Länder Sachsen und Bremen die Aufgabenbeschreibung und die organisatorische Gliederung auf Abteilungsebene der für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerien nach dem Stand von Januar 2014 wiedergegeben.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Staatsministerin: BRUNHILD KURTH

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1:	Zentrale Dienste
Abteilung 2:	Lehrer/Ressourcen
Abteilung 3:	Grundsatz/Berufsbildende Schulen
Abteilung 4:	Allgemein bildende Schulen/Kindertagesbetreuung

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Staatsministerin: PROF. DR. DR. SABINE VON SCHORLEMER

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1:	Zentrale Angelegenheiten
Abteilung 2:	Kunst
Abteilung 3:	Hochschulen
Abteilung 4:	Forschung, Technologie

Im Unterschied zu Sachsen besteht in Bremen nur eine Behörde für die Bereiche Bildung und Wissenschaft:

Senator für Bildung und Wissenschaft

Senatorin: PROF. DR. EVA QUANTE-BRANDT

Die Behörde gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Zentrale Dienste
Abteilung 2: Bildung
Abteilung 3: Hochschulen und Forschung

Staatliche Aufsicht und Verwaltung in den einzelnen Bildungsbereichen

Die folgende Darstellung nach Bildungsbereichen gibt einen systematischen Überblick über die Verwaltung der verschiedenen Einrichtungen des Bildungswesens.

Einrichtungen des Elementarbereichs

Die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren ist grundsätzlich dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene im Rahmen der öffentlichen Fürsorge beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] sowie auf Länderebene bei den Jugend- und Sozialministerien, zum Teil auch bei den Kultusministerien. In einigen Ländern gibt es Vorklassen für schulfähige Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, und Schulkindergärten bzw. Vorklassen für Kinder im schulpflichtigen Alter, die noch nicht schulfähig sind. Diese Einrichtungen unterstehen in der Regel der Schulaufsicht.

Die Aufsicht [Betriebserlaubnis] zum Schutz der Kinder in den Kindertageseinrichtungen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft wird im Allgemeinen von den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgeübt. Dabei geht es um die Einhaltung der jeweils geltenden Rahmenvorgaben insbesondere zur Gruppengröße bzw. Personal-Kind-Relation, zur Qualifikation des Personals, zu den erforderlichen Flächen sowie zu Ausstattungs-, Hygiene- und Sicherheitsstandards.

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Elementarbereich sind im *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz im Jahr 2004 beschlossen wurde. Auf Landesebene präzisieren Bildungspläne den zu Grunde gelegten Bildungsbegriff und beschreiben den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Die Verantwortung für die konkrete Bildungsarbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen liegt beim Träger der Einrichtung.

Für Kinder unter drei Jahren wurde zudem sukzessive seit 2005 die Kindertagespflege als gleichrangige alternative Betreuungsform aufgewertet und qualitativ weiterentwickelt. Die Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege erfolgt durch das örtliche Jugendamt und ist an die Feststellung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson sowie in der Regel an den Nachweis einer Grundqualifizierung gebunden. Der gesetzliche Bildungsauftrag erstreckt sich auch auf die Kindertagespflege.

Schulaufsicht und Schulverwaltung

Das gesamte Schulwesen steht nach dem Grundgesetz [Art. 7 Abs. 1] und den Landesverfassungen [R12–27] unter staatlicher Aufsicht. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen nehmen als oberste Behörden die

Kultusministerien der Länder wahr. Die Aufgaben der Kultusministerien und der nachgeordneten Schulbehörden sind die Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens. Ebenfalls zum Gestaltungsbereich der Länder gehört die detaillierte Regelung des Auftrags der Schule und ihrer Erziehungs- und Bildungsziele [*innere Schulangelegenheiten*] im Rahmen der Schulgesetze [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100–101, R103, R105, R111, R113–115]. Dabei werden die mit den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungsziele durch die Lehrpläne konkretisiert, für die das Kultusministerium des jeweiligen Landes zuständig ist. Zur Umsetzung der Lehrpläne für die einzelnen Fächer in den verschiedenen Schularten werden die Schulbücher als Lernmittel im Unterricht eingesetzt. Die Schulbücher müssen in der Regel von den Kultusministerien zugelassen werden; die Titel der zugelassenen Schulbücher werden regelmäßig in einem Verzeichnis veröffentlicht.

Während dem Staat die Zuständigkeit für die *inneren Schulangelegenheiten* zugewiesen ist, nehmen die Schulträger die Zuständigkeit für die *äußeren Schulangelegenheiten* wahr. Öffentliche Träger von Schulen sind in der Regel die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte, zum Teil auch die Länder. Im Allgemeinen gilt, dass der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten, d. h. für Gebäude, Innenausstattung, Beschaffung und Bereithaltung der Lern- und Lehrmittel, Verwaltungspersonal sowie die laufende Verwaltung zuständig ist und auch die Sachkosten trägt. Für schulische Organisationsmaßnahmen wie die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen ist in der Regel ebenfalls der Schulträger zuständig.

Die Schulaufsicht umfasst die Rechtsaufsicht, die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen.

Die Rechtsaufsicht beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten, die in der Regel durch die Kommunen als Schulträger durchgeführt wird.

Die Fachaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit [*innere Schulangelegenheiten*] aller öffentlichen Schulen ausgeübt. Die Fachaufsicht über die Grundschulen und Hauptschulen, über die Förderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen und teilweise über die Realschulen üben grundsätzlich die unteren Schulaufsichtsbehörden aus. Die Fachaufsicht über die übrigen Schularten sowie über Schulen von besonderer Bedeutung üben in der Regel die Kultusministerien aus, teilweise auch die Schulaufsichtsbehörden der mittleren Ebene und die unteren Schulaufsichtsbehörden.

Die Befugnis des Landes zur Fachaufsicht wird aus der staatlichen Schulhoheit hergeleitet, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, nach dem das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht. In Ausübung der Fachaufsicht wird den Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt, durch Schul- und Unterrichtsbesuche die Einhaltung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen zu überprüfen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Fachaufsicht werden durch die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft Grenzen gesetzt. In mehreren Ländern sind die Schulaufsichtsbehörden gesetzlich dazu verpflichtet, die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen zu respektieren. Mit zunehmender institutioneller Selbständigkeit der Schulen ändert sich auch die Rolle der Schulaufsicht. In einigen Län-

dern wird die Schulaufsicht durch eine obligatorische externe Evaluation [Schulinspektion, Schulvisitation] ergänzt, die den einzelnen Schulen Informationen über ihre Qualitätsentwicklung geben soll. Die staatliche Einwirkung auf die Schulen erfolgt in steigendem Maße über die Genehmigung von Schulprogrammen und die Festlegung von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Schulen bzw. der Schulleitung. Dabei verliert die personenbezogene Betreuung durch die Schulaufsicht tendenziell an Gewicht gegenüber den Aufgaben der Unterstützung und Beratung von Schulentwicklung und schulischem Qualitätsmanagement. In diesem Zusammenhang bereitet Schulberatung die Schulen auf neue Problemstellungen vor und fördert die pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkräfte und Schulen, insbesondere durch das Hinwirken auf eine verbindliche Verabredung von pädagogischen Zielen und Schwerpunkten ihrer Arbeit sowie bei der Entwicklung von Schulprogrammen.

Die pädagogische Verantwortung, auch als pädagogische Freiheit oder Methodenfreiheit bezeichnet, beinhaltet das Recht der Lehrkraft, im Rahmen der geltenden Vorschriften eigenverantwortlich zu unterrichten. Sie wird der Lehrkraft im Interesse der Schülerinnen und Schüler gewährt, da schülerorientierter Unterricht nur stattfinden kann, wenn die Lehrkraft einen angemessenen Freiraum bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbewertung hat. Die pädagogische Freiheit der Lehrkraft ist ggf. in Beziehung zu setzen zu dem Gebot professionellen Handelns und der pädagogischen Eigenverantwortung der Schule. So sind die Lehrkräfte z. B. an die in Schulprogrammen niedergelegten pädagogischen Grundkonzeptionen gebunden.

Die Schulaufsichtsbehörden der Länder üben auch die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Schulleitungen an öffentlichen Schulen aus. Der Dienstaufsicht unterliegen die Personalangelegenheiten und das dienstliche Verhalten des Schulpersonals. In einzelnen Ländern ist die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte im Rahmen der zunehmenden Eigenverantwortung der Schulen auf die Schulleitung übertragen worden.

Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung

Im Bereich der beruflichen Bildung fällt die Regelung der betrieblichen Berufsausbildung in die Kompetenz des Bundes. Innerhalb der Bundesregierung erlassen die jeweiligen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] Ausbildungsordnungen, die nach Weisung der Ressorts vom Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB] unter Beteiligung von Vertretern der Arbeitgeber und der Gewerkschaften erarbeitet werden. Die Ausbildungsordnungen werden nach einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren [Gemeinsames Ergebnisprotokoll] mit den parallel von den Ländern entwickelten Rahmenlehrplänen für den Unterricht an den beruflichen Schulen abgestimmt.

Ausbildungsstätte für die betriebliche Ausbildung kann neben dem einzelnen Ausbildungsbetrieb auch ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe sein, um die Erfordernisse der Ausbildungsordnung im Zusammenwirken abdecken zu können [Verbundausbildung]. In staatlich geförderten Einrichtungen der Wirtschaft können Teile der betrieblichen Ausbildung absolviert werden [überbetriebliche Ausbildungsstätten]. Zudem können zum Ausgleich eines zu geringen Ausbildungsplatzangebots auch freie Bildungsträger betriebliche Ausbildung durchführen.

Auf der Ebene der Länder gibt es Ausschüsse für berufliche Bildung, die sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Landesministerien zusammensetzen. Sie beraten die Landesregierungen in Fragen der beruflichen Bildung und wirken im Rahmen ihrer Aufgaben auf die stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Ausbildung hin.

Einrichtungen des tertiären Bereichs

Die HOCHSCHULEN sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen der Länder. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Die Wissenschaftsfreiheit setzt einen autonomen Bereich der akademischen Selbstverwaltung voraus, da nach dem Grundgesetz Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind [Art. 5 Abs. 3]. Bei der Hochschulverwaltung wirken die Hochschule, zu deren Aufgaben im Rahmen einer Einheitsverwaltung die Verwaltung von akademischen Angelegenheiten und staatliche Aufgaben wie die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung gehören, und das zuständige Landesministerium zusammen. Unabhängig davon liegt die Rechtsaufsicht, in gewissem Umfang auch die Fachaufsicht und die Gründungs- und Organisationsgewalt sowie die Finanzhoheit und die Personalhoheit beim zuständigen Landesministerium bzw. der zuständigen Landesregierung.

Im Rahmen der Hochschulaufsicht müssen neue Studiengänge und in der Regel die Studienordnungen, die für alle Studiengänge von den Hochschulen aufgestellt werden, dem fachlich zuständigen Ministerium angezeigt oder von ihm genehmigt werden. Bei den Prüfungsordnungen wird unterschiedlich verfahren: soweit es sich um Studiengänge handelt, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden die Prüfungsordnungen von den zuständigen Landesministerien bzw. von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Landesministerium erlassen, soweit es sich um Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen handelt, werden sie wie die Studienordnungen von den Hochschulen aufgestellt, müssen jedoch in der Regel dem zuständigen Landesministerium angezeigt oder von ihm genehmigt werden.

Zur Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Abschlüsse in den neuen Bachelor- und Masterstudiengängen wurde im Dezember 1998 von der Kultusministerkonferenz zusätzlich zur staatlichen Genehmigung ein Akkreditierungsverfahren beschlossen. Die Akkreditierung erfolgt demnach grundsätzlich über Agenturen, die ihrerseits von einem länderübergreifenden und unabhängigen Akkreditierungsrat zeitlich befristet anerkannt werden. Seit 2005 erfüllt der Akkreditierungsrat seine Aufgaben im Rahmen der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Nähere Informationen zur Akkreditierung von Studiengängen sind in Kapitel 11.3. zu finden.

Neben den allgemein zugänglichen Hochschulen gibt es für bestimmte Ressorts Hochschulen mit eingeschränktem Zugang in der Trägerschaft des Bundes und der Länder. Dazu gehören u. a. die Universitäten der Bundeswehr und die Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder. Ferner gibt es Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft und staatlich anerkannte Hochschulen.

Für die Rechtsstellung der Hochschulen, für das wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich der Mitwirkung aller Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung enthält derzeit noch das Hochschulrahmengesetz [HRG – R119] die allgemeinen

Grundsätze. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der Hochschulgesetze [R124, R126, R129, R131, R133–134, R137, R139, R141, R143–144, R146, R147-150, R152, R155, R157, R160] der Länder die Organisation und Verwaltung für die zu ihrem Geltungsbereich gehörenden Hochschulen im Einzelnen geregelt. Durch Änderungen des Hochschulrahmengesetzes wurde der Handlungsspielraum der Länder für die Reform von Organisation und Verwaltung der Hochschulen in den vergangenen Jahren erheblich erweitert. In zunehmendem Maße tritt dabei eigenverantwortliches Handeln der Hochschulen an die Stelle staatlicher Detailsteuerung.

Im Zuge der Reform zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung des Jahres 2006 [Föderalismusreform I] wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens aufgehoben.

Organisation und Verwaltung der BERUFSAKADEMIEN sind in den Berufsakademiegesetzen [R124, R136, R138, R142, R151, R154, R159, R162] der Länder geregelt. Die Berufsakademien gliedern sich in Studienakademien und die für den praktischen Teil der Ausbildung zuständigen Ausbildungsstätten [im Sinne eines dualen Systems]. Die staatlichen Studienakademien sind Einrichtungen des Landes und unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums. Die Ausbildungsstätten für den praktischen Teil der Ausbildung sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen insbesondere der freien Berufe und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge werden vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

Neben den staatlichen Berufsakademien gibt es in einigen Ländern ausschließlich Berufsakademien in freier Trägerschaft, die jeweils der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen.

Weiterbildungseinrichtungen

Wie in keinem anderen Bildungsbereich hat sich in der Weiterbildung ein Nebeneinander – aber auch ein notwendiges Miteinander – von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen und -angeboten herausgebildet. Als Grundvoraussetzung für eine an den Interessen der Bürger orientierte Weiterbildungsstruktur werden die Eigenständigkeit der Einrichtung, die Freiheit der Lehrplangestaltung und die selbständige Auswahl des Personals gewahrt.

Nach der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland fällt die Ordnungs- und Förderungskompetenz für die allgemeine Weiterbildung, für schulabschlussbezogene Weiterbildung, berufliche Weiterbildung an Fachschulen und wissenschaftliche Weiterbildung sowie für Teilbereiche der politischen Weiterbildung in die Zuständigkeit der Länder. Die Zuständigkeit des Bundes umfasst insbesondere die außerschulische berufliche Weiterbildung, die Entwicklung neuer Ansätze der Weiterbildung durch Modellvorhaben, Teile der politischen Weiterbildung sowie Fragen der Statistik der Weiterbildung. Für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III [R163] ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG – R166] besteht bundesweit ein umfassendes Förderinstrument zur Finanzierung der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Die Zuständigkeit für die nach dem Berufsbildungsgesetz [R78] und der Handwerksordnung [R79] geregelte berufliche

Fortbildung liegt beim Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF]. Fortbildungen, für die nur ein regionaler Bedarf besteht, werden von den *zuständigen Stellen*, das sind in der Regel die Kammern [z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern] in eigener Verantwortung geregelt. Die Zuständigkeit für Meisterprüfungen nach der Handwerksordnung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [BMWi]. Entsprechend der komplexen Verantwortung für die Weiterbildung leisten alle Beteiligten einen Beitrag zur Finanzierung.

2.8. Verwaltung und Steuerung auf lokaler und/oder institutioneller Ebene

Verwaltung und Steuerung auf örtlicher Ebene

Einrichtungen des Elementarbereichs

Die Gesamtverantwortung für die Einrichtungen des Elementarbereichs liegt auf örtlicher Ebene bei den Jugendämtern, die Verantwortung für die Gestaltung der konkreten Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen bei den Trägern. Eine Besonderheit stellt die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes dar, bei der die Aufgaben des Jugendamtes durch die Verwaltung und den Jugendhilfeausschuss gemeinsam wahrgenommen werden. Über den Jugendhilfeausschuss wird die Einbindung der Zivilgesellschaft vor Ort in grundsätzliche Fragen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet.

Schulverwaltung

Die öffentlichen Schulen sind in der Mehrzahl staatlich-kommunale Schulen, die vom Land und einer Kommune in der Weise gemeinsam getragen werden, dass das Land die Kosten des Lehrpersonals, die kommunale Körperschaft die übrigen personellen und sächlichen Kosten trägt. Die Kommunen, die für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen verantwortlich sind und finanzielle Leistungen für sie erbringen, werden als Schulträger bezeichnet.

Schulen, deren Einzugsbereich über die Kommunen hinausgeht, z. B. Schulen mit vertiefter künstlerischer oder sportlicher Ausbildung, bestimmte Fachschulen oder Förderschulen sind in der Mehrzahl staatliche Schulen, d. h. sie befinden sich in der Trägerschaft eines Landes, das den gesamten Personal- und Sachaufwand trägt. In einigen Ländern bestehen auch kommunale Schulen, die von einer Kommune errichtet und bezüglich der Kosten für das Lehrpersonal und der Sachkosten von ihr allein betrieben werden.

Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung

Auf örtlicher Ebene obliegt den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft [Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der Freien Berufe] die Beratung und Kontrolle der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen auf gesetzlicher Grundlage.

In den Ausbildungsbetrieben selbst besitzt die gewählte Arbeitnehmervertretung Mitbestimmungsrechte für die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Einstellung von Auszubildenden und Ausbildern.

Verwaltung und Steuerung auf der Ebene der Bildungseinrichtungen

Verwaltung und Leitung der Einrichtungen des Elementarbereichs

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren aufnehmen.

Für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist der Kindergarten die traditionelle Form der institutionalisierten frühkindlichen Erziehung. Verantwortlich für den Betrieb der Kindergärten sind die jeweiligen Träger, wie z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Elterninitiativen etc.

Für Kinder unter drei Jahren gibt es in Kindertageseinrichtungen reine Krippengruppen, zum Teil aber auch altersgemischte Gruppen. An die Zielgruppe der unter dreijährigen Kinder richten sich vor allem auch Betreuungsangebote in der Kindertagespflege. Tagespflegepersonen sind selbständig tätig, können aber auch bei freien Trägern oder der Kommune festangestellt sein.

Die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Elementarbereichs erfolgt durch pädagogisches Fachpersonal und pädagogisches Assistenzpersonal. Das pädagogische Fachpersonal umfasst die staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und die staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher. In einigen Ländern gibt es darüber hinaus pädagogisches Assistenzpersonal, das das pädagogische Fachpersonal in seiner Arbeit unterstützt. Hierzu gehören vor allem die Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten.

Die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel von Sozialpädagogen oder Erziehern geleitet, wobei die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen auch zum Teil pädagogische Gruppenarbeit leisten.

Schulleitung im Primar- und Sekundarbereich

Die Schule wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt, der eine besondere Amtsbezeichnung trägt [z. B. Rektor]. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule und zugleich Lehrkraft an der Schule. Ihre Aufgaben und Pflichten sind in der Regel im Schulgesetz und ergänzend in einer Dienstordnung aufgeführt. Die Schulleitung ist gehalten, eng mit der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz zusammenzuarbeiten, soweit diese nach Landesrecht vorgesehen ist. Bei ihrer Tätigkeit ist die Schulleitung an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schulaufsichtsbehörde gebunden, gleichzeitig aber auch im Rahmen ihrer Dienstaufsicht und Fachaufsicht gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal weisungsbefugt.

Die Schulleitung hat folgende Aufgaben:

- Sie legt die Unterrichtsverteilung sowie die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne fest, soweit dies nicht anderen Lehrkräften übertragen ist. Dabei sorgt sie für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte. Durch Unterrichtsbesuche und Einsicht in schriftliche Arbeiten verschafft sie sich einen Überblick über die Arbeit in den einzelnen Klassen und koordiniert die Notengebung.

- Sie achtet auf die Erfüllung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler sowie die Einhaltung der Schulordnung und Vorschriften, die zur Schulgesundheitspflege und zur Unfallverhütung im Schulbereich erlassen worden sind.
- Sie vertritt die Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit, und nimmt das Hausrecht wahr. Sie kann z. B. ein Hausverbot für schulfremde Personen [Vertreter, Händler etc.] aussprechen, um Störungen des Schulbetriebs abzuwehren.
- Sie erledigt die äußeren Schulangelegenheiten [z. B. Anschaffung von Lehrmitteln] in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger, dessen Anordnungen in diesem Bereich für die Schulleitung verbindlich sind.
- In den letzten Jahren hat sich der Aufgabenbereich der Schulleitung durch Maßnahmen zur rechtlichen Verselbständigung der Schulen erweitert. So sind der Schulleitung mit dem Recht bzw. der Verpflichtung der Schulen zur Verabschiedung, Umsetzung und Evaluation spezifischer Schulprogramme neue Aufgaben erwachsen. Im Rahmen der Sicherung der Unterrichtsqualität trägt die Schulleitung zudem die Verantwortung für die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sowie für die Fortbildungsplanung, die Personalführung und ggf. die Verwaltung der Haushaltsmittel.

Bei Verhinderung der Schulleitung gehen alle diese Pflichten auf die stellvertretende Schulleitung als ihre ständige Vertretung über. An der Bestellung der Schulleitung werden in einigen Ländern die Kommunen als Schulträger durch die Einräumung eines Vorschlagsrechts oder durch die Einholung einer Stellungnahme beteiligt. Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung für die Stelle der Schulleitung siehe Kapitel 10.1.

Die Schulleitung sitzt in der Regel der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte vor, die sie einberuft und leitet. In allen Ländern gilt der Grundsatz, dass das gesamte Kollegium die Verantwortung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule zumindest mitträgt. Andererseits findet die Verantwortung des Kollegiums ihre Einschränkung dadurch, dass bestimmte Aufgaben – wie oben erläutert – ausdrücklich der Schulleitung übertragen sind.

Zur Unterstützung der Schulleitung können einzelnen Lehrkräften Aufgaben der Organisation und Verwaltung übertragen werden [z. B. die Stundenplanerstellung, Betreuung der Schulbibliothek]. Das Kultusministerium bestellt ferner Lehrkräfte zu Fachberatern, deren Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Schulen, Lehrkräfte und Schulaufsichtsbeamten in fachlicher Hinsicht ist. Zur Wahrnehmung von Funktionen in der Schulleitung oder bei Übernahme von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben erhalten die Lehrkräfte eine Ermäßigung der Pflichtstunden.

Organisation und Verwaltung der Einrichtungen im tertiären Bereich

Bis 1998 waren Organisation und Verwaltung der Hochschulen durch die Länder im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes [HRG – R119] des Bundes in den Grundzügen einheitlich geregelt. Seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes von 1998 ist die Regelung von Organisation und Verwaltung der Hochschulen weitgehend Sache der Länder, wodurch eine größere Vielfalt in den Länderregelungen entstanden ist. Im Rahmen der gegenwärtigen Hochschulreformen haben die Länder Organisation und Verwaltung ihrer Hochschulen zum Teil neu strukturiert. An die Stelle

staatlicher Detailsteuerung tritt dabei in zunehmendem Maße eigenverantwortliches Handeln der Hochschulen. Ziel der Reform ist vor allem die Stärkung der Handlungs- und Leistungsfähigkeit der einzelnen Hochschule durch teilweise Verlagerung von Entscheidungskompetenzen des Landesministeriums und der Mitwirkungsgremien auf die Hochschulleitung bzw. die Leitung der Fachbereiche.

In Grundzügen stellen sich Organisation und Verwaltung der Hochschulen wie folgt dar: Die HOCHSCHULEN werden durch einen Rektor [bzw. ein Rektorat] oder durch einen Präsidenten [bzw. ein Präsidialkollegium] geleitet. Der Rektor wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder als Bewerber von außen gewählt. Zum Rektor bzw. Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und über die notwendige berufliche Praxis, insbesondere in Wissenschaft oder Verwaltung verfügt [vgl. auch Kapitel 10.5.]. Neben dem Rektor bzw. Präsidenten fungiert ein Kanzler als leitender Verwaltungsbeamter der Hochschule und Beauftragter für den Haushalt.

Zur Unterstützung der Hochschulleitung durch externen Sachverstand sind in fast allen Ländern Hochschulräte oder Kuratorien eingerichtet worden, denen Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaftler anderer Einrichtungen angehören. Diese Gremien können je nach Landesrecht über ein Veto- oder Mitwirkungsrecht z. B. in Grundsatzfragen des Haushalts oder bei der Entscheidung über Entwicklungspläne der Hochschule verfügen. Daneben haben sie in der Regel beratende und empfehlende Funktionen.

Der Fachbereich, der in einigen Hochschulgesetzen der Länder auch als Fakultät bezeichnet wird, ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Kollegialorgane erfüllt er für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Für alle Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten ist der Fachbereichsrat als Organ des Fachbereichs zuständig. Vorsitzender des Fachbereichsrates ist der Fachbereichssprecher [Dekan], ein dem Fachbereichsrat angehörender Professor. Dem Dekan eines Fachbereichs steht nach neueren Gesetzen in der Regel ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu, das sich auf die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen bezieht.

Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Landes, d. h. des zuständigen Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums, bedürfen. Für die Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahl der Leitung der Hochschule ist je nach Landesrecht der Senat der Hochschule, der Hochschulrat bzw. das Kuratorium oder ein zweites zentrales Kollegialorgan [Konzil, Konvent, Großer Senat, Versammlung] zuständig, in dem Vertreter des Hochschulpersonals und der Studierenden mitwirken.

In einigen Ländern sind die bisher vorgesehenen zwei Kollegialorgane durch ein einziges Kollegialorgan ersetzt worden, das Aufgaben der bisherigen Gremien übernimmt und in der Regel für die Kontrolle und Beratung der Hochschulleitung zuständig ist.

Organisation und Verwaltung der staatlichen BERUFSAKADEMIEN unterliegen nicht den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes oder der Hochschulgesetze der Länder, sondern sind in den Berufsakademiegesetzen der Länder festgelegt. Danach werden die Berufsakademien im Wesentlichen durch ein Kuratorium, Fachkommissionen sowie den

Direktor der Studienakademie geleitet, an der der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet.

Interne Abstimmung

Lehrerkonferenz

Zu den Mitwirkungsgremien im Schulbereich gehören die Lehrerkonferenzen, in denen von den Lehrkräften Fragen des Unterrichts und der Erziehung entschieden werden, ohne dass die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft eingeschränkt wird. Als Lehrerkonferenzen werden die Gesamtkonferenz, der alle Lehrkräfte einer Schule angehören, sowie die Teilkonferenzen bezeichnet, die sich z. B. aus den Lehrkräften für ein bestimmtes Fach oder einer Klasse zusammensetzen. In den Lehrerkonferenzen werden u. a. die Schulbücher ausgewählt, die vom Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis regelmäßig veröffentlicht werden. Ferner entscheiden die Lehrerkonferenzen in Konfliktsituationen über Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss eines Schülers aus der Schule. In mehreren Ländern haben die Vertreter von Eltern [und Schülern] das Recht auf Anhörung und Mitberatung in den Lehrerkonferenzen. Ausgeschlossen sind die Eltern- bzw. Schülervertreter in der Regel jedoch bei der Beratung und Entscheidung über Zeugnisnoten und die Versetzung oder Nichtversetzung von Schülerinnen und Schülern. In einzelnen Ländern können Eltern- bzw. Schülervertreter mit beratender Stimme an Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenzen teilnehmen. In der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte auf Schulebene hat in der Regel die Schulleitung den Vorsitz. Sie ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

Schulkonferenz

Für das Zusammenwirken der Schulleitung mit Lehrkräften, Schülern und Eltern sowie ggf. außerschulischen Kooperationspartnern gibt es in der Regel neben der Lehrerkonferenz als weiteres Organ die Schulkonferenz [in einzelnen Ländern auch unter anderer Bezeichnung]. Ihre Zusammensetzung ist unterschiedlich geregelt. In der Schulkonferenz sind die Lehrkräfte, Eltern und Schüler teils in gleicher Stärke vertreten, teils sind die Lehrkräfte und/oder Eltern stärker repräsentiert. Der Vorsitz der Schulkonferenz liegt entweder bei der Schulleitung oder wird einem von der Konferenz gewählten Mitglied übertragen.

Die Beratungs- und Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz haben in den Ländern unterschiedlichen Umfang. In den Landesgesetzen finden sich für die Schulkonferenzen unterschiedliche Aufgabenkataloge, die aber keine abschließende Regelung darstellen. Die Mitwirkung der Schulkonferenz erstreckt sich in der Regel auf folgende Bereiche in der Schule:

- Organisation des Schullebens und des Unterrichts: Schul- und Hausordnung, Stunden- und Pausenordnung, Raumverteilung
- Schutz der Schülerinnen und Schüler: Maßnahmen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in der Schule
- Schulveranstaltungen: Schulpartnerschaften und Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Besichtigung von Betrieben und Museen u. ä., Wandertage

In der Schulkonferenz werden außerdem allgemeine Fragen der Pädagogik und der Unterrichtsgestaltung erörtert einschließlich der Eignung oder Nichteignung von Schulbüchern, der Voraussetzungen für Klassenarbeiten und Hausaufgaben und der Bewer-

tungsmaßstäbe für die Notenfestsetzung. Teilweise sind auch verbindliche Ablehnungen oder Beschlüsse möglich, z. B. zu Hausaufgabenbetreuung, Schülerarbeitsgemeinschaften oder zur Durchführung von Schulversuchen. Erörtert, gebilligt oder abgelehnt wird in einzelnen Ländern auch der Bestand der Schule, ihre Teilung, Verlegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Schule und die Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Einrichtung und Ausstattung der Schule. Schließlich werden in der Schulkonferenz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Konfliktfällen und die Beratung von Eltern und Schülern erörtert und beschlossen.

In einigen Ländern wird die Schulkonferenz an der Auswahl der Schulleitung beteiligt. Die Zuständigkeiten der Schulkonferenz sind in den Ländern unterschiedlich und reichen vom Vorschlagsrecht bis zum Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Wahl der Schulleitung. Aus rechtlichen Gründen liegt jedoch die Entscheidung über die Bestellung der Schulleitung letztlich bei der Schulaufsichtsbehörde.

Schülermitwirkung

Die Schulgesetze [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100–101, R103, R105, R111, R113–115] und Schulmitbestimmungsgesetze [R107] der Länder erkennen Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an und regeln Zusammensetzung und Aufgaben der Schülervertretung. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen die Schülerinnen und Schüler auf Klassen- bzw. Jahrgangsstufenebene Schülervertreter nach dem Repräsentationsprinzip. Die Schülervertreter bilden zusammen das Schülerparlament [Schülerrat, Schülerausschuss] der Schule. Dieses Gremium wählt einen oder mehrere Schülersprecher. Auf der Ebene von Kommune, Stadt oder Kreis organisieren sich die Schülersprecher in Gemeinde-, Stadt- oder Kreisschülerräten, auf der Ebene des Landes im Landesschülerrat. Auf die Wahl der Schülervertreter dürfen Schule und Schulbehörden in der Regel keinen Einfluss nehmen.

Neben den Organen der Schülervertretung sind in den meisten Schulgesetzen bzw. Schulmitbestimmungsgesetzen Schülervollversammlungen der gesamten Schule oder der Schulstufen vorgesehen, in denen Meinungsaustausch, Aussprache oder Diskussion aller Schülerinnen und Schüler einer Schule bzw. Stufe stattfinden soll.

Interne Abstimmung im tertiären Bereich

Die HOCHSCHULEN haben in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich als staatliche Einrichtungen das Recht der Selbstverwaltung. Nach dem Hochschulrahmengesetz [HRG – R119] und den Hochschulgesetzen der Länder [R124, R126, R129, R131, R133–134, R137, R139, R141, R143–144, R146, R147-150, R152, R155, R157, R160] werden alle Mitglieder der Hochschule, d. h. die an der Hochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden, an den Entscheidungsprozessen in der Hochschule beteiligt. Für das Zusammenwirken zwischen der Leitung der Hochschule und den Mitgliedern der Hochschule werden ein oder zwei zentrale Kollegialorgane gebildet. Für ihre Vertretung in den Hochschulgremien bilden

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Studierenden,
- die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe. Art und Umfang der Mitwirkung der Gruppen in den Hochschulgremien richten sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In allen nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder der Berufung von Hochschullehrern verfügen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten der Lehre mit Ausnahme der Evaluation des Lehrbetriebs verfügen die Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen.

Die Studierenden bilden in der Regel Studierendenschaften zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen. Die Studierendenschaften, denen alle Studierenden mit der Immatrikulation automatisch angehören, verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Sie werden an den meisten Hochschulen durch das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss [AStA] repräsentiert, die jeweils von den Studierenden gewählt werden. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung. Die Studierenden sind auch an der Evaluation der Lehre zu beteiligen.

Die Mitwirkung der Mitglieder an der Verwaltung und Organisation der BERUFSAKADEMIEN wird durch die Berufsakademiegesetze [R124, R136, R138, R142, R151, R154, R159, R162] der Länder festgelegt. Danach sind der Direktor der Studienakademie, Vertreter des Lehrpersonals, der beteiligten Ausbildungsstätten und der Studierenden in den verschiedenen Gremien vertreten, und wirken so in grundsätzlichen und fachlichen Angelegenheiten sowie der Koordination zwischen der Studienakademie und den beteiligten Ausbildungsstätten mit.

Mitwirkung der verschiedenen Partner aus dem sozialen Umfeld der Bildungseinrichtung

Nach dem Grundgesetz [R1] sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht [Art. 6 Abs. 2]. Über die Ausübung des Elternrechts wacht jedoch der Staat. Mit dem Begriff *Eltern* sind dabei die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemeint, d. h. diejenigen Personen, denen die Personensorge für das Kind oder den Jugendlichen übertragen ist.

Mitwirkung und Beteiligung im Bereich der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung

Im Bereich der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung kommt der Zusammenarbeit mit den Eltern eine besondere Bedeutung zu. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R60] legt fest, dass die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen sind [§22a Abs. 2]. Dies erfolgt unter anderem durch die Einrichtung von Elternbeiräten, die landesgesetzlich geregelt ist. Auf der individuellen Ebene sind die Fachkräfte in den Einrichtungen angehalten, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten. In der Fachdebatte hat sich dafür der Begriff der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eingebürgert.

Darüber hinaus haben sich in jüngerer Zeit verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und anderen familien- und kinderbezogenen Angeboten im Gemeinwesen mit der Zielsetzung etabliert, eine umfassende und qualitativ bestmögliche Förderung der Kinder zu gewährleisten. Ein Ausdruck dafür ist die Weiterentwicklung einer wachsenden Zahl von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren.

Elternmitwirkung im Schulbereich

Die schulische Erziehung ist nach Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz grundsätzlich Sache des Staates. Das Bestimmungsrecht des Staates in der schulischen Erziehung wird jedoch durch das elterliche Erziehungsrecht begrenzt, ohne dass aus dem Elternrecht konkrete Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte abgeleitet werden können. Den Ländern steht es aber offen, Elterngremien mit Mitwirkungsrechten auszustatten.

Die Eltern üben ihre Rechte dabei zum einen auf der Grundlage des Elternrechts individuell aus, zum anderen kollektiv durch die Elternvertretungen und durch Repräsentanz in anderen schulischen Mitwirkungsgremien. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern von Schülerinnen und Schülern der Grundschule unterscheiden sich dabei grundsätzlich nicht von den Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich.

Für die Mitwirkung in der Schule hat jedes Land ein eigenes Konzept verwirklicht, wonach die kollektive Mitwirkung der Eltern auf schulischer und überschulischer Ebene in unterschiedlichem Umfang und in vielfältiger Ausgestaltung in den Landesverfassungen sowie den Schulgesetzen geregelt ist. Generell gilt aber, dass die Elternmitwirkung innerhalb der Schule auf zwei Ebenen erfolgen kann: auf der unteren Ebene in der Klasse des Schulkindes [Klassenelternversammlung, Klassenpflegschaft], auf der oberen Ebene für die Schule insgesamt [Schulelternbeirat, Elternvertretung]. Danach folgt in einzelnen Ländern die regionale Ebene [Elternrat auf Stadt-, Kreis- oder Gemeindeebene] und schließlich die Ebene des Landes [Landeselternbeirat, teilweise auch schulartspezifische Elternvertretungen]. Auf Bundesebene haben sich die Landeselternbeiräte zum Bundeselternrat zusammengeschlossen, um die Elternschaft über Entwicklungen im Bereich der Bildungspolitik zu informieren und Eltern in schulischen Fragen zu beraten.

Sonstige Mitwirkende aus dem sozialen Umfeld der Schule

Auf der Ebene der Schule sind, abgesehen vom beruflichen Schulwesen, Mitwirkungsrechte anderer Personen oder Institutionen außer Lehrkräften, Eltern und Schülern in den Gremien von der Klassen- bis zur Schulebene in der Regel nicht vorgesehen.

Erst auf der regionalen Ebene und der Ebene des Landes gibt es auch Mitwirkungsrechte für Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände, der Hochschulen, der Jugendverbände und für Einzelpersönlichkeiten. Diese Interessenverbände können auf Landesebene entweder in ständigen Beratungsgremien [Landesschulbeiräte] oder in gesetzlich geregelten *ad hoc*-Befragungen bei Schulangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung mitwirken. Ihre Vertreter können aber auf Wunsch der Mitglieder auch in örtlichen und schulischen Gremien zur Information und Beratung eingeladen werden.

Durch den Ausbau der Ganztagsschulformen im Primarbereich und Sekundarbereich hat sich der Trend zur Einbeziehung außerschulischer Lernpartner in die schulische

Erziehungs- und Bildungsarbeit vor Ort deutlich verstärkt. Nähere Informationen zum Ausbau der Ganztagsangebote sind den Kapiteln 5.2. und 6.2. zu entnehmen.

Externe Mitwirkung im tertiären Bereich

Zur Unterstützung der Hochschulleitung durch externen Sachverstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule sind in fast allen Ländern Hochschulräte oder Kuratorien eingerichtet worden, denen Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaftler anderer Einrichtungen angehören. Diese Gremien können je nach Landesrecht über ein Veto- oder Mitwirkungsrecht, z. B. in Grundsatzfragen des Haushalts oder bei der Entscheidung über Entwicklungspläne der Hochschule verfügen. Daneben haben sie in der Regel beratende und empfehlende Funktion.

Beteiligung und Einbeziehung von Partnern des sozialen Umfelds im Bereich der Weiterbildung

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung und Partnern des sozialen Umfeldes [kommunale Behörden und Behörden der Länder, Betriebe, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Industrie- und Handelskammern und sonstige Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft] haben sich herausgebildet. Die Entscheidungsfreiheit der Einrichtungen hinsichtlich Veranstaltungsprogramm oder Auswahl des Lehrpersonals bleibt davon jedoch unberührt.

2.9. Statistiken zu Aufbau und Steuerung

Kinder in Kindertagesbetreuung 2012

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren	
	Anzahl	Betreuungsquote	Anzahl	Betreuungsquote
Deutschland	558.208	27,6	1.931.805	93,4
Westdeutsche Länder [ohne Berlin]	361.078	22,3	1.556.060	92,9
Ostdeutsche Länder [einschließlich Berlin]	197.130	49,0	375.745	95,6

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kindertagesbetreuung regional 2012

Vorklassen und Schulkindergärten 2011

Schulart	Einrichtungen	Schülerinnen und Schüler
Vorklassen	277	9.801
Schulkindergärten	1.123	18.436

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1, 2012

Vorklassen und Schulkindergärten in freier Trägerschaft 2011

Schulart	Einrichtungen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Einrichtungen in Prozent
Vorklassen	25	813	8,3
Schulkindergärten	103	2.848	15,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1.1, 2012

Grundschulen 2011

Zahl der Schulen	Lehrkräfte	Schülerinnen und Schüler
16.103	164.199	2.790.138

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 198, 2012 und Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1, 2012

Die Schüler-Lehrkraft-Relation betrug 2011 an den Grundschulen 17,0 Schüler je Lehrkraft, während die Klassenfrequenz bei 21,0 Schülern je Klasse lag.

Grundschulen in freier Trägerschaft 2011

Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl in Prozent
795	83.970	3,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1.1, 2012

Allgemeinbildende Schulen im Sekundarbereich nach ausgewählten Schularten 2011

Schulart	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	1.073
Hauptschulen	3.606
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	1.756
Realschulen	2.530
Gymnasien	3.124
Integrierte Gesamtschulen [einschl. Primarbereich]	1.118
Freie Waldorfschulen [einschl. Primarbereich]	211
Insgesamt	13.418

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1, 2012

Schülerinnen und Schüler an ausgewählten allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs 2011

Sekundarbereich I	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	101.135
Hauptschulen	656.754
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	399.899
Realschulen	1.130.004
Gymnasien	1.517.106
Integrierte Gesamtschulen [nur Sekundarbereich]	523.811
Freie Waldorfschulen [nur Sekundarbereich]	41.485
Zusammen	4.370.194
Sekundarbereich II	
Gymnasien	916.022
Integrierte Gesamtschulen	92.469
Freie Waldorfschulen	14.536
Zusammen	1.023.027

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 198, 2012

Berufliche Schulen nach Schularten 2011

Schulart	
Berufsschulen im dualen System	1.596
Berufsgrundbildungsjahr einschließlich Berufsvorbereitungsjahr	1.261
Berufsfachschulen	2.495
Fachoberschulen	874
Berufliche Gymnasien	839
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	268
Sonstige	108
Insgesamt	7.441

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2012

Schülerinnen und Schüler an ausgewählten beruflichen Schulen 2011

Schulart	
Berufsschulen [Teilzeit]	1.569.657
davon: Berufsschulen im dualen System	1.563.918
davon: Berufsvorbereitungsjahr	5.739
Berufsschulen [Vollzeit]	67.870
davon: Berufsvorbereitungsjahr	43.202
davon: Berufsgrundbildungsjahr	24.668
Berufsfachschulen	455.189
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	24.768
Berufliche Gymnasien	168.359
Fachoberschulen	137.478
Sonstige	8.558
Zusammen	2.431.879

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 198, 2012

Auszubildende im dualen System nach Ausbildungsbereichen 2011

Ausbildungsbereich	
Industrie und Handel	850.689
Handwerk	414.207
Landwirtschaft	36.624
Öffentlicher Dienst	37.998
Freie Berufe	111.861
Hauswirtschaft	9.276
Insgesamt	1.460.658

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 3, 2012

Lehrkräfte an ausgewählten allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs 2011

(Vollzeitlehrkräfte und in Vollzeitlehrkräfte umgerechnete Teilzeitlehrkräfte)

Sekundarbereich I	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	7.639
Hauptschulen	55.804
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	32.826
Realschulen	65.292
Gymnasien	96.361
Integrierte Gesamtschulen	38.561
Freie Waldorfschulen	3.204
Zusammen	299.687
Sekundarbereich II	
Gymnasien	70.761
Integrierte Gesamtschulen	7.176
Freie Waldorfschulen	1.147
Zusammen	79.084

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 198, 2012

Lehrkräfte an ausgewählten beruflichen Schulen 2011

(Vollzeitlehrkräfte und in Vollzeitlehrkräfte umgerechnete Teilzeitlehrkräfte)

Schulart	
Berufsschulen [Teilzeit]	43.416
davon: Berufsschulen im dualen System	43.170
davon: Berufsvorbereitungsjahr	246
Berufsschulen [Vollzeit]	7.058
davon: Berufsvorbereitungsjahr	4.876
davon: Berufsgrundbildungsjahr	2.182
Berufsfachschulen	33.976
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	1.711
Berufliche Gymnasien	12.892
Fachoberschulen	7.410
Sonstige	1.012
Insgesamt	107.475

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 198, 2012

Schüler-Lehrkraft-Relation und Klassenfrequenz im Sekundarbereich I 2011

Schulart	Schüler je Lehrkraft	Schüler je Klasse
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	13,2	21,5
Hauptschulen	11,8	19,8
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	12,2	21,2
Realschulen	17,3	26,1
Gymnasien	15,7	26,6
Integrierte Gesamtschulen	13,6	25,5
Freie Waldorfschulen	12,9	25,5

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 198, 2012

Schüler-Lehrkraft-Relation und Klassenfrequenz an ausgewählten beruflichen Schulen 2011

Schulart	Schüler je Lehrkraft	Schüler je Klasse
Berufsschulen im dualen System	36,2	19,3
Berufsvorbereitungsjahr	9,6	13,7
Berufsgrundbildungsjahr	11,3	20,2
Berufsfachschulen	13,4	20,6
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	14,5	22,4
Fachoberschulen	18,6	22,8

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 198, 2012

Ausgewählte Schulen des Sekundarbereichs in freier Trägerschaft 2011

Schulart	Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
Allgemeinbildende Schulen			
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	112	5.665	5,6
Hauptschulen	191	24.800	3,8
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	175	18.448	4,6
Realschulen	342	113.092	10,0
Gymnasien	515	277.484	11,4
Integrierte Gesamtschulen [Schulen einschl. Primarbereich]	179	28.048	4,6
Freie Waldorfschulen [Schulen einschl. Primarbereich]	211	56.021	100
Ausgewählte Schularten zusammen	1.725	523.558	9,7
Ausgewählte Schularten im berufsbildenden Bereich			
Berufsschulen[1]	205	41.674	2,7
Berufsfachschulen	1.000	107.915	23,7

[1] Berufsschulen im dualen System, einschließlich Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1.1, 2012

Hochschulen nach Hochschularten

(Sommersemester 2013)

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	121
Fachhochschulen	215
Kunst- und Musikhochschulen	56
Insgesamt	392

Quelle: Hochschulrektorenkonferenz, Hochschulkompass, Sommersemester 2013

Hochschulen nach Trägerschaft
(Sommersemester 2013)

staatliche Hochschulen	239
nicht staatliche, staatliche anerkannte Hochschulen	153
davon private	113
davon kirchliche	40

Quelle: Hochschulrektorenkonferenz, Hochschulkompass, Sommersemester 2013

Deutsche und ausländische Studierende nach Hochschulart[1]
(Wintersemester 2011/2012)

	insgesamt	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	Kunst- und Musikhochschulen	Fachhochschulen einschließlich Verwaltungsfachhochschulen
Deutsche	2.115.682	1.388.328	24.155	703.199
Ausländer	265.292	183.504	9.414	72.374
zusammen	2.380.974	1.571.832	33.569	775.573

[1] Einschl. der Hochschulen, für die keine detaillierten Angaben, jedoch Eckzahlen aus dem Vorbericht vorliegen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1, 2012

Studierende nach Fächergruppen
(Wintersemester 2011/2012)

Studierende	
Sprach-, Kulturwissenschaften	457.464
Sport, Sportwissenschaften	27.392
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	726.195
Mathematik, Naturwissenschaften	423.100
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	131.688
Veterinärmedizin	8.236
Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften	45.554
Ingenieurwissenschaften	472.590
Kunst, Kunstwissenschaften	85.951
sonstige Fächer und ungeklärt	2.804
Insgesamt	2.380.974

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1, 2012

Abschlussprüfungen 2011

Prüfungen	
Insgesamt	392.171
Universitärer Abschluss[1]	94.018
Lehramtsprüfungen	38.758
Bachelorabschluss	152.484
Masterabschluss	41.292
Fachhochschulabschluss	38.638
Promotion	26.981

[1] Einschl. der Prüfungsgruppen Künstlerischer Abschluss und sonstiger Abschluss.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.2, 2012

Studierende an Berufsakademien des tertiären Bereichs 2011

Studierende	9.636

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1, 2012

Fachschulen 2011

Schulen	1.390
Schülerinnen und Schüler	180.612
Lehrkräfte	10.076

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2012 und Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 198, 2012

Private Fachschulen 2011

Schulen	457
Schülerinnen und Schüler	58.825
Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent	32,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1.1, 2012

Weiterbildungsbeteiligung nach Sektoren

Anteil der Personen [Bevölkerung 18-64 Jahre], die in den letzten 12 Monaten teilgenommen haben an:	2010	2012
Typ 1: betrieblicher Weiterbildung	26	33
Typ 2: individueller berufsbezogener Weiterbildung	12	12
Typ 3: nicht-berufsbezogener Weiterbildung	11	13
nicht klassifizierbar	1	0
keine Weiterbildungsteilnahme	58	51
Summe [Mehrfachnennungen]	108	109
In einem oder mehreren dieser Bereiche:		
Teilnahme an Weiterbildung insgesamt	42	49

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Weiterbildungsverhalten in Deutschland – AES 2012 Trendbericht

Weiterbildungsbeteiligung nach Themengebieten

Themenfeld	2010	2012
Sprachen, Kultur, Politik	**12**	**13**
Grundbildungsgänge, Alphabetisierung	1	1
Kunst, Musik, Medien	3	4
Sprachen, Literatur, Geschichte, Religion, Philosophie	6	7
Politik und Gesellschaft, Informationswesen	2	2
Pädagogik und Sozialkompetenz	**11**	**8**
Persönlichkeitsentwicklung, Kommunikation, Sozialkompetenz	4	3
Unterrichten und Ausbilden	4	3
Jugend- und Sozialarbeit	3	2
Gesundheit und Sport	**16**	**19**
Medizinische Themen, Pharmazie	6	5
Gesundheit, Pflege, medizinische Dienstleistungen	7	10
Sport	3	3
Wirtschaft, Arbeit, Recht	**31**	**33**
Handel, Marketing, Rechnungswesen	9	7
Management, Verwaltung	4	5
Arbeit und Organisation, Arbeitswelt	8	9
Rechtsthemen	4	3
Persönliche Dienstleistungen	2	2
Arbeitsschutz, Umweltschutz	5	6
Natur, Technik, Computer	**26**	**25**
Naturwissenschaftliche Themen	1	1
Mathematik, Statistik	0	1
Informatik	1	2
Umgang mit dem Computer, Softwarethemen	10	8
Ingenieurwesen, Technik	5	5
Verarbeitendes Gewerbe, Bauwesen	2	3
Landwirtschaft, Tierheilkunde	1	1
Verkehr, Transport	4	5
Sicherheitsdienstleistungen	2	1
nicht oder nur einstellig klassifizierbar	4	2
Gesamt	**100**	**100**

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Weiterbildungsverhalten in Deutschland – AES 2012 Trendbericht

Volkshochschulen 2011
Kurse und Belegungen nach Programmbereichen

	Kursveranstaltungen		Belegungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Politik, Gesellschaft, Umwelt	43.083	7,5	687.565	10,8
Kultur, Gestalten	94.536	16,4	955.243	15,0
Gesundheit	185.832	32,3	2.224.979	34,8
Sprachen	173.122	30,1	1.771.850	27,7
Arbeit, Beruf	67.570	11,7	617.806	9,7
Grundbildung, Schulabschlüsse	11.669	2,0	130.978	2,1
Insgesamt	575.812	100	6.388.421	100

Quelle: Volkshochschul-Statistik, Arbeitsjahr 2011, 2012

Abendschulen und Kollegs 2011

Schulen	325
Schülerinnen und Schüler insgesamt	58.928
an Abendhauptschulen	1.044
an Abendrealschulen	20.472
an Abendgymnasien	19.261
an Kollegs	18.151
Lehrkräfte insgesamt	3.740
an Abendhauptschulen	72
an Abendrealschulen	977
an Abendgymnasien	1.194
an Kollegs	1.497

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1, 2012 und Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 198, 2012

Abendschulen und Kollegs in freier Trägerschaft 2011

Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
93	11.478	19,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1.1, 2012

Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen nach Themenbereichen 2011

Themenbereich	Teilnehmer	
	Anzahl	Prozent
Sozialwissenschaften	1.347	0,7
Pädagogik, Psychologie	10.658	5,9
Geisteswissenschaften	3.799	2,1
Sprachen	10.827	6,0
Wirtschaft u. kaufmännische Praxis	49.547	27,3
Mathematik, Naturwissenschaften, Technik	9.159	5,0
Freizeit, Gesundheit, Haushaltsführung	30.482	16,8
Schulische u. sonstige Lehrgänge	28.932	15,9
Betriebswirte, Techniker und Übersetzer	22.697	12,5
EDV-Lehrgänge	13.462	7,4
Lehrgänge für Hobby und Freizeit	767	0,4
Insgesamt	181.677	100

Quelle: Forum DistancE-Learning, Fernunterrichtsstatistik 2011, 2012

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in allgemeinbildenden Schulen 2011

Förderschwerpunkt	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in			Anteil[1] aller geförderten Schüler in Prozent
	allgemeinen Schulen	Förderschulen	Allgemeine Schulen und Förderschulen zusammen	
Lernen	53.334	145.383	198.717	2,6
Sehen	2.393	4.804	7.197	0,1
Hören	5.583	11.045	16.628	0,2
Sprache	18.725	35.326	54.051	0,7
Körperliche und motorische Entwicklung	7.951	24.834	32.785	0,4
Geistige Entwicklung	4.229	74.621	78.850	1,0
Emotionale und soziale Entwicklung	28.266	37,129	65.395	0,9
Kranke	566	10.631	11.197	0,1
Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung	952	21.946	22.898	0,3
Insgesamt	121.999	365.719	487.718	6,4

[1] Anteil an allen Schülerinnen und Schülern im Alter der Vollzeitschulpflicht [Jahrgangsstufen 1–10 und Förderschulen]

Quelle: Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2012

Förderschulen 2011

	Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
Förderschulen	3.282	365.715	100
davon Förderschulen in freier Trägerschaft	655	71.106	19,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihen 1 und 1.1, 2012

3. BILDUNGSFINANZIERUNG

3.1. Einführung

Die Bildungsfinanzierung aus öffentlichen Haushalten basiert auf folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Bildungseinrichtungen befinden sich überwiegend in öffentlicher Trägerschaft.
- Sie werden überwiegend aus öffentlichen Haushalten finanziert.
- Bestimmte Gruppen von Lernenden erhalten staatliche Ausbildungsförderung, die der Finanzierung ihrer Lebenshaltung und Ausbildung dient.
- Die staatliche Finanzierung des Bildungssystems geschieht in Entscheidungsprozessen im politisch-administrativen System, in denen verschiedene Formen staatlicher Bildungsausgaben nach Zuständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie nach bildungspolitischen und sachlichen Erfordernissen aufeinander abgestimmt werden.

Öffentliche Bildungsausgaben

Im vertikal gestuften politisch-administrativen System der Bundesrepublik Deutschland lassen sich drei Ebenen von Gebietskörperschaften unterscheiden: 1] Bund; 2] Länder; 3] Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Auf allen drei Ebenen werden Entscheidungen getroffen, die die Bildungsfinanzierung betreffen, doch werden die öffentlichen Bildungsausgaben zu über 90 Prozent von den Ländern und den Kommunen getragen.

Die Bildungsausgaben [Grundmittel] von Bund, Ländern und Gemeinden werden in der Abgrenzung der Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte nachgewiesen. Im Jahr 2010 haben die öffentlichen Haushalte gemäß Finanzstatistik insgesamt 106,3 Milliarden Euro für Jugendarbeit und Tageseinrichtungen für Kinder, allgemeinbildende und berufliche Schulen, Hochschulen, die Förderung von Schülern und Studierenden sowie das sonstige Bildungswesen aufgewendet. Davon entfielen auf den Bund 7,8 Milliarden Euro, auf die Länder 75,1 Milliarden Euro und auf die Gemeinden 23,4 Milliarden Euro. Dies entspricht 4,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und 19,1 Prozent des öffentlichen Gesamthaushaltes.

Bildungsbudget

Nach internationaler Abgrenzung gemäß ISCED-Gliederung betrugen die Bildungsausgaben in Deutschland im Jahr 2010 insgesamt 151,5 Milliarden Euro für den Elementarbereich, Schulen und den schulnahen Bereich, den tertiären Bereich, Sonstiges sowie übrige Ausgaben. Zusätzliche bildungsrelevante Ausgaben gemäß Finanzstatistik beliefen sich auf 21 Milliarden Euro für die betriebliche Weiterbildung, weitere Bildungsangebote sowie die Förderung von Weiterbildungsteilnehmern. Das Bildungsbudget umfasste damit im Jahr 2010 insgesamt 172,4 Milliarden Euro. Dies entspricht 6,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Insgesamt trugen der Bund 12,5 Prozent, die Länder 52,2 Prozent, die Kommunen 14,8 Prozent, der private Bereich 20,1 Prozent und das Ausland 0,4 Prozent zu den Bildungsausgaben bei.

Von den Ausgaben nach internationaler Abgrenzung gemäß ISCED-Gliederung entfielen auf den Elementarbereich 15,1 Milliarden Euro [Bund: 0,0 Mrd. Euro, Länder

5,3 Mrd. Euro, Gemeinden 6,3 Mrd. Euro, privater Bereich 3,5 Mrd. Euro], auf Schulen und den schulnahen Bereich 81,7 Milliarden Euro [Bund: 5,3 Mrd. Euro, Länder 52,8 Mrd. Euro, Gemeinden 13,6 Mrd. Euro, privater Bereich 9,9 Mrd. Euro], auf den Tertiärbereich 32,6 Milliarden Euro [Bund: 5,8 Mrd. Euro, Länder 21,0 Mrd. Euro, Gemeinden 0,2 Mrd. Euro, privater Bereich 5,0 Mrd. Euro, Ausland 0,6 Mrd. Euro], auf Sonstiges 2,2 Milliarden Euro [Bund 0,1 Mrd. Euro, Länder 1,9 Mrd. Euro, Gemeinden 0,2 Mrd. Euro]. Die Ausgaben der privaten Haushalte für Bildungsgüter und Bildungsdienste außerhalb von Bildungseinrichtungen betrugen 5,6 Milliarden Euro. Für die Förderung von Bildungsteilnehmenden in ISCED-Bildungsgängen wurden 14,3 Milliarden Euro ausgegeben [Bund 5,9 Mrd. Euro, Länder 7,0 Mrd. Euro, Gemeinden 1,3 Mrd. Euro].

Von den zusätzlichen bildungsrelevanten Ausgaben in nationaler Abgrenzung entfielen auf die betriebliche Weiterbildung 10,0 Milliarden Euro [Bund 0,4 Mrd. Euro, Länder 0,6 Mrd. Euro, Gemeinden 0,4 Mrd. Euro, privater Bereich 8,6 Mrd. Euro], auf Ausgaben für weitere Bildungsangebote 9,9 Milliarden Euro [Bund 3,0 Mrd. Euro, Länder 1,4 Mrd. Euro, Gemeinden 3,4 Mrd. Euro, privater Bereich 2,0 Mrd. Euro] und auf die Förderung von Teilnehmenden an Weiterbildung durch den Bund 1,1 Milliarden Euro.

Das Gesamtbudget für Bildung, Forschung und Wissenschaft belief sich im Jahr 2010 auf 234,7 Milliarden Euro. Dies entspricht 9,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, den Anteil der Ausgaben für Bildung und Forschung am Bruttoinlandsprodukt bis zum Jahr 2015 auf 10 Prozent zu erhöhen.

Die Kosten für die betriebliche Ausbildung im Rahmen des dualen Systems werden zum überwiegenden Teil von der Wirtschaft und den sonstigen ausbildenden Betrieben und Einrichtungen getragen. Die Berufsschulen, die gemeinsam mit den Betrieben den Bildungsauftrag im dualen System erfüllen, werden aus öffentlichen Mitteln finanziert.

3.2. Finanzierung des Elementar- und Schulbildungsbereichs

Systemfinanzierung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft [Kommunen] werden durch die Kommune, das Land und die Elternbeiträge finanziert. Auch Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft [Kirchen, Elterninitiativen u. a.] werden durch die Kommune, das Land und Elternbeiträge sowie zusätzlich durch Eigenmittel des Trägers finanziert. Die Finanzierung durch die Länder kann Zuschüsse zu den Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten umfassen.

Im Jahr 2010 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzierungsstatistik 15,7 Milliarden Euro für die Kindertageseinrichtungen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 6,7 Milliarden Euro oder 41,3 Prozent der Ausgaben für den Elementarbereich und der Anteil der Kommunen auf 9,1 Milliarden Euro bzw. 57,8 Prozent der Ausgaben.

Bund, Länder und Kommunen haben 2007 vereinbart, bis 2013 ein bedarfsgerechtes und qualitätsorientiertes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Seit dem 1. August 2013 gilt für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Bund stellt den Ländern bis 2014 insgesamt 5,4 Milliarden Euro zur Verfügung, um zusätzliche Plätze in Kinderta-

geseinrichtungen und in der Kindertagespflege für die unter Dreijährigen zu schaffen und ihren Betrieb zu finanzieren. Ab 2015 unterstützt der Bund den dauerhaften Betrieb der neu geschaffenen Plätze mit jährlich 845 Millionen Euro.

Mit der „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ unterstützt der Bund die Länder darüber hinaus im Bereich der Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung von 2011 bis 2014 mit 400 Millionen Euro.

Primarbereich und Sekundarbereich

Finanzierung des Schulwesens

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Kommunen. Während die Kommunen die Sachkosten der Schulen und in der Regel auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal tragen, sind die Kultusministerien der Länder für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Zum Ausgleich der Schulkosten zwischen Kommunen und Land erhalten die Kommunen aus dem Haushalt des Landes [in der Regel des Kultusministeriums oder des Finanzministeriums] Erstattungen oder pauschale Zuweisungen für bestimmte Aufwendungen [z. B. für die Schülerbeförderung]. Außerdem unterstützt das Land die Kommunen durch einmalige Beihilfen, z. B. zu den Kosten für den Schulbau oder durch bestimmte Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Bei Schulen, deren Einzugsbereich und Bedeutung über die Kommune hinausgeht [z. B. bestimmte Förderschulen und Fachschulen], kann auch das Land der Schulträger und damit für die Finanzierung der Sachkosten und der Personalkosten für das nicht-lehrende Personal zuständig sein.

Im Jahr 2010 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzierungsstatistik 59,1 Milliarden Euro für allgemeinbildende und berufliche Schulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 46,3 Milliarden Euro oder 78,3 Prozent der Ausgaben und der Anteil der Kommunen auf 11,1 Milliarden Euro oder 18,8 Prozent der Ausgaben. Auf den Bund entfielen 1,7 Milliarden Euro oder 2,8 Prozent der Ausgaben für allgemeinbildende und berufliche Schulen.

Finanzierung der Berufsausbildung im dualen System

Die duale Berufsausbildung wird an den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule durchgeführt. Die außerschulische Berufsausbildung wird überwiegend von den Betrieben finanziert, deren Nettokosten für das Jahr 2010 auf rund 7,7 Milliarden Euro geschätzt werden. Der Beitrag der öffentlichen Hand besteht im Wesentlichen in Programmen von Bund und Ländern zur Förderung zusätzlicher betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildungsplätze, den Berufsausbildungsbeihilfen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen der Sozialgesetzbücher II und III. Insgesamt lag der Anteil der öffentlichen Hand 2010 bei etwa 2,4 Milliarden Euro. Die Ausgaben für die beruflichen Schulen, die zum überwiegenden Teil von den Ländern finanziert werden, betrugen im Jahr 2010 etwa 8,6 Milliarden Euro. Neben den Ausgaben für die Teilzeitberufsschule im dualen System umfasst dieser Betrag auch die Ausgaben für die vollzeitschulische Berufsausbildung sowie für schulische Fördermaßnahmen des Übergangssystems. Hinzu kommen die Förderung von Berufsschülerinnen und -schülern in schulischen Berufsvorberei-

tungsgängen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG – R81] sowie die Ausgaben der Arbeitsverwaltung für berufsvorbereitende Lehrgänge und sonstige Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs in eine Berufsausbildung. Diese Ausgaben dürften insgesamt bei etwa 1 Milliarde Euro liegen.

Finanzielle Autonomie und Kontrolle

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Träger der Tagesbetreuung für Kinder in der Verwaltung ihrer Mittel frei.

Primarbereich und Sekundarbereich

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung vollzieht sich derzeit ein Modernisierungs- und Weiterentwicklungsprozess, der versucht, einen effektiveren und effizienteren Einsatz von Mitteln zu erreichen. Dieser Prozess zielt vor allem auf die Ablösung der stark regulierten Mittelverwendung durch eine erweiterte finanzielle Autonomie der Schulen. Die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Schule ist in den letzten Jahren durch schulgesetzliche Vorschriften verstärkt worden. In der Mehrzahl der Länder können die Schulen innerhalb des vom Schulträger zugewiesenen Budgets für eine oder mehrere Ausgabenarten [z. B. Lern- und Lehrmittel] über die Verwendung der Mittel bereits verfügen. Erste Ansätze existieren auch zur eigenständigen Verwendung der zugewiesenen Personalmittel.

Gebühren innerhalb der öffentlichen Bildung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die frühkindliche Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht kostenlos. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Kostenbeiträge erhoben, deren Höhe von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt sein können. In einigen Ländern werden für das letzte Jahr in einer Kindertageseinrichtung keine Kostenbeiträge erhoben. In Rheinland-Pfalz und in Berlin sind die letzten drei Jahre in einer Kindertageseinrichtung vor Schulbeginn beitragsfrei.

Primarbereich und Sekundarbereich

Der Besuch öffentlicher Schulen des Primar- und Sekundarbereichs ist grundsätzlich kostenlos. Dabei fallen auch keine Gebühren für Einschreibung oder Zeugnisse an.

Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Kostenbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern die finanzielle Belastung nicht tragen können. Sie werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen.

Primarbereich und Sekundarbereich

Im März 2011 ist rückwirkend zum 1. Januar 2011 das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. Das Gesetz gewährt Kindern von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen,

grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse zum Mittagessen in Kindertageseinrichtung, Schule oder Hort, zur Lernförderung, zu Beiträgen für den Sportverein oder die Musikschule und gegebenenfalls zu eintägigen Ausflügen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung. Trägerschaft und Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets liegen in der Verantwortung der Kommunen.

Finanzielle Unterstützung für die Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf liegen keine Informationen vor. Familien von Kindern mit Behinderungen können im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen unterstützt werden.

Finanzielle Hilfen für Lernende

Finanzielle Hilfen für Schülerinnen und Schüler

Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs in den Jahrgangsstufen 5–9 sind in der Regel nicht vorgesehen. Aufgrund von Regelungen einzelner Länder können notwendig auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 9 Beihilfen erhalten.

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Sekundarbereichs ab Jahrgangsstufe 10 haben aufgrund von gesetzlichen Regelungen des Bundes [Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – R81] unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig [vor allem aus dem Einkommen der Eltern] zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung erfolgt in der Regel in der Form eines Zuschusses. Die Schülerförderung wird bei bestimmten Schularten von dem Erfordernis einer auswärtigen Unterbringung der Schülerinnen und Schüler mangels Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern abhängig gemacht. Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet; das Einkommen und Vermögen des Schülers sowie das Einkommen seiner Eltern und ggf. seines Ehegatten wird auf den Bedarf des Schülers angerechnet. Nach einer Anhebung der Bedarfssätze im Oktober 2010 können Schülerinnen und Schüler – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht und welche Art von Ausbildungsstätte sie besuchen – zwischen 216 und 465 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. In Einzelfällen kann auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschuss in Höhe von bis zu 73 Euro gewährt werden. Diese staatliche Zuschussförderung muss nicht zurückgezahlt werden.

Im Jahr 2012 haben gut 308.000 Schülerinnen und Schüler Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben von Bund und Ländern für Schülerförderung nach dem BAföG betrugen knapp 913 Millionen Euro. Geförderte Schülerinnen und Schüler erhielten im Durchschnitt monatlich 401 Euro pro Person.

Neben dem BAföG haben Schülerinnen und Schüler unter Umständen Anspruch auf einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II [SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – R164]. Unter bestimmten Voraussetzungen stehen ihnen – ggf. aufstockend zum BAföG – Leistungen

zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu, von denen BAföG-Berechtigte ansonsten grundsätzlich ausgeschlossen sind. In einigen Ländern bestehen gesetzliche Regelungen, nach denen Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes gewährt werden kann.

Lernmittel für Schülerinnen und Schüler

Damit die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Zugang zu allen im Unterricht verwendeten Lernmitteln haben, bestehen in den meisten Ländern Regelungen zur Lernmittelhilfe bzw. Lernmittelfreiheit, zum Teil gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern und der Zahl ihrer Kinder. Nach diesen Regelungen müssen die Schülerinnen und Schüler die Kosten für Lernmittel nicht oder nur teilweise übernehmen. Die Kosten werden entweder vom Schulträger übernommen, d. h. den Kommunen, die für die Errichtung und den Betrieb der Schulen zuständig sind, oder aber vom betreffenden Land. In der Mehrzahl der Länder werden den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen Bücher und andere wertvollere Lernmaterialien leihweise überlassen. Bei der Übereignung von Lernmitteln wird z. T. eine Selbstbeteiligung der Eltern verlangt. Verbrauchsmaterial [Hefte, Stifte] und andere Lernmittel [z. B. Zeichengeräte, Arbeitsmaterial für den Handarbeits- und Werkunterricht] müssen von den Eltern und Schülern beschafft werden. In einigen Ländern wird auch das Verbrauchsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Regelungen variieren jedoch in den einzelnen Ländern. In einigen Ländern wird ein Eigenanteil an den gesamten Lernmittelkosten verlangt, der in Form einer Pauschale bezahlt wird oder in der Beschaffung bestimmter Lernmittel auf eigene Rechnung bestehen kann. Einige Länder bieten die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis durch eine Eigenbeteiligung [z. B. von 50 Prozent der Kosten] die Lernmittel zu erwerben. Ob auch Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft in den Genuss der Lernmittelfreiheit kommen, ist ebenfalls unterschiedlich.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurde in mehreren Ländern die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Lernmittel in den vergangenen Jahren erhöht oder die Lernmittelfreiheit [von Härtefallregelungen abgesehen] ganz aufgegeben.

Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule bestehen in allen Ländern Regelungen. Gewisse Unterschiede gibt es im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten und den Umfang der Leistungen. Insbesondere für die Zeit der Vollzeitschulpflicht, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken, sind umfassende Maßnahmen vorgesehen. Einerseits werden Fahrtkosten, in der Regel für öffentliche Verkehrsmittel, erstattet, andererseits werden unter bestimmten Bedingungen Beförderungsdienste eingerichtet. Auf diese Weise soll Chancengerechtigkeit zwischen den sozialen Schichten, zwischen Stadt und Land und zwischen gesunden und behinderten Kindern erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung liegt in der Regel bei den Kreisen und Städten. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt meist durch die Schulträger [d. h. in der Regel durch die Kommunen]. Das jeweilige Land gewährt gewöhnlich einen Zuschuss zu den Ausgaben.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler muss gleichzeitig für den Kostenträger wirtschaftlich und für den Schüler zumutbar sein. Erst ab einer gewissen Entfernung zwischen Wohnung und Schule besteht ein Anspruch auf Beförderung. Die Regelungen der Länder schwanken hier geringfügig; für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen gelten meist zwei Kilometer Mindestentfernung, ab Jahrgangsstufe 5 werden drei bis vier Kilometer für zumutbar gehalten. Bei besonders gefährlichen Wegstrecken oder bei Behinderungen kann auch bei geringerer Entfernung eine Beförderung als notwendig anerkannt werden. Das wirtschaftlichste Verkehrsmittel ist gewöhnlich das öffentliche Verkehrsmittel. Bestehen keine öffentlichen Verkehrsverbindungen, werden von den kommunalen Behörden eigene Schulbusse eingesetzt. Ist diese Art der Beförderung im Einzelfall nicht wirtschaftlich oder dem Schüler wegen einer Behinderung nicht zuzumuten, kommt gegebenenfalls eine Beförderung mit privaten Personenwagen oder Behindertentaxis in Frage, wozu Zuschüsse gewährt werden. Kann ein Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung den Schulweg nicht alleine zurücklegen, können auch die Fahrtkosten für eine Begleitperson übernommen werden. In welcher Weise die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Schule sichergestellt wird, ist letztlich immer von den örtlichen Verhältnissen und den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Länder geben teilweise sehr detaillierte Richtlinien vor, teilweise kommt den Städten und Kreisen größere Verantwortung für die Umsetzung nur allgemeiner Regelungen zu.

Ein Anspruch auf Beförderung kann nicht für den Besuch jeder beliebigen Schule, etwa in größerer Entfernung, geltend gemacht werden. Hier spielt der Begriff der *nächstgelegenen Schule* eine Rolle, der von den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert wird. Entscheiden sich die Eltern nicht für die sogenannte nächstgelegene Schule, ist oft eine Teilerstattung der Fahrtkosten möglich.

Übernahme von Beförderungskosten bedeutet nicht in allen Ländern völlig kostenlosen Schülertransport. In einigen Ländern ist die Kostenübernahme immer an die Bedürftigkeit der Eltern gebunden, in anderen Ländern richtet sich die Höhe der Eigenleistung nach dem Einkommen der Eltern.

Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen. Zu den Schulveranstaltungen werden auch Angebote gerechnet, die unmittelbar vor oder im Anschluss an den planmäßigen Unterricht wahrgenommen werden und bei denen der Schule eine Aufsichtspflicht zukommt. Hierzu zählen auch das von der Schule angebotene Schulessen, Schulwanderungen, Studienfahrten im Inland und ins Ausland sowie Schülerfreizeiten. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der Regel der Gemeindeunfallversicherungsverband.

Private und staatlich geförderte Bildungseinrichtungen

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen [z. B. für Betriebskosten und für Investitionen].

Primarbereich und Sekundarbereich

Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erhalten die Schulträger Finanzhilfen der Länder in verschiedener Form. Richtwert ist dabei die Kostensituation im öffentlichen Schulwesen. Alle Länder gewähren den anspruchsberechtigten Schulen eine sogenannte Regelfinanzhilfe, d. h. Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Dabei wird entweder eine pauschale Unterstützung aufgrund bestimmter statistischer Größen und nach Schularten differenziert gewährt oder die einzelne Schule hat ihren Finanzbedarf im Einzelnen nachzuweisen und erhält einen prozentualen Anteil an Zuschüssen. Neben dem Schulgeld der Eltern und der Regelfinanzhilfe gibt es weitere Formen der finanziellen Förderung, die mit jener teilweise verrechnet werden: Zuschüsse zu Baukosten, Zuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit, Zuschüsse zur Altersversorgung der Lehrkräfte sowie die Beurlaubung beamteter Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge. Den Erziehungsberechtigten können Schulgeld und Beförderungskosten erstattet werden. Die Mittel stammen im Wesentlichen vom Land, in geringem Umfang von den Kommunen. Eine erhebliche Zahl der Ersatzschulen befindet sich in der Trägerschaft der katholischen oder der evangelischen Kirche, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln bezuschussen, so dass teilweise kein oder nur ein geringes Schulgeld erhoben wird. Der prozentuale Anteil der staatlichen Förderung an der Gesamtfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft variiert in den einzelnen Ländern und ist auch nach Schularten differenziert [mit zahlreichen Sonderregelungen z. B. für nur genehmigte Schulen in freier Trägerschaft im Gegensatz zu anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, für Internatsschulen, für kirchliche Ersatzschulen].

3.3. Finanzierung der Hochschulbildung

Systemfinanzierung

Finanzierung der Hochschulen durch die Länder

Die staatlichen HOCHSCHULEN werden von den Ländern getragen und erhalten daher den überwiegenden Teil ihrer Mittel von den Ländern. Diese stellen den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Haushalt des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums zur Verfügung. Das Finanzierungsverfahren umfasst mehrere Phasen. Die Hochschule macht ihren Mittelbedarf durch einen Voranschlag zum Haushaltsentwurf für das Budget des für die Hochschulen zuständigen Landesministeriums geltend. Es folgt die Aufstellung des Wissenschaftsbudgets durch den zuständigen Minister in Abstimmung mit den anderen zuständigen Ressorts und schließlich die Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans der Regierung an das Parlament. Nach Beratung und Verabschiedung des Haushalts durch das Parlament werden die Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung orientiert sich in der Regel im Wesentlichen an den Aufgaben und den erbrachten Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, in der Nachwuchsförderung sowie bei der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft. Der Bereitstellung der Mittel durch das Land folgt die hochschulinterne Verteilung und Bewirtschaftung, die wiederum der Kontrolle durch das Land unterliegt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Feststellung des Haushaltsplans der Universitäten in Berlin nicht durch den zuständigen Senator, sondern durch das Kuratorium, in dem Vertreter der Landesregierung und der Hochschule zusammenwirken.

Im Jahr 2010 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzierungsstatistik 22,6 Milliarden Euro für die Hochschulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 19,3 Milliarden Euro oder 85,7 Prozent der Ausgaben und der Anteil des Bundes auf 3,2 Milliarden Euro oder 14,3 Prozent der Ausgaben.

Finanzierung der Hochschulen durch Bund und Länder

Die Etatmittel der Länder decken die Personalausgaben sowie die Sachausgaben. Eingeschlossen sind ferner Investitionen, also Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Ersteinrichtung sowie Großgeräte. Als Folge der Föderalismusreform I ist die Gemeinschaftsaufgabe *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken* entfallen. Der Hochschulbau liegt nunmehr in der alleinigen Verantwortung der Länder. Als Ausgleichsmaßnahme erhalten die Länder bis zum Jahr 2019 jährlich dem Grunde nach Finanzhilfen aus dem Haushalt des Bundes. Die Höhe dieser Kompensationsleistungen ist zunächst bis Ende 2013 auf 695,3 Millionen Euro festgelegt worden. Im Juli 2013 wurde gesetzlich geregelt, dass die Kompensationsleistungen des Bundes für die Zeit von 2014 bis Ende 2019 in der bisherigen Höhe fortgeschrieben werden.

Nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

- Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen
- Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen [Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Länder]
- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten

Im Rahmen der 2005 beschlossenen „Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen“ werden von Bund und Ländern wissenschaftliche Aktivitäten von Universitäten und deren Kooperationspartnern im Hochschulbereich, in der außeruniversitären Forschung sowie in der Wirtschaft unterstützt. In den einzelnen Förderlinien für

- Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Exzellenzcluster zur Förderung der Spitzenforschung und
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

wurden von 2006 bis 2011 insgesamt 1,9 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Im Juni 2009 haben Bund und Länder die Fortsetzung der Exzellenzinitiative auf der Grundlage von Artikel 91b, Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes vereinbart. Im Juni 2012 hat der Bewilligungsausschuss die Förderentscheidung getroffen: Insgesamt 39 Universitäten aus 13 Ländern waren mit 45 Graduiertenschulen und 43 Exzellenzclustern erfolgreich. Elf Universitäten konnten sich mit ihren Zukunftskonzepten durchsetzen. Bis 2017 stehen insgesamt 2,7 Milliarden Euro bereit. Die Mittel werden zu 75 Prozent vom Bund und zu 25 Prozent vom jeweiligen Sitzland getragen.

Um die Hochschulen für eine erhöhte Zahl von Studienanfängern offen zu halten und die Leistungsfähigkeit der Hochschulforschung zu sichern, haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b, Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes im Jahr 2007 den „Hochschulpakt 2020“ beschlossen. Mit der ersten Programmlinie des Hochschulpakts

soll den Herausforderungen durch die steigende Zahl von Studieninteressenten begegnet werden. In der ersten Programmphase [2007-2010] konnte den Hochschulen ermöglicht werden, über 185.000 zusätzliche Studienanfänger im Vergleich zum Jahr 2005 aufzunehmen. Die Programmlinie zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger hat in dieser ersten Programmphase ein Gesamtvolumen von 1,56 Milliarden Euro. Der Bund steuerte hierzu 566 Millionen Euro bei, während die Länder die Gesamtfinanzierung sicherstellten. Im Juni 2009 haben Bund und Länder die Fortsetzung des Hochschulpakts für eine zweite Programmphase von 2011 bis 2015 vereinbart. Die Vereinbarung wurde im Jahr 2013 weiterentwickelt. In der zweiten Programmphase soll den zu erwartenden 624.000 zusätzlichen Studienanfängern die Aufnahme eines Studiums ermöglicht werden. Für den Ausbau der Studienangebote stellt die Bundesregierung in den Jahren 2011 bis 2015 gut 7 Milliarden Euro bereit, während die Länder die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gewährleisten.

Im Juni 2010 haben sich die Bundesregierung und die Regierungen der Länder darauf verständigt, den Hochschulpakt um ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre zu erweitern. Der Bund stellt für den Qualitätspakt Lehre bis einschließlich 2020 insgesamt rund 2 Milliarden Euro bereit. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher. An den beiden Antragsrunden im Jahr 2011 haben sich über 90 Prozent aller staatlichen Hochschulen beteiligt. Insgesamt werden seit dem Wintersemester 2011/2012 bzw. seit dem Sommersemester 2012 186 Hochschulen aus allen 16 Ländern gefördert. Vielfältige Maßnahmen der geförderten Hochschulen zur Verbesserung ihrer Personalausstattung, zur Qualifizierung des Lehrpersonals sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung einer hochwertigen Hochschullehre zielen insbesondere auf größeren Studienerfolg, einen gelungenen Studieneinstieg und auf einen produktiven Umgang mit den heterogenen Startvoraussetzungen der Studierenden. Die Förderung ist zunächst bis 2016 zugesagt, über eine Anschlussförderung bis Ende 2020 wird auf der Grundlage einer Zwischenbegutachtung entschieden.

Mit der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten verfolgt der Bund das Ziel, Infrastrukturen für überregional bedeutsame Forschung zu schaffen. Dafür stehen bis 2013 jährlich 298 Millionen Euro zur Verfügung, die zurzeit in 213 Millionen Euro für Forschungsbauten und 85 Millionen Euro für Großgeräte aufgeteilt sind. Gefördert werden kann ein Forschungsbau, wenn er weit überwiegend Forschung von überregionaler Bedeutung dient und die Investitionskosten 5 Millionen Euro übersteigen. Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Ein Großgerät kann gefördert werden, wenn es weit überwiegend der Forschung dient und die Beschaffungskosten einschließlich Zubehör an Fachhochschulen 100.000 Euro, an anderen Hochschulen 200.000 Euro übersteigen. Anträge auf die Förderung von Großgeräten werden der Deutschen Forschungsgemeinschaft [DFG] vorgelegt.

Finanzierung der Hochschulforschung durch Drittmittel

Die Mittel aus dem Budget der für die Hochschulen zuständigen Landesministerien stellen die Grundfinanzierung der Hochschule dar. Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind darüber hinaus jedoch berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter, z. B. der Organisationen für Forschungsförderung finan-

ziert werden. Die bedeutendste Einrichtung zur Förderung der Forschung an den Hochschulen im Grundlagenbereich ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft [DFG]. Sie fördert die Forschung u. a. durch finanzielle Zuwendungen an einzelne Wissenschaftler oder Institutionen, für die Bund und Länder 2011 Mittel in Höhe von etwa 1,87 Milliarden Euro zur Verfügung stellten. Aus der zweiten Programmlinie des Hochschulpakts erhalten Forschungsprojekte, die von der DFG gefördert werden, eine sogenannte Programmpauschale in Höhe von 20 Prozent der verausgabten Projektmittel. Dies gilt seit 2007 für Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Graduiertenkollegs und ab 2008 auch für sonstige Projekte der DFG. Für die Finanzierung dieser Programmpauschale hat der Bund bis zum Jahr 2010 rund 700 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Verlängerung des Hochschulpaktes im Juni 2009 stellt der Bund auch für die Jahre 2011 bis 2015 Mittel zur Finanzierung der DFG-Programmpauschalen in Höhe von etwa 1,61 Milliarden Euro zur Verfügung. Darüber hinaus haben Hochschulen im Rahmen der Fachprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] im Jahr 2011 insgesamt etwa 923 Millionen Euro als Zuwendungen in der Forschungsförderung eingeworben. Darin enthalten ist die Projektpauschale in Höhe von 10 Prozent der Zuwendung, die das BMBF den Hochschulen ab dem Haushaltsjahr 2011 im Rahmen der direkten Forschungsförderung gewährt. Ab dem Jahr 2012 erhöht sich diese Projektpauschale bei Neubewilligungen auf 20 Prozent der Zuwendung. Drittmittel erhalten die Hochschulen auch von Unternehmen, wenn sie von diesen mit der Durchführung bestimmter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beauftragt werden.

Finanzierung der Berufsakademien

Die Finanzierung der Ausbildung an staatlichen BERUFSAKADEMIEN ist zwischen Land und Ausbildungsstätten aufgeteilt. Während die Kosten der betrieblichen Ausbildung von den Ausbildungsstätten getragen werden, werden die staatlichen Studienakademien, an denen der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet, vollständig vom Land finanziert.

Finanzielle Autonomie und Kontrolle

Das System der Hochschulfinanzierung in Deutschland befindet sich in einer Phase des Umbruchs. Die staatliche Detailsteuerung durch die Länder wird in zunehmendem Maße durch eigenverantwortliches Handeln der Hochschulen ersetzt. Die Reformansätze betreffen zunächst in erster Linie die Verteilungsmodalitäten. So werden Haushaltsmittel in wachsendem Umfang über leistungsbezogene Parameter zugewiesen. Dabei werden Kriterien berücksichtigt wie die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Gesamtzahl der Absolventen oder der Umfang der für Forschung eingeworbenen Drittmittel und/oder die Zahl der Promotionen. Eine leistungsabhängige Mittelvergabe verspricht vor allem dann Erfolg, wenn die Finanzautonomie der Hochschulen ausgeweitet wird und die Leitungsstrukturen der Hochschulen gestärkt werden, wie es die Änderungen der Hochschulgesetze in einer zunehmenden Zahl von Ländern vorsehen. Das Verhältnis von Staat und Hochschule wird zunehmend geprägt von Vereinbarungen über Zielvorgaben und Leistungsanforderungen, in denen zu erbringende Leistungen definiert werden. Die Hochschulen verfügen über wachsenden Handlungsspielraum bei den konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvereinbarungen. Durch die Einführung von Globalhaushalten wird die Flexibilität der Hochschulen bei der Verwendung der Mittel erhöht. Zusätzlich zu ihrer Grundfinanzierung werben die Hochschulen von

öffentlichen oder privaten Stellen Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre ein.

Gebühren innerhalb der öffentlichen Hochschulbildung

Es liegt im Ermessen der Länder, von den Studierenden Studienbeiträge bzw. Studiengebühren zu erheben. Zur Wahrung gleicher Bildungschancen soll dabei den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung getragen werden. Parallel dazu wurden Darlehenssysteme entwickelt, die für deutsche Studierende, Studierende aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG – R81] förderberechtigte ausländische Studierende ein Studienbeitrags- bzw. Studiengebührendarlehen und eine einkommensabhängige Rückzahlung des Darlehens nach Abschluss des Studiums vorsehen. Die Studiengebühren sollen für die Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium bzw. für die Verbesserung der Studienbedingungen verwendet werden.

Im Wintersemester 2012/2013 wurden nur noch in Bayern und Niedersachsen allgemeine Studienbeiträge erhoben. In Bayern sind die Studiengebühren zum Wintersemester 2013/2014 abgeschafft worden. In Niedersachsen sollen die Studiengebühren zum Wintersemester 2014/2015 abgeschafft werden.

In einigen Ländern wird überdies eine geringe Verwaltungsgebühr für die Einschreibung sowie in allen Ländern eine Gebühr bzw. ein Beitrag für die Inanspruchnahme der sozialen Einrichtungen erhoben. Soweit an der jeweiligen Hochschule ein Organ der studentischen Selbstverwaltung [Allgemeiner Studierendenausschuss] im Rahmen einer verfassten Studierendenschaft [in allen Ländern mit Ausnahme Bayerns] besteht, fällt ferner ein Beitrag zur Studierendenschaft an. In den meisten Ländern werden auch Gebühren für Langzeitstudierende und Zweitstudien erhoben.

Zum Teil sind auch an den Berufsakademien Zulassungsgebühren bzw. Beiträge für die Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen zu entrichten.

Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden

Zusätzlich zur unmittelbaren Förderung der Studierenden aus einkommensschwachen Familien durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz werden alle Studierenden bis zum 25. Lebensjahr über ihre Familien durch die Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz und durch das Bundeskindergeldgesetz gefördert. Wird die Ausbildung vor dem 25. Lebensjahr abgeschlossen, endet die Förderung über die Familien mit dem Ende der Ausbildung.

Finanzielle Hilfen für Lernende

Im tertiären Bereich wird Studierenden, denen die Mittel für Lebenshaltung und Studium [Bedarf] nicht anderweitig [vor allem aus dem Einkommen der Eltern] zur Verfügung stehen, die Finanzierung ihres Studiums durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG] ermöglicht. Ausbildungsförderung wird deutschen Studierenden gewährt sowie ausländischen Studierenden, die mit dauerhafter Bleibeperspektive in Deutschland wohnen oder nach EU-Freizügigkeitsrecht inländischen Studierenden gleichgestellt sind.

Die Ausbildung muss in der Regel bis zum 30. Lebensjahr aufgenommen werden, um nach dem BAföG gefördert werden zu können. Für Masterstudiengänge liegt die Alters-

grenze bei 35 Jahren. Maßgebend für die Dauer der Förderung ist der gewählte Studiengang. Die Förderungshöchstdauer entspricht grundsätzlich der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes [HRG – R119] bzw. der in der jeweiligen Prüfungsordnung verbindlich festgelegten Regelstudienzeit. Vom fünften Fachsemester an ist eine Förderung nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises zulässig. Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen und Vermögen des Studierenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Ausbildungsförderung wird durchgehend auch während der Semesterferien zur Deckung des Bedarfs geleistet. Studierende an Hochschulen und Akademien, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können bis zu 670 Euro monatlich erhalten [597 Euro für ihren Lebensunterhalt und Unterkunft, 62 Euro Krankenversicherungszuschlag und 11 Euro Pflegeversicherungszuschlag], sowie gegebenenfalls einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113 Euro für das erste und 85 Euro für das zweite Kind. Dieser Höchstsatz gilt auch für Studierende an den Fachakademien in Bayern und für Schülerinnen und Schüler an den sogenannten Höheren Fachschulen, die in der Regel auf einem Mittleren Schulabschluss aufbauen und einen gehobenen beruflichen Abschluss sowie z. T. die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife vermitteln. Die Förderung wird im Rahmen der Förderungshöchstdauer jeweils zur Hälfte als Zuschuss bzw. als zinsloses Staatsdarlehen geleistet. Die Rückzahlung des Staatsdarlehens ist sozial und einkommensabhängig gestaltet. Für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 begonnen haben, müssen nur noch max. 10.000 Euro zurückgezahlt werden.

Es werden auch Studierende gefördert, die von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder die Schweiz wechseln und dort ihr Studium aufnehmen oder fortsetzen. Auslandsaufenthalte außerhalb der EU und der Schweiz werden für mindestens ein Semester bis zu einem Jahr gefördert, wenn sie der Ausbildung förderlich und mindestens teilweise auf die Ausbildungszeit anrechenbar sind oder im Rahmen einer Hochschulkooperation erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Förderung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Im Jahr 2012 haben etwa 671.000 Studierende Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben von Bund und Ländern für die Förderung von Studierenden nach dem BAföG betrugen knapp 2,4 Milliarden Euro. Geförderte Studierende erhielten im Durchschnitt monatlich 448 Euro pro Person.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2001 das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung eingeführt, das Schüler und Studierende in fortgeschrittenen Phasen ihrer Ausbildung in Anspruch nehmen können. Dieser Kredit, der von der Bundesregierung gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau [KfW] und dem Bundesverwaltungsamt angeboten wird, kann neben BAföG-Leistungen zur Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand bewilligt werden. Bei einer maximalen Kreditsumme von 7.200 Euro pro Ausbildungsabschnitt können Auszubildende bis zu 24 gleich bleibende Monatsraten von 100, 200, oder 300 Euro wählen. Bei entsprechendem Bedarf kann neben der monatlichen Zahlung ein Teil des Kredits in Höhe von 3.600 Euro als Abschlag im Voraus gezahlt werden, soweit insgesamt die Grenze von 24 Monatsraten nicht überschritten wird. Eine Förderung ist nur möglich, solange der Auszubildende das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Studierende können den Kredit in der Regel nur bis zum Ende des zwölften Semesters in Anspruch nehmen. Der

Kredit ist von Beginn der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch ohne besonderen Antrag gestundet.

Im Rahmen des Studienkreditprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau [KfW] wird Studierenden aller Studienfächer seit 2006 unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen ein Kredit zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten in Höhe von 100 bis zu 650 Euro monatlich angeboten.

Neben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehen noch weitere Förderungsmöglichkeiten. So fördern in einigen Ländern die Studentenwerke an den Hochschulen bzw. die Hochschulen selbst Studierende in besonderen sozialen Notlagen mit Darlehen in unterschiedlicher Höhe. Der Förderung bedürftiger Studierender widmet sich auch eine Reihe kleinerer, vornehmlich regionaler Stiftungen, die größtenteils über private Mittel verfügen. Die in den Ländern entwickelten Systeme für Studiengebührendarlehen fallen ebenfalls unter die Studienförderung.

Besonders begabte Studierende können von den Begabtenförderungswerken ein Stipendium erhalten. Die Begabtenförderungswerke stehen in der Regel den Kirchen, den politischen Parteien, den Gewerkschaften oder der Wirtschaft nahe. Eine Ausnahme bildet die weltanschaulich neutrale Studienstiftung des deutschen Volkes, die gleichzeitig das größte Begabtenförderungswerk ist. Der Bund fördert die Arbeit der Begabtenförderungswerke mit erheblichen finanziellen Mitteln. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Studienstiftung des deutschen Volkes. Für ausländische Studierende und jüngere Wissenschaftler bietet der Deutsche Akademische Austauschdienst [DAAD] Stipendien zu einem befristeten Studien- bzw. Fortbildungsaufenthalt an einer deutschen Hochschule an. Daneben existieren in einigen Ländern Sonderfonds zur Förderung ausländischer Studierender an den jeweiligen Hochschulen.

Im Juli 2010 hat die Bundesregierung ein nationales Stipendienprogramm [„Deutschlandstipendium“] für besonders begabte Studierende an deutschen Hochschulen beschlossen. Die Förderungssumme beträgt 300 Euro im Monat und wird von privaten Geldgebern [Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen] und vom Bund gemeinsam aufgebracht. Fast 14.000 Studierende wurden Ende 2012 auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms [Stipendienprogramm-Gesetz – R122] mit einem Deutschlandstipendium gefördert.

Nach Abschluss eines grundständigen Studiums können für weiterführende Studienangebote Stipendien auf der Grundlage der Graduiertenförderungsgesetze und Graduiertenförderungsverordnungen der Länder [R125, R128, R130, R132, R135, R140, R145, R153, R156, R158, R161] vergeben werden. Die Begabtenförderungswerke stellen für Studierende, die bereits ein grundständiges Studium abgeschlossen haben, ebenfalls Stipendien für Studien mit dem Ziel der Promotion zur Verfügung.

Indirekte finanzielle Hilfen erhalten die Studierenden z. B. durch vergünstigte Tarife in der Krankenversicherung und die Anrechnung eines Teils der Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung.

Zudem besteht für Studierende eine gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen an der Hochschule oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Hochschule. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Studierenden sind die Länder.

Private Hochschulbildung

An nichtstaatlichen Hochschulen werden in allen Ländern Studiengebühren erhoben. Die Studiengebühren an nichtstaatlichen Hochschulen können die an staatlichen Hochschulen um ein Mehrfaches übersteigen.

3.4. Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Systemfinanzierung

Für die Weiterbildung tragen die Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Hand, die Wirtschaft, die gesellschaftlichen Gruppen, die Weiterbildungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Verantwortung.

Dieser gemeinsamen Verantwortung entspricht auch das Finanzierungsprinzip, das alle Beteiligten verpflichtet, für ihren Teil und nach ihren Möglichkeiten zur Finanzierung der Weiterbildung beizutragen. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln [Kommunen, Länder, Bund, Europäische Union] umfasst beispielsweise folgende Bereiche:

- institutionelle Förderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen auf der Grundlage der Weiterbildungsgesetze durch die Länder
- institutionelle Förderung kommunaler Volkshochschulen sowie Förderung von Aktivitäten der kulturellen Weiterbildung durch die Kommunen
- individuelle Förderung für den nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG – R81] und berufliche Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG – R168]
- Weiterbildung der Beschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen

Die Vermittlung und Weiterentwicklung beruflicher bzw. betrieblicher Kompetenzen und Qualifikationen wird in entscheidendem Maße von der Wirtschaft finanziert. Die Unternehmen wenden für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Mittel auf.

Die arbeitsmarktnotwendige Weiterbildung, insbesondere für die Zielgruppen der Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten erfolgt nach dem Sozialgesetzbuch III [R163] aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und nach dem Sozialgesetzbuch II [R164], das die Grundsicherung für Arbeitssuchende regelt. Im Jahr 2011 wurden von der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus diesen Mitteln für die Förderung der beruflichen Weiterbildung insgesamt rund 2,5 Milliarden Euro aufgewandt.

Für die Förderung der beruflichen Fortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, das u. a. der Fortbildung zum Meister in Industrie und Handwerk und der Förderung von Existenzgründungen dient, wurden im Jahr 2012 vom Bund insgesamt rund 167 Millionen Euro ausgegeben. Die Länder stellten rund 47 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2012 wurden mehr als 168.000 Teilnehmer an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung gefördert, von denen etwa 69.000 an einer Vollzeitmaßnahme und rund 99.000 an einer Teilzeitmaßnahme teilnahmen.

Die gesellschaftlichen Gruppen [Kirchen, Gewerkschaften usw.] tragen ebenfalls einen Teil der Kosten ihrer Weiterbildungseinrichtungen. Sie gewährleisten durch eine angemessene Gebührengestaltung einen möglichst breiten Zugang zur Weiterbildung.

Gebühren für die erwachsenen Lernenden

Die Teilnehmer leisten für ihre Weiterbildung einen Beitrag, der durch steuerliche Entlastungen und durch Förderregelungen für untere Einkommensgruppen sowie für besondere Angebote unterstützt werden kann. So erfolgt beispielsweise die Finanzierung der Volkshochschulen [insbesondere allgemeine Weiterbildung] je nach Land zu 26,8 bis 58,5 Prozent aus Teilnahmegebühren. In der beruflichen Weiterbildung tragen insbesondere die Teilnehmer der Anpassungsfortbildung im Wesentlichen die Weiterbildungskosten. Darüber hinaus werden im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen die Kosten zum Teil auch von den Unternehmen getragen.

Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen wird durch Entgelte und Gebühren der Teilnehmer finanziert.

Finanzielle Hilfen für erwachsene Lernende

Der nachträgliche Erwerb von schulischen Abschlüssen wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG – R81] gefördert. Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird z. B. für den Besuch von Abendschulen oder Kollegs gewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Teilnehmer an Kursen des sogenannten zweiten Bildungsweges können – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht – zwischen 391 und 543 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Es kann auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschuss in Höhe von bis zu 73 Euro gewährt werden, sowie gegebenenfalls ein Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro für das erste und 85 Euro für das zweite Kind. Ausbildungsabschnitte, die erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden, können nur in bestimmten Ausnahmefällen gefördert werden.

Die Teilnehmer an der Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG – R168] haben einen Rechtsanspruch auf staatliche Förderung, die mit der Förderung von Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vergleichbar ist. Dadurch soll die berufliche Fortbildung nach Abschluss einer beruflichen Erstausbildung im dualen System oder an Berufsfachschulen gefördert werden. Hierunter fällt z. B. die Fortbildung der Gesellen und Facharbeiter zum Handwerksmeister oder Industriemeister sowie zum staatlich geprüften Techniker, Gestalter oder Betriebswirt. Insgesamt standen im Jahr 2012 546 Millionen Euro an Förderleistungen zur Verfügung.

Im Rahmen des Förderprogramms *Begabtenförderung berufliche Bildung* unterstützt die Bundesregierung mit Hilfe der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung GmbH durch Stipendien die Weiterbildung begabter junger Berufstätiger, die eine anerkannte Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz [R78], der Handwerksordnung [R79] oder in den bundesgesetzlich geregelten Fachberufen des Gesundheitswesens durchgeführt haben und die bei Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind. Hierfür standen der Stiftung 2011 insgesamt rund 39 Millionen Euro aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] zur Verfügung.

Die individuelle berufliche Weiterbildung wird von der Bundesregierung seit 2008 durch die sogenannte Bildungsprämie gefördert. Die Bildungsprämie besteht aus den zwei Komponenten *Prämiengutschein* und *Weiterbildungssparen*. An Weiterbildung Interessierte können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe

von bis zu 500 Euro zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen erhalten [Prämiengutschein]. Die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen ist durch eine Öffnung des Vermögensbildungsgesetzes erleichtert worden [Weiterbildungssparen]. Ende 2011 wurde das Programm um zwei Jahre verlängert.

4. FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG

4.1. Einführung

Jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung. Traditionell werden in Deutschland Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kinderkrippen betreut und Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindergärten. In den vergangenen Jahren hat sich das Angebotsprofil der Tageseinrichtungen für Kinder erheblich gewandelt. Die Zahl der Einrichtungen, die Kindertagesbetreuung ausschließlich für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt anbieten, ist zurückgegangen, während immer mehr Einrichtungen Angebote für unterschiedliche Altersgruppen bereitstellen. Eine Ursache für diese Veränderung in der Angebotsstruktur ist der von Bund, Ländern und Kommunen beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren, der bundesweit ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen schaffen soll und damit die Grundlage für die Einlösung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr schafft, der zum 1. August 2013 in Kraft getreten ist. Die verstärkten Anstrengungen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren haben seit Einführung einer jährlichen Erhebung der amtlichen Statistik im Jahr 2006 zu einem stetigen Anstieg der Betreuungsquote geführt.

Allgemeine Ziele

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R60] haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege grundsätzlich die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Außerdem sollen sie die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pädagogisch und organisatorisch soll sich das Angebot an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Nach dem *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* steht im Vordergrund der Erziehungs- und Bildungsbemühungen im Elementarbereich die Vermittlung grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen, die das Kind motivieren und darauf vorbereiten, künftige Lebens- und Lernaufgaben aufzugreifen und zu bewältigen, verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ein Leben lang zu lernen.

Rechtliche Grundlagen

Nach dem Grundgesetz [R1] verfügt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für die öffentliche Fürsorge über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe. Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die Förderung von Kindern in Tagesbetreuung [Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege]. Der Bund

hat seine Kompetenz wahrgenommen, indem er das Achte Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe] vom Juni 1990 erlassen hat. Der gesetzliche Rahmen des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe wird von den Ländern durch eigene Landesgesetze [R62–77] ausgefüllt, ergänzt und erweitert.

Im Juli 1992 wurde das SGB VIII novelliert und um den Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergänzt, der am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist und seit dem 1. Januar 1999 uneingeschränkt gilt. Zuletzt wurde das SGB VIII im Dezember 2008 durch das Kinderförderungsgesetz [KiföG – R61] novelliert. Durch das Kinderförderungsgesetz wurde ein stufenweiser Ausbau der Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen geregelt. In einem ersten Schritt wurden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für den Kreis der Kinder unter drei Jahren das Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu erweitern und einen Betreuungsplatz vorzuhalten, wenn dies für die Entwicklung der Kinder geboten ist oder die Eltern berufstätig sind, Arbeit suchen oder sich in einer Ausbildung befinden. Es handelt sich um eine objektive Verpflichtung, nicht jedoch um ein einklagbares Recht auf einen solchen Platz. Seit dem 1. August 2013 ist die zweite Phase des Ausbaus des Betreuungsangebots erreicht: Seit diesem Zeitpunkt gibt es für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der einklagbar ist. Ausführung und Finanzierung des Kinder- und Jugendhilferechts liegen nach dem Grundgesetz im Zuständigkeitsbereich der Länder und sind als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung Aufgabe der Kommunen.

Der rechtliche Rahmen der Kindertagespflege im Auftrag des Jugendamtes ist bundesrechtlich im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt und umfasst die Vermittlung, Beratung, Qualifizierung und Bezahlung geeigneter Tagespflegepersonen durch das Jugendamt. Zuständig für die Umsetzung sind die Länder und Kommunen, die in der Regel eigene Vorschriften zur Konkretisierung der Rahmenvorgaben erlassen haben.

4.2. Aufbau der Programme für Kinder unter 2–3 Jahren

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Für Kinder unter drei Jahren ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzustellen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren ermöglicht mindestens eine Förderung aller Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten bzw. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Seit dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Altersstufen und Gruppenbildung

Kinder unter drei Jahren können in Kinderkrippen, in Gruppen von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen oder in altersgemischten Gruppen in Tageseinrichtungen zusammen mit Kindern im Alter von drei bis zu vierzehn Jahren und in Kindertagespflege betreut werden. Die Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren wird derzeit ausgebaut. Nähere Informationen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren finden sich in Kapitel 14.2.3.

Zeitliche Gliederung

Für die zeitliche Gliederung der frühkindlichen Förderung gelten die Ausführungen in Kapitel 4.6.

Wöchentliche und tägliche Dauer der Förderung

Für die wöchentliche und tägliche Dauer der frühkindlichen Förderung gelten die Ausführungen in Kapitel 4.6.

4.3. Lehren und Lernen in Programmen für Kinder unter 2–3 Jahren

Erziehungsprogramm, Beschäftigungsangebot

Gemäß den fachlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom November 2009 zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist bei der Kleinkindbetreuung insbesondere auf die Grundbedürfnisse kleiner Kinder einzugehen. Zu den besonderen Bedürfnissen von unter Dreijährigen gehören:

- Liebevolle Zuwendung
- Einfühlsame und beziehungsvolle Pflege
- Wohlwollende und entwicklungsangemessene Förderung
- Empathische Anteilnahme und Unterstützung in Belastungssituationen
- Bedingungslose Akzeptanz
- Sicherheit und Geborgenheit

Die Bildungsförderung in dieser Lebensphase wird in erster Linie als Beziehungsgestaltung mit dem Kind und als entwicklungsbegleitende ganzheitliche Förderung aufgefasst. Sie wird begleitet durch die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Bildungsprozesse vollziehen sich im sozialen Miteinander, während der Interaktion und Kommunikation und vor allen Dingen im Spiel. Besondere Entwicklungsthemen der frühkindlichen Förderung sind die Förderung von Kommunikation und Sprache die Bewegungsentwicklung bzw. motorische Entwicklung.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Die Förderung von Kommunikation und Sprache ist eine zentrale Bildungsaufgabe. Die sprachliche Entwicklung wird durch eine emotional zugewandte Atmosphäre gefördert. Kinder erwerben Sprachkompetenzen nicht isoliert, sondern in täglichen Interaktionen mit Erwachsenen und den anderen Kindern. Entsprechend sind Abläufe und Pflegevorgänge durch die pädagogischen Fachkräfte mit Sprache zu unterstützen und als sprachanregende Situation zu gestalten. Die sprachliche Entwicklung wird außerdem unterstützt durch das Sprachvorbild der pädagogischen Fachkräfte, aus Liedern,

Fingerspielen und Versen bestehenden Ritualen, die pädagogische Arbeit mit Bilderbüchern und vieles andere mehr.

Ein weiteres Entwicklungsthema ist die Förderung der Bewegungsentwicklung bzw. motorischen Entwicklung. Umfassende Bewegungsmöglichkeiten sollen die Bewegungssicherheit und die Entwicklung von Körperbewusstsein, Selbstakzeptanz und Achtsamkeit des Kindes unterstützen. Dazu gehören unter anderem reichhaltige Bewegungsangebote, freie Flächen, Angebote wie rhythmische Früherziehung und Sing- und Bewegungsspiele. Zudem soll das Kind genügend Zeit erhalten, um selbstbestimmt motorische Fortschritte zu erzielen.

4.4. Leistungsbeurteilung in Programmen für Kinder unter 2–3 Jahren

Eine Leistungsbeurteilung ist in Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Eine regelmäßige entwicklungsbegleitende Beobachtung und Dokumentation der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder ermöglicht es den pädagogischen Fachkräften, individuelle Entwicklungsaufgaben kompetent zu begleiten. Die Beobachtungen werden von den Fachkräften in den Dialog mit dem Kind und in die Gespräche mit den Eltern einbezogen.

4.5. Aufbau der Programme für Kinder ab 2–3 Jahren

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe [Kommunen] sind verpflichtet, für Kinder nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dabei wirken sie mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Schulbeginn aufnehmen.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Kind bis zum Schuleintritt den im Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R60] festgeschriebenen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Seit dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Der Kindergarten ist in Deutschland die traditionelle Form der institutionalisierten frühkindlichen Erziehung für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt. In einigen Ländern bestehen altersübergreifende Gruppenformen für Kinder zwischen vier Monaten und bis zu vierzehn Jahren.

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es im frühkindlichen Bereich noch andere Arten von Einrichtungen, die allerdings – gemessen an der Zahl der betreuten Kinder – nur eine geringe Bedeutung haben. Zu den Vorklassen, Schulkindergärten sowie heilpädagogischen und sonderpädagogischen Kindergärten für Kinder mit Behinderungen siehe Kapitel 12.3.

Altersstufen und Gruppenbildung

Die frühkindliche Förderung ist nicht in Jahrgangsstufen gegliedert, sondern findet in der Regel in altersgemischten Gruppen statt.

Zeitliche Gliederung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen folgt weitgehend der Aufteilung des Schuljahres [siehe Kapitel 5.2.]. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuung sicherzustellen.

Wöchentliche und tägliche Dauer der Förderung

In Deutschland ist die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder nicht Teil des staatlich organisierten Schulwesens, sondern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, so dass es von Seiten der Kultusministerien der Länder auch keine Regelung zur wöchentlichen und täglichen Dauer der frühkindlichen Erziehung gibt.

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden überwiegend durch die Träger unter Einbeziehung der Eltern geregelt. Sie können von Einrichtung zu Einrichtung variieren und richten sich u. a. nach den Lebensbedingungen der Familien im Einzugsbereich. Bei den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten reicht das Spektrum der Angebote von bis zu fünf Stunden am Vormittag über die Betreuung zwischen sechs und sieben Stunden täglich, teilweise mit Mittagsunterbrechung bis hin zu über siebenstündigen ganztägigen Angeboten mit Mittagessen. In der Ausgestaltung der täglichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze für Kinder bestehen erhebliche regionale Unterschiede. Von den über dreijährigen Kindern wurden 2012 in Ostdeutschland mehr als zwei von drei Kindern ganztags betreut [68,0 %], während der Anteil in Westdeutschland nur bei knapp einem Drittel liegt [29,8 %]. Die Zahl der Ganztagsangebote nimmt jedoch auch in Westdeutschland zu.

Inzwischen stellen viele Tageseinrichtungen ihre Öffnungszeiten gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien ein und organisieren, falls erforderlich, für einige Kinder oder Gruppen einen Früh- und Spätdienst sowie eine Betreuung über Mittag. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten findet teilweise ihre Grenzen in der personellen Besetzung und den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtungen.

4.6. Lehren und Lernen für Kinder ab 2–3 Jahren

Erziehungsprogramm, Beschäftigungsangebot

Für den Elementarbereich sind weder Unterrichtsfächer und Wochenstundenzahlen vorgegeben noch werden Lehrpläne im schulischen Sinn entwickelt. Die Länder haben Bildungsziele und Bildungsbereiche in Bildungsplänen niedergelegt, deren Umsetzung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen vereinbart wurde. Zur Förderung der Entwicklung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind folgende Aktivitäten vorgesehen: Entfaltung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Bildungsbereiche sind nach dem *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen*:

- Sprache, Schrift, Kommunikation
- Personale und soziale Entwicklung, Werteerziehung/religiöse Bildung
- Mathematik, Naturwissenschaft, [Informations-]Technik
- Musische Bildung/Umgang mit Medien

- Körper, Bewegung, Gesundheit
- Natur und kulturelle Umwelten

Die jeweiligen frühpädagogischen und schulischen Bildungskonzepte sollen auf lokaler Ebene zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und den Grundschulen abgestimmt werden.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ist von dem Prinzip der ganzheitlichen Förderung geprägt. Im Vordergrund steht dabei die Projektarbeit, in der Themen aufgegriffen werden sollen, die die Lebenswelt der Kinder betreffen und an ihren Interessen anknüpfen. Die pädagogische Arbeit soll selbst gesteuertes Lernen fördern, Gestaltungsspielräume eröffnen und Teamarbeit ermöglichen, den produktiven Umgang mit Fehlern fördern und es den Kindern erlauben, frei zu erkunden und auszuprobieren.

Die pädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen wird an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenssituationen der einzelnen Kinder und ihrer Familien ausgerichtet. Das setzt voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder beobachten, ihre Entwicklung dokumentieren und sich regelmäßig mit den Eltern austauschen.

4.7. Leistungsbeurteilung in Programmen für Kinder ab 2–3 Jahren

Eine Leistungsbeurteilung ist in Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Das pädagogische Fachpersonal beobachtet und dokumentiert die Entwicklung der Kinder und erarbeitet auf dieser Grundlage unter Einbeziehung der Eltern individuelle Maßnahmen zur Entwicklungsbegleitung des Kindes.

4.8. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es die Förderung von Kindern unter sechs Jahren in Kindertagespflege. Dabei werden ein oder mehrere Kinder in privaten oder eigens zu diesem Zweck angemieteten Räumen durch eine Tagespflegeperson betreut. Kinder in einer Kindertageseinrichtung werden manchmal zusätzlich von einer Tagespflegeperson betreut, wenn die Öffnungszeit der Einrichtung nicht mit den Erfordernissen der Eltern übereinstimmt. In der Mehrzahl werden in der Kindertagespflege jüngere Kinder betreut. In den letzten Jahren hat die öffentlich geförderte Kindertagespflege einen Anteil von 15,4 Prozent an allen Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren erreicht und damit an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen des Aufbaus eines bedarfsgerechten Angebots von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sollen 30 Prozent der insgesamt neu einzurichtenden Plätze in der Kindertagespflege entstehen.

Seit 2005 werden Mindestanforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen gestellt. Die Kindertagespflege soll insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine qualitativ gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen bilden. Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege soll in enger Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot erweitert, die Infrastruktur ausgebaut und die Rolle der Eltern gestärkt werden. Zugleich ist mit dem Aktionsprogramm das Curricu-

lum des Deutschen Jugendinstituts mit 160 Stunden als Mindeststandard für die Ausbildung von Tagespflegepersonen verankert worden. Neben der Qualifizierung von Tagespflegepersonen anhand dieses Standards sieht das Programm auch die Möglichkeit berufsbegleitender Weiterbildung und Festanstellungsmodelle für Tagespflegepersonen vor. Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* führt die Bundesregierung zudem Maßnahmen zur Fortbildung von Tagespflegepersonen durch.

5. PRIMARBILDUNG

5.1. Einführung

Die Grundschule wird von allen schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gemeinsam besucht. Sie reicht von Jahrgangsstufe 1 bis 4. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen.

Allgemeine Ziele

Aufgaben und Ziele der Grundschule bestimmen sich nach ihrer Stellung im Schulsystem. Danach soll die Grundschule ihre Schülerinnen und Schüler von den mehr spielerischen Formen des Lernens im Elementarbereich zu den systematischeren Formen des schulischen Lernens hinführen und das Lernangebot nach Inhalt und Form den individuellen Lernvoraussetzungen und Möglichkeiten anpassen. Ziel der Grundschule ist es, den Schülerinnen und Schülern die Grundlage für eine weiterführende Bildung und das lebenslange Lernen zu vermitteln. Schwerpunkte sind dabei die durchgängige Verbesserung der Sprachkompetenz und die Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, ihre Umwelteindrücke erlebnisorientiert zu erfassen und zu strukturieren. Gleichzeitig sollen sie ihre psycho-motorischen Fähigkeiten und sozialen Verhaltensweisen weiterentwickeln.

Die Grundschule sieht ihren Auftrag darin, Kinder mit unterschiedlichen individuellen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten so zu fördern, dass sich die Grundlagen für selbständiges Denken, Lernen und Arbeiten entwickeln sowie Erfahrungen zum gestaltenden menschlichen Miteinander vermittelt werden. Sie erwerben so eine Basis zur Orientierung und zum Handeln in ihrer Lebenswelt sowie für das Lernen in weiterführenden Schulen im Sekundarbereich.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Das Grundgesetz [R1] und die Landesverfassungen [R12–27] enthalten einige grundlegende Bestimmungen zum Schulwesen [Schulaufsicht, Elternrecht, Schulpflicht, Religionsunterricht, Schulen in freier Trägerschaft], die sich auch auf die Grundschule beziehen. Die für die Grundschule spezifischen Rechtsvorschriften sind in den Schulgesetzen [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100–101, R103, R105, R111, R113–115] und Schulpflichtgesetzen [R106] der Länder sowie in den von den Kultusministerien der Länder erlassenen Schulordnungen für die Grundschule festgelegt.

5.2. Aufbau des Primarbereichs

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Schulangebotes gehört zu den bildungspolitischen Aufgaben der Länder. Als oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium eines jeden Landes damit befasst, einheitliche Grundlagen für ein leistungsfähiges Schulwesen festzulegen. Danach werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte in einem Schulentwicklungsplan auf der Ebene des Landes ausgewiesen. Die Schulentwicklungsplanung ist in einigen Ländern in den Schulgesetzen geregelt.

Die Kommunen, Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger der öffentlichen Schulen verpflichtet, in ihrem Raum für ein ausgewogenes Bildungsangebot zu sorgen. Schulentwicklungsplanung ist damit auch Aufgabe der kommunalen Schulträger, die den Bedarf an Schulen sowie die Schulstandorte ausweisen. Die Pläne der einzelnen Kommunen bedürfen der wechselseitigen Abstimmung sowie der Genehmigung der Schulbehörden, zumeist des Kultusministeriums. Abweichend davon werden in Bayern die Schulen in der Regel durch das Land im Benehmen mit den Kommunen errichtet.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Wahl der Bildungseinrichtung

Zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an öffentlichen Schulen ist grundsätzlich die örtlich zuständige Grundschule zu besuchen. In einzelnen Ländern gibt es Bestrebungen, den Eltern die freie Wahl der Grundschule zu ermöglichen. In Nordrhein-Westfalen ist es den Eltern seit dem Schuljahr 2008/2009 freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden. Die Schulträger haben die Möglichkeit, Einzugsbereiche für die Schulen festzulegen. In Brandenburg können Schulbezirke sich überschneiden oder deckungsgleich sein, so dass sich für die Eltern Wahlmöglichkeiten ergeben.

Beginn der Schulpflicht

Alle Kinder, die bis zu einem gesetzlich festgelegten Stichtag das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz [KMK] vom Oktober 1997 *Empfehlungen zum Schulanfang* können die Länder den Stichtag zwischen dem 30. Juni und dem 30. September festlegen. Darüber hinaus können sie zusätzlich Einschulungsmöglichkeiten während eines Schuljahres vorsehen. Die Empfehlungen haben zum Ziel, zur Reduktion der teilweise hohen Zurückstellungsquoten beizutragen und Eltern zur möglichst frühzeitigen Einschulung ihrer Kinder zu ermutigen. Diesem Zweck dient auch die Stärkung der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in der Mehrzahl der Länder. Die Angebote von flexiblen Schuleingangsphasen werden weiter entwickelt.

Eine davon abweichende Regelung hat Berlin 2004 eingeführt, wonach Kinder der Schulpflicht unterliegen, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden.

Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem von den Ländern gesetzlich festgelegten Stichtag sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden. Für die vorzeitig eingeschulten Kinder beginnt die Schulpflicht dann mit der Einschulung.

Zurückstellung vom Schulbesuch

In der Regel ist in Ausnahmefällen eine Zurückstellung vom Schulbesuch möglich. Sie erfolgt dann, wenn zu erwarten ist, dass eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft.

Die zurückgestellten Kinder können in der Mehrzahl der Länder einen Schulkindergarten bzw. eine Vorklasse oder Grundschulförderklasse besuchen [siehe Kapitel 12.3.]. Sofern diese Einrichtungen in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind, können die zurückgestellten Kinder einen Kindergarten besuchen oder auch in Jahrgangsstufe 1 der

Grundschule gefördert werden. Bestehen nach Ablauf der Zurückstellung Zweifel darüber, an welcher Schule das Kind bestmöglich gefördert werden kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs im Einvernehmen mit den Eltern, ob zur Erfüllung der Schulpflicht eine Förderschule besucht werden soll.

Altersstufen und Klassenbildung

Die Grundschule umfasst in der Regel die Altersgruppe sechs bis zehn Jahre [in Berlin und Brandenburg sechs bis zwölf Jahre]. Der Unterricht wird in der Regel in Jahrgangsklassen erteilt, in den ersten beiden Jahrgangsstufen überwiegend von wenigen Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer. Es erleichtert den Schülerinnen und Schülern das Einleben in die Schule, wenn sie sich auf wenige Bezugspersonen konzentrieren können und nicht mit einer Vielzahl von Fachlehrkräften zu tun haben. Das Klassenlehrer-Prinzip soll die Einheit von Erziehung und Unterricht, eine durchgängige pädagogische Förderung und ein differenziertes Eingehen auf die Bedürfnisse des einzelnen Schülers gewährleisten. Von der Jahrgangsstufe 3 an werden die Schülerinnen und Schüler zunehmend von Fachlehrkräften unterrichtet und damit auch auf den Übergang in die Schulen des Sekundarbereichs vorbereitet, in denen das Fachlehrkraft-Prinzip herrscht. Neben dem Unterricht in Jahrgangsklassen gibt es vor allem für die Jahrgangsstufen 1 und 2 in einzelnen Ländern die Möglichkeit des jahrgangsgemischten Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler können in diesen Fällen die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach individuellem Lernfortschritt in ein bis drei Jahren durchlaufen.

Gliederung des Schuljahrs

Durchschnittlich wird im Jahr bei einer 5-Tage-Woche an 188 Tagen unterrichtet [365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus 40 Samstage]. In den Ländern mit einer 6-Tage-Woche entfällt der Unterricht in der Regel an zwei Samstagen im Monat. Somit erhöht sich die Zahl bei einer 6-Tage-Woche auf 208 Unterrichtstage [365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus 20 Samstage]. Der Gesamtumfang der jährlichen Unterrichtsstunden ist jedoch bei einer 5-Tage-Woche der gleiche wie bei einer 6-Tage-Woche, da der am Samstag ausfallende Unterricht auf die übrigen Unterrichtstage in der Woche verteilt wird.

Das Schuljahr beginnt nach dem Abkommen der Länder zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens [*Hamburger Abkommen*] am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der tatsächliche Beginn und das Ende des Unterrichts hängen von den Ferienterminen für die Sommerferien ab. Aus pädagogischen, schulorganisatorischen und klimatischen Gründen wurde der Gesamtrahmen für die Sommerferien auf den Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September begrenzt. Innerhalb dieses Zeitrahmens werden die sechs Wochen Sommerferien in einem rollierenden System langfristig nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz festgelegt, bei dem sich die Länder in früheren und späteren Ferienterminen abwechseln. Die langfristige Sommerferienregelung nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Mai 2008 legt die Sommerferien aller Länder bis 2017 fest. Die Länder werden danach im Rahmen dieses rollierenden Systems in fünf Gruppen von ähnlich großer Bevölkerungszahl aufgeteilt. Neben den Sommerferien gibt es kürzere Ferienabschnitte, die die Länder jährlich unter Beachtung bestimmter Grundsätze unterschiedlich festlegen. Diese sogenannten

kleinen Ferien liegen zur Oster- und Weihnachtszeit. Die Unterrichtsverwaltung kann einen kürzeren Ferienabschnitt zu Pfingsten und im Herbst festsetzen sowie einzelne bewegliche Ferientage zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten zulassen. Die Gesamtdauer der Schulferien beträgt 75 Werktage.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Primarbereich werden pro Woche 20 bis 29 Stunden Unterricht erteilt. In den meisten Ländern beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden im ersten Jahr 20 bis 22 Stunden und erreicht im vierten und letzten Jahr des Primarbereichs bis zu 27 Stunden. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Der Unterricht findet in der Regel am Vormittag im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden pro Tag statt.

Die von den Kultusministerien der Länder für die verschiedenen Schularten festgelegte wöchentliche Unterrichtszeit kann auf fünf oder sechs Tage verteilt werden. In den Ländern mit einer 6-Tage-Woche entfällt der Unterricht in der Regel an zwei Samstagen im Monat. In der Mehrzahl der Länder wurde durch das jeweilige Kultusministerium in allen Schulen generell die 5-Tage-Woche eingeführt, in einigen Ländern kann die Schulkonferenz über die Anzahl der Unterrichtstage in der Woche entscheiden.

Für den Primarbereich sind Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 bzw. 11.30 Uhr [Montag bis Freitag bzw. Samstag] vorgesehen.

Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts und ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Die veränderten Lebensbedingungen der Kinder haben dazu geführt, dass auch von der Grundschule ein Beitrag zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht sowie am Nachmittag erwartet wird. Die ganztägige Betreuung von Kindern im Alter zwischen sechs und zehn Jahren erfolgt zunehmend im Rahmen von Ganztagsangeboten, aber auch durch Horte. Ganztagsangebote werden vielerorts in Kooperation mit außerschulischen Partnern wie etwa Trägern der Jugendhilfe oder der kulturellen Bildung, Sportvereinen und Elterninitiativen umgesetzt. Horte sind in den meisten Ländern Einrichtungen der Jugendhilfe. Hier konzentrieren sich die pädagogischen Bemühungen vor allem auf eine engere räumliche und inhaltliche Zusammenarbeit von Schule und Hort.

Alle Länder sind derzeit im Begriff, ihre Angebote an außerunterrichtlicher Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder auszuweiten. So bemühen sich immer mehr Grundschulen, den Erziehungsberechtigten mit festen Schulöffnungszeiten [ca. 7.30 Uhr bis 13.00/14.00 Uhr – je nach örtlichen Verhältnissen] die Sicherheit zu geben, dass ihre Kinder auch außerhalb des Pflichtunterrichts in der Schule bleiben können. Dies geschieht durch veränderte Schul- und Unterrichtskonzepte bzw. durch unterrichtsergänzende Angebote in außerschulischer Trägerschaft. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist zumeist freiwillig. Die Betreuung erfolgt unter anderem durch angestellte Fachkräfte und Honorarkräfte, die in der Regel vom Träger des Betreuungsangebots bezahlt werden, der auch die Sachkosten deckt. Üblicherweise werden sozial gestaffelte Elternbeiträge erhoben. Je nach Land ist eine Genehmigung des Betreuungskonzepts durch die Schulbehörden erforderlich, vor allem dann, wenn Zuschüsse des Landes beantragt werden können. Die Grundschule mit verlässlichen Verweilzeiten („verlässliche Grundschule“] und die betreute Grundschule werden weiter ausgebaut.

Im Rahmen des Investitionsprogramms *Zukunft Bildung und Betreuung* [IZBB] des Bundes wurde bis zum Jahr 2009 auch der Auf- und Ausbau von Ganztagsschulen im Primarbereich gefördert. In Ganztagsschulen sollen die Angebote am Nachmittag in konzeptionellem Zusammenhang mit dem Unterricht am Vormittag stehen und unter der Aufsicht und in der Verantwortung der Schulleitung durchgeführt werden [nähere Informationen sind Kapitel 6.3. zu entnehmen]. Im Jahr 2011 waren 47,2 Prozent aller öffentlichen und privaten Grundschulen Ganztagsschulen. Insgesamt nahmen 26,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an Grundschulen am Ganztagsschulbetrieb teil. Verglichen mit 2010 bedeutet dies eine Steigerung um 3,4 Prozentpunkte. Im Bundesdurchschnitt lag der Anteil der Verwaltungseinheiten [Verwaltungseinheiten können mehrere schulartspezifische Einrichtungen umfassen, die in der Statistik als Schulen gezählt werden] mit Ganztagsschulbetrieb im Jahr 2011 bei 54,3 Prozent [2002: 16,3 %].

5.3. Lehren und Lernen im Primarbereich

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Fächer

Im Anfangsunterricht der Grundschule nimmt das Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens eine zentrale Stelle ein. Die für den Bildungsprozess wichtigen Lerninhalte werden im fach- und lernbereichsbezogenen, aber auch im fächerübergreifenden Unterricht vermittelt. Der Unterricht umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Kunst, Musik, Sport und in den meisten Ländern Religion. Dabei werden häufig mehrere Lernbereiche, insbesondere z. B. Deutsch, Sachunterricht, Darstellendes Spiel, Musik, Kunst und Werken für eine lebendige und vielseitige Arbeit an thematischen Schwerpunkten bzw. Unterrichtseinheiten zusammengefasst. Mit unterschiedlichen Regelungen ist in den Ländern eine systematische Begegnung mit Fremdsprachen schon in der Grundschule möglich.

Fremdsprachenunterricht wird in allen Ländern bereits im Primarbereich erteilt. Dies betrifft vorrangig die Jahrgangsstufen 3 und 4, in einigen Ländern auch die Jahrgangsstufen 1 und 2. Die Grundlage für die Definition des Abschlussniveaus fremdsprachlichen Lernens vom Primarbereich bis zum Sekundarbereich II ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen [GER] mit seinen Kompetenzstufen. Der Fremdsprachenunterricht in der Grundschule greift Spracherfahrungen aus dem vorschulischen Bereich auf und knüpft auch an Sprachlernerfahrungen und Kenntnisse von Schülerinnen und Schülern in nicht-deutschen Erstsprachen an. Er ist darauf ausgerichtet, interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und Fortschritte im rezeptiven und produktiven Sprachgebrauch zu erzielen. Auf dieser Grundlage werden anschlussfähige Kompetenzen erworben, deren angestrebtes Niveau sich am Referenzniveau A1 des GER orientiert. Der Unterricht versetzt Schülerinnen und Schüler in die Lage, in unterschiedlichen kindgemäßen Kontexten und Situationen angemessen zu handeln. Unter entsprechenden Voraussetzungen kann bereits im Primarbereich bilingualer Unterricht erteilt werden.

Neben den bereits genannten Unterrichtsfächern sollen zunehmend folgende Lernbereiche als durchgängige Prinzipien in den Bildungsgang der Grundschule Eingang finden: Spracherziehung [Förderung der sprachlichen Entwicklung], Mathematische Erziehung [Anleitung zur lebenslangen Auseinandersetzung mit mathematischen Anforderungen, zu logischem Denken und zum Problemlösen], Medienerziehung [kriti-

scher Umgang mit den Medien], Ästhetische Erziehung [kreative Aktivitäten und sinnliche Erfahrungen], Umgang mit Technik, Bewegungserziehung, Fremdsprachenbegegnung, Umwelt und Gesundheit [verantwortungsbewusster Umgang mit der Natur und dem eigenen Körper], Heimatverbundenheit und Weltoffenheit, also insgesamt der Bereich des interkulturellen Lernens. Bereits in der Grundschule sollen zudem Themen der nachhaltigen Entwicklung insbesondere in den Sachunterricht integriert werden. Auch sollen Kinder im Rahmen der Stärkung der Demokratieerziehung schon in der Grundschule an die Grundprinzipien der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und die Unterschiede zu diktatorischen Herrschaftsformen herangeführt werden.

Zusätzlich berücksichtigen die Lehrpläne der Länder in den letzten Jahren zunehmend das Konzept des lebenslangen Lernens. Die Aneignung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Erwerb von für weiteres Lernen anschlussfähigem Orientierungswissen sowie die Ausbildung zentraler Kompetenzen sind als Bildungsziele in den Mittelpunkt gerückt.

Lehrplanentwicklung

Die für den Bildungsprozess der Grundschule wichtigen Lerninhalte und Kompetenzen werden sowohl in fach- und lernbereichsbezogenen als auch in fächerübergreifenden Lehrplänen, Bildungsplänen oder Rahmenplänen dargestellt. Zur Implementation der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Primarbereich werden die Lerninhalte entsprechend angepasst. Dabei geben die bundesweit geltenden Bildungsstandards die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben und strukturieren. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Bildungsstandards sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Die Zuständigkeit für die Entwicklung von Lehrplänen bzw. Bildungsplänen für die Grundschule und alle anderen Schularten liegt bei den Kultusministerien der Länder. Die Lehrpläne bzw. Bildungspläne werden als Verordnungen des Kultusministeriums bekannt gegeben. Sie haben den Charakter von Weisungen der vorgesetzten Behörden und sind damit für die Lehrkräfte bindend. Die Einhaltung der Lehrpläne sicherzustellen ist auch eine Aufgabe der Schulleitung. Die Lehrpläne sind jedoch so allgemein formuliert, dass sie der Lehrkraft die erforderliche pädagogische Freiheit lassen. Unter den Lehrkräften eines bestimmten Faches an einer bestimmten Schule findet allerdings in Form von Fachkonferenzen eine gewisse Abstimmung hinsichtlich Unterrichtsmethoden und Leistungsbeurteilung statt.

Die Erstellung eines Lehrplanes erfolgt gewöhnlich nach folgendem Verfahren. Nachdem im Kultusministerium eines bestimmten Landes die Entscheidung gefallen ist, einen Lehrplan zu erneuern oder völlig neu zu konzipieren, wird eine Kommission bestellt. Diese besteht in der Regel mehrheitlich aus praktizierenden Lehrkräften einschließlich Schulleiterinnen und Schulleitern, ansonsten aus Schulverwaltungsbeamten, Vertretern der Schulforschungsinstitute der Länder, und zu einem geringen Teil aus Fachwissenschaftlern aus dem Hochschulbereich. In der Regel lautet der Auftrag, für ein Fach einer bestimmten Schulart, für eine Schulstufe bzw. eine Schulart einen Lehrplan zu erstellen. Die Kommission erarbeitet daraufhin einen Entwurf. Dabei werden in den Lehrplänen nicht nur Unterrichtsinhalte aufgeführt, sondern auch Aussagen zu den Lernzielen und zur Unterrichtsmethode gemacht. Erfahrungen mit den alten Lehrplänen gehen in die Lehrplanentwicklung mit ein. In einigen Ländern werden Lehrpläne auch versuchsweise erprobt, ehe sie ihre endgültige Fassung erhalten und

allgemein gültig werden. Schließlich gibt es Verfahren der Anhörung von und Beratung mit Verbänden sowie Eltern- und Schülervertretungen.

Sobald die Entwicklung eines Lehrplans abgeschlossen ist und dieser endgültig oder vorläufig in der Schule verwendet wird, werden die von den Kultusministerien getragenen Lehrerfortbildungsinstitute beauftragt, die Lehrkräfte auf die neuen Lehrpläne vorzubereiten. Auch die Schulbuchverlage beginnen in diesem Stadium, eine Revision oder Neukonzeption ihrer Titel in Angriff zu nehmen.

Eine zentrale Datenbank mit Lehrplänen für die allgemeinbildenden Schulen ist auf der Website der Kultusministerkonferenz zugänglich [www.kmk.org].

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Der Unterricht in der Grundschule geht vom Erlebnis- und Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler aus und erweitert ihn. In altersgemäßer Weise bezieht die Grundschule ihre Schülerinnen und Schüler in die Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts ein und macht deren Erfahrungen, Fragen, Anliegen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausgangspunkt des Unterrichts.

In unterschiedlichen Unterrichtssituationen sollen die Schülerinnen und Schüler zunehmend die Fähigkeit entwickeln, sich für Inhalte und Methoden, für Sozialformen beim Lernen, für den Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsmittel zu entscheiden und ihre Arbeit selbst zu kontrollieren. Sie können ihren Ideenreichtum und ihre Selbständigkeit vor allem in der Gestaltung der selbstbestimmten Arbeitsphasen [Freie Arbeit] und in der Mitgestaltung der Tages- und Wochenplanarbeit entfalten.

In den Lehrerkonferenzen werden die Schulbücher ausgewählt, die vom Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis regelmäßig veröffentlicht werden. Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz neuer Medien [Multimedia] sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht, als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen. Der Zugang zu elektronischen Netzen [Internet] ist in der Zwischenzeit für alle Schulen gewährleistet. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind [www.bildungsserver.de].

5.4. Leistungsbeurteilung im Primarbereich

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Veränderte Lernformen in der Grundschule tragen zu einem neuen Verständnis der Leistungsförderung und Leistungsbeurteilung bei. Im Vordergrund stehen dabei die Bemühungen, jeden Schüler – orientiert an den Lernanforderungen des jeweiligen Jahrgangs – zu den ihm möglichen Leistungen zu führen. Dazu ist es notwendig, die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten jedes Schülers kontinuierlich und möglichst differenziert zu beobachten und umfassend einzuschätzen.

Die Überprüfung der Lernfortschritte erfolgt in der Regel durch eine kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und durch den Einsatz von mündlichen und schriftlichen Lernkontrollen. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule liegt der Schwerpunkt auf der unmittelbaren Schülerbeobachtung. Beginnend mit der Jahrgangsstufe 3 werden

die Schülerinnen und Schüler auch mit der schriftlichen Klassenarbeit in bestimmten Fächern [insbesondere Deutsch, Mathematik und Sachunterricht] vertraut gemacht.

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind immer die Anforderungen der Lehrpläne und die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft und in deren pädagogischer Verantwortung.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule erfolgt am Ende des Schuljahrs in den meisten Ländern zunächst eine Leistungsbewertung in Form eines Berichts, mit dessen Hilfe die individuellen Fortschritte, Stärken und Schwächen in einzelnen Lernbereichen detailliert beschrieben werden können. Frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler nach jedem Schulhalbjahr Zeugnisse mit Noten, die eine Erfassung der Leistungen eines Schülers stärker auch in Bezug auf das Leistungsniveau der Lerngruppe und damit auch eine vergleichende Bewertung ermöglichen. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Beurteilungen des Lernverhaltens im Unterricht und des Sozialverhaltens in der Schule enthalten. In etwa der Hälfte der Länder findet die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens bereits statt. In anderen Ländern wird die Wiedereinführung solcher Beurteilungen kontrovers diskutiert.

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen und Abweichungen von den Grundsätzen für die Leistungserhebung und Leistungsbewertung kommen vor allem in der Grundschule zum Einsatz. Sie werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Der Übergang von der Jahrgangsstufe 1 in die Jahrgangsstufe 2 erfolgt für alle Kinder ohne Versetzung. Ab Jahrgangsstufe 2 werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel durch Versetzung bzw. Nichtversetzung der ihrem Leistungsstand entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen. Die Grundlage für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe sind die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, haben die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Unter bestimmten Bedingungen ist die Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch unabhängig von einer Nichtversetzung am Ende des Schuljahres möglich. Gemessen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich haben im Schuljahr 2011/2012 1,0 Prozent der Schülerinnen und Schüler eine Klasse wiederholt.

Abschlusszeugnis

Am Ende der Grundschule wird keine Abschlussprüfung durchgeführt und in der Regel auch kein Abschlusszeugnis erteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten jedoch am Ende der Jahrgangsstufe 4 [bzw. der Jahrgangsstufe 6] ein Jahreszeugnis. Eine Ausnahme bildet das Land Baden-Württemberg, in dem am Ende der Grundschule ein Abschlusszeugnis erteilt wird. Ein Jahreszeugnis erhalten in Baden-Württemberg nur die Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Grundschule am Ende der Jahrgangsstufe 4 nicht erreicht haben. Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden

Schularten ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Nähere Informationen sind Kapitel 6.2. zu entnehmen.

5.5. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Schülerinnen und Schüler, die nach einer Krankenhausbehandlung noch nicht wieder schulbesuchsfähig sind, können Hausunterricht erhalten. Dafür sollen Lehrkräfte der Schulart herangezogen werden, die der Schüler nach seiner Genesung besuchen wird. Auf diese Weise soll die Wiedereingliederung wirksam vorbereitet werden.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Krankheit die Schule für längere Zeit oder auf Dauer nicht besuchen können, ohne einer Behandlung im Krankenhaus zu bedürfen, sollen ebenfalls Hausunterricht erhalten. Voraussetzung ist ihre Unterrichtsfähigkeit. Durch eine ärztliche Stellungnahme werden die Unterrichtsfähigkeit und die Belastbarkeit des Schülers bescheinigt.

Für Kinder und Jugendliche, deren Leben vom ständigen Ortswechsel und damit auch von entsprechender Diskontinuität in der schulischen Entwicklung geprägt ist, muss die Verbesserung der schulischen Situation vor allem auf Kontinuität, die Schullaufbahn stabilisierende und die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch motivierende Elemente abzielen. Bis zu dreißig Schulwechsel im Jahr müssen vor allem die Kinder von Zirkusangehörigen, Schaustellern und anderen reisenden Berufsgruppen verarbeiten. Die Länder haben Konzepte entwickelt, um die Verbesserung der schulischen Versorgung dieser Kinder sicherzustellen. Zu den Maßnahmen der Länder gehören die Elternberatung und eine Verbesserung des Zugangs zu Grundschulen, weiterführenden Schulen und zur Berufsausbildung. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz zuletzt von 1999 werden auch Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung für die Kinder reisender Berufsgruppen gewährt.

Zu den Zielen der Länder gehört es, die Aufnahmebereitschaft der Schulen zu stärken, Förderangebote für reisende Kinder und Jugendliche zu ermöglichen oder während der Reise vor Ort zusätzliche Angebote zu schaffen. In den meisten Ländern gibt es ein System von Stamm- und Stützpunktschulen. Die Stammschule übernimmt als Schule am Winterstandort der Familie Verantwortung für die Schullaufbahn des Kindes, während die Stützpunktschulen in der Nähe von Festplätzen liegen und sich in besonderer Weise auf die pädagogische Betreuung von reisenden Kindern einstellen. Eine besonders effektive Unterstützung bieten die in den meisten Ländern bereitgestellten speziellen Lehrkräfte für reisende Kinder, die sogenannten *Bereichslehrkräfte*. Sie helfen bei der Vorbereitung und Durchführung des Schulbesuchs der Kinder während der Reise. Außerdem fördern sie die Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrem Lernstand und entwickeln abgestimmten Unterricht, der den Kindern auch selbst gesteuertes Lernen ermöglicht.

Darüber hinaus bestehen in einigen Ländern Pilotprojekte in Form einer *reisenden Schule*, durch die vor allem die Kinder von Zirkusangehörigen an mehreren Standorten gleichzeitig unterrichtet werden können. In die *reisende Schule* [z. B. die *Schule für Circuskinder* in Nordrhein-Westfalen] werden Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter sowie im Primar- und Sekundarbereich I aufgenommen, um die Kontinuität des Schulbesuchs zu gewährleisten. Im November 2001 hat die Kultusministerkonferenz über Vorschläge zum Unterricht für Kinder von beruflich Reisenden beraten und die Länder gebeten, geeignete Fernlehrmaterialien bereit zu stellen sowie den Unterricht für rei-

sende Kinder in der Lehrerfortbildung zu berücksichtigen. Im September 2003 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, den Lernweg und den Lernstand der Kinder in einem Schultagebuch zu dokumentieren. Jedes Schultagebuch enthält individuelle Lehrpläne für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Seine Verwendung ist in allen Ländern verpflichtend. Mit dem Konzept *Berufliche Kompetenzen für Jugendliche aus Schaustellerfamilien und von Zirkusangehörigen* [BeKoSch] haben die Länder außerdem ein Angebot zur Berufsbildung aufgebaut. Überdies gibt es erste Projekte für reisende Kinder, die sich auf E-Learning stützen. Weitere Informationen, alle wichtigen Adressen zum Thema, das Schultagebuch und eine Handreichung bietet eine länderübergreifende Website [www.schule-unterwegs.de].

Internationale Schulen in Deutschland, von denen 29 dem *European Council of International Schools* [ECIS] angehören, bieten in der Regel Unterricht sowohl für Schülerinnen und Schüler der Primar- als auch der Sekundarstufe. Darüber hinaus bestehen drei Europäische Schulen, die bilingualen Unterricht in verschiedenen Sprachen anbieten.

6. SEKUNDARBILDUNG UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH

6.1. Einführung

Der Sekundarbereich gliedert sich in den Sekundarbereich I, der die schulischen Bildungsgänge von Jahrgangsstufe 5/7 bis 9/10 umfasst und in den Sekundarbereich II, zu dem alle Bildungsgänge gehören, die auf dem Sekundarbereich I aufbauen. Das Bildungsangebot im Sekundarbereich umfasst allgemeinbildende, allgemein- und berufsbildende sowie berufliche Bildungsgänge.

Im Sekundarbereich I haben alle Bildungsgänge die Funktion der Vorbereitung auf die Bildungsgänge im Sekundarbereich II, an deren Ende eine berufliche Qualifikation oder die Berechtigung für den Zugang zum Hochschulbereich erworben wird. Dementsprechend haben die Bildungsgänge des Sekundarbereichs I überwiegend einen allgemeinbildenden Charakter, während im Sekundarbereich II neben dem Bildungsgang des Gymnasiums die beruflichen Bildungsgänge im Vordergrund stehen.

Der Sekundarbereich I umfasst die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler von 10 bis 15/16 Jahren, der Sekundarbereich II die Altersgruppe von 15/16 bis 18/19 Jahren. Beide Altersgruppen unterliegen der Schulpflicht, davon die erstere der Vollzeitschulpflicht, während die 15- bis 19-jährigen in der Regel zum Besuch einer Teilzeitschule für die Dauer von drei Jahren bzw. bis zur Erlangung der Volljährigkeit mit 18 Jahren verpflichtet sind, soweit sie keine Vollzeitschule besuchen.

Die Abschlüsse der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs sind nach Dauer und Abschlussqualifikation zwar verschieden, jedoch so aufeinander bezogen, dass sie insgesamt ein weitgehend durchlässiges System darstellen. In der Regel können die Abschlüsse auch nachträglich in Einrichtungen der Erwachsenenbildung erworben werden [siehe Kapitel 8.5.].

Allgemeine Ziele

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe I

Die Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung aus. Dies wird angestrebt durch:

- die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler, Erziehung zur Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit sowie zu personaler, sozialer und politischer Verantwortung;
- die Sicherung eines Unterrichts, der sich am Erkenntnisstand der Wissenschaft orientiert sowie in Gestaltung und Anforderungen die altersgemäße Verständnisfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt;
- eine schrittweise zunehmende Schwerpunktsetzung, die individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler aufgreift;
- die Sicherung einer Durchlässigkeit, die nach einer Phase der Orientierung auch Möglichkeiten für einen Wechsel des Bildungsgangs eröffnet.

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – allgemeinbildende Schulen

Die Bildungsgänge an allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs II führen zu studienqualifizierenden Abschlüssen, die eine Zugangsberechtigung zu den Einrichtungen des Hochschulbereichs verleihen.

Ziel des Lernens und Arbeitens in der gymnasialen Oberstufe ist die Allgemeine Hochschulreife, die zu jedem Studium an einer Hochschule berechtigt, aber auch den Weg in eine vergleichbare berufliche Ausbildung ermöglicht. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit und wissenschaftspropädeutische Bildung. Von besonderer Bedeutung sind dabei vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik. Der Unterricht ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Er führt exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden ein und vermittelt eine Erziehung, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung, zur Gestaltung des eigenen Lebens in sozialer Verantwortung sowie zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft befähigt. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe schließt eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt ein.

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – berufliche Schulen und Berufsausbildung im dualen System

Die Bildungsgänge an beruflichen Schulen des Sekundarbereichs II führen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen, die eine berufliche Tätigkeit als qualifizierte Fachkraft ermöglichen, z. B. in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der nur über den Besuch einer Schule erworben werden kann. Durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz ist zudem sichergestellt, dass in vielen berufsqualifizierenden Bildungsgängen eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann.

Das Berufliche Gymnasium umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsfachschulen dienen der Einführung in einen oder mehrere Berufe, vermitteln einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen oder führen zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf. Gleichzeitig erweitern sie die vorher erworbene allgemeine Bildung. In der Berufsoberschule wird den Schülerinnen und Schülern aufbauend auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer beruflichen Erstausbildung eine erweiterte allgemeine und vertiefte fachtheoretische Bildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit vermittelt. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und führt in der Regel in einem zweijährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten. An der Fachoberschule ist auch die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 13 möglich, deren Besuch zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Zum Bildungsauftrag der Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung gehört es, eine berufliche Grund- und Fachbildung zu vermitteln und zugleich die vorher erworbene allgemeine Bildung zu erweitern. Die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zielt auf den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ab und schließt die Vorbereitung auf aktive Teilhabe und Teilnahme am Geschehen in Wirtschaft und Gesellschaft ein.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Allgemeinbildende und berufliche Schulen des Sekundarbereichs

Auf der Grundlage der Schulgesetze [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100–101, R103, R105, R111, R113–115] und Schulpflichtgesetze [R106] der Länder enthalten insbesondere die Schulordnungen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen detaillierte Vorschriften über den Inhalt des Bildungsgangs und die Abschlüsse und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I und II erlangt werden können.

Berufsausbildung im Betrieb

Für die betriebliche Berufsausbildung sind die gesetzlichen Regelungen im Berufsbildungsgesetz [R78] und für den Bereich des Handwerks ergänzend im Gesetz zur Ordnung des Handwerks [R79] enthalten. Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung regeln unter anderem grundsätzliche Fragen des Berufsausbildungsverhältnisses zwischen dem Jugendlichen und dem Ausbildungsbetrieb [z. B. Vertrag, Zeugnis, Vergütung], also die Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Ausbildenden, Fragen der Ordnung der Berufsbildung [z. B. die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbilders, die Inhalte der Ausbildungsordnungen, das Prüfungswesen und die Überwachung der Ausbildung] und der Organisation der beruflichen Bildung [z. B. Aufgaben der Kammern als *zuständige Stellen* und ihrer Berufsbildungsausschüsse].

Das Jugendarbeitsschutzgesetz [R6] sieht besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Auszubildende vor.

6.2. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Arten von Bildungseinrichtungen

Die Struktur des Schulwesens in den Ländern im Sekundarbereich [Jahrgangsstufen 5/7 bis 12/13] ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der gemeinsamen vierjährigen Grundschule [in Berlin und Brandenburg nach der sechsjährigen Grundschule] die weiteren Bildungsgänge mit ihren Abschlüssen und Berechtigungen in unterschiedlichen Schularten organisiert sind, und zwar als:

- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen

In den nachfolgend genannten Ländern ergänzend oder ersetzend als

Baden-Württemberg:	Werkrealschule Gemeinschaftsschule

Bayern:	Mittelschule
	Wirtschaftsschule
Berlin:	Integrierte Sekundarschule
Brandenburg:	Oberschule
Bremen:	Sekundarschule
	Oberschule
Hamburg:	Stadtteilschule
Hessen:	Verbundene Haupt- und Realschule
	Mittelstufenschule
	Förderstufe
Mecklenburg-Vorpommern:	Regionale Schule
Niedersachsen:	Oberschule
Nordrhein-Westfalen	Sekundarschule
Rheinland-Pfalz:	Realschule plus
Saarland:	Erweiterte Realschule
	Gemeinschaftsschule
Sachsen:	Mittelschule
Sachsen-Anhalt:	Sekundarschule
	Gemeinschaftsschule
Schleswig-Holstein:	Gemeinschaftsschule
	Regionalschule
Thüringen:	Regelschule
	Gemeinschaftsschule

Die Schularten im Sekundarbereich I umfassen jeweils einen oder mehrere Bildungsgänge. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen. Schularten mit einem Bildungsgang sind in der Regel die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium. Schularten mit mehreren Bildungsgängen vereinen zwei oder drei Bildungsgänge unter einem Dach. Schularten mit zwei Bildungsgängen sind die Mittelschule [Sachsen], die Regelschule, die Sekundarschule [Bremen, Sachsen-Anhalt], die Erweiterte Realschule, die Verbundene oder Zusammengefasste Haupt- und Realschule, die Regionale Schule, die Realschule plus, die Regionalschule, die Oberschule [Brandenburg] und die Mittelstufenschule. Schularten mit drei Bildungsgängen sind die Integrierte Gesamtschule, die Kooperative Gesamtschule, die Gemeinschaftsschule [Baden-Württemberg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen], die Integrierte Sekundarschule, die Oberschule [Bremen, Niedersachsen], die Stadtteilschule, die Sekundarschule [Nordrhein-Westfalen] und teilweise die Regionale Schule.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller allgemeinbildenden Schulen bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.

Eine Darstellung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinbildenden Förderschulen, in einigen Ländern auch Sonderschulen, Förderzentren oder Schulen für Behinderte genannt, findet sich in Kapitel 12.3.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs I hat die Kultusministerkonferenz [KMK] in dem Beschluss *Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I* vom Dezember 1993 in der Fassung vom Oktober 2012 festgelegt.

Schularten mit einem Bildungsgang im Sekundarbereich I

Schularten mit einem Bildungsgang sind die Hauptschule [in Bayern die Mittelschule], die Realschule und das Gymnasium. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht originär auf einen bestimmten Abschluss bezogen.

Hauptschule

Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine GRUNDLEGENDE ALLGEMEINE BILDUNG, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5–9. Bei zehnjähriger Vollzeitschulpflicht schließt die Hauptschule die Jahrgangsstufe 10 mit ein.

Der Unterricht in der Hauptschule umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Fremdsprache [in der Regel Englisch], Mathematik, Physik/Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Arbeitslehre [oder Wirtschaft-Arbeit-Technik bzw. Arbeit-Wirtschaft-Technik] und Sozialkunde, Musik, Kunst, Sport, Religionslehre sowie in einigen Ländern Haushalts- und Wirtschaftskunde und andere arbeitspraktische Fächer. In einzelnen Ländern wurden Fächer zu Fächerverbünden zusammengefasst. Der Unterricht wird häufig in den Fächern Mathematik und Fremdsprache nach Leistungsgruppen differenziert erteilt, um dem unterschiedlichen Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler besser gerecht zu werden, einen qualifizierenden Hauptschulabschluss zu ermöglichen sowie den Übergang in andere weiterführende Schularten zu erleichtern.

In den Ländern mit neunjähriger Vollzeitschulpflicht haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein freiwilliges zehntes Schuljahr an der Hauptschule zu besuchen, um einen weiteren Schulabschluss [z. B. den erweiterten Hauptschulabschluss] zu erwerben. Als weiterführende Schule eröffnet die Hauptschule befähigten Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit, über das zehnte Schuljahr und/oder anschließend über das berufliche Schulwesen weiterführende Abschlüsse zu erwerben [so unter bestimmten Bedingungen den Mittleren Schulabschluss]. Siehe zu den Abschlüssen auch Kapitel 6.4.

Realschule

Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine ERWEITERTE ALLGEMEINE BILDUNG, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

Der Unterricht in der Realschule umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Fremdsprache [in der Regel Englisch], Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religionslehre. In einzelnen Ländern wurden Fächer zu Fächerverbünden zusammengefasst. Mit Jahrgangsstufe 7 oder 8 setzt zusätzlich zum Pflichtbereich im Umfang von drei bis sechs Wochenstunden in der Regel der Un-

terricht im Wahlpflichtbereich ein. Entsprechend den individuellen Neigungen und Fähigkeiten können die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich bestimmte Pflichtfächer verstärken oder neue Fächer wählen, wozu u. a. eine zweite Fremdsprache [in der Regel Französisch] ab Jahrgangsstufe 7 oder 8 gehört. In einzelnen Ländern ist die Wahl einer zweiten Fremdsprache bereits ab Jahrgangsstufe 6 möglich.

Der Abschluss der Realschule berechtigt zu einem Übergang in berufsqualifizierende und studienqualifizierende Bildungsgänge [siehe auch Kapitel 6.4.].

Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine VERTIEFTE ALLGEMEINE BILDUNG. Der einheitliche Bildungsgang des Gymnasiums im Sekundarbereich I und II umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 5 bis 13 [bei sechsjähriger Dauer der Grundschule die Jahrgangsstufen 7–12 bzw. 7–13]. Neben dem Gymnasium in Normalform gibt es Aufbauformen, an die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule oder Realschule im Anschluss an die Jahrgangsstufen 6 oder 7 übergehen können, sowie Aufbauformen für besonders begabte Absolventen der Realschule und der berufsbildenden Schulen. Fast alle Länder haben bis zum Jahr 2012 die Umstellung vom neunjährigen auf das achtjährige Gymnasium vollzogen. In den Ländern Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und seit 2012 in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Bremen sowie künftig auch in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird die Allgemeine Hochschulreife bereits nach zwölf Jahren erworben. In Hessen wird das achtjährige Gymnasium schrittweise bis zum Jahr 2014 eingeführt. In Rheinland-Pfalz werden an ausgewählten Standorten Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang in Verbindung mit einer Ganztagsschule eingerichtet.

In Schleswig-Holstein können Gymnasien vom Schuljahr 2011/2012 an zum neunjährigen gymnasialen Bildungsgang zurückkehren oder beide Bildungsgänge parallel anbieten. In Nordrhein-Westfalen wird einzelnen Gymnasien von 2011 an die Möglichkeit gegeben, im Rahmen eines Schulversuchs einen neuen neunjährigen Bildungsgang zu erproben. Auch in Baden-Württemberg wird vom Schuljahr 2012/2013 an ein neuer neunjähriger gymnasialer Bildungsgang im Rahmen eines Schulversuchs erprobt. In Hessen können die Gymnasien seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 wählen, ob sie den achtjährigen oder den neunjährigen gymnasialen Bildungsgang anbieten. Außerdem wird im Rahmen eines Schulversuchs ein pädagogisches und organisatorisches Konzept erprobt, mit dem es ermöglicht werden soll, den achtjährigen und den neunjährigen gymnasialen Bildungsgang parallel an einer Schule anzubieten.

In den zum Sekundarbereich I gehörenden Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder 5 bis 9 der Gymnasien werden im Wesentlichen die Fächer Deutsch, mindestens zwei Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religionslehre unterrichtet.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen in der Sekundarstufe I

Zu den Schularten mit mehreren Bildungsgängen gehören je nach Ländern unterschiedlich die Gesamtschule, die Mittelschule [Sachsen], die Regelschule, die Sekundarschule, die Erweiterte Realschule, die Verbundene Haupt- und Realschule, die Regionale Schule, die Oberschule, die Realschule plus, die Gemeinschaftsschule, die Regionalschule, die Integrierte Sekundarschule, die Stadtteilschule und die Mittelstufenschule.

An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder – in einem Teil der Fächer – leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt. Anstelle von Kursen können zur Vermeidung unzumutbar langer Schulwege und zur Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte klasseninterne Lerngruppen in Deutsch und in den naturwissenschaftlichen Fächern in allen Jahrgangsstufen gebildet werden. Im Fach Mathematik gilt dies in der Regel nur in der Jahrgangsstufe 7.

Aus demographischen bzw. schulstrukturellen Gründen können klasseninterne Lerngruppen auf weitere Jahrgangsstufen ausgedehnt werden.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Informationen über die geographische Verteilung der Schulen sind Kapitel 5.2. zu entnehmen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Bei der Wahl der schulischen Einrichtung ist zwischen der Wahl einer Schulart und der Aufnahme in eine bestimmte Schule zu unterscheiden.

Wahl einer Schulart des gegliederten Schulwesens

Die Form des Übergangs vom Primarbereich zum Sekundarbereich ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Eine verbindliche Entscheidung über die Wahl einer Schulart bzw. den Bildungsgang in der Sekundarstufe I wird teilweise in der Jahrgangsstufe 4, teilweise während der Jahrgangsstufen 5 und 6 und teilweise am Ende der Jahrgangsstufe 6 getroffen. Beim Übergang in die integrierte Gesamtschule entfällt diese Entscheidung.

Im Laufe der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule wird, verbunden mit eingehender Beratung der Eltern, von der abgebenden Schule ein Votum erstellt, das allgemeine Angaben zur Entwicklung des Kindes in der Grundschule enthält und mit einer Gesamtbeurteilung über die Eignung für den Besuch weiterführender Schulen abschließt. Das Votum der abgebenden Schule ist Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler. Je nach Landesrecht kann die Eignung für einen Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums durch verschiedene Verfahren [Probehalbjahr, Probeunterricht, Aufnahmeprüfung] festgestellt werden. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen. Eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz abrufbar [www.kmk.org].

Wahl einer bestimmten Bildungseinrichtung

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Das im Grundgesetz formulierte Recht auf die freie Wahl der Ausbildungsstätte bezieht sich nicht auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Solange der Besuch einer anderen Schule des gleichen Schultyps möglich und zumutbar ist, schließen einige Länder einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule in ihren Schulgesetzen aus.

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht an der Hauptschule oder Berufsschule erfüllen wollen, müssen grundsätzlich die örtlich zuständige Schule besuchen. Dies gilt

auch für Schülerinnen und Schüler an anderen weiterführenden Schulen, soweit für die von ihnen gewählte Schulart Schulbezirke bestehen. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, eine andere als die örtlich zuständige Schule für ihr Kind auszuwählen und einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde zu stellen. Diese trifft die Entscheidung unter Anhörung der Eltern und der Schulträger, wobei in erster Linie das Wohl des betroffenen Schülers ausschlaggebend ist.

Sofern für weiterführende Schulen des Sekundarbereichs keine Schulbezirke bestehen, haben die Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, eine Schule frei zu wählen. Lediglich die Aufnahmekapazität der Schule kann in diesem Fall dem Anspruch auf Aufnahme Grenzen setzen.

Altersstufen und Klassenbildung

Die Schülerinnen und Schüler der Altersgruppe zwischen 10 und 16 Jahren an Schulen mit einem Bildungsgang werden in Jahrgangsklassen von Fachlehrkräften unterrichtet. An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht in bestimmten Fächern und Jahrgangsstufen in der Regel entweder in abschlussbezogenen Klassen oder in leistungsdifferenzierten Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller Schulen im Sekundarbereich I bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten. Ab Jahrgangsstufe 7 unterscheiden sich die Schularten und Bildungsgänge zunehmend durch das Angebot der Fächer, die Anforderungen im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung und den angestrebten Abschluss.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich I sind in der Regel Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 [Montag bis Freitag] bzw. 11.30 [Samstag] vorgesehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für alle Schularten mit Ausnahme des achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 28 bis 30 Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 7–10 in der Regel 30 bis 32 Wochenstunden zu je 45 Minuten.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie der 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Eine über den Unterricht am Vormittag hinausgehende Bildung und Betreuung erhalten die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in Ganztagsschulen, Erweiterten Halbtagsschulen, durch Ganztagsangebote an Schulen und über die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe oder der kulturellen Bildung, Sportvereinen, Elterninitiativen und anderen außerschulischen Kooperationspartnern. Viele Länder haben Kooperationsvereinbarungen mit Anbietern außerschulischer Bildung abgeschlossen. Diese Angebote werden in den Ländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgebaut. Gemeinsam ist den Konzepten eine stärkere Betonung des Bildungsaspekts und der individuellen Förderung gegenüber der reinen Betreuung. Im Rahmen des Investitions-

programms *Zukunft Bildung und Betreuung* [IZBB] stellte der Bund den Ländern von 2003 bis 2009 Investitionsmittel in Höhe von 4 Milliarden Euro für den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Schulen in Ganztagsform zur Verfügung. Ziele des Ausbaus von Ganztagsangeboten sind die nachhaltige Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht sowie die Entkopplung von sozialer Herkunft und Kompetenzerwerb. Im Einzelnen sollen die Voraussetzungen für eine bessere individuelle Förderung, für eine engere Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Bildungsangebote sowie für die verstärkte Beteiligung von Schülern und Eltern geschaffen werden. Die Schulen und Schulträger werden noch bis zum Jahr 2014 durch eine Reihe von Begleitmaßnahmen unterstützt, die in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung entwickelt wurden und im Rahmen des Programms „Ideen für mehr! Ganztägig lernen" durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] gefördert werden.

In Ganztagsschulen wird im Primar- oder Sekundarbereich I über den Unterricht am Vormittag hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Dabei werden drei Formen unterschieden:

- in der *voll gebundenen Form* sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Ganztagsangebote wahrzunehmen;
- in der *teilweise gebundenen Form* verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler, die Ganztagsangebote wahrzunehmen [z. B. einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen];
- in der *offenen Form* stehen die Ganztagsangebote den Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis zur Verfügung; die Anmeldung erfolgt in der Regel verbindlich für ein Schulhalbjahr.

Die Angebote am Nachmittag sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht am Vormittag stehen. Der Ganztagsbetrieb wird durch Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und andere pädagogische Fachkräfte, ggf. weiteres Personal und mit außerschulischen Kooperationspartnern gestaltet. Ganztagsschulen bieten an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen an.

Von 2003 bis 2009 wurden durch das Investitionsprogramm *Zukunft Bildung und Betreuung* insgesamt 8.262 Schulen in allen Ländern gefördert. Der starke Anstieg der Zahl von Schulen mit Ganztagsbetrieb spiegelt sich im Bericht *Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2007 bis 2011* –, der auf der Website der Kultusministerkonferenz erhältlich ist. Über die Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Ländern im Rahmen des Investitionsprogramms sowie über die laufende empirische Begleitforschung gibt das Internet-Portal www.ganztagsschulen.org Auskunft.

Außerhalb der Schule gibt es eine Vielfalt von Einrichtungen, die der öffentlichen oder freien Jugendarbeit zuzuordnen sind, aber auch Einrichtungen der Kultur- und Bildungsarbeit sowie private Initiativgruppen, die den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen, Hausaufgabenhilfe und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung anbieten. Aus der Vielfalt des Angebots ist insbesondere die gezielte Zusammenarbeit mit Jugendmu-

sikschulen, Jugendkunstschulen, mit Jugendkulturzentren und Trägern der kulturellen Bildung, mit Sportvereinen sowie mit Trägern der Jugendhilfe zu nennen.

6.3. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

In der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz [KMK] über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I vom Dezember 1993 in der Fassung vom Oktober 2012 wird ein gemeinsamer Stundenrahmen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9/10 festgesetzt und damit ein gemeinsamer Kernbestand an Fächern für alle Schularten und Bildungsgänge gesichert, der Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften umfasst. Weitere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer sind mindestens Musik, Kunst und Sport. Eine zweite Fremdsprache ist in den Jahrgangsstufen 7–10 am Gymnasium Pflichtfach. Im Zuge des Ausbaus des Fremdsprachenunterrichts in der Primarstufe wird Unterricht in der zweiten Fremdsprache am Gymnasium vielfach schon ab Jahrgangsstufe 6 erteilt. An anderen Schularten kann die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach angeboten werden. Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil für alle Bildungsgänge und erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach wie Arbeitslehre [oder Wirtschaft-Arbeit-Technik bzw. Arbeit-Wirtschaft-Technik] oder als Gegenstand anderer Fächer bzw. Fächerverbünde. Für den Religionsunterricht sind die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen maßgebend, wonach Religionslehre in fast allen Ländern ordentliches Lehrfach ist [siehe auch Kapitel 1.4.]. Zur Situation des Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern wird auf die Berichte der KMK von 2002 verwiesen. Eine Neufassung des Berichts zum Ethikunterricht ist im Februar 2008 erschienen.

Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Schularten mit mehreren Bildungsgängen gilt: Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9, in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach [in Physik oder Chemie] spätestens ab Jahrgangsstufe 9.

Zu den Lehrplänen gelten die Ausführungen für den Primarbereich in Kapitel 5.3., wonach die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder liegt. Die Ergebnisse der internationalen Schulleistungsvergleiche finden bei der Überarbeitung der curricularen Grundlagen für die verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I Berücksichtigung. In der Mehrzahl der Länder hat die Überarbeitung folgende Schwerpunkte:

- in der Hauptschule: Erwerb von Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik, Praxisbezug sowie Förderung sozialer Kompetenz
- Beschreibung verpflichtender Kernbereiche, Eröffnung von Freiräumen für schüleraktivierende Unterrichtsmethoden und problemlösendes Denken
- Erarbeitung verbindlicher Bildungsstandards, die sich an Kompetenzbereichen des Faches bzw. Fächerverbundes orientieren und in denen die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse festgelegt werden, über die die Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen sollen

Zur Implementation der Bildungsstandards der KMK für den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss werden die Lerninhalte entsprechend angepasst. Die

bundesweit geltenden Bildungsstandards geben dabei die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben und strukturieren. Detaillierte Informationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Bildungsstandards sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Die Wochenstundenzahl der Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht beträgt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel jeweils 28 Wochenstunden und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 im Allgemeinen jeweils 30 Wochenstunden. Eine Wochenstunde umfasst 45 Minuten. Auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache entfallen jeweils drei bis fünf Wochenstunden, auf die Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften jeweils zwei bis drei Wochenstunden. Für die zweite Fremdsprache sind spätestens ab Jahrgangsstufe 7 je nach Schulart als Pflicht- oder Wahlpflichtfach ebenfalls drei bis fünf Wochenstunden vorgesehen. Die Wochenstundenzahl für die übrigen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer [Musik, Kunst, Sport, Arbeitslehre] wie für den Religionsunterricht ist nach Fächern und Schularten im Rahmen der insgesamt 28–30 Wochenstunden unterschiedlich. In der Sekundarstufe I des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden [hierzu vgl. Kapitel 6.2.].

Fremdsprachenunterricht ist in den weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I ab Jahrgangsstufe 5 in allen Schularten fester Bestandteil der allgemeinen Grundbildung und ein Kernelement bei der individuellen Profil- oder Schwerpunktbildung in der Regel ab Jahrgangsstufe 7. Beim Übergang in den Sekundarbereich I knüpft das Fremdsprachenlernen an Kompetenzen an, die im Primarbereich verlässlich erworben wurden und baut diese kontinuierlich aus. Voraussetzung dafür ist eine institutionell abgesicherte Kooperation von Primar- und Sekundarbereich. Dabei zeichnet sich der Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I durch systematischeres Lernen und einen höheren Abstraktionsgrad aus. Er ist zudem auf die zunehmend eigenverantwortliche und selbständige Steuerung und Reflexion des Lernens angelegt. Das Fremdsprachenangebot im Pflicht- wie im Wahlbereich berücksichtigt Unterschiede in den Begabungen, den Biografien und den Interessen der Schülerinnen und Schüler. Der Aufbau der fremdsprachlichen Kompetenz orientiert sich an der Kompetenzstufe B1 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* [GER]. Das Ziel einer funktionalen Mehrsprachigkeit bedingt dabei, dass den Schülerinnen und Schülern der Erwerb grundlegender Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache ermöglicht wird. Fortgeführte Sprachlerngänge können durch bilinguales Lehren und Lernen in den Sachfächern ergänzt werden. Nähere Informationen sind dem KMK-Beschluss *Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz* vom Dezember 2011 zu entnehmen.

Auf allen Ebenen des Bildungswesens kommt derzeit der Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung [MINT – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik] besondere Bedeutung zu. Die KMK hat sich wiederholt mit der Weiterentwicklung des Schulunterrichts in den MINT-Fächern auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie mit der Einführung von Bildungsstandards in diesem Bereich ermöglicht, anspruchsvolle und erreichbare Ziele in Form von Kompetenzen zu beschreiben. Vor dem Hintergrund des absehbaren Bedarfs an Fachkräften im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich hat die KMK im Mai 2009 *Empfehlungen zur Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung* beschlossen.

Im Jahr 2007 haben die KMK und der Deutsche Olympische Sportbund [DOSB] *Gemeinsame Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Schulsports* beschlossen. Die Empfehlungen richten sich insbesondere darauf, die Schülerinnen und Schüler individuell gleichermaßen zu fordern und zu fördern. Für den Sekundarbereich werden drei Sportstunden in der Woche empfohlen.

Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte

Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte betreffen vor allem Fragen der politischen und wirtschaftlichen Bildung im weitesten Sinne. Dazu gehören:

- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Demokratieerziehung
- Europabildung in der Schule
- Menschenrechtsbildung
- Kulturelle Bildung
- Nationalsozialismus und Holocaust
- Wirtschaftliche Bildung
- Berufsorientierung/Berufsvorbereitung
- Medienbildung
- Mobilitäts- und Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung

Im Rahmen der Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung" der Vereinten Nationen haben die KMK und die Deutsche UNESCO-Kommission [DUK] im Juni 2007 eine gemeinsame Empfehlung zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule" verabschiedet. Zugleich haben sich KMK und Bundesregierung auf einen „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung" verständigt, der als Grundlage für die Entwicklung von Lehrplänen genutzt werden kann. Ziel der Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es, das Verständnis junger Menschen für die Zusammenhänge zwischen Globalisierung, wirtschaftlicher Entwicklung, Konsum, Umweltbelastungen, Bevölkerungsentwicklung, Gesundheit und sozialen Verhältnissen im Unterricht zu fördern. Im Sekundarbereich sollen Themen der nachhaltigen Entwicklung fächerverbindend oder -übergreifend behandelt sowie verstärkt in die jeweiligen Fächer integriert werden.

Im März 2009 hat die KMK einen Beschluss zur Stärkung der Demokratieerziehung verabschiedet. Im Sekundarbereich soll im Rahmen fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts insbesondere die Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert intensiviert werden.

Mit ihrem Beschluss zur „Medienbildung in der Schule" hat die KMK im März 2012 auf die neuen technologischen Entwicklungen und ihren Einfluss auf die Gesellschaft wie auch jeden Einzelnen reagiert. Die Vermittlung von Medienkompetenz durch Medienbildung in der Schule zielt dabei einerseits auf konstruktive und kritische Auseinandersetzung mit der Medienwelt, zum anderen auf sinnvolle Nutzung ihrer Möglichkeiten für die eigenen Lernprozesse. Nähere Informationen zur Medienbildung in der Schule sind Kapitel 14.2.4. zu entnehmen.

Kulturelle Bildung als eine wesentliche Voraussetzung für kulturelle Teilhabe ist seit Jahren im Alltag von Schulen und Kultureinrichtungen fest verankert. Mit ihrer „Empfehlung zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung" vom Februar 2007 und der Auswahl

dieses Themenbereichs für das Schwerpunktkapitel im Bildungsbericht 2012 seine Bedeutung für die schulische Bildung unterstrichen.

In Weiterentwicklung der Empfehlungen zur „Gesundheitserziehung in der Schule“ von Juni 1979 und zur „Sucht und Drogenprävention“ vom Juli 1990 hat die KMK im November 2012 die „Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ verabschiedet. Die aktuellen Empfehlungen entsprechen dem weiterentwickelten Verständnis moderner Suchtprävention zur Wechselwirkung von Verhaltens- wie Verhältnisorientierung und greifen die dabei wesentlichen Aspekte zielgerichteter schulischer Präventionsarbeit wie z. B. die Stärkung von Lebenskompetenzen der Schülerinnen und Schüler oder die interprofessionelle Vernetzung aller Beteiligten der Gesundheitsförderung und Prävention auf.

Nähere Informationen zur Europabildung in der Schule finden sich in Kapitel 13.4. Die Vorbereitung auf den Beruf wird in Kapitel 12.5. behandelt.

Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Die pädagogische Arbeit in der Schule wird durch Richtlinien verschiedener Art in der Zuständigkeit der Länder geregelt. Insbesondere die Lehrpläne machen Angaben zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsthemen, zur Stoffverteilung und zu verschiedenen didaktischen Ansätzen. Wachsende Bedeutung kommt der fachübergreifenden Abstimmung von Unterrichtsinhalten und -zielen und fachübergreifenden Veranstaltungen zu, in Aufgabenfeldern wie Gesundheitserziehung, Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt, informationstechnische Grundbildung, Umweltbildung und bei der Behandlung europäischer Themen.

In fast allen Ländern sind Maßnahmen zur Förderung eines professionellen Umgangs mit der zunehmenden Heterogenität der Lerngruppen nach Voraussetzungen und Leistungen in die Wege geleitet worden. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a.:

- die innere Differenzierung der Lerngruppen [Binnendifferenzierung]
- selbstgesteuertes Lernen
- schülerorientierter Unterricht

Ziel der Maßnahmen ist die Verstärkung der individuellen Förderung insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder aus schwierigem sozialem Umfeld. Auch bei der Weiterentwicklung der Lehrerfortbildung spielt der Umgang mit heterogenen Lerngruppen eine wichtige Rolle [siehe Kapitel 9.3.].

Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz neuer Medien [Multimedia] sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen. Der Zugang zu elektronischen Netzen [Internet] ist in allen Schulen gewährleistet. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die zentral über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind [www.bildungsserver.de].

Im Dezember 2012 hat die KMK eine *Empfehlung zur Anerkennung und Bewertung einer außerunterrichtlich erbrachten Lernleistung in der Sekundarstufe I* verabschiedet. Lernleistungen, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts insbesondere bei Praktika und bei Wettbewerben erbringen, sollen in Zukunft stärker anerkannt und auch bewertet werden. Die Anerkennung kann in Form einer Ergänzung zum Zeugnis,

als Teilleistung im Rahmen einer Fachnote oder unter bestimmten Voraussetzungen als eigenständige Note erfolgen.

6.4. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Grundlage der Bewertung der Schülerleistungen sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Schriftliche Arbeiten und Übungen werden gleichmäßig über das Schuljahr verteilt durchgeführt. Die Anforderungen in diesen Arbeiten werden so bemessen, dass sie den nach den Lehrplänen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Mündliche Leistungen sind Beiträge, die während des Unterrichts erbracht und bewertet werden. Praktische Leistungsnachweise sind vor allem in Fächern wie Sport, Musik, Kunsterziehung und Werken Grundlage der Leistungsbeurteilung.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt entsprechend einem von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Notensystem, das sechs Notenstufen umfasst:

- sehr gut = 1
- gut = 2
- befriedigend = 3
- ausreichend = 4
- mangelhaft = 5
- ungenügend = 6

Die vom Schüler erbrachten Leistungen werden zweimal im Jahr in einem Zeugnis dargestellt, und zwar am Ende des ersten Schulhalbjahres und am Ende des Schuljahres. In Bayern kann das Zwischenzeugnis unter bestimmten Voraussetzungen durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild ersetzt werden. Die Benotung einzelner Arbeiten während des Schuljahres erfolgt durch die jeweilige Fachlehrkraft, die Zeugnisnote eines Unterrichtsfaches wird entweder von der Fachlehrkraft oder auf Vorschlag der Fachlehrkraft von der Klassenkonferenz festgesetzt. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Bemerkungen oder Noten zum Lernverhalten im Unterricht und zum Sozialverhalten in der Schule enthalten.

Die Beurteilung der Leistungen eines Schülers ist ein pädagogischer Vorgang; sie erfolgt aber auch auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Den Lehrkräften und dem Lehrerkollegium wird dabei ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

In den Ländern werden zunehmend Orientierungs- und Vergleichsarbeiten zur Sicherung der Vergleichbarkeit von Schülerleistungen geschrieben. Zum Einsatz von Verfahren der Qualitätssicherung und der Einführung von Bildungsstandards siehe auch Kapitel 11.2.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist der am Ende des Schuljahres erreichte Leistungsstand maßgeblich, wie er nach dem ersten Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres in den Zeugnissen dokumentiert wird. Dabei werden grundsätzlich mindestens ausreichende Leistungen in allen für die Versetzung relevanten Fächern verlangt. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach können in der Regel

in gewissem Umfang durch gute oder sehr gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden.

Über Versetzung und Nichtversetzung entscheidet in der Regel die Klassenkonferenz, an der alle Lehrkräfte teilnehmen, die die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtet haben; teilweise liegt diese Entscheidung auch bei der Lehrerkonferenz. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist auf dem am Ende des Schuljahres ausgestellten Zeugnis vermerkt. In einigen Ländern können sich Schülerinnen und Schüler, die zunächst nicht versetzt worden sind, in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen zu Beginn des folgenden Schuljahres unter bestimmten Bedingungen von der Lehrerkonferenz eine probeweise Versetzung gewähren lassen bzw. einer Nachprüfung unterziehen, um nachträglich versetzt zu werden. Ein Schüler, der endgültig nicht versetzt wurde, muss die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Im Schuljahr 2011/2012 haben je nach Schulart 0,9 Prozent bis 3,9 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I eine Klasse wiederholt. Liegen die Leistungen eines Schülers weit über dem Stand der Klasse, so kann er eine Jahrgangsstufe überspringen.

Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, muss die Schule in der Mehrzahl der Länder die Eltern durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis oder durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Versetzungstermin benachrichtigen. In einzelnen Ländern wurde eine Förderpflicht der Schule bei gefährdeter Versetzung eingeführt. In diesen Ländern werden versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler z. B. durch individuelle Förderpläne oder Ferienkurse unterstützt.

Die Möglichkeit des Übergangs zwischen einzelnen Bildungsgängen bzw. Schularten ist grundsätzlich gegeben.

In der Sekundarstufe I der Integrierten Sekundarschule in Berlin findet keine Versetzung statt. Die Schüler rücken grundsätzlich mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Auch in der Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg gibt es keine Nichtversetzung und keine Wiederholung.

Abschlusszeugnis

Am Ende der Bildungsgänge im Sekundarbereich I erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, sofern sie die Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 erfolgreich abgeschlossen haben. In einer zunehmenden Anzahl von Ländern gibt es für den Erwerb dieser Abschlusszeugnisse zentrale Prüfungen auf Landesebene. Am Gymnasium, das auch den Sekundarbereich II umfasst, wird am Ende der Sekundarstufe I in der Regel kein Abschlusszeugnis ausgestellt, sondern die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Für die Zeugnisse werden vom Kultusministerium des jeweiligen Landes Zeugnisformulare vorgegeben. Die Abschluss- und Abgangszeugnisse werden von der einzelnen Schule ausgestellt und von der Schulleitung und von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer unterzeichnet. Auf den Abschlusszeugnissen werden die erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen zum Übergang in weiterführende Bildungsgänge vermerkt.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 9

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht in allen Ländern die Möglichkeit, einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben, der in den meisten Ländern als

Hauptschulabschluss bezeichnet wird. Der Abschluss nach der Jahrgangsstufe 9 wird erteilt, wenn in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen. In einigen Ländern wird der Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 und einer bestandenen Abschlussprüfung erworben. An den Schularten des Sekundarbereichs I, deren Bildungsgänge auf mehr als neun Jahrgangsstufen angelegt sind, kann ein entsprechender Abschluss in der Mehrzahl der Länder bei bestimmten Leistungen erworben werden. Dieser erste allgemeinbildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt. Darüber hinaus berechtigt er unter gewissen Voraussetzungen zum Eintritt in bestimmte Berufsfachschulen. Außerdem ist er eine Voraussetzung für den späteren Eintritt in bestimmte Fachschulen und in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges. In einigen Ländern ist der Erwerb eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses möglich, der überdurchschnittliche Leistungen bestätigt. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in einigen Ländern ein erweiterter Hauptschulabschluss erworben werden, der unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu weiteren Berufsfachschulen ermöglicht.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 10

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Ländern der Mittlere Schulabschluss erworben werden, der in den meisten Ländern als Realschulabschluss bezeichnet wird. In der Mehrzahl der Länder wird dieser Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und einer erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung erworben. Der Mittlere Schulabschluss kann unter Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I nach Jahrgangsstufe 10 erworben werden, sowie bei entsprechendem Leistungsprofil und Notendurchschnitt auch an der Berufsschule. Er berechtigt zum Eintritt in weiterführende schulische Bildungsgänge, z. B. in spezielle Berufsfachschulen und in die Fachoberschule, und wird außerdem zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt.

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule erworben. Bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe auch an der Hauptschule, der Realschule oder an Schularten mit mehreren Bildungsgängen erworben werden.

Gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen

Die nach den Jahrgangsstufen 9 und 10 erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen werden von allen Ländern gegenseitig anerkannt, sofern sie den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Voraussetzungen entsprechen. Die Voraussetzungen sind in der *Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I* von 1993 in der Fassung vom Oktober 2012 und den Vereinbarungen über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss [Jahrgangsstufe 9] und den Mittleren Schulabschluss [Jahrgangsstufe 10] in den Jahren 2003 und 2004 festgelegt worden.

6.5. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Arten von Bildungseinrichtungen

Die gymnasiale Oberstufe

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird seit 2012 in der Mehrzahl der Länder nach zwölf Schuljahren erworben [achtjähriges Gymnasium]. An Schularten mit drei Bildungsgängen wird der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs II hat die Kultusministerkonferenz in dem Beschluss *Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II* vom Juli 1972 in der Fassung vom Juni 2013 festgelegt.

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Der Jahrgangsstufe 10 kann dabei eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereichs I und erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe zukommen. Am achtjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Am neunjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Aufbauend auf dem Unterricht im Sekundarbereich I ist der Unterricht in der Qualifikationsphase in der Regel schulhalbjahrsbezogen gegliedert. Innerhalb bestimmter Verpflichtungen für einzelne Fächer bzw. Fächergruppen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung. Die Fächer sind nach dem Prinzip der Affinität jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet. Dabei handelt es sich um die drei folgenden Aufgabenfelder, zu denen hier exemplarisch einige Fächer genannt werden:

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
  [z. B. Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik]
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
  [z. B. Geschichte, Geografie, Philosophie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft]
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld
  [z. B. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik]

Jedes der drei Aufgabenfelder muss in der Schullaufbahn jedes einzelnen Schülers durchgängig bis zum Abschluss der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung repräsentiert sein. Der Pflichtbereich umfasst außer den drei Aufgabenfeldern die Fächer Religionslehre [je nach den Bestimmungen der Länder] und Sport. Die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sport sowie in der Regel Geschichte und eine Naturwissenschaft müssen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt werden und die erbrachten Leistungen im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt werden [zum Abschlusszeugnis siehe Kapitel 6.10.].

Der Fachunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung [EPA] und künftig nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife erteilt. Er ist gegliedert in Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau. Dabei vermittelt der Unterricht mit grundle-

gendem Anforderungsniveau eine wissenschaftspropädeutische Bildung und der Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau eine exemplarisch vertiefte wissenschaftspropädeutische Bildung. Der Unterricht mit grundlegendem Anspruchsniveau in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen ist mindestens dreistündig. Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau mindestens fünfstündig oder mindestens drei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau mindestens vierstündig belegen. Davon ist eines entweder Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Das Weitere regeln die Länder in eigener Zuständigkeit. Grundsätzlich sind in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen oder keinen durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache belegen. Unter den vier oder fünf Fächern der Abiturprüfung müssen sein:

- mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
- zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik
- mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs, wobei es im Ermessen der Länder liegt, ob Religionslehre das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld repräsentieren kann

Die gymnasiale Oberstufe ist neben dem Gymnasium auch an anderen Schularten eingerichtet worden, dazu zählen in einigen Ländern die kooperative Gesamtschule, die integrierte Gesamtschule und das Berufliche Gymnasium.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Sekundarbereich I in Kapitel 6.2. verwiesen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Der Zugang zu den allgemeinbildenden Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden [siehe Kapitel 6.4.]. Zu der Möglichkeit der Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Schule siehe Kapitel 6.2. Die Aufnahmebedingungen für die gymnasiale Oberstufe wurden weiter oben dargelegt.

Altersstufen und Klassenbildung

Spätestens in der GYMNASIALEN OBERSTUFE werden die Schülerinnen und Schüler nicht mehr in Jahrgangsklassen unterrichtet. An die Stelle des Klassenverbandes tritt ein System von Pflicht- und Wahlfächern mit der Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung. Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Der Jahrgangsstufe 10 kann dabei eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereichs I und erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe zukommen. In der Qualifikationsphase ist der Unterricht schulhalbjahrsbezogen gegliedert, thematisch bestimmt und Fächern mit für sie geltenden Lehrplänen zugeordnet. Das Unterrichtsangebot ist grundsätzlich nach Anspruchsebenen in Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und Unterricht mit er-

höhtem Anforderungsniveau differenziert. Die Organisation des Unterrichts und die Ausgestaltung des Pflicht- und Wahlbereichs mit der Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung ist im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung der Kultusministerkonferenz [KMK] Angelegenheit der Länder. Diese Ausführungen zur gymnasialen Oberstufe gelten ebenso für die Beruflichen Gymnasien.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich II gibt es kein festgelegtes Unterrichtsende. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel auch 30 Wochenstunden, die im Rahmen des Unterrichts mit grundlegendem Anforderungsniveau und des Unterrichts mit erhöhtem Anforderungsniveau absolviert werden.

Im achtjährigen Gymnasium erhöht sich die Wochenstundenzahl in den Sekundarstufen I und II in der Regel um zwei bis vier Stunden. Um die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse zu sichern, müssen alle Länder in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe insgesamt ein Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden gewährleisten, auf die bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden können.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie der 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

6.6. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Das Fächerangebot in der GYMNASIALEN OBERSTUFE sowie die Verpflichtungen für bestimmte Fächer und Fächergruppen und die Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktbildung sind in Kapitel 6.5. beschrieben. Die Wochenstundenzahl beträgt in der Regel mindestens 30 Wochenstunden. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache werden mindestens dreistündig unterrichtet. Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mindestens vierstündig unterrichtet. Bei nur zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau werden diese mindestens fünfstündig unterrichtet. Bei einem der Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau muss es sich um Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft handeln. Während der Pflichtbereich der Sicherung einer gemeinsamen Grundbildung dienen soll, dient der Wahlbereich in Verbindung mit dem Pflichtbereich der Schwerpunktbildung. In der gymnasialen Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden.

Der Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich II baut auf den Kompetenzen auf, die im Sekundarbereich I erworben wurden. Schwerpunkte des Lehrens und Lernens sind vertieftes interkulturelles Lernen, Schriftlichkeit im Sinne von differenzierter Textsortenkompetenz, entsprechende mündliche Diskursfähigkeit und Sprachbewusstheit. Diese Kompetenzen orientieren sich an den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und zielen mindestens auf das Referenzniveau B2 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* [GER] für fortgeführte Fremdsprachen und

auf das Referenzniveau B1 für neu einsetzende Fremdsprachen am Ende der gymnasialen Oberstufe. Im Sekundarbereich II fortgeführte Sprachlerngänge können durch bilinguales Lehren und Lernen in den Sachfächern ersetzt werden. Nähere Informationen sind dem KMK-Beschluss *Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz* vom Dezember 2011 zu entnehmen.

Für fächerübergreifende Unterrichtsinhalte in der Sekundarstufe II gelten die Ausführungen in Kapitel 6.3.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Auf der Grundlage der Lehrpläne, die auch methodische Hinweise enthalten, gestaltet die Lehrkraft den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Neue Medien [Multimedia] und Telekommunikation [Internet u. a.] werden sowohl als Hilfsmittel als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen im Unterricht eingesetzt. So sollen durch Erschließung neuer Wissensressourcen und Methoden und durch stärkere Individualisierung des Unterrichts Kreativität und Selbstlernkompetenz gefördert werden.

6.7. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE erfolgt die Leistungsbewertung nach einem Punktesystem, das wiederum der herkömmlichen 6-Noten-Skala durch den folgenden Umrechnungsschlüssel zugeordnet ist:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
- Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz
- Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz
- Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz
- Note 6 entspricht 0 Punkten

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE bilden die letzten beiden Jahrgangsstufen die Qualifikationsphase zur Ermittlung der Gesamtqualifikation. Diese setzt sich aus den in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen und den Leistungen in der Abiturprüfung zusammen. Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt keine Versetzung, die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist jedoch möglich, wenn die für die Zulassung zur Abiturprüfung notwendigen Leistungen nicht erbracht werden. Im Schuljahr 2011/2012 haben am neunjährigen Gymnasium 2,3 Prozent der Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt. Am achtjährigen Gymnasium waren es 2,9 Prozent.

Abschlusszeugnis

Für den Erwerb von schulischen Abschluss- und Abgangszeugnissen am Ende der Bildungsgänge des Sekundarbereichs II gelten dieselben grundlegenden Bestimmungen wie für den Sekundarbereich I, die in Kapitel 6.4. beschrieben werden.

Den Abschluss der GYMNASIALEN OBERSTUFE bildet die Abiturprüfung. Die Aufgaben werden entweder landeseinheitlich durch das Kultusministerium gestellt oder von den Lehrkräften der einzelnen Schulen verfasst und durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigt. Zukünftig wird es in fast allen Ländern zentrale Abiturprüfungen auf Landesebene geben. Für die Zulassung zur Prüfung sind bestimmte Leistungsanforderungen in der Qualifikationsphase zu erfüllen. Die Abiturprüfung umfasst vier oder fünf Prüfungsfächer, unter denen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik befinden müssen. Außerdem müssen alle drei Aufgabenfelder [sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld, gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld] in der Prüfung vertreten sein. Unter den mindestens drei schriftlichen Prüfungsfächern müssen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau befinden, darunter mindestens eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Prüfungsfach der mündlichen Abiturprüfung ist ein Fach, das nicht schon schriftlich geprüft wurde. In der Regel werden drei Fächer schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft, das vierte Fach ausschließlich mündlich. Je nach Landesrecht können ein fünftes Fach mündlich oder schriftlich geprüft oder eine besondere Lernleistung, die im Umfang von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht wurde [z. B. eine Jahresarbeit oder die Ergebnisse eines fachübergreifenden Projektes], in die Abiturprüfung eingebracht werden. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und wird durch ein Kolloquium ergänzt. Mit der Abiturprüfung wird das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erworben, in das auch die Leistungen aus der Qualifikationsphase eingehen. Die Allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn in der Gesamtqualifikation mindestens ausreichende Leistungen [Durchschnittsnote 4 bzw. mindestens 300 Punkte] erbracht werden.

Beim Übergang zu Berufsausbildung und Studium stehen zur Dokumentation der fremdsprachlichen Kompetenzen auf den Abschlusszeugnissen neben den Leistungsnoten auch die Stufenbezeichnungen des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* [GER] zur Verfügung. Eine europaweit abgestimmte Dokumentation der fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Kompetenzen bieten zum Beispiel der Europass und das Exzellenzlabel CertiLingua.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird seit 2012 in der Mehrzahl der Länder nach zwölf Schuljahren erworben [achtjähriges Gymnasium]. Die flächendeckende Umstellung vom neunjährigen auf das achtjährige Gymnasium dauerte einige Jahre, da sie in der Regel ab den Jahrgangsstufen 5 oder 6 erfolgt. Um die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse mit verkürzter Schuldauer zu sichern, müssen alle Länder in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe insgesamt ein Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden gewährleisten. An Schularten mit drei Bildungsgängen wird der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.

Die Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen ist für alle Länder durch die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ gewährleistet. Bis Ende 2008 hat die Kultusministerkonferenz für 41 Fächer Einheitliche Prüfungsanforderungen verabschiedet, die zum Teil vor dem Hintergrund der Ergebnisse internationaler Schulleistungsvergleiche und auf der Grundlage von Expertenberichten überarbeitet worden sind.

Im Oktober 2012 hat die Kultusministerkonferenz auf der Grundlage eines Beschlusses vom Oktober 2007 Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache [Englisch/Französisch] verabschiedet, die die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in diesen Fächern ablösen. Mit der Entwicklung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik soll voraussichtlich im Jahr 2015 begonnen werden.

6.8. Aufbau der beruflichen Sekundarstufe II

Arten von Bildungseinrichtungen

Berufliche Vollzeitschulen

Zu den beruflichen Vollzeitschulen gehören die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium, die Berufsoberschule und weitere Schularten, die nur in einzelnen Ländern vertreten bzw. quantitativ von geringer Bedeutung sind. Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen ist nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [*International Standard Classification of Education*] dem tertiären Bereich zuzurechnen. Fachschulen werden daher in Kapitel 7 beschrieben.

Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die Schülerinnen und Schüler in einen oder mehrere Berufe einführen, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf führen. Das Spektrum der Bildungsangebote dieser Schulart ist außerordentlich breit gefächert. Es gibt Berufsfachschulen für kaufmännische Berufe, für Fremdsprachenberufe, für gewerblich-technische und handwerkliche Berufe, für hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Berufe, für künstlerische Berufe und für die bundesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens u. a. m. Soweit diese Schulen nicht eine volle Berufsqualifikation vermitteln, kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet werden [§ 7 Berufsbildungsgesetz – R78]. Um die Gleichwertigkeit eines Berufsausbildungsabschlusses an einer Berufsfachschule mit einer dualen Berufsausbildung zu dokumentieren, können erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eine Prüfung vor der zuständigen Stelle ablegen. Die Zulassung zu dieser sogenannten Kammerprüfung ist möglich, wenn das jeweilige Land entsprechende Verordnungen nach § 43 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz erlassen hat oder wenn diesbezügliche Absprachen zwischen den beruflichen Schulen und den zuständigen Stellen bestehen. Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule ist je nach dem angestrebten Ausbildungsziel in der Regel das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder das Abschlusszeugnis der Realschule bzw. ein Mittlerer Schulabschluss. Die Bildungsgänge an Berufsfachschulen sind je nach beruflicher Fachrichtung und Zielsetzung von unterschiedlicher Dauer [ein bis drei Jahre]. Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Berufsfachschulen auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Fachoberschule

Die Fachoberschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 11 und 12 und baut auf einem Mittleren Schulabschluss auf. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und führt zur Fachhochschulreife. Die Länder

können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt. Die Fachoberschule gliedert sich in die Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie. Zur Ausbildung gehören Unterricht und Fachpraxis. Der Unterricht findet in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Gesellschaft und in einem fachrichtungsbezogenen Fach statt. Die fachpraktische Ausbildung findet während des Besuchs der Jahrgangsstufe 11, also im ersten Jahr, als einschlägiges gelenktes Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen statt. Die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder durch einschlägige hinreichende Berufserfahrung ersetzt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler direkt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule eintreten können.

Berufliches Gymnasium

Diese Schulart wird in den meisten Ländern als Berufliches Gymnasium, in zwei Ländern als Fachgymnasium bezeichnet. Im Unterschied zum Gymnasium, das in der Regel von Jahrgangsstufe 5–12/13 einen durchgängigen Bildungsgang darstellt, hat das Berufliche Gymnasium in der Regel keine Unter- und Mittelstufe [Jahrgangsstufen 5–10]. Das Berufliche Gymnasium ist in einigen Ländern in der Form der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen eingerichtet und umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife. Zu den Aufgabenfeldern des allgemeinbildenden Gymnasiums treten hier berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte, wie Wirtschaft, Technik, Berufliche Informatik, Ernährung, Agrarwirtschaft sowie Gesundheit und Soziales, die anstelle allgemeinbildender Fächer als zweites Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau zu wählen sind und auch bei der Abiturprüfung Prüfungsfächer sind. In einzelnen Ländern bestehen an einer begrenzten Anzahl von Schulen weitere berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte. Die auf diese Fachrichtungen und Schwerpunkte bezogenen Fächer können ebenfalls als zweites Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden.

An Beruflichen Gymnasien besteht teilweise auch die Möglichkeit, mehr als eine Qualifikation zu erwerben [doppeltqualifizierende Bildungsgänge]: eine Studienqualifikation [Hochschulreife/Fachhochschulreife] und einen beruflichen Abschluss nach Landesrecht [z. B. für die Assistentenberufe]. Diese berufsbezogenen Bildungsgänge gibt es auch in besonderen Schulverbundsystemen von Gymnasien und beruflichen Schulen [z. B. Oberstufenzentren] oder innerhalb einer eigenen Schulform wie z. B. dem Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Doppeltqualifizierende Bildungsgänge dauern drei bis vier Jahre.

Berufsoberschule

Die Berufsoberschule leistet einen wichtigen Beitrag zur Durchlässigkeit des Bildungssystems und damit zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung. Sie ist eingerichtet worden, um den Absolventen einer Berufsausbildung im dualen System den Erwerb der Hochschulreife zu ermöglichen. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremd-

sprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit voraus. Das erste Jahr der Berufsoberschule kann durch andere zur Fachhochschulreife führende Bildungswege ersetzt werden. Die Berufsoberschule wird in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit und Soziales, Gestaltung sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie geführt. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu einer Ausbildungsrichtung richtet sich nach der bereits absolvierten beruflichen Erstausbildung oder Berufstätigkeit.

Berufsausbildung im dualen System

In Deutschland absolvieren rund zwei Drittel der Jugendlichen eines Altersjahrgangs eine je nach Beruf zwei- oder dreijährige Berufsausbildung im dualen System. Das System wird als *dual* bezeichnet, weil die Ausbildung an zwei Lernorten durchgeführt wird: im Betrieb und in der Berufsschule. Die Berufsausbildung hat zum Ziel, in einem geordneten Ausbildungsgang die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt zu vermitteln. Ferner soll sie die erforderliche Berufserfahrung ermöglichen. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur unmittelbaren Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem von derzeit etwa 350 anerkannten Ausbildungsberufen.

Für den Zugang zur Ausbildung im dualen System bestehen formal keine Zugangsvoraussetzungen; die Ausbildung im dualen System steht grundsätzlich allen offen. Jährlich beginnen etwa zwei Drittel der Schulabgänger eine Ausbildung im dualen System. Von den Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag haben im Jahr 2011 31,9 Prozent am Ende des Sekundarbereichs I den Hauptschulabschluss als einen ersten allgemeinbildenden Abschluss und 42,1 Prozent den Mittleren Schulabschluss erworben. Der Anteil der Auszubildenden im dualen System, die bereits den Sekundarbereich II durchlaufen und eine Hochschulreife/Fachhochschulreife erworben haben, liegt im Jahr 2011 bei 23,1 Prozent. Die Ausbildung findet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Berufsausbildungsvertrages zwischen einem Ausbildungsbetrieb und den Jugendlichen statt. Die Jugendlichen werden wöchentlich an drei bis vier Tagen im Betrieb und an bis zu zwei Tagen in der Berufsschule ausgebildet. Daneben nimmt die Ausbildung in Form von Blockunterricht mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen immer größeren Raum ein. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung, die in der Regel zwischen den Tarifparteien vertraglich geregelt ist. Die Höhe der Vergütung steigt mit jedem Ausbildungsjahr und beträgt durchschnittlich etwa ein Drittel des Anfangsgehalts für eine ausgebildete Fachkraft.

Für die betriebliche Ausbildung sind die zu erwerbenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Ausbildungsordnung vorgegeben, die vom Ausbildungsbetrieb in einem individuellen Ausbildungsplan konkretisiert wird. Für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wird für jeden anerkannten Ausbildungsberuf ein mit den Ausbildungsordnungen abgestimmter Rahmenlehrplan erstellt.

Umfangreiche Informationen und Daten zur beruflichen Bildung und speziell zum dualen System enthält der jährliche *Berufsbildungsbericht* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] sowie seit 2009 der Datenreport zum Berufsbildungsbericht des Bundesinstituts für Berufsbildung [BIBB].

Lernort Betrieb

Ausbildungsplätze werden in Betrieben der Wirtschaft und in Verwaltungen im öffentlichen Dienst, in Praxen der freien Berufe und zu einem geringen Teil auch in privaten Haushalten angeboten. Die Betriebe verpflichten sich gegenüber den Auszubildenden vertraglich, ihnen die in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Durch die verbindliche Vorgabe der Ausbildungsordnungen wird ein einheitlicher nationaler Standard unabhängig vom aktuellen betrieblichen Bedarf gewährleistet, der den Anforderungen im jeweiligen Beruf entspricht. Die Ausbildung darf nur in Ausbildungsbetrieben stattfinden, in denen die von der Ausbildungsordnung verlangten Qualifikationen durch Ausbildungspersonal mit persönlicher und fachlicher Eignung vermittelt werden können. Die Eignung der Ausbildungsbetriebe und des betrieblichen Ausbildungspersonals wird von den zuständigen Stellen, dies sind überwiegend die Kammern, überwacht [siehe Kapitel 10.4.]. Auch die ordnungsgemäße Ausbildung selbst wird von den Kammern überwacht. Die Ausbildung soll der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildungsordnung entsprechen, kann aber hiervon abweichen, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern und die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte im Übrigen gewährleistet ist.

Ausbildungsstätte für die betriebliche Ausbildung kann neben dem einzelnen Ausbildungsbetrieb auch ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe sein, um die Erfordernisse der Ausbildungsordnung im Zusammenwirken abdecken zu können [Verbundausbildung]. In überbetrieblichen Einrichtungen, die mit Internaten verbunden sein können, erhalten Jugendliche eine ergänzende Ausbildung, wenn sie in kleinen oder spezialisierten Betrieben ausgebildet werden und dort keine umfassende Ausbildung im Sinne der Ausbildungsordnung erhalten können. Durch moderne technische Ausstattung können diese überbetrieblichen Berufsbildungsstätten die Ausbildungsinhalte vermitteln, zu denen kleinere Betriebe aus Kosten- und Kapazitätsgründen meist nicht in der Lage sind.

Lernort Berufsschule

Die Berufsschule ist im dualen System ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, allgemeine und berufliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot zu machen. Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.

Der Unterricht der Berufsschule erstreckt sich auf die berufsübergreifenden allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde/Sozialkunde/Wirtschaftslehre, Religi-

onslehre und Sport im Umfang von in der Regel vier Stunden wöchentlich und den berufsbezogenen Unterricht von in der Regel acht Stunden wöchentlich. Außerdem soll der Fremdsprachenunterricht entsprechend seiner Bedeutung für den jeweiligen Ausbildungsberuf angemessen berücksichtigt werden. Die Berufsschule entscheidet in Absprache mit den ausbildenden Betrieben, der Schulaufsicht und den zuständigen Stellen der Wirtschaft über die zeitliche Organisation des Unterrichts. Die verschiedenen Organisationsformen haben zum Ziel, eine möglichst hohe Anwesenheit der Auszubildenden im Betrieb zu gewährleisten und gleichzeitig den Unterricht pädagogisch und lernpsychologisch vertretbar zu verteilen.

Durch die Reform des Berufsbildungsgesetzes können die Länder durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anrechnung von Zeiten schulischer beruflicher Ausbildung auf eine duale Berufsausbildung erlassen [§ 7 Berufsbildungsgesetz]. Hierzu hat die Kultusministerkonferenz empfohlen,

- geeignete Bildungswege so zu gestalten, dass die vollständige Anrechnung von Lernzeiten in beruflichen Vollzeitschulen auf die Berufsausbildung erreicht wird und
- den Anrechnungsumfang von dem in den schulischen Bildungsgängen gegebenen Umfang berufsbezogenen Unterrichts und der Berücksichtigung der für die Berufsausbildung maßgeblichen Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen abhängig zu machen.

Eine Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags von Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Der Zugang zu den beruflichen Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden [siehe Kapitel 6.4.]. Die Aufnahmebedingungen für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge im Bereich der beruflichen Bildung werden im Rahmen der Beschreibung der Bildungseinrichtungen dargelegt.

Altersstufen und Klassenbildung

In der BERUFSSCHULE wird der Unterricht grundsätzlich in Fachklassen eines bestimmten oder verwandter Ausbildungsberufe erteilt.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Die Wochenstundenzahl an den beruflichen Vollzeitschulen beträgt an den Berufsfachschulen mindestens 30 Wochenstunden, an den Fachoberschulen in der Jahrgangsstufe 11 neben der fachpraktischen Ausbildung im Betrieb mindestens zwölf Stunden und

in der Jahrgangsstufe 12 mindestens 30 Wochenstunden für den allgemeinen und fachbezogenen Unterricht. Bei der Berufsausbildung im dualen System, d. h. im Betrieb und in der Berufsschule, erfolgt der Unterricht mindestens zwölf Stunden wöchentlich an der Berufsschule. Dabei steht eine Vielzahl von Organisationsformen zur Verfügung. So kann der Unterricht z. B. durchgängig in Teilzeitform mit in der Regel zwölf Stunden wöchentlich an zwei Tagen pro Woche oder alternierend in einer Woche an zwei Tagen, in der nächsten Woche an einem Tag stattfinden; er kann auch in zusammenhängenden Teilabschnitten [Blockunterricht] erteilt werden.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie der 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

6.9. Lehren und Lernen in der beruflichen Sekundarstufe II

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

In der BERUFSFACHSCHULE wird der Unterricht in einem allgemeinen/berufsübergreifenden Lernbereich und einem fachrichtungs- bzw. berufsbezogenen Lernbereich erteilt. Der Unterricht umfasst je nach Bildungsgang in beiden Lernbereichen zusammen mindestens 30 Wochenstunden.

Zum allgemeinen und fachbezogenen Unterricht in der FACHOBERSCHULE wird auf die Beschreibung der Schulart in Kapitel 6.8. verwiesen.

Der Unterricht an der zweijährigen BERUFSOBERSCHULE umfasst insgesamt 2.400 Unterrichtsstunden [ca. 30 Wochenstunden]. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht in Deutsch, Pflichtfremdsprache, Gesellschaftslehre [mit Geschichte, Politik, Wirtschaftslehre], Mathematik sowie Profilfächern entsprechend der gewählten Ausbildungsrichtung und Naturwissenschaften einschließlich Informatik. Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist zusätzlich der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache notwendig. Für das Anforderungsniveau des Unterrichts in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik hat die Kultusministerkonferenz im Juni 1998 gemeinsame Standards beschlossen.

Der Unterricht in der BERUFSSCHULE in Teilzeitform gliedert sich, wie bei den beruflichen Vollzeitschulen, in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Unterricht [siehe Kapitel 6.8.]. Er umfasst mindestens zwölf Wochenstunden, von denen im Allgemeinen acht Wochenstunden auf den berufsbezogenen Unterricht entfallen.

Zu den LEHRPLÄNEN gelten die Ausführungen in Kapitel 5.3. zum Primarbereich. Die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne liegt grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder. Die Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule werden hingegen, unter Bezug auf die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung, gemeinsam von den Ländern in der Kultusministerkonferenz [KMK] erarbeitet und in einem abgestimmten Verfahren im Einvernehmen mit dem Bund verabschiedet [siehe Kapitel 2.7.]. Sie sind zur Unterstützung des Erwerbs von beruflicher Handlungskompetenz nach Lernfeldern strukturiert. Lernfelder enthalten eine komplexe Zielformulierung, die sich an typischen beruflichen Handlungen orientiert, sowie inhaltliche Hinweise und Zeitrichtwerte, d. h. Hinweise zum Zeitpunkt der Vermittlung im Bildungsgang wie auch zum Umfang an Unterrichtsstunden. Die in der betrieblichen Ausbildung zu vermittelnden Handlungskompetenzen, die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen, sind in den Ausbildungsordnungen

enthalten. Diese werden für alle anerkannten Ausbildungsberufe unter Beteiligung der Sozialpartner vom zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] erlassen. Durch das Abstimmungsverfahren ist gewährleistet, dass Erfahrungen aus der Berufspraxis und den beruflichen Schulen, Ergebnisse der Arbeits- und Berufsforschung sowie Ergebnisse von Modellversuchen des Bundesinstituts für Berufsbildung in die Ausbildungsordnungen einfließen.

Fremdsprachenvermittlung an beruflichen Schulen

Der Fremdsprachenunterricht im berufsbildenden Bereich baut auf den im Sekundarbereich I vermittelten Kompetenzen auf. Er leistet einen grundlegenden Beitrag für die Berufsausbildung bzw. die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern durch die Befähigung zur fremdsprachlichen Bewältigung beruflich relevanter Handlungssituationen. Unter den Bedingungen des fortschreitenden Globalisierungsprozesses in der Wirtschafts- und Arbeitswelt bildet die Fremdsprachenkompetenz in berufsspezifischen und berufsfeldspezifischen Sprachhandlungen einen wichtigen Teil der beruflichen Handlungskompetenz. Insbesondere in den Fachklassen des dualen Systems kommt der Entwicklung einer berufsfeldrelevanten Fremdsprachenkompetenz große Bedeutung zu.

Zur individuellen Zertifizierung fremdsprachlicher Kompetenz steht insbesondere das Fremdsprachenzertifikat der KMK zur Verfügung, das sich an den Kompetenzbereichen und Niveaus des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* [GER] orientiert.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

In der BERUFSSCHULE kommt es besonders darauf an, bei der Vermittlung der beruflichen Fachbildung und bei der Erweiterung der allgemeinen Bildung Unterrichtsmethoden einzusetzen, die handlungsorientiert und praxisbezogen sind. Der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet ein neues Feld für eine aktuelle berufliche Qualifizierung. Die methodisch-didaktischen Grundlagen der Ausbildung in den Betrieben sind in den Ausbildungsordnungen enthalten.

6.10. Leistungsbeurteilung in der beruflichen Sekundarstufe II

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Zur Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler an BERUFLICHEN SCHULEN des Sekundarbereichs II wird auf Kapitel 6.4. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung für den Sekundarbereich I erläutert werden.

Im Rahmen des DUALEN SYSTEMS legen die Auszubildenden etwa nach der Hälfte der Ausbildungszeit eine Zwischenprüfung entsprechend den in den Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen festgelegten Anforderungen ab. Die Zwischenprüfungen werden von den *zuständigen Stellen* [meist den Kammern] durchgeführt. Sie können aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen bestehen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich in der Regel auf die in der Ausbildungsordnung für die ersten drei Ausbildungshalbjahre festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den Lehrstoff, der in der Berufsschule entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelt wird, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Über die Teilnahme an der Zwi-

schenprüfung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Zur Versetzung an den BERUFLICHEN VOLLZEITSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 6.4. zum Sekundarbereich I zu. In der Berufsschule ist eine Nichtversetzung nicht vorgesehen. Im Bedarfsfall kann die Ausbildungszeit verlängert werden.

Abschlusszeugnis

Die DOPPELTQUALIFIZIERENDEN BILDUNGSGÄNGE, die zur Allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife und zu einer Berufsqualifikation oder beruflichen Teilqualifikation führen, dauern drei bis vier Jahre und schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab [schulische und berufliche Abschlussprüfung]. Daneben gibt es berufliche Bildungsgänge, in denen neben dem beruflichen Abschluss auch die Fachhochschulreife erworben wird. Der Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen setzt den Mittleren Schulabschluss voraus und erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz [KMK] von 1998 auf der Grundlage von Standards über Inhalte und Prüfungen.

Die Ausbildung an BERUFSFACHSCHULEN endet in der Regel mit einer Abschlussprüfung. An den Berufsfachschulen können je nach Zugangsvoraussetzung unterschiedliche berufsqualifizierende und allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden. An Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, können Jugendliche in ein- bis zweijährigen Bildungsgängen den Hauptschulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss erlangen. Demgegenüber führen die zweijährigen Berufsfachschulen, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen, in verschiedenen Fachrichtungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss als *Staatlich geprüfter technischer Assistent* in den Bereichen Biochemie, Bekleidungstechnik, Informatik, Maschinentechnik bzw. als *Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent* in den Bereichen Betriebswirtschaft, Bürowirtschaft, Fremdsprache, Informationsverarbeitung. Neben dem berufsqualifizierenden Abschluss kann an Berufsfachschulen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Die Ausbildung an der FACHOBERSCHULE schließt mit einer Abschlussprüfung nach Jahrgangsstufe 12 ab. Diese umfasst drei Fächer des allgemeinen Unterrichts [Deutsch, Mathematik, Fremdsprache] und ein fachrichtungsbezogenes Fach [z. B. aus den Bereichen Technik, Wirtschaft und Verwaltung oder Gestaltung]. Nach bestandener Abschlussprüfung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife verliehen, das zum Studium an Fachhochschulen berechtigt. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen oder bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Der Bildungsgang der BERUFSOBERSCHULE endet mit einer Abschlussprüfung und führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik und einem spezifischen Fach der jeweiligen Ausbildungsrichtung statt. Mündliche Prüfungen können in allen Fächern stattfinden. Die Leistungen der Abschlussprüfung gehen mit mindestens einem Drittel in die Noten der jeweiligen Fächer im Abschlusszeugnis ein.

Im DUALEN SYSTEM der Berufsausbildung legen die Auszubildenden eine Abschluss- oder Gesellenprüfung vor den *für die Berufsbildung zuständigen Stellen* ab. Zu den zuständigen Stellen gehören regionale und sektorale Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kammern der Freien Berufe, der Landwirtschaft, die im Bereich der Berufsausbildung staatliche Aufgaben wahrnehmen. Zuständige Stellen können aber auch Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes sein. In den Prüfungsausschüssen wirken Vertreter der Betriebe, der Arbeitnehmerschaft und Lehrkräfte von Berufsschulen mit.

Die Abschluss- oder Gesellenprüfung besteht aus mehreren Prüfungsbereichen, die praktisch, schriftlich und/oder mündlich geprüft werden. Dadurch wird festgestellt, ob die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, die erforderlich ist, um eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Sinne des Berufsbildungsgesetzes [§ 1 Abs. 3 – R78] ausüben zu können. Dies schließt auch die Fähigkeit ein, Arbeitsabläufe selbständig planen und durchführen sowie das Ergebnis der Arbeit kontrollieren und bewerten zu können. Zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere beruflicher Schulen, einholen [§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz]. Die bestandene Prüfung wird durch ein Prüfungszeugnis dokumentiert. Gleichzeitig wird von der Berufsschule ein Abschlusszeugnis ausgestellt, wenn der Auszubildende in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dieses Zeugnis schließt den Hauptschulabschluss ein und kann bei entsprechendem Leistungsprofil den Mittleren Schulabschluss umfassen. Bei entsprechendem Unterricht kann gegebenenfalls auch die Fachhochschulreife erlangt werden. Dem Abschlusszeugnis wird auf Antrag des Auszubildenden eine Qualifikationsbeschreibung der Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache beigefügt.

Seit einigen Jahren ist in einigen Ausbildungsverordnungen statt einer Zwischen- sowie einer Abschlussprüfung eine sogenannte gestreckte Abschlussprüfung vorgegeben. Hierbei wird auf die bislang übliche, für das Bestehen nicht relevante Zwischenprüfung verzichtet. Bei der „gestreckten Abschlussprüfung“ wird ein Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit bereits nach ca. zwei Dritteln der Ausbildungszeit durch einen ersten Teil der Abschlussprüfung geprüft. Am Ende der Berufsausbildung erfolgt dann der zweite Teil der Abschlussprüfung. Qualifikationen, die bereits Gegenstand des ersten Teils der Abschlussprüfung waren, werden im zweiten Teil nur noch insoweit einbezogen, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist. Das Ergebnis der gestreckten Abschlussprüfung ergibt sich aus den beiden Teilergebnissen.

Nach dem Berufsbildungsgesetz [§ 43 Abs. 2]. kann zu einer Abschlussprüfung vor der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle auch zugelassen werden, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, sofern nur dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht; hierfür muss der Bildungsgang nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig sein, er muss systematisch durchgeführt werden und er muss einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleisten. Die mit dem Berufsbildungsgesetz 2005 zunächst eingeführte Ermächtigung an die Landesregierungen, bestimmte Bildungsgänge allgemein für eine Zulassung zur Kammerprüfung festzulegen [§ 43 Abs. 2 S. 3 u. 4] ist am 1. August 2011 außer Kraft getreten; Einzelfallprüfung und Einzelfallzulassung nach den oben beschriebenen Grundsätzen bestehen aber fort.

Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis seiner Lern- und Prüfungsleistungen in der Berufsschule auf dem Prüfungszeugnis der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle ausgewiesen werden. Im Mai 2007 hat die Kultusministerkonferenz eine *Empfehlung zum Einbringen der in der Berufsschule erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis* beschlossen. Zur Ermittlung des Ergebnisses berufsschulischer Leistungsfeststellungen sollen demnach sowohl die Bewertungen aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden bzw. allgemeinen Lernbereich herangezogen werden.

In Betrieben kann sich die gutachterliche Stellungnahme insbesondere auf die Bewertung praktischer Prüfungsaufgaben in Form eines betrieblichen Auftrags beziehen.

6.11. Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich

Der postsekundäre, nicht tertiäre Bereich umfasst nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [*International Standard Classification of Education*] Bildungsgänge im Anschluss an den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eines beruflichen Abschlusses, die nicht dem tertiären Bereich zuzurechnen sind. In Deutschland fallen unter diese Definition prinzipiell die einjährigen Bildungsgänge an Fachoberschulen im Anschluss an eine Ausbildung im dualen System und die zweijährigen Bildungsgänge an Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führen, sowie die Bildungsgänge an Kollegs und Abendgymnasien, die zur Fachhochschulreife [schulischer Teil] oder zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Außerdem werden dem postsekundären, nicht tertiären Bereich Kombinationen aus allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen und Kombinationen aus zwei berufsbildenden Bildungsgängen zugerechnet.

In Deutschland werden diese Bildungsgänge allerdings dem Sekundarbereich II zugeordnet. Eine Darstellung der beruflichen Schulen findet sich in den Kapiteln 6.8. bis 6.10. zur beruflichen Sekundarstufe II, eine Darstellung der Abendgymnasien und Kollegs in Kapitel 8 zur allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.

7. HOCHSCHULBILDUNG

7.1. Einführung

Der tertiäre Bereich umfasst im Wesentlichen die verschiedenen Hochschularten und in eingeschränktem Umfang Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs. So gibt es neben den Hochschulen in einigen Ländern Berufsakademien, die als Alternative zum Hochschulstudium berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten. Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern sind ebenfalls dem tertiären Bereich zuzurechnen.

Allgemeine Ziele

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Diese Ziele des Studiums haben alle Hochschularten gemeinsam.

Dem traditionellen Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung folgend, geht der Auftrag des Gesetzgebers demnach dahin, die berufliche Qualifizierung der Studierenden in unmittelbarer Verbindung mit der wissenschaftlichen Forschung und künstlerischen Entwicklung durchzuführen. Während die Einheit von Forschung und Lehre für alle Hochschulen gilt, ist jedoch traditionsgemäß im Sinne einer Differenzierung der Aufgaben zwischen den Hochschultypen die Verflechtung der Hochschulbildung an den UNIVERSITÄTEN mit Grundlagenforschung und theoretischer Erkenntnis besonders eng. Die KUNST- UND MUSIKHOCHSCHULEN bereiten auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe vor. Lehre und Studium stehen in engem Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben der Hochschulen, d. h. durch die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie durch freie Kunstausübung der Kunst zu dienen.

Charakteristisch für die Gestaltung der Studiengänge und die Organisation von Lehre und Studium an den FACHHOCHSCHULEN sind die besondere Anwendungsorientierung und die stärkere Ausrichtung auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. Besondere Bedeutung wird den Praxissemestern zugemessen, die außerhalb der Hochschule verbracht werden. Die Lehre an den Fachhochschulen steht personell und inhaltlich in Bezug zu anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, wie sie für diesen Hochschultyp charakteristisch sind.

Im Rahmen der Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten BERUFSAKADEMIEN soll an Studienakademien eine wissenschaftsbezogene und zugleich an den beteiligten Ausbildungsstätten eine praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt werden.

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen hat zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen bzw. selbständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Hochschulwesen in Deutschland sind die Hochschulgesetze [R124, R126, R129, R131, R133–134, R137, R139, R141, R143–144, R146, R147–150, R152, R155, R157, R160], Kunst- und Musikhochschulgesetze [R144, R148–149] und Fachhochschulgesetze [R150] der Länder. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung [Art. 72 Grundgesetz – R1] ist der Bund für die Bereiche Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse zuständig. Den Ländern wurde jedoch die Befugnis eingeräumt, durch Gesetz von den entsprechenden Bundesgesetzen abweichende eigene Regelungen zu erlassen. Die Hochschulgesetze der Länder beschreiben die allgemeinen Zielsetzungen der Hochschulen sowie die allgemeinen Grundsätze zur Ordnung des Hochschulwesens, zu Studium, Lehre und Forschung, zur Zulassung zum Studium, zur Mitgliedschaft und Mitwirkung sowie zum Hochschulpersonal. Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle, auch die Hochschulen in freier Trägerschaft.

Die Ausbildung an Berufsakademien wird durch die Berufsakademiegesetze [R124, R136, R138, R142, R151, R154, R159, R162] der einzelnen Länder und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des jeweils zuständigen Wissenschaftsministeriums geregelt.

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen wird auf der Grundlage der Schulgesetze [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100–101, R103, R105, R111, R113–115] vor allem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Länder geregelt.

7.2. Arten von Hochschuleinrichtungen

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach dem Stand vom Sommersemester 2013 insgesamt 392 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, die folgende Hochschularten umfassen:

- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
  [Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen u. a.]
- Kunst- und Musikhochschulen
- Fachhochschulen [Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Hochschulen für angewandte Forschung]

Darüber hinaus zählen zu den Einrichtungen des tertiären Bereichs in einigen Ländern staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien. Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern werden ebenfalls dem tertiären Bereich zugerechnet.

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen

Neben den traditionellen Universitäten haben auch die Technischen Hochschulen und Technischen Universitäten, deren Schwerpunkt in den Natur- und Ingenieurwissenschaften liegt, den Status von Universitäten. Ebenfalls den Universitäten gleichgestellt sind Hochschulen, die nur einzelne Studiengänge anbieten, u. a. Theologische Hochschulen und Pädagogische Hochschulen. Letztere bestehen nur in Baden-Württemberg fort, während sie in den übrigen Ländern in die Universitäten integriert oder zu Hochschulen mit einem breiteren Spektrum an Studiengängen ausgebaut wurden.

Gemeinsames Merkmal dieser Hochschuleinrichtungen ist in der Regel das Recht, den Doktorgrad zu verleihen [Promotionsrecht]. Auch die wissenschaftliche Forschung, vor

allem in Grundlagenbereichen, und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zeichnen in besonderer Weise die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen aus.

Kunst- und Musikhochschulen

Die Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten sowie im Bereich Film, Fernsehen und Medien bzw. in den musikalischen Fächern an, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen [Kunstwissenschaft, Kunstgeschichte und Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Musikgeschichte und Musikpädagogik, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie in jüngerer Zeit auch im Bereich der Neuen Medien]. An einigen Hochschulen wird das gesamte Spektrum künstlerischer Fächer gelehrt, an anderen sind nur einzelne Fachrichtungen vertreten.

Fachhochschulen

Die Fachhochschulen wurden 1970/71 als neuer Hochschultyp in das Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland integriert. Sie erfüllen einen eigenständigen Bildungsauftrag, der geprägt ist vom Praxisbezug in Lehre und Forschung, in der Regel integriertem Praxissemester und Professorinnen und Professoren, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation Berufspraxis außerhalb der Hochschulen gesammelt haben.

In einigen Ländern werden Fachhochschulen als Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Hochschulen für angewandte Forschung bezeichnet. In Bayern haben einzelne Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Recht, die Bezeichnung Technische Hochschule zu führen.

Der Anteil nicht-staatlicher Einrichtungen an den insgesamt 215 Fachhochschulen ist mit über 50 Prozent relativ hoch. Diese unterliegen weitgehend denselben rechtlichen Bestimmungen wie staatliche Fachhochschulen. Hinsichtlich der Größe, der Anzahl der Studierenden sowie der angebotenen Studiengänge bestehen z. T. erhebliche Unterschiede, die zu besonderen fachlichen und regionalen Profilierungen einzelner Fachhochschulen beitragen.

Eine Sonderstellung nehmen die 29 Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung [Verwaltungsfachhochschulen] ein, die Beamte für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes ausbilden. Sie sind in der Trägerschaft des Bundes oder eines Landes, die Studierenden haben den Status eines Beamten auf Widerruf.

Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Bereichs, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermitteln. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Studierenden eine Ausbildungsvergütung, die auch für die Zeit der theoretischen Ausbildungsphasen an der Studienakademie gezahlt wird. Berufsakademien wurden erstmals 1974 in Baden-Württemberg als Modellversuch eingerichtet und bestehen heute in einigen Ländern als staatliche oder als staatlich anerkannte Einrichtungen.

Als Alternative zu den dualen Ausbildungsgängen der Berufsakademien haben viele Fachhochschulen sogenannte duale Studienangebote entwickelt.

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung im tertiären Bereich, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen. Für folgende Fachbereiche gibt es Fachschulen:

- Agrarwirtschaft
- Gestaltung
- Technik
- Wirtschaft
- Sozialwesen

Fachschulen führen in Vollzeit- oder Teilzeitform zu einem beruflichen Weiterbildungsabschluss nach Landesrecht. Darüber hinaus können Fachschulen Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Die Absolventen der Fachschulen nehmen eine Mittlerfunktion zwischen dem Funktionsbereich der Hochschulabsolventen und dem Funktionsbereich der qualifizierten Fachkräfte in einem anerkannten Ausbildungsberuf ein.

7.3. Studiengänge im ersten Studienzyklus

In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der erste berufsqualifzierende Hochschulabschluss und der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Im Wintersemester 2012/2013 boten Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen und Fachhochschulen insgesamt etwa 7.200 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen.

Für Bachelorgrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Science [B.Sc.]
- Bachelor of Engineering [B.Eng.]
- Bachelor of Laws [LL.B.]

Für Bachelorgrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Fine Arts [B.F.A.]
- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Music [B.Mus.]

Für Bachelorgrade, die im Rahmen eines Lehramtsstudiums erworben werden, wird die folgende Abschlussbezeichnung verwendet:

- Bachelor of Education [B.Ed.]

7.3.1. Bachelor

Fachrichtungen

Fachrichtungen und Spezialisierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Das Fächerangebot der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen umfasst in der Regel die Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Sport, die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und die Naturwissenschaften, die Medizin, die Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften und die Ingenieurwissenschaften. Die gängigsten Fachrichtungen in den genannten Fächergruppen sind:

Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport

Philosophie
Theologie
Altertumswissenschaften
Geschichte
Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft
Musikgeschichte/Musikwissenschaft
Theaterwissenschaft
Sprach- und Literaturwissenschaften der europäischen und außereuropäischen Sprachen
Pädagogik
Psychologie
Bibliothekswesen/Dokumentation/Publizistik
Sport

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Rechtswissenschaft
Sozialwissenschaften
Verwaltungswissenschaft
Wirtschaftswissenschaften
Politikwissenschaft

Mathematik, Naturwissenschaften

Mathematik
Physik
Informatik
Chemie
Biochemie
Biologie
Geowissenschaften
Pharmazie

Medizin

Humanmedizin
Zahnmedizin
Tiermedizin

Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften

Agrarwissenschaften
Forstwissenschaft
Ernährungswissenschaften

Ingenieurwissenschaften

Architektur
Bauingenieurwesen
Vermessungswesen
Elektrotechnik
Maschinenbau
Verfahrenstechnik
Verkehrstechnik
Umwelttechnik
Bergbau

Studiengänge in den Fachrichtungen Rechtswissenschaft, Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie und Lebensmittelchemie schließen nicht mit einer Bachelorprüfung, sondern mit einer Staatsprüfung ab. Nähere Informationen zu Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, sind Kapitel 7.5. zu entnehmen. Lehramtsstudiengänge schließen zum Teil ebenfalls mit einer Staatsprüfung ab. Nähere Informationen zur Lehrkräfteausbildung sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen boten, unterschiedlich von Hochschule zu Hochschule, im Wintersemester 2012/2013 insgesamt etwa 3.900 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. Einen Überblick über Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führen, bietet die jährlich neu erscheinende Informationsschrift *Studien- und Berufswahl*, die von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Land Hessen und der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben wird [www.studienwahl.de]. Eine Übersicht zu Studienangeboten deutscher Hochschulen wird jedes Semester auch von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegeben und ist im Internet als Datenbank zugänglich [www.hochschulkompass.de].

In den genannten Fachrichtungen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Fachlich liegt der Schwerpunkt in diesen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den Ingenieurwissenschaften. Nähere Informationen zu internationalen Studiengängen sind Kapitel 13.5. zu entnehmen.

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt höchstens fünf Jahre. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt sechs, sieben oder acht Semester. An Universitäten und gleichgestellten Hochschulen liegt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge zumeist bei sechs Semestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Kunst- und Musikhochschulen

Kunst- und Musikhochschulen boten im Wintersemester 2012/2013 insgesamt etwa 300 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. Die Studiengänge selbst sind stark differenziert und von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Sie sind hauptsächlich den folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Musik mit Studiengängen wie der Ausbildung zum Solisten oder Orchestermusiker in verschiedenen Instrumenten, zum Sänger, Dirigenten, Komponisten oder Kirchenmusiker, zum Musiklehrer an allgemeinbildenden Schulen, zum Musikpädagogen oder für technisch-musikalische Berufe [Toningenieur]
- Bildende Kunst mit Studienrichtungen wie Freie Kunst, Design, Fotografie
- Darstellende Kunst mit Studienrichtungen wie Schauspiel, Oper, Musical, Tanz, Regie und Film
- Angewandte Kunst mit Studiengängen in den Bereichen Architektur, Gestaltung oder Medien
- Kunstpädagogik, Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft sowie Lehramtsstudiengänge für Kunsterziehung
- Medienbereich mit Studiengängen wie Film, Fernsehen, Medienkunde, Medienkunst, Animation und Medienmanagement

In den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen können konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Fachhochschulen

Fachhochschulen boten im Wintersemester 2012/2013 insgesamt etwa 3.000 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. An Fachhochschulen werden vor allem Studiengänge in folgenden Studienbereichen angeboten:

- Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
- Ingenieurwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsrecht
- Sozialwesen
- Verwaltung und Rechtspflege
- Informatik/Mathematik
- Naturwissenschaften
- Gestaltung/Design
- Informations- und Kommunikationswesen
- Gesundheitswesen/Pflege

In den genannten Studienbereichen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Die meisten dieser Studiengänge sind an Fachhochschulen im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angesiedelt, gefolgt von den Ingenieurwissenschaften. Nähere Informationen zu internationalen Studiengängen sind Kapitel 13.5. zu entnehmen.

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Für die Gesamtregelstudienzeit in konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zur Regelstudienzeit an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge liegt an Fachhochschulen in der Regel bei sechs oder sieben Semestern einschließlich Praxissemestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

An den Berufsakademien werden insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen angeboten. Die Studiendauer an den Berufsakademien ist durch das jeweilige Landesgesetz in der Regel auf drei Jahre festgelegt. Den Umfang des Studiums während des Semesters regelt an den staatlichen Berufsakademien das fachlich zuständige Landesministerium, indem es für jeden Studiengang Studien- und Prüfungspläne erlässt. Ausbildungsgänge an Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen, sind zu akkreditieren. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens drei Jahre.

Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer bieten Bildungsgänge in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Sozialwesen mit knapp 160 Fachrichtungen an und schließen mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Die Fachbereiche gliedern sich in einzelne Fachrichtungen. Zu den am stärksten vertretenen Fachrichtungen gehören Elektrotechnik, Maschinentechnik, Betriebswirtschaft, Bautechnik und Chemietechnik. Ferner gibt es weitere zweijährige Fachschulen für Hauswirtschaft und Fachschulen für Heilerziehungspflege sowie einjährige Fachschulen [z. B. zur Ausbildung zum *Staatlich geprüften Wirtschafter* für den Fachbereich Agrarwirtschaft]. An Fachschulen für Sozialpädagogik werden die *Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherinnen* in einem zwei- bis dreijährigen Bildungsgang für den sozialpädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe [u. a. Kindertageseinrichtungen, Horte und Einrichtungen der Jugendhilfe] ausgebildet.

Zulassungsbedingungen

Zulassungsbedingungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Für den Zugang zum Studium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist grundsätzlich das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife erforderlich. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete, das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife eine Studienberechtigung für bestimmte Studiengänge.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife wird nach 12 bzw. 13 aufsteigenden Schuljahren am Ende der gymnasialen Oberstufe [siehe Kapitel 6.7.] oder bestimmter berufsbezogener Bildungsgänge des Sekundarbereichs II erworben [siehe Kapitel 6.10.].

Abendgymnasien für Berufstätige und Kollegs für Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung führen ebenfalls zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Zusätzliche Möglichkeiten sind die Abiturprüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, Asylberechtigte oder besonders befähigte Berufstätige.

In einer Reihe von Studiengängen ist zusätzlich zur Hochschulreife die Eignung des Bewerbers in einem gesonderten Feststellungsverfahren nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Sport und künstlerische Fächer.

Im März 2009 hat die Kultusministerkonferenz [KMK] einheitliche Kriterien für den Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung verabschiedet. Der Beschluss eröffnet Meistern, Technikern, Fachwirten und Inhabern gleichgestellter Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung den allgemeinen Hochschulzugang und definiert die Voraussetzungen, unter denen beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung nach erfolgreichem Berufsabschluss und dreijähriger Berufstätigkeit eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten.

Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sekundarschulabschluss nachweisen, der im Herkunftsland zum Hochschulzugang berechtigt. Gegebenenfalls muss zusätzlich eine Aufnahmeprüfung für das Studium an einer Universität des Herkunftslandes nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen Studienbewerber aus einigen Herkunftsländern ein erfolgreiches Teilstudium an einer Hochschule des Herkunftslands nachweisen oder nach dem Besuch eines einjährigen Schwerpunktkurses eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg ablegen. Außerdem wird von ausländischen Studienbewerbern bei der Einschreibung der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt, der durch das *Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe* [DSD II], die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber* [DSH] am Hochschulort, den *Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber* [TestDaF] oder durch den *Prüfungsteil Deutsch* der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht werden kann. Studienbewerber aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle [APS] existiert, werden nur zum Studium an einer deutschen Hochschule zugelassen, wenn sie ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle vorlegen können. Das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bescheinigt:

- die Echtheit und Plausibilität der vorgelegten Dokumente
- die Einhaltung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz festgelegten Kriterien für die Aufnahme eines Erststudiums
- ggf. die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

Hochschulzulassung

Mit Inkrafttreten des *Staatsvertrages der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung* zum 1. Mai 2010 wurde die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen [ZVS] in die Stiftung für Hochschulzulassung [SfH] umgewandelt. Die SfH ist eine Service-Einrichtung für die Hochschulzulassung, die von den Hochschulen wie von den Bewerbern genutzt werden kann. Sie unterstützt die Bewerber bei der Studienplatzwahl und die Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren. Nach Maßgabe des Staatsvertrages hat sie zum einen die Aufgabe, das zentrale Vergabeverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studienfächer durchzuführen. Zum anderen unterstützt die SfH diejenigen Hochschulen, die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen, bei der Durchführung der Zulassungsverfahren mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen.

Studiengänge mit bundesweiten Zulassungsbeschränkungen

In Studiengängen, in denen die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze an allen Hochschulen übersteigt, bestehen Zulassungsbeschränkungen. Im

Wintersemester 2013/2014 sind bundesweit zulassungsbeschränkt Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie. Für diese Studiengänge werden die Studienplätze von der Stiftung für Hochschulzulassung und den Hochschulen durch ein zentrales Vergabeverfahren vergeben. Rechtsgrundlage dafür ist der *Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung* [R123], der nach Ratifizierung durch alle Länder am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist.

Welche Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden, kann von Semester zu Semester unterschiedlich sein. Außerdem ist es durchaus möglich, dass in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen alle Bewerber aufgenommen werden können, weil sich weniger Bewerber gemeldet haben, als Studienplätze vorhanden sind.

Bis zu 20 Prozent der Studienplätze, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, werden vorab vergeben [u. a. an Ausländer, die nicht der Europäischen Union angehören, Zweitstudienbewerber, Härtefälle]. Die Grundsätze für die Auswahl der Bewerber um die verbleibenden Studienplätze sind der Grad der Qualifikation für das gewählte Studium [in der Regel die Durchschnittsnote des Bewerbers im Abitur] [20 %], die Wartezeit zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation für den gewählten Studiengang und der Bewerbung [20 %] sowie das Ergebnis eines Auswahlverfahrens durch die Hochschulen selbst [60 %]. Im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens können die Hochschulen ihrer Auswahl neben dem Grad der Qualifikation weitere Auswahlkriterien wie z. B. gewichtete Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, das Ergebnis eines Auswahlgesprächs über die Motivation für das gewählte Studium oder die Kombination dieser fünf Kriterien zu Grunde legen. Bei der Auswahlentscheidung kommt dem Grad der Qualifikation maßgeblicher Einfluss zu. Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien werden von den Ländern bestimmt.

Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen

Für mehr als die Hälfte aller Studiengänge existieren örtliche Zulassungsbeschränkungen. Hier entscheidet die jeweilige Hochschule über die Zulassung der Bewerber nach Maßgabe des Landesrechts. Die Hochschulen können die Stiftung für Hochschulzulassung [SfH] mit der Durchführung eines Serviceverfahrens für die betreffenden Studiengänge beauftragen.

Im Mai 2012 hat die SfH auf der Online-Plattform www.hochschulstart.de das sogenannte Dialogorientierte Serviceverfahren [DoSV] als Pilotbetrieb eröffnet. Zum Wintersemester 2012/2013 sind erstmals Studienplätze in begehrten Numerus-Clausus-Fächern mit Hilfe des neuen bundesweiten Bewerbungsportals via Internet vergeben worden. Das Verfahren beschleunigt benutzerfreundlich und transparent die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Fächern. Über eine Online-Plattform der Stiftung für Hochschulzulassung [SfH] werden die Bewerbungen der Studieninteressierten in einer gemeinsamen Datenbank erfasst und abgeglichen. Das mehrstufige Verfahren sorgt dafür, dass bei der Annahme eines Zulassungsangebots Studienplätze an den übrigen teilnehmenden Hochschulen nicht länger durch Mehrfachbewerbungen blockiert werden und somit frei werdende Plätze schneller an andere Studieninteressierte vergeben werden können. Damit wird verhindert, dass zu Semesterbeginn Studienplätze frei bleiben, obwohl es noch Bewerbungen für diese Plätze gäbe. Da der Er-

folg des Systems wesentlich von der Beteiligung weiterer Hochschulen abhängt, wirken die Länder mit Nachdruck darauf hin, dass sich ihre Hochschulen mit den zulassungsbeschränkten Studiengängen flächendeckend am DoSV beteiligen.

Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen werden alle Studienbewerber, die die o. g. Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ohne besondere Zulassungsverfahren von den Hochschulen für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Teilweise gibt es an Hochschulen auch für zulassungsfreie Studiengänge sogenannte Voranmeldefristen.

Zulassungsbedingungen an Kunst- und Musikhochschulen

An den Kunst- und Musikhochschulen wird neben dem Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife auch der Nachweis einer künstlerischen Eignung verlangt. In ausschließlich künstlerischen Studiengängen, also nicht in Studiengängen für den Lehrerberuf, ist in den meisten Ländern auch ohne Nachweis der Hochschulreife ein Studium möglich, wenn eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird.

Zulassungsbedingungen an Fachhochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium an Fachhochschulen berechtigt einerseits das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachgebundenen Hochschulreife, andererseits das Zeugnis der Fachhochschulreife, das in der Regel nach zwölf aufsteigenden Schuljahren an Fachoberschulen erworben wird [siehe Kapitel 6.10.]. Die Fachhochschulreife kann aber auch auf dem Weg über ein zusätzliches Unterrichtsangebot an beruflichen Schulen, z. B. Berufsfachschulen und Fachschulen erworben werden. Darüber hinaus werden in bestimmten Studiengängen studienspezifische Praktika vor Aufnahme des Studiums gefordert. Mehr als die Hälfte der Studienanfänger an Fachhochschulen verfügt derzeit über eine Hochschulreife, die auch zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten berechtigt.

In einzelnen Fächern [z. B. Design] ist über die Fachhochschulreife hinaus der Nachweis einer künstlerischen Eignung zu erbringen.

Hochschulzulassung

Aufgrund begrenzter Kapazitäten bestehen an vielen Fachhochschulen Zulassungsbeschränkungen in einzelnen Fächern. Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Fachhochschule in der Regel aufgrund von Notendurchschnitt und Wartezeit, dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächs, der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit eines Bewerbers oder gewichteter Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben. Die Fachhochschulen können die Stiftung für Hochschulzulassung [SfH] mit der Durchführung eines Serviceverfahrens für die entsprechenden Studiengänge beauftragen.

Zulassungsbedingungen an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Zugangsvoraussetzung für die Berufsakademien ist je nach Landesrecht die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie ein Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte. Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife besteht je nach Landesrecht die Möglichkeit einer Zulassungsprüfung oder es gelten die Regelungen des Hochschulzugangs für Berufstätige. Nach Abschluss eines Ausbildungsvertrags werden die Bewerber von ihrem Ausbildungsbetrieb an der Studienakademie angemeldet.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschulen variieren je nach Fachbereich. Die Aufnahme in Fachschulen für Agrarwirtschaft, Gestalten, Technik und Wirtschaft erfordert in der Regel

- entweder den Abschluss in einem anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr sowie gegebenenfalls den Abschluss der Berufsschule
- oder den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren.

Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialwesen erfordert in der Regel einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

Studieninhalte

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Aufbau und Inhalt der Studiengänge sind in Modulhandbüchern, Studienordnungen bzw. Studienplänen und Prüfungsordnungen geregelt. In Modulhandbüchern oder Modulkatalogen werden die Module hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte beschrieben. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehrformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Leistungspunkte und Noten
- Häufigkeit des Angebots von Modulen
- Arbeitsaufwand
- Dauer der Module

Studienordnungen führen in der Regel die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Module einschließlich der zu vergebenden Leistungspunkte auf und kennzeichnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Studienordnungen und Modulhandbücher dienen einerseits der Orientierung der Studierenden, andererseits sind sie Grundlage für die Planung des Lehrangebotes im Fachbereich.

Die Prüfungsordnungen legen die Regelstudienzeit fest, die Voraussetzungen zur Prüfung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren, und die Prüfungsfächer. In einzelnen Ländern legt die Prüfungsordnung auch den Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie die erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise fest.

Akkreditierung von Studiengängen

Mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ab 1998 wurde für diese Studiengänge mit dem Aufbau eines unabhängigen Akkreditierungssystems begonnen. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom März 2002 wird die vormalige Koordinierung von Studium und Prüfungen über Rahmenprüfungsordnungen durch ein System der Akkreditierung von Studiengängen [Programmakkreditierung] abgelöst. Ziel der Akkreditierung ist die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards, die Einhaltung von Strukturvorgaben und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse durch ein formalisiertes und objektivierbares Verfahren. Die Akkreditierung kann auch in Form der Systemakkreditierung erfolgen. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass das Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards der Studiengänge zu gewährleisten. Die Kultusministerkonferenz hat für die Akkreditierung von Studiengängen einen länderübergreifenden und unabhängigen Akkreditierungsrat eingerichtet, der seit 2005 als Stiftung des öffentlichen Rechts arbeitet [vgl. hierzu Kapitel 11.3.].

Grundlage der Akkreditierung sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben, die zugleich den Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Studiengängen dienen. Die Strukturvorgaben vom Oktober 2003, die zuletzt im Februar 2010 geändert wurden, beziehen sich u. a. auf die Studienstruktur und Studiendauer. Sie sehen vor, dass Bachelorstudiengänge als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermitteln und insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher stellen. Bachelor- und Masterstudiengänge sind mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet, das sich an dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* – ECTS] orientiert.

Fremdsprachenvermittlung

Um der besonderen Bedeutung der Fremdsprachenvermittlung im Hochschulbereich Rechnung zu tragen, hat die Kultusministerkonferenz 1991 *Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikates „Fachsprache“* beschlossen. Die Fremdsprachenausbildung ist fakultativ, das Zertifikat kann in der Regel aufgrund einer Ausbildung von vier Semestern im Umfang von insgesamt 12–16 Semesterwochenstunden [170 bis 200 Unterrichtsstunden] und einer Abschlussprüfung erworben werden. Das Angebot an Fremdsprachenkursen, ob allgemeinsprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet, ist traditionell an den Universitäten sehr vielfältig. Es werden Kurse in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Sprachen angeboten.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Kunst- und Musikhochschulen. In einer Reihe von Beschlüssen hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zur Ausgestaltung künstlerischer Studiengänge gegeben, die eine überregionale Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse gewährleisten sollen. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, dass grundsätzlich auch Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen in die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen einbezogen werden sollen. Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst entscheiden die Wissenschaftsministerien der einzelnen Länder im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule. Für künstlerische Bachelorstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sehen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Förderung und Fortentwicklung der Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung sowie die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vor.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Fachhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Fachhochschulen.

Akkreditierung von Studiengängen

Die für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben und die Vorgaben für die Programm- und Systemakkreditierung gelten sowohl für Fachhochschulen als auch für Universitäten.

Fremdsprachenvermittlung

Die Fremdsprachenvermittlung erhält im Kontext der zunehmenden Internationalisierung der Fachhochschulstudiengänge einen immer höheren Stellenwert. Zahlreiche Fachhochschulstudiengänge schließen im Rahmen der allgemeinwissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer ein Lehrangebot in Fremdsprachen ein [allgemeiner und fachsprachlicher Unterricht]. Darüber hinaus werden an vielen Fachhochschulen Fremdsprachenkurse für Hörer aller Fachbereiche als wahlfreie Lehrveranstaltungen angeboten. Für den Erwerb des Zertifikats *Fachsprache* an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Duale Studiengänge

Die Studiengänge an Fachhochschulen zeichnen sich durch einen hohen Anwendungs- und Praxisbezug aus. Vor diesem Hintergrund richten die Fachhochschulen, insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft, auch sogenannte DUALE STUDIENGÄNGE in Form von ausbildungsintegrierenden und praxisintegrierenden Studiengängen ein. Hierzu schließen die Hochschulen Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen ab, die Ausbildungs- oder Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. In ausbildungsintegrierenden Studiengängen wird das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung oder einer Berufstätigkeit verknüpft. Die Verteilung von Studienphasen und Anwesenheit im Betrieb folgt unterschiedlichen Modellen [Sandwich- oder Konsekutivmodell] und wird durch die Studienordnung bzw. das Modulhandbuch geregelt. Duale

Studiengänge an Fachhochschulen führen zu zwei berufsqualifizierenden Abschlüssen: Absolventen wird der Bachelorgrad oder der Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule [FH] verliehen, und zugleich erlangen sie das Abschlusszeugnis einer Berufsausbildung. In praxisintegrierenden Studiengängen absolvieren die Studierenden über die im Fachhochschulstudium vorgesehenen praktischen Studiensemester hinaus in größerem Umfang weitere Praxiszeiten.

Darüber hinaus richten insbesondere die Fachhochschulen berufsbegleitende und berufsintegrierende Studiengänge ein, die es erlauben, neben einer beruflichen Tätigkeit einen Bachelor- oder Masterstudiengang zu absolvieren.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Studierenden der BERUFSAKADEMIEN stehen gleichzeitig in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere bei freien Berufen, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Während der Ausbildung wechseln Studienphasen an der Studienakademie und berufspraktische Phasen in den Ausbildungsstätten ab. Die Ausbildung erfolgt teilweise nach Studienplänen bzw. Ausbildungsplänen, die in Abstimmung zwischen Studienakademien, Betrieben und Sozialeinrichtungen erstellt und vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden, teilweise auch durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Berufsakademien nach Rahmenvorgaben der zuständigen Ministerien.

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, dass Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien zu akkreditieren sind. Bei Erfüllung bestimmter Vorgaben werden damit die Bachelorabschlüsse an Berufsakademien einem Bachelorabschluss von Hochschulen hochschulrechtlich gleichgestellt und eröffnen so den Zugang zu Masterstudiengängen. Die Vorgaben für die Berufsakademien betreffen insbesondere das Lehrpersonal und den Umfang der theorie- und praxisbasierten Ausbildungsanteile.

Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an FACHSCHULEN setzen eine geeignete Berufsausbildung in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung voraus. Der Pflichtbereich in den zweijährigen Fachschulen umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Unterricht in den fünf Fachbereichen sowie im Fachbereich Sozialwesen eine Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern. Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz in einem der fünf Fachbereiche.

Lehrmethoden

Lehrmethoden an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen angeboten. Die Vorlesungen sollen vor allem Überblicks- und Grundlagenwissen für das Studium vermitteln. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika wer-

den die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft. Der Einsatz neuer Medien [Multimedia und Teleteaching] in der Lehre wird von Bund und Ländern gefördert und findet zunehmende Verbreitung.

Die Lehrveranstaltungen richten sich gewöhnlich an Studierende eines bestimmten Studienfaches und in einem bestimmten Studienabschnitt. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen haben jedoch, vor allem in den höheren Studienabschnitten, an Bedeutung zugenommen. Auch die Graduiertenkollegs, Einrichtungen an den Universitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sind häufig interdisziplinär angelegt.

Lehrmethoden an Kunst- und Musikhochschulen

Wesentliches Merkmal des Studiums an einer Kunsthochschule bzw. Musikhochschule ist, dass die künstlerische Ausbildung in Form des Einzelunterrichts bzw. in einer kleinen Gruppe [Klasse] in enger Beziehung zu einer bestimmten Hochschullehrerin bzw. einem bestimmten Hochschullehrer erfolgt.

Lehrmethoden an Fachhochschulen

Charakteristisch für das Fachhochschulstudium sind die praxisnahe Ausbildung und die verschiedenen Organisationsformen der Lehre wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen in kleinen Gruppen. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft.

Ein weiteres Charakteristikum der Fachhochschulstudiengänge sind die in das Studium integrierten praktischen Studiensemester [möglich ist ein Studienaufbau mit ein oder zwei Praxissemestern]. Dabei handelt es sich um Ausbildungsabschnitte, die von der Fachhochschule geregelt, inhaltlich bestimmt und betreut sowie von Lehrveranstaltungen begleitet werden. Sie werden in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet. Auch bieten Fachhochschulen duale Studiengänge an, die eine berufliche Ausbildung oder ein berufliches Praktikum in das Studium integrieren.

Das Kleingruppenprinzip stellt einen engen Kontakt zwischen Professoren und Studierenden her und gibt den Studierenden die Möglichkeit zur Interaktion in den Lehrveranstaltungen.

Lehrmethoden an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Für die Ausbildung an der Berufsakademie ist die Aufteilung des Studienhalbjahres in eine Praxisphase im Betrieb und eine 10- bis 12-wöchige Theoriephase an der Studienakademie charakteristisch. In der Theoriephase wird in der Regel in kleinen Gruppen studiert. Neben Vorlesungen und Seminaren werden auch aktive Lehr- und Lernmethoden wie Rollen- und Planspiele oder Fallstudien angewandt.

Für die Unterrichtsmethoden in der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 6.9. verwiesen.

Studienerfolg

Studienerfolg an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen

An den Hochschulen sind die Studierenden nicht in einem Klassenverband zusammengefasst. Die Zuordnung erfolgt vielmehr durch den Besuch der Lehrveranstaltungen bzw. Module, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums vorgeschrieben sind. Absolviert ein Studierender das eine oder andere Modul nicht mit Erfolg, hat er nur dieses zu wiederholen und kann gleichzeitig den Anschluss an die Kommilitonen im selben Semester halten. In der Praxis verlängert jedoch das Verfehlen von Leistungsnachweisen meist die Gesamtstudiendauer. Studienordnungen und Prüfungsordnungen regeln, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu einem bestimmten Modul erfüllt sein müssen. Modulprüfungen können zum Teil mehrmals wiederholt werden.

Ein Wechsel des Studiengangs ist grundsätzlich auch in höheren Semestern möglich. Soweit Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, ist allerdings Voraussetzung, dass der Studierende in dem Fach der Wahl einen Studienplatz erhält. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang sind anzuerkennen, wenn hinsichtlich der erworbenen und der nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Ablehnende Entscheidungen sind von der Hochschule zu begründen.

Studienerfolg an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Zulassung zu der Abschlussprüfung an BERUFSAKADEMIEN setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht wurden und die praktische Ausbildung im Betrieb planmäßig durchgeführt wurde. Nicht bestandene Prüfungen können ein bis zweimal wiederholt werden, die Abschlussarbeit nur einmal. Für die Wiederholung der Prüfung und der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Länder.

Zur Versetzung an FACHSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 6.10. zu.

Berufsfähigkeit

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Darüber hinaus richten die Hochschulen zunehmend sogenannte Career Center ein, in denen die Beratung der Studierenden und die Vermittlung von berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen zusammengeführt sind [vgl. Kapitel 12.7.]. Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten und Einschreibung für weiterführende Studiengänge können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden. Praktika bieten Gelegenheit, die berufliche Realität kennen zu lernen und zu potentiellen Arbeitgebern Kontakt herzustellen. Bei zahlreichen Studiengängen, insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, wird der Nachweis einer vor oder

während des Studiums abzuleistenden praktischen Tätigkeit verlangt [Dauer vier bis sechs Monate, in manchen Fällen bis zu einem Jahr]. Um die Beschäftigungschancen von Geistes- und Sozialwissenschaftlern zu verbessern, wurden an manchen Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Programme eingerichtet, die Geistes- und Sozialwissenschaftlern Gelegenheit zu Praktika in der Wirtschaft geben und ihnen Schlüsselqualifikationen [z. B. Grundlagen der EDV, elementare betriebswirtschaftliche Kenntnisse] vermitteln sollen.

Auch über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden [Alumni] kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen erleichtert werden.

An einer Reihe von Hochschulen werden Maßnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Selbständigkeit bzw. zur Förderung von Existenzgründungen angeboten.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Kunst- oder Musikhochschule in den Beruf

Absolventen künstlerischer Fächer haben es vielfach schwer, geeignete Tätigkeiten zu finden oder durch eigene Kunstproduktion ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Um die Chancen zu verbessern, wurden daher in die Studiengänge auch Fächer aufgenommen, die für praktische Tätigkeiten qualifizieren [Unterrichtstätigkeiten, Kulturmanagement]. Durch eine geeignete Auswahl der Studieninhalte und zusätzliche Abschlüsse kann der Übergang ins Erwerbsleben erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Fachhochschule in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden.

Erklärtes Ziel der Ausbildung an Fachhochschulen ist eine enge Verbindung zur beruflichen Praxis. Diesem Zweck dient vor allem die Integration von einem oder zwei Praxissemestern in den Studiengang. Die Themen von Bachelorarbeiten und Diplomarbeiten beruhen vielfach auf Problemen, die die Studierenden in den Praxissemestern kennen gelernt haben. Teilweise werden sie in Kooperation mit Industrie und Wirtschaft angefertigt. Auf diese Weise können die Studierenden schon vor dem Hochschulabschluss Einblick in die Berufswelt gewinnen und Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern herstellen. Die Praktikantenämter der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind bei der Suche nach Praktikantenstellen behilflich. Darüber hinaus kann in Praktikumsbörsen im Internet nach Praktikantenstellen gesucht werden.

In den dualen Studiengängen ist eine berufliche Ausbildung oder ein berufliches Praktikum bereits in das Studium an der Fachhochschule integriert und erfolgt in Zusammenarbeit mit entsprechenden Unternehmen.

Auch an Fachhochschulen kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden [Alumni] erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Berufsakademie in den Beruf

Absolventen einer Berufsausbildung im Sinne eines dualen Systems an einer Berufsakademie werden durch den Wechsel zwischen Theorie und Praxis bereits während des Studiums auf den Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis vorbereitet. Vielfach finden die Studierenden nach dem berufsqualifizierenden Abschluss an der Berufsakademie sogar im Ausbildungsbetrieb selbst eine Beschäftigung.

Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus werden die Studiengänge mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Die Leistungspunkte umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen und die Prüfung sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Bachelor- wie Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit [Bachelorarbeit/Masterarbeit] vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für eine Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 ECTS-Punkte.

Ziel und Gegenstand der Prüfungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren werden für jeden Studiengang in der Prüfungsordnung festgelegt. Bei modularisierten Studiengängen sind die einzelnen Module u. a. hinsichtlich der Inhalte und Lernziele, des Arbeitsaufwands, der zu vergebenden Leistungspunkte und der Prüfungsleistungen zu beschreiben.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen.

Leistungsbeurteilung an Kunst- und Musikhochschulen

Auch an den Kunsthochschulen werden über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise vergeben. Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen kommen hier vor allem künstlerisch-gestalterische Prüfungen in Betracht.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Leistungsbeurteilung an Fachhochschulen

Zur Leistungsbeurteilung in Bachelor- und Masterstudiengängen an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Leistungsbeurteilung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelorausbildungsgangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Die allgemeinen Informationen zur Leistungsbeurteilung in Bachelor- und Masterstudiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten auch für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Im theoriebezogenen Teil der Bachelorausbildung werden die Prüfungsleistungen u. a. in Form von Klausurarbeiten, Seminararbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Studienarbeiten erbracht, im praxisbezogenen Teil vor allem in Form von Praxisarbeiten.

Zur Leistungsbeurteilung in der beruflichen Weiterbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 6.10. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung erläutert werden.

Abschlusszeugnis

Abschlusszeugnisse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bei den Studienabschlüssen an Universitäten ist zwischen Hochschulprüfungen, Staatsprüfungen und kirchlichen Prüfungen zu unterscheiden. Aufgrund dieser Prüfungen wird in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die Hochschulen durch Gesetz autorisiert. Die Bachelorprüfung ist eine Hochschulprüfung und mit der Verleihung des Bachelorgrades verbunden.

Bachelorstudiengänge vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie ein Diplomabschluss an einer Fachhochschule.

Für Bachelorgrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Science [B.Sc.]
- Bachelor of Engineering [B.Eng.]
- Bachelor of Laws [LL.B.]
- Bachelor of Education [B.Ed.]

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen fügen dem Abschlusszeugnis ein *Diploma Supplement* bei, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt.

Für Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt in Katholischer oder Evangelischer Religion vermittelt werden, finden die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und die *Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Master-*

abschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden Anwendung. Für alle sonstigen Bachelor- und Masterstudiengänge in Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion gelten die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung werden in diesen Studiengängen die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Arts [B.A.] und Master of Arts [M.A.] vergeben. Bei der Akkreditierung der Studiengänge sind neben den einschlägigen staatlichen auch die kirchlichen Vorschriften zu Grunde zu legen.

An einigen Universitäten wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad [Doppelabschluss] oder ein gemeinsamer Abschluss [*Joint Degree*] vergeben.

Abschlusszeugnisse an Kunst- und Musikhochschulen

Künstlerischer Abschluss eines grundständigen Studiengangs ist der Bachelor oder das Diplom. Neben der künstlerischen Ausbildung bieten die Kunsthochschulen auch Lehramtsstudiengänge an, die nach einer entsprechenden Staatsprüfung und dem Vorbereitungsdienst zur Lehramtsbefähigung als Kunsterzieherin oder Kunsterzieher bzw. Musiklehrerin oder Musiklehrerin im Schulbereich führen. In den Jahren 2003 und 2004 hat die Kultusministerkonferenz Rahmenvorgaben zur Ausbildung in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik für alle Lehrämter verabschiedet.

Auch an Kunst- und Musikhochschulen existieren bereits Lehramtsstudiengänge, die mit einer Hochschulprüfung im Rahmen der gestuften Studienstruktur abschließen. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 9.1. zu entnehmen.

Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz im Rahmen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Kunst- und Musikhochschulen beschlossen. Für Bachelorgrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Fine Arts [B.F.A.]
- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Music [B.Mus.]

Die Zahl der Bachelor- und Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen hat in den vergangenen Jahren schnell zugenommen. Derzeit sind 71 Prozent aller Studienangebote an deutschen Kunst- und Musikhochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge.

Abschlusszeugnisse an Fachhochschulen

Die Fachhochschulen verleihen als Abschluss des Studiums den Bachelorgrad und den Mastergrad sowie derzeit noch zu einem geringen Teil den Diplomgrad. An einigen Fachhochschulen wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad [Doppelabschluss] oder ein gemeinsamer Abschluss [*Joint Degree*] vergeben.

Wie an den Universitäten vermitteln die Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen

mit dem Bachelorgrad ab. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie der an einer Fachhochschule erworbene Diplomgrad.

Für Bachelorgrade an Fachhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Science [B.Sc.]
- Bachelor of Engineering [B.Eng.]
- Bachelor of Laws [LL.B.]

Die Fachhochschulen fügen dem Abschlusszeugnis der Diplomstudiengänge sowie der Bachelor-/Masterstudiengänge ein *Diploma Supplement* bei, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt.

Abschlusszeugnisse an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Berufsakademien

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz Kriterien für die Akkreditierung von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien beschlossen. Die staatlichen Abschlüsse von auf dieser Grundlage akkreditierten Ausbildungsgängen sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Mit der akademischen Gleichstellung der Bachelorabschlüsse ist auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden. Bei der staatlichen Abschlussbezeichnung handelt es sich jedoch nicht um einen Hochschulgrad.

Die Abschlüsse der Berufsakademien nach dem Modell Baden-Württembergs zählen zu den Abschlüssen im tertiären Bereich. Sofern sie bestimmten Kriterien entsprechen, fallen sie unter die Hochschuldiplom-Richtlinie der EU. Zu diesen Kriterien gehören insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Qualifikation des Lehrpersonals sowie bestimmte institutionelle Anforderungen zum Ausbildungsangebot und zur Zusammenarbeit zwischen Studienakademie und Ausbildungsbetrieb. Die Abschlüsse der Berufsakademie Sachsen und der Berufsakademie in der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfüllen diese Kriterien.

Fachschulen

Der erfolgreiche Abschluss der zweijährigen FACHSCHULE berechtigt je nach Fachrichtung zur Führung der Berufsbezeichnungen *Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin, Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin*, *Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin* bzw. in der Fachrichtung Hauswirtschaft *Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin* und *Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin* sowie weiterer Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen wie z. B. *Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin*. An der Fachschule ist auch der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

7.3.2. Kurzstudien in der Hochschulbildung

Studienprogramme von kurzer Dauer werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht angeboten.

7.4. Studiengänge im zweiten Studienzyklus

Fachrichtungen

Eine detaillierte Erörterung der Fachrichtungen an Einrichtungen des Hochschulbereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt zwei, drei oder vier Semester. An Universitäten und gleichgestellten Hochschulen liegt die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge zumeist bei vier Semestern.

An Fachhochschulen beträgt die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge zumeist drei bis vier Semester.

Zulassungsbedingungen

Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.

Für den Zugang zu künstlerischen Masterstudiengängen ist zusätzlich zum Bachelorabschluss die erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Dies kann auch durch eine Eignungsprüfung geschehen. Für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist zusätzlich der Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit für eine Zeitspanne von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

Studieninhalte

In den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird bei den Masterstudiengängen zwischen forschungsorientierten und anwendungsorientierten Studiengangsprofilen sowie weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Weiterbildende Masterstudiengänge sollen berufliche Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung festzustellen und im *Diploma Supplement* auszuweisen ist. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind Kapitel 7.3.1. zu entnehmen.

Lehrmethoden

Eine Erörterung der Lehrmethoden an Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Studienerfolg

Eine Erörterung des Studienerfolgs an Einrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Berufsfähigkeit

Eine Erörterung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs in den Beruf findet sich in Kapitel 7.3.1.

Leistungsbeurteilung

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann im Einzelfall von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Der Bearbeitungsumfang für eine Masterarbeit beträgt 15–30 ECTS-Punkte.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen.

Abschlusszeugnis

In konsekutiven Masterstudiengängen wird bei der Gradbezeichnung nicht zwischen der Ausrichtung auf die Forschung und der Ausrichtung auf die Praxis unterschieden. Der Mastergrad verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.

Für Mastergrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts [M.A.]
- Master of Science [M.Sc.]
- Master of Engineering [M.Eng.]
- Master of Laws [LL.M.]
- Master of Education [M.Ed.]

Für Mastergrade an Kunst- und Musikhochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Fine Arts [M.F.A.]
- Master of Arts [M.A.]
- Master of Music [M.Mus.]

Der Mastergrad an Fachhochschulen verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule. Für Mastergrade an Fachhochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts [M.A.]
- Master of Science [M.Sc.]

- Master of Engineering [M.Eng.]
- Master of Laws [LL.M.]

Bei Mastergraden in weiterbildenden Masterstudiengängen sind fachliche und sonstige Zusätze zulässig, wie z. B. Master of Business Administration [MBA].

7.5. Programme außerhalb der Bachelor- und Master-Struktur

Im Zuge des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums wird das Studiensystem auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt. Die Studienstrukturreform ist weitgehend abgeschlossen. Im Wintersemester 2012/2013 handelt es sich bei 86,6 Prozent aller Studienangebote an deutschen Hochschulen um Bachelor- und Masterstudiengänge.

Neben dem Bachelorabschluss existieren als erste berufsqualifizierende Abschlüsse der Diplomabschluss und der Magisterabschluss sowie kirchliche und staatliche Abschlüsse.

Diplom und Magister

Eine geringe Anzahl von Studiengängen wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Studiengänge mit dem Abschluss Diplom sind auf ein Studienfach konzentriert. Die Diplomprüfung ist mit der Verleihung des Diplomgrades [z. B. Diplom-Psychologe] verbunden. Der Diplomabschluss einer Fachhochschule wird mit dem Zusatz [FH] gekennzeichnet, z. B. Diplom-Ingenieur/-in [FH].

Eine sehr geringe Anzahl von Studiengängen wird derzeit noch mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Studiengänge mit dem Abschluss Magister insbesondere in den Geisteswissenschaften ermöglichen eine Kombination mehrerer Fächer [in der Regel ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei gleichgewichtige Hauptfächer]. Die Magisterprüfung ist mit der Verleihung des Magistergrades [z. B. Magister Artium] verbunden.

Bei Diplom und Magister handelt es sich um erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse.

Staatsprüfung

Einige Studiengänge, die zu Berufen führen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, werden mit einer Staatsprüfung abgeschlossen. Dies ist der Fall bei den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaften und zum Teil bei den Studiengängen für den Lehrerberuf. Die Leistungsanforderungen für die Staatsprüfungen entsprechen denen der Hochschulprüfungen. Der Unterschied zwischen den Hochschulprüfungen und den Staatsprüfungen ist somit weitgehend formaler Art. In den Staatsprüfungen wirken neben den Professorinnen und Professoren auch Vertreter von staatlichen Prüfungsämtern als Prüfer mit. Vor allem für angehende Juristen und Lehrkräfte ist zusätzlich nach der Ersten Staatsprüfung ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, der mit einer weiteren Staatsprüfung abschließt. Erst diese Zweite Staatsprüfung befähigt zur Ausübung des entsprechenden Berufs. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

In der Regel berechtigt ein Staatsexamen die Absolventen in gleicher Weise zur Promotion wie ein akademischer Grad.

Kirchliche Abschlüsse

Im Dezember 2007 hat die Kultusministerkonferenz die gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz entwickelten *Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion* verabschiedet. Für den Bereich der theologischen Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten qualifizieren [theologisches Vollstudium] sehen die Eckpunkte bis auf Weiteres Studiengänge vor, die nach einer Regelstudienzeit von insgesamt fünf Jahren mit einer akademischen und einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden. Somit wird im Rahmen des theologischen Vollstudiums derzeit keine gestufte Studienstruktur im Sinne des Bologna-Prozesses eingeführt. Unabhängig davon werden die Studiengänge modularisiert und mit Leistungspunkten ausgestattet.

Postgraduale Studiengänge

Neben den konsekutiven Masterstudiengängen kommen zu den grundständigen Studiengängen postgraduale Studiengänge [Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudien] hinzu, die auf eine Dauer von zwei bis vier Semestern angelegt sind. Diese bauen auf einem ersten Hochschulabschluss auf und dienen einer weiteren Berufsqualifikation, Spezialisierung und Vertiefung oder werden parallel zu einem anderen Studiengang belegt. Postgraduale Studiengänge stehen in der Regel in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem grundständigen Studium. Wesentliche Kennzeichen postgradualer Studiengänge, auf deren Grundlage ein Grad verliehen werden kann, sind u. a.:

- ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung sowie ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen je nach Zielsetzung des postgradualen Studiengangs
- die gezielte Ausrichtung auf das im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichte Qualifikationsniveau und entsprechende Zugangsvoraussetzungen
- die Regelstudienzeit [einschließlich praktischer Studienanteile und Prüfungszeiten] für Studiengänge, die im Vollzeitstudium zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen beträgt mindestens zwei und höchstens vier Semester
- die Strukturierung des Studiengangs durch eine Prüfungsordnung
- eine obligatorische wissenschaftliche Abschlussarbeit und eine weitere Prüfung
- die Vermittlung einer selbständigen Qualifikation, die die im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, jedoch deutlich darüber hinausgeht

Die sonstigen weiterführenden Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen schließen mit einem Leistungsnachweis [Zertifikat] oder mit einem weiteren Hochschulgrad [Diplom, Magister] ab.

Weiterführende Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen schließen mit einer Abschlussprüfung, dem Konzertexamen oder einem weiteren Diplom ab.

Sonstige weiterführende Studiengänge an Fachhochschulen schließen mit einem weiteren Diplomgrad oder einem Leistungsnachweis [Zertifikat] ab.

Informationen über weiterbildende Masterstudiengänge können Kapitel 7.4. entnommen werden, da diese Teil der Bachelor- und Master-Struktur sind.

Eine von der Hochschulrektorenkonferenz [HRK] veröffentlichte Übersicht zu weiterführenden Studienangeboten ist im Internet unter www.hochschulkompass.de zu finden.

7.6. Studiengänge im dritten Studienzyklus (Doktorandenprogramme)

Für besonders qualifizierte Absolventen besteht die Möglichkeit zur Promotion. Die Fachrichtungen, in denen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen promoviert werden kann, sind unter www.hochschulkompass.de im Internet zu finden.

Aufbau von Doktorandenprogrammen

Die Wege zur Promotion in Deutschland sind vielfältig. Das in Deutschland vorherrschende Modell ist die individuell verantwortete und betreute Promotionsphase. Promotionen werden an Universitäten durchgeführt, etwa ein Drittel in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es besteht auch die Möglichkeit kooperativer Promotionsverfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Derzeit gibt es knapp 110.000 Promovierende in Deutschland. Im Jahr 2011 haben knapp 27.000 Doktoranden die Promotion erfolgreich abgeschlossen.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wurden seit 1990 an den Hochschulen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft [DFG] finanzierte Graduiertenkollegs eingerichtet, die die Gelegenheit bieten, im Rahmen eines systematisch angelegten Studienprogramms die Promotion vorzubereiten. Derzeit existieren in Deutschland 233 Graduiertenkollegs. Seit 1998 werden verstärkt auch andere strukturierte, kooperative Formen der Doktorandenausbildung angeboten. Dazu gehören internationale Promotionsprogramme, *International Max-Planck Research Schools*, *Graduate Schools* sowie die im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderten Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zulassungsbedingungen

Der Promotionszugang ist in den Promotionsordnungen der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen geregelt. Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Auch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung berechtigt in der Regel grundsätzlich zur Promotion.

Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen regeln die Universitäten ebenfalls in ihren Promotionsordnungen. Zusätzlich zum jeweiligen Abschluss werden entweder auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern bzw. ein Ergänzungsstudium an der Universität oder eine Promotionseignungsprüfung verlangt.

Masterabschlüsse, die an Kunst- und Musikhochschulen erworben wurden, berechtigen zur Promotion nur insoweit, als mit dem Abschluss des Masterstudiums eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wurde.

Der Erwerb des Doktorgrades ist an Fachhochschulen nicht möglich, da das Promotionsrecht den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen vorbehalten ist. Immer

häufiger wird jedoch von der Möglichkeit kooperativer Promotionsverfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen Gebrauch gemacht.

Status von Doktoranden

Ein Teil der Doktoranden promoviert auf Stellen, ein anderer Teil wird über Stipendien gefördert und ein weiterer Teil finanziert die Promotionsphase aus eigenen Mitteln. Stipendien und Förderprogramme werden von Bund, Ländern, Forschungs- und Förderorganisationen, Begabtenförderungswerken und politischen Stiftungen aufgelegt. Die Höhe der Förderung variiert.

Betreuungsregelungen

Das in Deutschland vorherrschende Modell ist die individuell verantwortete und betreute Promotionsphase.

Leistungsbeurteilung

Die Promotion erfolgt aufgrund der Anfertigung einer Dissertation, die auf selbständiger Forschungsarbeit beruht, und aufgrund mündlicher Prüfungen [Rigorosum]. An die Stelle der mündlichen Prüfungen kann die Verteidigung der Dissertation [Disputation] oder eine vergleichbare Leistung treten. Eine bestimmte Dauer für die Abfassung der Dissertation ist, außer in strukturierten Doktorandenprogrammen, nicht vorgegeben.

Abschlusszeugnis

Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

Andere Organisationsformen

Die möglichen Organisationsformen eines Promotionsstudiengangs sind oben aufgeführt.

8. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE ERWACHSENENBILDUNG

8.1. Einführung

Die Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung bieten eine Vielzahl von Bildungsgängen und Fachrichtungen aus dem Bereich der allgemeinen, beruflichen, politischen und wissenschaftlichen Weiterbildung an. Entsprechend verschieden sind auch Zielsetzung, Inhalte und Dauer der Bildungsmaßnahmen.

Allgemeine Ziele

Zur ursprünglichen Zielsetzung einer *zweckfreien Bildung* kam zunehmend die Funktion, auf Bildungsbedürfnisse zu reagieren, die sich aus den Ansprüchen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ergaben. Seit 1970 gewinnen die berufliche Orientierung, die Ausrichtung auf formale Abschlüsse und die Systematisierung sowie ein neues Verständnis von Weiterbildung an Bedeutung.

Bei der Fortentwicklung auch des Bereichs der Weiterbildung im Rahmen des lebenslangen Lernens sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass der Einzelne

- die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen entwickelt,
- die für lebensbegleitendes Lernen erforderlichen Kompetenzen erwirbt,
- institutionalisierte sowie neue Lernmöglichkeiten in seinem Lebens- und Arbeitszusammenhang nutzt.

Leitgedanken sind dabei:

- die Stärkung der Eigenverantwortung sowie Selbststeuerung der Lernenden
- der Abbau der Chancenungleichheiten
- die Kooperation der Bildungsanbieter und Nutzer
- die Stärkung der Bezüge zwischen allen Bildungsbereichen

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Weiterbildung ist in Deutschland in geringerem Umfang durch den Staat geregelt als die anderen Bildungsbereiche. Dies wird damit begründet, dass den vielfältigen und sich rasch wandelnden Anforderungen an Weiterbildung am besten durch eine Struktur entsprochen werden kann, die durch Pluralität und Wettbewerb der Träger und der Angebote gekennzeichnet ist. Für die Teilnahme an Weiterbildung ist Freiwilligkeit leitender Grundsatz.

Die Tätigkeit des Staates beschränkt sich im Bereich der Weiterbildung weitgehend auf die Festlegung von Grundsätzen sowie auf Regelungen zur Ordnung und Förderung. Diese sind in Gesetzen des Bundes und der Länder festgeschrieben. Ziel der staatlichen Regelungen ist es, Rahmenbedingungen für die optimale Entwicklung des Beitrags der Weiterbildung zum lebenslangen Lernen zu setzen.

In die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern fällt die Forschung und modellhafte Entwicklung in allen Bereichen der Weiterbildung. Außerdem sind Bund und Länder für Fragen der Statistik und für die Bildungsberichterstattung in der Weiterbildung jeweils für ihren Bereich zuständig.

Die Zuständigkeit der LÄNDER umfasst insbesondere:

- die allgemeine Weiterbildung
- die schulabschlussbezogene Weiterbildung
- die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen
- die kulturelle Weiterbildung
- Teile der politischen Weiterbildung
- Teile der beruflichen Weiterbildung

Voraussetzungen und Grundsätze für die Förderung und Finanzierung der Weiterbildung sind in Weiterbildungsgesetzen [R167-168, R170-171, R174, R176, R178, R180, R182, R184, R186-187, R189, R191] und Bildungsfreistellungsgesetzen [R169, R172-173, R175, R177, R179, R181, R183, R185, R188, R190] festgeschrieben. Die Weiterbildungsgesetze bzw. Erwachsenenbildungsgesetze beschreiben Weiterbildung als eigenständigen Bildungsbereich, der die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung umfasst und dessen Ausgestaltung öffentliche Aufgabe ist. Die Weiterbildungsgesetze garantieren eine Pluralität der Einrichtungen unterschiedlicher Träger und geben ein staatliches Anerkennungsverfahren für die Einrichtungen vor. In allen Landesgesetzen sind Regelungen vorhanden, die die Freiheit der Lehrplangestaltung und die Unabhängigkeit der Personalauswahl enthalten.

Ergänzend zu den Weiterbildungsgesetzen enthalten die Schulgesetze [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100-101, R103, R105, R111, R113-115] der Länder Regelungen für Weiterbildungsaufgaben im Schulwesen [z. B. Erwerb schulischer Abschlüsse], und in den Hochschulgesetzen [R124, R126, R129, R131, R133-134, R137, R139, R141, R143-144, R146, R147-150, R152, R155, R157, R160] wird die Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung gesetzlich geregelt. Regelungen zu Veranstaltungen der Weiterbildung an Berufsakademien enthalten ggf. die Berufsakademiegesetze [R124, R136, R138, R142, R151, R154, R159, R162].

In 12 von 16 Ländern ermöglichen Gesetze, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, für mehrere Arbeitstage im Jahr [in der Regel fünf] bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können [Bildungsurlaub].

Zusätzlich zu den oben genannten Zuständigkeiten, die von Bund und Ländern gemeinsam wahrgenommen werden, umfasst die Kompetenz des BUNDES insbesondere:

- die außerschulische berufliche Weiterbildung
- die geregelte berufliche Fortbildung
- Rahmenregelungen für den Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, der auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird
- Teile der politischen Weiterbildung
- Fragen der internationalen Zusammenarbeit zur Weiterbildung, auch in der Europäischen Union

So wurden auf Bundesebene insbesondere im Sozialgesetzbuch III [R163], Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung [R166], Berufsbildungsgesetz [R78], Gesetz zur Ordnung des Handwerks [R79], Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG – R81] und Fernunterrichtsschutzgesetz [R165] Regelungen für den Bereich der Weiterbildung getroffen.

Die Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III [SGB III] des Bundes liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung nach dem SGB III umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- Berufliche Fortbildung: Maßnahmen zur Feststellung, Erhaltung, Erweiterung oder Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Erwachsene, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung verfügen.
- Berufliche Umschulung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf: Zielgruppe sind überwiegend Arbeitslose ohne Berufsabschluss.

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, wurde bundesweit ein neues umfassendes Förderinstrument zur Finanzierung der beruflichen Aufstiegsfortbildung geschaffen. Mit der ersten Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, die am 1. Januar 2002 in Kraft trat, wurde die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung deutlich verbessert. Durch die Gesetzesreform wurden eine deutlich höhere Weiterbildungsbeteiligung und ein entsprechend starker Anstieg der Zahl von Existenzgründungen erzielt. Im Jahr 2009 ist die Förderung nach dem AFBG im Zuge der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* weiter ausgebaut worden.

Für berufliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sind in der Regel die Kammern [z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern] zuständig. Soweit ein bundesweites Regelungsinteresse besteht, werden die Fortbildungsprüfungen durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] geregelt. Berufliche Fortbildungen vermitteln unter anderem berufliche Handlungskompetenzen, die zur Wahrnehmung mittlerer und zum Teil auch höherer Führungsaufgaben in Betrieben befähigen.

8.2. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Nach verschiedenen Weiterbildungsgesetzen bzw. Erwachsenenbildungsgesetzen der Länder [R167–168, R170–171, R174, R176, R178, R180, R182, R184, R186–187, R189, R191] haben vor allem die VOLKSHOCHSCHULEN, aber auch andere freie Träger, die Aufgabe, im Bereich der allgemeinen Weiterbildung für eine Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten Sorge zu tragen, also ein regelmäßiges, umfassendes Angebot bereitzuhalten, das den verschiedensten gesellschaftlichen Anforderungen und individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Bundeszentrale für politische Bildung und die entsprechenden Landeszentralen führen politische Weiterbildungsveranstaltungen durch und fördern freie Träger der politischen Weiterbildung.

Das Nachholen schulischer Abschlüsse ist in der Regel an ABENDSCHULEN [Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien] und Kollegs möglich. Abendhauptschulen bereiten Erwachsene in einem einjährigen Bildungsgang [zwei Semester] auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vor. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen [vier Semester] zum Mittleren Schulabschluss. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren den Erwerb der Hochschulreife. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der Hochschulreife.

Im Zuge der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* wurde ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses für Jugendliche und Erwachsene eingeführt. Parallel dazu bieten die Länder und freie Träger Qualifizierungsangebote zum Nachholen von Abschlüssen an. Durch diese Maßnahmen soll insbesondere, aber nicht nur Jugendlichen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit gegeben werden, einen schulischen Abschluss zu erlangen.

Als Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung bieten die FACHSCHULEN Bildungsgänge mit ein- bis dreijähriger Dauer an [siehe Kapitel 7 für eine genauere Beschreibung dieser Einrichtung].

Eine flexible berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht berufstätigen Erwachsenen der FERNUNTERRICHT. Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern [Fernlehrinstitute] angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz [R165] – staatlich zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland* [ZFU]. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. An Fernlehrgängen nahmen im Jahr 2011 etwas mehr als 181.000 Personen teil. Das Themenspektrum ist sehr weit und umfasst Sozialwissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Geisteswissenschaften, Sprachen, Wirtschaft und kaufmännische Praxis, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Freizeit, Gesundheit, Haushaltsführung, Schulische Lehrgänge [z. B. Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur], Lehrgänge zur Erlangung eines Abschlusses als staatlich geprüfter Betriebswirt, Techniker oder Übersetzer, EDV-Lehrgänge sowie Lehrgänge für Freizeit und Hobby. Schwerpunkt ist der Bereich *Wirtschaft und kaufmännische Praxis* mit 27,3 Prozent aller Teilnehmer.

Soweit die Berufsakademiegesetze der Länder dies vorsehen, können auch die BERUFSAKADEMIEN Veranstaltungen der Weiterbildung anbieten.

Nach dem Hochschulrahmengesetz [HRG – R119] und den Hochschulgesetzen der Länder [R124, R126, R129, R131, R133–134, R137, R139, R141, R143–144, R146, R147-150, R152, R155, R157, R160] gehört die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung neben Forschung und Studium zu den Kernaufgaben der HOCHSCHULEN. Die weiterbildenden Studien dienen entweder der Spezialisierung oder Vertiefung oder sie führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation. Die Dauer reicht von einigen Wochen oder Monaten bis zu mehreren Semestern, wobei auch im Bereich der Weiterbildung zunehmend modularisierte Kurse angeboten werden. Durch wissenschaftliche Weiterbildung leisten die Hochschulen in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft auch einen Beitrag zur regionalen Entwicklung.

8.3. Allgemeine und politische Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Die allgemeine und politische Weiterbildung ist ein quantitativ bedeutender Weiterbildungssektor mit einem besonders breiten Themenspektrum. Für Angebote der allge-

meinen und politischen Weiterbildung bestehen in der Regel keine Zugangsvoraussetzungen.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Wie im Schulbereich gestaltet das Lehrpersonal den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Teilnehmer.

Dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien als effektives Mittel für das selbst gesteuerte Lernen kommt auch in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung eine wachsende Bedeutung zu. So ist die Mehrzahl aller Fernlehrangebote ganz oder teilweise online-gestützt. Zahlreiche Initiativen und Projekte fördern den Einsatz dieser Technologien.

8.4. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Die berufliche Weiterbildung richtet sich an Zielgruppen mit den unterschiedlichsten Bildungsvoraussetzungen, vom Arbeitslosen ohne Schul- und Berufsabschluss bis zur Führungskraft.

Abschlusszeugnis

Nur ein Teil der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist darauf ausgerichtet, auf gesetzlich geregelte oder von den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft [Kammern] verliehene Abschlüsse vorzubereiten.

8.5. Zweiter Bildungsweg

Zulassungsbedingungen

Die Bewerber für Kurse zum Erwerb der Hochschulreife an ABENDGYMNASIEN müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen, mindestens 19 Jahre alt sein und den Mittleren Schulabschluss erworben haben. Bewerber, die den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nicht nachweisen können, müssen einen Vorkurs von mindestens halbjähriger Dauer besuchen, in dem vor allem Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik unterrichtet werden. Über Prüfungen zur Aufnahme in den Vorkurs und zum Abschluss des Vorkurses können die Länder besondere Bestimmungen erlassen. Die Teilnehmer müssen mit Ausnahme der letzten drei Halbjahre berufstätig sein. Die Aufnahmebedingungen für Kollegs sind die gleichen wie bei den Abendgymnasien. Die Kollegiaten dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für die Leistungsbeurteilung und die Prüfungen in der schulabschlussbezogenen Weiterbildung gelten vergleichbare Grundsätze und Zielvorstellungen wie im Sekundarbereich.

Abschlusszeugnis

Zum Nachholen von Abschlüssen des allgemeinbildenden Schulwesens auf dem Zweiten Bildungsweg wird auf die Beschreibung der Abendschulen und Kollegs in Kapitel 8.2. verwiesen. Auch die Volkshochschulen bieten in diesem Bereich Kurse an.

8.6. Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Zugangsvoraussetzung für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung an Hochschulen ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium, teilweise stehen die Weiterbildungsangebote auch Bewerbern offen, die durch eine berufliche Tätigkeit oder auf andere Weise die für die Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben [vgl. Kapitel 7.3.1.]. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung wurde 1998 mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes [HRG – R119] an den deutschen Hochschulen ein Leistungspunktsystem eingeführt. Künftig sollen auch Punkte außerhalb der Hochschulen erworben werden können, z. B. durch den nicht formalen Erwerb von Kompetenzen und durch berufliche Fortbildung. Dafür hat die Kultusministerkonferenz [KMK] mit ihrem Beschluss vom Juni 2002 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium die Voraussetzung geschaffen. Im November 2003 haben Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz [HRK] und das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] die Hochschulen in einer gemeinsamen Erklärung aufgerufen, zum Beispiel Prüfungen der beruflichen Fortbildung bei entsprechendem Niveau auf ein Hochschulstudium anzurechnen.

Abschlusszeugnis

Als Abschlüsse in der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung werden Zertifikate, bei weiterbildenden Studiengängen auch Hochschulgrade erworben.

9. LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL

9.1. Einführung

Dieses Kapitel enthält Informationen über die Erstausbildung, die Beschäftigungsbedingungen und die berufliche Weiterbildung des pädagogischen Personals im Elementarbereich und der Lehrkräfte im Schulbereich, des Lehrpersonals an Einrichtungen des tertiären Bereichs sowie der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Das pädagogische Personal im Elementarbereich in Deutschland hat nicht die Ausbildung und den Status von Lehrkräften. Die pädagogischen Fachkräfte im Elementarbereich sind überwiegend staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen.

Lehrkräfte

Die Ausbildung der Lehrkräfte aller Schularten ist durch Landesrecht geregelt. Die einschlägigen Rechtsnormen sind u. a. die Gesetze [R86, R88, R90, R93, R97, R99, R102, R109, R118] und Rechtsverordnungen für die Lehrkräfteausbildung, die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge und die Prüfungsordnungen für die Erste Staatsprüfung bzw. für die Bachelor- und Masterprüfungen, die Ausbildungsordnungen für den Vorbereitungsdienst und die Prüfungsordnungen für die Zweite Staatsprüfung.

Die Zuständigkeit für die Lehrkräfteausbildung liegt bei den Kultusministerien der Länder. Diese regeln die Ausbildung durch Studienordnungen bzw. Ausbildungsordnungen und Prüfungsordnungen. Die Erste und die Zweite Staatsprüfung werden durch staatliche Prüfungsämter oder -kommissionen der Länder abgenommen. In Bachelor- und Masterstudiengängen, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, wird die staatliche Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung durch die Mitwirkung eines Vertreters der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren gesichert; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Regelungen aller Länder im Bereich der Lehrkräfteausbildung ist über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz zugänglich [www.kmk.org].

9.2. Erstausbildung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einrichtungen der Lehrkräfteausbildung, Niveau und Ausbildungsmodelle

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Erzieherinnen und Erzieher im Elementarbereich werden in der Regel an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet, die dem tertiären Bereich zugeordnet sind. In den letzten Jahren sind in zunehmendem Maße auch grundständige und aufbauende Studiengänge für die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften entstanden. Insbesondere für die Leitungs-, Führungs- und Beratungsebene im Elementarbereich werden in Kooperation zwischen Fachschule und Fachhochschule Aufbaustudiengänge für ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher angeboten.

Ein Teil des Personals [vor allem in den Leitungsfunktionen] hat einen Studienabschluss einer Fachhochschule als Sozialpädagoge. Die Ausbildung umfasst entweder drei Jahre Hochschulstudium und ein Jahr Berufspraktikum oder vier Jahre Hochschul-

studium, in das zwei Praxissemester integriert sind. Weitere akademisch ausgebildete pädagogische Fachkräfte sind z. B. die Kindheitspädagogen. Hier hat sich mittlerweile eine Vielzahl von Bachelor-Studiengängen etabliert.

Neben pädagogischen Fachkräften und Sozialpädagogen werden im Elementarbereich auch Assistenzkräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen, beschäftigt. Diese werden in den meisten Ländern in einem zweijährigen Bildungsgang an Berufsfachschulen ausgebildet.

Lehrkräfte

Die Lehrkräfteausbildung gliedert sich grundsätzlich in zwei Phasen, ein Hochschulstudium einschließlich schulpraktischer Studien und eine schulpraktische Ausbildung. Lehramtsbezogene Studiengänge werden an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen angeboten. Die schulpraktische Ausbildung in Form eines Vorbereitungsdienstes findet an Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen und Ausbildungsschulen statt.

Der Anteil schulpraktischer Studien am Hochschulstudium ist in den vergangenen Jahren deutlich erhöht worden. Schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums können auf die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst angerechnet werden. In allen Ländern sind für das Hochschulstudium an den Universitäten Einrichtungen [z. B. Zentren für Lehrkräfteausbildung] geschaffen worden, die die Lehrkräfteausbildung zwischen den Fachbereichen koordinieren und eine angemessene Praxisorientierung gewährleisten.

Den Abschluss des Hochschulstudiums bildet traditionell die Erste Staatsprüfung. In vielen Ländern ist inzwischen die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen [BA/MA] auch in der Lehrkräfteausbildung eingeführt worden. Studiengänge, die Bachelor- und Masterstrukturen in der Lehrkräfteausbildung vorsehen, werden in allen Ländern akzeptiert und ihre Abschlüsse anerkannt, wenn sie folgenden Vorgaben entsprechen:

- integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase [Ausnahmen können die Länder bei den Fächern Kunst und Musik vorsehen]
- schulpraktische Studien bereits während des Bachelor-Studiums
- keine Verlängerung der bisherigen Regelstudienzeiten [ohne Praxisanteile]
- Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrates festzustellen und im *Diploma Supplement* auszuweisen ist. Die Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge, die die Voraussetzungen für ein Lehramt vermitteln, lauten:

- Bachelor of Education [B.Ed.]
- Master of Education [M.Ed.]

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist insbesondere die Einhaltung der ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehrkräfteausbildung sowie gegebenenfalls landesspezifischer inhaltlicher und struktureller Vorgaben festzustellen. Zu den ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen gehören die *Standards für die Lehrerbildung* in den Bildungswissenschaften sowie die *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.*

Die Entscheidung, ob die bisherige Studienstruktur mit dem Abschluss Staatsexamen erhalten bleibt oder ob eine Überführung in die gestufte Studienstruktur erfolgt, liegt bei den Ländern. In Ländern, die für Lehramtsstudiengänge eine gestufte Studienstruktur vorsehen, ersetzt in der Regel der Masterabschluss das Erste Staatsexamen. Nach dem Vorbereitungsdienst muss in jedem Fall das [Zweite] Staatsexamen abgelegt werden.

Unabhängig davon, wie das Studium organisiert ist, sind alle Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

Zulassungsbedingungen

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist ein Mittlerer Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer bzw. eine zweijährige berufliche Vorbildung, so dass der gesamte Ausbildungsweg für pädagogische Fachkräfte vier bis fünf Jahre dauert.

Lehrkräfte

Lehramtsstudiengänge setzen grundsätzlich die Hochschulreife voraus, die nach 12- bzw. 13-jährigem Schulbesuch mit Bestehen der Abiturprüfung erworben wird. Die Hochschulreife kann im Einzelfall auch auf anderem Wege erlangt werden [vgl. Kapitel 8.5.], z. B. von Erwachsenen nach erfolgreichem Besuch einer Abendschule oder in bestimmten Fällen nach erfolgreichem Abschluss einer nicht-universitären Ausbildung im tertiären Bereich.

Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung oder einer entsprechenden Hochschulprüfung bzw. je nach Lehramtstyp einer Masterprüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst, ja sie begründet sogar ein Anrecht auf Zulassung. Im Bereich der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen kann eine Diplomprüfung an die Stelle der Ersten Staatsprüfung oder des entsprechenden Masterabschlusses treten.

Die Erste Staatsprüfung bildet den Abschluss eines Hochschulstudiums und berechtigt grundsätzlich zur Promotion. Einzelheiten regeln die Universitäten in ihren Promotionsordnungen.

Lehrpläne, Spezialisierung und Lernergebnisse

In der Lehrkräfteausbildung entsprechen die verschiedenen Lehrerberufe den Schulstufen und Schularten in den Ländern. Angesichts der Vielzahl der Bezeichnungen, die sich daraus für die Lehrämter ergeben, hat sich die Kultusministerkonferenz aus Gründen der Übersichtlichkeit auf folgende sechs Lehramtstypen verständigt:

Typ 1 Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe
Typ 2 Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
Typ 3 Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I
Typ 4 Lehrämter für die Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium
Typ 5 Lehrämter für die Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für die beruflichen Schulen
Typ 6 Sonderpädagogische Lehrämter

Im Dezember 2012 hat die KMK die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die sechs Lehramtstypen mit Blick auf die Erfordernisse inklusiver Beschulung angepasst. Ziel ist es, die künftigen Lehrerinnen und Lehrer besser auf den Umgang mit Heterogenität [Lerngruppen von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Voraussetzungen] und Inklusion [gleichberechtigter Zugang zu Bildung für alle Kinder und Jugendlichen] vorzubereiten sowie mit grundlegenden förderdiagnostischen Kompetenzen auszustatten. Studiengänge für das sonderpädagogische Lehramt an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sollen gezielter auf die Anforderungen inklusiver Bildung an allen Schulformen ausgerichtet werden.

In allen Ländern gliedert sich die Ausbildung in ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule einschließlich schulpraktischer Studien und eine schulpraktische Ausbildung [Vorbereitungsdienst]. Der Vorbereitungsdienst wird mit einer [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen, mit deren Bestehen die Lehramtsbefähigung erworben wird. Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen sein und den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Lehramts Rechnung tragen. Die Ausbildung orientiert sich an den *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* und den *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.*

Die von der Kultusministerkonferenz 2004 beschlossenen Standards für die Lehrkräfteausbildung in den Bildungswissenschaften definieren Anforderungen, die Lehrkräfte erfüllen sollen, und beziehen sich auf die in den Schulgesetzen der Länder formulierten Bildungs- und Erziehungsziele. Die Anforderungen ergeben sich aus den angestrebten Kompetenzen, die in vier Bereiche unterteilt sind:

- Unterrichten
- Erziehen
- Beurteilen
- Innovieren

Gemäß den von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2008 beschlossenen ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken [zuletzt geändert 2013] sollen Lehramtsstudierende bei Abschluss ihres Studiums:

- über anschlussfähiges Fachwissen verfügen
- über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Fächer verfügen
- über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen verfügen

Im Vorbereitungsdienst erwerben künftige Lehrerinnen und Lehrer die folgenden Kompetenzen:

- fachliches Lernen planen und gestalten
- Komplexität von Unterrichtssituationen bewältigen
- die Nachhaltigkeit von Lernen fördern
- fachspezifische Leistungsbeurteilung beherrschen

Hochschulstudium

Nachfolgend werden für die sechs Lehramtstypen charakteristische Elemente der Studiengänge in generalisierter Form beschrieben. Einzelheiten sind in Studienordnungen bzw. staatlichen Ausbildungsordnungen und Prüfungsordnungen der Länder geregelt. Diese enthalten Bestimmungen insbesondere über

- die Fächer/Fachrichtungen und ihre Kombinationen, die für das jeweilige Lehramt gewählt werden können;
- Umfang und Inhalte des Studiums in den einzelnen Fächern/Fachrichtungen einschließlich bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Studienfächer;
- die Art der Leistungsnachweise während des Studiums, Art und Umfang der einzelnen Teilprüfungen und die Modalitäten der Bewertung.

Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein mindestens 7-semestriges Studium, welches erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen einen besonderen Stellenwert zuweist. Der Studienumfang beträgt mindestens 210 Leistungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* – ECTS].

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften sowie Fachdidaktiken und Schulpraktika, die nach Möglichkeit bereits in den ersten Studiensemestern beginnen sollen. Dabei kommt den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik besondere Bedeutung zu.
- Das Studium eines Wahl- oder Schwerpunktfaches sowie das Studium der Didaktik der Grundschule bzw. Primarstufe. Alternativ kann für das Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe ein Studium von Lernbereichen oder eines oder mehrerer Fächer bei angemessener Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen absolviert werden. Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktsetzungen sind je nach Land unterschiedlich geregelt. Das fachwissenschaftliche Studium konzentriert sich neben einem orientierenden Überblick auf bestimmte Teilgebiete des Fachs. In allen Ländern können im Rahmen des Studiums von Fächern bzw. Lernbereichen gewählt werden: Deutsch, Mathematik; Kunst, Musik, Sport; Sachunterricht. Die Länder können weitere Fächer, insbesondere Fremdsprachen, zulassen. Die Fächer Deutsch und Mathematik sowie der Bereich der musischen Fächer besitzen dabei in manchen Ländern

eine Sonderstellung, die sich in [Mindest-] Studienverpflichtungen oder Pflichtbindungen niederschlägt.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein mindestens 7-semestriges Studium mit einem Studienumfang von mindestens 210 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* – ECTS].

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Dabei kommt den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik besondere Bedeutung zu.
- Das Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von mindestens zwei Fächern; dabei soll der Studienumfang der Fächer gegenüber dem der Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Je nach den speziellen Erfordernissen bei einzelnen Lehrämtern können entsprechend Landesrecht anstelle eines der beiden Fächer ein Lernbereich oder zwei Fächer verlangt werden.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein mindestens 7-semestriges Studium mit einem Studienumfang von mindestens 210 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* – ECTS].

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Dabei kommt den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik besondere Bedeutung zu.
- das Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von mindestens zwei Fächern; dabei soll der Studienumfang der Fächer gegenüber dem der Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.

- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Je nach den speziellen Erfordernissen bei einzelnen Lehrämtern können entsprechend Landesrecht anstelle eines der beiden Fächer ein Lernbereich oder zwei Fächer verlangt werden.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 4: Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium

Die Regelstudienzeit eines Studiengangs für ein Lehramt dieses Typs beträgt im Bachelorstudium mindestens sechs Semester und im Masterstudium mindestens zwei Semester. Insgesamt beträgt sie einschließlich schulpraktischer Studien 10 Semester und wird mit 300 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* – ECTS] bewertet. Die Regelstudienzeit von Lehramtsstudiengängen, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, beträgt mindestens 9 und höchstens 10 Semester und umfasst ein Studienvolumen von mindestens 270 Leistungspunkten gemäß ECTS.

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Dabei kommt den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik besondere Bedeutung zu.
- Vertieftes Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von zwei Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten, die gleichmäßig auf die beiden Fächer verteilt sind.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Masterabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 5: Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen

Die Regelstudienzeit in einem Studiengang für ein Lehramt dieses Typs beträgt im Bachelorstudium mindestens sechs Semester und im Masterstudium mindestens zwei Semester. Insgesamt beträgt sie einschließlich schulpraktischer Studien 10 Semester und wird mit 300 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* – ECTS] bewertet. Die Regelstudienzeit von Lehramtsstudiengängen, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, beträgt 9 Semester und umfasst ein Studienvolumen von 270 Leistungspunkten gemäß ECTS.

Erforderlich ist außerdem eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit mit einer grundsätzlichen Dauer von 12 Monaten.

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken für die berufliche Fachrichtung und das zweite Unterrichtsfach und schulpraktische Studien im Umfang von 90 ECTS-Punkten. Dabei kommt den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik besondere Bedeutung zu.
- Fachwissenschaften innerhalb der beruflichen Fachrichtung sowie Fachwissenschaften für das zweite Unterrichtsfach im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Anstelle des zweiten Unterrichtsfachs kann eine zweite berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Masterabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Die folgenden Fachrichtungen können als Studienfächer gewählt werden: Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Textiltechnik und -gestaltung, Labortechnik/Prozesstechnik, Medientechnik, Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik, Gesundheit und Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft, Sozialpädagogik, Pflege, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik. Die Länder können weitere berufliche Fachrichtungen zulassen.

Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter

Studiengänge für das sonderpädagogische Lehramt sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie den Erfordernissen der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Schulformen und -arten entsprechen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Die Befähigung zu einem sonderpädagogischen Lehramt kann sowohl über das Bestehen der [Zweiten] Staatsprüfung nach dem Erwerb eines entsprechenden Hochschulabschlusses oder dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung als auch durch ein Zusatzstudium nach dem Erwerb der Befähigung für ein anderes Lehramt erworben werden. In den Ländern bestehen die beiden Ausbildungen nebeneinander oder als Alternativen.

Das Studium umfasst folgende Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien, auch in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern. Dabei kommt den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik besondere Bedeutung zu.
- Studium in der Fachwissenschaft und ihrer Didaktik in mindestens einem Unterrichtsfach oder Lernbereich.
- Studium der Sonderpädagogik; dabei soll der Studienumfang in der Sonderpädagogik etwa 120 ECTS-Punkte betragen.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Dabei soll der Studienumfang in den Fachwissenschaften gegenüber dem Studienumfang in den Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.

Die Regelstudienzeit beträgt mindestens 8 Semester und wird mit 240 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* – ECTS] bewertet.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Das Studium in der Sonderpädagogik enthält fachrichtungsspezifische und fachrichtungsübergreifende Anteile unter Berücksichtigung der Aspekte der gemeinsamen Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Die fachrichtungsspezifischen Anteile sind den folgenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten zugeordnet:

- Sehen
- Hören
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sprache
- emotionale und soziale Entwicklung

Die Länder können andere Fachrichtungen zulassen.

Vorbereitungsdienst

Für alle Lehrämter folgt dem Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule als zweiter Ausbildungsabschnitt der Vorbereitungsdienst. Er kann zwischen 12 und 24 Monate dauern. Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf den im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen gründende schulpraktische Ausbildung. Sie dient der Weiterentwicklung der in den *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* formulierten Kompetenzen für das Berufsfeld der Lehrerin bzw. des Lehrers. Im Dezember 2012 hat die Kultusministerkonferenz [KMK] *Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung* beschlossen, um neueren Entwicklungen im Schulbereich Rechnung zu tragen und Qualität und Mobilität im Bildungsbereich weiter zu erhöhen.

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst findet in unterschiedlichen Ausbildungsformaten an Schulen, Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen statt. Sie umfasst theoretische Anleitung, unterrichtliche Erprobung und theoriegeleitete Reflexion.

Die folgenden Formate prägen die Ausbildung im Vorbereitungsdienst:

- Einführungsveranstaltungen
- Hospitation
- begleiteter Unterricht
- selbständiger Unterricht
- Ausbildung in seminaristischen Veranstaltungsformen

Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden. Die Länder können außerdem eine Anrechnung einschlägiger Auslandspraktika während des Vorbereitungsdienstes bzw. nach Abschluss der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes vorsehen. Mindestens die Hälfte des Vorbereitungsdienstes sollte jedoch im Inland absolviert werden.

Im März 2013 haben sich die Länder verpflichtet, allen Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der KMK absolviert haben, gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land der Abschluss erworben wurde.

Bis zu 60 Leistungspunkte aus dem Vorbereitungsdienst können nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen für den Erwerb eines Masterabschlusses angerechnet werden.

Lehrkräfteausbilder

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erhalten Lehrerinnen und Lehrer eine pädagogische und fachdidaktische Ausbildung an Studienseminaren. Die Organisation der Studienseminare liegt in der Verantwortung der Länder. Der Leiter eines Studienseminars wird in der Regel vom Kultusministerium ernannt und ist ihm unmittelbar unterstellt.

Die Ausbildung an den Studienseminaren liegt in der Hand von Lehrkräften [Lehrbeauftragte/Fachleiter] mit besonderer wissenschaftlicher und schulpraktischer Expertise, die in ihrem eigenen Unterricht für die Arbeit am Studienseminar angemessen entlastet werden sollen oder die für einen befristeten Zeitraum vollständig an ein Seminar abgeordnet werden.

Für die Ausbildung der Lehramtsanwärter an den Schulen sind fachlich und methodisch besonders bewährte Lehrkräfte der Schulen zuständig, denen die Lehramtsanwärter zur Ausbildung zugewiesen sind.

Die mit der Ausbildung im Vorbereitungsdienst beauftragten Lehrkräfte werden kontinuierlich fortgebildet.

Qualifikationen, Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Unabhängig davon, ob das Studium im gestuften System organisiert ist oder mit der Ersten Staatsprüfung abschließt, werden die Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* – ECTS] versehen. Prüfungen in universitärer Verantwortung werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können in allen lehramtsbezogenen Studiengängen auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden. Einzelheiten regeln die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Der Abschluss eines Studiums, durch das die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, begründet ein Anrecht auf den Zugang zum staatlichen Vorbereitungsdienst.

Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung obliegt den staatlichen Prüfungsämtern, die den für das Schulwesen zuständigen Ministerien zugeordnet sind. Bachelor- und Masterprüfungen sind Hochschulprüfungen. In Bachelor- und Masterstudiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vermitteln, wird die

staatliche Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung durch die Mitwirkung eines Vertreters der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren gesichert; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der [Zweiten] Staatsprüfung ab. Diese ist Voraussetzung, nicht aber Garantie für eine unbefristete Anstellung im öffentlichen Schuldienst. Sie ist vor einem staatlichen Prüfungsamt oder einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen und besteht in der Regel aus vier Teilen:

- einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Pädagogik, der Pädagogischen Psychologie oder der Didaktik eines der Unterrichtsfächer
- einer unterrichtspraktischen Prüfung mit Lehrproben in den gewählten Fächern
- einer Prüfung über Grundfragen der Pädagogik, des Schul- und Beamtenrechts, der Schulverwaltung und ggf. über soziologische Aspekte der Schulbildung
- einer Prüfung über didaktische und methodische Fragen der Unterrichtsfächer

Die Formen der Staatsprüfung müssen geeignet sein, den Stand der Kompetenzentwicklung gemäß den *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* erfassen zu können. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sollen Maßnahmen der externen und internen Evaluation durchgeführt werden.

Nach der [Zweiten] Staatsprüfung besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Schuldienst. Die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nach Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung und nach Maßgabe des Bedarfs an Neueinstellungen. In einigen Ländern werden die freien Stellen mit einem entsprechenden Anforderungsprofil von den Schulen selbst ausgeschrieben. Lehrkräfte, die nicht berücksichtigt werden konnten, können sich für eine befristete Anstellung bewerben, z. B. im Falle von Mutterschutz, Erkrankung einer Lehrkraft oder von Elternzeit [siehe auch Kapitel 9.3.].

Alternative Ausbildungswege

Unbeschadet der in allen Ländern vertretenen Auffassung, dass die Einstellung von grundständig ausgebildeten Lehrkräften Vorrang haben müsse, wird zur kurzfristigen Bedarfsdeckung in Mangelbereichen eine Öffnung für qualifizierte Seiteneinsteiger für notwendig erachtet [2012 handelte es sich bei 3,2 Prozent aller Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst um Seiteneinsteiger]. Die einzelnen Länder sehen hier unterschiedliche, auf ihre jeweils besondere Bedarfslage ausgerichtete und teilweise auch befristete Regelungen vor. Es kann sich dabei im Einzelnen z. B. um Direkteinstellungen [vorzugsweise im beruflichen Schulwesen] mit bzw. ohne berufsbegleitende pädagogische Ausbildung handeln oder um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Inhaber von Diplom- und Magisterabschlüssen. Die im Zuge berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen vergebenen Abschlüsse bzw. die laufbahnrechtliche Stellung der sie erwerbenden Personen ist allerdings unterschiedlich, d. h. sie gelten zunächst in dem Land, in dem sie erworben wurden.

Die Länder haben vereinbart, Erfahrungen bezüglich der Qualifizierung von Quer- und Seiteneinsteigern in den Lehrerberuf auszutauschen und bei den Programmen zu deren Qualifizierung qualitative Standards zu berücksichtigen.

9.3. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich

Pädagogisches Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Das Personal der Einrichtungen des Elementarbereichs steht bei den jeweiligen Trägern [Kommunen, kirchliche und freie Träger] in einem Tarifbeschäftigungsverhältnis. In den kommenden Jahren besteht ein massiver Bedarf an Fachkräften im Elementarbereich. Grund dafür ist insbesondere der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Um den Mehrbedarf zu decken, haben die Länder ihre Ausbildungskapazitäten erheblich ausgeweitet.

Lehrkräfte

Die Rechtsstellung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist durch die Beamtengesetze [R28–43] der Länder geregelt. Bestimmungen zu Gehältern und Ruhegehältern der Lehrkräfte finden sich in den Beamtenbesoldungsgesetzen [R44–59] und Beamtenversorgungsgesetzen der Länder. Die Grundstrukturen der Statusrechte und -pflichten der Kommunal- und Landesbeamten werden durch das Beamtenstatusgesetz [R9] des Bundes geregelt, das unter anderem Bestimmungen zur landesübergreifenden Abordnung oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten enthält.

Die Rechtsstellung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht sowie tarifvertraglichen Regelungen.

Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung eigene Regelungen zur Gewährung von Leistungsstufen, -prämien und -zulagen treffen. Einzelne Bereiche des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Lehrkräfte [z. B. Pflichtstunden und Entlastungen] und Laufbahnangelegenheiten [Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung] werden auf der Ebene der Länder durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften der Kultusministerien geregelt. Eine Zusammenstellung der Regelungen der Länder ist über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz [KMK] zugänglich [www.kmk.org].

Bedarfsplanung

Der Lehrkräfteeinstellungsbedarf ist in Deutschland je nach Land, Schulart und Fach unterschiedlich. In mehreren Ländern kann der Bedarf in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht gedeckt werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es dort zu einer großen Anzahl von Austritten aus dem Schuldienst durch Pensionierung kommen wird, der eine zu geringe Zahl von Studienanfängern mit angestrebter Lehramtsprüfung gegenübersteht.

Die Länder haben unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um den sich abzeichnenden, je nach Fächern und Schularten unterschiedlichen Lehrkräftebedarf zu decken. Hierzu gehören in erster Linie:

- Werbemaßnahmen zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst und Einstellungsangebote für Absolventen des Vorbereitungsdienstes
- Nach- und Weiterqualifizierung für Lehrkräfte zum Einsatz in Mangelfächern
- zusätzliche Einstellungstermine zum Vorbereitungsdienst
- Maßnahmen zur Erleichterung der räumlichen Mobilität von Lehrkräften

- Maßnahmen für Seiteneinsteiger
- Optimierung der Einstellungsverfahren
- Erhöhung der Kapazitäten bei den Studienseminaren
- Öffnung des Vorbereitungsdienstes für andere Hochschulabschlüsse

Dennoch gibt es in einigen Lehrämtern, in speziellen Fächern, Bildungsgängen und in bestimmten Regionen weiterhin Bedarf an der Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte. Im Jahr 2009 haben die Länder zur Sicherung der Unterrichtsversorgung gemeinsame Leitlinien zur Deckung des Lehrkräftebedarfs verabschiedet, die auch die Bereitstellung der erforderlichen Studienplätze und der notwendigen Kapazitäten im Vorbereitungsdienst vorsehen. Zu den vereinbarten Maßnahmen gehören u. a.:

- die Erarbeitung einer Modellrechnung *Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland*, die etwa alle zwei Jahre aktualisiert werden soll
- Maßnahmen zur Sicherung der erforderlichen Kapazitäten für Lehramtsstudienplätze und den Vorbereitungsdienst
- der Informationsaustausch zwischen den Ländern über die voraussichtliche Entwicklung des Lehrkräftebedarfs und über Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs

Im Juni 2013 hat die KMK die Modellrechnung *Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland 2012–2025* veröffentlicht. Der Bericht stützt sich auf Angaben der Länder und verbindet die aktuelle Abschätzung des Einstellungsbedarfs in den verschiedenen Lehrämtern für die kommenden Jahre mit einer Vorausberechnung des Angebots an Absolventen der Zweiten Staatsprüfung. So soll eingeschätzt werden können, inwiefern sich bis zum Jahr 2025 die jeweiligen Bedarfe an Lehrkräften in einzelnen Lehrämtern durch das Angebot in den jeweiligen Ländern decken lassen. Für die einzelnen Lehrämter ergeben sich folgende Prognosen:

Bei den *Lehrämtern der Grundschule bzw. der Primarstufe* ist deutschlandweit voraussichtlich ein ausgewogenes Verhältnis von Einstellungsbedarf und Einstellungsangebot zu erwarten. Für *übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I* muss kurzfristig in Deutschland insgesamt mit einer knappen Bewerberlage gerechnet werden. Mittel- bis langfristig werden voraussichtlich mehr Lehrkräfte vorhanden sein, als dann tatsächlich gebraucht werden. Das erwartete Angebot an Lehrkräften für *Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I* reicht bis etwa 2015 nur knapp bzw. nicht vollständig aus, um deutschlandweit den Bedarf zu decken. Anschließend zeichnet sich eine Überdeckung ab. Das mittlere Einstellungsangebot übersteigt den Bedarf am höchsten bei den *Lehrämtern für die Sekundarstufe II [allgemein bildende Fächer] oder für das Gymnasium.* Hier kann von einem generellen Bewerberüberhang ausgegangen werden. Bei den *Lehrämtern für die Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für die beruflichen Schulen* stellt sich bei gesamtdeutscher Betrachtung die Situation zwar ausgeglichen dar, in den ostdeutschen Ländern muss jedoch von einer deutlichen Bedarfsunterdeckung ausgegangen werden. In den sonderpädagogischen Lehrämtern wird kurz- bis langfristig der Einstellungsbedarf nicht vollständig gedeckt werden können. Sowohl in der Gesamtschau als auch in der separaten Betrachtung der einzelnen Lehramtstypen gilt, dass zwischen den westdeutschen und den ostdeutschen Ländern große Unterschiede im Verhältnis zwischen Lehrkräfteeinstellungsbedarf und –angebot bestehen. In allen Lehrämtern außer den *Lehr-*

ämtern für die Sekundarstufe II [allgemein bildende Fächer] oder für das Gymnasium lassen die Zahlen in den ostdeutschen Ländern [einschließlich Berlin] einen dauerhaften erheblichen Bedarf an Lehrkräften erwarten.

Zugang zum Beruf

Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes können sich die Lehrkräfte für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen bewerben. Je nach Land ist die Bewerbung an das Kultusministerium oder die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Über die Einstellung wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Stellen zentral nach Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung entschieden. In einigen Ländern wird daneben ein Teil der Stellen auf das Profil einer bestimmten Schule hin gesondert ausgeschrieben und die jeweilige Schule bei der Auswahl der Bewerber beteiligt. In diesem Verfahren sind die Bewerbungen z. T. direkt an die jeweilige Schule zu richten; die Einstellung erfolgt jedoch nicht von der Schule selbst, sondern durch das Kultusministerium bzw. die ihm nachgeordnete Schulbehörde. Erfolgreiche Bewerber werden in der Regel zu Beamten auf Probe ernannt. Die Probezeit, die für Lehrkräfte in der Regel 2,5 Jahre [gehobener Dienst] oder drei Jahre [höherer Dienst] beträgt und unter bestimmten Voraussetzungen abgekürzt oder verlängert [max. fünf Jahre] werden kann, dient der weiteren Überprüfung der Bewerber im Hinblick auf eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Für Lehrkräfte, die in ein Tarifbeschäftigtenverhältnis übernommen werden, gilt eine Probezeit von sechs Monaten. In vier Ländern [Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen] erfolgt die Einstellung von Lehrkräften nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis.

Im März 2013 hat die KMK beschlossen, allen Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der KMK entspricht, in allen Ländern gleichermaßen den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.

Einführungsprogramme

Die Gestaltung der Berufseingangsphase war eines der zentralen Themen der *Gemischten Kommission Lehrerbildung* der KMK. Ihren Empfehlungen aus dem Jahr 1999 zufolge soll sich die Personaleinsatzplanung für junge Lehrkräfte an der schrittweisen Entfaltung der beruflichen Kompetenz orientieren sowie ein Unterstützungssystem für die Berufseingangsphase mit einer hierauf abgestimmten Fortbildung eingerichtet werden. In der Mehrzahl der Länder werden derzeit Konzepte zur Gestaltung der Berufseingangsphase erarbeitet bzw. sind bereits umgesetzt. Im Falle von didaktisch-methodischen Schwierigkeiten haben insbesondere die Berufsanfänger die Möglichkeit, die Ausbilder an den Studienseminaren [vgl. Kapitel 9.1.] oder Mitarbeiter der Lehrerfortbildung um Beratung zu bitten.

Beruflicher Status

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in den westdeutschen Ländern sind in der Regel Beamte und zwar im Dienst der Länder. Innerhalb des Berufsbeamtentums werden im Lehrerbereich die Laufbahnen in der Regel dem gehobenen und dem höheren Dienst zugeordnet. Nach den Eingangsämtern der jeweiligen Lehrämter gehören danach die Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen sowie an Realschulen zur Laufbahn des

gehobenen Dienstes, während die Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen in der Regel dem höheren Dienst zugeordnet sind.

Für die Förderschulen ist dies je nach Land unterschiedlich. Nachdem ein Lehrer in der Probezeit [je nach Laufbahn 2,5 bis drei Jahre, in Bayern zwei Jahre] den Nachweis seiner Eignung und Befähigung erbracht hat, erfolgt seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

In Bayern wurden die vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes 2010 im Rahmen einer Dienstrechtsreform durch eine durchgehende Leistungslaufbahn mit vier Qualifikationsebenen ersetzt, in die erfolgreiche Bewerber nach Vor- und Ausbildung sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung beruflicher Leistungen einsteigen. Lehrkräfte steigen auf der vierten Qualifikationsebene ein.

Die Lehrkräfte in den ostdeutschen Ländern – mit Ausnahme des Landes Brandenburg – sind zum überwiegenden Teil im Tarifbeschäftigtenverhältnis tätig. Für die Lehrkräfte mit einer Lehrkräfteausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] war die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf der Grundlage des Einigungsvertrags und landesrechtlicher Bestimmungen jedoch auch möglich. Zur Klärung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR hat die KMK im Mai 1993 eine Vereinbarung zur *Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen* beschlossen. Die Vereinbarung hat dazu beigetragen, dass in den meisten ostdeutschen Ländern Regelungen erarbeitet wurden, die die Übernahme der Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis und in das Besoldungssystem der westdeutschen Länder ermöglichen können.

Auch in den westdeutschen Ländern werden Lehrkräfte auf der Grundlage befristeter oder unbefristeter Arbeitsverträge zum Teil im Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt. Es kann für den Fall der Vertretung beurlaubter oder erkrankter Lehrkräfte sowie bei fehlenden Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis Anwendung finden.

Vertretungsmaßnahmen

Zur Deckung des Vertretungsbedarfs kann die Schulleitung zunächst auf vorhandenes Lehrpersonal zurückgreifen. Die Lehrkräfte sind nach den geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen zu einer vorübergehenden und zunächst unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet. Wird die von den Ländern festgelegte Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden monatlich überschritten, so kann eine Vergütung für die Mehrarbeit gewährt werden. Die Mehrarbeitsvergütung für die einzelne Unterrichtsstunde ist durch eine Verordnung des Bundes für die Beamten bundeseinheitlich geregelt.

Für die längerfristige Vertretung von Lehrkräften im Falle von Mutterschutz oder sich über Monate erstreckender Erkrankung einer Lehrkraft können auch Lehrkräfte auf der Grundlage von befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden. Eine weitere Maßnahme zur Vertretung von Lehrkräften kann in der vorübergehenden Zusammenlegung von Klassenverbänden und Kursen bestehen, die jedoch nur im Ausnahmefall möglich ist. Die Zeitdauer der Zusammenlegung ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt.

Unterstützungsangebot

Bei Problemen in der Zusammenarbeit mit Kollegen und Schülerinnen und Schülern können sich alle Lehrkräfte zunächst an die Schulleitung wenden. Bei Schwierigkeiten mit anderen Kollegen kann auch der jeweils für die Schule zuständige Personalrat angerufen werden. In Fällen eines Konflikts mit Schülern besteht neben der Beratung mit der Schulleitung die Möglichkeit, den Elternbeirat der Schule oder die untere Schulaufsicht [Schulrat, Schulamtsdirektor] einzuschalten. Die zuletzt genannte Möglichkeit besteht auch dann, wenn Probleme mit Kollegen nicht auf der Ebene der Schule gelöst werden können. Bei persönlichkeitsbedingten Schwierigkeiten mit Kollegen bzw. Schülern oder bei den Auswirkungen eines „Burnout-Syndroms" kann der Schulpsychologe hinzugezogen werden.

Gehalt

Pädagogisches Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Erzieherinnen und Erzieher werden im Allgemeinen nach Entgeltgruppe S6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] vergütet, wobei die Gehaltsstufen der Entgeltgruppe sich an der jeweiligen Berufserfahrung orientieren. Erzieherinnen und Erzieher, die bereits über Berufserfahrung verfügen, werden in der Regel in Stufe 2 eingeordnet. Höhere Stufen werden erst nach mehreren Jahren beim gleichen Arbeitgeber erreicht. Einer bundesweit repräsentativen Studie der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft [GEW] zufolge lag im Jahr 2007 der durchschnittliche Bruttoverdienst der befragten Erzieherinnen und Erzieher bei 2.086 Euro monatlich. Umgerechnet auf den jeweiligen Arbeitszeitumfang lag das durchschnittliche Einkommen pro Stunde bei 15,66 Euro brutto. Hierbei variiert das Einkommen mit dem Arbeitsbereich: Freigestellte Einrichtungsleiterinnen und -leiter erzielen ein Bruttoeinkommen von rund 20 Euro pro Stunde, gefolgt von nicht-freigestellten Einrichtungsleiterinnen und -leiter mit 18 Euro pro Stunde. Gruppenleiterinnen und -leiter, Beschäftigte mit gruppenübergreifenden Tätigkeiten sowie Beschäftigte im Arbeitsbereich Förderung von Kindern nach dem Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verdienen jeweils rund 15 Euro pro Stunde. Zweit- und Ergänzungskräfte liegen mit 13,50 Euro am unteren Ende der Einkommensskala.

Lehrkräfte

Die Bestimmungen zu den Gehältern der Lehrkräfte finden sich in den Beamtenbesoldungsgesetzen der Länder [R44–R59].

Für die Vergütung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigtenverhältnis galten bis zum Jahr 2006 in den westdeutschen Ländern die Regelungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags [BAT] und in den ostdeutschen Ländern des BAT-Ost. Die Vergütung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte orientierte sich an der Besoldung der beamteten Lehrkräfte. Im November 2006 ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L] in Kraft getreten. In allen Ländern außer Hessen wurden die tarifbeschäftigten Lehrkräfte aus den Vergütungsgruppen des BAT und des BAT-Ost in die Entgeltgruppen des TV-L überführt, wobei die Eingruppierungssystematik einstweilen unverändert bleibt.

Als Beamte sind die Lehrkräfte – je nach Ausbildungsgang – in der Regel in die Laufbahngruppen des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft. Nach dem Studium und dem Vorbereitungsdienst werden sie in der Regel in ein Amt der Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 eingewiesen. Am Beispiel der in Kapitel 9.1. beschriebenen Lehrämter wird im Folgenden die generelle Zuordnung zu den Besoldungsgruppen mit den Beförderungsmöglichkeiten erläutert:

Lehrkräfte an Grundschulen		A 12	
Lehrkräfte an Hauptschulen		A 12	
Lehrkräfte an Realschulen		A 13	
Lehrkräfte an Förderschulen		A 13	
Lehrkräfte an Gymnasien	Studienrat	A 13	[mit Stellenzulage]
mit Beförderungsmöglichkeit zum:	Oberstudienrat	A 14	
	Studiendirektor	A15	
Lehrkräfte an beruflichen Schulen	Studienrat	A 13	[mit Stellenzulage]
mit Beförderungsmöglichkeit zum:	Oberstudienrat	A 14	
	Studiendirektor	A15	

In einigen Ländern gibt es Lehrkräfte, die nicht schulartbezogen, sondern mit einem stufenbezogenen Schwerpunkt [Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II] ausgebildet werden. Diese Stufenlehrkräfte werden den Besoldungsgruppen in der Regel wie folgt zugeordnet:

Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Primarstufe		A 12	
Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I	Eingangsamt	A 12	
	Beförderungsamt	A 13	
Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe II	Studienrat	A 13	[mit Stellenzulage]
mit Beförderungsmöglichkeit zum:	Oberstudienrat	A 14	
	Studiendirektor	A 15	

Seit der Föderalismusreform I fällt die Einstufung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in die Zuständigkeit der Länder. Bereits zuvor gab es einige Lehrämter, deren Besoldung nach Landesrecht geregelt war [z. B. die sonderpädagogischen Lehrämter und die Einstufung der Leiter von Gesamtschulen]. Auch die Einstufung von Lehrkräften mit Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik [DDR] unterlag bereits vor der Föderalismusreform I dem Landesrecht.

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte besteht aus einem Grundgehalt, dem Familienzuschlag und Zulagen. Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Besoldungsstufe [bis zu 12]. Bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis richtet sich die Besoldungsstufe in der Regel zunächst nach dem Lebensalter; Zeiten der Ausbildung werden pauschal berücksichtigt. Zu Beginn des Beamtenverhältnisses erfolgt in der Regel eine Einstufung in die Besoldungsstufen 3–5. Zunächst steigt die Lehrkraft nach jeweils zwei Jahren, später nach jeweils drei bzw. vier Jahren in die nächsthöhere Besoldungsstufe auf. Neben dem Dienstalter wird beim Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe auch die Leistung der Lehrkraft berücksichtigt. Die letzte Besoldungsstufe wird je nach der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu Beginn des Beamtenverhältnisses zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr erreicht.

Die Höhe des Familienzuschlags richtet sich nach der Besoldungsgruppe und den Familienverhältnissen des Beamten. Die erste Stufe des Familienzuschlags bezieht sich auf den Familienstand des Beamten, die zweite Stufe und weitere Stufen auf die Anzahl seiner Kinder.

Für herausgehobene Funktionen, z. B. in Gremien oder Kollegialorganen, können Zulagen gewährt werden.

Zur Besoldung kann ferner eine sogenannte jährliche Sonderzahlung gehören, deren Höhe Bund und Länder für ihren jeweiligen Bereich regeln können. Die Sonderzahlung wird monatlich oder jährlich ausgezahlt. Je nach Land besteht sie im Jahr 2012 aus einem Betrag in Höhe von 30 Prozent bis 65 Prozent des monatlichen Grundgehalts oder aus einem festen Betrag. In einigen Ländern ist die jährliche Sonderzahlung entfallen; in anderen Ländern wurde sie in das Grundgehalt eingebaut. Zusätzlich zur jährlichen Sonderzahlung kann für jedes Kind ein Sonderbetrag gewährt werden. Von den sich ergebenden Bruttogehältern für die Beamten werden Steuern, aber nicht wie bei Tarifbeschäftigten Sozialabgaben [Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung] abgezogen. Die Abzüge für die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung entfallen wegen des Beamtenstatus, nach dem der Beamte Anspruch auf Versorgungsbezüge hat. Die Beiträge zur Krankenversicherung können nur im Einzelfall angegeben werden, da die Höhe der Beiträge für die in der Regel private Krankenversicherung unterschiedlich ist. Der Abschluss einer Krankenversicherung ist den Beamten freigestellt und ergänzt die Beihilfeleistungen, die der Dienstherr seinen Beamten zur Absicherung im Krankheitsfall gewährt.

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte wird der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind dabei grundsätzlicher Maßstab.

Zur Veranschaulichung werden im Folgenden das Anfangsgehalt, das Gehalt nach 15 Jahren Berufserfahrung und das Höchstgehalt einer Lehrkraft im bundesweiten Durchschnitt nach Bildungsbereichen aufgeführt. Der Berechnung liegen die gesetzlich bzw. vertraglich vereinbarten Jahresgehälter aller Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zu Grunde. Zulagen und Sonderzahlungen sind in der Berechnung enthalten. In den Beispielen wird davon ausgegangen, dass die Lehrkraft kinderlos und unverheiratet ist und somit keinen Anspruch auf Familienzuschlag und Sonderbeträge für Kinder hat.

Lehrer im Primarbereich

a] Die Lehrkraft an Grundschulen erhält das Anfangsgehalt. Im Schuljahr 2010/2011 betrug ihr Bruttojahresgehalt 40.142 Euro
b] Die Lehrkraft an Grundschulen hat 15 Jahre Berufserfahrung. Im Schuljahr 2010/2011 betrug ihr Bruttojahresgehalt 49.587 Euro
c] Die Lehrkraft an Grundschulen erhält das Höchstgehalt. Im Schuljahr 2010/2011 betrug ihr Bruttojahresgehalt 53.496 Euro

Lehrer im Sekundarbereich I

a] Die Lehrkraft im Sekundarbereich I erhält das Anfangsgehalt. Im Schuljahr 2010/2011 betrug ihr Bruttojahresgehalt 44.823 Euro
b] Die Lehrkraft im Sekundarbereich I hat 15 Jahre Berufserfahrung. Im Schuljahr 2010/2011 betrug ihr Bruttojahresgehalt 54.514 Euro
c] Die Lehrkraft im Sekundarbereich I erhält das Höchstgehalt. Im Schuljahr 2010/2011 betrug ihr Bruttojahresgehalt 59.451 Euro

Lehrer im Sekundarbereich II

a] Die Lehrkraft im Sekundarbereich II erhält das Anfangsgehalt. Im Schuljahr 2010/2011 betrug ihr Bruttojahresgehalt 48.484 Euro
b] Die Lehrkraft im Sekundarbereich II hat 15 Jahre Berufserfahrung. Im Schuljahr 2010/2011 betrug ihr Bruttojahresgehalt 58.930 Euro
c] Die Lehrkraft im Sekundarbereich II erhält das Höchstgehalt. Im Schuljahr 2010/2011 betrug ihr Bruttojahresgehalt 66.853 Euro

Arbeitszeit und Urlaub

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte entfällt auf Unterrichtsstunden [Pflichtstunden] und sonstige Aufgaben, die mit dem Lehrerberuf verbunden sind und durchaus zeit- und arbeitsintensiv sind [u. a. Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen, Durchführung von Schulwanderungen sowie von Elternsprechtagen].

Die Zahl der Pflichtstunden, die von Lehrkräften zu erteilen sind, ist von Schulart zu Schulart, aber auch in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Eine Pflichtstunde umfasst in der Regel 45 Minuten. Die folgenden Angaben für das Schuljahr 2012/2013 beschränken sich exemplarisch auf die Schularten, die in der Mehrzahl der Länder angeboten werden:

Grundschule	27	bis	28,5	Wochenstunden
Hauptschule	26	bis	28	Wochenstunden
Realschule	24	bis	28	Wochenstunden
Gymnasium	21	bis	27,5	Wochenstunden

Gesamtschule	21,4	bis	28	Wochenstunden
Förderschule	25	bis	32	Wochenstunden
Berufliche Schulen	22,2	bis	31	Wochenstunden

Die Lehrerpflichtstunden variieren darüber hinaus nach Lehramtsbefähigung und Unterrichtsfächern [z. B. höhere Unterrichtsverpflichtung in musischen und praktischen Fächern]. Ferner haben die Lehrkräfte Anspruch auf eine Ermäßigung dieser Pflichtstunden für die Wahrnehmung von Funktionen [z. B. als Schulleitung bzw. stellvertretende Schulleitung im Hinblick auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben]. Außerdem erfolgt eine Ermäßigung der Pflichtstunden für Sonderaufgaben und besondere außerunterrichtliche Belastung [z. B. Aufgaben in der Lehrkräfteausbildung, Aufstellung von Stunden- und Vertretungsplänen, Verwaltung von Lehrer- bzw. Schülerbüchereien, Mitarbeit in der Schülervertretung als Vertrauens- oder Verbindungslehrer] sowie eine altersbedingte Ermäßigung von ein bis drei Wochenstunden frühestens ab dem 55. Lebensjahr. Angesichts der Sparmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten, die Neueinstellungen von Lehrkräften nur in begrenztem Umfang zulassen, sind fast alle westdeutschen Länder dazu übergegangen, die Zahl der Pflichtstunden anzuheben und die der Ermäßigungsstunden herabzusetzen.

Aufgrund der aktuellen Schwankungen der Schülerzahlen, der Verknappung öffentlicher Mittel, des steigenden Durchschnittsalters der Lehrkräfte sowie neuer Aufgaben für die Schulen, wie z. B. Ausbau der Ganztagsbetreuung, haben einige Länder Planungsgruppen eingesetzt, die sich mit Alternativkonzepten zur Festlegung der Lehrerarbeitszeit befassen sollen. Mehrere Länder haben zwischenzeitlich besondere Arbeitszeitmodelle [Arbeitszeitkonten, Vorgriffsstundenmodell] eingeführt, durch die die Lehrerarbeitszeit den sich verändernden Schülerzahlen flexibel angepasst werden soll. Danach müssen die Lehrkräfte in einem mehrjährigen Zeitraum eine Stunde zusätzlichen Unterricht erteilen; um diese Stunde wird ihre Pflichtstundenzahl später für den gleichen Zeitraum verringert.

Urlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub für beamtete Lehrkräfte bemisst sich nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Urlaub ist mit den Schulferien abgegolten. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahrs sowie dem Ausgleich der in der Unterrichtszeit geleisteten Arbeitszeit, die über die im öffentlichen Dienst sonst übliche Arbeitszeit hinausgeht. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gelten entsprechende tarifrechtliche Regelungen.

Beruflicher Aufstieg und Mobilität

Bei bestimmten in Aussicht genommenen Veränderungen im Beamtenverhältnis, z. B. vor einer Beförderung, werden die Lehrkräfte beurteilt [Anlassbeurteilung]. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Lehrkraft sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. In manchen Ländern werden die Lehrkräfte nicht nur vor Veränderungen im Beamtenverhältnis, sondern in einem regelmäßigen Rhythmus beurteilt. Für die Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben die Kultusminis-

ter Richtlinien herausgegeben, die Zuständigkeiten, Anlass und Zeitpunkt für Lehrerbeurteilungen sowie deren Form und weitere Behandlung festlegen. Eine Beurteilung muss hiernach die Beurteilungsgrundlage [z. B. Gespräch mit der Lehrkraft, Leistungsbericht der Schulleitung, Unterrichtsbesuch] und die Beurteilungsmerkmale [Fachkenntnisse, Leistung als Lehrkraft, dienstliches Verhalten] angeben. Neben dem Gesamturteil über die bisherigen fachlichen Leistungen ist die Beurteilung mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden im Allgemeinen nicht regelmäßig beurteilt.

Für die Beförderung sind allein Eignung, Befähigung sowie fachliche Leistung und nicht das Dienstalter maßgeblich. Beförderungsämter dürfen in der Mehrzahl der Länder nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben. Insofern können Personen in eine höhere Gruppe oder Gehaltsstufe grundsätzlich nicht ohne Änderungen in Bezug auf ihre Aufgaben oder ihre Stelle befördert werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich um die Position der Schulleitung zu bewerben oder bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als Schulaufsichtsbeamter tätig zu sein [siehe Kapitel 10.1. und 10.2.].

Lehrkräfte, die als Beamte in den Schuldienst eines anderen Landes innerhalb Deutschlands wechseln wollen, benötigen hierfür das Einverständnis des Kultusministeriums des abgebenden und des aufnehmenden Landes. Die KMK hat zuletzt in einer Vereinbarung vom Mai 2001 zwei Verfahren für die *Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern* festgelegt. Ziel dieser Vereinbarung ist u. a. die Erhöhung der Mobilität der Lehrkräfte in Deutschland: Zum einen können Lehrkräfte sich nun jederzeit an Bewerbungsverfahren in einem anderen Land beteiligen. Daneben können sie sich im Rahmen des auch bisher schon angewandten Tauschverfahrens um eine Stelle in einem anderen Land bewerben. Bei diesem Verfahren übernimmt jedes Land grundsätzlich nur so viele Lehrkräfte, wie Stellen durch Abgabe von Lehrkräften in andere Länder freigemacht werden. Der Lehrkräfteaustausch dient vor allem – jedoch nicht ausschließlich – der Familienzusammenführung. Die Übernahme der Lehrkräfte findet grundsätzlich zum Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres statt. Damit soll der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtskontinuität gewahrt werden. Die gegenseitige Anerkennung der Lehrkräfteausbildung in den einzelnen Ländern ist durch Beschlüsse der KMK zuletzt 1999 geregelt worden. Dabei wurde auch die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Lehrbefähigungen, die vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] erworben wurden, neu gefasst.

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis sind nicht an die genannten Regeln gebunden; für sie gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen, wenn sie in den Schuldienst eines anderen Landes wechseln wollen.

Versetzungen

Eine beamtete Lehrkraft kann an eine andere Schule versetzt werden, wenn sie es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne die Zustimmung der Lehrkraft ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit demselben Endgrundgehalt ausgestattet ist. Das dienstliche Bedürfnis für die

Versetzung kann durch die Zusammenlegung von Schulen oder die Reduzierung der Lehrerstellen wegen rückläufiger Schülerzahlen begründet sein, aber auch in der Person der Lehrkraft, z. B. bei Eignung für neue Aufgaben. Eine Versetzung ist auch dann erforderlich, wenn der Beamte nur auf diese Weise seinem Amt gemäß beschäftigt werden kann. Aus der Pflicht des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn folgt, dass die Lehrkraft einer Versetzung Folge leisten muss, auch wenn sie ihren Wünschen nicht entspricht. Bei der Entscheidung muss die Schulbehörde allerdings schwerwiegende persönliche Umstände berücksichtigen, die der Versetzung entgegenstehen [z. B. hohes Alter, beeinträchtigte Gesundheit].

Entlassung

Soweit eine beamtete Lehrkraft nicht selbst ihre Entlassung verlangt, kann sie nur unter außergewöhnlichen Umständen entlassen werden:

- wenn die Lehrkraft die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert
- wenn sie sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen
- wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes zu einer Freiheitsstrafe von einer bestimmten Dauer verurteilt wird

Auch ein Disziplinarverfahren kann mit der Entfernung aus dem Dienst enden. In der Probezeit ist eine Entlassung möglich, wenn eine Lehrkraft sich nicht bewährt oder wenn sie eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen eines förmlichen Disziplinarverfahrens zur Folge hätte.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte können unter Einhaltung der vertraglich geregelten Kündigungsfristen ihre Tätigkeit beenden. Ihnen kann vom Arbeitgeber aus Gründen, die in ihrer Person oder ihrem Verhalten liegen, sowie aus anderen Gründen ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Dauer der Kündigungsfrist ist entsprechend der Dauer der Beschäftigungszeit gestaffelt.

Pensionierung

Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt für Lehrkräfte mit dem Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres, das dem 65. Lebensjahr vorausgeht oder folgt. Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand ist auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 63. Lebensjahres – für Schwerbehinderte nach Vollendung des 60. Lebensjahres – möglich.

Von 2012 an wird das Regelalter für den Eintritt in den Ruhestand schrittweise angehoben, zunächst einen Monat pro Jahrgang und ab 2024 zwei Monate pro Jahrgang, so dass ab Jahrgang 1964 der Eintritt in den Ruhestand im Alter von 67 Jahren erfolgt.

Die Versorgung der Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie von deren Hinterbliebenen richtete sich bisher nach dem Beamtenversorgungsgesetz [R8] und war für alle Beamten einheitlich geregelt. Im Zuge der im Jahr 2006 beschlossenen Föderalismusreform I ist die Zuständigkeit für die Versorgung der Landesbeamten, denen die meisten Lehrkräfte zuzuordnen sind, auf die Länder übertragen worden. Seither haben die meisten Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das bisherige Bundesrecht

in Landesrecht überführt. Im Allgemeinen gelten für die Versorgung der Landesbeamten im Jahr 2012 die nachfolgend beschriebenen Regelungen.

Voraussetzung für das Ruhegehalt der Beamten ist in der Regel eine Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren. Eine Mindestdienstzeit wird jedoch nicht gefordert, wenn der Beamte z. B. durch Krankheit dienstunfähig geworden ist. Dem Ruhegehalt liegen als ruhegehaltfähige Dienstbezüge das Grundgehalt, der Familienzuschlag und ruhegehaltfähige Zulagen, die der Beamte zuletzt erhalten hat, zugrunde. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Dienstjahr, das für das Ruhegehalt angerechnet wird, 1,8 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch mindestens 35 Prozent und höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Altersversorgung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte ist im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches [SGB VI] geregelt. Sie richtet sich nach der Dauer und Höhe der im Berufsleben eingezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Neben ihrer Altersrente erhalten tarifbeschäftigte Lehrkräfte eine zusätzliche Rente, die sich bis Ende 2000 an beamtenrechtlichen Grundsätzen orientierte und von den Ländern auch für ihre Tarifbeschäftigten übernommen wird. Ab 2001 wurde ein neues System der Altersversorgung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte eingeführt, das sich an privatwirtschaftlichen Modellen orientiert.

9.4. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich

Pädagogisches Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Zur Erweiterung der beruflichen Kompetenz, zur Bewältigung neuer Anforderungen im Beruf und zur Weiterqualifizierung und Spezialisierung werden auch für das pädagogische Fachpersonal vielfältige Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung angeboten.

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* führt die Bundesregierung seit dem Frühjahr 2008 eine Fortbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Tagespflegepersonen durch. Durch eine Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes [AFBG – R168] kann seit Juli 2009 die Aufstiegsfortbildung zur Erzieherin und zum Erzieher bundesweit gefördert werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] hat gemeinsam mit der Robert-Bosch-Stiftung und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut [DJI] zudem die *Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte* [WIFF] ins Leben gerufen. Im Rahmen der Initiative werden Qualifizierungsansätze und -materialien für die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen entwickelt. Mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] initiierten Aktionsprogramm Kindertagespflege werden unter fachlicher Begleitung des Deutschen Jugendinstituts die Ziele verfolgt, mehr Personal für die Tagespflege zu gewinnen, die Qualität der Betreuung deutlich zu steigern und das Berufsbild insgesamt aufzuwerten. Seit 2011 wird auch die berufsbegleitende Weiterqualifikation von Tagespflegepersonen gefördert, seit 2012 werden Angestelltenverhältnisse in der Kindertagespflege gefördert. Damit werden die entsprechenden Maßnahmen der Länder unterstützt, die eine Verbesserung der Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern und Tagespflegepersonen unter anderem durch zusätzliche Weiterbildungsangebote anstreben.

Informationen zur Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern nach dem *Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“*, der 2010 von Kultusministerkonferenz [KMK] und Jugend- und Familienministerkonferenz [JFMK] beschlossen wurde, sind Kapitel 14.2.2. zu entnehmen.

Lehrkräfte

Rechtliche Grundlagen

Die Ziele der Lehrerfortbildung sind in der Mehrzahl der Länder gesetzlich festgelegt, und zwar in den Gesetzen [R86, R88, R90, R93, R97, R99, R102, R109, R118] und Rechtsverordnungen zur Lehrkräfteausbildung oder in den Schulgesetzen [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100–101, R103, R105, R111, R113–115] der Länder. Weitere Einzelheiten über die Träger der Lehrerfortbildung, über Anmeldung, Zulassung und Beurlaubung bei der Teilnahme an Veranstaltungen sind durch Erlasse geregelt. Einige Länder haben auch die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben der Lehrerfortbildung in Erlassen oder Bekanntmachungen formuliert und nicht gesetzlich festgelegt. Die Pflicht der Lehrkräfte zur Fortbildung ist in allen Ländern ausdrücklich durch Gesetz oder Rechtsverordnung statuiert. Dem steht die Pflicht des Dienstherrn [in der Regel des Kultusministeriums] gegenüber, für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

Zuständigkeit für die berufsbegleitende Fortbildung

Die Fortbildung der Lehrkräfte fällt – ebenso wie die Ausbildung – in die Zuständigkeit der Länder. In den Ländern ist das jeweilige Kultusministerium verantwortlich für die Lehrerfortbildung, da es oberste Schulaufsichtsbehörde und in der Regel Dienstherr der Lehrkräfte ist.

Organisatorische Aspekte

Einrichtungen der Lehrerfortbildung und -weiterbildung

Die staatliche Lehrerfortbildung ist in den Ländern organisatorisch in eine zentrale, regionale und örtliche Ebene gegliedert. Darüber hinaus findet sie auch als schulinterne Fortbildung oder in Form eines angeleiteten Selbststudiums statt.

Für die Organisation der zentralen Lehrerfortbildung haben alle Länder staatliche Institute der Lehrerfortbildung geschaffen, die überwiegend als unselbständige Einrichtungen der Länder den Kultusministerien nachgeordnet sind. Die zentralen Einrichtungen der Lehrerfortbildung [ein bestimmtes Land kann mehrere zentrale Einrichtungen besitzen] werden als staatliche Akademie, Landesinstitut oder wissenschaftliches Institut für Lehrerfortbildung bezeichnet.

Die Lehrerfortbildung auf regionaler Ebene wird je nach Land unterschiedlich von den Landesinstituten und ihren Außenstellen sowie von den mittleren und unteren Schulaufsichtsbehörden durchgeführt.

Für die Organisation der Fortbildung auf lokaler Ebene sind in der Regel die unteren Schulaufsichtsbehörden [Schulämter] zuständig.

Die schulinterne Lehrerfortbildung wird von den Schulen in eigener Verantwortung für das Lehrerkollegium oder Teile des Lehrerkollegiums durchgeführt.

Soweit die Landesinstitute für Lehrerfortbildung landesweit zuständig sind, besteht keine Notwendigkeit zur Abgrenzung von Kompetenzen. Ansonsten erfolgt in den Län-

dern in der Regel eine Abstimmung zwischen den Angeboten der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung, z. B. in Form von regelmäßigen Dienstbesprechungen oder Fachtagungen. Auf diese Weise wird die Lehrerfortbildung in einem Kooperationsverbund durchgeführt.

Die schulinterne Lehrerfortbildung wird im Wesentlichen von der einzelnen Schule organisiert, wobei sie bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in einigen Ländern von den Lehrerfortbildungseinrichtungen oder von Beratern aus den Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden kann. In einigen Ländern werden die Inhalte und Termine der schulinternen Veranstaltungen dem Kultusministerium angezeigt, in anderen Ländern bieten die Landesinstitute in Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden auch schulinterne Fortbildungsveranstaltungen an.

Bildungsmaßnahmen werden auch von kirchlichen und freien Trägern [z. B. ausländische Kulturinstitute, Vereinigungen Schule und Wirtschaft] angeboten. In einigen Ländern bedürfen diese einer Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörden. Universitäten und gleichgestellte Hochschulen haben Aufbaustudiengänge [mit Abschluss] sowie Ergänzungs- und Weiterbildungsstudien für Lehrkräfte eingerichtet. Das Institutionenverzeichnis im Anhang der Darstellung enthält eine Übersicht, der die Einrichtungen für Lehrerfortbildung und -weiterbildung der Länder zu entnehmen sind.

Zulassungsbedingungen

Die Zugangskriterien zu den Veranstaltungen der Lehrerfortbildung sind im jeweiligen Veranstaltungsprogramm ausgewiesen, das regelmäßig vom Kultusministerium oder von den Lehrerfortbildungseinrichtungen bzw. anderen Veranstaltern der Lehrerfortbildung herausgegeben wird. Meist werden die Veranstaltungen auf zentraler, regionaler und örtlicher Ebene für bestimmte Adressatengruppen angeboten [z. B. Lehrkräfte bestimmter Schularten oder Schulstufen, Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für bestimmte Fächer oder Lehrkräfte aus einer bestimmten Region].

Jede Lehrkraft, die die formalen Zulassungskriterien erfüllt, kann grundsätzlich an den Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn die Teilnahme von dienstlichem Nutzen ist und wenn dienstliche Interessen der Teilnahme nicht entgegenstehen. Zur Teilnahme an den Kursen der Lehrerfortbildung werden die Lehrkräfte gegebenenfalls unter Fortzahlung ihrer Bezüge vom Unterricht freigestellt. Die Verfahren der Anmeldung, der Dienstbefreiung und der Genehmigung der Teilnahme sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. Wenn die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in die Unterrichtszeit fällt, ist in allen Ländern ein Antrag auf Dienstbefreiung zu stellen. Die Dienstbefreiung wird in der Regel von der Schulleitung bzw. von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erteilt.

Teilweise melden sich die Teilnehmer direkt bei dem Veranstalter der Fortbildung an, teilweise erfolgt die Anmeldung auf dem Dienstweg, d. h. über die Schulleitung und die Schulaufsichtsbehörde. Auch die Auswahl der Teilnehmer erfolgt je nach Land in unterschiedlicher Weise; teilweise wählt die Schulaufsichtsbehörde die Teilnehmer aus [z. T. unter Beteiligung des Personalrates]. Die Auswahl durch die Aufsichtsbehörde schließt in diesem Fall eine Dienstbefreiung ein. Je nach Land kann die Auswahl auch durch den Veranstalter [z. B. die zentrale Lehrerfortbildungseinrichtung] nach einem abgestimmten Kriterienkatalog erfolgen.

Zielsetzungen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung

Die LEHRERFORTBILDUNG dient der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kompetenz der Lehrkräfte. Sie trägt dazu bei, dass die Lehrkräfte den aktuellen Anforderungen ihres Lehramtes entsprechen und den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllen können. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird das für die Berufsausübung erforderliche Wissen und Können der Lehrkräfte im pädagogischen, psychologischen, didaktischen und fachwissenschaftlichen Bereich vertieft und erweitert. Der kontinuierlichen Fortbildung der Lehrkräfte an Förderschulen wird, vor allem im Zusammenhang mit der Integration bzw. Inklusion Behinderter in allgemeinen Schulen, große Bedeutung beigemessen.

In der Lehrerfortbildung ist das Themenspektrum außerordentlich breit gefächert. Die Inhalte können auf Schulfächer, Schularten oder Erziehungs- und Unterrichtsziele bezogen sein. Gegenstand sind allgemein- und schulpädagogische Themen, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Veranstaltungen in bestimmten aktuellen Schwerpunktthemen [z. B. interkulturelles Lernen oder neue Technologien] und Einführungen in neue Lehrpläne. Viele Fortbildungsmaßnahmen dienen der besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule mit dem Ziel eines fließenden Übergangs zwischen den Bildungsabschnitten. Insbesondere bei der zentralen Lehrerfortbildung richten sich viele Fortbildungsveranstaltungen an Schulleiterinnen und Schulleiter, Beratungslehrer, Fachseminarleiter und auch Schulaufsichtsbeamte. Zur Hauptzielgruppe der zentralen Lehrerfortbildung gehören in einigen Ländern die Fachberater, die selbst Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte organisieren und durchführen.

Zur weiteren Entwicklung in diesem Bereich hat die *Gemischte Kommission Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz [KMK] die folgenden Grundsätze formuliert, die zugleich die Probleme andeuten, die mit der Durchführung und Umsetzung von Fortbildungsveranstaltungen verbunden sind:

- Die institutionalisierte Lehrerfortbildung wird nur als ein Teil des allgemeinen und durchgängigen „Lernens im Beruf“ angesehen. Die Maßnahmen sollen darauf gerichtet sein, selbst Impulse zu vermitteln, individuell oder innerhalb von Lehrerkollegien das Weiterlernen im Beruf als selbstverständliches Element der Berufsarbeit zu verwirklichen.
- Die Intensivierung von Fortbildung soll nicht zu vermehrtem Unterrichtsausfall führen. Von Lehrkräften kann daher aus der Sicht der Kommission gefordert werden, dass sie während der unterrichtsfreien Zeit auch Fortbildungsangebote wahrnehmen.
- Darüber hinaus erscheint es besonders wichtig, den punktuellen und individuellen Charakter von Lehrerfortbildung zu überwinden, um weitgehender als bisher auch die Ebene des Handelns im Klassenzimmer zu erreichen.
- Bei der Frage nach der Freiwilligkeit bzw. dem Pflichtcharakter von Fortbildung ist aus der Sicht der Kommission von zentraler Bedeutung, die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nicht mehr als individuelle Entscheidung zu verstehen, sondern als Beitrag zur Entwicklung der Einzelschule bzw. als Teil von Personalentwicklung innerhalb der einzelnen Schule.

In der gemeinsamen Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Bildungs- und Lehrergewerkschaften *Fördern und Fordern – eine Herausforderung für Bildungspolitik, Eltern, Schule und Lehrkräfte* vom Oktober 2006 wurde die Notwendigkeit eines am gegenwärtigen Reformprozess orientierten systematischen Angebots an Lehrerfortbildung hervorgehoben. Die Lehrerfortbildung soll insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Heterogenität, eine Verbesserung der Diagnosefähigkeit und eine gezielte Unterstützung der einzelnen Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt werden. Im Rahmen von Projekten hat das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB] Fortbildungskonzeptionen und -materialien zur Unterrichtsentwicklung vor allem in den Bereichen Lesen, Geometrie und Stochastik zur Verfügung gestellt.

Von der Lehrerfortbildung ist die WEITERBILDUNG abzugrenzen, die die Lehrkräfte befähigen soll, ihre Lehrtätigkeit in einem weiteren Unterrichtsfach oder in einer zusätzlichen Fachrichtung auszuüben. Sie bietet außerdem die Möglichkeit, die Befähigung für ein weiteres Lehramt zu erwerben. Manche Weiterbildungsmaßnahmen dienen auch der Vorbereitung auf besondere Aufgaben [z. B. Tätigkeit als Beratungslehrer].

Die Weiterbildung erstreckt sich meist über einen längeren Zeitraum und umfasst Einzelveranstaltungen im Umfang von mehreren Wochenstunden und ggf. zusätzliche Kompaktveranstaltungen. Für die Dauer der Maßnahme erhalten die Teilnehmer Dienstbefreiung oder eine Ermäßigung ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang von mehreren Stunden, vorausgesetzt die Schulaufsichtsbehörde stellt einen Bedarf für die betreffende Weiterbildung fest.

Die Bildungsmaßnahmen werden von den Hochschulen oder den Lehrerfortbildungseinrichtungen durchgeführt. Zulassung, Stundenumfang, Leistungsnachweise und Abschlussprüfung regeln die Kultusministerien.

Organisationsformen

Die Lehrerfortbildungsveranstaltungen finden meist in Form von Seminaren statt. Daneben gibt es Arbeitsgemeinschaften, Tagungen, Studienfahrten und Kolloquien. Lehrerfortbildung wird auch als Fernunterricht angeboten.

Die schulinterne Fortbildung findet meist nachmittags oder abends statt. Es werden jedoch auch ganztägige Veranstaltungen im zeitlichen Umfang von einem halben bis zu mehreren Tagen pro Schuljahr angeboten. Die regionalen Veranstaltungen können als eintägige Veranstaltung oder als Serie von ganztägigen bzw. Nachmittags- und Abendveranstaltungen einmal oder mehrmals wöchentlich angeboten werden. Die zentralen Fortbildungsveranstaltungen dauern meist 2,5 bis fünf Tage.

Leistungsbeurteilung und Zeugnisse

Eine Beurteilung der Lehrkräfte, die an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, findet in der Regel nicht statt. In einigen Ländern und für bestimmte Fortbildungsveranstaltungen werden jedoch Zertifikate ausgestellt, die zu den Personalakten zu nehmen sind.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Lehrerfortbildung hat in der Regel keine Auswirkungen auf Beurteilung und Bezahlung der Lehrkräfte. Sie kann sich jedoch insofern indirekt auswirken, als bei Bewerbungen um Funktionsstellen [z. B. als Schulleitung] die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen positiv bewertet wird. In Bayern besteht für Lehrkräfte eine Verpflichtung zur regelmäßigen persönlichen Fort-

bildung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird bei der regelmäßig durchgeführten Beurteilung von Lehrkräften als Kriterium mit berücksichtigt.

Maßnahmen der Lehrerweiterbildung werden, vor allem wenn sie in Form eines Hochschulstudiums stattgefunden haben, mit einer Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die von den staatlichen Prüfungsämtern abgenommen wird. Unterhalb dieser Ebene gibt es Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Unterrichtserlaubnis führen, d. h. der Berechtigung, Unterricht im entsprechenden Fach und der entsprechenden Schulart zu erteilen.

Anreize für die Beteiligung von Lehrkräften an beruflichen Weiterentwicklungsangeboten

Die Lehrerfortbildung, mehr noch die Lehrerweiterbildung, eröffnet in manchen Fällen neue Berufsperspektiven: Unterricht in einem anderen Fach, ein neues Amt, evtl. eine Beförderung. Am Status der Lehrkraft, der ohnehin bereits im Beruf steht, ändert sich jedoch nichts. Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramt steht es frei, durch ein weiteres Hochschulstudium und eine Erweiterungsprüfung die Chancen auf eine Anstellung zu verbessern.

9.5. Erstausbildung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der HOCHSCHULEN besteht insbesondere aus:

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Lehrkräften für besondere Aufgaben

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer [Professorinnen bzw. Professoren und Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren] nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. Hierzu gehört u. a., den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann in besonders begründeten Fällen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, kann diese den hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

Das Lehrpersonal für die Ausbildung an BERUFSAKADEMIEN, das an den Studienakademien tätig ist, besteht aus haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften. Die nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrbeauftragten sollen gemäß den Berufsakademiegesetzen der Länder aus dem Bereich der Hochschulen, der Schulen, der Wirtschaft, der freien Berufe, der Sozialeinrichtungen und der Verwaltung gewonnen werden.

Einstellungsvoraussetzungen

Einstellungsvoraussetzungen für PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN an Hochschulen sind im Wesentlichen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- pädagogische Eignung
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit

Darüber hinaus können zu den Einstellungsvoraussetzungen je nach den Anforderungen der Stelle gehören:

- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder zusätzliche künstlerische Leistungen
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis

Einstellungsvoraussetzungen für JUNIORPROFESSORINNEN UND JUNIORPROFESSOREN sind im Wesentlichen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- pädagogische Eignung
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen wird

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben.

Einstellungsvoraussetzung für WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

LEHRKRÄFTE FÜR BESONDERE AUFGABEN müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erfüllen.

Für das hauptberufliche Personal an den staatlichen Berufsakademien in Thüringen und Sachsen gelten die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen wie für die Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Der Anteil der Lehre, der von den hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll mindestens 40 Prozent betragen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, können sie Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

9.6. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der Hochschulbildung

Bedarfsplanung

Die Personalplanung im Hochschulbereich erfolgt zunächst durch die vom zuständigen Landesministerium vorgegebenen Stellenpläne, wobei die Rechtslage hinsichtlich der Notwendigkeit und Verbindlichkeit von Stellenplänen in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet ist. Im Zuge der zunehmenden Autonomie der Hochschulen verlagert sich die Zuständigkeit für die Personalplanung immer mehr auf die Institutionen selbst.

Zu den Maßnahmen, mit denen Bund und Länder im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 die Aufnahme einer erhöhten Anzahl von Studienanfängern ermöglichen, gehört auch die Einstellung von mehr wissenschaftlichem Personal.

Zugang zum Beruf

Professorenstellen werden in der Regel international ausgeschrieben und durch ein Berufungsverfahren besetzt. Hierfür bildet die Fakultät eine Berufungskommission, die aus Vertretern der Professorenschaft, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden besteht. Durch die Zusammensetzung der Berufungskommission ist in der Regel eine Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben. Das Berufungsverfahren besteht zumeist aus den folgenden Schritten:

- öffentliche Ausschreibung
- Sichtung der Bewerbungen
- Erstellung einer Rangliste mit drei Kandidaten
- Ruferteilung
- Berufungsverhandlungen
- Vertragsabschluss und Übernahme in ein Beamtenverhältnis

Die Zuständigkeit für die Ruferteilung liegt entweder beim Wissenschaftsministerium des jeweiligen Landes oder, in zunehmendem Maße, bei der Hochschule selbst. Die Berufung eines Professors aus der eigenen Hochschule ist unüblich; es gilt in der Regel ein sogenanntes Hausberufungsverbot. Teilweise werden auch *tenure-track*-Verfahren entwickelt.

Beruflicher Status

Im Zuge der Stärkung der Hochschulautonomie wurde in mehreren Ländern die Zuständigkeit für die Berufung von Professorinnen und Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit von den für Wissenschaft zuständigen Ministerien auf die Hochschulen übertragen. Professorinnen und Professoren können aber auch im Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt werden.

Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist ein zweiphasiges Dienstverhältnis vorgesehen, das insgesamt nicht mehr als sechs Jahre betragen soll. Entsprechend den landesspezifischen Regelungen kann die erste Phase bis zu vier Jahre dauern. Eine Verlängerung für die zweite Phase soll erfolgen, wenn der Juniorprofessor sich als Hochschullehrer bewährt hat. Anderenfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr verlängert werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER werden ebenfalls befristet oder unbefristet als Beamte oder Tarifbeschäftigte eingestellt.

Mit dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft [Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG – R121] vom April 2007 wurde den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit Ausnahme von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zeitlich befristet für den Zeitraum eines Projekts zu beschäftigen, das überwiegend durch Drittmittel finanziert wird.

Gehalt

Im Rahmen der allgemeinen Reform des Hochschuldienstrechts mit dem Ziel der Stärkung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit des deutschen Wissenschafts- und Forschungssystems und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit wurde 2002 das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung [R120] verabschiedet. Durch dieses Gesetz wurde ein stärker leistungsorientiertes und wettbewerbsförderndes Besoldungssystem eingeführt. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgte in der Zuständigkeit der Länder. Die Bestimmungen zu den Gehältern der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer finden sich in den Beamtenbesoldungsgesetzen [R44–59] und Leistungsbezügeverordnungen der Länder sowie in den entsprechenden Regelungen der einzelnen Hochschulen.

Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Professorinnen bzw. Professoren erhalten ein Grundgehalt und werden auch nach Leistung bezahlt. Die zwei Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gelten für Professorinnen und Professoren an allen Hochschulen des jeweiligen Landes. Neu eingeführt wurde im Jahr 2002 die Juniorprofessur mit der Besoldungsgruppe W 1. In allen drei Besoldungsgruppen gibt es feste Grundgehälter, wobei zu berücksichtigen ist, dass die sogenannte jährliche Sonderzahlung in einigen Ländern in das Grundgehalt integriert wurde. In Reaktion auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2012 haben Bayern und Hessen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 die Grundgehälter erhöht und Erfahrungsstufen eingeführt. Die Grundgehälter von Professorinnen und Professoren belaufen sich im Jahr 2013 je nach Land auf:

- Besoldungsgruppe W 1
  Juniorprofessorin/Juniorprofessor — zwischen 3.667,98 Euro und 4.017,99 Euro
- Besoldungsgruppe W 2
  Professorin/Professor — zwischen 4.190,06 Euro und 4.900,00 Euro
- Besoldungsgruppe W 3
  Professorin/Professor — zwischen 5.087,92 Euro und 5.800,00 Euro

Das Grundgehalt der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist nicht gleichzusetzen mit dem Anfangsgehalt. Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und einem individuell mit der Hochschule vereinbarten variablen Gehaltsbestandteil, der aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung vergeben werden kann [variable Leistungsbezüge]. Die Zuordnung der Ämter der Professorinnen und Professoren nach Besoldungsgruppe W 2 und W 3 wird durch Landesrecht geregelt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich mindestens 260 Euro.

Arbeitszeit und Urlaub

Die Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals sind unterschiedlich hoch. Der Umfang der Lehrverpflichtungen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Jede Lehrveranstaltungsstunde umfasst

mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit pro Woche während der Vorlesungszeit des Semesters.

Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Juni 2003 soll die Lehrverpflichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen betragen:

- 8 Lehrveranstaltungsstunden für Professorinnen und Professoren
- 4 Lehrveranstaltungsstunden für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der ersten Anstellungsphase
- 4–6 Lehrveranstaltungsstunden für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase
- höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden für Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im Beamtenverhältnis auf Zeit
- höchstens 8 Lehrveranstaltungsstunden für Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im Beamtenverhältnis
- 12–16 Lehrveranstaltungsstunden für Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen haben eine Regellehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden. Für Kunsthochschulen sind nach Landesrecht abweichende Lehrverpflichtungen vorgesehen.

Bei der Übernahme bestimmter Funktionen und Aufgaben können die Lehrverpflichtungen ermäßigt werden, z. B. für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen innerhalb der Hochschule oder von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an einer Fachhochschule. Zudem ist in gewissem Umfang eine zeitweilige Reduzierung der Lehrtätigkeit einzelner Lehrpersonen möglich, wenn ihre Lehrverpflichtungen in dieser Zeit durch andere Lehrpersonen erfüllt werden.

Der Umfang der Lehrverpflichtungen an Berufsakademien wird durch Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums geregelt.

Beruflicher Aufstieg und Mobilität

Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen, können auf einen Lehrstuhl berufen werden. Die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens ist in den Hochschulgesetzen der Länder geregelt. Die endgültige Entscheidung über die Berufung eines Bewerbers obliegt je nach Land dem Wissenschaftsminister oder dem Leiter der Hochschule.

Pensionierung

Beamtete Professoren werden bei Erreichen der Altersgrenze pensioniert. Nähere Informationen zur Pensionierung von Beamten sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

9.7. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung

Organisatorische Aspekte

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in bestimmten Zeitabständen in der Regel für die Dauer eines Semesters zum Zwecke der eigenen Forschung und Weiterbildung be-

urlaubt werden. Im Übrigen ist die Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Regel so bemessen, dass ihnen noch genügend Zeit zur Forschung, für die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie für die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium bleibt. Insoweit erfolgt die Weiterbildung des Personals an den Hochschulen im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Aufgabenstellung.

Einige Hochschulen bieten Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik für Lehrpersonal an. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist freiwillig.

Anreize für die Beteiligung von Lehrkräften an beruflichen Weiterentwicklungsangeboten

Es liegen derzeit keine Informationen über Anreize für die Beteiligung an beruflichen Weiterentwicklungsangeboten vor.

9.8. Erstausbildung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die meisten Landesgesetze enthalten Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz [KMK] von 1970 sollen Leiter und pädagogische Mitarbeiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung über einen Hochschulabschluss verfügen. Einstellungsvoraussetzung für pädagogische Assistenten ist ein Hochschulabschluss, ein Fachschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

9.9. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Nach einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz [KMK] und des Deutschen Städtetages aus dem Jahre 1981 sollen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung grundsätzlich über hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.

9.10. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die fachliche Fortbildung des pädagogischen Personals in der Weiterbildung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für die Weiterbildung. Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] verschiedene Projekte zur Verbesserung der fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten der Tutorinnen und Tutoren in der Weiterbildung.

10. LEITUNGS- UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL

Dieses Kapitel enthält Informationen über das Leitungspersonal, das Personal im Bereich der Überwachung der Qualität, Personal, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote zuständig ist, im Elementar- und Schulbildungsbereich, im tertiären Bereich sowie im Bereich der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.

10.1. Leitungspersonal im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

Die Regelungen der Länder zu den Voraussetzungen für eine Einstellung als Leiterin oder Leiter einer Kindertagesstätte sind unterschiedlich. In der Regel werden mindestens ein Fachschulabschluss, entsprechende Praxiserfahrungen und zum Teil eine spezifische Weiterbildung verlangt. Zum Teil ist auch ein akademischer Abschluss Voraussetzung. Personal mit leitender Funktion in Einrichtungen des Elementarbereichs verfügt häufig über einen Studienabschluss einer Fachhochschule als Sozialpädagoge.

Schulleiterinnen bzw. Schulleiter müssen über die Qualifikation für das Lehramt der jeweiligen Schulstufe mit vollständig abgeschlossener Lehrkräfteausbildung [d. h. mit Erster und Zweiter Staatsprüfung] verfügen und einige Jahre Unterrichts- und Führungserfahrung nachweisen.

Beschäftigungsbedingungen

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Personalführung, Verwaltung, den Schulhaushalt sowie für die Beurteilung von Lehrkräften, die Öffentlichkeitsarbeit der Schule und die Entwicklung des Schulprofils [nähere Informationen über die Aufgaben der Schulleitung sind Kapitel 2.8. zu entnehmen]. Für die Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben erhalten die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter Pflichtstundenermäßigung.

Die Besoldung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und stellvertretenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter [Funktionsträger] ist an die Schülerzahlen der jeweiligen Schule gebunden. Dabei gilt im Grundsatz folgende Einstufung ab einer bestimmten Schülerzahl [mehr als 360 Schülerinnen und Schüler]:

- stellvertr. Leitung/Leitung an Grundschulen
- stellvertr. Leitung/Leitung an Hauptschulen
- stellvertr. Leitung/Leitung an Realschulen
- stellvertr. Leitung/Leitung an Gymnasien
- stellvertr. Leitung/Leitung an beruflichen Schulen

10.2. Personal im Bereich der Überwachung der Qualität im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

SCHULAUFSICHTSBEAMTE in den Kultusministerien und Schulaufsichtsbehörden der Länder auf mittlerer und unterer Ebene beaufsichtigen öffentliche Schulen des Primar- und Sekundarbereichs. Fachliche Schulaufsichtsbeamte müssen dieselben Qualifikationen wie Lehrkräfte der jeweiligen Schulstufe und mehrere Jahre Unterrichtstätigkeit vorweisen können. Zudem müssen sie grundsätzlich einige Jahre als Schulleitung oder

stellvertretende Schulleitung oder in leitender Position in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung gearbeitet haben.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbeamten gehört die Fachaufsicht über die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit und die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Schulleitungen. Aufgabe der verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten [in der Regel Juristen] ist die Rechtsaufsicht und Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger [z. B. Einrichtung und Erhaltung von Schulgebäuden und Beschaffung von Lehrmitteln]. Schulaufsichtsbeamte an den staatlichen Schulämtern [untere Ebene] bzw. in den Bezirksregierungen [mittlere Ebene] sind Beamte des Landes [vgl. hierzu auch Kapitel 2.7.].

10.3. Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote im Elementar- und Schulbildungsbereich zuständig ist

Neben den Lehrkräften eines Schülers sind die sogenannten BERATUNGSLEHRER die Ansprechpartner, d. h. Lehrkräfte mit einer zusätzlichen Ausbildung in Pädagogik und Psychologie. Ihre Aufgaben umfassen grundsätzlich neben der Schullaufbahnberatung auch die individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und die allgemeine Beratung von Schülern und Lehrkräften. Beratung bei Schulschwierigkeiten ist entweder auf pädagogische Hilfe gerichtet oder sie wird im Zusammenwirken mit Schulpsychologen durchgeführt. Mit seinen gesamten Erfahrungen und Kenntnissen soll der Beratungslehrer der Schule insgesamt und auch einzelnen Lehrkräften zur Verfügung stehen. Notwendig ist eine enge Zusammenarbeit des Beratungslehrers mit anderen Stellen [z. B. dem Jugendamt].

Für die SCHULÄRZTLICHE BETREUUNG ist das Gesundheitsamt mit seinem schulärztlichen Dienst zuständig. Die Verwaltungszuständigkeit für das Gesundheitswesen liegt mit wenigen Ausnahmen bei den Ländern.

Der Amtsarzt des Gesundheitsamtes hat darüber zu wachen, dass der schulärztliche Dienst einschließlich der Schulzahnpflege einwandfrei durchgeführt wird. Die Schulärzte unterstehen der Dienstaufsicht des Amtsarztes. Der schulärztliche Dienst nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Reihenuntersuchungen, vor allem bei der Einschulung und bei der Entlassung der Schülerinnen und Schüler
- besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erfordert
- zahnärztliche Untersuchung
- schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrkräfte
- Beratung und Belehrung der Lehrkräfte in Fragen der Gesundheitspflege

Die personelle Ausstattung des schulärztlichen Dienstes in den Gesundheitsämtern ist unterschiedlich, wobei zwischen Stadt und Land hinsichtlich der zahlenmäßigen Versorgung und der Auswahl der Schulärzte nach der Vorbildung Unterschiede bestehen.

Die Tätigkeit des SCHULPSYCHOLOGEN umfasst individuelle psychologische Hilfen sowie Schulberatung im Primar- und Sekundarbereich. Bewerber müssen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Landes entweder den erfolgreichen Abschluss eines

Hochschulstudiums der Psychologie oder eine abgeschlossene Lehrkräfteausbildung mit mindestens einjährigem Aufbaustudium der Psychologie sowie eine mehrjährige Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen. Nach der Einstellung in den sogenannten Schulpsychologischen Dienst ist der Schulpsychologe außerhalb der einzelnen Schulen tätig, in der Regel in einem der Schulaufsichtsbehörde unterstellten Beratungszentrum. Schulpsychologen sind Beamte des Landes [vgl. hierzu auch Kapitel 12.5.].

10.4. Sonstiges Personal im Schulbildungswesen

Nicht-lehrendes Personal im Schulbereich

An den allgemeinen Schulen wird nur in geringem Umfang nicht-lehrendes Personal beschäftigt [in der Regel Schulsekretär/-sekretärin und Hausmeister/Hausmeisterin], das in der Regel vom Schulträger eingestellt und bezahlt wird. Schulen mit einem Betreuungsangebot über den Unterricht hinaus und Ganztagsschulen beschäftigen je nach Größe der Schule und Umfang der außerunterrichtlichen Aktivitäten pädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Honorarkräfte [vgl. Kapitel 5.2.]. Insbesondere für Ganztagsschulen hat die Professionalisierung von Lehrkräften und außerschulischen Fachkräften einen hohen Stellenwert. Im Verbundprojekt „Lernen für den GanzTag“ wurden von 2005 bis 2008 in Kooperation von fünf Ländern Module für eine gemeinsame Fortbildung des pädagogischen Personals an Ganztagsschulen entwickelt. Nähere Informationen sind der Website www.ganztag-blk.de zu entnehmen.

Personal zur sonderpädagogischen Förderung

Neben Lehrkräften an Förderschulen ist weiteres Fachpersonal an Förderschulen und bei integrativem Unterricht an allgemeinen Schulen tätig. Sozialpädagogen und andere pädagogische Fachkräfte übernehmen zum Beispiel Übungen oder den musisch-technischen Unterricht – teilweise nach Anweisung der Lehrkraft – und sind für die Freizeitgestaltung verantwortlich [Förderschulen sind häufig Ganztagsschulen oder Internatsschulen]. Krankengymnasten, Logopäden und Beschäftigungstherapeuten werden therapeutisch tätig, bei Bedarf ist auch Krankenpflegepersonal vorhanden.

Ausbilder im dualen System der beruflichen Bildung

Im dualen System der beruflichen Bildung ist für die berufliche Qualifizierung der Auszubildenden unterschiedliches Personal zuständig: neben den Lehrkräften in den Berufsschulen besonders die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Betrieben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbildung der betrieblichen Ausbilder/-innen, für die Lehrkräfte an Berufsschulen wird auf Kapitel 9.1. verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

Die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder ist durch Bundesrecht geregelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben [§28 Berufsbildungsgesetz – R78, §22 Handwerksordnung – R79] muss der Ausbilder persönlich und fachlich für die Ausbildung junger Menschen geeignet sein. Die fachliche Eignung wird durch den Berufsabschluss nachgewiesen. Außerdem müssen Ausbilder/-innen die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die durch einen Qualifizierungsnachweis im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung [AEVO – R80] nachgewiesen werden.

Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung sind in der Ausbilder-Eignungsverordnung [AEVO] in allgemeiner Form festgelegt. Die Ausbildung erfolgt in der Regel in berufsbegleitenden Kursen mit einer Dauer von 115 Stunden. Die Teilnahme an diesen Kursen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung ist jedoch nicht verpflichtend.

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Ausbildung durchführen und
- Ausbildung abschließen

Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Die Prüfungsaufgaben werden von den zuständigen Stellen [z. B. Industrie- und Handelskammer] festgelegt, die auch einen Prüfungsausschuss einrichten.

Bestandteile der Prüfung sind in der Regel praktische und schriftliche Prüfungsphasen. Zunehmend werden die Prüfungen durch weitere Prüfungsformen, wie z. B. eine Präsentation oder ein bis zu zwanzigminütiges Fachgespräch ergänzt. Bei bestandener Prüfung wird ein Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ausgestellt.

Zuständigkeit für die Prüfung

Die Zuständigkeit für die Prüfung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder liegt bei den für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen, wie z. B. den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft [Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer]. Diese erlassen Prüfungsordnungen und richten Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Ausbildereignungsprüfung ein.

10.5. Leitungspersonal in der Hochschulbildung

Einstellungsvoraussetzungen

Der Leiter einer Hochschule wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder als Bewerber von außen gewählt. In letzterem Fall muss der Bewerber erfolgreich eine vier- bis fünfjährige Hochschulausbildung absolviert haben und eine mehrjährige Tätigkeit in verantwortlicher Position in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege nachweisen können.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben des Leiters einer Hochschule gehören Verwaltung, Haushalt, Hochschulentwicklung, Studienentwicklung, Einleitung der Hochschulevaluation, Personalverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Er vertritt die Hochschule nach außen. Wird er aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren ausgewählt, bleibt die Berechtigung zu Forschung und Lehre bestehen. Die Einstellung erfolgt durch das jeweilige Land als Beamter auf Zeit. Die offizielle Bezeichnung des Leiters der Hochschule ist, abhängig

von den Gesetzen des jeweiligen Landes und der Grundordnung der Hochschule, entweder REKTOR oder PRÄSIDENT.

10.6. Sonstiges Personal im Hochschulbildungswesen

Das haupt- und nebenberufliche nichtwissenschaftliche Personal an Hochschulen umfasst unter anderem Beamte und Angestellte der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen und Bibliotheken, Ingenieure und technisches Personal, Hausmeister, Pförtner, Auszubildende sowie das Pflegepersonal an den Hochschulkliniken.

10.7. Leitungspersonal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die meisten Landesgesetze enthalten Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz [KMK] von 1970 sollen Leiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung über einen Hochschulabschluss verfügen.

10.8. Sonstiges Personal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Es sind keine Informationen über sonstige Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung erhältlich.

11. QUALITÄTSSICHERUNG

11.1. Einführung

Die Diskussion über Evaluation im Bildungswesen, d. h. die systematische Beurteilung von Organisationsstrukturen, Lehr- und Lernprozessen und Leistungsmerkmalen mit der Zielsetzung der Qualitätsverbesserung, hat in der Bundesrepublik Deutschland erst Ende der 80er Jahre und damit später als in anderen europäischen Staaten eingesetzt. Wenn die Evaluation auch dem Begriff nach bislang nicht institutionalisiert war, so darf daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass entsprechende Kontrollfunktionen nicht existierten. Die staatliche Schul- und Hochschulaufsicht, die statistischen Erhebungen durch Bund und Länder sowie die Bildungsforschung in Instituten, die Bundesministerien oder Ministerien der Länder nachgeordnet sind oder von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden, dienen Zwecken der Qualitätssicherung und Evaluation.

Im Bereich des Schulwesens hat die Kultusministerkonferenz [KMK] mit dem sogenannten *Konstanzer Beschluss* vom Oktober 1997 die bereits in mehreren Ländern eingeleiteten Prozesse der Qualitätssicherung im Schulbereich aufgegriffen und zu einem ihrer zentralen Themen erklärt. Seitdem wurden in den Ländern Instrumente der Evaluation im engeren Sinne entwickelt, die je nach Zielsetzung eingesetzt werden. In den Jahren 2003 und 2004 sind Bildungsstandards für den Primarbereich, den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss verabschiedet worden. Im Oktober 2012 hat die KMK auf der Grundlage eines Beschlusses vom Oktober 2007 Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache [Englisch/Französisch] für die Allgemeine Hochschulreife verabschiedet.

Im Juni 2006 hat die KMK eine Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring beschlossen, die aus vier miteinander verbundenen Bereichen besteht:

- der Teilnahme an internationalen Schulleistungsuntersuchungen
- der zentralen Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards im Ländervergleich
- der Durchführung von Vergleichsarbeiten zur landesweiten oder länderübergreifenden Überprüfung der Leistungsfähigkeit aller Schulen
- der gemeinsamen Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Nähere Informationen zum Bildungsmonitoring sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre unter Beteiligung der Studierenden seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes [HRG – R119] von 1998 vorgesehen. Auch die Evaluierung von Studiengängen und -fächern ist in den Hochschulgesetzen der meisten Länder verankert. Mit einem Beschluss vom März 2002 hat die KMK die künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland vorgegeben, die langfristig zu einem Gesamtkonzept für die Qualitätssicherung unter Einbeziehung aller Hochschularten und aller Studiengänge führen soll. Mit der Einführung der Akkreditierung von Studiengängen, der Einrichtung des Akkreditierungsrates, der Gründung von Akkreditierungsagenturen sowie der Verabschiedung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge wurden Standards und Verfahren für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Lehre etabliert. Diese sollen Studierenden und Arbeitgebern verlässliche Orientierung geben und in der internationalen Zusammenarbeit Transparenz über das Studienangebot und die Studienabschlüsse in Deutschland herstellen. Im September 2005 hat die

Kultusministerkonferenz ein grundlegendes Konzept zur Qualitätssicherung in der Lehre verabschiedet. Nähere Informationen zur länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung im Hochschulbereich sind Kapitel 11.3. zu entnehmen.

Als Grundlage für die Akkreditierung und Evaluation von Lehramtsstudiengängen dienen die *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* von 2004 und die *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung* in der Fassung vom Mai 2013. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch die Standards für die Lehrkräfteausbildung und die ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sind Kapitel 9.1. und Kapitel 14.2.2. zu entnehmen.

Gemäß Artikel 91b Absatz 2 Grundgesetz können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Ein wichtiger Bestandteil dieses Zusammenwirkens wie auch der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring ist die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern. Nähere Informationen über die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Schulbereich

Die Befugnis des Landes zur Schulaufsicht wird aus der staatlichen Schulhoheit hergeleitet, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, nach dem das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht [Art. 7 Abs. 1 – R1]. Näheres regeln die Schulgesetze [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100–101, R103, R105, R111, R113–115] und Rechtsverordnungen der Länder. In den Schulgesetzen der meisten Länder sind über die Schulaufsicht hinaus gehende Verfahren der externen Evaluation sowie Verfahren der internen Evaluation vorgeschrieben. Die Volltexte der Schulgesetze sind in der jeweils gültigen Fassung über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz zugänglich [www.kmk.org].

Betriebliche Berufsausbildung

In der betrieblichen Berufsausbildung erfolgt die Qualitätssicherung vor allem über Gesetze und Verordnungen sowie die Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung [BIBB]. Im Berufsbildungsgesetz [BBiG – R78] wird der Qualitätssicherung und -entwicklung ein hoher Stellenwert beigemessen.

Hochschulbereich

Die Hochschulen unterliegen nach dem Hochschulrahmengesetz [§59 – R119] und den Hochschulgesetzen [R124, R126, R129, R131, R133–134, R137, R139, R141, R143–144, R146, R147-150, R152, R155, R157, R160] der Länder einer staatlichen Aufsicht, die von den Ländern ausgeübt wird. Auch die Volltexte der Hochschulgesetze können über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz aufgerufen werden [www.kmk.org].

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes [HRG] von 1998 vorgesehen. In den Hochschulgesetzen der meisten Länder finden sich mittlerweile Regelungen zur internen und externen Evaluation.

Weiterbildung

Bund und Länder haben in ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften zur Förderung der Weiterbildung [R167–168, R170–171, R174, R176, R178, R180, R182, R184, R186–187, R189, R191] allgemeine Mindestanforderungen struktureller und quantitativer Art an Einrichtungen der Weiterbildung formuliert. Einige Länder haben darüber hinaus spezifische Normen zur Qualitätssicherung in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen. Im Rahmen des Fernunterrichtswesens sichern das Fernunterrichtsschutzgesetz [R165] sowie die Kontrolle der *Zentralstelle für Fernunterricht der Länder* die Qualität und Weiterentwicklung des Angebots.

11.2. Qualitätssicherung im Elementar- und im Schulbildungsbereich

Verantwortliche Organe

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Anders als im Schulbereich liegt im Elementarbereich die Verantwortung für die Qualität einer Kindertageseinrichtung beim jeweiligen Träger der Einrichtung, der die Fach- und Dienstaufsicht gegenüber den Beschäftigten wahrnimmt.

Die Jugendämter haben den Auftrag, die freien Träger [wie auch die regelmäßig selbständigen Tagespflegepersonen] durch geeignete Maßnahmen bei der Wahrnehmung ihres Förderauftrages zu unterstützen. Dabei geht es jedoch weniger um Kontrolle als um fachliche Unterstützung, z. B. durch Praxisberatung oder Fachberatung, der in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zukommt. So zählt unter anderem die Unterstützung in Fragen der Konzeptions- und Teamentwicklung sowie der einrichtungsbezogenen Organisationsentwicklung zu den Aufgaben der Fachberatung.

In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Qualitätssicherungsinitiative der Bundesregierung wird von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden [AGJF] im Auftrag der Jugend- und Familienministerkonferenz beratend begleitet.

Schulwesen

Im Bereich des Schulwesens wird durch die Schulaufsichtsbehörden eine Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht ausgeübt. Eine besondere pädagogische Betreuung und wissenschaftliche Auswertung findet bei Schulversuchen durch die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulpädagogik statt. Die Begleitforschung untersucht die Wirksamkeit der Reformmaßnahmen und die Bedingungen für ihren erfolgreichen Einsatz und entwickelt Kriterien und Empfehlungen zur Generalisierung. Der Einführung neuer Lehrpläne geht häufig eine Erprobung voraus. In einigen Ländern wird z. B. durch Befragung von Lehrkräften festgestellt, ob sich die neuen Richtlinien bewährt haben oder ob sie einer Änderung bedürfen.

Die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulpädagogik sollen durch beratende, fördernde und auch korrigierende Maßnahmen in den Schulen und durch Berichterstattung an die übergeordneten Schulbehörden zur Evaluation und Weiterentwicklung des Schulwesens beitragen.

In nahezu allen Ländern werden die Schulen durch Qualitäts- oder Evaluationsagenturen und Inspektionsverfahren extern evaluiert. In den Ländern, in denen die externe

Evaluation von Schulen gesetzlich geregelt ist, liegt die Zuständigkeit in der Regel bei den Schulbehörden, in einigen Ländern auch bei den Landesinstituten für Schulpädagogik.

Im Bereich der beruflichen Bildung sollen die Berufsbildungsausschüsse und die Landesausschüsse im Rahmen ihrer Aufgaben auf eine stetige Verbesserung der Qualität hinwirken.

Im Juni 2004 hat die Kultusministerkonferenz [KMK] das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB] an der Humboldt-Universität zu Berlin gegründet. Die Hauptaufgabe des IQB besteht darin, die Bildungsstandards zu präzisieren, weiterzuentwickeln und auf ihrer Basis Aufgaben zu erarbeiten, mit denen festgestellt werden kann, ob die in den Bildungsstandards formulierten Kompetenzerwartungen eingelöst werden.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich* haben die KMK und das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] im Oktober 2010 das Zentrum für Internationale Bildungsvergleichsstudien [ZIB] gegründet, das seinen Sitz in München hat. Als Verbund der Technischen Universität München [TUM *School of Education*], des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung [DIPF] und des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik [IPN] ist das ZIB zunächst bis zum Jahr 2016 für die Durchführung der PISA-Studien in Deutschland einschließlich der Erstellung nationaler Berichte verantwortlich. Weitere Aufgaben des ZIB sind die Sicherstellung und Koordinierung einer kontinuierlichen Mitarbeit in internationalen wissenschaftlichen Gremien zu Bildungsvergleichsstudien sowie die Forschung und Nachwuchsförderung im Bereich der Kompetenzdiagnostik [*Educational Measurement*] und der internationalen Bildungsvergleichsstudien [*Large Scale Assessments*]. Insgesamt soll ein Beitrag zur Sicherung des von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Bildungsmonitorings im internationalen Vergleich sowie zur Erhöhung der Bedeutung und Präsenz der deutschen Bildungsforschung im Kontext internationaler Bildungsvergleichsstudien geleistet werden.

Um das jeweilige Forschungsprogramm, die Arbeitsplanung und die Durchführung von Bildungsvergleichsstudien sowie die Entwicklung thematischer Schwerpunkte für Vorhaben der Bildungsforschung in Ankopplung an die Vergleichsstudien abzustimmen, wurde am IQB eine gemeinsame Koordinierungsstelle von ZIB und IQB eingerichtet. Diese Koordinierungsstelle organisiert auch die Begutachtungsverfahren zu Vorhaben der Bildungsforschung in Ankopplung an die Vergleichsstudien.

Hinzu kommt die Fortführung des Forschungsdatenzentrums [FDZ], das seit Oktober 2011 bei der Koordinierungsstelle am IQB angesiedelt ist. Das FDZ dokumentiert die aus nationalen und internationalen Bildungsvergleichsstudien gewonnenen Daten.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Im Aktionsprogramm Kindertagespflege fördert das BMFSFJ die Strukturen und den Ausbau der Kindertagespflege. Im Juni 2009 wurde ein Gütesiegel für Bildungsträger eingeführt, das bundesweit eine Mindestqualifizierung neu gewonnener Tagespflegepersonen auf der Grundlage eines fachlich anerkannten Standards sicherstellen soll.

Das Programm wird in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den meisten Ländern durchgeführt.

Mit dem im Mai 2013 angelaufenen Bundesprogramm „Lernort Praxis“ unterstützt der Bund zudem eine qualitativ hochwertige Betreuung von angehenden frühpädagogischen Fachkräften in ihren praktischen Ausbildungsphasen in den Kindertageseinrichtungen. Nähere Informationen über das Programm „Lernort Praxis“ sind Kapitel 14.2.2. zu entnehmen.

Mit der *Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte* [WiFF], die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] und der Robert Bosch Stiftung gemeinsam initiiert wurde und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut [DJI] umgesetzt wird, werden in einem bundesweiten Qualitätsentwicklungsprozess konsensfähige, frühpädagogische Weiterbildungsinhalte sowie Modelle zur Anerkennung von qualitativ hochwertigen Weiterbildungsmaßnahmen gefördert und entwickelt.

Schulbildungsbereich

Schulaufsicht

Im Bereich des Schulwesens wird durch die Schulaufsichtsbehörden eine Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht ausgeübt. Die Fachaufsicht betrifft die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie besteht in der pädagogischen Betreuung und Förderung der Schularbeit durch die Schulaufsichtsbeamten, die dafür zuständig sind, dass die Lehrpläne und sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden und dass Unterricht und Erziehung fachlich und methodisch qualifiziert durchgeführt und möglichst weiter verbessert werden. Die Fachaufsicht wird durch Schul- und Unterrichtsbesuche sowie Beratung vor Ort verwirklicht. Zur Schulaufsicht gehört ferner die Rechtsaufsicht. Sie beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger [z. B. Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude]. Schließlich üben die Schulaufsichtsbehörden die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Schulleitung an öffentlichen Schulen aus, d. h. sie wachen über die Pflichterfüllung des Lehrpersonals. Aufgrund beamtenrechtlicher Richtlinien ist zu bestimmten Anlässen [Ende der Probezeit, Beförderung, Versetzung], teilweise auch in periodischen Abständen, eine dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte vorgesehen. Diese dient sowohl dem beruflichen Fortkommen der einzelnen Lehrkraft als auch der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens. Bewertet werden die pädagogische Eignung und Befähigung sowie die fachliche Kompetenz der Lehrkraft auf der Basis von Unterrichtsbesuchen durch Schulleitung und Schulaufsichtsbeamte, von Leistungsberichten der Schulleitung über die Lehrkraft, Gesprächen mit der Lehrkraft und Einsicht in Schülerarbeiten und ihre Bewertung.

Evaluationsmaßnahmen im Schulbereich

In den letzten Jahren wurden in allen Ländern Initiativen ins Leben gerufen, über das herkömmliche Instrumentarium der Schulaufsicht und der Projektbegleitung hinaus Maßnahmen zur Sicherung der Qualität schulischer Bildung auf der Ebene des Schulsystems und auf der Ebene der Einzelschule zu konzipieren. Die Länder haben eine Vielfalt an Maßnahmen ergriffen, bei denen verschiedene Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zusammenwirken. Zu diesen Verfahren gehören u. a.:

- die Neufassung bzw. Weiterentwicklung von Rahmenlehrplänen
- länder- und schulübergreifende Vergleichsarbeiten in den Kernfächern
- der Ausbau der externen Evaluation
- die Erarbeitung von Standards und deren Überprüfung
- der Aufbau eines Qualitätsmanagements an Schulen
- zentrale Abschlussarbeiten [Sekundarstufen I und II]

Eingebettet sind diese Verfahren sowohl in die Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring als auch in Strategien einzelner Länder zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die u. a. die Stärkung der Autonomie der Einzelschule, die Entwicklung von eigenen Schulprofilen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie die Stärkung der Beratungsfunktionen von Schulaufsicht umfassen. Die Evaluationsverfahren für Schulen in den Ländern richten sich an den 2003 und 2004 von der KMK beschlossenen Bildungsstandards für den Primarbereich, den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss aus. Zu diesen länderübergreifenden Zielkriterien treten in den meisten Ländern die Vorgaben von sogenannten Orientierungsrahmen für Schulqualität, die den Schulen mit Indikatoren für die Schul- und Unterrichtsqualität einen Referenzrahmen an die Hand geben.

Zunehmendes Gewicht erlangen im Rahmen dieser Gesamtstrategien Maßnahmen zur Evaluation von einzelnen Schulen. In der Mehrzahl der Länder spielt dabei die Verpflichtung der Schulen zur Entwicklung von Schulprogrammen eine zentrale Rolle. In Schulprogrammen legen die einzelnen Schulen die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge fest. Zugleich werden in den Schulprogrammen interne Evaluationsverfahren und -kriterien bestimmt, die auf den länderspezifischen Vorgaben [z. B. Lehrpläne, Stundentafeln] basieren. Die zu evaluierenden Bereiche werden in den Schulprogrammen von den Schulen eigenverantwortlich festgelegt. Schulprogramme sollen die sozialen und demographischen Voraussetzungen der Einzelschule berücksichtigen. Für die Schulprogrammarbeit sind die oben genannten Orientierungsrahmen für Schulqualität von wesentlicher Bedeutung.

Das Berufsbildungsgesetz [BBiG – R78] misst der Qualitätssicherung in der dualen Berufsausbildung einen hohen Stellenwert zu. Hierzu wurden u. a. die Instrumente zur Steuerung der Ausbildungsqualität flexibilisiert und um einige neue qualitätssichernde Leitlinien ergänzt. Außerdem sollen Verfahren zur externen Evaluation der Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erarbeitet werden.

Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring

Im Juni 2006 hat die KMK eine Gesamtstrategie für ein Bildungsmonitoring beschlossen, das aus vier miteinander verbundenen Bereichen besteht:

- der Teilnahme an internationalen Schulleistungsuntersuchungen
- der zentralen Überprüfung der Bildungsstandards im Ländervergleich
- der Durchführung von Vergleichsarbeiten zur landesweiten Überprüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Schulen
- und der gemeinsamen Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Im Folgenden werden diese vier Bereiche der Strategie zum Bildungsmonitoring im Einzelnen dargestellt.

Teilnahme an nationalen und internationalen Schulleistungsvergleichen

Die KMK hat mit ihrem sogenannten *Konstanzer Beschluss* vom Oktober 1997 die bereits in vielfältiger Weise eingeleiteten Prozesse auf Landesebene zur Qualitätssicherung im Schulwesen aufgegriffen und zum Gegenstand des gemeinsamen Bemühens aller Länder erklärt. Dazu gehören auch Leistungsvergleiche innerhalb Deutschlands. In den hierfür notwendigen Untersuchungen sollen berücksichtigt werden:

- sowohl konkrete Rahmenbedingungen als auch curriculare und organisatorische Unterschiede zwischen den Schulformen
- muttersprachliche und fremdsprachliche, mathematische sowie naturwissenschaftlich-technische Kompetenzen
- die Herausbildung personaler und sozialer Kompetenzen [sog. Schlüsselqualifikationen]

Die Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes [R1] beinhaltet ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und in diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen. Ein entsprechendes Verwaltungsabkommen ist mit Beginn des Jahres 2007 in Kraft getreten. Bund und Länder können im Rahmen dieses Zusammenwirkens gemeinsame Empfehlungen zu den Ergebnissen der internationalen Schulleistungsuntersuchungen abgeben.

Bisher beteiligt sich Deutschland an internationalen Vergleichsstudien wie der internationalen Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie *Trends in International Mathematics and Science Study* [TIMSS], der internationalen Lesestudie PIRLS/IGLU [*Progress in International Reading Literacy Study* – Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung] sowie dem OECD-Projekt *Programme for International Student Assessment* [PISA] zur Ermittlung von Schülerleistungen. Generelle Zielsetzung des OECD-Projekts ist es, Indikatoren für Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von 15-jährigen Schülerinnen und Schülern in den Bereichen Leseverständnis, Mathematik und Naturwissenschaften den OECD-Staaten zur Verfügung zu stellen. Ein Erhebungszyklus von PISA umfasst drei Erhebungen, in denen nacheinander Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften den Schwerpunkt bilden. Die Ergebnisse werden jeweils ein Jahr nach der Hauptuntersuchung veröffentlicht. Im ersten Erhebungszyklus [PISA 2000, PISA 2003, PISA 2006] sind durch nationale Erweiterungen [PISA-E] zusätzliche Fragestellungen erfasst und die Stichprobe erheblich erweitert worden, um einen Ländervergleich durchzuführen.

Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der OECD-Studie PISA 2000 hat die KMK im Dezember 2001 sieben Handlungsfelder benannt, in denen die Länder und die KMK tätig werden:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz bereits im frühkindlichen Bereich
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule mit dem Ziel einer frühzeitigen Einschulung

- Maßnahmen zur Verbesserung der Grundschulbildung und durchgängige Verbesserung der Lesekompetenz und des grundlegenden Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge
- Maßnahmen zur wirksamen Förderung bildungsbenachteiligter Kinder, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule auf der Grundlage von verbindlichen Standards sowie eine ergebnisorientierte Evaluation
- Maßnahmen zur Verbesserung der Professionalität der Lehrertätigkeit, insbesondere im Hinblick auf diagnostische und methodische Kompetenz als Bestandteil systematischer Schulentwicklung
- Maßnahmen zum Ausbau von schulischen und außerschulischen Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und besonderen Begabungen

In ihren Stellungnahmen zu den Ergebnissen von PISA 2003 und PISA 2006 haben die Kultusministerkonferenz und das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] betont, dass das deutsche Bildungssystem eine insgesamt positive Entwicklung genommen hat. Zugleich bleibt die hohe Bedeutung der sieben Handlungsfelder als Grundlage für Reformmaßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Schulbereich unverändert. Es besteht Einigkeit darüber, dass insbesondere die großen Leistungsunterschiede zwischen schwachen und starken Schülern sowie die enge Kopplung von sozialer Herkunft und Kompetenzerwerb weitere Anstrengungen erfordern.

Die Ergebnisse der PISA-Erhebung 2009, die durch ein Konsortium unter der Federführung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung [DIPF] durchgeführt wurde, haben den Befund einer anhaltend positiven Entwicklung des deutschen Bildungswesens bestätigt. Neben der Verbesserung von Lesekompetenz und mathematischer Kompetenz wurden insbesondere im Bereich der Bildungsgerechtigkeit Fortschritte erzielt. So hat die enge Bindung von sozialer Herkunft und Lesekompetenz seit dem Jahr 2000 erkennbar abgenommen. Auch die Unterschiede zwischen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und Schülerinnen und Schülern ohne Migrationshintergrund haben sich deutlich reduziert. Zur weiteren Steigerung der Lernergebnisse soll die Qualitätsentwicklung noch stärker auf die Verbesserung der Unterrichtsqualität und die gezielte individuelle Förderung ausgerichtet werden.

Die Ergebnisse der Studien PIRLS/IGLU 2011 und TIMSS 2011, mit deren Durchführung das Institut für Schulentwicklungsforschung [IfS] an der Technischen Universität Dortmund beauftragt war, wurden im Dezember 2012 vorgestellt. Die Ergebnisse haben das hohe Kompetenzniveau, das die deutschen Schülerinnen und Schüler bereits in den vorherigen Untersuchungen erreicht haben, bestätigt und Leistungssteigerungen der Kinder mit Migrationshintergrund in den drei Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften belegt. Kultusministerkonferenz und BMBF haben auf die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen hingewiesen, um die frühe und individuelle Förderung, insbesondere von Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Elternhäusern, weiter zu verstärken.

Von 2009 an erfolgt der innerdeutsche Schulleistungsvergleich nicht mehr im Rahmen einer Erweiterung internationaler Untersuchungen [PISA-E, IGLU-,E], sondern als zentrale Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards im Ländervergleich.

Qualitätssicherung durch die Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards

Nachdem die KMK Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule auf der Grundlage von verbindlichen Standards beschlossen hat, wurden im Dezember 2003 bundesweit geltende Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache [Englisch, Französisch] für den Mittleren Schulabschluss verabschiedet. Diese Standards wurden zu Beginn des Schuljahrs 2004/2005 in den Schulen aller Länder als Grundlagen der fachspezifischen Anforderungen für den Mittleren Schulabschluss übernommen. Im Oktober 2004 hat die KMK Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Primarbereich [Jahrgangsstufe 4] und in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie für die Erste Fremdsprache [Englisch/Französisch] für den Hauptschulabschluss beschlossen. Im Dezember 2004 schließlich wurden Bildungsstandards in den Fächern Biologie, Chemie und Physik für den Mittleren Schulabschluss beschlossen. Die im Jahre 2004 verabschiedeten Standards wurden zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 verbindlich eingeführt. Damit kann die Qualitätsentwicklung in den allgemeinbildenden Schulen aller Länder an einem gemeinsam vereinbarten Maßstab in Form von abschlussbezogenen Bildungsstandards überprüft werden. Im Oktober 2012 hat die KMK auf der Grundlage eines Beschlusses vom Oktober 2007 Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache [Englisch/Französisch] für die Allgemeine Hochschulreife verabschiedet, die mit Beginn der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2014/2015 die Grundlagen der fachspezifischen Anforderungen für die Allgemeine Hochschulreife bilden. Darüber hinaus ist die Entwicklung von Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik vorgesehen.

Die Bildungsstandards orientieren sich an den Kompetenzbereichen der einzelnen Fächer und

- greifen die Grundprinzipien des jeweiligen Unterrichtsfaches auf,
- beschreiben die fachbezogenen Kompetenzen einschließlich zugrunde liegender Wissensbestände, die Schülerinnen und Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Bildungsgangs erreicht haben sollen,
- zielen auf systematisches und vernetztes Lernen und folgen so dem Prinzip des kumulativen Kompetenzerwerbs,
- beschreiben erwartete Leistungen im Rahmen von Anforderungsbereichen,
- beziehen sich auf den Kernbereich des jeweiligen Faches und geben den Schulen pädagogischen Gestaltungsspielraum,
- weisen ein mittleres Anforderungsniveau auf,
- werden durch Aufgabenbeispiele veranschaulicht.

Die Hauptaufgabe des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB] besteht darin, die Bildungsstandards zu präzisieren, weiterzuentwickeln und auf ihrer Basis Aufgaben zu erarbeiten, mit denen festgestellt werden kann, ob die in den Bildungsstandards formulierten Kompetenzerwartungen eingelöst werden. Darüber hinaus koordiniert das IQB seit 2013 den Aufbau eines Pools von Abiturprüfungsaufgaben als

Angebot für den möglichen Einsatz im Abitur. Zudem können die festgelegten Kompetenzerwartungen durch die Normierung und Überprüfung der Bildungsstandards systematisch in Abstufungen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang ermittelt das IQB empirisch validierte Kompetenzstufenmodelle, durch die es ermöglicht werden soll zu bestimmen, in welchem Maße die Kompetenzerwartungen erfüllt werden.

Seit 2009 überprüfen die Länder gemäß der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring das Erreichen der Bildungsstandards in einem Ländervergleich anhand vom IQB entwickelter Aufgaben. Mit dem IQB-Ländervergleich 2009 wurde erstmalig zentral überprüft, auf welchem Niveau die Bildungsstandards der KMK in den Fächern Deutsch und Erste Fremdsprache [Englisch/Französisch] für den Mittleren Schulabschluss erreicht wurden. Neben der auch im Rahmen von PISA überprüften Lesekompetenz wurde in beiden Fächern zusätzlich das Hörverstehen getestet; im Fach Deutsch wurde darüber hinaus der Bereich Orthografie überprüft. Mit dem IQB-Ländervergleich 2011 wurden erstmals in allen Ländern die Leistungen von Schülerinnen und Schülern der 4. Jahrgangsstufe anhand der Bildungsstandards der KMK in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Primarbereich überprüft. Im Fach Deutsch wurden neben der Lesekompetenz auch die Kompetenzbereiche Zuhören und Orthografie getestet, im Fach Mathematik alle Kompetenzbereiche der Bildungsstandards untersucht.

Für die Fächer, in denen Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife verabschiedet wurden, hat die KMK im März 2012 den Aufbau eines gemeinsamen Pools von standardbasierten Abiturprüfungsaufgaben beschlossen, der ab dem Jahr 2013 kontinuierlich wachsen und den Ländern als Angebot für den möglichen Einsatz im Abitur ab dem Schuljahr 2016/2017 zur Verfügung stehen soll.

Die Länder sind sich einig, dass Bildungsstandards nicht nur der Feststellung der Unterrichtsqualität, sondern zugleich auch der Weiterentwicklung des Unterrichts dienen. Daher hat die KMK im Dezember 2009 eine *Konzeption zur Nutzung der Bildungsstandards für die Unterrichtsentwicklung* vorgelegt, die dazu beitragen soll, die Feststellung von Kompetenzständen für die Weiterentwicklung des Unterrichts nutzbar zu machen. Die Konzeption verweist auf den engen Zusammenhang zwischen den beiden Funktionen der Bildungsstandards, die Kompetenzentwicklung zu überprüfen und den Unterricht weiterzuentwickeln und zeigt erfolgversprechende Wege zum Aufbau einer Lehr- und Lernkultur auf, die sich an der Vermittlung von Kompetenzen orientiert. Die standardbasierte Unterrichtsentwicklung wird begleitet von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Schulleitungen, fachlichen Unterstützungsangeboten der Landesinstitute sowie einer Anpassung der Lehrpläne an die Bildungsstandards.

Länderspezifische und länderübergreifende Vergleichsarbeiten

Seit einigen Jahren werden in den Ländern zusätzlich zu den nationalen und internationalen Leistungsvergleichen länderspezifische wie länderübergreifende Vergleichsarbeiten durchgeführt. Darunter fallen z. B. Sprachstandsmessungen für unterschiedliche Altersgruppen, Lernstandserhebungen oder Vergleichsarbeiten in verschiedenen Jahrgangsstufen oder landesspezifische Leistungsvergleichsuntersuchungen. Im Unterschied zu internationalen Studien und den zentralen Ländervergleichen, die auf der Grundlage repräsentativer Stichproben durchgeführt werden, dienen Vergleichsarbeiten landesweiten und jahrgangsbezogenen Untersuchungen des Leistungsstandes aller Schulen und Klassen. Seit 2009 werden diese länderübergreifenden Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 [VERA 3 und VERA 8] in Anlehnung bzw. Ankoppelung

an die Bildungsstandards der KMK durchgeführt. Dabei bedeutet Anlehnung eine inhaltliche Orientierung an den Bildungsstandards, während Ankoppelung mit einer Rückmeldung zum Stand des Erreichens der Standards verbunden ist. Die Lernstandserhebungen finden jährlich statt, um regelmäßig wichtige Informationen für die gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler bereitzustellen. VERA wird flächendeckend, d. h. mit allen Schülerinnen und Schülern in allen Ländern, von den beteiligten Lehrkräften durchgeführt.

Im März 2012 hat sich die KMK im Rahmen einer Vereinbarung zur Weiterentwicklung von VERA auf gemeinsame Zielsetzungen und einheitliche Rahmenbedingungen sowie Regeln des Umgangs mit den Daten verständigt. Dabei wurde die zentrale Funktion von VERA in der Unterrichts- und Schulentwicklung jeder einzelnen Schule ausgemacht. Das bedeutet, dass die Lehrkräfte die im Rahmen von VERA ermittelten Leistungsergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler im Sinne eines auf Daten gestützten Entwicklungskreislaufs zur Weiterentwicklung des Unterrichts nutzen können. Um die Durchführung und Ergebnisrückmeldung zu optimieren, wurden Verabredungen bezüglich des Verpflichtungsgrads und der eingesetzten Testhefte getroffen. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur verbesserten Nutzung der VERA-Ergebnisse für die Schul- und Unterrichtsentwicklung empfohlen.

Gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Ein weiteres wichtiges Element der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring wie auch der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes [R1] ist die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern. Ausgehend von der Leitidee der „Bildung im Lebenslauf“ bietet der nationale Bildungsbericht einen Überblick über das deutsche Bildungssystem, angefangen bei der frühkindlichen Bildung über die allgemeinbildende Schule, die berufliche Bildung und die Hochschule bis hin zur Weiterbildung einschließlich des informellen Lernens. Der Bericht wird von einer Autorengruppe verfasst, deren Mitglieder an verantwortlicher Stelle den folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Statistischen Ämtern angehören: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung [DIPF], Deutsches Jugendinstitut [DJI], Hochschul-Informations-System [HIS GmbH], Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen [SOFI] sowie den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Die Autorengruppe handelt in gemeinsamer Verantwortung und hat den Bericht unter Wahrung ihrer wissenschaftlichen Unabhängigkeit in Abstimmung mit einer Steuerungsgruppe erarbeitet, die für das Zusammenwirken von Bund und Ländern „zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen“ [Art. 91b Abs. 2 Grundgesetz] eingerichtet wurde.

Der Bildungsbericht erscheint seit 2006 alle zwei Jahre und informiert die Öffentlichkeit auf der Grundlage abgesicherter Daten über Rahmenbedingungen, Ergebnisse und Erträge von Bildungsprozessen im Lebenslauf. Um die kontinuierliche Arbeit an der Weiterentwicklung der Bildungsberichterstattung zu gewährleisten, haben sich Bund und Länder für eine Verstetigung der gemeinsamen Bildungsberichterstattung ausgesprochen. Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung [DIPF] wurde beauftragt, die Bildungsberichte 2012, 2014 und 2016 zu erstellen. Im Juni 2012 wurde der vierte nationale Bildungsbericht veröffentlicht, der sich im Schwerpunkt mit kultureller/musisch-ästhetischer Bildung im Lebenslauf befasst.

11.3. Qualitätssicherung in der Hochschulbildung

Verantwortliche Organe

Die Hochschulaufsicht obliegt dem zuständigen Wissenschaftsministerium. Die externe Evaluation wird von regionalen Evaluationsagenturen auf Landesebene oder von länderübergreifenden Hochschulnetzwerken oder -verbünden durchgeführt.

Die Kultusministerkonferenz [KMK] hat eine *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* eingerichtet, die im Einzelnen der Erfüllung der folgenden Aufgaben dient:

- Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren
- Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen
- Regelungen von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen
- Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen

Die Stiftung wirkt auch darauf hin, einen fairen Wettbewerb der Akkreditierungsagenturen untereinander zu gewährleisten. Außerdem legt sie unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest. Die Stiftung soll die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung fördern und den Ländern regelmäßig über den Stand der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung berichten. Über alle Angelegenheiten der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland beschließt der Akkreditierungsrat. Er besteht aus vier Hochschulvertretern, vier Ländervertretern, fünf Vertretern aus der beruflichen Praxis, davon ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien, zwei Studierenden, zwei internationalen Vertretern mit Akkreditierungserfahrung sowie einem Vertreter der Akkreditierungsagenturen mit beratender Stimme. Die Stiftung Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland fungiert auch als zentrale Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Hochschulaufsicht

Die Hochschulen unterliegen einer staatlichen Aufsicht, die von den Ländern ausgeübt wird [zu den gesetzlichen Grundlagen der Hochschulaufsicht vgl. Kapitel 11.1.]. Die Rechtsaufsicht bezieht sich auf alle Tätigkeiten der Hochschule. Hier wird geprüft, ob durch das Handeln oder Unterlassen der Hochschule Gesetze oder sonstige Rechtsnormen verletzt worden sind. In denjenigen Bereichen, in denen im Gegensatz zu akademischen Angelegenheiten staatliche Aufgaben wahrgenommen werden, wird eine weitergehende Aufsicht ausgeübt. Hierher gehören die Personalverwaltung sowie die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung, d. h. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushalts des Wissenschaftsministers und bei dessen Vollzug, die Organisati-

on der Hochschule und der ihr angegliederten Einrichtungen, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel u. ä. Gegenstand der Überprüfung durch die Hochschulaufsicht im zuständigen Wissenschaftsministerium sind die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns sowie die Zielplanerfüllung. Eine Wirtschaftlichkeitskontrolle wird auch durch den Rechnungshof des jeweiligen Landes durchgeführt.

Ebenfalls der Hochschulaufsicht unterliegen die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen bzw. das zuständige Landesministerium erlassen Satzungen bzw. Zulassungszahlenverordnungen für die Zahl der verfügbaren Studienplätze. Dabei gilt, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Die Qualität in Forschung und Lehre und die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium, sind zu gewährleisten.

In den meisten Ländern besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Berichten über Lehre und Studium. Diese werden in der Regel von den Fakultäten bzw. Fachbereichen aufgestellt und durch die Hochschulleitung veröffentlicht. Für den Lehrbericht kommen als Indikatoren u. a. in Betracht: die Anfänger-Absolventenquote, die Quote der Studierenden in der Regelstudienzeit, die Prüfungserfolgsquote, der Verbleib der Absolventen. In mehreren Ländern wurde die Entwicklung inhaltlicher und formaler Vorgaben für die Aufstellung von Lehrberichten eingeleitet.

Eine Beurteilung der Qualität der Lehre ist seit 1998 vorgesehen. Gemäß dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit nehmen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr. Der Umfang und die Gestaltung der Lehre unterliegen der Hochschulaufsicht nur insofern, als der Umfang der Lehrverpflichtung in einer Lehrdeputatsverordnung festgelegt ist und die Studieninhalte von Bachelor- und Masterstudiengängen berufsqualifizierend sein müssen.

Evaluation im Hochschulbereich

Die durch die traditionelle Hochschulaufsicht bereitgestellten Mittel der Kontrolle und Steuerung, die vornehmlich auf einer Normierung der Ausgangsbedingungen beruhen, wurden in einer Zeit steigender Studierendenzahlen bei gleichzeitig stagnierender Finanzausstattung als unzureichend empfunden. Auf der Ebene von Bund und Ländern, in den Hochschulen, in der Hochschulrektorenkonferenz [HRK] und im Wissenschaftsrat kam daher eine Diskussion in Gang über die Evaluierung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen, insbesondere in Lehre und Studium.

Mit ihrem Beschluss zur Qualitätssicherung in der Lehre hat die KMK im September 2005 die unverzichtbaren Kernelemente eines kohärenten und die gesamte Hochschule umfassenden Qualitätsmanagementsystems definiert, das unterschiedliche Maßnahmen und Verfahren der Qualitätssicherung verknüpft. Zu diesen Maßnahmen und Verfahren gehört auch eine Evaluation, die sich auf bestimmte Indikatoren bezieht und im Einzelnen festgelegte Instrumente aufweist [z. B. Kombination interner und externer Evaluation, Einbeziehung der Studierenden und Absolventen].

Mittlerweile hat sich zur Unterstützung der internen Evaluation sowie zur Durchführung von externer Evaluation der verschiedenen Aufgaben der Hochschulen eine Infrastruktur von Einrichtungen auf Länderebene [Agenturen] oder auf regionaler bzw. Regionen übergreifender Ebene [Netzwerke und Verbünde] herausgebildet. In

Deutschland wird weitgehend ein zweistufiges Evaluationsverfahren angewandt, in dem interne und externe Evaluation kombiniert werden. Dabei besteht die interne Evaluation aus einer systematischen Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums unter Berücksichtigung der Forschung durch den Fachbereich oder die Fakultät und endet mit einem schriftlichen Bericht. Auf dieser Basis findet eine Begutachtung durch externe Experten statt, die ihre Erkenntnisse und Empfehlungen ebenfalls in einem schriftlichen Abschlussbericht niederlegen.

Sowohl auf der Ebene der Hochschulen als auch der Ministerien bestehen vielfache internationale Kooperationen bei der Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen. In der Regel werden externe Evaluationen in Form von *peer reviews*, d. h. durch sachverständige Gutachter von anderen Hochschulen, aus Forschungseinrichtungen oder aus der Wirtschaft durchgeführt und in unterschiedlichen Abständen wiederholt. Für die Studiengänge einiger Hochschulen liegen inzwischen auch Berichte zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse vor.

Als Methode zur Evaluation der Lehre im Hochschulbereich ist auch die studentische Veranstaltungskritik, in die teilweise auch die Absolventen einbezogen werden, weit verbreitet. Diese dient vor allem dem Zweck einer hochschulinternen Optimierung der Lehre, sie ist kein staatliches Mittel zur Kontrolle der Lehrenden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen sich einer Kritik stellen, um sich selbst besser einschätzen und Mängel abstellen zu können.

Zielsetzung der Evaluationsmaßnahmen ist zunächst, den akademischen Standard in der Lehre, die Lehrmethoden und den Erfolg des Lehrbetriebs einer regelmäßigen Beurteilung zu unterziehen, um aus den gewonnenen Erkenntnissen Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre abzuleiten. Darüber hinaus geht es darum, dass die Hochschulen öffentlich Rechenschaft über ihre Leistungen in der Lehre und Forschung ablegen. Die Ergebnisse der Evaluation werden in den Ländern zunehmend bei der Bemessung der Hochschulbudgets berücksichtigt [vgl. hierzu Kapitel 3.3.]. Allgemein sind die Maßnahmen zur Evaluierung der Hochschulen im Gesamtzusammenhang einer Erneuerung des Hochschulwesens zu sehen, die als wesentliche Elemente die Studienstrukturreform, eine größere Finanzautonomie der Hochschulen und eine Verbesserung des Hochschulmanagements umfasst.

Studienstrukturreform und Qualität der Lehre

Das im Zuge des Bologna-Prozesses eingeführte gestufte Graduierungssystem hat inzwischen die traditionellen Abschlüsse [Diplom und Magister] weitgehend ersetzt. Neben der Einführung eines Systems von verständlichen und vergleichbaren Abschlüssen und der Verbesserung der Mobilität ist auch die Sicherung von Qualitätsstandards eines der Kernziele dieser umfassenden Strukturreform. Damit rückte auch die Qualität der Lehre mehr in den Mittelpunkt. Die Modularisierung der Studienangebote mit studienbegleitenden Prüfungen, die Einführung eines Leistungspunktsystems auf der Basis der studentischen Arbeitsbelastung, die Orientierung an Lernergebnissen und eine studierendenzentrierte Lehre sind deshalb wesentliche Elemente des Reformprozesses, mit denen die Qualität der Lehre und die Studierbarkeit der Studienangebote verbessert werden sollen.

Mit dem Qualitätspakt Lehre von Bund und Ländern wurde 2010 ein Förderprogramm aufgelegt, dessen Ziel es ist, die Rahmenbedingungen für die Lehre an den Hochschulen,

etwa im Bereich der Betreuungsrelationen, weiter zu verbessern und die Hochschulen bei weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der Lehre, wie etwa der Weiterbildung des Lehrpersonals oder dem Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen in der Lehre, zu unterstützen.

Schon vor Abschluss des Qualitätspakts Lehre wurden in den Ländern Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -steigerung z. B. zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und andere Initiativen zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre ergriffen.

Akkreditierung von Studiengängen

Für die Bachelor- und Masterstudiengänge hat die KMK die Akkreditierung als Qualitätssicherungsinstrumentarium beschlossen, die von der staatlichen Genehmigung der Studiengänge funktionell getrennt ist: Die staatliche Genehmigung bezieht sich wie bei den übrigen Studiengängen auf die Gewährleistung der grundlegenden finanziellen Mittel für den einzurichtenden Studiengang und die Einbindung in die Hochschulplanung des jeweiligen Landes. Demgegenüber ist das Ziel der Akkreditierung die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards, die Einhaltung von Strukturvorgaben und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse. Sie soll die Qualität im internationalen Wettbewerb sichern und Transparenz für die internationale Zusammenarbeit schaffen. Im System der Akkreditierung nimmt der Staat seine Verantwortung für die Hochschulausbildung durch Strukturvorgaben für Studienangebote wahr, die die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten. Die Einhaltung der Strukturvorgaben ist Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs. Sie werden dem Akkreditierungsverfahren zugrunde gelegt. Durch Landesrecht wird festgelegt, inwieweit die Akkreditierung Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eines neuen Studiengangs ist. Sie erfolgt im Wesentlichen durch sachverständige, hochschulexterne Gutachterinnen und Gutachter [*peer review*]. Die Studiengänge werden regelmäßig reakkreditiert.

Nach den Grundsätzen für die künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung, die die KMK ebenfalls 2002 vereinbart hat, soll das Akkreditierungssystem auf alle Studiengänge ausgedehnt werden. Im Jahre 2004 sind konsekutive Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in das Akkreditierungssystem einbezogen worden. Auch Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, unterliegen der Akkreditierung.

Im Dezember 2007 hat die KMK beschlossen, das System der Akkreditierung von Studiengängen um die Systemakkreditierung zu ergänzen, mit der das Qualitätssicherungssystem einer ganzen Hochschule im Bereich Studium und Lehre überprüft wird. Prüfgegenstand ist die Frage, ob die Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem vorsieht, das die Umsetzung dieser Kriterien gewährleistet. Durch die Systemakkreditierung soll der Verfahrensaufwand der Hochschulen reduziert und die Zertifizierung beschleunigt werden.

11.4. Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Verantwortliche Organe

Die Überprüfung der Weiterbildungsträger und ihrer Maßnahmen im Bereich der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung wurde von den Agenturen für Arbeit auf externe Zertifizierungsstellen übertragen.

Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland [ZFU].

Zudem fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] vergleichende Tests von Weiterbildungsmedien, Weiterbildungsmaßnahmen und Weiterbildungsberatung durch die *Stiftung Warentest*, eine unabhängige Einrichtung zur Durchführung vergleichender Waren- und Dienstleistungsuntersuchungen.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die zunehmende Bedeutung des lebenslangen Lernens hat auch im Bereich der Weiterbildung das Bewusstsein für verbindliche Qualitätsmaßstäbe gefördert. Die plurale Struktur der Träger von Weiterbildungseinrichtungen schlägt sich auch in der Vielfalt der Anstrengungen und Ansätze zur Qualitätssicherung in der Weiterbildung nieder. Bund und Länder fördern gemeinsam und individuell zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Qualitätssicherung in der Weiterbildung.

Mit dem Ziel, den Wettbewerb und die Transparenz im Bereich der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung zu verbessern, wurde 2004 die Weiterbildungsförderung reformiert. Die Zertifizierung des Trägers einer Weiterbildungsmaßnahme oder des Weiterbildungslehrgangs durch eine fachkundige Stelle ist Voraussetzung dafür, dass Teilnehmer Förderleistungen nach dem Sozialgesetzbuch [SGB III – R163] erhalten können. Weiterbildungsveranstalter müssen unter anderem nachweisen, dass sie ein anerkanntes System zur Sicherung der Qualität anwenden.

Die derzeit angewandten Qualitätsmanagementmodelle umfassen überregionale allgemeine oder weiterbildungsspezifische Verfahren ebenso wie regionale, vereins- oder verbandsspezifische Systeme. Eine Übersicht über die verschiedenen Qualitätsmanagementmodelle in der Weiterbildung nach dem Stand von 2006 enthält die Veröffentlichung *Qualitätsmodelle im Überblick* des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung [DIE].

Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern [Fernlehrinstitute] angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz [R165] – staatlich zugelassen werden. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden von der *Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht* [ZFU] sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. Im Jahr 2007 wurde der neue Qualitätsstandard PAS 1037 für Anbieter von Fernunterricht, Fernlehre und E-Learning eingeführt. Der neue Standard genügt den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit für die Zertifizierung von Weiterbildungsträgern und ist darüber hinaus anschlussfähig an internationale Qualitätsmanagementnormen. Für neu entwickelte

Fernunterrichtskurse von Anbietern, die bereits nach dem neuen Qualitätsstandard zertifiziert wurden, ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren bei der ZFU zu erwarten.

Im Oktober 2004 wurde ein bundesweites Qualitätszertifikat für Anbieter in allen Bereichen der Weiterbildung eingeführt. Das Gütesiegel „LQW 2“ [Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung, Version 2] wurde in dem Verbundprojekt „Qualitätstestierung in der Weiterbildung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [BLK] entwickelt und soll Orientierung bei der Suche nach hochwertigen Bildungsangeboten geben.

12. PÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG UND BERATUNG

12.1. Einführung

Allgemeine Ziele der sonderpädagogischen Förderung

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen, um für diese ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu erreichen. Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht soll außerdem die Integration von Behinderten fördern und Behinderten wie Nichtbehinderten Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander bieten.

Spezifischer rechtlicher Rahmen der sonderpädagogischen Förderung

Das Recht behinderter Kinder auf eine ihnen angemessene Bildung und Ausbildung ist im Grundgesetz [Artikel 3 – R1], in der Gleichstellungsgesetzgebung, im Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – und in den Landesverfassungen [R12–27] niedergelegt sowie in den jeweils geltenden Schulgesetzen [R83, R85, R87, R89, R91, R94, R96, R98, R100–101, R103, R105, R111, R113–115] der Länder im Einzelnen ausgeführt.

Im März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [Behindertenrechtskonvention – VN-BRK] in Deutschland in Kraft getreten. Bund und Länder haben sich damit verpflichtet,

- die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen,
- Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern,
- geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen,

um die Ziele der Konvention zu verwirklichen.

In den Ländern wurde die Entwicklung und Ausgestaltung des Förder- bzw. Sonderschulwesens durch mehrere Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vereinheitlicht, insbesondere durch die *Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens* [Beschluss vom März 1972] und Empfehlungen für die einzelnen Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung. Die *Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland* [Beschluss vom Mai 1994] haben in den vergangenen Jahren entscheidende Entwicklungen in Gang gesetzt, die den Abbau von Barrieren und die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an Bildung zum Ziel haben. Im Frühjahr 2008 hat die KMK beschlossen, die Empfehlungen zu überarbeiten, um unter anderem die Intentionen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Ländern zu berücksichtigen. Am 18. November 2010 beschloss die KMK das Positionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [Behindertenrechtskonvention – VN-BRK] in der schulischen Bildung.“ Im Oktober 2011 hat die KMK den Beschluss *Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen* verabschiedet. Die Empfehlungen orientieren sich an den Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Sie knüpfen an die Grundpositionen

der *Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland* aus dem Jahr 1994 an und stellen die Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dar. Ziel der Empfehlungen ist es, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote abzusichern und weiterzuentwickeln. Nähere Informationen über die Entwicklung inklusiver Bildungsangebote sind Kapitel 14.2.3. zu entnehmen.

Die Empfehlungen der KMK beziehen sich auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, unabhängig davon, ob die Förderung an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule stattfindet. Die nachstehend genannten verabschiedeten Empfehlungen der KMK zu den einzelnen Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gelten vorerst ergänzend weiter, soweit die hierin getroffenen Aussagen den vorliegenden Empfehlungen nicht widersprechen:

- Sehen
- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache
- geistige Entwicklung
- Hören
- körperliche und motorische Entwicklung
- Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Zur statistischen Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten wird auf Kapitel 2.9. verwiesen.

Darüber hinaus hat die KMK Empfehlungen zu *Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten* gegeben.

12.2. Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen

Im Elementarbereich ist die gemeinsame Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in einem höheren Maße verwirklicht als im Schulbereich. Die Daten des Bildungsberichts *Bildung in Deutschland 2012* zeigen, dass der Anteil der fünfjährigen Kinder an der gleichaltrigen Bevölkerung, die aufgrund einer [drohenden] körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Eingliederungshilfe für die Kindertagesbetreuung erhalten, bei über drei Prozent liegt. Die überwiegende Mehrzahl dieser Kinder besucht eine Einrichtung mit einem integrativen Betreuungskonzept.

Eine Zusammenarbeit von Förderschulen und allgemeinen Schulen besteht unabhängig von neueren integrationspädagogischen Ansätzen. Beim Übergang einer Schülerin bzw. eines Schülers von der einen in die andere Schulart wirken Lehrkräfte und Schulleitungen der betroffenen Schulen zusammen. Eine Rückführung von Schülerinnen und Schülern in die allgemeinen Schulen ist grundsätzlich möglich. Auf Antrag der Förderschule oder der Erziehungsberechtigten entscheidet in der Mehrzahl der Länder die Schulbehörde über den Schulwechsel. In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird zunehmend die lernzielgleiche und ggf. lernzieldifferente Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen er-

möglicht. Schulen für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung sind als Durchgangsschulen konzipiert, ihre Zielsetzung ist, die Beeinträchtigungen im sprachlichen bzw. sozialen Verhalten so weit zu beheben, dass die Schülerinnen und Schüler wieder allgemeine Schulen besuchen können. In Umsetzung der Behindertenrechtskonvention entwickeln die Länder unterschiedliche Formen des Zugangs zum allgemeinen Schulsystem bzw. des gemeinsamen Unterrichts auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht mit Erfolg die allgemeine Schule besuchen können und daher lernzieldifferent unterrichtet werden.

In jüngster Zeit haben sich vielfältige Formen institutioneller und pädagogischer Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen entwickelt, teilweise im Rahmen von Schulversuchen oder von Aktionsprogrammen der Länder. Sie reichen von gemeinsamen außerschulischen Aktivitäten über gemeinsamen Unterricht bis zur räumlichen Zusammenführung von Klassen.

Definition der Zielgruppe

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger notwendig sein.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist immer auch in Abhängigkeit von den Aufgaben, den Anforderungen und den Fördermöglichkeiten der jeweiligen Schule zu definieren. Zudem muss eine Bestimmung des sonderpädagogischen Förderbedarfs das Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen einschließlich der Schule und die persönlichen Fähigkeiten, Interessen und Zukunftserwartungen berücksichtigen.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort. Sie findet meist in Verantwortung der Schulaufsicht statt, die entweder selbst über eine sonderpädagogische Kompetenz und ausreichende Erfahrungen in der schulischen Förderung Behinderter verfügt oder fachkundige Beratung hinzuzieht. Der Zugang zur allgemeinen Schule ist teilweise auch ohne ein förmliches Feststellungsverfahren zum Förderort möglich.

Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten, den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst, der Schule und ggf. von anderen zuständigen Diensten beantragt werden und sollte die Kompetenzen der an der Förderung und Unterrichtung beteiligten bzw. zu beteiligenden Personen auf geeignete Weise einbeziehen.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können allgemeine Schulen besuchen, wenn dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind. Förderschullehrer werden an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen für sonderpädagogische Förderung eingesetzt, z. B. für ambulante Unterstützung und Beratung und für gemeinsamen Unterricht mit einer anderen Lehrkraft in Integrationsklassen bzw. Kooperati-

onsklassen. Zu den notwendigen Voraussetzungen gehören neben den äußeren Rahmenbedingungen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, individualisierte Formen der Planung, Durchführung und Kontrolle der Unterrichtsprozesse und eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte. Sonderpädagogische Förderung findet dabei im und, wenn notwendig, auch neben dem Klassenunterricht statt.

Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen

Viele Förderschulen und allgemeine Schulen sind dabei, eine enge pädagogische Zusammenarbeit aufzubauen. Kooperative Formen können den Unterricht und das Schulleben bereichern. Die Durchlässigkeit der Schularten und ihrer Bildungsgänge, die Erhöhung gemeinsamer Unterrichtsanteile und der Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus den Förderschulen in allgemeine Schulen werden hierdurch begünstigt. Die räumliche Zusammenführung von Klassen der Förderschulen mit Klassen der allgemeinen Schulen kann geeignete Rahmenbedingungen für die angestrebte Kooperation schaffen.

12.3. Sonderpädagogische Förderung im Elementar- und Schulbildungsbereich

Es werden etwa 28 Prozent der Kinder mit Behinderungen separat in Einrichtungen betreut. Hierzu zählen Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen sowie sonder- und heilpädagogische Tageseinrichtungen, die ausschließlich Kinder mit Behinderungen aufnehmen. Insbesondere in den bevölkerungsreichen Ländern sind diese Formen der separierten Betreuung vielfach Praxis.

Für Kinder, die schulpflichtig sind, aber noch nicht die Voraussetzungen für den Besuch einer Grundschule haben, bestehen in einigen Ländern Schulkindergärten bzw. Vorklassen. In der Mehrzahl der betreffenden Länder kann die Schulbehörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen den Besuch dieser Einrichtungen anordnen. Die Einrichtungen sind in der Regel organisatorisch mit einer Grundschule oder einer Förderschule verbunden. Ziel der Arbeit des Schulkindergartens bzw. der Vorklassen ist es, die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Verstandes-, Gefühls- und Willenskräfte der Kinder zu schaffen und zu verbessern, und zwar durch eine möglichst individuelle Förderung der Eindrucks- und Ausdrucksfähigkeit, durch Bewegungserziehung und Beschäftigung mit Material, das geeignet ist, die willkürliche Aufmerksamkeit der Kinder zu wecken und zu entwickeln. Die Schulfähigkeit soll durch eine sinnvolle Lenkung des Spiel- und Beschäftigungstriebes angestrebt werden, ohne dass indessen ein Vorgriff auf den Lehrstoff der Schule erfolgt.

In Berlin können schulpflichtige Kinder, deren Entwicklungsstand eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Kindertagesstätte besuchen.

Für Fünfjährige, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, deren Eltern aber eine besondere Förderung und Vorbereitung ihrer Kinder auf die Grundschule wünschen, gibt es in einzelnen Ländern auch sogenannte Vorklassen. Der Besuch dieser Vorklassen an den Grundschulen ist freiwillig. In der Vorklasse sollen die Kinder in Formen spielerischen Lernens gefördert werden, ohne dass der Unterricht der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule vorweggenommen wird.

Der frühzeitigen Förderung von Kindern mit Behinderungen kommt besondere Bedeutung zu.

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine allgemeine Schule besuchen, werden in Förderschulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sowie vergleichbaren Einrichtungen unterrichtet.

Nach dem *Hamburger Abkommen* zwischen den Ländern zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom Oktober 1971 gehört zur länderübergreifenden Grundstruktur des Schulwesens die Differenzierung von allgemeinen Schulen und Förderschulen [in einigen Ländern auch als Sonderschulen, Förderzentren oder Schulen für Behinderte bezeichnet]. Im Einzelnen kann die Ausgestaltung des Sonder- bzw. Förderschulwesens in den Ländern variieren. Die Förderschulen müssen in die Lage versetzt werden, die erforderlichen technischen Medien sowie spezielle Lehr- und Lernmittel bereitzustellen. Es können auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen anderer außerschulischer Maßnahmenträger einbezogen werden. Förderschulen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach ihrem Angebot an Bildungsgängen. Die Förderschulen unterstützen bei ihren Schülerinnen und Schülern alle Entwicklungen, die zu einem möglichen Wechsel in eine allgemeine Schule und in die Ausbildung führen können.

Sonderpädagogische Förderzentren sollen als regionale oder überregionale Einrichtungen einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten [z. B. im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, im Bereich des Hörens oder Sehens usw.] entsprechen und sonderpädagogische Förderung in integrativen, stationären und kooperativen Formen möglichst wohnortnah und fachgerecht sicherstellen. Im Rahmen des Präventionsauftrages der Förderzentren findet die Förderung bereits vor Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, teilweise bereits in den Kindertageseinrichtungen statt.

Definition der Zielgruppe

Für die Definition der Zielgruppe sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen gelten die Ausführungen in Kapitel 12.2.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gilt die Schulpflicht ebenso wie für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.

Bei Beginn der Schulpflicht melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind entweder bei der Grundschule oder aufgrund der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs bei der zuständigen Förderschule an. Ist davon auszugehen, dass ein Kind im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann, wird von der Schulaufsichtsbehörde der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt und eine Entscheidung über den Bildungsgang und den Ort der Förderung getroffen [Förderschule eines bestimmten Typs oder allgemeine Schule mit zusätzlichen individuellen Hilfen]. Eine Umschulung während der Schulzeit kommt für solche Schülerinnen und Schüler in Betracht, die eine allgemeine Schule besuchen, bei denen jedoch im Lauf der Schulzeit sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird.

Die Schullaufbahnentscheidung soll nach Anhören der Eltern und möglichst im Einvernehmen mit ihnen getroffen werden. Sind Eltern mit einer Entscheidung nicht einverstanden, so haben sie außergerichtliche und gerichtliche Einspruchsmöglichkeiten.

Altersstufen und Gruppenbildung

Förderschulen können nach Bildungsgängen, Stufen und Jahrgängen gegliedert sein. Verschiedene Arten von Förderschulen [z. B. für Sinnesgeschädigte] vereinen die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums und führen zu deren Abschlüssen. Diese Bildungsgänge sind wie an allgemeinen Schulen in Primar- und Sekundarbereich gegliedert und nach Jahrgangsstufen aufgebaut. Dabei kann der Unterricht auf mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als an allgemeinen Schulen.

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen sind nach Jahrgangsstufen oder Leistungsstufen gegliedert. Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung umfassen vier Stufen mit einer sog. Werkstufe, Berufsschulstufe oder Abschlussstufe als letzter Stufe, die sich jeweils aus mehreren Jahrgängen zusammensetzen. Diese beiden Bildungsgänge können auch an einer anderen Förderschule, z. B. für Sinnesgeschädigte eingerichtet sein.

Lehrpläne, Fächer

Mit Ausnahme der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung arbeiten alle Förderschulen nach Lehrplänen, die hinsichtlich der Bildungsziele, Unterrichtsinhalte und Leistungsanforderungen denjenigen der allgemeinen Schulen [Grundschule und Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums] entsprechen. Die Methodik hat jedoch die besonderen Voraussetzungen und Beeinträchtigungen des Lernens bei den einzelnen Förderschwerpunkten zu berücksichtigen. Die Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung arbeiten nach eigenen Richtlinien, die wie alle anderen Lehrpläne durch das Kultusministerium des jeweiligen Landes erlassen werden. Allgemeine Informationen zur Entwicklung von Lehrplänen sind Kapitel 5.3. zum Primarbereich zu entnehmen.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Förderschulen sind häufig Schulen mit Ganztagsangeboten oder Internatsschulen. Die umfassende Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist Teil des pädagogischen Konzeptes, Unterricht und Erziehung ergänzen einander.

Bei der Gestaltung des Unterrichts wird auf individuelle Bedürfnisse Rücksicht genommen. Der Unterricht findet teilweise in Kleingruppen oder als Einzelunterricht statt. Im Übrigen sind die Klassenstärken an Förderschulen besonders niedrig.

Zum eigentlichen Unterricht kommen je nach Behinderungsart therapeutische Maßnahmen wie Krankengymnastik, verhaltenstherapeutische Übungen und Sprachheilunterricht. Technische und behinderungsspezifische apparative Hilfen sowie Medien werden nach Bedarf eingesetzt.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

In den Förderschulen findet in ähnlicher Form wie in den allgemeinen Schulen eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung statt. Bei Schülerinnen und Schülern mit geistigen Behinderungen oder mit schweren geistigen Behinderungen beschränkt sich die Beurteilung auf Berichte zur Persönlichkeitsentwicklung.

Regelmäßig überprüft die Förderschule, ob und in welcher Jahrgangsstufe/Stufe ein Schüler weiterhin an dieser Schule seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert werden kann, ob er an einer anderen Förderschule aufgenommen werden oder an eine allgemeine Schule wechseln soll. Die Einstufung ist Sache der Schule, über einen Schulwechsel entscheidet in der Regel die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern und unter Heranziehung von Gutachten.

Abschlusszeugnis

Soweit es die Art der Behinderung oder Erkrankung zulässt, vermitteln die Förderschulen die Abschlüsse der allgemeinen Schulen [Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Allgemeine Hochschulreife]. Voraussetzung ist, dass nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet und der Bildungsgang mit Erfolg abgeschlossen wurde. Der Unterricht kann über mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als an allgemeinen Schulen. In einigen Ländern werden eigenständige Abschlüsse für die Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ vermittelt.

Im Zuge der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* sollen die Voraussetzungen dafür, dass geeignete Schülerinnen und Schüler der Förderschulen über den schulspezifischen Abschluss hinaus den Hauptschulabschluss erlangen können, verbessert werden. Dies ist auch eines der Ziele des *Handlungsrahmens zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, Sicherung der Anschlüsse, Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher*, der von der Kultusministerkonferenz [KMK] im Oktober 2007 beschlossen wurde.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichtet wurden, stellt die Lehrerkonferenz den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges fest, wenn alle vorgesehenen Schulstufen erfolgreich durchlaufen wurden.

12.4. Fördermaßnahmen für Lernende im Elementar- und Schulbildungsbereich

Definition der Zielgruppe

Die Länder haben in den vergangenen Jahren intensive Anstrengungen unternommen, diagnostische Verfahren als Grundlage für die individuelle Förderung zu etablieren. Dazu zählen etwa Sprachstandsfeststellungen vor der Einschulung, Lernausgangslagenerhebungen zu Schulbeginn ebenso wie Lernstandserhebungen, Vergleichs- und Orientierungsarbeiten oder Kompetenzanalysen in verschiedenen Jahrgangsstufen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I. Auf dieser Grundlage können notwendige individuelle Fördermaßnahmen eingeleitet werden, die in individuellen Förderplänen systematisch entwickelt werden.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Förderunterricht

Die Förderung von Kindern mit Lernproblemen findet in der Regel im Klassenverband statt. Zur Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler können zeitlich begrenzt auch Lerngruppen eingerichtet werden. Derartige Maßnahmen werden von integrierender Arbeit in der Klasse begleitet. Für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben hat die Kultusministerkonferenz [KMK] im Dezember 2003 Grundsätze verabschiedet. Zur Unterstüt-

zung dieser Kinder sollen Förderpläne entwickelt werden, die im Rahmen des schulischen Gesamtkonzepts mit allen beteiligten Lehrkräften, den Eltern und den Schülern abgesprochen werden. Die Schulen bieten für diese Schülergruppe allgemeine Maßnahmen im Rahmen der Stundentafel an bzw. zusätzliche Maßnahmen, die über die Stundentafel hinausgehen. Die individuelle Förderung sollte bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein. Der Beschluss vom Dezember 2003 wurde im November 2007 neu gefasst und um Grundsätze für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen ergänzt.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Kompetenz im frühkindlichen Bereich wird derzeit das methodische Instrumentarium zur Diagnose und Förderung der sprachlichen Fähigkeiten unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten weiterentwickelt. Wichtige Instrumente sind in diesem Zusammenhang die Feststellung des Stands der Sprachkompetenz vor der Einschulung und gegebenenfalls daran anschließende Sprachförderkurse. Durch diese und andere Maßnahmen sollen insbesondere Migrantenkinder und Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen gefördert sowie soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. In beinahe allen Ländern wurden in den vergangenen Jahren diagnostische Verfahren zur Sprachstandsbeobachtung und Sprachstandsfeststellung im frühkindlichen Bereich eingeführt und Maßnahmen zur Sprachförderung ergriffen.

Im Rahmen der „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration" fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] in ca. 4.000 Kindertagesstätten zusätzliches Personal für eine alltagsintegrierte und systematische frühe Sprachbildung. Jeder beteiligten Kindertageseinrichtung soll mit einem Budget von 25.000 Euro aus Bundesmitteln die Einstellung und angemessene Vergütung einer zur Sprachförderung qualifizierten Fachkraft ermöglicht werden. Um allen Kindern faire Chancen von Anfang zu eröffnen, setzt die Initiative bereits in der frühen Kindheit an und richtet sich insbesondere an Einrichtungen, die Kinder unter drei Jahren betreuen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Kindertagesstätten, die überdurchschnittlich häufig von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf besucht werden.

Im Oktober 2012 haben die KMK, die Jugend- und Familienministerkonferenz [JFMK], das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] und das BMFSFJ eine gemeinsame Initiative zur Verbesserung der Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung vom Elementarbereich bis zur Sekundarstufe I vereinbart. Nähere Informationen über die Initiative Bildung durch Sprache und Schrift [BISS] sind Kapitel 14.2.2. zu entnehmen.

Zusätzlich zum obligatorischen Sportunterricht an den Schulen kann Sportförderunterricht durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist vor allem für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die motorische Defizite und psycho-soziale Auffälligkeiten aufweisen. Er zielt darauf ab, ihre Bewegungsentwicklung positiv zu beeinflussen und ihre Gesundheit und damit ihr Wohlbefinden zu steigern.

Schülerinnen und Schüler, deren Lernprozesse gestört sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Lernziele eines Schuljahres nicht erreichen, können zusätzlich zum Klassenunterricht in Kleingruppen individuell gefördert werden. Die Fördermaßnahmen betreffen vorrangig die Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Fremdsprachen.

Zusätzliche Angebote können alle Fächer der Stundentafel einbeziehen. Die Maßnahmen werden in der Regel nachmittags angeboten.

Zur Förderung der KINDER REISENDER BERUFSGRUPPEN wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.5. verwiesen.

Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Allen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die Defizite in der deutschen Sprache aufweisen, soll Sprachförderung zukommen, die ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme an Unterricht und Bildung ermöglicht. Dies wird als Aufgabe aller Lehrkräfte und aller Fächer angesehen. Sprachunterstützende Maßnahmen sollen in allen Schulformen und auf allen Schulstufen durchgeführt werden, wenn entsprechender Bedarf besteht. Für Einrichtungen, die ganz überwiegend oder zu einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund besucht werden, sollen zusätzliche Mittel z. B. zur Erhöhung des Anteils von Lehrkräften mit Migrationshintergrund oder zur Unterstützung der Lehrkräfte durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe bereitgestellt werden, um eine wirksame kompensatorische Sprachförderung zu ermöglichen. Im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sollen verstärkt Erzieherinnen und Erzieher mit Migrationshintergrund ausgebildet und eingestellt werden.

Zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden von den Schulen verschiedene Fördermaßnahmen durchgeführt, damit die Kinder und Jugendlichen die deutsche Sprache erlernen und deutsche Schulabschlüsse erwerben können. So sollen spezielle Lehrerkontingente für Deutsch als Zweitsprache und die Auswahl von Lehrkräften mit Migrationshintergrund den schulischen Erfolg dieser Kinder und Jugendlichen unterstützen. Der Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die deutsche Schule dienen je nach Ländern verschiedene Maßnahmen in unterschiedlicher Organisationsform:

- Vorbereitungsklassen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zur Vermittlung der deutschen Sprache
- Sprachlernklassen, in denen der Unterricht in den Kernfächern mit intensivem Lernen der deutschen Sprache verbunden wird
- zweisprachige Klassen [mit Muttersprache und deutscher Sprache als Unterrichtssprache]
- Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache
- Förderstunden außerhalb der Stundentafel für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die bereits in deutschen Klassen unterrichtet werden und ihre Deutschkenntnisse verbessern sollen
- Intensivierung der Kooperation zwischen Elternhaus und Schule

Zur Erhaltung der kulturellen Identität und zur Förderung zweisprachiger Kompetenzen wird in einigen Ländern für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund außerdem muttersprachlicher Ergänzungsunterricht mit landeskundlichen Inhalten im Umfang von bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich angeboten.

Wenn der Bedarf besteht, werden auch in beruflichen Schulen Sprachfördermaßnahmen für Jugendliche mit Migrationshintergrund angeboten. Für berufliche Schulen mit ei-

nem hohen Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund sollen zusätzliche Mittel z. B. zur Erhöhung des Anteils von Lehrkräften mit Migrationshintergrund oder zur Unterstützung der Lehrkräfte durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Im Oktober 2007 hat die Kultusministerkonferenz einen Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, zur Sicherung der Anschlussfähigkeit des Hauptschulabschlusses an einen weiterführenden Bildungsgang oder eine Berufsausbildung im dualen System und zur Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher verabschiedet. Der Handlungsrahmen sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- die individuelle Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- die verstärkte Fortführung des Ausbaus von Ganztagsangeboten insbesondere für förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler
- die Intensivierung von Begegnungen mit der Arbeitswelt in der Sekundarstufe I
- die Unterstützung der Förderung durch Netzwerke von schulischen und außerschulischen Partnern
- die Verbesserung der Ausbildung von Lehrkräften in lerntheoretischer und lernpsychologischer Hinsicht
- spezielle Hilfsangebote zum Erreichen des Hauptschulabschlusses für Schülerinnen und Schüler, deren Abschluss gefährdet ist
- die Vertiefung der Berufsorientierung

Durch die Maßnahmen soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss in allen Bildungsbereichen wenn möglich halbiert werden.

In engem Zusammenhang mit dem Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schulabbrecher steht die *Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler*, die von der Kultusministerkonferenz im März 2010 verabschiedet wurde. Nähere Informationen über die *Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler* sind Kapitel 14.2.3. zu entnehmen.

Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Jugendlichen, die nach Beendigung des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule keinen Ausbildungsplatz finden, zurückgegangen. Dem gemeinsamen Bildungsbericht von Bund und Ländern *Bildung in Deutschland 2012* zufolge nahmen 30 Prozent aller Neuzugänge zum System der beruflichen Bildung im Jahr 2011 zunächst an berufsvorbereitenden Maßnahmen in einem Übergangssystem teil. Den vielfältigen unterschiedlichen Bildungsangeboten des Übergangssystems ist gemeinsam, dass sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, sondern die individuelle Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit anstreben und zum Teil ermöglichen, einen allgemeinbildenden Schulabschluss nachzuholen. Die wichtigsten Einrichtungen des Übergangssystems sind Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, Berufsschulen mit Angeboten für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag, das schulische Berufsvorbereitungsjahr, das schulische Berufsgrundbildungsjahr, berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und das Sonderprogramm der Bundesregierung zur betrieblichen Einstiegsqualifizie-

rung [EQ], mit dem ausbildungsvorbereitende Praktika mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten gefördert werden. Der erfolgreiche Besuch von Berufsfachschulen, die keine vollständige Berufsqualifikation vermitteln, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet werden und einen allgemeinbildenden Schulabschluss vermitteln. Das schulische Berufsvorbereitungsjahr und das schulische Berufsgrundbildungsjahr ermöglichen es Jugendlichen in der Regel, einen Hauptschulabschluss nachzuholen. Das schulische Berufsgrundbildungsjahr kann zudem ebenfalls auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet werden.

Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen, Lernschwierigkeiten oder Behinderungen sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, benötigen besondere Hilfen, um eine Ausbildung beginnen und erfolgreich absolvieren zu können. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. So können diese Jugendlichen ein schulisches Berufsvorbereitungsjahr durchlaufen, das sie auf die Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung vorbereiten soll. In diesem Zusammenhang hat die Kultusministerkonferenz *Empfehlungen zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen* verabschiedet. Oder die Jugendlichen können von der Bundesagentur für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch III gefördert werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Jugendliche ohne Ausbildungsplatz auf eine Berufsausbildung vorzubereiten, Jugendliche, die sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden, durch ausbildungsbegleitende Hilfen zu unterstützen oder Jugendlichen in außerbetrieblichen Einrichtungen eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Jugendliche mit Migrationshintergrund können durch Deutschkurse gefördert werden.

Betriebe können leistungsschwächeren und benachteiligten jungen Menschen durch eigene Ausbildungsvorbereitungsangebote ausbildungsrelevante Grundlagen sowie erste berufliche Erfahrungen im Betrieb vermitteln und sie so an eine betriebliche Berufsausbildung heranführen.

12.5. Unterstützung und Beratung im Elementar- und Schulbildungsbereich

Schulberatung

Die Schullaufbahnberatung ist zunächst Aufgabe der Schule selbst, z. B. beim Übergang in Schulen des Sekundarbereichs am Ende der Grundschule [siehe Kapitel 6.2.], bei der Wahl des weiteren Bildungsweges am Ende des Sekundarbereichs I und bei der Wahl der Kurse in der Gesamtschule und in der gymnasialen Oberstufe. Ansprechpartner sind die Lehrkräfte eines Schülers.

Die Schullaufbahnberatung im Sekundarbereich I umfasst außer der Beratung in Fragen des Übergangs in andere Schulen und der Wahl des weiteren Bildungsganges auch die Beratung zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen im Bildungssystem [Informationen über Beratungslehrer sind Kapitel 10.3. zu entnehmen]. Die Schullaufbahnberatung wirkt außerdem bei der Berufsberatung der Schülerinnen und Schüler mit den Agenturen für Arbeit zusammen.

Absolventen mit Hochschulreife treten in der Regel nicht unmittelbar ins Beschäftigungssystem über. Soweit sie kein Hochschulstudium aufnehmen, besteht die Möglichkeit, eine berufliche Qualifikation an verschiedenen Einrichtungen des Sekundarbe-

reichs und des tertiären Bereichs zu erwerben [z. B. im dualen System, an Berufsfachschulen und Berufsakademien].

Für die Schullaufbahnberatung an beruflichen Schulen gelten im Wesentlichen die Ausführungen zu den allgemeinbildenden Schulen. An den meisten beruflichen Schulen ist Arbeitslehre [oder Wirtschaft-Arbeit-Technik bzw. Arbeit-Wirtschaft-Technik] ein eigenes Unterrichtsfach.

Nach dem Berufsbildungsgesetz [§ 76 Abs. 1 – R78] fördert die zuständige Stelle die Berufsausbildungsvorbereitung und die Berufsausbildung durch Beratung. Zu diesem Zweck hat die zuständige Stelle Ausbildungsberaterinnen oder -berater zu bestellen.

Psychologische Beratung

Die schulpsychologischen Dienste sind entweder Teil der Schulbehörden auf der unteren oder mittleren Ebene der Schulverwaltung oder aber eigene Einrichtungen. Sie bieten individuelle Hilfe unter Anwendung der Diagnose-, Beratungs- und Therapiemethoden der Psychologie. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schülern, Eltern und Lehrkräften. Eine umfassende Beratung und vor allem eine Therapie kann im Allgemeinen nur bei Einwilligung der Eltern bzw. des betroffenen Schülers durchgeführt werden. Für den Umgang mit den persönlichen Daten [Testergebnisse, Beratungsprotokolle etc.] gelten besondere Datenschutzbestimmungen.

Die Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler können unterschiedlicher Natur sein: Lernstörungen, psychosoziale Probleme, innerschulische Konflikte, Unsicherheit bei der Wahl eines Bildungsgangs usw. Für eine wirksame und problemgerechte Hilfe arbeiten die schulpsychologischen Dienste mit anderen Beratungsinstanzen zusammen, z. B. mit dem schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes, mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, mit Erziehungsberatungsstellen der Jugend- und Sozialbehörden, mit Ärzten im Bereich Pädiatrie, Neurologie und Psychiatrie.

Die Arbeit der schulpsychologischen Dienste ist jedoch keineswegs nur auf Einzelfallhilfe bezogen. Diese beraten auch Lehrkräfte und Schulen in grundsätzlichen schulpsychologischen Fragen, z. B. in Angelegenheiten der Leistungsmessung, der individuellen Förderung oder in Erziehungskonflikten. Sie können an Schulversuchen beteiligt sein und wirken in der Lehrerfortbildung mit, insbesondere bei der Qualifizierung von Beratungslehrern [vgl. auch Kapitel 10.3.].

Berufsberatung

Die Agenturen für Arbeit bieten mit den Berufsinformationszentren [BIZ] Einrichtungen an, in denen sich jeder, der vor beruflichen Entscheidungen steht, selbst informieren kann, insbesondere über Ausbildung, berufliche Tätigkeiten und Anforderungen, Weiterbildung und Entwicklungen am Arbeitsmarkt.

Angebote zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler existieren in allen Ländern; in den meisten Ländern ist die Berufsorientierung inzwischen fester Bestandteil der Lehrpläne und Richtlinien bzw. Verordnungen. In nahezu allen Ländern gibt es außerdem überregionale oder landesweite Angebote zur vertieften Berufsorientierung, die zwischen den Fachministerien und den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt sind und zum Teil aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds [ESF] der Länder finanziert werden. Die vertiefte Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen umfasst unter anderem die Information zu Berufsfeldern, Interessenerkun-

dung, Eignungsfeststellung bzw. Kompetenzfeststellung, die Vermittlung von Strategien zur Entscheidungsfindung, fachpraktische Erfahrungen im Betrieb und eine Verbesserung der Reflexion von Eignungen, Neigungen und Fähigkeiten.

In allen Ländern werden entweder punktuell oder flächendeckend Verfahren der systematischen Kompetenzprofilerstellung [z. B. Kompetenzanalyse, Berufswahlpass, Kompetenzpass, Kompetenzportfolio, Profilpass] eingesetzt und als Grundlage für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern angeboten.

Ergänzend fördert der Bund seit 2008 Berufsorientierungsmaßnahmen in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten. Von den Ländern wird das Programm zum Beispiel durch eine Förderung von Investitionen zur Modernisierung der Berufsbildungsstätten flankierend unterstützt. Nach einer Pilotphase wurde das Berufsorientierungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] im Juni 2010 verstetigt. Die Förderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die einen Abschluss der Sekundarstufe I als höchsten Schulabschluss anstreben. Gefördert werden eine Potentialanalyse, die in der Regel im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 stattfindet, und die Werkstatttage in Jahrgangsstufe 8. Während der Potenzialanalyse stellen die Schülerinnen und Schüler zunächst ihre Neigungen und Kompetenzen fest. Danach haben sie bei den Werkstatttagen die Möglichkeit, zwei Wochen lang mindestens drei Berufsfelder kennenzulernen. Für die Antragsrunde 2013/2014 sind erhöhte Qualitätsanforderungen in die Richtlinien aufgenommen worden. Die Mittel werden entsprechend dem jeweiligen Anteil an Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss regional auf die Länder verteilt. Das Berufsorientierungsprogramm trägt zur Bildungsketten-Initiative des BMBF bei, die zusätzlich den bundesweiten Einsatz von sogenannten Berufseinstiegsbegleitern für besonders förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler umfasst. Nähere Informationen über die Bildungsketten-Initiative der Bundesregierung sind Kapitel 14.2.3. zu entnehmen.

In jeder Agentur für Arbeit besteht die Möglichkeit einer speziellen Berufsberatung für Schulabsolventen der gymnasialen Oberstufe.

12.6. Fördermaßnahmen für Lernende in der Hochschulbildung

Definition der Zielgruppe

Studierende in besonderen Lebenslagen sind z. B. Studierende mit Kindern, chronisch kranke oder behinderte Studierende.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Nach dem Hochschulrahmengesetz [HRG – R119] und den Hochschulgesetzen der Länder [R124, R126, R129, R131, R133–134, R137, R139, R141, R143–144, R146, R147-150, R152, R155, R157, R160] haben die Hochschulen die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Studierende mit Behinderungen nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe wahrnehmen können. Die Prüfungsordnungen müssen zur Wahrung der Chancengleichheit die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigen. Die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderungen sowie die Interessenvertretung von Studierenden mit Behinderungen nehmen eine wichtige Mittlerfunktion zwischen den Studierenden und den Hochschulleitungen ein. Die Mehrzahl der Studentenwerke hält außerdem Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit vor. Im April 2009 hat die

Hochschulrektorenkonferenz [HRK] eine Empfehlung zum Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit verabschiedet.

Informationen über Unterstützungsmaßnahmen für Studierende aus einkommensschwachen Familien sind Kapitel 3.3. über die Finanzierung des tertiären Bereichs zu entnehmen.

Besondere Fördermöglichkeiten für Studierende mit Migrationshintergrund in der Ausbildungs- und Begabungsförderung sind in den vergangenen Jahren erweitert worden. So ist z. B. Studierenden mit Migrationshintergrund der Zugang zu Ausbildungsförderung durch eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes [BAföG – R81] erleichtert worden. Verstärkt engagieren sich auch private Stiftungen für die Unterstützung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Die Förderung unterrepräsentierter gesellschaftlicher Gruppen im Bildungswesen wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen bewirkt, deren Ziel es ist, soziale Hindernisse zu beseitigen und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Auf der Ebene des Gesamtsystems gehören dazu unter anderem die Bemühungen um den Schulerfolg aller gesellschaftlichen Gruppen oder die Umsetzung des 2007 beschlossenen *Nationalen Integrationsplans*, der Maßnahmen zur Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in allen Phasen ihrer Bildung und Ausbildung enthält und im Januar 2012 durch den *Nationalen Aktionsplan Integration* konkretisiert wurde. Auch die Festlegungen, die im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung getroffen wurden, sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

Im Hochschulbereich gehören zu den Maßnahmen, mit denen unterrepräsentierte gesellschaftliche Gruppen gefördert werden:

- Im Rahmen des Nationalen Paktes für Frauen in MINT-Berufen soll der Anteil von Studienanfängerinnen in den naturwissenschaftlich-technischen Berufen gesteigert werden;
- das Netzwerk „Wege ins Studium“ führt eine Informationskampagne zur Steigerung der Studierneigung durch;
- die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen sollen im Hinblick auf die Zulassung zum Studium, Arbeitsbelastung und Prüfungen unter anderem auch im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung ganzer Hochschulen berücksichtigt werden;
- die Finanzierung der Mehrkosten, die für behinderte Studierende in Zusammenhang mit Studium und Lebensunterhalt anfallen [„behinderungsbedingter Studienmehrbedarf“], soll durch eine Anpassung der sozialrechtlichen Regelungen an moderne Bildungswege gesichert werden;
- die Hochschulen sollen für die spezifischen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen sensibilisiert werden
- die Studienorganisation soll flexibilisiert und die Teilzeitstudienangebote sollen ausgebaut werden;
- es wird angestrebt, das Bildungskreditprogramm des Bundes weiter zu verbessern, um so den Bedarf der Studierenden noch effektiver abzudecken [vgl. Kapitel 3.3.].

12.7. Unterstützung und Beratung in der Hochschulbildung

Studienberatung

Die Hochschulen sind durch das Hochschulrahmengesetz [HRG – R119] bzw. die Hochschulgesetze der Länder [R124, R126, R129, R131, R133-134, R137, R139, R141, R143-144, R146, R147-150, R152, R155, R157, R160] zur studienbegleitenden fachlichen Beratung während des gesamten Studiums verpflichtet.

Der Aufgabenbereich der Studienberatung bezieht sich auf die Information und Beratung von Studierenden und Studienbewerbern über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; während des gesamten Studiums, insbesondere nach Ende des ersten Studienjahres, unterstützt sie die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Die Aufgaben der Studienberatung teilen sich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch eine fachliche Beratung und die Studienberatungsstellen der Hochschulen durch eine allgemeine Beratung. Zu den Aufgaben der Studienberatungsstellen gehört es auch, den Studierenden bei persönlichen Schwierigkeiten und Fragen zum Studium zu helfen. Neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Studienberatungsstellen bieten auch studentische Fachschaften Betreuung und Hilfestellung in den einzelnen Fächern an. Vielfach finden an den Hochschulen besondere Einführungsveranstaltungen für künftige Studienbewerber und Interessenten statt. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

Für Studierende in den ersten Semestern werden an manchen Hochschulen und in bestimmten Studiengängen Tutorien und Stützkurse eingerichtet. Sie werden von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften geleitet und haben folgende Funktionen:

- Information über die Hochschuleinrichtungen, über wissenschaftliche Arbeitsmethoden, über den Aufbau des Studiums und über Prüfungsanforderungen
- Hilfe bei Verständnis- und Lernschwierigkeiten und Unterstützung des Selbststudiums durch Gruppenübungen
- Aufbau individueller Betreuungsverhältnisse und Förderung sozialer Beziehungen zwischen den Studierenden

Die Qualität des Beratungs- und Betreuungsangebots für alle Studierenden, insbesondere für Studierende in besonderen Lebenssituationen und ausländische Studierende, soll ausgebaut und gesichert werden. Für ausländische Studierende sind in der Regel zentrale Verwaltungsstellen wie Akademische Auslandsämter, International Offices oder International Centers erste Anlaufstellen an der Hochschule. Deren zentrales Verfahrenswissen mit dezentral an Fachbereiche angegliederten Beratungsstellen zu vernetzen, ist für eine erfolgreiche Studienberatung wichtig und notwendig. Die Einrichtung von Stellen für unabhängige Ombudspersonen, die z. B. von Professoren ehrenamtlich ausgefüllt werden, sollte gefördert werden. Es kann sich dabei auch um zentrale Servicestellen handeln, denen eine Schlichtungsrolle zukommt.

Auch den Studentenwerken kommt bei der Studienberatung eine wichtige Rolle zu. Insbesondere für ausländische Studierende haben die Hochschulen und Studentenwerke eine Vielzahl eigener Angebote entwickelt. Dazu zählen spezielle Studienberater, Vereinsräume, Stipendien und Service-Center. Die Kooperation der jeweiligen Beratungs-

stellen an der Hochschule und seitens der Studentenwerke sollte gefördert werden, so dass z. B. Probleme ausländischer Studierender auch mit Blick auf deren Aufenthaltsstatus rechtzeitig gelöst werden können. Das Auswärtige Amt finanziert seit vielen Jahren verschiedene Förderprogramme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes [DAAD] für allgemeine Beratungs- und Betreuungsangebote für ausländische Studierende an deutschen Hochschulen. Über verschiedene Programmausschreibungen des DAAD konnten in den letzten Jahren zudem aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] diverse Modellprojekte zur Internationalisierung deutscher Hochschulen [z. B. PROFIS] und zur Integration ausländischer Studierender [z. B. PROFIN] entwickelt und verbreitet werden.

Psychologische Beratung

Bei persönlichen Problemen und Lernstörungen können die Studierenden Studienberatungsstellen und psychosoziale Beratungsdienste der Studentenwerke aufsuchen.

Berufsberatung

Laut Hochschulrektorenkonferenz [HRK] haben seit dem Beginn des Bologna-Prozesses immer mehr Hochschulen sogenannte Career Center oder Career Services gegründet, um die Studierenden bei ihrer beruflichen Orientierung zu unterstützen. Ende 2011 existierten ungefähr 100 Einrichtungen an den deutschen Hochschulen.

Sogenannte Career Center oder Career Services informieren und beraten die Studierenden zum einen in der Übergangsphase vom Studium in ihren beruflichen oder wissenschaftlichen Werdegang. Die konkreten Angebote können vielfältig sein und reichen vom Bewerbungstraining bis zum individuellen Coaching. Als besonders erfolgreich erwiesen haben sich Mentorenprogramme, die Studierende und bereits im Beruf etablierte Absolventinnen und Absolventen zusammenführen.

Auch den Praxisbezug der Studienprogramme können Career Services verbessern helfen, indem sie den Austausch zwischen Lehre und Arbeitswelt stärken. Konkret kann das durch Bearbeitung aktueller Praxisbeispiele in Lehrveranstaltungen geschehen, durch in Unternehmen bearbeitete Projekte und Abschlussarbeiten, den Einsatz qualifizierter Lehrkräfte aus der Praxis oder durch von Lehrenden begleitete Praxisphasen.

Als drittes Element sollen die Career Center das Kontaktmanagement zwischen Hochschulen und Arbeitgebern gewährleisten sowie auch die konkrete Vermittlung von Praktikanten und Absolventen übernehmen. Beispiele sind Praktikums- und Stellenbörsen, *Career Books* mit Portraits der Absolventinnen und Absolventen oder Firmenkontaktmessen. Auch in der Karriereplanung des wissenschaftlichen Nachwuchses können die Career Center dazu beitragen, Verlässlichkeit zu gewährleisten und Perspektiven außerhalb der Wissenschaft aufzuzeigen.

12.8. Fördermaßnahmen für Lernende in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Definition der Zielgruppe

Die Zielgruppe der nationalen Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung sind in erster Linie funktionale Analphabetinnen und Analphabeten.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der von den Vereinten Nationen für den Zeitraum bis 2012 ausgerufenen Weltalphabetisierungsdekade hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] einen Förderschwerpunkt für Forschungs- und wissenschaftlich begleitete Entwicklungsaufgaben im Bereich Alphabetisierungsarbeit/Grundbildungsarbeit mit Erwachsenen eingerichtet. Gleichzeitig unterstützt das BMBF im Rahmen seiner Zuständigkeit die vielfältigen Aktivitäten der Länder im Bereich der Grundbildung. Gemeinsam mit entsprechenden Partnern wie z. B. der Bundesagentur für Arbeit oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge planen die Länder, Angebote für Migrantinnen und Migranten von der Alphabetisierung bis zur Berufsreife weiterzuentwickeln und auszubauen.

Die Volkshochschulen tragen maßgeblich zur Verbesserung der Situation von Menschen bei, die nicht lesen und schreiben können.

Informationen zu der nationalen Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung in Deutschland, die im Dezember 2011 von Bund und Ländern beschlossen wurde, sind Kapitel 14.2.2. zu entnehmen.

12.9. Unterstützung und Beratung im Sinne des lebenslangen Lernens

Lernberatung

Im Rahmen des lebenslangen Lernens hat die Bildungsberatung in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sie wird als eine Voraussetzung der Sicherung des individuellen Rechts auf Bildung und der Schaffung von mehr Durchlässigkeit und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen verstanden. Trotz der verstärkten Bemühungen ist insbesondere die Weiterbildungsberatung in Deutschland aufgrund der Vielzahl der Institutionen und Zuständigkeiten sowie der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen immer noch sehr heterogen.

Psychologische Beratung

Über psychologische Beratung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildung liegen keine Informationen vor.

Berufsberatung

In seinen Empfehlungen hat sich der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] eingerichtete *Innovationskreis Weiterbildung* im Jahr 2008 für ein integratives, alle Phasen des Lernens umfassendes System der Bildungsberatung ausgesprochen, das auch die Berufsberatung umfasst. Im Einzelnen empfiehlt der Innovationskreis unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Transparenz der Beratungsangebote
- Aufbau und Ausbau von neutraler und bildungs- sowie trägerübergreifenden Beratungsstellen
- Schaffung einer einheitlichen staatlichen Finanzierungsgrundlage
- Verbesserung des Qualitätsmanagements
- Ausbau der Bildungsberatung für kleinere und mittlere Betriebe
- Professionalisierung des Personals
- Einführung von Akkreditierung und Zertifizierung

13. MOBILITÄT UND INTERNATIONALISIERUNG

13.1. Einführung

Gesetzliche Grundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland sind die staatlichen Funktionen und Kompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Dies ergibt sich aus dem *bundesstaatlichen Prinzip*, das im Grundgesetz verankert ist [Art. 20 Abs. 1 – R1]. Für den Bereich des Bildungswesens fehlt eine ausdrückliche, umfassende Kompetenzzuweisung an den Bund. Die Gesetzgebung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens und der Kulturpolitik fällt daher in die Zuständigkeit der Länder [vgl. Kapitel 1.3.]. Für die auswärtigen Angelegenheiten und damit die Pflege der internationalen Beziehungen im Bildungsbereich hingegen ist der Bund zuständig [Art. 73 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 und 2 Grundgesetz]. In der Praxis ergibt sich aus der Kompetenz des Bundes für auswärtige Angelegenheiten und der Kulturhoheit der Länder die Notwendigkeit einer engen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union sind in Artikel 23 Grundgesetz und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union [EUZBLG – R10] vom März 1993 geregelt. Danach muss die Bundesregierung die Stellungnahmen des Bundesrates zu Vorhaben der Europäischen Union maßgeblich berücksichtigen, wenn bei einem Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse der Länder betroffen sind [vgl. Kapitel 1.3.]. Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, muss seit der Föderalismusreform I von 2006 darüber hinaus die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden.

Zusammenarbeit im Rahmen der Kultusministerkonferenz

Die umfangreiche Mitwirkung der Länder an der auswärtigen Kulturpolitik, den internationalen Kulturbeziehungen sowie der europäischen Zusammenarbeit erfolgt über die Kultusministerkonferenz [KMK]; ihr Koordinierungsgremium in diesem Bereich ist die *Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten.* Die Kommission befasst sich mit der Zusammenarbeit in der EU in Bildungs-, Kultur- und Forschungsfragen sowie mit der Bildungs- und Kulturtätigkeit des Europarates. Dabei erarbeitet sie für die Länder einvernehmliche Positionen, die frühzeitig in die Beratungen des Bundes, anderer Länderkonferenzen und der Wissenschaftsorganisationen eingebracht werden können. Ferner behandelt die Kommission Grundsatzfragen der auswärtigen Kulturpolitik und erarbeitet eine abgestimmte Auffassung der Kultusministerkonferenz. Sie berät Fragen der bilateralen auswärtigen Kulturpolitik, bei der die Länderbeteiligung sowohl im Rahmen von Kulturabkommen als auch bei sonstigen Maßnahmen für den Kulturaustausch erfolgt. Im multilateralen Bereich befasst sich die Kommission in erster Linie mit der bildungs- und kulturpolitischen Mitwirkung der Länder in den Gremien und Fachkonferenzen der UNESCO und der OECD. Im Rahmen von gemeinsamen Gesprächen findet ein regelmäßiger Dialog mit dem Bund, insbesondere dem

Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] und dem Auswärtigen Amt, statt.

Zu Angelegenheiten der Europäischen Union orientiert sich die Meinungsbildung in der KMK nach einem *Positionspapier der Kultusministerkonferenz zur Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik im Hinblick auf Vorhaben der Europäischen Union* vom Dezember 2007 an den folgenden Rahmenbedingungen:

- Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Schule und Hochschule
- Förderung und Sicherung der Mobilität für Lehrende und Lernende
- Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt in Deutschland
- Vertretung der Interessen der Länder im nationalen und internationalen Kontext

In ihrer Vereinbarung unterstützt die KMK die europäische Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft und Kultur in einem Europa, das den kulturellen Reichtum und die Vielfalt der Bildungssysteme entsprechend den gewachsenen Traditionen der Mitgliedstaaten bewahrt. Des Weiteren betont sie die Bedeutung der Bildungs- Wissenschafts- und Kulturpolitik als Kernbereiche der Eigenstaatlichkeit der Länder und die Eigenständigkeit der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturkooperation, die nicht der Wirtschafts-, Sozial- oder Beschäftigungspolitik untergeordnet werden können.

Richtlinien der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Mit ihrer auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik fördert die Bundesregierung Kernziele der deutschen Außenpolitik: Sie unterstützt den europäischen Integrationsprozess und trägt durch interkulturellen Dialog maßgeblich zur Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenspolitik bei. Darüber hinaus nennt der *Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 2011/2012* folgende Schwerpunkte der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik:

- Förderung der deutschen Sprache im Ausland
- Förderung des globalen Bildungs- und Wissenstransfers und Stärkung des Wissenschaftsstandorts Deutschland
- Kultureller Austausch und Vermittlung von Kunst und Kultur aus Deutschland ins Ausland
- Beitrag zu Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenspolitik durch interkulturellen Dialog
- Sympathiewerbung für Deutschland und Vermittlung eines modernen Deutschlandbildes

13.2. Mobilität im Elementar- und Schulbildungsbereich

Programm für Lebenslanges Lernen

Seit 2007 ist das Gemeinschaftsprogramm der Europäischen Union für Bildung und Mobilität – das Programm für Lebenslanges Lernen – für die Förderung des europäischen Austauschs von Lehrenden und Lernenden aller Altersstufen sowie für die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen in Europa zuständig.

In Deutschland ist der Pädagogische Austauschdienst [PAD] der Kultusministerkonferenz als Nationale Agentur mit der Umsetzung des Programms für Lebenslanges Lernen

im Schulbereich betraut. In diesem Rahmen führt der PAD das Einzelprogramm COMENIUS mit seinen verschiedenen Aktionen [COMENIUS-Schulpartnerschaften, COMENIUS-Assistenzzeiten, COMENIUS-Lehrerfortbildung] durch, das im Jahr 2009 durch die Aktion COMENIUS-Regio erweitert wurde. Unter COMENIUS-Regio können Schulbehörden gemeinsam mit Schulen und anderen Akteuren auf lokaler und regionaler Ebene mit entsprechenden Partnern in einer anderen europäischen Region zusammenarbeiten und dabei Themen und Fragen von gemeinsamem Interesse behandeln. Darüber hinaus vermittelt der PAD im Rahmen des Programms für Lebenslanges Lernen Studienbesuche für Bildungs- und Berufsbildungsfachleute. Nähere Informationen zur Beteiligung Deutschlands am Programm für Lebenslanges Lernen im Schulbereich finden sich auf der Website des PAD [www.kmk-pad.org].

Mobilität von Schülerinnen und Schülern

Für eine Vertiefung des Verständnisses für andere Kulturen ist die persönliche Begegnung unerlässlich. Seit Jahrzehnten werden daher AUSTAUSCHMAßNAHMEN durchgeführt, oft im Rahmen förmlicher Schulpartnerschaften oder grenzüberschreitender regionaler Kooperationsprogramme, die sowohl auf Ebene der Länder als auch koordiniert durch den PAD und bezuschusst aus Fördermitteln des Auswärtigen Amtes bzw. der Europäischen Union durchgeführt werden.

Im Schuljahr 2012/2013 nahmen mehr als 30.000 Schülerinnen und Schüler an den Austauschprogrammen des PAD teil. Den zahlenmäßig größten Anteil stellen die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Schulpartnerschaften ihre Partner in Deutschland bzw. im Ausland besuchen und gemeinsam am Schulunterricht teilnehmen. Diese Partnerschaften werden seit vielen Jahren mit den USA, Staaten in Ost-, Mittelost- und Südosteuropa, den baltischen Staaten sowie mit Israel und den Palästinensischen Autonomiegebieten gefördert. Im Rahmen der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft" [PASCH] können seit 2008 Zuschüsse für Schulpartnerschaften mit Schulen in der ganzen Welt beantragt werden. Besonders großes Interesse besteht dabei an Partnerschaften mit China, Indien, der Ukraine und der Türkei.

Mit Frankreich besteht seit 1986 eine Vereinbarung über einen mittelfristigen individuellen Schüleraustausch, der einen zwei- bis dreimonatigen Aufenthalt im Partnerland mit einem entsprechenden Gegenbesuch des Austauschpartners umfasst [BRIGITTE-SAUZAY-Programm]. Zusätzlich gibt es seit dem Schuljahr 2000/2001 das einjährige [sechs Monate in Deutschland, sechs Monate in Frankreich] Austauschprogramm VOLTAIRE. Eine wachsende Zahl von Austausch- oder Kooperationsmaßnahmen mit Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen in der Berufsausbildung findet im Rahmen des EU-Programms für Lebenslanges Lernen, des EU-Jugendprogramms JUGEND IN AKTION und auch im Rahmen der EU-Leitinitative JUGEND IN BEWEGUNG statt.

Daneben wird die europäische und internationale Dimension auch durch das vom Auswärtigen Amt finanzierte Prämienprogramm zur Förderung der Ausbildung ausländischer Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache gefördert, das in rund 90 Staaten der Welt, darunter allen europäischen Ländern, angeboten wird. Die Schülerinnen und Schüler werden zu einem vierwöchigen Aufenthalt nach Deutschland eingeladen, ihnen wird in internationalen Gruppen in Köln, Bonn, Berlin und München oder Hamburg ein Studienprogramm geboten; sie besuchen an einer allgemeinbildenden Schule einen vierzehntägigen Sprachkurs, wohnen in Familien und hospitieren im Unterricht der Gastgeschwister. Sie lernen dabei die deutsche Sprache als Mittel der Völ-

kerverständigung kennen; die interkulturelle und europäische Dimension stellt eine Grundorientierung des Unterrichts- und Landeskundeprogramms dar. Das Prämienprogramm wird durch verschiedene Sonderprogramme ergänzt.

Darüber hinaus existieren auf Länderebene weitere Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam mit Partnerschulen im Ausland durchgeführt werden.

Über das Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG – R81] werden in Abhängigkeit vom elterlichen und eigenen Einkommen Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II mit Dauer von bis zu einem Jahr mit bis zu 465 Euro monatlich gefördert. Dies kommt auch Schülerinnen und Schülern zugute, die während des Schulbesuchs im Inland nicht gefördert werden, weil sie im Inland bei ihren Eltern wohnen oder zumindest wohnen könnten [§2 Abs. 1 BAföG]. Für die Hinreise zum Ausbildungsort und für die Rückreise wird ein Reisekostenzuschlag in Höhe von jeweils 250 Euro geleistet, wenn der Ausbildungsort in Europa liegt. Anderenfalls wird ein Reisekostenzuschlag in Höhe von jeweils 500 Euro geleistet. Sowohl beim monatlichen Förderbetrag als auch beim Reisekostenzuschlag handelt es sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Austauschprogramme für Auszubildende

Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes [R78] im Jahr 2005 wurde es Auszubildenden erleichtert, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung im Ausland zu absolvieren. Ausbildungsabschnitte im Ausland werden dadurch erstmals zu einem gleichwertigen Teil einer anerkannten Berufsausbildung im dualen System.

Über das Teilprogramm LEONARDO DA VINCI des EU-Programms für Lebenslanges Lernen fördert die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB] Lernaufenthalte im Ausland. Der Erwerb internationaler Qualifikationen sowie sprachlicher und interkultureller Kompetenzen trägt zu einer internationalen Berufskompetenz bei, die für Arbeitsmarkt und individuelle Karriereplanung von wachsender Bedeutung ist. Die durchschnittliche Dauer der im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitte beträgt zwischen fünf und sechs Wochen. In Deutschland hat die Zahl der beantragten und bewilligten Auslandsaufenthalte im Rahmen des Einzelprogramms LEONARDO DA VINCI im Vergleich zum Vorjahr erheblich zugenommen. Im Jahr 2013 wurden im Rahmen der Projekte fast 16.000 Stipendien an Auszubildende und Berufsschüler vergeben.

Die bilateralen Austauschprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] in der beruflichen Bildung zielen auf eine über die EU-Programme hinausgehende Kooperation mit für Deutschland besonders wichtigen Partnerländern ab. Die Austauschmaßnahmen sind in der Regel in längerfristige Partnerschaften zwischen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen, Kammern und anderen Akteuren in der beruflichen Bildung eingebettet und sollen neben der Förderung der Mobilität von Auszubildenden und Verantwortlichen für die Berufsbildung auch der Entwicklung und Erprobung innovativer Modelle in der beruflichen Bildung dienen. Das BMBF fördert bilaterale Austauschprogramme mit Frankreich und Norwegen mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung zu intensivieren. Durch den Aufbau dauerhafter Strukturen der Kooperation und die gleichzeitige Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Berufsbildungsakteuren werden berufliche

Lernerfahrungen während der Lehre unterstützt. Im Jahr 2012 konnten insgesamt über 3.000 deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen dieser Programme gefördert werden.

Im Jahr 2011 wurde erstmals ermittelt, wie viele Auszubildende und Berufsfachschüler im Rahmen ihrer Ausbildung einen Auslandsaufenthalt absolvieren. Die Studie der Nationalen Agentur Bildung für Europa ergab, dass in den Jahren 2007 bis 2009 durchschnittlich 23.500 junge Menschen pro Jahr im Rahmen ihrer Erstausbildung einen Auslandsaufenthalt durchgeführt haben. Aufgrund des Anstiegs der Teilnehmerzahl im Rahmen von LEONARDO DA VINCI handelt es sich heute um etwa 30.000 Personen. Damit sind etwa vier Prozent aller Auszubildenden und Berufsfachschüler im Rahmen ihrer Erstausbildung international mobil.

Lehrkräftemobilität

Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Hinblick auf die europäische und internationale Dimension des Unterrichts kommt Auslandserfahrungen besondere Bedeutung zu. Eine große Zahl von Lehramtsstudierenden nimmt die Gelegenheit zu einem Auslandsaufenthalt während des Studiums wahr, sei es im Rahmen eines Programms des Deutschen Akademischen Austauschdienstes [DAAD], eines Programms der EU unter dem Dach des Programms für Lebenslanges Lernen oder im Rahmen des Fremdsprachenassistentenprogramms des PAD, bei dem angehende Fremdsprachenlehrkräfte mit vielen Staaten der EU [u. a. Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien] sowie Australien, Neuseeland, Kanada, den USA, der Russischen Föderation, China und seit dem Schuljahr 2012/2013 auch mit Mexiko ausgetauscht werden.

Der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und anderem Bildungspersonal im Schulbereich dienen verschiedene bilaterale Hospitations- und Austauschprogramme des PAD, die mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien, den USA und China durchgeführt werden. Im Rahmen z. B. der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ [PASCH] des Auswärtigen Amtes werden darüber hinaus in Deutschland Fortbildungsmaßnahmen und Hospitationen für ausländische Deutschlehrkräfte aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten [GUS], Asien, Lateinamerika und Afrika durchgeführt, an denen Lehrkräfte aller Schulformen und Schulstufen teilnehmen können. Weitere Fortbildungsangebote für deutsche Lehrkräfte im Ausland bzw. ausländische Lehrkräfte in Deutschland bieten entsprechende Programme der Europäischen Union [Programm für Lebenslanges Lernen] und des Europarats sowie bilateral konzipierte Veranstaltungen wie z. B. das deutsch-französische Qualifizierungsprogramm für Lehrkräfte an Schulen mit bilingualem Unterricht.

Darüber hinaus existieren auf Länderebene weitere Austauschprogramme für Lehrkräfte.

Austausch von Berufsbildungspersonal

Bei der Internationalisierung der Berufsbildung in Deutschland kommt dem Berufsbildungspersonal eine Schlüsselrolle zu. Über das Teilprogramm LEONARDO DA VINCI des EU-Programms für Lebenslanges Lernen fördert die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB] daher auch Lernaufenthalte im Ausland für in der Berufsbildung tätige Personen. Im Jahr 2013 wurden im Rahmen der Projekte über 2.000 Stipendien an Fachkräfte der beruflichen Bildung vergeben. Viele Berufsbildungsinstitutionen nutzen die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich, um die

notwendigen Personalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen ihrer zunehmend internationalen Ausrichtung zu unterstützen.

Programme für junge Freiwillige

Seit 2009 vermittelt der PAD im Rahmen des internationalen Freiwilligendienstes des Auswärtigen Amtes „kulturweit" junge Freiwillige aus Deutschland für sechs oder zwölf Monate an Deutsche Schulen im Ausland bzw. an ausländische Schulen, an denen das Deutsche Sprachdiplom der KMK erworben werden kann. Die Schulen liegen vorwiegend in Staaten Mittel- und Osteuropas; weitere Einsatzorte befinden sich in Lateinamerika, Asien und Afrika. Je nach Vorkenntnissen und Fähigkeiten unterstützen die Freiwilligen, die zwischen 18 und 26 Jahre alt sind, dort das schulische Angebot, indem sie z. B. Hausaufgabenbetreuung übernehmen, Unterrichtsprojekte zu verschiedensten Themen anbieten, sich im Schultheater engagieren, das Sport-, Kunst- oder Musikangebot ergänzen, Öffentlichkeits- oder Alumni-Arbeit betreiben etc.

In Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk [DFJW] organisiert der PAD seit 2012 einen deutsch-französischen Freiwilligendienst an Schulen. Zielgruppe und Aufgaben entsprechen dem Freiwilligendienst „kulturweit".

13.3. Mobilität in der Hochschulbildung

Studierendenmobilität

Die weltweite Globalisierung, das Zusammenwachsen Europas und die Entstehung eines Europäischen Hochschulraums eröffnen neue Perspektiven für Hochschulabsolventen. Gute Fremdsprachenkenntnisse sowie persönliche Erfahrungen mit den wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, mit Kultur und Mentalität anderer Staaten gehören in vielen Bereichen bereits zum selbstverständlichen Anforderungsprofil von Akademikern. Diesen Entwicklungen tragen neben den Programmen der EU zur Förderung von Hochschulkooperation und Mobilität der Studierenden auch nationale, regionale und bilaterale Programme zur Förderung von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika, zur finanziellen Förderung und zur Weiterentwicklung von Studienangeboten Rechnung. Dazu zählen u. a. die Förderung eines Auslandsaufenthaltes und insbesondere eines vollständigen Auslandsstudiums innerhalb der EU im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes [BAföG], ferner Sonderförderprogramme einzelner Länder.

Die Zahl deutscher Studierender, die an ausländischen Hochschulen studieren, nimmt kontinuierlich zu. Bezogen auf die Zahl deutscher Studierender im Inland ist ihr Anteil von 2 Prozent im Jahr 1991 auf knapp 6,4 Prozent im Jahr 2010 angestiegen. Die beliebtesten Zielländer waren 2010 wie im Vorjahr Österreich, die Niederlande, Großbritannien, die Schweiz, die Vereinigten Staaten und Frankreich. Diese sechs Staaten nahmen zusammen drei Viertel [75,3 %] der Auslandsstudierenden auf. Auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entfielen mehr als zwei Drittel [70,7 %] der deutschen Studierenden im Ausland, weitere 12,7 Prozent gingen in andere europäische Staaten. Für einen Studienaufenthalt auf dem amerikanischen Kontinent entschieden sich 8,5 Prozent der Auslandsstudierenden, in Asien studierten 4,2 Prozent und in Australien und Ozeanien 2,8 Prozent der Auslandsstudierenden. Gegenüber 2009 ist die Anzahl deutscher Studierender an ausländischen Hochschulen um 9,0 Prozent angestiegen.

Die Aufgabe, die Hochschulbeziehungen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern zu fördern, obliegt in Deutschland in besonderer

Weise dem Deutschen Akademischen Austauschdienst [DAAD] als Selbstverwaltungsorganisation der deutschen Hochschulen. Die Programme des DAAD zur Förderung der Internationalisierung an deutschen Hochschulen zielen darauf ab, die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für ein Auslandsstudium bzw. ein Auslandspraktikum, für die internationale Zusammenarbeit und den Aufbau strategischer Partnerschaften der Hochschulen und für die Weiterentwicklung der Studiengänge und Hochschulabschlüsse zu schaffen. Zudem sollen bereits durchgeführte Maßnahmen zur Internationalisierung in eine die gesamte Hochschule umfassende Internationalisierungsstrategie eingebunden werden.

Ein Schwerpunkt der Programme und Projekte des DAAD liegt auf Individualstipendien für deutsche und ausländische Studierende, Graduierte und Wissenschaftler. Austauschmaßnahmen mit Hochschulen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie in außereuropäischen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR kommt in diesem Zusammenhang wachsende Bedeutung zu. Daher wurde im Jahre 2002 die Initiative *Go East* gestartet, die neben der Vergabe von Stipendien auch die Werbung für ein Auslandsstudium an Hochschulen in Mittel- und Osteuropa sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten [GUS] zum Ziel hat. Mit der 2006 begonnenen Kampagne des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] und des DAAD *go out! studieren weltweit* zur Förderung der Motivation für ein Auslandsstudium wurden auch andere Regionen der Welt in die Werbemaßnahmen einbezogen. Die Kampagne hat das Ziel, den Anteil deutscher Studierender mit studienbezogenen Auslandsaufenthalten deutlich zu erhöhen. Über das DAAD-Programm „Welcome to Africa“, das ebenfalls aus Mitteln des BMBF finanziert wird, wird u. a. die Studierendenmobilität zwischen Deutschland und afrikanischen Ländern gefördert.

Vom Deutschen Akademischen Austauschdienst werden auch *Internationale Studien- und Ausbildungspartnerschaften* [ISAP] gefördert, die den Austausch von Studierenden im Rahmen fachbezogener Partnerschaften vorsehen. Hier wird von einem deutschen Hochschullehrer für eine Gruppe von Studierenden ein Aufenthalt von einem Semester oder einem Jahr Dauer an einer ausländischen Hochschule organisiert, das von der deutschen Hochschule voll angerechnet wird. Im Programm *Integrierte internationale Studiengänge mit Doppelabschluss* werden neue Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen gefördert, die nach einem teilweise an der deutschen und teilweise an der ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium zu einem Doppelabschluss oder einem *Joint Degree* führen.

Das 2009 neu aufgelegte Programm *Bachelor Plus* richtet sich an deutsche Hochschulen, die beabsichtigen, einen vierjährigen Bachelorstudiengang mit integriertem Auslandsjahr neu zu entwickeln, oder die beabsichtigen, einen bestehenden kürzeren Studiengang zu einem vierjährigen Bachelorstudiengang mit integriertem Auslandsjahr weiterzuentwickeln. Weitere Informationen zu diesen Programmen finden sich auf den Webseiten www.daad.de/isap, www.daad.de/doppelabschluss sowie www.daad.de/bachelorplus.

Durch das Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden [PROMOS] werden die deutschen Hochschulen in die Lage versetzt, eigene Schwerpunkte bei der Auslandsmobilität ihrer Studierenden zu setzen und diese mit Stipendien für bis zu sechsmonatige Aufenthalte zu fördern. Im Rahmen des 2010 aus Mitteln des BMBF aufgelegten Programms wurden im Jahr 2012 von 279 Hochschulen

10.310 Stipendien vergeben. Dies entspricht einer Steigerung um etwa 38 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Weitere Informationen zum Programm sind auf der DAAD-Webseite zu finden [www.daad.de/promos].

Im Rahmen des Teilprogramms ERASMUS des EU-Programms für Lebenslanges Lernen wird u. a. die Auslandsmobilität von Studierenden [Studium und Praktikum] gefördert. Voraussetzung für die Förderung sind grenzüberschreitende Hochschulabkommen und die Verpflichtung, dass die volle Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen durch die Heimathochschule garantiert ist. In Deutschland ist der Deutsche Akademische Austauschdienst als Nationale Agentur für die Durchführung von ERASMUS zuständig. Im Rahmen des ERASMUS-Programms wurden 2011/2012 insgesamt 27.593 Studierende aus Deutschland für ein Auslandsstudium und 5.770 Studierende für ein Auslandspraktikum gefördert. Dies entspricht einem Anstieg um 10 bzw. 13 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Nähere Informationen sind im Internet erhältlich [http://eu.daad.de].

Eine Förderung von Auslandsstudien ist auch auf der Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes [BAföG – R81] möglich [siehe auch Kapitel 3.3.]. Die internationale Mobilität der Studierenden ist durch eine Änderung des BAföG seit 2008 gestärkt worden, u. a. indem die zuvor verpflichtende Orientierungsphase vor dem Antritt eines Auslandsstudiums weggefallen ist. Seitdem können Studierende innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz für ein vollständiges Studium im Ausland Förderung nach dem BAföG erhalten. Gefördert werden zudem befristete Studienaufenthalte und Praktika innerhalb wie außerhalb Europas.

Lehrkräftemobilität

In ihrer „Strategie zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung“ aus dem Jahr 2008 hat die Bundesregierung betont, dass die internationale Mobilität deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gestärkt werden muss. Austauschmaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Hochschulen bilden neben der Hochschulkooperation einen Schwerpunkt der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Der Personenaustausch geschieht im Rahmen von Stipendienprogrammen für Wissenschaftler und Dozenten, die vor allem vom Deutschen Akademischen Austauschdienst betreut werden. Die Evaluation der internationalen Austauschprogramme wird in der Regel durch unabhängige Agenturen oder Gutachter durchgeführt. Statistiken zur internationalen Mobilität von Wissenschaftlern und Forschern finden sich in der jährlich aktualisierten Publikation *Wissenschaft weltoffen* [www.wissenschaft-weltoffen.de].

Im Rahmen des ERASMUS-Programmes der Europäischen Union fördert der DAAD als Nationale Agentur auch die Auslandsmobilität von Dozenten und anderem Hochschulpersonal. Im Studienjahr 2011/2012 wurden insgesamt 3.138 Auslandsaufenthalte zu Unterrichtszwecken und 827 Aufenthalte zu Weiterbildungszwecken gefördert. Im Vergleich zum Vorjahr handelt es sich um eine Steigerung von 5 bzw. 24 Prozent. Nähere Informationen sind im Internet verfügbar [http://eu.daad.de].

13.4. Mobilität in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Lernendenmobilität

Als Einzelprogramm des EU-Programms für Lebenslanges Lernen soll LEONARDO DA VINCI im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch die Förderung grenz-

überschreitender Zusammenarbeit zur Entwicklung von Qualität und Innovationen sowie zur Stärkung der europäischen Dimension in der beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen. Gefördert werden insbesondere die Mobilität von Auszubildenden und Ausbildern sowie Projekte des Innovationstransfers. Das Einzelprogramm im Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung GRUNDTVIG soll Einrichtungen und Institutionen, den darin beschäftigten Lehrenden und Lernenden aller Altersgruppen und unterschiedlicher Gesellschaftsschichten neue Erkenntnisse über die europäische Dimension ihrer Unterrichtsfächer und Arbeitsbereiche vermitteln. Für die Umsetzung der Programme LEONARDO DA VINCI und GRUNDTVIG ist in Deutschland die Nationale Agentur „Bildung für Europa" [www.na-bibb.de] beim Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB] zuständig.

Über das Teilprogramm LEONARDO DA VINCI des EU-Programms für Lebenslanges Lernen fördert die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB] auch Lernaufenthalte im Ausland für Arbeitnehmer, Arbeitslose und Hochschulabsolventen. Die Auslandsaufenthalte vermitteln im Rahmen der beruflichen Weiterbildung internationale fachliche Qualifikationen sowie sprachliche und interkulturelle Kompetenzen. Im Jahr 2012 wurden im Rahmen dieser Projekte 2.100 Stipendien vergeben. Für diese Zielgruppe stehen viele Projekte zur Verfügung, die einen individuellen Zugang zu der finanziellen Förderung ermöglichen [sog. Pool-Projekte].

Die Stärkung des deutschen Standortes im internationalen Wettbewerb ist Bestandteil der *Konzertierten Aktion Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland*, in der die berufliche Aus- und Weiterbildung neben den Bereichen Hochschule und Forschung die dritte Säule bildet. Die Arbeitsstelle für *International Marketing of Vocational Education* [iMOVE] beim Bundesinstitut für Berufsbildung soll das internationale Marketing für deutsche Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit geeigneten Maßnahmen unterstützen. Im Dezember 2003 ging die mehrsprachige Weiterbildungsdatenbank iMOVE ans Netz, die ausländischen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, sich über Weiterbildungsangebote in Deutschland zu informieren [www.imove-germany.org].

Lehrkräftemobilität

Im Rahmen von LEONARDO DA VINCI und GRUNDTVIG wird auch die Mobilität von Ausbildern und Lehrenden gefördert. Nähere Informationen sind Kapitel 13.2. zu entnehmen.

13.5. Sonstige Dimensionen der Internationalisierung im Elementar- und Schulbildungsbereich

Globale und interkulturelle Dimension der Lehrplanentwicklung

Ihre Leitvorstellungen zur europäischen Dimension im Schulwesen legte die Kultusministerkonferenz [KMK] erstmals im Juni 1978 in der Empfehlung *Europa im Unterricht* dar, die im Dezember 1990 neu gefasst wurde. Im Mai 2008 hat die KMK vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Europa eine Fortschreibung der Empfehlung unter dem Titel *Europabildung in der Schule* beschlossen. Gemäß der Neufassung hat die Schule die Aufgabe, in der Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten und Inhalten der europäischen Geschichte und des europäischen Einigungsprozesses Kompetenzen und Ein-

stellungen zu vermitteln, die zu einem gelingenden Leben in Europa befähigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen:

- die geographische Vielfalt des europäischen Raumes mit seinen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen erschließen
- die politischen und gesellschaftlichen Strukturen Europas vor dem Hintergrund ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede vergleichen und schätzen
- die Bedeutung der europäischen Institutionen im Hinblick auf ihre Aufgaben und Arbeitsweise beurteilen
- sich mit den prägenden geschichtlichen Kräften in Europa, vor allem der Entwicklung des europäischen Rechts-, Staats- und Freiheitsdenkens, auseinandersetzen und Rückschlüsse auf aktuelle Entwicklungen und persönliche Handlungsoptionen ziehen
- die Entwicklungslinien, Merkmale und Zeugnisse einer gemeinsamen europäischen Kultur in ihrer Vielfalt wahrnehmen und zu ihrem Schutz bereit sein
- den kulturellen Reichtum der Vielsprachigkeit in Europa erkennen
- die Geschichte des europäischen Gedankens und die Integrationsbestrebungen der Staaten Europas würdigen
- die Notwendigkeit des Interessenausgleichs und des gemeinsamen Handelns in Europa zur Lösung wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und politischer Probleme innerhalb der europäischen Staaten und darüber hinaus erkennen
- ein Bewusstsein und die Bereitschaft für die erforderliche Mobilität im zusammenwachsenden Europa in Studium, Ausbildung und Beruf entwickeln
- sich der Bedeutung des eigenen Engagements für ein demokratisches Europa und eine friedliche Welt bewusst werden

Grundsätzlich sollen alle Fächer zur Erschließung der europäischen Dimension in Unterricht und Erziehung einen Beitrag leisten. Die praktische Umsetzung ist vor allem die Aufgabe der Fächer mit gesellschafts- und wirtschaftskundlichen Inhalten, des Deutschunterrichts und des Fremdsprachenunterrichts. Die Bildungspläne und Lehrpläne der verschiedenen Schularten und -stufen enthalten in differenzierter Weise konkrete Ziele und Themen sowie Hinweise auf geeignete Lerninhalte, zweckmäßige Arbeitsformen und wünschenswerte Einstellungen. Darüber hinaus können u. a. interdisziplinäre und multilaterale Projekte, Schülerwettbewerbe, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften sowie der Austausch von Lehrkräften und Fremdsprachenassistenten für die Entwicklung der europäischen Dimension genutzt werden. In diesem Rahmen kommt auch verstärkt den neuen Informationstechnologien Bedeutung zu, die Begegnung, Zusammenarbeit und Austausch ermöglichen. Dem hohen Stellenwert europäischer Themen wird auch in den Schulbüchern Rechnung getragen. Daneben erstellen die pädagogischen Landesinstitute und die Landeszentralen für politische Bildung Handreichungen und Materialsammlungen für die Lehrkräfte.

Zur Weiterentwicklung des Lernbereichs „Europabildung in der Schule“ hat die KMK folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Umsetzung des Beschlusses der KMK zur „Europabildung in der Schule“ bei der Neufassung von Lehrplänen und Bildungsstandards
- Modellversuche zur Förderung der „Europabildung in der Schule“ in Unterricht und Schule

- Berücksichtigung der europäischen Dimension und von Fremdsprachenkenntnissen in der Lehrkräfteausbildung
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte zum Thema „Europa“ und zur europäischen Dimension im Unterricht
- Sicherung des Prüfkriteriums „europäische Dimension im Unterricht“ bei der Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln
- Förderung und Anwendung des Europäischen Referenzrahmens und des Europäischen Sprachenportfolios
- Förderung des bilingualen Unterrichts
- Förderung der Projektarbeit zu europäischen Themen und mit europäischen schulischen Partnern

Deutsche Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte nutzen seit einigen Jahren verstärkt die durch das Programm für Lebenslanges Lernen der Europäischen Union gegebenen Möglichkeiten zum Erwerb europaweiter fachlicher, methodischer, sprachlicher und interkultureller Kompetenzen.

Einen zentralen Beitrag dazu, die europäischen Nachbarn und das gemeinsame kulturelle Erbe kennen zu lernen und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verständigung zu entwickeln, leistet der Fremdsprachenunterricht. Zugleich vermittelt er interkulturelle und sprachlich-kommunikative Kompetenz. Dem Fremdsprachenunterricht wird traditionell in Deutschland große Bedeutung beigemessen, in den letzten Jahren ist noch eine Intensivierung und Diversifizierung zu verzeichnen.

In allen Ländern ist fremdsprachlicher Unterricht bereits im Lehrplan der Grundschulen als Pflichtfach in den Jahrgangsstufen 3 und 4 fest verankert [siehe Kapitel 5.3.]. Zum Teil geschieht dies im Rahmen grenzüberschreitender regionaler Projekte zur Zusammenarbeit im Schulwesen. An beruflichen Schulen wird der Fremdsprachenunterricht, auch fachbezogen, intensiviert. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in den weniger verbreiteten Fremdsprachen Italienisch und Spanisch hat in den letzten Jahren merklich zugenommen, in Nachbarschaftsregionen wird Dänisch, Niederländisch, Polnisch und Tschechisch unterrichtet. In mehreren Ländern wurden, vielfach noch als Schulversuch, bilinguale Bildungsgänge teilweise bereits im Primarbereich sowie im Sekundarbereich I und II eingerichtet. Sie zeichnen sich durch verstärkten Fremdsprachenunterricht und fremdsprachlichen Unterricht vorwiegend in gesellschaftswissenschaftlichen Fächern aus. Der Bericht der KMK *Konzepte für den bilingualen Unterricht – Erfahrungsbericht und Vorschläge zur Weiterentwicklung* vom April 2006 wertet die Konzepte der Länder für den bilingualen Unterricht und die bisher gesammelten Erfahrungen aus. Der Bericht soll zudem als Grundlage für Vorschläge zur Weiterentwicklung des bilingualen Unterrichts wie des Fremdsprachenunterrichts insgesamt dienen. Im Dezember 2011 hat die KMK *Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz* beschlossen. Nähere Informationen sind Kapitel 14.2.2. zu entnehmen.

Eine besondere Variante der bilingualen Züge ist der Bildungsgang mit deutsch-französischem Profil zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen *Baccalauréat*, der auf deutscher Seite zurzeit an ca. 60 Schulen angeboten wird. Das Angebot soll ausgebaut werden. Das deutsch-französische Kooperationsprogramm *Sprachkompetenz für Partnerschaft* von 1997, bei

dem die Kommunikation im Alltag und im Beruf im Mittelpunkt steht, soll dazu beitragen, das Erlernen der Partnersprache für alle Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I und II attraktiv und leichter zugänglich zu machen. Ein herausragendes Beispiel für die Zusammenarbeit stellt das gemeinsame deutsch-französische Geschichtsbuch dar, dessen erster Band seit dem Schuljahr 2006/2007 in je einer identischen deutschen und französischen Fassung in beiden Ländern für die Oberstufe zum Einsatz gelangt. Im April 2008 ist der zweite Band des gemeinsamen Schulbuchs vorgestellt worden.

Eine vergleichbare Entwicklung gibt es bei der Bildungszusammenarbeit mit Polen. Im Januar 2011 konstituierte sich ein Ausschuss für die Bildungszusammenarbeit zwischen den beiden Staaten, der Vorschläge ausarbeiten soll, wie das Potenzial der deutsch-polnischen Partnerschaften im Schulbereich weiterentwickelt werden kann.

Im Rahmen des *Innovationskreises berufliche Bildung* haben Bundesregierung und Sozialpartner im Jahr 2007 Leitlinien für die zukunftsfähige Gestaltung der Berufsbildung beschrieben. Dabei wird die europäische Öffnung der nationalen Aus- und Fortbildungsregelungen als wichtiges Instrument angesehen, um eine international zukunftsfähige Qualifizierung sicher zu stellen. Bildungsangebote, die internationale Zusatzqualifikationen vermitteln, sind daher von allen an der Berufsbildung beteiligten Partnern besonders erwünscht. Diesbezügliche Angebote können beispielsweise in der Datenbank AusbildungPlus [www.ausbildungplus.de] recherchiert werden.

Partnerschaften und Netzwerke

Im Jahr 2008 hat das Auswärtige Amt die Initiative „Schulen: Partner der Zukunft" [PASCH] ins Leben gerufen. Im Jahr 2010 umfasste das Netz der Initiative bereits die angestrebten 1.500 Partnerschulen im Ausland, an denen verstärkt Deutsch unterrichtet wird. Im Jahr 2013 soll das Partnerschulnetz auf 1.800 Schulen erweitert werden. Ziel ist es, das Interesse der Schülerinnen und Schüler an Deutschland und der deutschen Sprache insbesondere in den Schwerpunktregionen Asien, Naher und Mittlerer Osten sowie Mittel- und Osteuropa zu fördern. Lehrkräfte, Eltern, Schulleitungen und Bildungsbehörden sollen dafür gewonnen werden, sich für die deutsche Sprache und deren nachhaltige Verankerung im Bildungssystem zu engagieren. Ein wichtiges Instrument für die Vernetzung der Partnerschulen untereinander und mit Schulen in Deutschland ist die Website der Initiative [www.pasch-net.de], die als zentrale interaktive Plattform des PASCH-Netzwerks dient. Das Auswärtige Amt koordiniert die Partnerschulinitiative und setzt sie gemeinsam mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen [ZfA], dem Goethe-Institut, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst [DAAD] und dem Pädagogischen Austauschdienst [PAD] der KMK um. Zu den Partnerschulen gehören zunächst die Deutschen Auslandsschulen und Schulen in den nationalen Bildungssystemen der Partnerländer, die das Deutsche Sprachdiplom [DSD] der KMK anbieten. Das DSD ermöglicht ein Studium an einer deutschen Hochschule. Des Weiteren sind Schulen, die Deutsch als Unterrichtsfach einführen oder ausbauen wollen, Teil des Netzwerks. Aufgabe des PAD ist es, den Partnerschulen einen Zugang zu Schulen in Deutschland zu eröffnen. Durch langfristige Schulpartnerschaften soll ein Beitrag zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen geleistet und das Interesse am modernen Deutschland und seiner Gesellschaft gefördert werden. Über gezielte Vermittlungsmaßnahmen und eine virtuelle Börse für Schulpartnerschaften

[www.partnerschulnetz.de] sind bereits zahlreiche Partnerschaften mit Schulen im Ausland entstanden.

13.6. Sonstige Dimensionen der Internationalisierung in der Hochschulbildung

Globale und interkulturelle Dimension der Lehre

Die Hochschulen engagieren sich auf vielfältige Weise für die Stärkung der internationalen Dimension und werden dabei von Bund und Ländern sowie den Mittlerorganisationen [u. a. Deutscher Akademischer Austauschdienst, Alexander von Humboldt-Stiftung] und der Hochschulrektorenkonferenz [HRK] unterstützt. Hervorzuheben sind die intensiven Bemühungen um den Ausbau englischsprachiger Studienangebote, die Einrichtung von *internationalen Studiengängen* und Studiengängen mit Doppelabschluss oder *Joint Degree*, den Aufbau von internationalen Studien- und Ausbildungspartnerschaften, die Einrichtung von Bachelorstudiengängen mit integrierten Auslandsphasen, den Aufbau internationaler Doktorandenkollegs und strategischer internationaler Hochschulpartnerschaften sowie der Einsatz ausländischer Gastdozenten. Um die akademische Anerkennung zwischen den europäischen Partnerhochschulen zu erleichtern und die Mobilität der Studierenden zu unterstützen, wurde in Deutschland das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* – ECTS] eingeführt. Die Anwendung von ECTS ist in allen gestuften Studiengängen vorgesehen. Im ERASMUS-Programm ist der Abschluss von *Learning Agreements* [Studienverträgen] verpflichtend, in denen zwischen Heimathochschule, ausländischer Gasthochschule und Studierenden ein Studienprogramm vereinbart wird. Der besseren Akzeptanz von Hochschulabschlüssen und -graden im Ausland dient das *Diploma Supplement*, das ausgehend von einer gemeinsamen Initiative der EU, des Europarates und der UNESCO in Deutschland 1999 entwickelt wurde und meist in englischer Sprache verfasst ist. An Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen geben die Hochschulen beinahe flächendeckend ein *Diploma Supplement* aus, Absolventen von Diplom- und Staatsexamenstudiengängen erhalten das *Diploma Supplement* auf Nachfrage.

Europäische und internationale Studiengänge zeichnen sich durch ein Studienkonzept aus, das von Anfang an die internationale Dimension einbezieht und einen oder mehrere Studienabschnitte an einer ausländischen Hochschule als festen Bestandteil integriert. Einige Hochschulkooperationen und Austauschprogramme wurden von den beteiligten Hochschulen so weit entwickelt, dass neben deutschen Studienabschlüssen auch ausländische oder gemeinsame Abschlüsse erworben werden können [Doppelabschluss oder *Joint Degree*]. Studium und Prüfungen werden nach einem zwischen den Partnerhochschulen abgestimmten Lehr- und Prüfungsplan durchgeführt. Im Wintersemester 2012/2013 werden an deutschen Hochschulen mehr als 245 grundständige Studiengänge mit internationalem Doppelabschluss angeboten.

Eine wachsende Zahl von Hochschulen bietet europäisch ausgerichtete Studiengänge auch im Rahmen der weiterführenden Studiengänge an, insbesondere in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und im Ingenieurwesen.

Eine Übersicht über die angebotenen internationalen Studiengänge findet sich auf den Internetseiten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes [DAAD] [https://www.daad.de/deutschland/studienangebote/international-programs/en/]. Insgesamt bieten die Hochschulen in Deutschland nach dem Hochschulkompass der Hoch-

schulrektorenkonferenz etwa 950 sowohl grundständige als auch weiterführende internationale Studiengänge an. Damit leisten die deutschen Hochschulen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Deutschland. Dazu trägt auch das seit 2001 geförderte DAAD-Programm *Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland* bei, mit dem gemeinsam mit Partnern vor Ort Curricula nach deutschem Vorbild entwickelt werden. Diese Angebote dienen unter anderem dazu, hochqualifizierte Doktoranden für deutsche Hochschulen zu gewinnen. Zudem wurde zu diesem Zweck von Bund und Ländern im Zusammenwirken mit den Wissenschaftsorganisationen eine internationale Imagekampagne für ein Studium in Deutschland ins Leben gerufen, die seit 2008 vom DAAD und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] unter dem Dach der Initiative „Deutschland – Land der Ideen" fortgesetzt wird. Der DAAD hat im Zusammenwirken mit der HRK und in Absprache mit den Wissenschaftsorganisationen sowie den Partnern in Politik und Wirtschaft das Konsortium GATE-Germany für internationales Hochschulmarketing gegründet.

Zur besseren Betreuung und Integration der ausländischen Studierenden, Doktoranden und Wissenschaftler in Deutschland wurden in den letzten Jahren neue Servicestellen [z.B. Welcome-Centers] und verschiedene allgemeine, akademische und soziale Angebote geschaffen. Mit Blick auf eine gezielte Fachkräftegewinnung sollen diese Angebote und Strukturen für die große Anzahl ausländischer Studierender und Doktoranden verstärkt und ausgebaut werden. Das betrifft besonders die Phase der Orientierung und Vorbereitung, die Studienverlaufsbetrachtung als auch Angebote für den Übergang vom Studium in den Beruf.

Die Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft [DFG] werden auch für ausländische Doktoranden immer attraktiver. In den Graduiertenkollegs ist der Anteil ausländischer Doktoranden wesentlich höher als in anderen Formen der Doktorandenausbildung. Auf internationale Nachfrage stoßen zudem die Internationalen Promotionsprogramme des DAAD, die *International Max-Planck Research Schools*, *Graduate Schools* und die im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderten Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Partnerschaften und Netzwerke

Die *Deutsch-Französische Hochschule* [DFH] ist ein Verbund von deutschen und französischen Mitgliedshochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen Sekretariat sich in Saarbrücken befindet. Aufgabe der DFH ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich im Hochschul- und Forschungsbereich. Sie fördert u. a. die Einrichtung und Durchführung gemeinsamer integrierter Studiengänge und vergibt Stipendien an die Teilnehmer. Im Studienjahr 2012/2013 bot die DFH 154 integrierte binationale und trinationale Studiengänge in verschiedenen Fachrichtungen an. Im Studienjahr 2012/2013 waren rund 5.500 Studierende an der Deutsch-Französischen Hochschule eingeschrieben.

Neben der bundesweit agierenden DFH bieten auch die Länder Netzwerke zur Koordinierung von Studierendenaustausch und Forschungskooperationen an.

Mit dem neuen DAAD-Programm „Strategische Partnerschaften und Thematische Netzwerke" werden deutsche Hochschulen beim Aufbau strategischer Partnerschaften und thematischer Netzwerke mit einer oder mehreren ausgewählten Hochschulen im Ausland unterstützt, um so ihr internationales Profil zu stärken. Das Programm fördert

Partnerschaften mit unterschiedlicher Ausrichtung, die aus Mitteln des BMBF über einen Zeitraum von vier Jahren finanziert werden. Anfang 2013 konnten aus 117 Anträgen 21 Projekte in die Förderung aufgenommen werden.

13.7. Sonstige Dimensionen der Internationalisierung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Globale und interkulturelle Dimension der Lehrplanentwicklung

Es liegen derzeit keine Informationen über Politikinitiativen vor, die die globale und interkulturelle Dimension der Lehrplanentwicklung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung betreffen.

Partnerschaften und Netzwerke

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Anbahnung von Kooperationen und Geschäftsbeziehungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist das Ziel der Arbeitsstelle International Marketing of Vocational Education [iMOVE] des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF], die ihren Sitz beim Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB] in Bonn hat. iMOVE unterstützt vorwiegend kleine und mittelständische Bildungsunternehmen bei der strategischen Planung und Realisierung ihres Engagements im Ausland mit einem umfangreichen Serviceangebot. Dazu gehören Publikationen und ein siebensprachiges Internetportal, Seminare und Konferenzen sowie Delegationsreisen. Mit der Marke „Training – Made in Germany“ wirbt iMOVE im Ausland zudem für deutsche Kompetenz in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Schwerpunktländer und -regionen der iMOVE-Aktivitäten 2012 waren unter anderem die arabischen Länder, Indien, Russland und Lateinamerika.

13.8. Bilaterale Übereinkommen und internationale Zusammenarbeit

Bilaterale Übereinkommen

Für den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Fremdsprachenassistenten und Lehrkräften basieren die traditionellen Programme des Pädagogischen Austauschdienstes [PAD] der Kultusministerkonferenz [KMK] im Wesentlichen auf Vereinbarungen, die in zwischenstaatlichen Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und der Kultur getroffen wurden. Der PAD ist Partner der Kultusministerien und Senatsverwaltungen der Länder, wenn es um die internationalen Kontakte und die internationale Erziehung in den Schulen geht; ferner ist der PAD Partner des Auswärtigen Amtes bei der Umsetzung der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Zur Förderung der schulischen Zusammenarbeit zwischen zwei Staaten kooperiert der PAD eng mit den bilateralen Jugendwerken und Kontaktstellen und wirkt zudem in zahlreichen Kommissionen und Ausschüssen mit.

In der beruflichen Bildung wird die bilaterale Zusammenarbeit insbesondere mit Staaten gefördert, deren innovatives Berufsbildungssystem für Deutschland von besonderem Interesse ist bzw. die ein starkes Interesse am deutschen Ausbildungssystem haben. Zur Ausgestaltung und Steuerung der berufsbildungspolitischen Zusammenarbeit hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] mit ausgewählten Ländern wie Frankreich, Österreich, Norwegen, Russland, Israel und der Türkei bilaterale Arbeitsgruppen eingerichtet. Im Oktober 2004 haben sich Deutschland und Frankreich in einer Gemeinsamen Erklärung auf die generelle Vergleichbarkeit von Abschlüssen auf

dem Gebiet der beruflichen Bildung geeinigt. Mit der Gemeinsamen Erklärung wird die bisherige Praxis langwieriger Anerkennungsverfahren einzelner Berufsabschlüsse abgelöst. Im Jahr 2005 schloss das BMBF eine gleichlautende Gemeinsame Erklärung mit Österreich.

Um die europäischen Partnerländer, die durch die Finanzkrise von besonders hoher Jugendarbeitslosigkeit betroffen sind, zu unterstützen, hat das BMBF im Dezember 2012 ein Memorandum zur Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mit den Ländern Griechenland, Italien, Lettland, Slowakei, Spanien unterzeichnet. In enger Kooperation mit der Europäischen Kommission sollen dadurch zum Einen die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene für Jugendbeschäftigung durch die Beförderung von betriebsorientierter Ausbildung gefördert und zum Anderen länderspezifische Ansatzpunkte für gemeinsame Pilotprojekte identifiziert werden.

Das BMBF unterhält zudem seit vielen Jahren u. a. mit Partnerministerien in China, Indien, Israel, Russland und Südafrika enge Kooperationsbeziehungen in der Berufsbildung, die stetig ausgebaut werden.

Zur Umsetzung der Initiativen hat das BMBF 2012 die Einrichtung einer Zentralstelle für internationale Berufsbildungskooperation der Bundesregierung im Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB] angestoßen. Die Zentralstelle übernimmt u. a. die Geschäftsstellenfunktion für den Runden Tisch zur internationalen Berufsbildungskooperation, im dem sich unter Federführung des BMBF alle an der internationalen Berufsbildungskooperation beteiligten Ressorts abstimmen.

Zusammenarbeit im Rahmen weltweiter Programme und Organisationen

Mit der *Kopenhagener Erklärung* vom November 2002 haben die Bildungsminister und die europäischen Sozialpartner konkrete Themenfelder und Umsetzungsschritte zur Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung definiert. Deutschland hat den Kopenhagen-Prozess von Anfang an aktiv mitgesteuert und ist in allen wesentlichen Arbeitsgruppen vertreten, die zur Umsetzung des Prozesses eingerichtet wurden. Die Arbeitsgruppen haben in der Hauptsache vier Ergebnisse erzielt:

- einen einheitlichen Transparenzrahmen für Qualifikationen und Kompetenzen [EUROPASS]
- gemeinsame europäische Prinzipien zur Identifizierung und Validierung nicht-formal und informell erworbener Lernergebnisse
- einen gemeinsamen europäischen Qualifikationsrahmen [EQF – European Qualifications Framework]
- Prinzipien eines Grundmodells für ein Leistungspunktesystem für die berufliche Bildung [ECVET – European Credit Vocational Education & Training]

In dem Rahmenkonzept EUROPASS sind existierende Dokumente und Bescheinigungen zusammengefasst. Die Einzeldokumente sind:

- EUROPASS-Lebenslauf
- EUROPASS-Zeugniserläuterung [für Berufsbildungsabschlüsse]
- EUROPASS-Mobilität [bisher: Europass Berufsbildung]
- EUROPASS-Diplomzusatz [für Hochschulabschlüsse]
- EUROPASS-Sprachenportfolio

Der EUROPASS wurde 2005 europaweit eingeführt. In Deutschland wurde die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB] als Nationales EUROPASS-Center [NEC] benannt. Das NEC vergibt den EUROPASS-Mobilität für den Bereich der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung. Ausgabestellen für den EUROPASS-Mobilität sind der Pädagogische Austauschdienst [PAD] der Kultusministerkonferenz für den Schulbereich, der Deutsche Akademische Austauschdienst [DAAD] für den Hochschulbereich sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen für die betriebliche Ausbildung. Nähere Informationen sind im Internet erhältlich [www.europass-info.de].

Im Jahr 2013 wurde der Europäische Skills-Pass eingeführt. Dabei handelt es sich um einen elektronischen Ordner, in dem Nutzerinnen und Nutzer sowohl EUROPASS-Dokumente als auch andere Dokumente wie Zeugnisse, Beurteilungen und Referenzen sammeln und übersichtlich darstellen können. Die im Skills-Pass gesammelten Dokumente können mit dem EUROPASS-Lebenslauf verknüpft werden.

Als ein weiteres Ziel der Erklärung von Kopenhagen wurde 2002 die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung festgeschrieben. Im August 2008 wurde im Rahmen des Aufbaus eines europäischen Netzwerks zur Qualitätssicherung in der Berufsbildung die Deutsche Referenzstelle für Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung DEQA-VET gegründet. Sie ist Teil des Europäischen Netzwerks für Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung EQAVET [*European Network on Quality Assurance in Educational Education and Training*] und beim Bundesinstitut für Berufsbildung in Bonn angesiedelt. EQAVET hat im Jahr 2010 das von 2005 bis 2009 existierende und im Wesentlichen von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis getragene Netzwerk ENQA-VET abgelöst.

Wesentliche Impulse für die Internationalisierung der deutschen Hochschulen gehen vom Bologna-Prozess aus. Der Bologna-Prozess wurde 1999 mit dem Ziel ins Leben gerufen, bis zum Jahr 2010 einen Europäischen Hochschulraum [*European Higher Education Area* – EHEA] zu schaffen, dessen Markenzeichen ungehinderte Mobilität durch Transparenz und Kompatibilität der gestuften Studienstruktur, vernetzte Qualitätssicherungssysteme und gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen sind. Die Ziele des Bologna-Prozesses stehen in Einklang mit den Reformbestrebungen von Bund und Ländern im Hochschulbereich.

Im April 2012 sind die für Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister der nunmehr 47 Signatarstaaten in Bukarest zusammengekommen, um eine Zwischenbilanz zu ziehen und zukünftige Schwerpunkte festzulegen. Investitionen in die Bildung werden als wichtiges Mittel zur Überwindung der Finanzkrise angesehen. Ein Schwerpunkt der kommenden Jahre wird die Stärkung der internationalen Mobilität der Studierenden sein. Zur Stärkung der Mobilität haben die Ministerinnen und Minister in Bukarest die Mobilitätsstrategie 2020 verabschiedet, in der sie die Bedeutung der Mobilität für die Zukunftschancen junger Erwachsener in Europa betonen und die Bologna-Signatarstaaten zur Entwicklung von nationalen Hochschul-Internationalisierungsstrategien auffordern. Deutschland ist dieser Aufforderung 2013 nachgekommen [vgl. Kapitel 14.3.]. Außerdem wollen sich die Signatarstaaten verstärkt der Qualität von Studium und Lehre widmen. Auf deutsche Initiative hin bekräftigten die Ministerinnen und Minister den umfassenden Bildungsauftrag der Hochschulen:

Die Entwicklung von intellektueller Unabhängigkeit und Urteilskraft sowie die Persönlichkeitsbildung sollen durch den Bologna-Prozess gezielt gefördert werden. Im Abschluss-Kommuniqué wird außerdem die Notwendigkeit betont, junge Erwachsene aus nicht-akademischen Elternhäusern stärker zu fördern und zum Hochschulstudium zu ermuntern.

Bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses hat Deutschland in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte erzielt. So ist etwa die Anzahl der deutschen Studierenden im Ausland von knapp 115.500 im Jahr 2009 auf 126.600 im Jahr 2010 gestiegen. Der Anteil gestufter Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen am Studienangebot deutscher Hochschulen ist von 85 Prozent im Wintersemester 2011/2012 auf 87 Prozent im Wintersemester 2012/2013 gestiegen. Bereits im Jahr 2005 haben Hochschulrektorenkonferenz [HRK], Kultusministerkonferenz [KMK] und das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] einen *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse* vorgelegt. Im Dezember 2006 haben KMK und BMBF als Teil des nationalen Berichts zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses einen *Nationalen Aktionsplan Anerkennung* verabschiedet, im Dezember 2008 den *Nationalen Aktionsplan Soziale Dimension.* Nähere Informationen zum Stand der Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland sind dem Nationalen Bericht zum Bologna-Prozess für den Zeitraum von 2009 bis 2012 zu entnehmen.

Zu aktuellen Entwicklungen und praktischen Problemen der Umsetzung des Bologna-Prozesses berät die Arbeitsgruppe „Fortführung des Bologna-Prozesses“, die aus Vertretern des Bundes, der Länder, der Hochschulrektorenkonferenz, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, der Studierenden, des Akkreditierungsrates, der Sozialpartner und des Deutschen Studentenwerks besteht. Das BolognaNet der Hochschulrektorenkonferenz [www.bolognanet.hrk.de] und das Nachfolgeprojekt „nexus“ [www.hrk-nexus.de] sowie das Team der Bologna-Experten, das vom Deutschen Akademischen Austauschdienst [DAAD] koordiniert wird, [http://eu.daad.de/eu/bologna/experten/de/] unterstützen die Hochschulen bei der weiteren Umsetzung des Bologna-Prozesses.

Deutschland hat das am 1. April 1997 verabschiedete *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* [„Lissabon-Konvention“] am 1. Oktober 2007 ratifiziert. Das Übereinkommen sieht die erleichterte Anerkennung von ausländischen Studienleistungen und -abschlüssen vor und zielt einerseits auf die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs und andererseits auf die Bewertung von Hochschulqualifikationen zum Zweck des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt. Zuständig für die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs, des Zugangs zu weiterführenden Studien wie auch für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Hochschulen. Die Führung ausländischer Hochschulgrade ist in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Auskünfte hierzu erteilen die Wissenschaftsministerien der Länder. Inhaber von ausländischen Hochschulqualifikationen können bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen [ZAB], die im Sekretariat der Kultusministerkonferenz [KMK] angesiedelt ist, eine Bewertung ihres Abschlusses beantragen [www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen]. Für die Bewertung wird eine Verwaltungsgebühr von derzeit 100 Euro erhoben. Informationen dazu und zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bietet die neue Internetseite des Bundes „Anerkennung in Deutschland“ [www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php].

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist die zuständige Informations- und Gutachterstelle für Angelegenheiten der Bewertung und Einstufung ausländischer Bildungsnachweise in der Bundesrepublik Deutschland. Im internationalen Kontext arbeitet die ZAB eng mit den nationalen Äquivalenzzentren in den Ländern der Europäischen Union [NARIC], des Europarates und der UNESCO [ENIC] zusammen und ist die vom Bund benannte nationale Informationsstelle zu Fragen der Anerkennung im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie der EU. Über die Datenbank anabin [www.anabin.de] stellt die ZAB Informationen zu den Bildungssystemen von rund 180 Staaten zur Verfügung. Der Datenbestand umfasst die Bewertung von nahezu 25.000 ausländischen Bildungsabschlüssen und ist öffentlich zugänglich. Für Behörden steht ein passwortgeschützter Bereich zur Verfügung.

Sowohl im Rahmen des Weiterbildungsmonitorings, wie beispielsweise beim *Adult Education Survey* [AES], als auch in Hinblick auf europäische Weiterbildungsnetzwerke wie etwa die *European Association of Regional & Local Authorities for Lifelong Learning* [EARLALL] gewinnt die europäische bzw. internationale Dimension der Weiterbildung an Bedeutung. Dies gilt für den Zuständigkeitsbereich des Bundes ebenso wie für den der Länder.

14. LAUFENDE REFORMEN UND POLITIKENTWICKLUNG

Dieses Kapitel bietet einen Überblick über kürzlich beschlossene Reformmaßnahmen auf der Ebene länderübergreifender Vereinbarungen und auf der Ebene des Bundes.

In Deutschland besteht Übereinstimmung darin, dass es angesichts des demographischen Wandels und mit Blick auf den sich abzeichnenden Fachkräftebedarf in den kommenden Jahren großer Anstrengungen zur Weiterentwicklung des deutschen Bildungssystems bedarf. Dies betrifft insbesondere die Schnittstellen von frühkindlicher Bildung, Schule, Ausbildung und Hochschule. Mit der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* haben sich Bund und Länder im Oktober 2008 auf einen gemeinsamen Ziel- und Maßnahmenkatalog verständigt, der sich auf alle Bildungsbereiche von der frühkindlichen Bildung bis zur Weiterbildung im Beruf bezieht:

- Bildung soll in Deutschland höchste Priorität haben
- jedes Kind soll bestmögliche Startbedingungen haben
- jede und jeder soll einen Schul- und Berufsabschluss schaffen können
- jede und jeder soll die Chance zum Aufstieg durch Bildung haben
- mehr junge Menschen sollen ein Studium aufnehmen
- mehr Menschen sollen für naturwissenschaftlich-technische Berufe begeistert werden
- mehr Menschen sollen die Möglichkeit zur Weiterbildung nutzen

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* streben Bund und Länder an, bis zum Jahr 2015 die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss von 8 Prozent auf 4 Prozent und die Zahl der ausbildungsfähigen jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung von 17 Prozent auf 8,5 Prozent zu halbieren. Weiterhin ist es das gemeinsame Ziel von Bund und Ländern, die Studienanfängerquote im Bundesdurchschnitt auf 40 Prozent eines Jahrgangs zu steigern. Die Länder werden die Anzahl der Studienabschlüsse sowie anderer qualifizierender Abschlüsse deutlich erhöhen.

Im Rahmen der Umsetzung der in der Qualifizierungsinitiative vereinbarten Maßnahmen haben Bund und Länder zudem ihre finanziellen Anstrengungen verstärkt. Sie sind sich in dem Ziel einig, die gesamtstaatlichen Aufwendungen für Bildung und Forschung bis zum Jahr 2015 auf zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern. Im Jahr 2011 betrugen die Ausgaben für Bildung und Forschung 9,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

In dem Artikel über Bildung in der „Europa 2020"-Strategie werden Reformen und Initiativen dargestellt, die zu dem bildungspolitischen Kernziel der Zehnjahresstrategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum „Europa 2020" in Beziehung stehen.

Der Artikel über den strategischen Rahmen für die allgemeine und berufliche Bildung „ET 2020" befasst sich mit Reformmaßnahmen und Initiativen, die zu dem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung „ET 2020" in Beziehung stehen.

Die deutsche Beteiligung an der europäischen Bildungskooperation ist ein freiwilliger Prozess, der sich aufgrund der vertraglichen Bestimmungen jedweder Vorgabe, Steuerung und Überwachung durch die europäische Ebene entzieht.

Der Artikel über sonstige wichtige nationale Reformen und Politikmaßnahmen auf nationaler Ebene beschreibt andere bildungspolitische Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit.

Eine indikatorengestützte Beschreibung des deutschen Bildungssystems, die auch aktuelle Entwicklungen ins Auge fasst und Themenschwerpunkte setzt, bietet der Bericht *Bildung in Deutschland 2012*. Nähere Informationen über die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

14.1. Bildung in der Strategie „Europa 2020"

„Europa 2020" ist die Zehnjahresstrategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Eines der fünf Kernziele der Strategie „Europa 2020" ist die Erhöhung des Bildungsniveaus mit der doppelten Zielsetzung der Absenkung des Anteils der frühzeitigen Schulabgänger und der Erhöhung des Anteils der Absolventen mit einem tertiären oder vergleichbaren Abschluss. Schlüsselbereiche sind darüber hinaus die Frage der Bildungsinvestitionen sowie die beiden bildungsbezogenen Leitinitiativen der Strategie „Europa 2020": die Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten und die Initiative „Jugend in Bewegung".

Kernziele für die allgemeine und berufliche Bildung

Die Strategie „Europa 2020" unterlegt das Kernziel für die allgemeine und berufliche Bildung mit zwei Zielzahlen, die von der EU bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen:

- Der Anteil der frühzeitigen Schulabgänger soll auf weniger als 10 Prozent gesenkt werden [im Jahr 2012 EU-weit 12,8 Prozent].
- Der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder einem vergleichbaren Abschluss soll auf mindestens 40 Prozent steigen [im Jahr 2012 EU-weit 35,8 Prozent]

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben diese beiden EU-weiten Ziele in nationale Zielvorgaben übersetzt. Deutschland hat im Jahr 2010 die folgenden nationalen Zielwerte an die EU-Kommission übermittelt:

- die Verringerung der Anzahl der frühzeitigen Schulabgänger, d. h. der 18- bis 24-Jährigen ohne Abschluss der Sekundarstufe II, die sich nicht in Ausbildung befinden und in den letzten vier Wochen nicht an nicht-formalen Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben, auf weniger als 10 Prozent
- die Steigerung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder vergleichbaren Abschluss auf 42 Prozent

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung*, die im Oktober 2008 von Bund und Ländern beschlossen wurde, sind vielfältige Maßnahmen von der frühkindlichen Förderung bis zur Weiterbildung ergriffen und weiterentwickelt worden, die insbesondere das Erreichen eines Schulabschlusses, die Stärkung der Berufsorientierung und die Verbesserung des Übergangs von der Schule in das Berufsleben betreffen.

Zur weiteren Verringerung der Anzahl der frühzeitigen Schulabgänger haben die Länder im Jahr 2010 eine gemeinsame *Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler* beschlossen, die Präventions-, Interventions- und Kompensationsmaßnahmen umfasst. Ebenfalls im Jahr 2010 hat die Bundesregierung ergänzend zur bestehen-

den Berufseinstiegsbegleitung die Initiative *Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss* ins Leben gerufen, die Jugendliche beim Erreichen des Schulabschlusses, bei Berufsorientierung und Berufswahl sowie beim Einstieg in die Ausbildung und während der Ausbildung unterstützt. Der Anteil der frühzeitigen Schulabgänger in Deutschland ist 2012 gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Prozentpunkte auf 10,5 Prozent gesunken.

Mit einem Anteil von 42 Prozent der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder vergleichbaren Abschluss im Jahr 2011 liegt Deutschland deutlich über dem EU-Ziel von 40 Prozent. Aufgrund der großen Bedeutung und der besonderen Struktur der Berufsausbildung im dualen System rechnet Deutschland auch Abschlüsse der ISCED-Stufe 4 zu den tertiären oder vergleichbaren Abschlüssen.

Länderspezifische Empfehlungen

Der Rat der Europäischen Union hat Deutschland für den Zeitraum 2013/2014 empfohlen, den vorhandenen Spielraum zu nutzen, damit auf allen staatlichen Ebenen verstärkt und wirksamer als bisher wachstumsfördernde Bildungs- und Forschungsausgaben getätigt werden. Zudem wurde angeregt, Maßnahmen zu ergreifen, um das Bildungsniveau benachteiligter Bevölkerungsgruppen anzuheben und die Zahl der Kindertagesstätten und Ganztagsschulen weiter zu erhöhen.

Informationen über die öffentlichen Ausgaben für Bildung und Forschung sind dem Abschnitt „Investitionen“ zu entnehmen.

Der gerechte Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und die Durchlässigkeit der einzelnen Bildungsbereiche sind wesentliche bildungspolitische Zielsetzungen in Deutschland und gehören zu den Leitprinzipien der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung*. Im allgemeinbildenden Schulwesen ermöglichen die Länder durch vielfältige Maßnahmen eine größere Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. An allen weiterführenden nichtgymnasialen Schularten kann bei entsprechenden Leistungen mit dem Mittleren Schulabschluss die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Durch Beschlüsse der KMK ist zudem sichergestellt, dass in vielen berufsqualifizierenden Bildungsgängen eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann. Des Weiteren haben Bund und Länder eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den Übergang junger Menschen aus schulischen oder berufsvorbereitenden Maßnahmen in eine duale Berufsausbildung zu verbessern, die weiter unten beschrieben werden.

Bund, Länder und Kommunen treiben den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren voran, der bundesweit ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen schaffen soll. Vom 1. August 2013 an besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Informationen zu Ganztagsschulen sind den Kapiteln 5.2. und 6.2. zu entnehmen.

Investitionen

Im Rahmen der Umsetzung der in der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* vereinbarten Maßnahmen haben Bund und Länder ihre finanziellen Anstrengungen verstärkt. Sie sind sich in dem Ziel einig, die gesamtstaatlichen Aufwendungen für Bildung und Forschung bis zum Jahr 2015 auf zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern. In den Jahren 2010 und 2011 betrugen die Ausgaben für

Bildung und Forschung 9,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Vor allem mit der Fortführung der drei Wissenschaftspakte, die von Bund und Ländern beschlossen wurden – Hochschulpakt 2020, Exzellenzinitiative und Pakt für Forschung und Innovation – leisten Bund und Länder einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des Zehn-Prozent-Ziels.

Der Anteil der gesamtstaatlichen Aufwendungen für Bildung am Bruttoinlandsprodukt betrug 2011 6,9 Prozent. Die absoluten Ausgaben stiegen von 153,9 Milliarden Euro im Jahr 2008 auf 178,1 Milliarden Euro im Jahr 2011. Im Jahr 2010 wurden 67,0 Prozent der gesamtstaatlichen Aufwendungen für Bildung von Ländern und Kommunen getragen.

Für die Jahre 2010 bis 2013 hat die Bundesregierung vereinbart, die Bildungs- und Forschungsausgaben um zwölf Milliarden Euro zu steigern. Insgesamt wurden sogar 13,3 Milliarden Euro bereitgestellt. Diese Mittelaufwüchse werden bei der jährlichen Aufstellung des Bundeshaushaltes umgesetzt.

Nähere Informationen zu den Ausgaben für Bildung und Forschung sind Kapitel 3 zu entnehmen.

Der Jahreswachstumsbericht

Der Jahreswachstumsbericht [*Annual Growth Survey* – AGS] der Europäischen Kommission eröffnet das Europäische Semester wirtschaftspolitischer Steuerung. Er bildet die Grundlage für die notwendige Verständigung über Handlungsprioritäten der folgenden zwölf Monate auf nationaler und europäischer Ebene, die dann in nationale wirtschafts- und haushaltspolitische Entscheidungen einfließen sollen.

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung identifiziert der Jahreswachstumsbericht 2013 unter anderem die folgenden Herausforderungen:

- Die allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme müssen leistungsfähiger werden und das Qualifikationsniveau muss insgesamt steigen. Hierzu müssen Arbeitswelt und Bildungssysteme enger miteinander verzahnt werden.
- Die Zahl vorzeitiger Schulabgänge sollte reduziert und der Übergang von der Schule ins Erwerbsleben sollte erleichtert werden.

Die Maßnahmenbündel, die von Bund und Ländern seit 2008 im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* ergriffen wurden, haben zu einem Anstieg des Qualifikationsniveaus geführt. Der Bericht zur Umsetzung der Qualifizierungsinitiative vom November 2012 hebt unter anderem die folgenden Ergebnisse der 2008 beschlossenen Maßnahmen hervor:

- Der Bildungsstand der Bevölkerung in Deutschland steigt seit Jahren kontinuierlich an.
- Der Anteil der Personen eines Jahrgangs, die eine Studienberechtigung erwarben, stieg von 37 Prozent im Jahr 2000 auf 51 Prozent im Jahr 2011.
- Der Anteil der Hochschulabsolventen an der gleichaltrigen Bevölkerung hat sich von 14 Prozent im Jahr 1995 auf 31 Prozent im Jahr 2011 mehr als verdoppelt.

Informationen über die Förderstrategie der KMK für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler sind Kapitel 14.2.3. zu entnehmen.

Im Bereich der beruflichen Bildung sollen, auch angesichts des sich abzeichnenden Mangels an Fachkräften, alle Potentiale erschlossen und ausgeschöpft werden. Bund

und Länder wollen gemeinsam mit der Wirtschaft Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Ausbildungskultur im dualen System weiter zu stärken und zu verstetigen. Die Ausbildungsvorbereitung soll verbessert und der Übergang in die Berufsausbildung insbesondere benachteiligten Jugendlichen erleichtert werden. Dazu sollen die Maßnahmen zur Verbesserung der individuellen Ausbildungsfähigkeit im sogenannten Übergangssystem in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben weiterentwickelt und auf Anschluss- und Anrechnungsfähigkeit ausgerichtet werden. Auch die Möglichkeiten einer Berücksichtigung gleichwertiger vollzeitschulischer Ausbildungsleistungen sollen genutzt werden.

Im *Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland* wirkt die Bundesregierung gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft und der KMK darauf hin, ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen für junge Menschen zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei Altbewerbern, Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen sowie behinderten Jugendlichen gewidmet.

Ergänzend wurden in den Ländern regionale Ausbildungspakte geschlossen, an denen zum Teil auch die Gewerkschaften beteiligt sind. In einigen Ländern setzen die Partner der regionalen Ausbildungspakte gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit Nachqualifizierungsmaßnahmen für die Zielgruppe der Altbewerberinnen und Altbewerber um.

Seit sieben Jahren fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] mit dem Ausbildungsstrukturprogramm „Jobstarter – Für die Zukunft ausbilden“ Innovationen in der beruflichen Bildung. Seit 2006 hat Jobstarter in bislang fünf Förderrunden bundesweit 287 regionale Projekte in die Förderung aufgenommen, die zu einer Verbesserung der Ausbildungsstrukturen beigetragen und bis zum Januar 2013 knapp 63.000 Ausbildungsplätze geschaffen haben. Das BMBF hat bisher rund 125 Millionen Euro für die Finanzierung von Jobstarter zur Verfügung gestellt. Zum Teil stammen die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds [ESF].

Mit dem Programm „Perspektive Berufsabschluss“ unterstützt das BMBF bis zum Jahr 2013 Vorhaben, die wirksame Strukturen im regionalen Übergang von der Schule in die Berufsausbildung und in der beruflichen Nachqualifizierung junger Erwachsener ohne Berufsabschluss etablieren und weiterentwickeln. Durch das strategische und kooperative Zusammenwirken der Bildungs- und Arbeitsmarktakteure in den Förderregionen werden vorhandene Förderinstrumente besser und zielgruppenadäquater eingesetzt. Das Fördervolumen des Programms beträgt rund 67 Millionen Euro, finanziert aus Bundesmitteln und Mitteln des Europäischen Sozialfonds [ESF].

Im Dezember 2011 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt verabschiedet, durch das die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für junge Menschen neu strukturiert, flexibilisiert und klarer gegliedert werden. Ausbildungsreife junge Menschen sollen unmittelbar den Weg in die Berufsausbildung finden. Vorerst bzw. bislang nicht ausbildungsreife junge Menschen sollen nach passgenauen vorbereitenden Maßnahmen ohne weitere Umwege in die Berufsausbildung eintreten können.

Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Ausbildung betreffen die Förderung von Ausbildungsplätzen und leistungsschwächeren Auszubildenden, die Stärkung der Verbundausbildung, die Nachqualifizierung Erwachsener, die Ausbildung von

Menschen mit Behinderungen [„Initiative Inklusion“] sowie die Förderung der Arbeitsmarktintegration für Menschen mit Behinderung.

Bund und Länder haben sich das Ziel gesetzt, bis 2015 den Anteil der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss auf 8,5 Prozent zu halbieren.

Nähere Informationen über die Initiative der Bundesregierung *Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss* sind Kapitel 14.2.3. zu entnehmen. Eine Darstellung der Informationsoffensive des BMBF und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie [BMWi] *Berufliche Bildung – praktisch unschlagbar* bietet Kapitel 14.2.2. Weitere Informationen zu den Maßnahmen und Programmen der Bundesregierung im Bereich der beruflichen Bildung sind dem jährlich erscheinenden Berufsbildungsbericht zu entnehmen [www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht.php].

Neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten

Die Ausbildungsordnungen für derzeit rund 350 anerkannte Ausbildungsberufe werden fortlaufend nach Bedarf überarbeitet und an neue Anforderungen in der Arbeitswelt angepasst. Wesentliche Impulse für die Neuordnung von Ausbildungsberufen im dualen System kommen aus dem veränderten Qualifikationsbedarf der Wirtschaft. Um den komplexen Anforderungen an Berufe Rechnung zu tragen sind moderne Ausbildungsordnungen handlungsorientiert, d. h. sie legen nicht fest, welche Inhalte vermittelt werden sollen, sondern welche Kompetenzen am Ende einer Ausbildung erworben sein müssen. Die Erarbeitung neuer oder die Modernisierung bestehender Ausbildungsordnungen und ihre Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder für den Unterricht in der Berufsschule erfolgen in einem mehrstufigen Verfahren, in das die Arbeitgeber, die Gewerkschaften, der Bund und die Länder einbezogen sind.

14.2. Strategischer Rahmen für die allgemeine und berufliche Bildung 2020 („ET 2020“)

Im Jahr 2009 hat der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung [„ET 2020“] verabschiedet. Es wurden vier langfristige strategische Ziele für die Bildungskooperation in der EU beschlossen:

- Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität
- Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Förderung der Gerechtigkeit, des sozialen Zusammenhalts und des aktiven Bürgersinns
- Förderung von Innovation und Kreativität – einschließlich unternehmerischen Denkens – auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung

14.2.1. Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität

Strategien für lebenslanges Lernen

Die Gestaltung des Lernens im Lebenslauf konzentriert sich in Deutschland auf die Verbesserung der Durchlässigkeit und Verzahnung der Bildungsbereiche, den Ausbau von Beratungsmöglichkeiten, eine effektivere Integration durch Bildung sowie die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und die Validierung von nichtformal und informell erworbenen Kompetenzen. Zudem soll lebensbegleitendes Lernen

im öffentlichen Bewusstsein verankert werden. In ihren Bemühungen gehen Bund und Länder davon aus, dass das Lernen im Lebenslauf eine große politische und gesellschaftliche Herausforderung in Deutschland darstellt, die weiterhin großes Engagement aller gesellschaftlichen Kräfte erfordert. Seine Verwirklichung gilt als entscheidend für individuelle Chancengerechtigkeit und soziale Teilhabe, den wirtschaftlichen Erfolg und die Zukunft der Gesellschaft. Da der Schulabschluss die Grundlage für jede Bildungsbiografie darstellt, soll er für jeden Menschen erreichbar und auch in einer späteren Lebensphase nachholbar sein. Insgesamt soll die Weiterbildung für Menschen in jeder Lebensphase attraktiv bleiben, um einerseits ihr Wissen und ihre Kompetenzen zu erhalten und weiterzuentwickeln und ihnen andererseits gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Gemäß ihren Zuständigkeiten setzen Bund und Länder im Rahmen der Konzeption zum Lernen im Lebenslauf Maßnahmen in den folgenden Bereichen um:

- Verbesserung der Bildungschancen für Kinder im Alter von unter sechs Jahren
- Verbesserung der Ausbildungssituation
- Unterstützung benachteiligter junger Menschen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- Erleichterung des Übergangs von der Schule in die Hochschule sowie des Hochschulzugangs ohne Abitur für qualifizierte Erwerbstätige
- Flexibilisierung der Studienwege
- Aufnahme von bis zu 624.000 zusätzlichen Studienanfängern bis zum Jahr 2015 im Rahmen des Hochschulpakts 2020
- Stärkung des Interesses für Mathematik und die Naturwissenschaften
- Verbesserung der Chancen für Frauen
- Verbesserung der Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund
- Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Teilhabe am lebenslangen Lernen
- Strukturelle Verbesserung von Bildungsangeboten für alle Lebensphasen auf lokaler Ebene

Bis zum Jahr 2015 soll die Beteiligung an formalisierter Weiterbildung von 43 Prozent auf 50 Prozent und die Weiterbildungsbeteiligung von Geringqualifizierten von 28 Prozent auf mindestens 40 Prozent erhöht werden. Deshalb gilt es, die Motivation für lebenslanges Lernen weiter zu stärken und damit Bildungsaktivitäten zu initiieren, den Zugang zu Weiterbildung zu erleichtern, Weiterbildungsangebote zu verbessern, die Durchlässigkeit und Verzahnung der Bildungsbereiche zu erhöhen sowie das Wissen und die Einsichten über die Prozesse und Wirkungen des Lernens im Lebenslauf zu vertiefen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch Bestandteil der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung*, die im Oktober 2008 in Dresden von den Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossen wurde. Die Qualifizierungsinitiative umfasst einen Ziel- und Maßnahmenkatalog, der sich auf die gesamte Bildungsbiografie bezieht. Ziel ist es, allen Menschen mittels Bildung gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Nähere Informationen über die Qualifizierungsinitiative sind Kapitel 14.3. zu entnehmen.

Europäische Referenzinstrumente

Mit dem Europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung [ECVET] wurde ein Konzept entwickelt, das den Transfer und die Anerkennung von beruflichen Kompetenzen zwischen den europäischen Mitgliedstaaten erleichtern soll. Bis 2013 soll dieses Konzept europaweit erprobt werden. Die kompetenzorientierte Beschreibung und Bewertung der im Ausland erworbenen Lernergebnisse ermöglicht damit eine bessere Abstimmung europäischer Kooperationspartner und trägt zur effizienteren Nutzung von Lernzeiten bei. Um Bildungsakteure bei der Anwendung von ECVET-Instrumenten zu unterstützen, hat die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung [NA-BIBB] im November 2010 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] die Nationale Koordinierungsstelle ECVET [NKS-ECVET] eingerichtet.

In der Aktion LEONARDO DA VINCI Innovationstransfer konnte im Jahr 2012 mit 34 Projekten die bisher größte Anzahl an Förderungen vergeben werden. Die ausgewählten Projekte zielen auf die Umsetzung zentraler bildungspolitischer Initiativen der Europäischen Kommission ab: ECVET, EQR und EQAVET, die Initiative „New Skills for New Jobs“ sowie die Vermittlung berufsrelevanter Schlüsselkompetenzen. Wichtige Themen sind darüber hinaus die Professionalisierung des Bildungspersonals und die Schaffung von Strukturen zur Erleichterung beruflicher Mobilität. In den Projekten werden innovative Lösungen für bestehende Bedarfe aus einem Kontext in einen anderen transferiert und in der Praxis beziehungsweise im Berufsbildungssystem implementiert. Dabei erfolgt der Transfer über Länder-, Sektor- oder Zielgruppengrenzen hinweg. Details zu laufenden sowie zu abgeschlossenen Projekten können in der europäischen ADAM-Datenbank eingesehen werden.

Im Januar 2012 haben sich Bundesregierung, Kultusministerkonferenz [KMK], Wirtschaftsministerkonferenz und die Sozialpartner auf eine gemeinsame Position zur weiteren Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens [EQR] in einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen [DQR] verständigt. Im Dezember 2012 hat Deutschland, vertreten durch BMBF und KMK, den Bericht zur Referenzierung des DQR zum EQR der Europäischen Kommission erfolgreich präsentiert. Am 1. Mai 2013 ist der von Bund und Ländern unterzeichnete Gemeinsame Beschluss zur Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen [DQR] in Kraft getreten. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll schrittweise auf neu ausgestellten Bescheinigungen für die in der Zuordnungsliste [Anlage zum Gemeinsamen Beschluss] aufgeführten Qualifikationen das jeweilige DQR-/EQR-Referenzniveau ausgewiesen werden. Für die vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Beschlusses erworbenen Qualifikationsbescheinigungen erfolgt keine Ausweisung. Nähere Informationen über die Verknüpfung des deutschen Qualifikationssystems mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen und über die Erarbeitung eines Deutschen Qualifikationsrahmens sind Kapitel 2.6. zu entnehmen.

Mobilität zu Lernzwecken

Im Mai 2010 hat die KMK eine *Erklärung zur Mobilität im Bildungsbereich in Europa* verabschiedet. Darin hält sie fest, dass die Mobilität von Lernenden und Lehrenden ein zentrales Element der bildungspolitischen Zusammenarbeit in Europa ist und eine Kernaufgabe des Bologna-Prozesses und der Europäischen Union im Bildungsbereich darstellt. Als Haupthindernisse für die Mobilität im Bereich von Schule und Hochschule sieht die KMK unzureichende Informationen, finanzielle Schwierigkeiten und Probleme

bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen. Jungen Menschen sollen weiterhin die vielfältigen Vorteile einer Mobilitätsphase näher gebracht und Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden, während zugleich die genannten Hindernisse für Mobilität abgebaut werden. Vor diesem Hintergrund hat die KMK die vielfältigen Initiativen der Europäischen Union und des Bologna-Prozesses zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität im Bildungsbereich begrüßt. Besonders hervorgehoben hat sie dabei das EU-Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen sowie die Europäischen Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich und das Lebenslange Lernen.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu einer Benchmark für die Lernmobilität vom November 2011 sollen bis zum Jahr 2020 in der Europäischen Union durchschnittlich mindestens 20 Prozent der Hochschulabsolventen eine Studien- oder Ausbildungsphase [einschließlich Praktika] im Ausland absolviert haben, die mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte abdeckt oder eine Mindestdauer von drei Monaten umfasst.

Auch im Rahmen des Bologna-Prozesses bekennen sich Bund und Länder zur Stärkung der internationalen Mobilität der Studierenden. Auf der achten Ministerkonferenz zum Bologna-Prozess haben die für Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister im April 2012 in Bukarest die Mobilitätsstrategie 2020 verabschiedet. Damit knüpften sie an die Mobilitätsbeschlüsse aus Leuven/Louvain-la-Neuve aus dem Jahr 2009 an und unterlegen sie mit konkreten Maßnahmen. Eines der in Bukarest gesetzten Ziele ist, dass bis zum Jahr 2020 20 Prozent aller Hochschulabsolventen im Europäischen Hochschulraum einen Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland absolviert haben sollen, der mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte abdeckt oder eine Mindestdauer von drei Monaten umfasst. Dieser Zielwert entspricht der Benchmark für die Lernmobilität des Rates der Europäischen Union.

Als geeignete Instrumente für eine höhere Mobilität unterstützen die KMK und die Bundesregierung im Curriculum verankerte Mobilitätsfenster, finanzielle Unterstützungen für Auslandsaufenthalte und die Sicherung der Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Bereits jetzt sind deutsche Studierende im internationalen Vergleich überdurchschnittlich mobil.

Die Ratsschlussfolgerungen vom November 2011 definierten erstmals einen europäischen Durchschnittsbezugswert für die berufliche Bildung. Bis 2020 sollen demnach durchschnittlich mindestens sechs Prozent der 18- bis 34-Jährigen mit abgeschlossener beruflicher Erstausbildung eine mit der Berufsausbildung zusammenhängende Ausbildungsphase [einschließlich Praktika] von mindestens zwei Wochen [zehn Arbeitstage] oder, sofern im „Europass“ verzeichnet, auch von kürzerer Dauer im Ausland absolviert haben.

Des Weiteren setzen sich Bund und Länder dafür ein, wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Menschen sowie Menschen mit besonderem Förderbedarf oder mit Migrationshintergrund verstärkt in die Mobilitätsprogramme einzubeziehen und zusätzliche Unterstützungen in Form erhöhter Fördersätze in Erwägung zu ziehen.

Im Rahmen einer im Jahr 2012 veröffentlichen Studie der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim BIBB, die das BMBF finanziell gefördert hat, wurde der spezifische Kompetenzerwerb von Personen mit besonderem Förderbedarf durch Auslandsaufenthalte erfasst. Dieser Personenkreis profitiert von Auslandsaufenthalten insbesondere

durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sowie die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Im Einzelprogramm LEONARDO DA VINCI haben fünf Prozent der Stipendiaten einen besonderen Förderbedarf. Die Ergebnisse der Studie sind als Impuls Nr. 44 auf www.na-bibb.de veröffentlicht.

Nähere Informationen über Mobilitätsmaßnahmen sind Kapitel 13 zu entnehmen.

14.2.2. Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung

Grundkompetenzen (in den Bereichen Lesen und Schreiben, Mathematik, Naturwissenschaften und Technik), Sprachkenntnisse

Die Beherrschung der deutschen Sprache wird als Schlüssel für eine erfolgreiche Schul- und Berufslaufbahn angesehen und bildet eine wichtige Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe. Die vielfältigen Initiativen zur Sprachförderung in den Ländern reichen von Verfahren vorschulischer Sprachstandsfeststellung, Sprachentwicklungsbegleitung über Sprachförderung im Primarbereich und im Sekundarbereich I bis zur berufsfeldbezogenen und fachintegrierten Sprachförderung an Berufsschulen und Berufsfachschulen. Darüber hinaus werden gezielt Eltern von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte in die Sprachförderung einbezogen.

Um den Bereich der Sprachförderung und Sprachdiagnostik nach einer Phase des intensiven Auf- und Ausbaus qualitativ weiterzuentwickeln, haben sich die Kultusministerkonferenz [KMK], die Jugend- und Familienministerkonferenz [JFMK], das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] im Oktober 2012 über die Durchführung einer gemeinsamen Initiative zur Weiterentwicklung der Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung verständigt. Mit der Initiative Bildung durch Sprache und Schrift [BISS] wird ein fünfjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf den Weg gebracht, das die sprachliche Bildung von Kindern sowie die in den Ländern eingeführten Maßnahmen zur Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung vom Elementarbereich bis zur Sekundarstufe I im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz wissenschaftlich überprüft und weiterentwickelt. Im Rahmen von BISS werden Verbünde von Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen eng zusammenarbeiten, um ihre Erfahrungen im Bereich der Sprachdiagnostik und -förderung auszutauschen sowie vielversprechende Maßnahmen umzusetzen und zu optimieren. Die Arbeit dieser Verbünde wird durch eine wissenschaftliche Begleitung unterstützt. Darüber hinaus fördert das Programm die erforderliche Fort- und Weiterqualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Lehrkräfte in diesem Bereich. Die Initiative basiert auf den Empfehlungen einer Expertise, die vom BMBF in Abstimmung mit dem BMFSFJ und den Ländern in Auftrag gegeben wurde, und wird seit Herbst 2013 in Kindertagesstätten und Schulen umgesetzt.

Im Dezember 2011 haben Bund und Länder eine nationale Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Deutschland vorgestellt, mit der gegen für eine volle gesellschaftliche Teilhabe nicht ausreichende Schreib- und Lesekenntnisse von Erwachsenen vorgegangen werden soll. Als breites gesellschaftliches Bündnis bezieht die Strategie z. B. die Kommunen, Gewerkschaften, Kirchen, die Bundesagentur für Arbeit [BA] und Volkshochschulverbände mit ein. Unternehmensverbände und Kammern sind eingeladen, sich ebenfalls zu beteiligen.

Die Länder führen als Beitrag zur weiteren Ausgestaltung der gemeinsamen nationalen Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener unter anderem die folgenden Maßnahmen durch:

- die Einrichtung von Koordinations- und Kontaktstellen zu den Themen Alphabetisierung und Grundbildung für Betroffene, ihr Umfeld und die Fachöffentlichkeit;
- die aktive Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung des funktionalen Analphabetismus gemeinsam mit dem Bund und weiteren Partnern, um zur Enttabuisierung des Themas Analphabetismus in der Gesellschaft beizutragen;
- den Einsatz für die Einrichtung oder Fortführung eigener Förderbereiche für die Themen Alphabetisierung und Grundbildung der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds [ESF] 2014 bis 2020;
- die jährliche Berichterstattung über den Umsetzungsstand der Maßnahmen, beginnend im Herbst 2013.

Das BMBF hat für die Jahre 2012 bis 2015 einen neuen Förderschwerpunkt zur arbeitsplatzorientierten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Alphabetisierung und Grundbildung eingerichtet. Der Förderschwerpunkt gliedert sich in drei Handlungsfelder:

- Konzepte und Maßnahmen zur arbeitsplatzorientierten Alphabetisierung und Grundbildung
- Beratungs- und Schulungsangebote für Akteure der Arbeitswelt und im Alltag der Betroffenen
- Fortbildungsangebote für Trainerinnen und Trainer sowie Dozentinnen und Dozenten in Bildungsmaßnahmen

Im Dezember 2011 hat die KMK *Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz* beschlossen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Fremdsprachenkonzeption liegen den Empfehlungen die folgenden Ziele zugrunde:

- Erweiterung der sprachlichen Bildung zur Mehrsprachigkeit
- Stärkung der kulturellen Vielfalt Europas
- Förderung von Mobilität und Integration
- Vorbereitung auf eine international geprägte Wirtschafts- und Arbeitswelt

Diese Ziele lassen sich mit unter den Ländern abgestimmten Sprachlernangeboten erreichen, beginnend mit einem flächendeckend eingerichteten und hochwertigen Fremdsprachenunterricht im Primarbereich bis hin zu einem vielfältigen Fremdsprachenangebot in den weiterführenden Schulen. Besonderer Stellenwert kommt dabei dem Englischen als *lingua franca* und der Anwendung vor allem der ersten Fremdsprache im bilingualen Sachfachunterricht zu.

Die Stärkung der Fremdsprachenkompetenz erfolgt entlang der folgenden Leitlinien:

Mit einer Konzeption der funktionalen Mehrsprachigkeit ermöglichen die Länder ein durchgängiges und anschlussfähiges Fremdsprachenangebot vom Primar- bis zum Tertiärbereich unter Berücksichtigung der Erstsprachen.

Der Aufbau interkultureller Handlungskompetenz bei den Schülerinnen und Schülern ist eine der zentralen Aufgaben aller Lehrkräfte. Entsprechend ist die Förderung der Kompetenz, das Lehren und Lernen von Sprachen vor dem Hintergrund interkultureller Herausforderungen zu gestalten und dabei erstsprachige Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, wichtiger Bestandteil einer zukunftsweisenden Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fremdsprachenlehrkräfte.

Der Fremdsprachenunterricht ist standardbasiert und kompetenzorientiert. Seine Didaktik und Methodik tragen unterschiedlichen Lerntypen und der Heterogenität der Lerngruppen Rechnung. In den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen erfolgen der Fremdsprachenerwerb sowie die Erweiterung und Festigung der Fremdsprachenkenntnisse beruflich akzentuiert.

Grundlage für die Definition des Abschlussniveaus fremdsprachlichen Lernens vom Primarbereich bis zum Sekundarbereich II ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen [GER] mit seinen Kompetenzstufen. Das für den jeweiligen Bildungsgang beschriebene Abschlussniveau nach dem GER soll im Zeugnis ausgewiesen werden.

Anwendungsorientiertes Fremdsprachenlernen findet im Fremdsprachenunterricht und zunehmend auch im bilingualen Sachfachunterricht statt. Unterschiedliche Formen bilingualen Arbeitens gewährleisten dabei ein variables Angebot für möglichst viele Schülerinnen und Schüler.

Fremdsprachenunterricht nutzt und reflektiert zeitgenössische Medien. Er wird unter anderem ergänzt durch Ganztagsangebote und Besuche an außerschulischen Lernorten sowie durch Austauschprogramme, Auslandsaufenthalte auch im Rahmen der Berufsausbildung, Praktika, Sprachreisen, Wettbewerbe und durch die Vorbereitung auf schulische und außerschulische Zertifikate.

Die KMK betrachtet das Erlernen von Fremdsprachen als Voraussetzung für den Zugang zu anderen Sprachgemeinschaften und für den Erwerb der Schlüsselqualifikationen Dialog- und Kommunikationsfähigkeit. Der Mehrsprachenerwerb wird deshalb für möglichst viele Schülerinnen und Schüler angestrebt.

Erwachsenen steht darüber hinaus ein differenziertes Netz freier Träger aus dem Bereich der allgemeinen Erwachsenen- wie auch der beruflichen Weiterbildung zur Verbesserung ihrer sprachlichen Kompetenzen zur Verfügung. Die Länder unterstützen Strukturen und Maßnahmen in diesen Bereichen durch staatliche Förderung.

Berufliche Weiterbildung von Lehrkräften, Ausbildern und Schulleitern

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Im Jahr 2010 haben die KMK und die Jugend- und Familienministerkonferenz [JFMK] einen *Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“* zur Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern beschlossen. In diesem Zusammenhang haben die Länder:

- die Praxis zu einem integralen Bestandteil der Ausbildung gemacht
- einen quantitativen Ausbau der Studiengänge im Bereich „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ vorgenommen, um die Zahl der akademisch ausgebildeten Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder zu erhöhen

- die vertikale Durchlässigkeit zwischen Fachschulen, Fachakademien und Hochschulen verbessert
- die Zahl der berufsbegleitenden Ausbildungsangebote für Zielgruppen mit Berufserfahrung erhöht

Im Mai 2011 hat die JFMK die staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen und einen Beschluss über die Berufsbezeichnung gefasst. Die JFMK spricht sich in diesem Beschluss u. a. dafür aus, das Verfahren der staatlichen Anerkennung mit dem Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen organisatorisch zu verbinden. Als bundeseinheitliche Berufsbezeichnung empfiehlt die JFMK die Bezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin".

Auf der Grundlage des gemeinsamen Orientierungsrahmens haben die Länder ein kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für alle Arbeitsfelder der Erzieherinnen und Erzieher in der Fachschulausbildung entwickelt. Das Qualifikationsprofil definiert das Anforderungsniveau des Berufs und beschreibt die beruflichen Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Fachkraft verfügen muss, um den Beruf dem Anforderungsniveau entsprechend ausüben zu können. Die generalistische Ausbildung qualifiziert für den Einsatz in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und für sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule. Darüber hinaus verfolgt das Qualifikationsprofil das Ziel, die Anrechenbarkeit von an Fachschulen und Fachakademien erworbenen Qualifikationen auf ein Hochschulstudium und umgekehrt zu ermöglichen.

Die Länder werden die Angebote für eine Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher für Quereinsteiger weiter ausbauen.

Der Bund hat Maßnahmen eingeleitet, um den Anteil der Männer, die als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen arbeiten, deutlich zu erhöhen.

Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege des BMFSFJ wird die Qualifizierung der Tagesmütter und -väter bundesweit flächendeckend umgesetzt auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen Bund, den meisten Ländern und der Bundesagentur für Arbeit: Ein gemeinsames Gütesiegel für Bildungsträger eröffnet neu gewonnenen Tagespflegepersonen den Zugang zu einer 160-Stunden-Mindestqualifizierung. Neben der Qualifizierung von Tagespflegepersonen anhand dieses Standards sieht das Programm auch die Möglichkeit berufsbegleitender Weiterbildung und Festanstellungsmodelle für Tagespflegepersonen vor.

Mit dem im Mai 2013 angelaufenen Bundesprogramm „Lernort Praxis" unterstützt der Bund zudem eine qualitativ hochwertige Betreuung von angehenden frühpädagogischen Fachkräften in ihren praktischen Ausbildungsphasen in den Kindertageseinrichtungen. In einer Pilotphase werden ab August 2013 76 qualifizierte Praxismentorinnen und Praxismentoren in Kindertageseinrichtungen aus sieben Bundesländern für eine Projektlaufzeit von drei Jahren gefördert. Diese sollen insbesondere das Kindertagesstätten-Personal bei der Praxisanleitung unterstützen, den angehenden Fachkräften Möglichkeiten der Reflektion und des fachlichen Austauschs bieten und die Kooperation mit den Fachschulen und Hochschulen ausbauen. Die Erfahrungen aus dem Programm sollen in ein kompetenzorientiertes Curriculum einfließen, das nachhaltig Qualitätsstandards für die Praxisanleitung setzt. Insgesamt stehen hierfür acht Millionen Euro zur Verfügung.

Der Bund hat ferner im Juli 2012 eine Arbeitsgruppe zur Gewinnung und Qualifizierung von frühpädagogischen Fachkräften ins Leben gerufen, in der u .a. Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunen, der Trägerverbände, der Berufsverbände und der Fachschulverbände vertreten sind. Die Arbeitsgruppe hat bereits Empfehlungen zu kurzfristigen Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung erarbeitet und entwickelt derzeit Empfehlungen zur langfristigen Bindung von Fachkräften.

Lehrkräfte

Die Lehrkräfteausbildung in der Bundesrepublik Deutschland weist aufgrund der Kulturhoheit der Länder und geschichtlich bedingt einen hohen Diversifizierungsgrad nach Schularten und Schulstufen auf. Sie muss fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Studien untereinander verbinden und die berufsvorbereitenden Praxisanteile sinnvoll mit der Theorie verknüpfen. Außerdem ist es erforderlich, die Ausbildungsinhalte der ersten Ausbildungsphase mit denen der zweiten, im Schwerpunkt schulpraktischen Phase angemessen abzustimmen.

Gegenwärtig gibt es in allen Ländern Bemühungen um eine Reform der Lehrkräfteausbildung für alle Schularten. Mit landesspezifischer Akzentsetzung konzentrieren sich die Länder unter anderem auf folgende Maßnahmen zur Reform der Lehrkräfteausbildung:

- eine stärkere Praxisorientierung während der Ausbildung
- die Intensivierung der Bezüge zwischen den einzelnen Ausbildungsphasen
- die besondere Bedeutung der sogenannten Berufseingangsphase
- die Einführung studienbegleitender Prüfungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrertätigkeit im Hinblick auf diagnostische und methodische Kompetenz

Im Dezember 2012 hat die KMK die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die sechs Lehramtstypen mit Blick auf die Erfordernisse inklusiver Beschulung angepasst. Ziel ist es, die künftigen Lehrerinnen und Lehrer besser auf den Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie auf die Anforderungen der Förderdiagnostik vorzubereiten. Studiengänge für das sonderpädagogische Lehramt an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sollen gezielter auf die Anforderungen inklusiver Bildung an allen Schulformen ausgerichtet werden.

Ebenfalls im Dezember 2012 hat die KMK *Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung* beschlossen. Mit dem Beschluss soll neueren Entwicklungen im Schulbereich Rechnung getragen und die Einheitlichkeit und Mobilität im Bildungswesen weiter erhöht werden. Im Mittelpunkt des Beschlusses stehen:

- strukturelle Mindestanforderungen für den Vorbereitungsdienst
- qualitative Anforderungen an die Ausgestaltung und die Inhalte des Vorbereitungsdienstes
- Zulassungskriterien für den Vorbereitungsdienst
- Grundsätze der abschließenden Staatsprüfung
- eigenverantwortlicher Unterricht
- Verzahnung der ersten mit der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung

Modernisierung der Hochschulbildung und Erhöhung der Hochschulabschlussquoten

Mit einem Anteil von 42 Prozent der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder vergleichbaren Abschluss im Jahr 2011 liegt Deutschland über dem EU-Ziel von 40 Prozent. Aufgrund der großen Bedeutung und der besonderen Struktur der Berufsausbildung im dualen System rechnet Deutschland auch Abschlüsse der ISCED-Stufe 4 zu den tertiären oder vergleichbaren Abschlüssen.

Für den Ausbau der tertiären Bildung unternehmen Bund und Länder gemeinsam erhebliche Anstrengungen. So schaffen Bund und Länder im Rahmen des *Hochschulpakts 2020* in den Jahren 2011 bis 2015 Studienmöglichkeiten für 624.000 zusätzliche Studienanfänger. Im Rahmen des *Qualitätspakts Lehre* stellt der Bund bis Ende des Jahres 2020 rund 2 Milliarden Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung, zur Unterstützung bei der Qualifizierung des Lehrpersonals und zur Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Hochschullehre zur Verfügung. Die Länder stellen die Gesamtfinanzierung sicher. Damit soll unter anderem ein Beitrag zur Erhöhung der Abschlussquoten geleistet werden.

Schon vor Abschluss des *Qualitätspakts Lehre* wurden auch in den Ländern Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -steigerung z. B. zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und andere Initiativen zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre ergriffen.

Attraktivität und Relevanz der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung

Im *Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland* wirkt die Bundesregierung gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft und der KMK darauf hin, ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen für junge Menschen zu gewährleisten.

Zudem spielt die duale Ausbildung und berufliche Weiterbildung bei der Sicherung des Fachkräftenachwuchses eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund starteten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [BMWi] und das BMBF am 8. November 2011 mit Unterstützung der Pakt-Partner die Informationsoffensive „Berufliche Bildung – praktisch unschlagbar“, die zunächst bis Ende 2013 läuft. Wesentliche Ziele der Informationsoffensive sind, die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Wahrnehmung der Bevölkerung zu verdeutlichen und gezielt insbesondere leistungsfähige und leistungsbereite Jugendliche für die duale Bildung zu gewinnen. Es gilt zu vermitteln, dass berufliche Bildung Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit bietet, ihr Berufsleben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, Aufstiegschancen zu nutzen und sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Zentrales Element der Informationsoffensive ist eine bundesweite Infotour, die über die vielfältigen Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung informiert. Darüber hinaus bietet das Onlineportal www.praktisch-unschlagbar.de eine zielgruppengerechte Orientierungshilfe zum Thema „Berufliche Aus- und Weiterbildung“. Für die Ansprache insbesondere der Jugendlichen wurde eine Facebook-Seite eingerichtet, die regelmäßig aktuelle Informationen liefert.

Effiziente Finanzierung und Evaluierung

Im Rahmen der Umstellung auf eine ergebnisorientierte Steuerung des Bildungssystems werden Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schulen weiter ausgebaut. Da-

zu gehören insbesondere die Erweiterung der finanziellen Autonomie der Schulen und die Entwicklung von Schulprogrammen, in denen die einzelnen Schulen die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge festlegen. Die staatliche Einwirkung auf die Schulen erfolgt in steigendem Maße über die Genehmigung von Schulprogrammen und die Festlegung von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Schulen bzw. der Schulleitung. Der Schulleitung sind mit dem Recht bzw. der Verpflichtung der Schulen zur Verabschiedung, Umsetzung und Evaluation spezifischer Schulprogramme neue Aufgaben erwachsen. Im Rahmen der Sicherung der Unterrichtsqualität trägt die Schulleitung zudem die Verantwortung für die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sowie für die Fortbildungsplanung, die Personalführung und zum Teil auch die Verwaltung der Haushaltsmittel.

Im HOCHSCHULBEREICH wurden in den letzten Jahren umfangreiche Reformen zur Modernisierung und Qualitätssicherung eingeleitet. Zu nennen sind insbesondere der Ausbau der gestuften Studienstruktur und die Weiterentwicklung von Akkreditierung und Evaluation. Durch die Akkreditierung von Studiengängen werden die Einhaltung von fachlichen und inhaltlichen Standards sowie die berufliche Relevanz der Abschlüsse gewährleistet. Durch Evaluation sollen die Stärken und Schwächen der Einrichtungen bzw. der Studienprogramme hervorgehoben und damit den Hochschulen zu systematischen Strategien der Qualitätssicherung in der Lehre verholfen werden. Mit der Einführung der Systemakkreditierung, die das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre in den Mittelpunkt der Akkreditierung stellt, wird die Eigenverantwortung der Hochschulen für diesen Bereich weiter gestärkt. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung im tertiären Bereich sind Kapitel 11.3. zu entnehmen.

Im Rahmen der Hochschulreformen haben die Länder auch die Organisation und Verwaltung ihrer Hochschulen zum Teil neu strukturiert. An die Stelle staatlicher Detailsteuerung tritt in zunehmendem Maße eigenverantwortliches Handeln der Hochschulen. Durch Deregulierung ist der organisatorische und personelle Gestaltungsspielraum der Hochschulen deutlich gewachsen. Durch Verlagerung von Entscheidungskompetenzen der Landesministerien und der Mitwirkungsgremien auf die Hochschulleitung bzw. die Leitung der Fachbereiche sollen Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen gestärkt werden. In gemeinsamen Zielvereinbarungen definieren Staat und Hochschulen zu erbringende Leistungen, ohne jedoch konkrete Maßnahmen festzulegen. Die Zielvereinbarungen werden auch als hochschulinternes Steuerungselement benutzt. Die wachsende Autonomie der Hochschulen zeigt sich u. a. in der Stärkung des Auswahlrechts der Hochschulen für ihre Studierenden und an der Einführung von Globalhaushalten.

14.2.3. Förderung der Gerechtigkeit, des sozialen Zusammenhalts und des Bürgersinns

Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger

Im März 2010 hat die Kultusministerkonferenz [KMK] eine gezielte *Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler* beschlossen, die Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Kompensation umfasst. Ziel der Förderstrategie ist es, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsgangs ein Mindestniveau der

Kompetenzentwicklung nicht erreichen, deutlich zu reduzieren. Zugleich sollen auf diesem Weg ihre Chancen auf einen Schulabschluss und eine erfolgreiche Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben erhöht werden. Die Förderstrategie steht damit in einem engen Zusammenhang mit den im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* vereinbarten Handlungsfeldern. Dies gilt insbesondere für das Ziel der Halbierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss.

Innerhalb der genannten Zielgruppe finden Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte besondere Beachtung.

Die Leitlinien der Förderstrategie sind

- im Unterricht individuell fördern und Bildungsstandards sichern
- mehr Lernzeit ermöglichen und gezielt unterstützen
- Unterricht praxisnah gestalten
- Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund stärker fördern
- Hauptschulabschlüsse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen
- geeignete Ganztagsangebote entwickeln und Bildungspartnerschaften stärken
- Berufsorientierung professionalisieren sowie Übergänge gestalten und sichern
- Lehrkräfteausbildung qualitativ weiterentwickeln
- Ergebnisse evaluieren und Erfolgsmodelle verbreiten

In den Ländern werden vielfältige Ansätze und Maßnahmen zur Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler verfolgt, die sich in fünf Strategiebereiche gliedern lassen:

- Individuelle Förderung verstärken
- Lernen neu gestalten: kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung, neue Formen des Kompetenzerwerbs
- Abschlüsse ermöglichen, Übergänge gestalten und Anschlüsse sichern
- Partner verbinden, Handeln abstimmen, Netzwerke und Kooperationen aufbauen
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verstärken, Bildungsforschung intensivieren

Die Maßnahmen der Länder in den einzelnen Strategiebereichen werden in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung der oben genannten Leitlinien fortgeführt und weiterentwickelt.

Mit der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring wurde ein umfassendes System zur systematischen Dauerbeobachtung des Bildungssystems und zur Qualitätssicherung beschlossen. Damit wird zum einen der Leistungs- und Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss im Zeitverlauf verfolgt. Zum anderen liefern die Ergebnisse der nationalen und internationalen Leistungsvergleichsstudien sowie der jährlichen Lernstandserhebungen in den Jahrgangsstufen 3 und 8 [VERA 3 und VERA 8] datengestützte Hinweise zur Schul- und Unterrichtsentwicklung bzw. zur Weiterentwicklung des Bildungssystems, die auch für die Förderung von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Nähere Informationen über

die Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring der Kultusministerkonferenz sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

In dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] finanzierten Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung, das in Abstimmung mit den Ländern entwickelt wurde, sollen Erkenntnisse über wichtige handlungs- und steuerungsrelevante Felder im Bildungsbereich gewonnen werden. Im Februar 2009 ist als das umfangreichste Forschungsprojekt das Nationale Bildungspanel [*National Education Panel Study* – NEPS] an der Universität Bamberg angelaufen. Dabei handelt es sich um eine auf lange Sicht angelegte Studie zur Kompetenzentwicklung im Lebenslauf und zu langfristigen Bildungsprozessen, die als Längsschnittstudie im Unterschied zu Querschnittsstudien auch Hinweise auf Ursachen für den frühen Schulabgang geben kann.

Besonderes Augenmerk wird auf diejenigen Jugendlichen gelegt, die den Übergang von der Schule in eine Ausbildung bislang noch nicht vollzogen haben. In diesem Zusammenhang streben Bund und Länder eine stärkere Verzahnung der bestehenden und neuen Förderprogramme zur Gestaltung der Übergänge zwischen Schule, Übergangssystem und Ausbildung an. Dies ist das Ziel der im Jahr 2010 gestarteten Initiative *Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss*, die Jugendliche beim Erreichen des Schulabschlusses, bei Berufsorientierung und Berufswahl sowie beim Einstieg in die Ausbildung und während der Ausbildung unterstützt. Das im Rahmen der Bildungsketten-Initiative gestartete Sonderprogramm „Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten“ baut auf einer Kompetenzfeststellung [Potentialanalyse] ab Jahrgangsstufe 7 auf, die Kompetenzen und Begabungen berücksichtigt. Die Ergebnisse der Potentialanalyse fließen in die Erstellung individueller Förderpläne durch die Berufseinstiegsbegleitung ein. Zugleich soll sie auf die in Jahrgangsstufe 8 angebotene praxisnahe Berufsorientierung mit einer zweiwöchigen Werkstattpraxis in einer überbetrieblichen oder vergleichbaren Berufsbildungsstätte vorbereiten. Die Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter unterstützen die Jugendlichen längstens bis zum Ende des ersten beruflichen Ausbildungsjahres – insgesamt also bis zu drei Jahre. In Ausnahmefällen sind es bis zu fünf Jahre, falls eine direkte Einmündung in eine duale Ausbildung nicht gelingt. Danach können die Jugendlichen bei Bedarf weitere Programme nutzen, um den Ausbildungserfolg zu stützen. Beispiele sind ausbildungsbegleitende Hilfen [abH] oder die Initiative Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen [VerA] des ehrenamtlich tätigen Senior Experten Service [SES]. Für das Sonderprogramm werden in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit [BA] an 1.000 Schulen bis 2014 rund 1.000 hauptamtliche Berufseinstiegsbegleiter eingesetzt, die für Haupt- sowie Förderschülerinnen und Förderschüler eine mehrjährige kontinuierliche Begleitung ermöglichen sollen. Im Jahr 2012 wurden bereits 917 Berufseinstiegsbegleiter eingesetzt, die jeweils zwanzig Jugendliche individuell begleiten. Sie ergänzen die rund 1.200 hauptamtlichen Berufseinstiegsbegleiter der BA, die bereits seit 2009 an 1.000 weiteren Schulen tätig sind. Zudem sind bisher mehr als 2.000 sogenannte Senior Experten [d. h. Praktikerinnen und Praktiker mit Berufserfahrung] zur Betreuung während der Berufsausbildung und zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen eingesetzt worden. Die umfassende Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bildungsketten-Initiative soll zum erfolgreichen Schulabschluss und zum Ausbildungserfolg beitragen.

Durch eine Änderung des Sozialgesetzbuches III [SGB III – Arbeitsförderung – § 49 Abs. 1 – R163] wird die Berufseinstiegsbegleitung zum unbefristeten und flächendeckenden Regelinstrument für die Unterstützung förderungsbedürftiger junger Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Berufsausbildung. An der Finanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung durch die Bundesagentur für Arbeit müssen sich Dritte zu mindestens 50 Prozent beteiligen. Die Gesetzesänderung ist am 1. April 2012 in Kraft getreten.

Ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung des vorzeitigen Schulabgangs ist die gezielte Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt im Unterricht der allgemeinbildenden Schulen sowie außerhalb des Unterrichts. Das Berufsorientierungsprogramm BOP des BMBF, aus dem von 2008 bis Ende 2012 bereits Berufsorientierungsmaßnahmen für mehr als 450.000 Jugendliche bewilligt worden sind, ist als Bestandteil der Bildungsketten-Initiative verstärkt worden und wird fortgesetzt. Im *Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs* [Ausbildungspakt] in Deutschland, der zuletzt für den Zeitraum von 2010 bis 2014 verlängert wurde, haben sich die Paktpartner zum Ziel gesetzt, Berufsorientierung an allen allgemeinbildenden Schulen verbindlich und systematisch durchzuführen. Durch den Beitritt der Kultusministerkonferenz zum *Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs* im Oktober 2010 wurde gewährleistet, dass Angebote zur Berufsorientierung verstärkt in Kooperation mit außerschulischen Partnern abgestimmt werden. So sollen Jugendliche gezielter und passgenauer als bisher bei der Berufswahl unterstützt werden. Ergänzend unterstützen die Länder vielfältige regionale Initiativen, um junge Menschen gezielt für bestimmte Berufe zu interessieren und traditionelle geschlechtsspezifische Berufswahlmuster aufzubrechen.

Konzepte zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen sind in allen Ländern etabliert. Vielfach sind diese Maßnahmen bereits fester Bestandteil der Lehr- bzw. Bildungspläne.

Von 2013 an will die Bundesregierung zivilgesellschaftlich getragene Bündnisse für Bildung auf lokaler Ebene mit einem eigenen Förderprogramm dabei unterstützen, bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche mit außerschulischen Bildungsangeboten, insbesondere der kulturellen Bildung, zu fördern.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Bund, Länder und Kommunen haben vereinbart, bis zum August 2013 ein bedarfsgerechtes und qualitätsorientiertes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Der Bund stellt den Ländern bis 2014 insgesamt 5,4 Milliarden Euro zur Verfügung, um zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für die unter Dreijährigen zu schaffen und ihren Betrieb zu finanzieren. Ab 2015 unterstützt der Bund den dauerhaften Betrieb der neu geschaffenen Plätze mit jährlich 845 Millionen Euro.

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* wurden diese Ziele bekräftigt und weitere Maßnahmen vorgesehen. Angestrebt werden insbesondere eine umfassende Sprachförderung für alle Kinder vor der Einschulung, die Ausbildung und Einstellung von zusätzlichen Erzieherinnen, Erziehern und Tagespflegepersonen sowie ein angemessener Betreuungsschlüssel.

Im Rahmen der „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] in

ca. 4.000 Kindertagesstätten zusätzliches Personal für eine alltagsintegrierte und systematische frühe Sprachbildung. Jeder beteiligten Kindertageseinrichtung soll mit einem Budget von 25.000 Euro aus Bundesmitteln die Einstellung und angemessene Vergütung einer zur Sprachförderung qualifizierten Fachkraft ermöglicht werden. Um allen Kindern faire Chancen von Anfang zu eröffnen, setzt die Initiative bereits in der frühen Kindheit an und richtet sich insbesondere an Einrichtungen, die Kinder unter drei Jahren betreuen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Kindertagesstätten, die überdurchschnittlich häufig von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf besucht werden.

Gerechtigkeit und Vielfalt

Mit dem Nationalen Integrationsplan haben sich im Jahr 2007 Bund und Länder sowie andere Akteure der Integrationspolitik in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu Maßnahmen für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten in das Bildungssystem verpflichtet. Der Integrationsplan wurde inzwischen fortgeschrieben. Auf dem 5. Integrationsgipfel im Januar 2012 stellte die Bundeskanzlerin den *Nationalen Aktionsplan Integration* vor, der von Bund und Ländern gemeinsam mit Migrantenorganisationen, Sozialpartnern und sonstigen zivilgesellschaftlichen Akteuren erarbeitet wurde und konkrete, verbindliche und überprüfbare Zielvorgaben in praktisch allen integrationsrelevanten Handlungsfeldern umfasst. In diesem Zusammenhang setzen die Länder Schwerpunkte insbesondere bei der sprachlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Umsetzung der *Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler* der KMK, der Zusammenarbeit mit den Eltern und Migrantenorganisationen sowie der interkulturellen Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Schulen. Der Bund setzt Schwerpunkte beim Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung, bei der Verbesserung des Ausbildungserfolges von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, der Erhöhung des Anteils von Studierenden mit Migrationshintergrund, der Sprachförderung sowie bei der Bildungsforschung und Bildungsberichterstattung.

Anlässlich des sechsten Integrationsgipfels im Mai 2013 legte die Bundesregierung eine Zwischenbilanz zur bisherigen Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Integration vor. Der Beitrag des BMBF zum Themenkreis „Bildung, Ausbildung Weiterbildung“ ist auf der Homepage des BMBF veröffentlicht [www.bmbf.de/de/15624.php].

Am 1. April 2012 ist das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Kraft getreten. Das sogenannte Anerkennungsgesetz führt insbesondere für die Aus- und Fortbildungsabschlüsse einen Rechtsanspruch auf ein Bewertungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen in den bundesrechtlich geregelten Berufen ein [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG] und erweitert bestehende Anerkennungsverfahren für Abschlüsse, die in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, auf Abschlüsse, die in Drittstaaten erworben wurden. Die Frage, ob die im Ausland erworbene Qualifikation gleichwertig ist, wird künftig nach überwiegend einheitlichen Kriterien und in einem einheitlich geregelten Verfahren beurteilt. Damit wird der Berufszugang weitgehend von Herkunft und Staatsangehörigkeit entkoppelt. Das neue vereinheitlichte und transparente Verfahren dient der Erschließung des Beschäftigungspotentials von Migranten und damit auch ihrer besseren Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft sowie der Erhöhung der Attraktivität Deutschlands für ausländische Fachkräfte.

Im Februar 2012 hat eine Arbeitsgemeinschaft aus Mitgliedern der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Integrationsministerkonferenz, der Wirtschaftsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz eine in der KMK koordinierte und abgestimmte Musterregelung für die notwendigen Anerkennungsgesetze in den 16 Ländern vorgelegt. Das Mustergesetz für ein Mantelgesetz der Länder dient der Sicherung einheitlicher Rechtsansprüche, Verfahren, Fristen und Gleichwertigkeitskriterien zwischen Bund und Ländern, ohne dabei die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern außer Acht zu lassen. Zugleich haben sich die Ministerpräsidenten der Länder dafür ausgesprochen, die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen nicht im Berufsfachrecht der Länder und ggf. unterschiedlich zu verankern, sondern grundsätzlich auf der Basis der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder durchzuführen. Daneben soll ein einheitlicher Vollzug der Bundesregelungen durch die Länder gewährleistet werden. Inzwischen haben die Länder Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, das Saarland und Nordrhein-Westfalen eigene Gesetze zur Anerkennung für landesrechtlich geregelte Berufe erlassen.

In den letzten Jahren ist eine wachsende Vielfalt von Organisationsformen der Förderung zu beobachten, denen gemeinsam ist, dass behinderte und nichtbehinderte Kinder auf verschiedene Weise bereits vom Elementarbereich an gemeinsam lernen. Um Kindern mit [drohender] Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll jedem Kind mit Behinderung der Besuch einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung ermöglicht werden, in der es entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen bestmöglich gefördert wird. Eine Möglichkeit ist der Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertageseinrichtungen, z. B. durch verstärkte Einbindung von Grundschullehrerinnen und -lehrern, Motopäden, Logopäden, Psychologen sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern. So kann jedes Kind entsprechend seinen individuellen Fähigkeiten, Talenten und Begabungen gefördert werden, ohne dass der soziale Kontext verlassen und der Austausch mit anderen Kindern eingeschränkt wird.

Seit den 80er Jahren wurde eine Integration behinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeine Schulen zunehmend im Rahmen von Schulversuchen erprobt, die seit den 90er Jahren teilweise in Regelangebote überführt wurden. Daneben sind verschiedene Formen der Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Förderschulen entstanden und in der Erziehungswissenschaft wurden integrationspädagogische Ansätze entwickelt. Die institutionenbezogene Betrachtungsweise wich einer personenbezogenen. Der Begriff der *Sonderschulbedürftigkeit* bei der Entscheidung über die Schullaufbahn eines Kindes [d. h. Entscheidung zwischen allgemeiner Schule und Förderschule] wurde abgelöst durch die Frage nach dem sonderpädagogischen Förderbedarf. Dieser erfordert Maßnahmen in Erziehung, Unterricht, Therapie und Pflege je nach den individuellen Voraussetzungen im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten. Beeinflusst wurde die Entwicklung durch ein verändertes Verständnis von Behinderung und pädagogischer Förderung, durch Verbesserung der diagnostischen Möglichkeiten und Ausweitung der Früherkennung und Vorbeugung, durch bessere Rahmenbedingungen in den allgemeinen Schulen [z. B. günstigere Schüler-Lehrkraft-Relation] und offenere Konzepte für Unterricht und Erziehung sowie schließlich durch eine höhere Bewertung der wohnortnahen Schule.

Die integrativen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden derzeit im Zusammenhang mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen durch Deutschland und der Gleichstellungsgesetzgebung in den Ländern weiter ausgebaut. In einem Positionspapier vom November 2010 zu den pädagogischen und rechtlichen Aspekten der Umsetzung der UN-Konvention hat die Kultusministerkonferenz festgestellt, dass für die Verwirklichung inklusiver Bildung das Zusammenwirken der allgemeinen Pädagogik mit der Sonderpädagogik unabdingbar ist. Die Lehrkräfte aller Schularten sollen in den verschiedenen Ausbildungsphasen für den gemeinsamen Unterricht aller Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden. Im Dezember 2012 hat die KMK die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die sechs Lehramtstypen entsprechend angepasst.

Im Oktober 2011 hat die KMK den Beschluss *Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen* verabschiedet. Die Empfehlungen orientieren sich an den Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Sie knüpfen an die Grundpositionen der *Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland* aus dem Jahr 1994 an und stellen die Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dar. Ziel der Empfehlungen ist es, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote abzusichern und weiterzuentwickeln. Daraus sollen Impulse für die Entwicklung inklusiver Bildungsangebote abgeleitet werden. Grundsätzlich ist bei allen geplanten Veränderungen und Entwicklungen darauf zu achten, dass

- Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen,
- die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang der Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen gesichert sind,
- die Zusammenarbeit aller an der Förderung beteiligten Personen und Einrichtungen gewährleistet ist,
- sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

Im Rahmen der oben genannten *Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler* der KMK werden ausdrücklich auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angesprochen. Insbesondere sollen die Chancen von geeigneten Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhöht werden, über den schulspezifischen Abschluss hinaus den Hauptschulabschluss zu erlangen. In diesem Zusammenhang wird der Besuch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen verstärkt unterstützt. Die Durchlässigkeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll z. B. durch Anpassung der curricularen Vorgaben oder die Einführung des Fachs Englisch an Förderschulen erhöht werden.

Nähere Informationen über sonderpädagogische Förderung sind den Kapiteln 12.2. und 12.3. zu entnehmen.

Zu den Maßnahmen für Lernende mit besonderem Förderbedarf zählen im Hochschulbereich:

- Sensibilisierung der Hochschulen für die spezifischen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie z. B. von Studierenden mit Kindern, Studierenden mit Behinderungen oder chronisch kranken Studierenden
- Ausbau und Sicherung der Qualität des Beratungs- und Betreuungsangebots für alle Studierenden, insbesondere für Studierende in besonderen Lebenssituationen [hierbei kommt den Student Services eine wichtige Rolle zu]
- Verstärkte Berücksichtigung der Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen bei Zulassung, Workload und Prüfungen, u. a. im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen bzw. der Systemakkreditierung von Hochschulen
- Sicherung der Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs durch Anpassung der sozialrechtlichen Regelungen an moderne Bildungswege

14.2.4. Förderung von Innovation und Kreativität – einschließlich unternehmerischen Denkens – auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung

Partnerschaften mit Unternehmen, Forschungseinrichtungen und der Zivilgesellschaft

Im Schulbereich existieren Partnerschaften zu Förderung der Berufsorientierung an allgemeinbildenden und Förderschulen unter anderem mit den Agenturen für Arbeit, Stiftungen, Unternehmen, Gewerkschaften und weiteren Akteuren vor Ort.

Unter dem Motto „Berufswegeplanung ist Lebensplanung“ haben die Partner des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland bereits im Juni 2009 gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit [BA], der Kultusministerkonferenz [KMK] und der Wirtschaftsministerkonferenz [WMK] eine Erklärung für die Ausgestaltung der Berufsorientierung verfasst, die den Aufbau verlässlicher Zusammenarbeit von Schulen, Arbeitsagenturen, Wirtschaft und Eltern sowie die aktive Mitgestaltung der Jugendlichen vorsieht. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft wollen zur gezielten Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufswahl unter anderem:

- jeder interessierten Schule Partnerschaften mit Unternehmen vermitteln
- Jugendlichen Einblick in die betriebliche Praxis ermöglichen
- Mentoren- und Patenschaftsprogramme unterstützen, die insbesondere benachteiligten Jugendlichen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung helfen
- die Weiterbildung von Lehrkräften und Schulleiterinnen bzw. Schulleitern durch passende Angebote von Unternehmensseite unterstützen

Die KMK hat im Oktober 2010 beschlossen, dem *Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs* als Vollmitglied beizutreten. Ergänzend wurden in den Ländern regionale Pakte geschlossen. Dabei handelt es sich um Ausbildungsnetzwerke mit den unterschiedlichsten regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Verwaltung und Medien sowie den Agenturen für Arbeit.

Im Rahmen des Ausbaus berufsbegleitender Studien- und Weiterbildungsangebote an Hochschulen kooperieren Hochschulen unter anderem mit der regionalen Wirtschaft.

Die Wirtschaft hat sich in der Vergangenheit mehrfach positiv zu der Einführung des gestuften Graduierungssystems geäußert und im Rahmen der konzertierten Aktion „Bachelor Welcome“ wiederholt die Bereitschaft der Unternehmen zum Ausdruck gebracht, Bachelorabsolventen zu beschäftigen. Am 25. Oktober 2012 haben Personalvorstände führender Unternehmen in Deutschland eine weitere aktuelle hochschulpolitische Erklärung unter dem Motto "Bologna@Germany 2012" unterzeichnet. Im Vordergrund standen dabei Fragen der Profilbildung von Hochschulen als Weiterbildungsanbieter, der Ausbau von berufsbegleitenden Masterangeboten sowie die gezielte Personalentwicklung für Bachelor- und Masterabsolventen in den Unternehmen.

Bereichsübergreifende Schlüsselkompetenzen, Unternehmerausbildung, digitale Kompetenz, Medienkompetenz, innovative Lernumfelder

Bereichsübergreifende Schlüsselkompetenzen

Im März 2009 hat die KMK einen Beschluss zur Stärkung der Demokratieerziehung verabschiedet. Bereits in der Grundschule sollen Schülerinnen und Schüler an die Grundprinzipien der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und die Unterschiede zu diktatorischen Herrschaftsformen herangeführt werden. Im Sekundarbereich soll im Rahmen fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts insbesondere die Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert intensiviert werden.

Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil für alle Bildungsgänge im Sekundarbereich I. Der Unterricht erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach [Arbeitslehre] oder als Gegenstand anderer Fächer. Betriebs- und Sozialpraktika, insbesondere für Schülerinnen und Schüler der beiden letzten Jahrgangsstufen der Bildungsgänge von Hauptschule und Realschule, sollen exemplarisch Einsichten in die Arbeitswelt vermitteln und zur Orientierung des Schülers bei der Berufswahlentscheidung beitragen. Die Länder haben ihre Aktivitäten zur Vermittlung wirtschaftlicher Grundkenntnisse kontinuierlich auch außerhalb des Unterrichts ausgeweitet, etwa durch Schülerfirmen, Informationen zur unternehmerischen Selbständigkeit oder Kooperationsprojekte zwischen Schule und Wirtschaft.

Im Hochschulbereich unterstützen zudem die Länder über Zielvereinbarungen mit den Hochschulen den Ausbau berufsbegleitender Studien- und Weiterbildungsangebote. Zu diesem Zweck werden unter anderem neue Fernstudienangebote und Online-Studiengänge, eLearning, eCampus-Initiativen, Distance-Learning-Programme sowie hochschulübergreifende Weiterbildungszentren und -verbünde gefördert. Diese vermitteln zum Beispiel in Form von Bachelorstudiengängen, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, wissenschaftliche Fachkompetenzen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und Schlüsselqualifikationen wie Sozialkompetenz, kommunikative Präsentationskompetenz, bereichsunspezifische Sachkompetenzen und Fremdsprachenkompetenz. Kompetenzen und Lernziele werden auch mit Blick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes definiert und im Rahmen der Akkreditierung geprüft.

Die allgemeine Erwachsenenbildung wie auch die berufliche Weiterbildung übernimmt mit einem differenzierten Netz freier Träger die weitere Vermittlung und Vertiefung bereichsübergreifender Schlüsselkompetenzen. Dabei wird die Innovationsfreudigkeit

von Bildungseinrichtungen im Bereich der allgemeinen Erwachsenen- wie auch der beruflichen Weiterbildung seitens des Bundes und der Länder durch die Förderung von Maßnahmen und Institutionen unterstützt.

Medienbildung

In dem Bericht „Kompetenzen in einer digital geprägten Kultur", den eine vom Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] eingesetzte Expertenkommission zur Medienbildung ausgearbeitet hat, wurde die Notwendigkeit der Stärkung und Förderung von Medienkompetenz als Bestandteil einer umfassenden Medienbildung aufgezeigt und u. a. festgestellt, dass die Förderung von Medienkompetenz sowohl Kinder und Jugendliche als auch deren erwachsene Bezugspersonen mit einbeziehen sollte.

Im März 2012 hat die Kultusministerkonferenz einen Beschluss zur Medienbildung in der Schule gefasst, der dazu beitragen soll, Medienbildung als Pflichtaufgabe schulischer Bildung nachhaltig zu verankern sowie den Schulen und Lehrkräften Orientierung für die Medienbildung in Erziehung und Unterricht zu geben. Zugleich sollen die sich durch den didaktisch-methodischen Gebrauch neuer Medien ergebenden Möglichkeiten für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen hervorgehoben werden. Medienbildung in der Schule zielt auf den Erwerb und die fortlaufende Erweiterung von Medienkompetenz, d. h. jener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ein sachgerechtes, selbstbestimmtes, kreatives und sozial verantwortliches Handeln in der medial geprägten Lebenswelt ermöglichen. Die Erklärung „Medienbildung in der Schule" begründet den Stellenwert der Medienbildung in der Schule exemplarisch in fünf Dimensionen, die sich beziehen auf:

- Die Förderung der Qualität des Lehrens und Lernens durch Medien
- die Möglichkeiten der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe und Mitgestaltung
- die Identitäts- und Persönlichkeitsbildung der Heranwachsenden
- die Ausbildung von Haltungen, Wertorientierungen und ästhetischem Urteilsvermögen
- den notwendigen Schutz vor negativen Wirkungen der Medien und des Mediengebrauchs

Um die Medienbildung in der Schule umfassend zu fördern, benennt die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss konkrete Handlungsfelder, unter anderem die Lehr- und Bildungspläne, die Lehrkräfteausbildung, Ausstattung und technischen Support, Datenschutz sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern.

In der beruflichen Bildung konnte mit der Studie „Bestandsaufnahme zur Medienkompetenz in Förderprojekten des BMBF" ebenfalls die Bedeutung von Medienkompetenz für die berufliche Bildung herausgestellt werden. Daran angeknüpft wird mit der BMBF-Förderbekanntmachung „Stärkung der digitalen Medienkompetenz für eine zukunftsorientierte Medienbildung in der beruflichen Qualifizierung" seit Herbst 2012 die Verankerung von Medienbildung in die verschiedenen beruflichen Stationen [Aus-, Fort- und Weiterbildung] mit insgesamt 11 Verbundprojekten [31 Einzelvorhaben] gefördert.

14.3. Sonstige wichtige nationale Reformen und Politikmaßnahmen

Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Bildung stehen weiterhin im Mittelpunkt der bildungspolitischen Diskussion. Dabei finden die Ergebnisse der nationalen und internationalen Schulleistungsvergleiche sowie der länderübergreifenden Vergleichsarbeiten [VERA 3 und VERA 8] besondere Berücksichtigung. Große Bedeutung kommt dabei den bundesweit geltenden Bildungsstandards als Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf allen Systemebenen im Schulbereich zu.

Um die Verzahnung der verschiedenen Bildungsbereiche zu fördern und die Voraussetzungen für gelingende Bildungsbiographien zu schaffen, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] gemeinsam mit deutschen Stiftungen die Initiative „Lernen vor Ort" ins Leben gerufen. Hierbei werden derzeit 35 Kreise und kreisfreie Städte dabei unterstützt, ein integriertes Bildungsmanagement aufzubauen, das die vorhandenen Bildungsangebote auf allen Ebenen miteinander koordiniert. Dazu werden neue Formen der kommunalen Steuerung und Kooperation im Bildungssystem geschaffen, die alle Bildungsbereiche erfassen und so aufeinander abstimmen, dass die Bürgerinnen und Bürger bedarfsgerechte und effiziente Bildungsmöglichkeiten erhalten. Der Ansatz der Förderinitiative bei den Strukturen lokaler bzw. regionaler Bildungssysteme, gepaart mit der Einführung eines systematischen Bildungsmonitorings in den beteiligten Kommunen, hat auch in der kommunalen Landschaft zu neuen Impulsen geführt, wie die „Münchener Erklärung" des Deutschen Städtetages von November 2012 zeigt. Daher sollen die Ergebnisse der Förderinitiative ab 2014 allen interessierten Kommunen bundesweit zur Verfügung gestellt werden.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

In einem Positionspapier vom Mai 2008 hat die Jugend- und Familienministerkonferenz [JFMK] sechs Themenfelder der Kindertagesbetreuung als Schwerpunkte der künftigen Entwicklung benannt:

- die Sicherung, Weiterentwicklung und Überprüfung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen, insbesondere die qualitative Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots für Kinder unter drei Jahren
- die Weiterentwicklung der Bildungspläne unter Auswertung der Erfahrungen in den Ländern mit Blick auf Verbindlichkeit, Inhalte und Struktur
- die weitere Entwicklung der Kindertagespflege, insbesondere im Verhältnis zur institutionellen Kinderbetreuung
- die Optimierung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung gleicher Bildungschancen und der Förderung der Integration
- der weitere Ausbau der Kooperation und die Entwicklung inhaltlich ineinander greifender Konzepte aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Lernorte
- die Anforderungen an Studiengänge für frühkindliche Pädagogik auf Fachhochschul- und Hochschulniveau im Hinblick auf die Befähigung der Studierenden zur Arbeit nach den landesspezifischen Bildungsplänen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] unterstützt den Ausbau der Kooperation zwischen den Lernorten auch im Rahmen des im Mai 2013

angelaufenen Bundesprogramms „Lernort Praxis“. Nähere Informationen über das Bundesprogramm sind Kapitel 14.2.2. zu entnehmen.

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* soll die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen verbindlich gestaltet werden, soweit dies noch nicht der Fall ist. In diesem Zusammenhang planen die Länder auch, aufeinander abgestimmte Bildungsziele für Kindertageseinrichtungen und Schulen zu entwickeln. Um die Verbindung der frühkindlichen Bildung zwischen Elementarbereich und Primarbereich sicher zu stellen, haben Kultusministerkonferenz [KMK] und Jugendministerkonferenz [JMK] bereits im Jahr 2004 einen *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* sowie eine *Empfehlung zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung* beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses haben die Länder zwischenzeitlich Bildungspläne erstellt. Sie intensivieren dadurch die Bildungsanstrengungen in Kindertageseinrichtungen und gewährleisten eine engere Zusammenarbeit mit dem Primarbereich. Im Mittelpunkt stehen der Erwerb grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen. Sprachliche Bildung spielt dabei eine besondere Rolle. Zur Unterstützung werden Angebote aktivierender Elternarbeit ausgebaut und Konzepte entwickelt, um die Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Jugendhilfe zu intensivieren. Auch wird eine verbesserte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern angestrebt.

Primarbereich

Umfangreiche pädagogische Reformen haben das Ziel, einen schülerorientierten Unterricht zu gestalten, der die Selbsttätigkeit und das Selbstvertrauen der Kinder sowie das Lernen in fächerübergreifenden Zusammenhängen stärkt. Seit den 90er Jahren hat die Einführung und Ausweitung des Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule zunehmend an Bedeutung gewonnen. Alle Länder haben den Fremdsprachenunterricht bereits in der Grundschule eingeführt.

Besondere Bedeutung kommt dem Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu. Auf der Grundlage des *Gemeinsamen Rahmens der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* und der in allen Ländern entwickelten Bildungspläne haben die Länder die Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter ausgebaut. Im Juni 2009 haben sich JMK und KMK auf eine Reihe gemeinsamer Grundsätze für den Übergang verständigt, die als Handlungsleitfaden für die beteiligten Tageseinrichtungen und Schulen, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte und Eltern dienen können. Ein Schwerpunktthema ist dabei derzeit die Unterstützung von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund mit vielfältigen Handlungsempfehlungen.

Weitere Schwerpunkte der aktuellen Diskussion sind die Einführung fester Schulöffnungszeiten, die Weiterentwicklung von flexiblen Schuleingangsphasen, die Anforderungen an Verfahren der regelmäßigen Sprachstandsfeststellung und der Auf- und Ausbau von Ganztagsschulen auch im Primarbereich [siehe Kapitel 5.2.]. Auch die Vorbereitung auf das lebenslange Lernen findet bereits in der Grundschule Berücksichtigung. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern verbessert werden, da die Unterstützung des Elternhauses bei Grundschulkindern in besonderer Weise zum Lernerfolg beiträgt.

Sekundarbereich

Im Oktober 2012 hat die Kultusministerkonferenz auf der Grundlage eines Beschlusses vom Oktober 2007 Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache [Englisch/Französisch] für die Allgemeine Hochschulreife verabschiedet. Die Bildungsstandards bilden mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 die Grundlagen für die fachspezifischen Anforderungen für die Allgemeine Hochschulreife. Für diese Fächer hat die KMK bereits im März 2012 den Aufbau eines gemeinsamen Pools von standardbasierten Abiturprüfungsaufgaben beschlossen, der den Ländern ab dem Schuljahr 2016/2017 zur Verfügung stehen soll. Darüber hinaus ist die Entwicklung von Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik vorgesehen. Die Bildungsstandards sind Bestandteile eines umfassenden Systems der Qualitätssicherung, das auch Bildungsberichterstattung, Vergleichsarbeiten sowie interne und externe Evaluation umfasst. Die Einführung zentraler Abschlussprüfungen auf Landesebene und die Maßnahmen zur Verbesserung der Professionalität der Lehrkräfteausbildung sind ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung im Schulbereich sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Tertiärer Bereich

Im Mai 2010 haben die Akteure des Bologna-Prozesses nicht zuletzt unter dem Eindruck der öffentlichen Debatte die Situation an den deutschen Hochschulen analysiert und sich im Interesse erfolgreicher Reformen darauf verständigt, in verstärktem Umfang gemeinsam aktiv zu werden. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen insbesondere die Entwicklung der Mobilität, die Studierbarkeit der Bachelor- und Masterstudiengänge, der Masterzugang und die Zulassung zum Masterstudium sowie die Perspektiven für den Bachelor auf dem Arbeitsmarkt.

Die Nationale Bologna Konferenz 2011 hat die Entwicklung seit 2010 bilanziert und festgestellt, dass zu den Erfolgen der vergangenen Monate geänderte Rahmenbedingungen, spürbare Veränderungen an den Hochschulen und der intensive und konstruktive Dialog zwischen Hochschulen und Politik auch auf der Länderebene gehören. Zudem wurde der Qualität der Lehre wesentlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Arbeitsgruppe „Europäische Studienreform“ der Hochschulrektorenkonferenz [HRK] nimmt seit Anfang 2013 eine differenzierte Bestandaufnahme der Umsetzung der Bologna-Reformen in Deutschland vor und wird im Herbst 2013 Empfehlungen zur Weiterentwicklung für Politik und Hochschulen vorlegen.

Die KMK hat mit der Änderung der *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* vom Februar 2010 umfassend auf die Kritik an der Bologna-Umsetzung reagiert. Einige Länder haben ihre Landeshochschulgesetze entsprechend angepasst. Alle Länder haben Maßnahmen für eine effektive Umsetzung ergriffen. Auch auf der Ebene der Hochschulen wurde eine Vielzahl von Richt- und Leitlinien oder Orientierungsrahmen zur Überprüfung der Studiengänge verabschiedet.

Mit dem Hochschulpakt 2020 schaffen Bund und Länder ein bedarfsgerechtes Studienangebot und sichern so den quantitativen Ausbau der Hochschulbildung. In den Jahren 2007 bis 2010 haben sich mit 185.000 doppelt so viele zusätzliche Studienanfänger an einer Hochschule eingeschrieben wie ursprünglich erwartet. In der zweiten Programm-

phase von 2011 bis 2015 werden insgesamt rund 624.000 zusätzliche Studiengelegenheiten geschaffen. Für den Ausbau der Studienangebote stellt alleine der Bund in diesem Zeitraum gut 7 Milliarden Euro bereit. Die Länder bringen vergleichbare finanzielle Mittel auf und stellen die Gesamtfinanzierung sicher.

Im Jahr 2010 wurde der Hochschulpakt 2020 um eine dritte Säule erweitert. Mit dem *Qualitätspakt Lehre* erhalten die Hochschulen eine breit wirksame Unterstützung zur Verbesserung von Studienbedingungen und Lehrqualität, die auf den spezifischen Bedarf vor Ort abgestimmt ist. Gefördert werden eine bessere Personalausstattung der Hochschulen auf allen Ebenen und Maßnahmen zur Qualifizierung des Hochschulpersonals für die Aufgaben in Lehre, Betreuung und Beratung. Weiterhin sollen neue Impulse zur Weiterentwicklung der Lehrqualität und zur Professionalisierung der Lehre gegeben werden. Der Bund stellt hierfür im Zeitraum von 2011 bis 2020 insgesamt rund 2 Milliarden Euro zur Verfügung. Insgesamt 186 Hochschulen aus allen 16 Bundesländern profitieren von dieser Förderung, darunter 78 Universitäten, 78 Fachhochschulen und 30 Kunst- und Musikhochschulen.

Mit dem Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ fördern Bund und Länder die Entwicklung von praxisnahen, berufsbegleitenden und dualen Studiengängen mit dem Ziel, die Integration von Berufstätigen und beruflich Qualifizierten im Bereich der Hochschulbildung zu verbessern. Für dieses Programm stellt der Bund in den Jahren 2011 bis 2020 insgesamt bis zu 250 Millionen Euro zur Verfügung. In einer ersten Wettbewerbsrunde fördern Bund und Länder seit Oktober 2011 26 Projekte [16 Einzel- und 10 Verbundprojekte] an insgesamt 55 Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Eine zweite Wettbewerbsrunde soll im Jahr 2014 starten. Als wesentliche Voraussetzung für eine stärkere Öffnung der Hochschulen hat die KMK im März 2009 einen Beschluss über den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerber gefasst [siehe Kapitel 7.3.1.]. Zudem unterstützen die Länder über Zielvereinbarungen mit den Hochschulen den Ausbau berufsbegleitender Studien- und Weiterbildungsangebote.

Internationalisierung gehört zu den Kernaufgaben der Hochschulentwicklung. Deshalb fördert das BMBF seit 2009 das Audit „Internationalisierung der Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz [HRK], das die deutschen Hochschulen darin unterstützt, ihre Internationalisierung strategisch nach ihren Bedarfen auszurichten und innerhalb der Institution dauerhaft zu verankern. Das Audit berät die Hochschulen unabhängig und systematisch und hilft ihnen dabei, ihre spezifische internationale Ausrichtung zielgerichtet und qualitätsorientiert herauszuarbeiten und passgenau zu ihrem Profil weiterzuentwickeln. 2012 hat das erste Re-Audit begonnen. Das Re-Audit setzt im Anschluss an das Audit auf dessen Ergebnissen auf. Mit dem Re-Audit wird die Hochschule professionell bei der Umsetzung ihrer Internationalisierungsmaßnahmen und der Erreichung ihrer Internationalisierungsziele unterstützt.

Die internationale Bologna-Ministerkonferenz in Bukarest am 26. und 27. April 2012 hat die Mobilitätsstrategie 2020 für den Europäischen Hochschulraum [EHR] beschlossen. Sie enthält die Vereinbarung, dass alle Mitgliedstaaten des EHR ihre eigene Internationalisierungs- und Mobilitätsstrategie mit konkreten Vorgaben und messbaren Mobilitätszielen entwickeln und umsetzen. Dem ist die Bundesrepublik Deutschland mit der „Strategie der Wissenschaftsminister/-innen von Bund und Ländern für die Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland" nachgekommen – der ersten nationalen

Strategie in diesem Bereich. Das Papier geht von dem Leitgedanken aus, dass Internationalisierung ein zentraler Baustein der institutionellen Profilentwicklung der deutschen Hochschulen ist. Bund und Länder wollen diesen Prozess unterstützen und haben sich auf gemeinsame Ziele und Handlungsansätze in neun Handlungsfeldern verständigt. Dazu gehören insbesondere:

- Unterstützung der strategischen Internationalisierung der einzelnen Hochschulen
- Steigerung der Auslandsmobilität deutscher Studierender [jeder zweite Studierende soll studienbezogene Auslandserfahrung sammeln, Erleichterungen bei der Akkreditierung von Studiengängen mit doppeltem Abschluss]
- verstärkte Gewinnung exzellenter ausländischer Studierender und Wissenschaftler [u. a. durch bessere Auswahl, Willkommenskultur, internationale und interkulturelle Lernangebote]
- Steigerung der Zahl ausländischer Studierender bis zum Ende des Jahrzehnts um ein Drittel auf ca. 350.000
- Ausbau von Forschungskooperationen und Angeboten transnationaler Hochschulbildung

ANHANG

GRUNDLEGENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfassungen sowie Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder nach dem Stand vom September 2013

Verfassungsrecht / Bundesrecht

R1
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Vom 23.05.1949 [BGBl. 1949,1, S. 1 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 11.07.2012 [BGBl. I 2012,32, S. 1478]

R2
Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz –
und der Vereinbarung vom 18. September 1990
Vom 23.09.1990 [BGBl. II 1990,35, S. 885 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 31.05.1994 [BGBl. I 1994,33, S. 1168 f.]

R3
Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz –
Vom 22.07.1990 [GBl. I 1990, S. 955 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 04.03.2005 [GVBl. Berlin 61.2005,8, S. 125 ff.]

R4
Bekanntmachung der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]
Vom 09.05.1975 [BGBl. I 1975,53, S. 1077 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 10.10.2013 [BGBl. I 2013,62, S. 3799 ff.]

R5
Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG]
Vom 23.01.2003 [BGBl. I 2003, 4, S. 102 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.07.2013 [BGBl. I 2013,43, S. 2749 ff.]

R6
Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend [Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG]
Vom 12.04.1976 [BGBl. I 1976,42, S. 965 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.04.2013 [BGBl. I 2013,19, S. 868 ff.]

R7
Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes
Vom 19.06.2009 [BGBl. I 2009,34, S. 1434 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.10.2013 [BGBl. I 2013,63, S. 3836 ff.

R8
Bekanntmachung der Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes
Vom 24.02.2010 [BGBl. I 2010,8, S. 150 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 28.08.2013 [BGBl. I 2013,53, S. 3386 ff.]

R9
Gesetz zur Regelung des Status der Beamtinnen und Beamten in den Ländern [Beamtenstatusgesetz – BeamtStG]
Vom 17.06.2008 [BGBl. I 2008,24, S. 1010 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 05.02.2009 [BGBl. I 2009,7, S. 160 ff.]

R10
Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union [EUZBLG]
Vom 12.03.1993 [BGBl. I 1993,9, S. 313],
zul. geänd. durch Gesetz vom 22.09.2009 [BGBl. I 2009,60, S. 3031 ff.]

R11
Gesetz über die religiöse Kindererziehung
Vom 15.07.1921 [RGBl. 1921,78, S. 939 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 17.12.2008 [BGBl. I 2008,61, S. 2586 ff.]

Landesverfassungen

R12
Verfassung des Landes Baden-Württemberg
Vom 11.11.1953 [GBl. Baden-Württemberg 1953,29, S. 173 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 07.02.2011 [GBl. Baden-Württemberg 2011,2, S. 46 f.]

R13
Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Freistaates Bayern
Vom 15.12.1998 [GVBl. Bayern 1998,26, S. 991 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 11.11.2013 [GVBl. Bayern 2013,21, S. 642]

R14
Verfassung von Berlin
Vom 23.11.1995 [GVBl. Berlin 51.1995,69, S. 779 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 17.03.2010 [GVBl. Berlin 66.2010,9, S. 134]

R15
Verfassung des Landes Brandenburg
Vom 20.08.1992 [GVBl. I Brandenburg 3.1992,18, S. 298 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.12.2011 [GVBl. I Brandenburg 22.2011,30, S. 1 f.]

R16
Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Vom 21.10.1947 [GBl. Bremen 1947, S. 251 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 03.09.2013 [GBl. Bremen 2013,69, S. 501 ff.]

R17
Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
Vom 06.06.1952 [GVBl. Hamburg 1952, S. 117 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.02.2013 [GVBl. I Hamburg 2013,7, S. 43]

R18
Verfassung des Landes Hessen
Vom 01.12.1946 [GVBl. Hessen 1946,34/35, S. 229 ff., berichtigt in GVBl. Hessen 1947,17/18, S. 106; GVBl. Hessen 1948,12/13, S. 68],
zul. geänd. durch Gesetz vom 29.04.2011 [GVBl. I Hessen 2011,8, S. 182]

R19
Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Vom 23.05.1993 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1993,10, S. 372 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 30.06.2011 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,12, S. 375]

R20
Niedersächsische Verfassung
Vom 19.05.1993 [GVBl. Niedersachsen 47.1993,17, S. 107 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 30.06.2011 [GVBl. Niedersachsen 65.2011,15, S. 210 f.]

R21
Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 28.06.1950 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 4.1950,28, S. 127 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.10.2011 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 65.2011,22, S. 499 f.]

R22
Verfassung für Rheinland-Pfalz
Vom 18.05.1947 [VOBl. Rheinland-Pfalz 1.1947,14, S. 209 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.12.2010 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2010,23, S. 547]

R23
Verfassung des Saarlandes
Vom 15.12.1947 [ABl. Saarland 1947, S. 1077 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 15.05.2013 [ABl. Saarland 2013,15, S. 178 f.]

R24
Verfassung des Freistaates Sachsen
Vom 27.05.1992 [GVBl. Sachsen 1992,20, S. 243 ff.]

R25
Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
Vom 16.07.1992 [GVBl. Sachsen-Anhalt 3.1992,31, S. 600 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 27.01.2005 [GVBl. Sachsen-Anhalt 16.2005,7, S. 44 f.]

R26
Bekanntmachung der geltenden Fassung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
Vom 13.05.2008 [GVBl. Schleswig-Holstein 2008,9, S. 223 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 20.02.2013 [GVBl. Schleswig-Holstein 2013,5 S. 102]

R27
Verfassung des Freistaats Thüringen
Vom 25.10.1993 [GVBl. Thüringen 1993,30, S. 625 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 11.10.2004 [GVBl. Thüringen 2004,17, S. 745]

Landesbeamtengesetze

R28
Landesbeamtengesetz [LBG: Art. 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts]
Vom 09.11.2010 [GBl. Baden-Württemberg 2010,19, S. 793 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 12.11.2013 [GBl. Baden-Württemberg 2013,15, S. 304 ff.]

R29
Bayerisches Beamtengesetz [BayBG]
Vom 29.07.2008 [GVBl. Bayern 2008,16, S. 500 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.07.2013 [GVBl. Bayern 2012,6, S. 94 ff.]

R30
Landesbeamtengesetz [LBG: Art. 1 des Dienstrechtsänderungsgesetzes[
Vom 19.03.2009 [GVBl. Berlin 65.2009,6, S. 70 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 05.11.2012 [GVBl. Berlin 68.2012,27, S. 354 ff.]

R31
Beamtengesetz für das Land Brandenburg [Landesbeamtengesetz – LBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg]
Vom 03.04.2009 [GVBl. I Brandenburg 20.2009,4, S. 26 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 13.03.2012 [GVBl. I Brandenburg 23.2012,16, S. 1 ff.]

R32
Bremisches Beamtengesetz [BremBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen]
Vom 22.12.2009 [GBl. Bremen 2010,4, S. 17 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 01.10.2013 [GBl. Bremen 2013,81, S. 546 ff.]

R33
Hamburgisches Beamtengesetz [HmbBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts]
Vom 15.12.2009 [GVBl. I Hamburg2009,54, S. 405 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 17.09.2013 [GVBl. I Hamburg 2013,38, S. 389 ff.]

R34
Hessisches Beamtengesetz [HBG: Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen]
Vom 27.05.2013 [GVBl. I Hessen 2013,,11 S. 218 ff.; berichtigt in GVBl. I Hessen 2013,18, S. 508]

R35
Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern [Landesbeamtengesetz – LBG M-V: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern]
Vom 17.12.2009 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2009,20, S. 687 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 10.12.2012 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2012,20, S. 537 ff.]

R36
Niedersächsisches Beamtengesetz [NBG: Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts]
Vom 25.03.2009 [GVBl. Niedersachsen 63.2009,6, S. 72 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 12.12.2012 [GVBl. Niedersachsen 66.2012,32, S. 591 ff.]

R37
Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [Landesbeamtengesetz – LBG NRW: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]
Vom 21.04.2009 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 63.2009,10, S. 224 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 01.10.2013 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 67.2013,30, S. 566 f.]

R38
Landesbeamtengesetz [LBG]Vom 20.10.2010 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2010,18, S. 319 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 08.10.2013 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2013,15, S. 349 ff.]]

R39
Saarländisches Beamtengesetz [SBG: Art. 1 des Gesetzes Nr. 1675 zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz]
Vom 11.03.2009 [ABl. Saarland 2009,12, S. 514 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 16.10.2012 [Abl. Saarland 2012,28, S. 437 ff.]

R40
Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen
Vom 12.05.2009 [GVBl. Sachsen 2009,6, S. 194 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.01.2012 [GVBl. Sachsen 2012,4, S. 130 ff.]

R41
Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt [Landesbeamtengesetz – LBG LSA: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts]
Vom 15.12.2009 [GVBl. Sachsen-Anhalt 20.2009,24, S. 648 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 30.07.2013 [GVBl. Sachsen-Anhalt 24.2013,22, S. 400 f.]

R42
Landesbeamtengesetz [LBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein]
Vom 26.03.2009 [GVBl. Schleswig-Holstein 2009,5, S. 93 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.06.2013 [GVBl. Schleswig-Holstein 2013,10, S. 275 ff.]

R43
Thüringer Beamtengesetz [ThürBG: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts]
Vom 20.03.2009 [GVBl. Thüringen 2009,3, S. 238 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.10.2011 [GVBl. Thüringen 2011,9, S. 268 ff.]

Landesbesoldungsgesetze

R44
Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg [LBesGBW: Art. 2 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts]
Vom 09.11.2010 [GBl. Baden-Württemberg 2010,19, S. 793 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 12.11.2013 [GBl. Baden-Württemberg 2013,15, S. 304 ff.]

R45
Bayerisches Besoldungsgesetz [BayBesG: § 1 des Gesetzes zum neuen Dienstrecht in Bayern]
Vom 05.08.2010 [GVBl. Bayern 2010,15, S. 410 ff., berichtigt in GVBl. Bayern 2010,20, S. 764]
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.07.2013 [GVBl. Bayern 2013,14, S. 450 ff.]

R46
Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes [LbesG]
Vom 09.04.1996 [GVBl. Berlin 52.1996,22, S. 160 ff., berichtigt in GVBl. 61.2005,31, S. 463]
zul. geänd. durch Gesetz vom 05.11.2012 [GVBl. Berlin 68.2012,27, S. 354 ff.]

R47
Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
Vom 10.01.2005 [GVBl. I Brandenburg 16.2005,4, S. 38 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 11.02.2013 [GVBl. I Brandenburg 24.2013,4, S. 1 ff.]

R48
Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes
Vom 22.04.1999 [GBl. Bremen 1999, 14, S. 55 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.06.2013 [GBl. Bremen 2013,52, S. 323 ff.]

R49
Hamburgisches Besoldungsgesetz [HmbBesG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts]
Vom 26.01.2010 [GBl. I Hamburg 2010,4, S. 23 ff., berichtigt in GVBl. I Hamburg 2010,7, S. 126]
zul. geänd. durch Gesetz vom 17.09.2013 [GVBl. I Hamburg 2013,38, S. 389 ff.]

R50
Hessisches Besoldungsgesetz [HBesG: Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen]
Vom 27.05.2013 [GVBl. Hessen 2013,11, S. 218 ff., berichtigt in GVBl. Hessen 2013,18, S. 508]

R51
Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes
Vom 05.09.2001 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2001,11, S. 321 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 16.12.2011 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,22, S. 1077 ff.]

R52
Neubekanntmachung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes
Vom 07.11.2008 [GVBl. Niedersachsen 62.2008,22, S. 334 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.03.2012 [GVBl. Niedersachsen 66.2012,4, S. 34 ff.]

R53
Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes
Vom 17.02.2005 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 59.2005,10, S. 154 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 05.11.2013 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 67.2013,15, S. 234 ff.]

R54
Landesbesoldungsgesetz [LBesG: Art. 1 des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts]
Vom 18.06.2013 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2013,10, S. 157 ff.],
geänd. durch Bekanntmachung vom 11.10. 2013 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2013,16, S. 384 ff.]

R55
Bekanntmachung der Neufassung des Saarländischen Besoldungsgesetzes [SBesG]
Vom 10.01.1989 [ABl. Saarland 1989,10, S. 301 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 20.06.2012 [ABl. Saarland 2012,16, S. 210 ff.]

R56
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
Vom 28.01.1998 [GVBl. Sachsen 1998,3, S. 50 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 13.12.2012 [GVBl. Sachsen 2012,17, S. 725 ff.]

R57
Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [LbesG LSA: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt]
Vom 08.02.2011 [GVBl. Sachsen-Anhalt 22.2011,4, S. 68 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 30.07.2013 [GVBl. Sachsen-Anhalt 24.2013,22, S. 400 f.]

R58
Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein [Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein]
Vom 26.01.2012 [GVBl. Schleswig-Holstein 2012,3, S. 153 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.06.2013 [GVBl. Schleswig-Holstein 2013,10, S. 275 ff.]

R59
Thüringer Besoldungsgesetz [Art. 1 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetzes]
Vom 24.06.2008 [GVBl. Thüringen 2008,6, S. 134 ff., berichtigt in GVBl. Thüringen 2008,10, S. 350],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.09.2013 [GVBl. Thüringen 2013,9, S. 266 ff.]

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Elementarbereich

Bund

R60
Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch [Kinder- und Jugendhilfe]
Vom 11.09.2012 [BGBl. I 2012,45, S. 2022 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 29.08.2013 [BGBl. I 2013,53, S. 3464 ff.]

R61
Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege [Kinderförderungsgesetz – KiföG]
Vom 10.12.2008 [BGBl. I 2008,57, S. 2403 ff.]

Länder

Baden-Württemberg

R62
Bekanntmachung der Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes
Vom 19.03.2009 [GBl. Baden-Württemberg 2009,6, S. 161 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 15.05.2013 [GBl. Baden-Württemberg 2013,6, S. 93 f.]

Bayern

R63
Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz [BayKiBiG und ÄndG]
Vom 08.07.2005 [GVBl. Bayern 2005,13, S. 236 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 11.12.2012 [GVBl. Bayern 2012,23, S. 644 ff.]

Berlin

R64
Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung [Kindertagesbetreuungsreformgesetz]
Vom 23.06.2005 [GVBl. Berlin 61.2005,22, S. 322 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 13.07.2011 [GVBl. Berlin 67.2011,18, S. 344 ff.]

Brandenburg

R65
Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches
- Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz [KitaG]
Vom 27.06.2004 [GVBl. I Brandenburg 15.2004,16, S. 384 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 15.07.2010 [GVBl. I Brandenburg I 21.2010,25, S. 1 f.]

Bremen

R66
Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege [Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch]
Vom 19.12.2000 [GBl. Bremen 2000,66, S. 491 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.09.2012 [GVBl. Bremen 2012,30, S. 410]

Hamburg

R67
Gesetz zur Neuregelung der Hamburger Kinderbetreuung
Vom 27.04.2004 [GVBl. I Hamburg 2004,24, S. 211 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.06.2012 [GVBl. I Hamburg I 2012,28, S. 263 f.]

Hessen

R68
Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe
Vom 18.12.2006 [GVBl. I Hessen 2006,24, S. 698 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 23.05.2013 [GVBl. Hessen I 2013,11, S. 207 ff.]

Mecklenburg-Vorpommern

R69
Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege [Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V]
Vom 01.04.2004 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2004,6, S. 146 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 16.07.2013 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2013,12, S. 452 ff.]

Niedersachsen

R70
Neubekanntmachung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder
Vom 07.02.2002 [GVBl. Niedersachsen 56.2002,6, S. 57 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 07.11.2012 [GVBl. Niedersachsen 66.2012,25, S. 417]

Nordrhein-Westfalen

R71
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern [Kinderbildungsgesetz – KiBiz] – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Vom 30.10.2007 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 61.2007,25, S. 462 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 13.11.2012 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 66.2012,28, S. 510 ff.]

Rheinland-Pfalz

R72
Kindertagesstättengesetz
Vom 15.03.1991 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1991,6, S. 79 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.06.2013 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2013,10, S. 256]

Saarland

R73
Gesetz Nr. 1649
Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz [SKBBG]
Vom 18.06.2008 [ABl. Saarland 2008,30, S. 1254 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 15.06.2011 [ABl. Saarland I 2011,24, S. 230 ff.]

Sachsen

R74
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen
Vom 15.05.2009 [GVBl. Sachsen 2009,6, S. 225. ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.01.2012 [GVBl. Sachsen 2012,4, S. 130 ff.]

Sachsen-Anhalt

R75
Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt [Kinderförderungsgesetz – KiFöG]
Vom 05.03.2003 [GVBl. Sachsen-Anhalt 14.2003,6, S. 48 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.01.2013 [GVBl. Sachsen-Anhalt 24.2013,2, S. 38 ff.]

Schleswig-Holstein

R76
Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen [Kindertagesstättengesetz – KiTaG]
Vom 12.12.1991 [GVBl. Schleswig-Holstein 1991,25, S. 651 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.06.2013 [GVBl. Schleswig-Holstein 2013,10, S. 274]

Thüringen

R77
Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – [Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG – Art. 4 des Thüringer Familienfördergesetzes]
Vom 16.12.2005 [GVBl. Thüringen 2005,17, S. 365 ff., berichtigt in GVBl. Thüringen 2006,4, S. 51],
zul. geänd. durch Gesetz vom 31.01.2013 [GVBl. Thüringen 2013,1, S. 22 ff.]

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Primar- und Sekundarbereich

Bund

R78
Berufsbildungsgesetz
Vom 23.03.2005 [BGBl. I 2005,20, S. 931 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.07.2013 [BGBl. I 2013,43, S. 2749 ff.]

R79
Bekanntmachung der Neufassung der Handwerksordnung
Vom 24.09.1998 [BGBl. I 1998,67, S. 3074 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.07.2013 [BGBl. I 2013,43, S. 2749 ff.]

R80
Ausbilder-Eignungsverordnung
Vom 21.01.2009 [BGBl. I 2009,5, S. 88 ff.]

R81
Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung [Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG]
Vom 07.12.2010 [BGBl. I 2010,64, S. 1952 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 20.12.2011 [BGBl. I 2011,69, S. 2854 ff.]

Gemeinsames Abkommen der Länder

R82
Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens
Vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1971 [Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, Loseblatt-Sammlung, Beschluss Nr. 101]

Schulgesetze und Lehrerbildungsgesetze der Länder

Baden-Württemberg

R83
Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
Vom 01.08.1983 [GBl. Baden-Württemberg 1983,15, S. 397 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.04.2012 [GBl. Baden-Württemberg 2012,7, S. 209 ff.]

R84
Bekanntmachung der Neufassung des Privatschulgesetzes
Vom 28.02.1990 [GBl. Baden-Württemberg 1990,8, S. 105 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2012 [GBl. Baden-Württemberg 2012,19, S. 677 ff.]

Bayern

R85
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Vom 31.05.2000 [GVBl. Bayern 2000,17, S. 414 ff., berichtigt in GVBl. Bayern 2000,20, S. 632],
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.07.2013 [GVBl. Bayern 2013,14, S. 465 ff.]

R86
Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes
Vom 12.12.1995 [GVBl. Bayern 1996,2, S. 16 f.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.07.2012 [GVBl. Bayern 2012,13, S. 344 ff.]

Berlin

R87
Schulgesetz für das Land Berlin [Schulgesetz – SchulG]
Vom 26.01.2004 GVBl. Berlin 60.2004,4, S. 26 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 26.06.2013 [GVBl. Berlin 69.2013,16, S. 199]

R88
Bekanntmachung der Neufassung des Lehrerbildungsgesetzes
Vom 13.02.1985 [GVBl. Berlin 41.1985,13, S. 434 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 05.06.2012 [GVBl. Berlin 68.2012,14, S. 158]

Brandenburg

R89
Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes
Vom 02.08.2002 [GVBl. I Brandenburg 13.2002,8, S. 78 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.12.2011 [GVBl. I Brandenburg 22.2011,35, S. 1 ff.]

R90
Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg [Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG - Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung und zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes]
Vom 18.12.2012 [GVBl. I Brandenburg 23.2012,45, S. 1 ff.]

Bremen

R91
Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Schulgesetzes
Vom 28.06.2005 [GBl. Bremen 2005,31, S. 260 ff., berichtigt in GBl. Bremen 2005,38, S. 388, zul. berichtigt in GBl. Bremen 2005,39, S. 398 f.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.06.2009 [GBl. Bremen 2009,36, S. 237 ff.]

R92
Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht [Privatschulgesetz]
Vom 03.07.1956 [GBl. Bremen 1956,19, S. 77 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.11.2009 [GBl. Bremen 2009,65, S. 535 ff.]

R93
Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen [Bremisches Lehrerausbildungsgesetz: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze zur bremischen Lehrerausbildung]
Vom 16.05.2006 [GBl. Bremen 2006,32, S. 259 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 14.12.2010 [GBl. Bremen 2010,58, S. 673 ff., berichtigt in GBl. Bremen 2011,9, S. 68]

Hamburg

R94
Hamburgisches Schulgesetz [HmbSG]
Vom 16.04.1997 [GVBl. I Hamburg 1997,16, S. 97 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.02.2013 [GVBl. I Hamburg 2013,7, S. 51 ff.]

R95
Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft [HmbSfTG]
Vom 21.09.2004 [GVBl. I Hamburg 2004,43, S. 365 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 27.04.2010 [GVBl. I Hamburg,17, S. 342]

Hessen

R96
Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schulgesetzes
Vom 14.06.2005 [GVBl. I Hessen 2005,15, S. 441 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2012 [GVBl. Hessen 2012,28, S. 645 f.]

R97
Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.
Vom 28.09.2011 [GVBl. I Hessen 2011,20, S. 590 ff.], zul. geänd. durch Gesetz vom 27.06.2013 [GVBl. Hessen 2013,16, S. 450 ff.]

Mecklenburg-Vorpommern

R98
Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes
Vom 10.09.2010 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2010,17, S. 462 ff., berichtigt in GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,14, S. 859,]
zul. geänd. durch Gesetz vom 13.12.2012 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2012,20, S. 555 f.]

R99
Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern [Lehrerbildungsgesetz – LehbildG M-V]
Vom 04.07.2011 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,12, S. 391 ff.]

Niedersachsen

R100
Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes
Vom 03.03.1998 [GVBl. Niedersachsen 52.1998,8, S. 137 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.06.2013 [GVBl. Niedersachsen 67.2013,10, S. 165]

Nordrhein-Westfalen

R101
Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [Schulgesetz NRW – SchulG]
Vom 15.02.2005 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 59.2005, S. 102 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 05.11.2013 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 67.2013,34, S. 618 ff.]

R102
Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen [Lehrerausbildungsgesetz – LABG: Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung]
Vom 12.05.2009 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 63.2009,14, S. 308 ff.]
geänd. durch Gesetz vom 13.11.2012 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 66.2012,28, S. 514 ff.]

Rheinland-Pfalz

R103
Schulgesetz [SchulG]
Vom 30.03.2004 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2004,8, S. 239 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 08.10.2013 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2013,15, S. 349 ff.]

R104
Landesgesetz über die Privatschulen in Rheinland-Pfalz [Privatschulgesetz – PrivSchG]
Vom 04.09.1970 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1970,19, S. 372 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 08.02.2013 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2013,2, S. 9]

Saarland

R105
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland [Schulordnungsgesetz: SchoG]
Vom 21.08.1996 [ABl. Saarland 1996,37, S. 846 ff., berichtigt in ABl. Saarland 1997,9, S. 147], zul. geänd. durch Gesetz vom 20.06.2012 [ABl. I Saarland 2012,16, S. 210 ff.]

R106
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland [Schulpflichtgesetz]
Vom 21.08.1996 [ABl. Saarland 1996,37, S. 864 ff., berichtigt in ABl. Saarland 1997,9, S. 147], zul. geänd. durch Gesetz vom 15.06.2011 [ABl. I Saarland 2011,24, S. 230 ff.]

R107
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz [SchumG]
Vom 21.08.1996 [ABl. Saarland 1996,37, S. 869 ff., berichtigt in ABl. Saarland 1997,9, S. 147], zul. geänd. durch Gesetz vom 11.12.2012 [ABl. I Saarland 2012,31, S. 1555 ff.]

R108
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 751 Privatschulgesetz [PrivSchG]
Vom 22.05.1985 [ABl. Saarland 1985,25, S. 610 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 16.11.2011 [ABl. I Saarland 2011,38, S. 422 f.]

R109
Gesetz Nr. 1434 zur Neufassung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes [SLBiG] und zur Änderung weiterer Gesetze
Vom 23.06.1999 [ABl. Saarland 1999,32, S. 1054 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 16.10.2012 [ABl. I Saarland 2012,28, S. 437 ff.]

R110
Allgemeine Schulordnung [ASchO]
Vom 10.11.1975 [ABl. Saarland 1975,53, S. 1239 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.06.2011 [ABl. I Saarland 2011,22, S. 220]

Sachsen

R111
Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen
Vom 16.07.2004 [GVBl. Sachsen 2004,10, S. 298 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.05.2010 [GVBl. Sachsen 2010,6, S. 142 ff.]

R112
Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft [SächsFrTrSchulG]
Vom 04.02.1992 [GVBl. Sachsen 1992,4, S. 37 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 15.12.2010 [GVBl. Sachsen 2010,16, S. 387 ff.]

Sachsen-Anhalt

R113
Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
Vom 22.02.2013 [GVBl. Sachsen-Anhalt 24.2013,5,
S. 68 ff.]

Schleswig-Holstein

R114
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz [Schulgesetz – SchulG: Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein]
Vom 24.01.2007 [GVBl. Schleswig-Holstein 2007,3, S. 39 ff., berichtigt in GVBl. Schleswig-Holstein 2007,11, S. 276]
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.06.2013 [GVBl. Schleswig-Holstein 2013,10, S. 275 ff.]

Thüringen

R115
Neubekanntmachung des Thüringer Schulgesetzes
Vom 30.4.2003 [GVBl. Thüringen 2003,7, S. 238 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 31.01.2013 [GVBl. Thüringen 2013,1, S. 22 ff.]

R116
Neubekanntmachung des Thüringer Förderschulgesetzes
Vom 30.04.2003 [GVBl. Thüringen 2003,7, S. 233 ff.]

R117
Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft [ThürSchfTG]
Vom 20.12.2010 [GVBl. Thüringen 2010,14, S. 522 ff.]

R118
Thüringer Lehrerbildungsgesetz [ThürLbG]
Vom 12.03.2008 [GVBl. Thüringen 2008,3, S. 45 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.09.2013 [GVBl. Thüringen 2013,9, S. 249 f.]

Grundlegende rechtliche Regelungen zum tertiären Bereich

Bund

R119
Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes
Vom 19.01.1999 [BGBl. I 1999,3, S. 18 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 12.04.2007 [BGBl. I 2007,13, S. 506 ff.]

R120
Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung
[Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG]
Vom 16.02.2002 [BGBl. I 2002,11, S. 686 ff.]

R81
Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung [Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG]
Vom 07.12.2010 [BGBl. I 2010,64, S. 1952 ff.]

R121
Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft [Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft]
Vom 12.04.2007 [BGBl. I 2007,13, S. 506 ff.]

R122
Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms [Stipendienprogramm-Gesetz – StipG]
Vom 21.07.2010 [BGBl. I 2010,38, S. 957 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 21.12.2010 [BGBl. I 2010, 67, S. 2204]

Staatsverträge der Länder

R123
Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung
Vom 05.06.2008

Hochschulgesetze, Berufsakademiegesetze und Graduiertenförderungsgesetze der Länder

Baden-Württemberg

R124
Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg
[Landeshochschulgesetz – LHG: Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften]
Vom 01.01.2005 [GBl. Baden-Württemberg 2005,1, S. 1 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.07.2013 [GBl. Baden-Württemberg 2013,11, S. 233 ff.]

R125
Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses [Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG]
Vom 23.07.2008 [GBl. Baden-Württemberg 2008,11, S. 252 ff.]

Bayern

R126
Bayerisches Hochschulgesetz
Vom 23.05.2006 [GVBl. Bayern 2006,10, S. 818 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 07.05.2013 [GVBl. Bayern 2013,9, S. 252 ff.]

R127
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen [Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG]
Vom 23.05.2006 [GVBl. Bayern 2006,10, S. 230 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.02.2011 [GVBl. Bayern 2011,4, S. 102 ff.]

R128
Bayerisches Eliteförderungsgesetz
Vom 26.04.2005 [GVBl. Bayern 2005,8, S. 104 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 08.04.2013 [GVBl. Bayern 2013,7, S. 174 ff.]

Berlin

R129
Bekanntmachung der Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes [BerlHG]
Vom 26.07.2011 [GVBl. Berlin 67.2011,21, S. 378 ff.]

R130
Bekanntmachung der Neufassung des Nachwuchsförderungsgesetzes [NaFöG]
Vom 07.06.2005 [GVBl. Berlin 61.2005,22, S. 338 f.]

Brandenburg

R131
Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg [Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg]
Vom 18.12.2008 [GVBl. I Brandenburg 19.2008,17, S. 318 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 04.04.2013 [GVBl. I Brandenburg 24.2013,11, S. 1 f.]

R132
Graduiertenförderungsverordnung – [GradV] –
Vom 15.09.2000 [GVBl. II Brandenburg 11.2000,18, S. 325 ff.]
zul. geänd. durch Verordnung vom 15.02.2011 [GVBl. II Brandenburg 21.2011,13, S. 1 f.]

Bremen

R133
Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes
Vom 09.05.2007 [GBl. Bremen 2007,31, S. 339 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 22.06.2010 [GBl. Bremen 2010,33, S. 375 ff.]

Hamburg

R134
Hamburgisches Hochschulgesetz [HmbHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts]
Vom 18.07.2001 [GVBl. I Hamburg 2001,26, S. 171 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 17.09.2013 [GVBl. I Hamburg 2013,38, S. 389 ff.]

R135
Hamburgisches Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses [HmbNFG]
Vom 07.11.1984 [GVBl. I Hamburg 1984,51, S. 225 f.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 11.07.2007 [GVBl. I Hamburg 2007,28, S. 236 ff.]

R136
Hamburgisches Berufsakademiegesetz [HmbBAG: Art. 1 des Gesetzes über die Bildung von Berufsakademien in Hamburg]
Vom 29.06.2005 [GVBl. I Hamburg 2005,22, S. 253 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 15.12.2009 [GVBl. I Hamburg 2009,55, S. 444 ff.]

Hessen

R137
Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften
Vom 14.12.2009 [GVBl. I Hessen 2009,22, S. 666 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.05.2013 [GVBl. Hessen 2013,11, S. 218 ff.]

R138
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien
Vom 01.07.2006 [GVBl. I Hessen 2006,12, S. 388 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 21.11.2011 [GVBl. I Hessen 2011,22, S. 679 ff.]

Mecklenburg-Vorpommern

R139
Bekanntmachung der Neufassung des Landeshochschulgesetzes
Vom 25.01.2011 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,3, S. 18 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 22.06.2012 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern, 2012,10, S. 208 ff.]

R140
Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Land Mecklenburg-Vorpommern [Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG]
Vom 20.11.2008 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2008,16, S. 455 ff.]

Niedersachsen

R141
Neubekanntmachung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
Vom 26.02.2007 [GVBl. Niedersachsen 61.2007,5, S. 69 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 12.12.2012 [GVBl. Niedersachsen 66.2012,32, S. 589 f.]

R142
Niedersächsisches Berufsakademiegesetz [Nds. BAkadG]
Vom 06.06.1994 [GVBl. Niedersachsen 48.1994,12, S. 233 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 21.11.2006 [GVBl. Niedersachsen 60.2006,29, S. 538 ff.]

Nordrhein-Westfalen

R143
Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz – HG: Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes]
Vom 31.10.2006 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 60.2006,30, S. 474 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2012 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 66.2012,40, 672]

R144
Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
[Kunsthochschulgesetz – KunstHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts]
Vom 13.03.2008 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 62.2008,10, S. 195 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 21.04.2009 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 63.2009,10, S. 224 ff.]

R145
Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen [Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – GrFG NW]
Vom 26.06.1984 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 38.1984,31, S. 363 ff.]

Rheinland-Pfalz

R146
Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes [HochSchG]
Vom 19.11.2010 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2010,21, S. 463 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 13.06.2013 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2013,10, S. 157 ff.]

Saarland

R147
Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes [Universitätsgesetz – UG]
Vom 23.06.2004 [ABl. Saarland 2004,38, S. 1782 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 10.02.2010 [ABl. I Saarland 2010,4, S. 28]

R148
Gesetz über die Hochschule der Bildenden Künste – Saar
[Kunsthochschulgesetz – KhG: Art. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar]
Vom 04.05.2010 [ABl. I Saarland 2010,14, S. 1176 ff., berichtigt in Abl. I Saarland 2010,30, S. 1378],
geänd. durch Gesetz vom 28.08.2013 [ABl. I Saarland 2013,21, S. 274 ff.]

R149
Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule für Musik Saar [Musikhochschulgesetz – MhG: Art. 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar]
Vom 04.05.2010 [ABl. I Saarland 2010,14, S. 1176 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 28.08.2013 [ABl. I Saarland 2013,21, S. 274 ff.]

R150
Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes [Fachhochschulgesetz – FhG: Art. 2 des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften]
Vom 23.06.1999 [ABl. Saarland 1999,32, S. 982 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 26.10.2010 [ABl. Saarland 2010,33, S. 1406 ff.]

R151
Gesetz Nr. 1368 – Saarländisches Berufsakademiegesetz [Saarl. BAkadG]
Vom 27.03.1996 [ABl. Saarland 1996,21, S. 438 f.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 01.07.2009 [ABl. Saarland 2009,27, S. 1087 ff.]

Sachsen

R152
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
Vom 15.01.2013 [GVBl. Sachsen 2013,1, S. 3 ff.]

R153
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien [Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO]
Vom 14.02.2001 [GVBl. Sachsen 2001,4, S. 144 ff.]

R154
Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen [Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG]
Vom 11.06.1999 [GVBl. Sachsen 1999,10, S. 276 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.10.2012 [GVBl. Sachsen 2012,15, S. 568 ff.]

Sachsen-Anhalt

R155
Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt [HSG S-A]
Vom 14.12.2010 [GVBl. Sachsen-Anhalt 21.2010,28, S. 600 ff., berichtigt in GVBl. Sachsen-Anhalt 22.2011,10, S. 561],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.01.2013 [GVBl. Sachsen-Anhalt 24.2013,2, S. 45]

R156
Bekanntmachung der Neufassung des Graduiertenförderungsgesetzes [GradFG]
Vom 30.07.2001 [GVBl. Sachsen-Anhalt 12.2001,35, S. 318 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 11.03.2011 [GVBl. Sachsen-Anhalt 22.2011,8, S. 488]

Schleswig-Holstein

R157
Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein [Hochschulgesetz – HSG]
Vom 28.02.2007 [GVBl. Schleswig-Holstein 2007,7, S. 184 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 22.08.2013 [GVBl. Schleswig-Holstein 2013,13, S. 365]

R158
Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses [Stipendiumsverordnung – StpVO]
Vom 14.12.2009 [NBl. MWV. – H – Schleswig-Holstein 2009,6, S. 57 ff.]

R159
Schleswig-Holsteinisches Berufsakademiegesetz [Berufsakademiegesetz – BAG]
Vom 01.10.2008 [GVBl. Schleswig-Holstein 2008,18, S. 522 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 09.03.2010 [GVBl. Schleswig-Holstein 2010,8, S. 356 ff.]

Thüringen

R160
Thüringer Hochschulgesetz [ThürHG: Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften]
Vom 21.12.2006 [GVBl. Thüringen 2006,18, S. 601 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 21.12.2011 [GVBl. Thüringen 2011,12, S. 531 ff.]

R161
Thüringer Graduiertenförderungsverordnung [ThürGFVO]
Vom 14.03.2011 [GVBl. Thüringen 2011,2, S. 56 ff.]

R162
Gesetz über die Berufsakademien in Thüringen
Vom 24.07.2006 [GVBl. Thüringen 2006,11, S. 381 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 18.11.2010 [GVBl. Thüringen 2010,12, S. 333 ff.]

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Bereich Erwachsenenbildung / Weiterbildung

Bund

R78
Berufsbildungsgesetz
Vom 23.03.2005 [BGBl. I 2005,20, S. 931 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.07.2013 [BGBl. I 2013,43, S. 2749 ff.]

R79
Bekanntmachung der Neufassung der Handwerksordnung
Vom 24.09.1998 [BGBl. I 1998,67, S. 3074 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.07.2013 [BGBl. I 2013,43, S. 2749 ff.]

R81
Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung [Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG]
Vom 07.12.2010 [BGBl. I 2010,64, S. 1952 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 20.12.2011 [BGBl. I 2011,69, S. 2854 ff.]

R119
Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes
Vom 19.01.1999 [BGBl. I 1999,3, S. 18 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 12.04.2007 [BGBl. I 2007,13, S. 506 ff.]

R163
Sozialgesetzbuch [SGB] Drittes Buch [III] – Arbeitsförderung – Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung [Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG]
Vom 24.03.1997 [BGBl. I 1997,20, S. 594 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.10.2013 [BGBl. I 2013,63, S. 3836 ff.]

R164
Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch [Grundsicherung für Arbeitsuchende]
Vom 13.05.2011 [BGBl. I 2011,23, S. 850 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 07.05.2013 [BGBl. I 2013,23, S. 1167 ff.]

R165
Bekanntmachung der Neufassung des Fernunterrichtsschutzgesetzes
Vom 04.12.2000 [BGBl. I 2000,54, S. 1670 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 20.9.2013 [BGBl. I 2013,58, 3642]

R166
Bekanntmachung der Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
Vom 08.10.2012 [BGBl. I 2012,48, S. 2126 ff.]

Länder

Baden-Württemberg

R167
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens
Vom 20.03.1980 [GBl. Baden-Württemberg 1980,7, S. 249 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 01.07.2004 [GBl. Baden-Württemberg 2004,10, S. 469 ff.]

Bayern

R168
Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung
Vom 24.07.1974 [GVBl. Bayern 1974,16, S. 368 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 16.02.2012 [GVBl. Bayern 2012,3, S. 39]

Berlin

R169
Berliner Bildungsurlaubsgesetz [BiUrlG]
Vom 24.10.1990 [GVBl. Berlin 46.1990,78, S. 2209 f.],
geänd. durch Gesetz vom 17.05.1999 [GVBl. Berlin 55.1999,21, S. 178 ff.]

Brandenburg

R170
Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg [Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG]
Vom 15.12.1993 [GVBl. I Brandenburg 4.1993,26, S. 498 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 09.11.2006 [GVBl. I Brandenburg 17.2006,13, S. 127 f.]

Bremen

R171
Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen [Weiterbildungsgesetz – WBG: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung von Weiterbildungsvorschriften]
Vom 18.06.1996 [GBl. Bremen 1996,27, S. 127 ff., berichtigt in GBl. Bremen 1996,37, S. 243],
zul. geänd. durch Gesetz vom 17.05.2011 [GBl. Bremen 2011,27, S. 367 ff.]

R172
Bremisches Bildungsurlaubsgesetz [BremBUG]
Vom 18.12.1974 [GBl. Bremen 1974,52, S. 348 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.03.2010 [GBl. Bremen 2010,19, S. 269 f.]

Hamburg

R173
Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz
Vom 21.01.1974 [GVBl. I Hamburg 1974,3, S. 6 f.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 15.11.2009 [GVBl. I Hamburg 2009,55, S. 444 ff.]

Hessen

R174
Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen [Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG] und zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub
Vom 25.08.2001 [GVBl. I Hessen 2001,20, S. 370 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.06.2013 [GVBl. Hessen 2013,16, S. 450 ff.]

R175
Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub
Vom 28.07.1998 [GVBl. I Hessen 1998,16, S. 294 ff., berichtigt in GVBl. I Hessen 1998,18, S. 348], zul. geänd. durch Gesetz vom 13.12.2012 [GVBl. Hessen 2012,28, S. 622 ff.]

Mecklenburg-Vorpommern

R176
Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern [Weiterbildungsförderungsgesetz – WBFöG M-V]
Vom 20.05.2011 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,9, S. 342 ff.]

R177
Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern [Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V]
Vom 07.05.2001 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2001,5, S. 112 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 19.12.2005 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2005,19, S. 612 ff.]

Niedersachsen

R178
Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz [NEBG]
Vom 17.12.1999 [GVBl. Niedersachsen 53.1999,25, S. 430 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.11.2004 [GVBl. 58.2004,36, S. 508 ff.]

R179
Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes
Vom 25.01.1991 [GVBl. Niedersachsen 45.1991,5, S. 29 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 17.12.1999 [GVBl. Niedersachsen 53.1999,25, S. 430 ff.]

Nordrhein-Westfalen

R180
Weiterbildungsgesetz [WbG]; Bekanntmachung der Neufassung
Vom 14.04.2000 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 54.2000,26, S. 390 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 27.01.2004 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 58.2004,3, S. 30 ff.]

R181
Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung
– Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz [AWbG] –
Vom 06.11.1984 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 38.1984,62, S. 678 f.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 08.12.2009 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 63.2009,35, S. 752 ff.]

Rheinland-Pfalz

R182
Weiterbildungsgesetz [WBG]
Vom 17.11.1995 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1995,24, S. 454 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 13.06.2013 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2013,10, S. 157 ff.]

R183
Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung [Bildungsfreistellungsgesetz – BFG]
Vom 30.03.1993 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1993,8, S. 157 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 20.10.2010 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2010,18, S. 319 ff.]

Saarland

R184
Saarländisches Weiterbildungsförderungsgesetz [SWFG: Art. 2 des Gesetzes 1704 zur Weiterentwicklung des Saarländischen Weiterbildungs- und Freistellungsrechts]
Vom 10.02.2010 [Abl. Saarland 2010,4, S. 28 ff.]

R185
Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz [SBFG: Art. 1 des Gesetzes 1704 zur Weiterentwicklung des Saarländischen Weiterbildungs- und Freistellungsrechts]
Vom 10.02.2010 [Abl. Saarland 2010,4, S. 28 ff.]

Sachsen

R186
Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen [Weiterbildungsgesetz – WBG]
Vom 29.06.1998 [GVBl. Sachsen 1998,11, S. 270 f.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.01.2012 [GVBl. Sachsen 2012,4, S. 130 ff.]

Sachsen-Anhalt

R187
Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt
Vom 25.05.1992 [GVBl. Sachsen-Anhalt 3.1992,21, S. 379 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.11.2005 [GVBl. Sachsen-Anhalt 16.2005,61, S. 698 ff.]

R188
Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung [Bildungsfreistellungsgesetz]
Vom 04.03.1998 [GVBl. Sachsen-Anhalt 9.1998,10, S. 92 f.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.11.2005 [GVBl. Sachsen-Anhalt 16.2005,61, S. 698 ff.]

Schleswig-Holstein

R189
Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein [WGB]
Vom 06.03.2012 [GVBl. Schleswig-Holstein 2012,5, S. 282 ff.]

R190
Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz [BFQG] für das Land Schleswig-Holstein
Vom 07.06.1990 [GVBl. Schleswig-Holstein 1990,15, S. 364 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 16.12.20012 [GVBl. Schleswig-Holstein 2002,14, S. 264 ff.]

Thüringen

R191
Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz [ThürEBG]
Vom 18.11.2010 [GVBl. Thüringen 2010,12, S. 328 ff.]

INSTITUTIONEN

Übersicht über die in der Darstellung genannten Ministerien und nachgeordnete Einrichtungen sowie andere für den Bereich Bildung und Wissenschaft wichtige Institutionen auf Bundes- und Landesebene.

Bund

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: 030/1817-0
Fax: 030/1817-3402
www.auswaertiges-amt.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin
Tel.: 030/18527-0
Fax: 030/18527-1830
www.bmas.bund.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF]
Heinemannstr. 2
53175 Bonn
Tel.: 0228/9957-0
Fax: 0228/9957-83601
www.bmbf.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin
Tel.: 030/18555-0
Fax: 030/18555-4400
www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstr. 1
53123 Bonn
Tel.: 0228/99441-0
Fax: 0228/99441-1921
www.bmg.bund.de

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
Tel.: 030/18681-0
Fax: 030/18681-2926
www.bmi.bund.de

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin
Tel.: 030/18580-0
Fax: 030/18580-9525
www.bmj.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Scharnhorststr. 34–37
10115 Berlin
Tel.: 030/18615-0
Fax: 030/18615-7010
www.bmwi.de

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Dahlmannstr. 4
53113 Bonn
Tel.: 0228/99535-0
Fax: 0228/99535-3500
www.bmz.de

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg
Tel.: 0911/179-0
Fax: 0911/179-2123
www.arbeitsagentur.de

Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB]
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228/107-0
Fax: 0228/107-2977
www.bibb.de

Bundesrat
Leipziger Str. 3–4
10117 Berlin
Tel.: 030/189100-0
Fax: 030/189100-400
www.bundesrat.de

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/227-0
Fax: 030/227-36979
www.bundestag.de

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-1
Fax: 0611/72-4000
www.destatis.de

Länder

Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Länder

Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Thouretstr. 6
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
Fax: 0711/279-2810
www.kultusportal-bw.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst
Königstr. 46
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
Fax: 0711/279-3081
www.mwk.baden-wuerttemberg.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstr. 2
80333 München
Tel.: 089/2186-0
Fax: 089/2186-2809
www.km.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Tel.: 030/90227-0
Fax: 030/90227-5012
www.berlin.de/sen/bjw

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866-0
Fax: 0331/866-3595
www.mbjs.brandenburg.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dortustr. 36
14467 Potsdam
Tel.: 0331/866-0
Fax: 0331/866-4998
www.mwfk.brandenburg.de

Bremen

Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8–12
28195 Bremen
Tel.: 0421/361-0
Fax: 0421/361-4176
www.bildung.bremen.de

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg
Tel.: 040/42863-0
Fax: 040/42863-2883
www.hamburg.de/bsb

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Hamburger Str. 37
22083 Hamburg
Tel.: 040/42863-0
Fax: 040/42863-2411
www.hamburg.de/bwf

Hessen

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/368-0
Fax: 0611/368-2099
www.kultusministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstr. 23–25
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/32-0
Fax: 0611/32-3550
www.hmwk.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Werderstr. 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385/588-0
Fax: 0385/588-7082
http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/

Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Tel.: 0511/120-0
Fax: 0511/120-7450
www.mk.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover
Tel.: 0511/120-0
Fax: 0511/120-2801
www.mwk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/5867-40
Fax: 0211/5867-3537
www.schulministerium.nrw.de

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/896-04
Fax: 0211/5867-4555
www.wissenschaft.nrw.de

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/837-02
Fax: 0211/837-4296
www.mfkjks.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Tel.: 06131/16-0
Fax: 06131/16-2878
www.mbwwk.rlp.de

Saarland

Ministerium für Bildung und Kultur
Hohenzollernstr. 60
66117 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-7404
Fax: 0681/501-7500
www.saarland.de/ministerium_bildung_kultur.htm

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden
Tel.: 0351/564-0
Fax: 0351/564-2525
www.sachsen-macht-schule.de/smk

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstr. 17
01097 Dresden
Tel.: 0351/564-0
Fax: 0351/564-6004
www.smwk.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg
Tel.: 0391/567-01
Fax: 0391/567-7627
www.mk.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/567-4280
Fax: 0391/567-4356
www.mw.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16–22
24105 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/988-5815
www.schleswig-holstein.de/msb/de/msb_node.html

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/988-5815
http://www.schleswig-holstein.de/MSGWG/DE/MSGWG_node.html

Thüringen

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt
Tel.: 0361/379-00
Fax: 0361/379-4690
www.thueringen.de/th2/tmbwk

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft
Max-Reger-Str. 4–8
99096 Erfurt
Tel.: 0361/379-7999
Fax: 0361/379-7990
http://www.thueringen.de/th6/tmwat/

Gemeinsame Einrichtung der Länder für die Zusammenarbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien untereinander und mit dem Bund

Ständige Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [KMK]
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn
Tel.: 0228/501-0
Fax: 0228/501-777
www.kmk.org

Berliner Büro:
Taubenstr. 10
10117 Berlin
Tel.: 030/25418-499
Fax: 030/25418-450

Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder für das Zusammenwirken bei der Förderung von Wissenschaft und Forschung

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz [GWK]
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228/5402-0
Fax: 0228/5402-150
www.gwk-bonn.de

Einrichtungen für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung sowie für Schulforschung und Hochschulforschung:

Baden-Württemberg

Landesinstitut für Schulentwicklung
Heilbronner Str. 172
70191 Stuttgart
Tel.: 0711/6642-0
Fax: 0711/6642-1099
www.ls-bw.de

Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen [Standort Comburg]
Steinbach
74523 Schwäbisch-Hall
Tel.: 0791/93020-0
Fax: 0791/93020-30
http://lehrerfortbildung-bw.de/lak/co

Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen [Standort Esslingen]
Steinbeisstr. 1
73730 Esslingen
Tel.: 0711/930701-0
Fax: 0711/930701-10
http://lehrerfortbildung-bw.de/lak/es

Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen [Standort Bad Wildbad]
Baetznerstr. 92
75323 Bad Wildbad
Tel.: 07081/9259-0
Fax: 07081/9259-10
http://lehrerfortbildung-bw.de/lak/wb

Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik Baden-Württemberg
Reuteallee 40
71634 Ludwigsburg
Tel.: 07141/140-623
Fax: 07141/140-639
www.lis-in-bw.de

Bayern

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung [ISB]
Schellingstr. 155
80797 München
Tel.: 089/2170-2008
Fax: 089/2170-2105
www.isb.bayern.de

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
Kardinal-von-Waldburg-Str. 6–7
89407 Dillingen a. d. Donau
Tel.: 09071/53-0
Fax: 09071/53-200
http://alp.dillingen.de

Staatsinstitut für Frühpädagogik
Eckbau Nord
Winzererstr. 9
80797 München
Tel.: 089/99825-1900
Fax: 089/99825-1919
www.ifp.bayern.de

Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung
Prinzregentenstr. 24
80538 München
Tel.: 089/21234-405
Fax: 089/21234-450
www.ihf.bayern.de

Berlin/Brandenburg

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg [LISUM]
Struveweg
14974 Ludwigsfelde-Struveshof
Tel.: 03378/209-0
Fax: 03378/209-198
www.lisum.berlin-brandenburg.de

Bremen

Landesinstitut für Schule [LIS]
Am Weidedamm 20
28215 Bremen
Tel.: 0421/361-14406
Fax: 0421/361-8310
www.lis.bremen.de

Hamburg

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
Tel.: 040/428842-300
Fax: 040/428842-329
www.li-hamburg.de

Hessen

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie: Qualitätsentwicklung und Evaluation
Walter-Hallstein-Str. 5–7
65197 Wiesbaden
Tel.: 0611/5827-0
Fax: 0611/5827-109
http://lsa.hessen.de/irj/LSA_Internet

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie: Lehrerbildung und Personalentwicklung
Stuttgarter Str. 18–24
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/38989-00
Fax: 069/38989-607
http://lsa.hessen.de/irj/LSA_Internet

Mecklenburg-Vorpommern

Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
Dreescher Markt 2
19061 Schwerin
www.bildung-mv.de/de/iqmv

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung [NLQ]
Keßlerstr. 52
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/1695-0
Fax: 05121/1695-296
www.nlq.niedersachsen.de

Rheinland-Pfalz

Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung [ILF Mainz]
Saarstr. 1
55122 Mainz
Tel.: 06131/2845-0
Fax: 06131/2845-25
www.ilf-mainz.de

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz [PL]
Butenschönstr. 2
67346 Speyer
Tel.: 06232/659-0
Fax: 06232/659-110
http://bildung-rp.de/pl

Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz
Luitpoldstr. 8
76829 Landau
Tel.: 06341/557554-40
Fax: 06341/557554-50
www.efwi.de

Saarland

Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung [ILF Saarbrücken]
Ursulinenstr. 67
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/685765-0
Fax: 0681/685765-9
www.ilf-saarbruecken.de

Landesinstitut für Pädagogik und Medien [LPM]
Beethovenstr. 26
66125 Saarbrücken
Tel.: 06897/7908-0
Fax: 06897/7908-122
www.lpm.uni-sb.de

Sachsen

Sächsisches Bildungsinstitut
Dresdner Str. 78c
01445 Radebeul
Tel.: 0351/8324-411
Fax: 0351/8324-412
www.sbi.smk.sachsen.de/index.htm

Sachsen-Anhalt

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt [LISA]
Riebeckplatz 9
06110 Halle [Saale]
Tel.: 0345/2042-0
Fax: 0345/2042-319
www.bildung-lsa.de/bildungsland/lisa.htm

Schleswig-Holstein

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein [IQSH]
Schreberweg 5
24119 Kronshagen
Tel.: 0431/5403-0
www.iqsh.de

Thüringen

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien [ThILLM]
Heinrich-Heine-Allee 2–4
99438 Bad Berka
Tel.: 036458/56-0
Fax: 036458/56-300
www.thillm.de

Weitere für den Bereich Bildung und Wissenschaft wichtige Institutionen:

Bundeselternrat
Bernauer Str. 100
16515 Oranienburg
Tel.: 03301/5755-37
Fax: 03301/5755-39
www.bundeselternrat.de

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Kennedyallee 40
53175 Bonn
Tel.: 0228/885-1
Fax: 0228/885-2777
www.dfg.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst [DAAD]
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Tel.: 0228/882-0
Fax: 0228/882-444
www.daad.de

Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.
Obere Wilhelmstr. 32
53225 Bonn
Tel.: 0228/97569-0
Fax: 0228/97569-30
www.dvv-vhs.de

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung
Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen
Heinemannstr. 12–14
53175 Bonn
Tel.: 0228/3294-0
Fax: 0228/3294-399
www.die-bonn.de

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung [DIPF]
Schloßstr. 29
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069/24708-0
Fax: 069/24708-444
www.dipf.de

Hochschulrektorenkonferenz [HRK]
Ahrstr. 39
53175 Bonn
Tel.: 0228/887-0
Fax: 0228/887-110
www.hrk.de

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB]
Humboldt-Universität zu Berlin
Luisenstr. 56
10117 Berlin
Tel.: 030/2093-46500
Fax: 030/2093-5336
www.iqb.hu-berlin.de

Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik [IPN]
Olshausenstr. 62
24098 Kiel
Tel.: 0431/880-5084
Fax: 0431/880-5212
www.ipn.uni-kiel.de

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Lentzeallee 94
14195 Berlin
Tel.: 030/82406-0
Fax: 030/8249939
www.mpib-berlin.mpg.de

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht
Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Tel.: 0221/921207-0
Fax: 0221/921207-20
www.zfu.de

Stiftung für Hochschulzulassung
Sonnenstr. 171
44137 Dortmund
Tel.: 0231/1081-0
www.hochschulstart.de

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73
53113 Bonn
Tel.: 0228/338306-0
Fax: 0228/338306-79
www.akkreditierungsrat.de

Wissenschaftsrat
Brohler Str. 11
50968 Köln
Tel.: 0221/3776-0
Fax: 0221/388440
www.wissenschaftsrat.de

Zentrum für internationale Bildungsvergleichsstudien [ZIB]
An-Institut der Technischen Universität München
Marsstr. 20-22
80335 München
http://zib-cisa.de

LITERATURVERZEICHNIS

Übersicht über die in der Darstellung zitierte Literatur:

10 Leitlinien zur Modernisierung der beruflichen Bildung. Ergebnisse des Innovationskreises berufliche Bildung.
Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Bonn, Berlin: 2007.

Allgemein bildende Schulen.
Fachserie 11, Reihe 1 für das Schuljahr 2011/2012.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Anweiler, Oskar:
Vergleich von Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik.
Hrsg. v. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen
Köln: Verlag Wissenschaft und Politik, 1990.

Aufstiegsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG].
Fachserie 11, Reihe 8.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2013.

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG].
Fachserie 11, Reihe 7.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2013.

Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2011/2012.
Hrsg. v. Auswärtigen Amt.
Berlin: 2013.

Bericht über die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland.
Gemeinsamer Bericht des Bundes und der Kultusministerkonferenz unter Mitwirkung der Hochschulrektorenkonferenz, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, des Akkreditierungsrats, des freien zusammenschlusses von studentInnenschaften und der Sozialpartner.
Berlin: 2012.

Berufliche Bildung.
Fachserie 11, Reihe 3 für 2011.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Berufliche Schulen.
Fachserie 11, Reihe 2 für das Schuljahr 2011/2012.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Berufsbildungsbericht 2013.
Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Bonn: 2013.

Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf.
Hrsg. v. Autorengruppe Bildungsberichterstattung.
Gefördert mit Mitteln der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.
Bielefeld: Bertelsmann Verlag, 2012.

Bildungsfinanzbericht 2012.
Hrsg. im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2013. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung.
Hrsg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung.
Bonn: 2013.

Deutsche Forschungsgemeinschaft. Jahresbericht 2012.
Bonn: 2013.

Deutscher Akademischer Austauschdienst. Jahresbericht 2012.
Bonn: 2013.

Deutsche Studierende im Ausland 2000 bis 2010.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Empfehlungen des Innovationskreises Weiterbildung für eine Strategie zur Gestaltung des Lernens im Lebenslauf.
Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Bonn, Berlin: 2008.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
Hamburg: 2009.

Fernunterrichtsstatistik 2011.
Hrsg. v. Forum DistancE-Learning
Hamburg: 2012.

Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz [Deutschlandstipendium]
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2013.

Friedrich, Dr. Werner und Markus Körbel.
Verdeckte Mobilität in der beruflichen Bildung.
Schriftenreihe der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Institut für Berufsbildung.
Bonn: 2011.

Kindertagesbetreuung regional 2012.
Hrsg. v. den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder.
Wiesbaden: 2013.

Konzeption der Bundesregierung zum Lernen im Lebenslauf.
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bonn, Berlin: 2008.

Nationaler Integrationsplan. Neue Wege – Neue Chancen.
Hrsg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.
Berlin: 2007.

Nationaler Aktionsplan Integration. Zusammenhalt stärken – Teilhabe verwirklichen.
Hrsg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.
Berlin: 2012.

Personal an Hochschulen.
Fachserie 11, Reihe 4.4 für 2011.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Private Schulen.
Fachserie 11, Reihe 1.1 für das Schuljahr 2011/2012.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Prüfungen an Hochschulen.
Fachserie 11, Reihe 4.2 für 2011.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Huntemann, Hella und Elisabeth Reichart:
Volkshochschul-Statistik.
50. Folge, Arbeitsjahr 2011.
Hrsg. v. Deutschen Institut für Erwachsenenbildung.
Bonn: 2012.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.
Veröffentlichungen in Auswahl [diese und weitere Beschlüsse und Veröffentlichungen stehen teilweise als Download auf der Website www.kmk.org zur Verfügung]:

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens [Hamburger Abkommen]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1971.

Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2007 bis 2011. Hrsg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.
Bonn: 2013.

Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.5.1993.

Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für die beruflichen Schulen vermittelt werden. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.4.2006.

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium [I]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.6.2002.

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium [II]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008.

Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute – Fachleute für das Lernen. Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Bildungs- und Lehrergewerkschaften sowie ihrer Spitzenorganisationen Deutscher Gewerkschaftsbund DGB und DBB – Beamtenbund und Tarifunion. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.10.2000.

Bericht „Fremdsprachen in der Grundschule – Sachstand und Konzeptionen". Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.2.2005

Besoldung und Vergütung hauptberuflicher Mitarbeiter und pädagogischer Leiter an Volkshochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.3.1970.

Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule. Gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz und der Deutschen UNESCO-Kommission vom 15.6.2007.

Bildungsstandards zur Sicherung von Qualität und Innovation im föderalen Wettbewerb der Länder. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.2002.

Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten – Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 5.6.2009. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.6.2009.

Durchführung von Schulversuchen und gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.2.1990 i. d. F. vom 21.6.2012.

Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.2005.

Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007.

Einführung der Systemakkreditierung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007.

Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Empfehlung der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes. Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 12.6.2008. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.7.2008.

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.5.2009.

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Umsetzung des Berufsbildungsreformgesetzes. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.2005.

Empfehlung zum Einbringen der in der Berufsschule erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2007.

Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.3.1972.

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.2011.

Empfehlungen für Zuschüsse für die in Heimen untergebrachten Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.7.1999.

Empfehlungen zum Schulanfang. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997.

Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.7.1970 i. d. F. vom 6.5.1994.

Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.5.1994.

Empfehlung zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.3.2013.

Erklärung der Kultusministerkonferenz für eine zukunftsorientierte Gestaltung der dualen Berufsausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9.12.2010.

Erklärung der Kultusministerkonferenz zur zukünftigen Stellung der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.2009.

Erklärung der Kultusministerkonferenz gegen die Überspezialisierung in der dualen Berufsausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.2007.

Erklärung zur Mobilität im Bildungsbereich in Europa. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.5.2010.

Europabildung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.6.1978 i. d. F. vom 5.5.2008.

Fördern und fordern – eine Herausforderung für Bildungspolitik, Schule und Lehrkräfte. Gemeinsame Erklärung der Bildungs- und Lehrergewerkschaften und der Kultusministerkonferenz.
Berlin: 2006.

Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.3.2010.

Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 i. d. F. vom 7.3.2013.

Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999.

Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes – Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008. Beschluss des Deutschen Olympischen Sportbundes vom 23.9.2008.

Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Weiterentwicklung des Schulsports. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.9.2007. Beschluss des Deutschen Olympischen Sportbundes vom 22.10.2007.

Gemeinsame Leitlinien der Länder zur Deckung des Lehrkräftebedarfs. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.6.2009.

Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.5.2004. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4.6.2004.

Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern [-senatoren] der Länder [Vom 30.05.1972]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.6.1972.

Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring. Hrsg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen.
München: Wolters-Kluwer, 2006.

Grundsätze für die Durchführung von Sportförderunterricht sowie für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung für das Erteilen von Sportförderunterricht. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i. d. F. vom 17.9.1999.

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007.

Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss. Sicherung der Anschlüsse. Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2007.

Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.3.2009.

Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011.

Konzepte für den bilingualen Unterricht – Erfahrungsbericht und Vorschläge zur Weiterentwicklung.
Bericht des Schulausschusses vom 10.4.2006.

Konzeption der Kultusministerkonferenz zur Nutzung der Bildungsstandards für die Unterrichtsentwicklung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.2009.

Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.3.2002.

Kunst- und Musiklehrerausbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.2012.

Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.2012.

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.5.2013.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 4.2.2010.

Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.2005. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.2007.

Neue Medien und Telekommunikation im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997.

Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung.
Hrsg. v. der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Bonn: 2007.

Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [Behindertenrechtskonvention – VN-BRK] in der schulischen Bildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010.

60 Jahre Pädagogischer Austauschdienst der Kultusministerkonferenz. Unterwegs in die Zukunft.
Bonn: 2012.

Positionspapier zur Auswärtigen Kulturpolitik.
Kommission für Europäische und Internationale Angelegenheiten der Kultusministerkonferenz.
Bonn: 2000.

Positionspapier der Kultusministerkonferenz zur Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik im Hinblick auf Vorhaben der Europäischen Union. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007.

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.4.2005.

Qualitätssicherung in der Lehre. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.9.2005.

Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen. Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8.6.2004. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.6.2004.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe [Lehramtstyp 1]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 10.10.2013.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I [Lehramtstyp 3]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 7.3.2013.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II [allgemein bildende Fächer] oder für das Gymnasium [Lehramtstyp 4]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 7.3.2013.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für die beruflichen Schulen [Lehramtstyp 5]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995 i. d. F. vom 7.3.2013.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I [Lehramtstyp 2]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 7.3.2013.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt [Lehramtstyp 6]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.5.1994 i. d. F. vom 10.10.2013.

Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 7.12.2007.

Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 3.12.2010.

Rahmenvereinbarung über die Berufsschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991.

Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.2.2007 i. d. F. vom 1.10.2010.

Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 i. d. F. vom 27.06.2008.

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit.
Unterzeichnet von der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit am 15.10.2004.

Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 i. d. F. vom 27.2.2013.

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im Unterrichtsfach Kunst für alle Lehrämter. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.2.2004.

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im Unterrichtsfach Musik für alle Lehrämter. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.3.2003.

Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.2004.

Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehrerausbildung
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. vom 10.10.2013.

Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle [APS] zu deutschen Hochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.3.2006.

Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats „Fachsprachen“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.1991.

Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.9.2003 i. d. F. vom 1.3.2012.

Stärkung der Demokratieerziehung. Beschluss der Kultusministerkonferenz
vom 6.3.2009.

Standards für die Berufsoberschule in den Fächern Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.6.1998.

Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004.

Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2002–2011. Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 198.
Berlin: 2012.

Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland. Modellrechnung 2012–2025. Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz
Nr. 201. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.6.2013.

Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995.

Überlegungen zu einem Grundkonzept für den Fremdsprachenunterricht mit Gutachten zum Fremdsprachenunterricht in der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.10.1994.

Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss [Jahrgangsstufe 9]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss [Jahrgangsstufe 10]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss [Jahrgangsstufe 10] in den Fächern Biologie, Chemie, Physik.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Primarbereich [Jahrgangsstufe 4]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Vereinbarung über das Privatschulwesen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11.8.1951.

Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.6.1998 i. d. F. vom 9.3.2001.

Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.5.1982 i. d. F. vom 3.3.2010.

Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 i. d. F. vom 14.12.2012.

Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen [ohne Kunsthochschulen]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.3.1992 i. d. F. vom 12.6.2003.

Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.1993 i. d. F. vom 4.10.2012.

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 6.6.2013.

Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 7.2.2013.

Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 7.2.2013.

Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen 2012–2025. Erläuterung der Datenbasis und des Berechnungsverfahrens. Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 197.
Berlin: 2012.

Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern – Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.9.2010. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010.

Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland seit Abschluss des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1971.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001.

Wirtschaftliche Bildung an allgemeinbildenden Schulen.
Bericht der Kultusministerkonferenz vom 27.6.2008.

Zur Berufsposition der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter in der Weiterbildung [Erwachsenenbildung]. Gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Städtetages vom 22.5./15.9.1981.

Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Kultusministerkonferenz vom 22.2.2008.

Zur Situation des Evangelischen Religionsunterrichtes in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002.

Zur Situation des Katholischen Religionsunterrichtes in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002.

Zur Situation und zu Perspektiven der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2012.

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung".
Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.5.2004. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4.6.2004.

Statistische Daten zu Studienangeboten an Hochschulen in Deutschland. Studiengänge, Studierende, Absolventen. Wintersemester 2012/2013. Statistiken zur Hochschulpolitik 11/2012.
Hrsg. v. der Hochschulrektorenkonferenz.
Bonn: 2012.

Statistisches Jahrbuch 2012 für die Bundesrepublik Deutschland.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Strategie für Lebenslanges Lernen in der Bundesrepublik Deutschland.
Materialien zur Bildungsplanung und Forschungsförderung, Heft 115.
Hrsg. v. der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.
Bonn: 2004.

Studien- und Berufswahl 2012/2013.
Hrsg. v. den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesagentur für Arbeit.
Nürnberg: Willmy Consult & Content, 2012.
www.studienwahl.de

Studierende an Hochschulen.
Fachserie 11, Reihe 4.1 für das Wintersemester 2011/2012.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Tatsachen über Deutschland.
Hrsg. v. Societäts-Verlag in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt.
Frankfurt am Main: Societäts-Verlag, 2010.
www.tatsachen-ueber-deutschland.de

Terhart, Ewald [Hrsg.]:
Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland. Abschlussbericht der von der Kultusministerkonferenz eingesetzten Kommission.
Weinheim und Basel: Beltz, 2000.

Unser Potenzial bestmöglich nutzen: den Europäischen Hochschulraum konsolidieren.
Bukarester Kommuniqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister, Bukarest, 26. und 27. April 2012.

Veltjens, Barbara:
Qualitätsmodelle im Überblick.
Hrsg. v. Deutschen Institut für Erwachsenenbildung.
Bonn: 2006.

Weiterbildung 2012.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2012.

Weiterbildungsverhalten in Deutschland. AES 2012 Trendbericht.
Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Bonn, Berlin: 2013.

GLOSSAR

Abendgymnasium

Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht die →Allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Abendhauptschule

Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den →Hauptschulabschluss erwerben können.

Abendrealschule

Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den →Mittleren Schulabschluss erwerben können.

Abitur

Sekundarschulabschluss, der nach 12 bzw. 13 Schuljahren in der →gymnasialen Oberstufe erworben wird und die →Allgemeine Hochschulreife verleiht, d. h. den Zugang zu allen Hochschulen und Fachrichtungen eröffnet.

Abiturprüfung

Prüfung zur Erlangung der →Allgemeinen Hochschulreife. Sie wird in der Regel am Ende der →gymnasialen Oberstufe abgelegt und umfasst vier Fächer, ggf. ergänzt durch ein fünftes Fach oder eine besondere Lernleistung. Die Prüfungskomponenten müssen drei unterschiedliche Aufgabenfelder [sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch] abdecken.

Akkreditierung

Aufgabe der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz einschließt. Die Akkreditierung wird von dezentralen Akkreditierungsagenturen durchgeführt. Ein zentraler Akkreditierungsrat stellt sicher, dass die Akkreditierung nach verlässlichen und transparenten Standards durchgeführt wird und trägt Sorge, dass die durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden.

Allgemeine Hochschulreife

Zugangsberechtigung für alle Hochschulen und Fachrichtungen, die in der Regel in der →gymnasialen Oberstufe durch die →Abiturprüfung erworben wird.

Anerkannter Ausbildungsberuf

Durch Rechtsverordnung des Bundes geregelter Beruf, für den die Ausbildung an zwei Lernorten im →dualen System erfolgt, d. h. im Betrieb und in der →Berufsschule in Teilzeitform.

Arbeitslehre

Lernbereich mit den Themen Technik, Wirtschaft, Haushalt und Beruf, der unter dieser oder einer anderen Bezeichnung Unterrichtsfach ist, an →Hauptschulen als Pflichtfach, in den übrigen Schularten des Sekundarbereichs I teils als eigenes Fach, teils als Bestandteil anderer Fächer.

Ausbildungsordnung

Rechtsverordnung, die die betriebliche Ausbildung für einen →anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen des →dualen Systems regelt. Ausbildungsordnungen bestehen jedoch auch in anderen Gebieten [z. B. für die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes].

Bachelor

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, an Kunst- und Musikhochschulen sowie an →Fachhochschulen nach einer →Regelstudienzeit von sechs, sieben oder acht Semestern erworben werden kann. Der Bachelor gehört mit dem →Master zu einem Graduierungssystem gestufter Abschlüsse, das die traditionellen Hochschulabschlüsse [→Diplom und →Magister] ersetzen soll. Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an →Fachhochschulen. Als berufsqualifizierender Abschluss des tertiären Bereichs kann der Bachelor auch an →Berufsakademien erworben werden.

Bachelorarbeit

Am Ende eines Bachelorstudiengangs anzufertigende schriftliche Hausarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Bachelorgrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung [im Gegensatz zur Staatsprüfung] unter Angabe des Fachgebiets verliehen wird, z. B. Bachelor of Arts [B.A.], Bachelor of Science [B.Sc.] Bachelor of Engineering [B.Eng.]. Der Bachelorgrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, von Kunst- und Musikhochschulen sowie von →Fachhochschulen verliehen.

Bachelorprüfung

Abschlussprüfung für den Erwerb des →Bachelors an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, →Fachhochschulen und →Berufsakademien.

Berufliches Gymnasium

Dreijähriger Bildungsgang im Sekundarbereich II, der neben den allgemeinbildenden Fächern der →gymnasialen Oberstufe auch berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik umfasst, jedoch ebenfalls zur →Allgemeinen Hochschulreife führt.

Berufsakademie

Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen →Ländern, die eine fachwissenschaftliche Ausbildung an einer Studienakademie mit einer praktischen Berufsausbildung im Betrieb im Sinne eines →dualen Systems verbindet.

Berufsfachschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II mit einem breiten Spektrum von Fachrichtungen und Bildungsgängen von unterschiedlicher Dauer. Als Vollzeitschule dient sie der Berufsvorbereitung oder der Berufsausbildung mit unterschiedlichem Qualifikationsniveau.

Berufsoberschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II in einigen →Ländern, die Absolventen einer Berufsausbildung im →dualen System den Erwerb der Hochschulreife ermöglicht. Führt mit zweijährigem Vollzeitunterricht oder entsprechend längerem Teilzeitunterricht zur →Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur →Allgemeinen Hochschulreife.

Berufsschule

Berufliche Schule des Sekundarbereichs II, die in der Regel im Rahmen einer Berufsausbildung im →dualen System allgemeinen und berufsbezogenen Unterricht in Teilzeitform erteilt.

Berufsvorbereitungsjahr

Vorbereitung von Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag auf eine Berufsentscheidung und Berufsausbildung durch Vollzeitunterricht zur Einführung in ein bis zwei Berufsfelder.

Bezirksregierung

Mittlere Ebene in einer dreistufigen Landesverwaltung, die für einen bestimmten Gebietsteil [Regierungsbezirk] eines →Landes zuständig ist [zwischen den obersten Behörden des Landes und unteren Behörden auf kommunaler Ebene].

Bildungsstandards

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz greifen allgemeine Bildungsziele auf und legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe an wesentlichen Inhalten erworben haben sollen. Die Bildungsstandards beziehen sich auf das im Durchschnitt erwartete Niveau der Leistungen von Schülerinnen und Schülern am Ende der Jahrgangsstufe 4, beim →Hauptschulabschluss und beim →Mittleren Schulabschluss.

Dienstaufsicht

Aufsichts- und Weisungsbefugnis einer höheren gegenüber einer nachgeordneten Behörde und des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Beamten und sonstigen Angehörigen der öffentlichen Verwaltung.

Diplom

Das Diplom kann als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einerseits an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen erworben werden [insbesondere in den Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften sowie in den Natur- und Ingenieurwissenschaften], andererseits auch an →Fachhochschulen [in allen Fachrichtungen, mit dem Zusatz *Fachhochschule* – FH]. Als berufsqualifizierender Abschluss des tertiären Bereichs kann das Diplom auch an →Berufsakademien erworben werden [mit dem Zusatz *Berufsakademie* – BA].

Diplomarbeit

Schriftliche Hausarbeit, die am Ende eines Diplomstudienganges anzufertigen ist, wobei innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten ist.

Diplomgrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung [im Gegensatz zur Staatsprüfung] unter Angabe der Fachrichtung verliehen wird, z. B. Diplom-Ingenieur, Diplom-Psychologe, Diplom-Kaufmann. Der Diplomgrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie von →Fachhochschulen [mit dem Zusatz *Fachhochschule* – FH] und Kunst- und Musikhochschulen verliehen.

Diplomprüfung

Abschlussprüfung für den Erwerb des →Diploms an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, →Fachhochschulen und →Berufsakademien.

Doktorgrad

Akademischer Grad, der aufgrund des Promotionsverfahrens verliehen wird, das die Anfertigung einer Dissertation und entweder eine mündliche Prüfung oder eine Verteidigung der Doktorarbeit einschließt.

Drittmittel

Finanzmittel, die einem Wissenschaftler oder einer Forschungseinrichtung außerhalb des regulären Haushalts [Mittel der Hochschule und des →Landes] auf Antrag von dritter Seite [z. B. von Stiftungen, von der Wirtschaft] zur Verfügung gestellt werden.

Duales System

Ausbildung, die an zwei Lernorten, d. h. an Einrichtungen des Sekundarbereichs II [→Berufsschulen] oder des tertiären Bereichs [→Berufsakademien, →Fachhochschulen] und in Betrieben, alternierend oder parallel durchgeführt wird.

Ergänzungsschule

Schule in freier Trägerschaft, die Bildungsgänge anbietet, die an öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich.

Ersatzschule

Schule in freier Trägerschaft, die hinsichtlich Organisationsform, Aufgaben und Unterrichtsinhalten öffentlichen Schulen entspricht und an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Erweiterte Realschule

Schulart der Sekundarstufe I im Saarland, an der die Bildungsgänge der →Haupt- und →Realschule angeboten werden.

Erzieher/Erzieherin

Absolvent einer →Fachschule für Sozialpädagogik [vier- bis fünfjährige Ausbildung in einer beruflichen Schule des Sekundarbereichs II und berufliche Praxis], qualifiziert für Tätigkeiten in Einrichtungen des Elementarbereichs und in Bereichen der Jugendhilfe.

Fachaufsicht

Staatliche Aufsicht über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Im Gegensatz zur Rechtsaufsicht geht sie über die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen hinaus, d. h. sie hat die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Handelns zum Gegenstand. Im Schulbereich umfasst sie u. a. die Aufsicht über die Unterrichtsarbeit und die Beratung der Lehrkräfte.

Fachgebundene Hochschulreife

Zugangsberechtigung für bestimmte Fachrichtungen an Hochschulen, die in einzelnen beruflichen Bildungsgängen des Sekundarbereichs II erworben werden kann.

*****Fachgymnasium**

→ Berufliches Gymnasium.

Fachhochschule

Hochschultyp, der zu Beginn der 70er Jahre eingerichtet wurde und dessen spezifischer Auftrag die anwendungsbezogene Lehre und Forschung ist, insbesondere in den Fachrichtungen Ingenieurwesen, Wirtschaft, Verwaltung, Sozialwesen und Design.

Fachhochschulreife

Zugangsberechtigung für →Fachhochschulen, die in der Regel nach zwölf Schuljahren an der →Fachoberschule oder – unter bestimmten Voraussetzungen – an anderen beruflichen Schulen erworben werden kann.

Fachoberschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II, die in verschiedenen Fachrichtungen in zwei Jahren zur →Fachhochschulreife führt. Das erste Jahr besteht aus einer fachpraktischen Ausbildung in Betrieben sowie Unterricht, während das zweite Jahr allgemeinen und fachbezogenen Unterricht umfasst.

Fachschule

Schule zur beruflichen Weiterbildung, die auf der Grundlage einer beruflichen Erstausbildung und einer anschließenden Berufstätigkeit in ein- bis dreijährigen Bildungsgängen zu einer weitergehenden Qualifikation im Beruf führt.

Fernuniversität

Staatliche Hochschule mit Sitz in Hagen, die ausschließlich Fernstudiengänge anbietet. Das Studienangebot umfasst Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss [→Diplom, →Bachelor, →Magister] und →weiterführende Studiengänge.

Förderschule

Schulische Einrichtung für Kinder, die aufgrund von Behinderungen in allgemeinen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können. Auch Sonderschule, Förderzentrum oder Schule für Behinderte genannt.

Freie Waldorfschule

Schule in freier Trägerschaft mit Primar- und Sekundarbereich, die ihre Arbeit auf die weltanschaulichen und pädagogischen Vorstellungen Rudolf Steiners gründet.

Ganztagsschule

Schule des Primar- oder Sekundarbereichs, in der über den Unterricht am Vormittag hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Die Angebote am Nachmittag sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht am Vormittag stehen. In der Ganztagsschule, die neben der traditionellen →Halbtagsschule in Deutschland bisher wenig verbreitet ist, wird an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen angeboten.

Gemeinschaftsschule

Schulart des Sekundarbereichs in Baden-Württemberg, im Saarland, in Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen [→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur].

Gesamtschule

Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen [→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe]. Sie ist entweder als kooperative Gesamtschule oder als integrierte Gesamtschule eingerichtet. Im kooperativen Typ wird der Unterricht in Jahrgangsklassen erteilt, die auf die unterschiedlichen Abschlüsse bezogen sind, im integrierten Typ wird in den Kernfächern ein leistungsdifferenzierter Unterricht in Kursen erteilt, während die Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs im Übrigen gemeinsam unterrichtet werden. Gesamtschulen können auch den Sekundarbereich II in Form der →gymnasialen Oberstufe umfassen.

Graduiertenkolleg

Einrichtung der Hochschulen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses in thematisch umschriebenen Forschungsgruppen, in denen Doktoranden an ihrem Promotionsvorhaben arbeiten.

Grundordnung

Grundlegende Satzung einer Hochschule, die insbesondere Regelungen zur akademischen Selbstverwaltung trifft; sie bedarf der Bestätigung des Wissenschaftsministeriums des betreffenden →Landes.

Grundschule

Gemeinsame Pflichtschule für alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Sie umfasst vier Jahrgangsstufen mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg [sechs Jahrgangsstufen].

Gymnasiale Oberstufe

Oberstufe des →Gymnasiums, die jedoch auch an anderen Schularten eingerichtet werden kann. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11-13 oder 10-12, je nach →Land und Schulart. Allgemeinbildender Bildungsgang mit →Abiturprüfung als Abschluss, der zur →Allgemeinen Hochschulreife führt.

Gymnasium

Schulart, die Sekundarbereich I und II umfasst [in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5-13 oder 5-12] und eine vertiefte allgemeine Bildung mit dem Ziel der →Allgemeinen Hochschulreife vermittelt. Gegenwärtig findet in fast allen Ländern die Umstellung vom neunjährigen auf das achtjährige Gymnasium statt. Einige Länder haben die Umstellung auf das achtjährige Gymnasium bereits vorgenommen, in dem die →Allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird.

Habilitation

Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten [Lehrbefähigung], aufbauend auf der →Promotion. Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen können das Habilitationsverfahren ersetzen. Siehe auch →Juniorprofessor.

Habilitationsrecht

Recht einer Hochschule, die Lehrbefähigung zuzuerkennen. Das Recht steht in der Regel den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch den Kunst- und Musikhochschulen.

Halbtagsschule

Im Gegensatz zur →Ganztagsschule die allgemein übliche Unterrichtsorganisation, wonach der Unterricht am Vormittag stattfindet. Sogenannte Volle Halbtagsschulen im Primarbereich und Erweiterte Halbtagsschulen im Sekundarbereich I bieten über den Unterricht hinaus eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler an.

Hauptschulabschluss

Allgemeinbildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9, der an den →Hauptschulen, aber auch an den übrigen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Dieser erste allgemeinbildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im →dualen System genutzt. In einigen →Ländern kann aufgrund einer zusätzlichen Leistungsfeststellung am Ende der Jahrgangsstufe 9 der sogenannte qualifizierende →Hauptschulabschluss erteilt werden, in einigen Ländern besteht die Möglichkeit, nach Jahrgangsstufe 10 einen sogenannten erweiterten Hauptschulabschluss zu erwerben.

Hauptschule

Schulart im Sekundarbereich I, die eine grundlegende allgemeine Bildung vermittelt; Pflichtschule, soweit nicht eine andere Schulart besucht wird, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–9.

Hochschulprüfung

Prüfung, mit der ein Studiengang abgeschlossen wird und die im Gegensatz zur →Staatsprüfung allein von der Hochschule abgenommen wird. Siehe auch →Bachelorprüfung, →Diplomprüfung, →Magisterprüfung, →Masterprüfung, →Staatsprüfung, →Doktorgrad.

Hochschulreife

Hochschulzugangsberechtigung, die durch einen Schulabschluss im Sekundarbereich II nach 12 bzw. 13 Jahrgangsstufen erworben wird. Siehe auch →Allgemeine Hochschulreife, →Fachgebundene Hochschulreife.

Hort

Einrichtung der Jugendhilfe zur Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten.

Integrierte Sekundarschule

Schulart des Sekundarbereichs mit mehreren Bildungsgängen in Berlin, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen [→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur].

Juniorprofessor

Hochschullehrer, der für drei Jahre zum Beamten auf Zeit ernannt oder als Tarifbeschäftigter angestellt wird. Das Beamten- oder Tarifbeschäftigungsverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer →Promotion nachgewiesen wird. Je nach Landesrecht kann die Juniorprofessur die →Habilitation als Voraussetzung für die Berufung auf eine Professur als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule ersetzen.

Kindergarten

Einrichtung des Elementarbereichs für die Altersgruppe 3–6 Jahre im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher oder freier Trägerschaft [keine Einrichtung des Schulwesens].

Kinderkrippe

Tageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Kolleg

Einrichtung des →Zweiten Bildungsweges zum Nachholen schulischer Abschlüsse, an der Erwachsene in Vollzeitunterricht die →Allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Kommune

Gebietskörperschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung; die Kommunen umfassen die Gemeinden, die Kreise und kreisfreien Städte und in einigen →Ländern die Bezirke; sie haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Kultusministerium

Die Kultusministerien sind als oberste Landesbehörden für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Geschäftsbereich umfasst insbesondere die Bereiche Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege sowie die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften [Kultusangelegenheiten]. In der Mehrzahl der →Länder wurden neben den Ministerien für den Schulbereich eigene Ministerien für die Bereiche Wissenschaft und Forschung eingerichtet.

Land

Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland [insgesamt 16], der wie der Bundesstaat originäre Staatsgewalt besitzt, wobei die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben nach dem Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt wird. Von den 16 Ländern werden die fünf Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als ostdeutsche Länder bezeichnet, die elf übrigen Gliedstaaten als westdeutsche Länder.

Magister

Der Magister kann als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen erworben werden [insbesondere in den Geisteswissenschaften]. Das Studium umfasst zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

Magisterarbeit

Schriftliche Hausarbeit, die am Ende eines Magisterstudiengangs anzufertigen ist, wobei innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten ist.

Magistergrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung [im Gegensatz zur Staatsprüfung] von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verliehen wird.

Magisterprüfung

Hochschulprüfung für den Erwerb des →Magistergrades.

Master

Weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der nach einer Regelstudienzeit von zwei, drei oder vier Semestern an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, an Kunst- und Musikhochschulen sowie an →Fachhochschulen erworben werden kann. Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Konsekutive Masterstudiengänge sind Teil des Graduierungssystems gestufter Abschlüsse, das die traditionellen Hochschulabschlüsse [→Diplom und →Magister] ersetzen soll. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen. Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Masterarbeit

Am Ende eines Masterstudiengangs anzufertigende schriftliche Hausarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Mastergrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung [im Gegensatz zur Staatsprüfung] unter Angabe des Fachgebiets verliehen wird, z. B. Master of Arts [M.A.], Master of

Science [M.Sc.] Master of Engineering [M.Eng.]. Der Mastergrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, von Kunst- und Musikhochschulen sowie von →Fachhochschulen verliehen.

Masterprüfung

Hochschulprüfung für den Erwerb des →Masters an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen und →Fachhochschulen.

Mittelschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Sachsen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Mittelstufenschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Hessen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Mittlerer Schulabschluss

Allgemeinbildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 10, der an →Realschulen, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Er kann auch im Rahmen der beruflichen Bildung im Sekundarbereich II nachgeholt werden. Auch als Realschulabschluss bezeichnet.

Oberschulamt

Selbständig bestehende Behörde der mittleren Ebene im Rahmen der Schulaufsicht des Kultusministeriums, deren Aufgaben jedoch in der Mehrzahl der →Länder von der Schulabteilung der Bezirksregierung wahrgenommen werden.

Oberschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Brandenburg, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden. Schulart des Sekundarbereichs in Bremen und Niedersachsen mit drei Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen [→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur].

*****Oberstudienrat**

→ Studienrat

Orientierungsstufe

Jahrgangsstufen 5–6 in den einzelnen Schularten des Sekundarbereichs I oder – in einigen →Ländern – unabhängige Schulstufe, die keiner Schulart zugeordnet ist. Phase der Orientierung über die weitere Schullaufbahn.

Pädagogische Hochschule

Hochschultyp in Baden-Württemberg, der den Universitäten gleichgestellt ist und Studiengänge für die Lehrämter im Primarbereich und bestimmte Lehrämter im Sekundarbereich I anbietet. Im Einzelfall ist auch ein Studium für Berufe im außerschulischen Bildungs- und Erziehungsbereich möglich.

Praxissemester

Berufspraktische Ausbildungsphase im Rahmen eines Studiums an →Fachhochschulen, die unter der Verantwortung der Hochschule durchgeführt wird.

Promotion

Verleihung des Doktorgrades aufgrund einer Dissertation und entweder einer mündlichen Prüfung oder einer Disputation. In der Regel wird das Promotionsstudium nach dem Ab-

schluss eines grundständigen Studiums mit Magister, Diplom oder Staatsprüfung sowie nach einem Masterabschluss aufgenommen. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

Promotionsrecht

Recht einer Hochschule, den Doktorgrad zu verleihen. Das Recht steht in der Regel den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch den Kunst- und Musikhochschulen.

Prüfungsordnung

Rechtsvorschriften unterschiedlicher Art im Schul- und Hochschulwesen, die Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren von Prüfungen regeln. Je nach Art der Prüfung werden sie von den zuständigen Ministerien erlassen oder, im Falle von Hochschulprüfungen, von den Hochschulen erlassen und in der Regel vom Wissenschaftsministerium des →Landes genehmigt.

Rahmenlehrplan

Lehrplan für den berufsbezogenen Unterricht an der →Berufsschule im Rahmen einer Berufsausbildung im →dualen System. Rahmenlehrpläne werden von der Kultusministerkonferenz beschlossen, nachdem sie mit den Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung abgestimmt wurden, und werden von den →Ländern in Landeslehrpläne umgesetzt.

*****Realschulabschluss**

→ Mittlerer Schulabschluss

Realschule

Schulart im Sekundarbereich I, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–10, die eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt und den Übergang in berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II eröffnet.

Realschule plus

Schulart des Sekundarbereichs I in Rheinland-Pfalz, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Rechtsaufsicht

Staatliche Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des Handelns öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, darunter Schulen und Hochschulen.

Regelschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Thüringen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Regelstudienzeit

Studienzeit, in der ein erster berufsqualifizierender Abschluss an Hochschulen und →Berufsakademien erworben werden kann. Sie wird in den Prüfungsordnungen festgelegt. Für Bachelorstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester, für Masterstudiengänge zwei, drei oder vier Semester.

Regionale Schule

Schulart des Sekundarbereichs I in Mecklenburg-Vorpommern, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Regionalschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Schleswig-Holstein, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Sachunterricht

Unterrichtsfach in der →Grundschule, das mit naturwissenschaftlichen und technischen Erscheinungen sowie mit den sozialen, wirtschaftlichen und geschichtlichen Gegebenheiten des heimatlichen Raumes vertraut machen soll.

Schulamt

Untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zwei- oder dreistufigen Schulaufsicht des Kultusministeriums, die entweder für alle Schulen oder bestimmte Schularten auf kommunaler Ebene zuständig ist.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen

In der Schulstatistik verwendete Kategorie, in der Schularten zusammengefasst werden, an denen die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden. Die folgenden Schularten fassen die Bildungsgänge der Haupt- und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammen: →Mittelschule, →Regelschule, →Sekundarschule [Bremen, Sachsen-Anhalt], →Erweiterte Realschule, →Verbundene Haupt- und Realschule, →Regionale Schule, →Realschule plus, →Regionalschule, →Oberschule [Brandenburg], Mittelstufenschule. Außerhalb der Statistik umfassen die Schularten mit mehreren Bildungsgängen auch →Gesamtschulen, →Oberschulen [Bremen, Niedersachsen], →Gemeinschaftsschulen, →Integrierte Sekundarschulen, →Stadtteilschulen, Sekundarschulen [Nordrhein-Westfalen] und teilweise →Regionale Schulen, die zusätzlich den Bildungsgang des →Gymnasiums anbieten.

Schulkindergarten

Schulische Einrichtung für Kinder, die schulpflichtig, jedoch noch nicht schulfähig sind.

Schulkonferenz

Organ der Schulmitwirkung mit Vertretern der Lehrer, Eltern und Schüler.

Schulordnung

Rechtsverordnung eines →Landes, die Fragen des Rechtsverhältnisses zwischen Schüler und Schule [z. B. Aufnahme, Versetzung, Prüfungsverfahren, Leistungsbewertung] sowie Fragen der Schulorganisation und der Mitwirkung regelt.

Schulprogramm

Aufstellung der Schwerpunkte und Ziele der Arbeit der Schulen auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge. In der Regel werden in den Schulprogrammen auch Evaluationsverfahren und -kriterien festgelegt.

Schulträger

Bei öffentlichen Schulen in der Regel eine kommunale Körperschaft [Gemeinde, Kreis], in geringerem Umfang auch das →Land; bei Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulträger entweder gemeinnützige Körperschaften [vor allem die Kirchen und nichtkonfessionell gebundene Träger] oder Privatpersonen. Der Schulträger ist für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schule verantwortlich und trägt in der Regel die Sachkosten [während die Personalkosten für Lehrer an öffentlichen Schulen vom Land übernommen werden].

Sekundarschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Bremen und Sachsen-Anhalt, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden. Schulart des Sekundarbereichs in Nordrhein-Westfalen mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen

führen [→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur].

Sonderkindergarten
Einrichtung im Elementarbereich für Kinder mit Behinderungen, auch Förderkindergarten genannt.

Sonderpädagogischer Förderbedarf
Individuell bestimmte Maßnahmen in Erziehung, Unterricht, Therapie und Pflege für Kinder oder Jugendliche mit organischen Schädigungen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen.

Sonderschule
→Förderschule

Sonderschullehrer
Lehrer, der in einem eigenen Lehramtsstudiengang und anschließendem Vorbereitungsdienst für eine Tätigkeit an →Förderschulen bzw. Sonderschulen ausgebildet wurde.

Sozialpädagoge
Absolvent des Studiengangs Sozialpädagogik an einer Universität, →Fachhochschule oder →Berufsakademie, der für Berufe in der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Gesundheitshilfe u. ä. qualifiziert ist.

Staatsprüfung
Prüfung, mit der Studiengänge in bestimmten Fächern [z. B. medizinische Fächer, Lehrämter, Rechtswissenschaften] abgeschlossen werden sowie Prüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes für angehende Juristen und Lehrer [sog. Zweite Staatsprüfung]. Die Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen, in denen neben den Professorinnen und Professoren der Hochschulen auch die Vertreter von staatlichen Prüfungsämtern der Länder mitwirken.

Stadtteilschule
Schulart des Sekundarbereichs mit mehreren Bildungsgängen in Hamburg, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen [→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur].

*****Studiendirektor**
→ Studienrat

Studienordnung
Regelung zu Inhalten und Aufbau eines Studiengangs auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

Studienrat
Amtsbezeichnung [Eingangsamt] für Lehrer in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes [Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen]. Beförderungsämter sind der Oberstudienrat und der Studiendirektor.

Studierendenschaft
Gesamtheit der an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die unter der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung Selbstverwaltungsorgane zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden wählen.

Technische Hochschule
Hochschultyp, der den Universitäten gleichgestellt ist, mit traditionellen Schwerpunkten in den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

*****Technische Universität**

→Technische Hochschule

Verbundene Haupt- und Realschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Hessen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Verwaltungsfachhochschule

Fachhochschule in der Trägerschaft des Bundes oder eines →Landes, die jeweils für einen bestimmten Sektor der öffentlichen Verwaltung den Nachwuchs in der Laufbahn des gehobenen Dienstes ausbildet.

Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung, in der Regel in öffentlicher Trägerschaft, mit einem breiten Angebot an allgemeiner und beruflicher Weiterbildung.

Volksschule

Frühere Bezeichnung der Pflichtschule [heute →Grundschule und →Hauptschule genannt].

Vorbereitungsdienst

Ausbildungsphase in der beruflichen Praxis nach einer Ersten Staatsprüfung; endet mit einer Zweiten Staatsprüfung, insbesondere für die Lehrämter, aber auch für andere Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.

Vorklasse

Schulische Einrichtung in einigen →Ländern für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder, teilweise auch für Kinder ab fünf Jahren.

Weiterführende Studiengänge

Studiengänge, die auf einem ersten Hochschulabschluss aufbauen oder ihn ergänzen [Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge]. Weiterführende Studiengänge schließen mit einem Zertifikat oder einem weiteren Hochschulgrad [→Diplom, →Magister, →Master] ab, führen jedoch nicht zur Promotion.

Werkrealschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Baden Württemberg mit den Jahrgangsstufen 5-10, die nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10 und nach einer bestandenen Abschlussprüfung zum →Mittleren Schulabschluss führt. Schüler, die nicht den Mittleren Schulabschluss anstreben, können die Werkrealschule nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 9 und einer bestandenen Abschlussprüfung mit dem →Hauptschulabschluss verlassen.

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete. Es wird in der Regel nach erfolgreich abgelegter →Abiturprüfung erworben und bezieht neben den Prüfungsleistungen auch die kontinuierliche Leistungsbeurteilung in der Qualifikationsphase ein.

Zweiter Bildungsweg

Einrichtungen, die Erwachsenen die Möglichkeit bieten, Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen nachzuholen [→Abendhauptschule, →Abendrealschule, →Abendgymnasium, →Kolleg].